

Eidgenossen, Kaiser und Reich

Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft
innerhalb des heiligen römischen Reiches

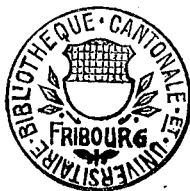
Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Philosophie
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel
vorgelegt von

Karl Mommsen

aus Marburg

CM



Basel 1958

Verlag von Helbing & Lichtenhahn

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf
Antrag der Herren Prof. Dr. E. Bonjour und Prof. Dr. W. Kaegi.

Basel, den 1. Juli 1957.

Prof. Dr. K. Schefold
Dekan

Die Arbeit erscheint gleichzeitig
als Band 72 der
«Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft»
herausgegeben von
Edgar Bonjour und Werner Kaegi
Professoren an der Universität Basel

Verlag von Helbing & Lichtenhahn, Basel

© Copyright 1958 by Helbing & Lichtenhahn, Verlag, Basel

Printed in Switzerland
Buchdruckerei VSK, Basel

Meinen Schweizer Freunden

Vorwort	9
Historiographische Einleitung	11
Erster Teil	
Die Stellung der Eidgenossen zum Reich: Rechtliche und geistesgeschichtliche Aspekte	17
I. Das heilige römische Reich	17
II. Kaiser und Reich als Legitimationsmittel staatlicher Machtausübung	31
III. Die Legitimation eidgenössischer Staatlichkeit	39
IV. Kaiser und Reich in der eidgenössischen Chronistik des 15. Jahrhunderts	64
V. Ergebnisse und Folgerungen	97
Zweiter Teil	
Das politische Verhältnis der Eidgenossen zum heiligen römischen Reich im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert	105
I. Die Entstehung der Eidgenossenschaft	106
II. Zusammengehen mit Ludwig dem Bayern	108
III. Annäherung an die Luxemburger	119
IV. Erneutes Zusammengehen mit dem Kaiser	137
V. Die Eidgenossen und Karl IV.	145
VI. Die Eidgenossen als Stützen königlicher Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts	166
1. Die italienische Politik der Eidgenossen und des Reiches bis zum Frieden mit Mailand (1426)	168
2. Die Privilegien und die Entwicklung des Staates in den eidgenössischen Orten	213
Zürich S. 214 – Bern S. 218 – Luzern S. 222 – Waldstätte S. 227 – Uri S. 228 – Schwyz S. 230 – Unterwalden S. 232 – Zug S. 234 – Glarus S. 235 – Zusammenfassung S. 237	
Ausblick	
Die Haltung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts	243
I. Annäherung an die Kurfürsten und die Reichsopposition	243
II. Die Burgunderkriege	256
III. Die Eidgenossen und die Reichsreformbestrebungen	269
IV. Der Streit um die eidgenössischen Söldner	271
1. Das burgundische Erbe	271
2. Der Kaiser und die Freunde der Eidgenossen im Reich	274
3. Maximilian und die Eidgenossen	277
Schlussbetrachtung	291
Literaturverzeichnis	299
Abkürzungen	314
Register	315

Als der Verfasser begann, sich mit der Stellung der Eidgenossenschaft zu Kaiser und Reich zu befassen, hatte er eine Untersuchung der Zeit zwischen dem Schwabenkrieg und dem Westfälischen Frieden im Auge. Doch schon bald musste er, dem damals die Schweizergeschichte noch weitgehend Neuland war, erkennen, dass eine solche Untersuchung ohne neue Bearbeitung der vorangehenden Zeit recht schwierig sein würde. Deshalb entschloss er sich, das 15. Jahrhundert in den Mittelpunkt seines Interesses zu stellen und zu untersuchen, ob sich ein Bruch in der Haltung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich in der Zeit vor oder nach dem Schwabenkriege nachweisen liesse. Mit der Zeit musste er allerdings erkennen, dass es angebracht war, auch das 14. Jahrhundert in seine Studien einzubeziehen. Trotz dieser Ausweitung hoffte er lange Zeit, nicht nur die Chronistik, sondern auch die politischen Zusammenhänge bis zu den Mailänder Kriegen zu untersuchen. Leider musste er jedoch darauf verzichten, seine Arbeit auf diese Weise einigermaßen abzurunden.

Dennoch ist dieser Verzicht zu vertreten, da diese Studien keinesfalls eine ausgewogene und abschliessende Würdigung des Verhältnisses der Eidgenossen zu Kaiser und Reich sein können. Aus der Fülle der vielfältigen Fragen, die die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche mehr oder weniger stark beeinflussten, konnten nur einige, dem Verfasser als besonders wichtig erscheinende Probleme herausgegriffen werden. Manches wurde noch im Vorübergehen kurz gestreift. Aber viele, oft nicht unwichtige Problemkreise eidgenössischer Sonderentwicklung mussten von vornherein übergangen werden. So interessant auch eine Untersuchung der zugewandten Orte sein dürfte – denn ihr doppeltes Abhängigkeitsverhältnis gestattet tiefe Einblicke in das Wesen der Reichszugehörigkeit –, musste auf eine solche verzichtet werden. Ebenso wurden die erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in die Eidgenossenschaft aufgenommenen Städte und Länder nicht berücksichtigt, obwohl sie aufschlussreiches Vergleichsmaterial liefern könnten. Der Verfasser bedauert es besonders, dass es ihm nicht möglich war, ungedrucktes Material in grösserem Umfange zu verarbeiten.

Obgleich die Beschränkung dem Verfasser nicht immer leicht fiel, erachtete er es andererseits für notwendig, der einen oder anderen Frage bis in Einzelheiten hinein nachzugehen, zumal häufig auch Nebensächlichkeiten bedeutsame Rückschlüsse auf die Haltung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich erlauben. Das eigentliche Anliegen des Verfassers ist jedoch nicht die Untersuchung einzelner Probleme, die für die Geschichte

der Ablösung besondere Wichtigkeit besitzen, sondern er möchte mit diesen Untersuchungen die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche ganz allgemein zur Diskussion stellen. Dieser zentrale Fragenkreis eidgenössischer Staatsbildung verdient es, dass sich ihm das Interesse der Forschung einmal zuwendet. Deshalb würde es der Verfasser als den schönsten Lohn seiner jahrelangen Bemühungen betrachten, wenn andere einen der angedeuteten Pfade weiterbeschritten.

Die Vollendung dieser Studien verdanke ich vor allem der materiellen Unterstützung, die mir immer wieder zuteil wurde. Allen, die daran Anteil hatten, möchte ich an dieser Stelle meinen allerherzlichsten Dank aussprechen. Besondere Dienste leisteten mir Gespräche mit einigen Professoren und Kommilitonen. Sie machten mich auf wichtige Fragen aufmerksam und trugen vor allem zur Klärung vieler Ansichten bei.

Beim Lesen der Korrekturen waren mir freundlicherweise Herr Dr. W. Wackernagel und Herr Dr. H. Schweizer behilflich.

Für zuvorkommende Bedienung und einige Auskünfte bin ich den Universitätsbibliotheken in Basel und Marburg, der Westdeutschen Bibliothek in Marburg sowie den Staatsarchiven in Zürich, Bern, Luzern und Aarau verpflichtet.

Die Klischees der Abbildungen stellten mit ausserordentlicher Zuvorkommenheit das Staatsarchiv Basel und der Verlag Birkhäuser AG zur Verfügung.

Namhafte Druckkostenzuschüsse verdanke ich dem Schweizer Nationalfonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung, der Moser-Nef-Stiftung für rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung in der Schweiz, der Moser-Nef-Stiftung für Rechtsgeschichte des Historischen Vereins St. Gallen und dem Dissertationenfonds der Universität Basel.

Ganz besonderen Dank bin ich meinem Basler Lehrer, Herrn Professor Dr. E. Bonjour, schuldig, der diese Arbeit anregte und mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

Basel, im Oktober 1958

Karl Mommsen

Die Schweizer Vergangenheit stellt den Historiker vor manche Aufgaben, die trotz intensiver Forschungstätigkeit während mehrerer Generationen noch heute keine eindeutige Lösung gefunden haben. Eine der Fragestellungen, die sowohl nördlich als südlich des Rheines ohne grosse Diskussion akzeptiert wurde, war die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reich. Nachdem im 18. Jahrhundert in der deutschen Publizistik darüber gestritten worden war, ob die Eidgenossenschaft noch zum Reiche gehöre oder nicht, hatte *J. J. Moser* nachgewiesen, dass mit dem Westfälischen Frieden die Ablösung erfolgt sei¹. Um 1800 versuchte dann der württembergische geheime Rat Freiherr *Friedrich von Jan* mittels vieler Belege und Akten zu behaupten, dass die Schweizer Kantone noch zum Reichskörper gehörten².

Später befasste sich *J. C. Bluntschli* in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes mit der Stellung der Eidgenossenschaft zum Reiche. In dem Abschnitt über die Eidgenossenschaft und das Ausland widmete er dem Verhältnis der Eidgenossenschaft zu Kaiser und Reich ein zwanzig Seiten umfassendes Kapitel. Darin legte er dar, dass die Länder «gerade in der Absicht, beim Reich zu bleiben, den Bund schlossen», weil sie auf diese Weise «ihre gewonnene Reichsfreiheit erhalten» wollten³. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hätten sich dann die Eidgenossen langsam dem Reiche entfremdet, weil das «Kaiserthum dem wirklichen Leben entrückt» und «grossen Theils von österreichischen Fürsten besessen» worden sei, während die Reichsfürsten, auf denen «das Hauptgewicht der Reichsverfassung lag», den Eidgenossen keine Unterstützung gewährten⁴. Vor allem habe das innere politische Prinzip der Eidgenossenschaft, die republikanische Staatsform, dazu beigetragen, dass die Eidgenossen «der Monarchie und Aristokratie des Reiches gegenüber ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit inne» wurden⁵. Als dann das Reich mit der Reichsreform von 1495 wieder eine festere Ordnung erhielt, habe sich die Entfremdung der Eidgenossen vom Reiche gezeigt. *Bluntschli* sieht daher in der Reichsreform den eigentlichen Grund des Schwabenkrieges. Obwohl dieser Krieg

¹ *J. J. Moser*, Gerettete völlige Souveraineté der hochwohlblöblichen schweizerischen Eydgenossenschaft, Tübingen 1731.

² Freiherr *L. F. von Jan*, Das staatsrechtliche Verhältnis der Schweiz zum deutschen Reiche, 1801–1803.

³ *J. C. Bluntschli*, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, 1849, S. 227 (zitiert nach der 2. Aufl.).

⁴ a.a.O., S. 231.

⁵ a.a.O., S. 234.

kein eigentlicher Reichskrieg gewesen sei, habe doch «als Hauptfrage im Hintergrund das Verhältnis der Schweiz zu Deutschland» gestanden⁶. Da im Basler Frieden von 1499, der zwar die Frage der schweizerischen Unabhängigkeit nicht eigens behandelte, die Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes zugebilligt wurde, sei die «Ablösung vom eigentlichen Reichskörper somit in dem Kriege von Seiten der Eidgenossen behauptet und vom Reiche tatsächlich geduldet» worden⁷. Als Verwandte des heiligen Reiches hätten die Eidgenossen «noch nicht alle Bande, welche an die vormalige Stellung der Schweiz zu Deutschland erinnerten, gelöst», wozu *Bluntschli* die Privilegienbestätigungen und den Vorbehalt des Reiches in den eidgenössischen Verträgen zählt⁸. Während der Friedensverhandlungen in Münster habe dann Bürgermeister Wettstein «keine Freiheitsbriefe noch Privilegien, ..., sondern Anerkennung der Souveränität» gefordert und durchgesetzt⁹.

Da sich *Bluntschli*s Darstellung des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zum Reiche auf das Wesentlichste beschränkt, werden dem Basler Frieden und der These der tatsächlichen Ablösung vom Reiche nur 23 Zeilen gewidmet, so dass jede Begründung seiner Anschauung durch historische Quellen fehlt. Obwohl die knappe Behandlung dieser Frage dazu anregte, das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reiche auf breiterer Quellengrundlage nochmals zu schildern, fand sich niemand, der *Bluntschli*s Meinung wirklich historisch begründete und die Zäsur nachwies. Dennoch wurde seine Meinung überall widerspruchlos akzeptiert. Da man *Bluntschli*s Formulierung veränderte, indem man anstatt der «staatsrechtlichen» Unabhängigkeit vom «eigentlichen Reichskörper» die Worte staatsrechtlich und vor allem «eigentlichen» fortliess, und die Privilegienbestätigungen als reine Formalien zu bagatellisieren suchte, wurde die These noch vergrößert und verschärft¹⁰.

K. Klüpfel und *T. Probst* schilderten den Vorgang der faktischen Ablösung auf breiterer Grundlage, doch setzten sie sich mit *Bluntschli*s These nicht kritisch auseinander¹¹. Beide Aufsätze kennzeichnet, dass sie weitgehend Österreich und den Kaiser gleichsetzen und in der Feindschaft der Eidgenossen zu Österreich den eigentlichen Grund der Entfremdung vom Reiche sehen. *Probst* geht auf den Basler Frieden überhaupt nicht mehr ein, da er seine Bedeutung für genügend herausgearbeitet hält. Beide Auf-

sätze weichen weder in der Beweisführung noch im Ergebnis von *Bluntschli*s These ab und werden von *Oechsli* grossenteils übernommen.

Die Untersuchung *Oechsli*s kann man als den Versuch betrachten, die These *Bluntschli*s mit historischem Quellenmaterial zu unterbauen. Obwohl sie versucht, das Verhältnis der Eidgenossen zum Reiche so umfassend wie möglich darzustellen, leidet sie vor allem daran, dass *Oechsli* darauf verzichtete, die Stellung der Eidgenossen mit derjenigen deutscher Territorialstaaten zu vergleichen. Bestenfalls zog er bedeutende Ereignisse der Geschichte der schwäbischen Städtebünde heran. Darüber hinaus setzte er weitgehend Kaiser und Reich gleich.

In seinem ersten Kapitel schildert *Oechsli* die wichtige Rolle, die das Reich bei der Entstehung der Eidgenossenschaft gespielt hat und erklärt, dass «der höchste Ergeiz der Eidgenossen lange nur dahin ging, die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben oder zu behaupten»¹². Dann betrachtet er die «Ausbildung schweizerischer Landeshoheit durch kaiserliche Privilegien» an Hand der einzelnen Orte. Zur Zeit Kaiser Sigmunds sei diese Entwicklung abgeschlossen. «Gleich den Reichsfürsten führten sie Kriege und schlossen Bündnisse, gaben sich Verfassungen, Gesetze und Verordnungen, handhabten Gericht und Regalien, ertheilten Lehen, erhoben Zölle und Steuern nach ihrem Belieben, regierten sich mit einem Worte in voller Freiheit selber, gleich souveränen Staaten, und diese Selbstregierung basierte durchweg auf dem Rechtsboden kaiserlicher Privilegien... Der Zusammenhang mit dem Reiche war nur noch ein ideeller ohne jede materielle Unterlage¹³.» *Oechsli* bringt weder einen Beleg für den Bestand der ideellen Bindung an das Reich im Laufe des 15. Jahrhunderts, noch weist er nach, dass diese ideelle Bindung in der Zeit des Schwabenkrieges für dauernd abgebrochen sei. Im dritten Abschnitt unter dem Titel «Anteil der Eidgenossen an den Reichsangelegenheiten vornehmlich unter Sigismund» berichtet er über die Teilnahme an Reichstagen und militärischen Hilfeleistungen an den Kaiser, die die Eidgenossen nicht als rechtliche, sondern als «moralische Verpflichtung» anerkannt hätten¹⁴. Dann folgt der wichtigste Teil der Untersuchung, in dem *Oechsli* die Spannungen zwischen den Eidgenossen und Friedrich III. während des Alten Zürichkrieges, des Waldshuter Krieges und der Burgunderkriege schildert, ohne auch nur einen der vielen Gegensätze der Reichsfürsten zum Kaiser in der gleichen Zeit zu erwähnen. Vielmehr setzte er voraus, dass mit der Erwerbung der «römisch-deutschen Krone» durch die Habsburger «die Lage der Eidgenossen in Bezug auf Kaiser und Reich nothwendig eine ganz andere werden» musste¹⁵. Nach den Burgunderkriegen «drängte Alles, die langjährige Feindschaft des Kaisers, die prinzipielle Verschiedenheit der Staats- und Gesellschaftsformen und die dadurch bedingte gegenseitige Abneigung, so-

¹² *W. Oechsli*, Das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, Politisches Jb., V (1890), S. 304.

¹³ a.a.O., S. 401 f.

¹⁴ a.a.O., S. 407.

¹⁵ a.a.O., S. 432 (Auszeichnung nicht bei *Oechsli*).

⁶ *Bluntschli*, S. 237 f.

⁷ a.a.O., S. 238.

⁸ a.a.O., S. 238 f.

⁹ a.a.O., S. 241.

¹⁰ Vgl. z.B. *K. Dändliker*, Geschichte der Schweiz, II², S. 300: Es «haben sich, lediglich als veraltete Formalitäten, noch gewisse Erinnerungen an die Zugehörigkeit zum Reiche erhalten»; oder *G. Guggenbühl*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I, S. 380: «Es entsprach nur dem äusserlichen Belieben ohne innere Berechtigung, wenn die Eidgenossen ihre Städte und Länder auch später noch als Glieder des Reiches bezeichneten.»

¹¹ *K. Klüpfel*, Die Lostrennung der Schweiz von Deutschland, HZ, XVI, 1866. — *Tr. Probst*, Die Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486–1499, Arch. f. Schweiz. Gesch., XV, 1866.

wie die Unmöglichkeit, die ihr gebührende Stellung im Reiche einzunehmen, die Schweiz auf eine Trennung von Deutschland hin»¹⁶. Als sich die Eidgenossen durch den Schwäbischen Bund bedroht sahen, und die Wormser Reichsreformbeschlüsse die eidgenössische Selbständigkeit in Frage stellten, hätten die Schweizer «die Antwort auf die Wormser Beschlüsse» erteilt, «indem sie die bisher offiziell eingehaltene Neutralität verliessen und sich auf Seiten Frankreichs stellten»¹⁷. Die dadurch gesteigerte Feindschaft habe dann zum Schwabenkrieg geführt, nachdem zuvor in den Jahren der Verhandlungen zwar Fortschritte erzielt worden seien, aber der Konflikt doch unvermeidbar geworden wäre. Mit dem Sieg der Eidgenossen sei dann im Basler Frieden die «Unabhängigkeit der Schweiz von Seiten Deutschlands» anerkannt worden. Wenn auch diese Tatsache nicht ausgesprochen wurde, habe man «hüben und drüben das Gefühl» gehabt, dass «mit dem Schwabenkrieg die Trennung zwischen beiden vollzogen sei»¹⁸. Als Beweis diene *Oechsli* die Tatsache, dass im definitiven Friedensvertrage ein Passus des Entwurfes fortfiel, der besagte, dass der Kaiser die Eidgenossen als «Glieder des heiligen Reiches wieder zu Gnaden und Hulden kommen lassen» solle. Weiterhin mass *Oechsli* der Anerkennung der eidgenössischen Exemptionsprivilegien wesentliche Bedeutung zu, ohne daran zu denken, dass die gleiche Exemption vom Reichskammergericht auch den Kurfürsten zugestanden worden war.

*Oechsli*s Arbeit zeigte eine ganze Reihe wichtiger Gesichtspunkte auf und untersuchte erstmals das Verhältnis der Eidgenossen zum Kaiser, denn eigentlich müsste sein Aufsatz diesen Titel tragen. Vom Reiche wird nur sehr vorübergehend gesprochen; *Oechsli* übersah, dass zwischen Kaiser und Reich ein grosser Unterschied bestand. Ausserdem waren für ihn Reich und Staat identisch, wie das folgender Gedankengang zeigt: «Es war nicht die Schuld der Eidgenossen, dass dieses Reich nicht mehr im Stande war, den elementarsten Aufgaben des Staates zu genügen, dass an seiner Stelle freie Genossenschaften die Aufgabe übernehmen mussten, den inneren und äusseren Frieden zu schützen und das Recht gegen die rohe Gewalt zu schirmen. Wenn der Bund der Schweizer die kräftigste, lebensfähigste dieser Genossenschaften wurde, wenn sie es verstanden, in einem ansehnlichen Gebiet eine relativ gute staatliche Ordnung zu begründen und ein wehrhaftes Gemeinwesen von europäischer Bedeutung zu schaffen, so ist dies der beste Beweis, dass es ihnen an Opferwilligkeit für die Zwecke des Staates nicht gebrach. Da aber das heilige römische Reich nicht mehr fähig war, diese Zwecke zu erfüllen, so ist es begreiflich, dass ihre Opferwilligkeit sich weniger mehr dieser imaginär gewordenen Grösse, als ihren lokalen Organisationen und ihrer engeren Vereinigung zuwandte, die ihnen einzig das verbürgten, was heute jeder Staat seinen Angehörigen als selbstverständlich gewährleistet – Friede und Recht»¹⁹.

¹⁶ *Oechsli*, S. 498.

¹⁷ a.a.O., S. 552.

¹⁸ a.a.O., S. 616 (Auszeichnung nicht bei *Oechsli*).

¹⁹ a.a.O., S. 349 f.

Da *Oechsli* als Aufgaben des Reiches betrachtete, was der Staat seiner Zeit erfüllte, musste er das Wesen des Reiches verkennen und somit zu seinen Folgerungen gelangen. Da es *Oechsli* völlig unterlässt, die Haltung der Eidgenossen mit derjenigen deutscher Reichsglieder zu vergleichen, fehlt ihm eine der grundlegenden Erkenntnisquellen zur Lösung dieses Problems. Wenn sich diese Forderung auch lange nicht überall verwirklichen lässt, zumal nicht in einer Gesamtschau, so kann doch nur der Vergleich mit innerdeutschen Staaten dahin führen, den Prozess der Ablösung vom Reiche in seinen einzelnen Phasen zu erfassen. Hätte *Oechsli* nur eine Geschichte einer deutschen Reichsstadt oder irgendeines Territorialstaates, der wie die Eidgenossenschaft nicht gerade im Zentrum der Reichspolitik und des Reiches stand, konsultiert, so hätte er sicher selbst erkannt, dass die Argumentation des «Juristen» *Bluntschli* zwar sehr anspricht, aber doch zu sehr vom Staatsdenken des 19. Jahrhunderts ausgeht. Wenn man dem Juristen die Argumentation mit staatsrechtlichen Begriffen seiner Zeit nicht vorwerfen kann, so verwundert es doch, dass der Historiker sie so kritiklos übernahm. Doch muss man *Oechsli* zugute halten, dass ihm ein Bild des Reiches geliefert wurde, das in dem mittelalterlichen Reich mehr oder weniger nur den Vorläufer eines modernen Nationalstaates sah, der in fränkischer Zeit zwar seine Staatsaufgaben erfüllte, dann aber mit dem Aufkommen des Landesfürstentums in Verfall geraten sei²⁰.

Da *Oechsli*s Arbeit offensichtliche Mängel anhafteten, verwundert es, dass seine Meinung so unangefochten akzeptiert wurde. Dies ist nur mit der Bedeutung des Schwabenkrieges zu erklären. Dieser ist ohne Zweifel eine Zäsur in der Geschichte des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zum Reiche. Solange über ihn eine Monographie fehlt, die ihn in allgemeinere Zusammenhänge stellt, lag *Oechsli*s Interpretation für den Rückschauenden sehr nahe. Wenn man den Zeitpunkt der Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reiche mit den Kriterien *Oechsli*s bestimmen will, müsste man sie wesentlich früher ansetzen. *Oechsli* selber legt die Zeit Kaiser Sigmunds nahe²¹. Wenn man jedoch die Orte einzeln betrachtet, könnte man ohne Schwierigkeiten nachweisen, dass viele schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts alle wichtigen staatlichen Aufgaben ohne irgendeine bedeutsame Einwirkung des Kaisers erfüllten. Will man die wenigen Funktionen, die das spätmittelalterliche Kaisertum über die reichsunmittelbaren Glieder des Reiches ausübte, ein wenig bagatellisieren, müsste man zum Schluss kommen, dass die «staatliche Unabhängigkeit» de facto schon mit der Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit erfolgt sei²². Würde man mit den gleichen Kriterien an die deutsche Geschichte herantreten, so käme man zum Ergebnis, dass das Reich de facto etwa mit dem Interregnum oder dem «statutum in favorem principum» und de jure spätestens mit dem Westfälischen Frieden zu bestehen aufgehört habe.

²⁰ Vgl. *Oechsli*, S. 304.

²¹ a.a.O., S. 401.

²² Dieser Meinung scheint die Stadt Stein am Rhein nahezustehen, wie ihr Freiheitsjubiläum 1957 zeigt.

DIE STELLUNG DER EIDGENOSSEN ZUM REICH RECHTLICHE UND GEISTESGESCHICHTLICHE ASPEKTE

I. Das heilige römische Reich

Neuerdings hat *H. Sigris* in zwei Aufsätzen nachgewiesen, dass *Oechsli*s Interpretation des Basler Friedens nicht zutrifft, sondern eher umgekehrt werden kann; denn die Eidgenossen wünschten die Streichung des besagten Artikels, weil sie der Meinung waren, der Krieg hätte nichts mit dem Reiche zu tun gehabt, sondern nur Österreich und den Schwäbischen Bund betroffen²³. Deshalb wollten sie unter allen Umständen die üble Nachrede vermeiden, dass sie gegen Kaiser und Reich gefochten hätten. Mit diesem Nachweis fällt das entscheidende Argument hinweg, das die These der «faktischen Lösung» der Eidgenossenschaft vom Reiche im Basler Frieden wirklich stützen könnte.

Daher möchte die vorliegende Arbeit das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reiche wieder zur Diskussion stellen. Leider kann das Problem lange nicht so umfassend behandelt werden, wie es notwendig wäre. Dazu fehlen die erforderlichen Vorarbeiten, die die Sonderentwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht nur generell und oft a priori behaupten, sondern am Detail nachweisen. Da dem Einzelnen der Überblick über die vielfältigen Erscheinungen im Leben der deutschen Territorialstaaten versagt bleiben muss, lässt sich dieser Nachweis nur für Einzelfragen sicher erbringen.

Solche Studien dürften sich jedoch nicht auf politische und verfassungsrechtliche Fragen beschränken, sondern müssten auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und die soziale Struktur vergleichen. Besonders ergiebig dürften Vergleiche mit den Städten aus verschiedensten Teilen des Reiches sein. Bestand zwischen den Eidgenossen und dem Reich wirklich ein so tiefer Graben, dass hier nur «Bauern» und eine republikanisch-genossenschaftliche Regierungsform und dort nur der «Adel» und monarchisch-aristokratische Kräfte in unversöhnlichem Gegensatz standen? Besass die ständisch gegliederte Lebensform nicht auch für die Eidgenossenschaft eine Bedeutung, die der des Reiches, wenn auch nicht gleich, so doch nicht wesentlich verschieden war? Zumindest strebten die führenden Schichten der Eidgenossenschaft einen Lebensstil an, der dem des Adels entsprach, und den sich die *Maiores et Meliores* der eidgenössischen Orte viel eher leisten konnten als viele süddeutsche Adelige.

Wenn auch die vorliegende Arbeit diese sehr wichtigen Kriterien beiseite lässt, darf ihre Bedeutung nicht übersehen werden. Leider war jedoch der Verfasser genötigt, die Untersuchung auf einige verfassungsrechtliche Fragen und ihren geistesgeschichtlichen Hintergrund zu beschränken, um dann die politische Haltung der Eidgenossen zum heiligen römischen Reiche in einzelnen, willkürlich herausgegriffenen Perioden darzustellen.

²³ *H. Sigris*, Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, V und VII.

Eine Untersuchung des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zum heiligen römischen Reich hängt wesentlich davon ab, was unter dem Begriff Eidgenossenschaft und was unter dem Wort Reich verstanden wird. Wir sahen an *Oechsli*s Aufsatz, dass die Gleichsetzung von Reich und Staat sowie von Eidgenossenschaft und Staat oder Staatenbund zu Ergebnissen führte, die, wenn sie konsequent zu Ende gedacht würden, es überflüssig machten, die Frage nach dem Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reiche überhaupt zu stellen. Daher ist es notwendig, zunächst einmal die Begriffe zu klären.

Was die alte Eidgenossenschaft gewesen ist, braucht nicht näher untersucht zu werden, da sich mit ihr die Schweizer Geschichtsforschung genügend auseinandergesetzt hat, so dass Missverständnisse nur schwer aufkommen können. Selbst bei oberflächlicher Kenntnis der eidgenössischen Vergangenheit ist jedermann das lockere Gefüge der alten Eidgenossenschaft klar. Obwohl ihr jede zentrale Gewalt fehlte, bildete sie eine Einheit. Wenn man das Wesen der Eidgenossenschaft im «Herbst des Mittelalters» mit einer verfassungsrechtlichen Formel umschreiben will, könnte man sagen, dass sie eine Einung verschiedener autonomer Territorien war, die immer mehr den Charakter eines Staatenbundes annahm, während sich gleichzeitig die einzelnen Orte durch die Erwerbung der Landeshoheit zu modernen Staaten entwickelten.

Eine Definition dessen, was das spätmittelalterliche Reich charakterisiert, fällt wesentlich schwerer, weshalb weiter ausgeholt werden muss. Das Reich und die Reichsidee des frühen und hohen Mittelalters stehen so im Zentrum der Forschung, dass durch die Fülle der Arbeiten, die sich direkt oder indirekt damit befassen, kaum ein Pfad führt¹. In den späteren

¹ Aus der Fülle der Literatur über das Reich sei nur einiges angeführt: gute Zusammenfassung bei *R. Foltz*, *L'idée de l'Empire*, 1952; *A. Dempf*, *Sacrum Imperium*, 1929; *P. Koschaker*, *Europa und das römische Recht*, Kap. I–VI, 1947; *H. Mitteis*, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1948 und 1953; *P. E. Schramm*, *Kaiser, Rom und Renovatio*, 1929; *Th. Mayer*, *Fürsten und Staat*, 1950; *H. Heimpel*, *Reich und Staat im Mittelalter*, in *Deutsches Mittelalter*, 1941, oder *Arch. f. öff. Recht*, NF, XXVII, 1936; *W. Holtzmann*, *Das mittelalterliche*

Zeiten, in denen sich die wichtigeren politischen Entwicklungen auf dem Boden der nationalen Staaten und der Territorien abspielten, interessiert das Reich und die Reichsidee den rückschauenden Betrachter wesentlich weniger, obwohl es sich sicher lohnen würde, die Bedeutung des heiligen römischen Reiches für die Ausbildung der modernen Staaten, zu denen nicht nur die europäischen Nationalstaaten, sondern auch die Länder und Ländchen der Reichsglieder gerechnet werden müssen, einmal zu untersuchen.

Wie die Bedeutung des Wortes, so war auch das Wesen des hochmittelalterlichen Reiches vielschichtig². Neben dem engeren Reich, dem Regnum, stand das Imperium als Reich im weiteren Sinne. Kann man erstes als Herrschaft des Königs über mehrere Stämme bezeichnen, so bestand das Imperium in der Oberherrschaft des Kaisers über mehrere Regna: Deutschland, Burgund und Italien³. Das Reich bezeichnet somit hier wie dort eine Art von Hegemonie des Kaisers, die in der Ausübung der Macht zwar starke Unterschiede zeigte, da sie einmal über Herzogtümer ausgeübt wurde und sich einmal über mehrere Reiche erstreckte. Darüber hinaus symbolisierte der Kaiser als Schirmer der Kirche die Einheit der christlichen Welt, deren höchste weltliche Würde er in den Augen aller bekleidete. Das Reich war gleichzeitig national und universal, wie es gleichzeitig Herrschaft und Genossenschaft war⁴. Berief sich die Reichsidee auf römisch-christliche Traditionen, so fusste sie auch auf germanischen Anschauungen. Das Reich konnte «Staat» sein und Machtpolitik treiben, wie es auch nur Überstaat sein konnte, der mehr im Bewusstsein der Zeitgenossen als in der politischen Wirklichkeit lebte. Doch gehören alle diese so verschiedenen Teile zum Wesen des mittelalterlichen Reiches.

Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat herausgearbeitet, dass schon das karolingische Reich mit seiner Grafschaftsverfassung kein zentraler Staat war, wie man sich das im 19. Jahrhundert mehr oder weniger vorstellte⁵, und nachgewiesen, dass neben der königlichen Herrschaft noch autonome Herrschaftsverbände bestanden, so dass der Staat sich nicht hierarchisch von oben nach unten gliederte, sondern gleichermassen von unten her bestimmt wurde⁶. Vor allem wandte sich der mittelalterliche Lehenstaat an die Person, was vielfältige Überschneidungen ermöglichte.

Imperium und die werdenden Nationen, Abh. d. Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, VII, 1952; G. Ladner, Das heilige Reich des mittelalterlichen Westens, in Welt als Geschichte, XI (1951); G. Barraclough, Einheit Europas im Mittelalter, ebendort. – Vgl. K. S. Bader, Volk – Stamm – Territorium, HZ, 176 (1953); H. Beumann, Das imperiale Königtum im 10. Jahrhundert, in Welt als Geschichte, X (1950); vgl. auch Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, ed. H. Grundmann, 8. Aufl., 1954.

² Vgl. Bosl, in Gebhardts Handbuch, 1954, S. 646. – Heimpel, in Deutsches Mittelalter, S. 51 ff.

³ Vgl. Heimpel, a. a. O., S. 55, 66 ff. – Gebhardts Handbuch, S. 626, 646.

⁴ Vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat, S. 220, «Teilhabe am Reich». – K. S. Bader, Volk – Stamm – Territorium, HZ, 176, S. 475; id., Territorialbildung und Landeshoheit, Bl. f. Landesgesch., XC (1953), S. 109 ff.

⁵ Z. B. noch H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1927, S. 155. – Eine Ausnahme bildet O. von Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 149 f.

⁶ Vgl. H. Mitteis, Staat des hohen Mittelalters, S. 51. – Bosl, in Gebhardts Handbuch, besonders S. 597, 599 ff., 603 f., 616.

Es bestanden gleichsam mehrere Rechtsordnungen nebeneinander, die geistliche und die weltliche, Landrecht und Lehenrecht, lokal begrenztes und allgemeines, vom Herrscher gesetztes und Gewohnheitsrecht, die teilweise miteinander konkurrierten und kollidierten, während den modernen Staat eine einzige Rechtsordnung charakterisiert. Solange das Lehenswesen und mit ihm die Einheit von kirchlicher und weltlicher Macht noch nicht erschüttert war, konnte der «Lehenstaat» einigermaßen reibungslos Herrschaftsfunktionen ausüben. Daher kann man mit Recht von einem «Staat des hohen Mittelalters» sprechen.

Nachdem die Einheit geistlicher und weltlicher Macht durch den Investiturstreit erschüttert worden war, begann die langsame Zersetzung des Reiches als Lehenstaat. Innerhalb des Reichsgebietes übernahmen die Fürsten selbständig neue, sich ergebende Aufgaben, die das Reich nicht erfüllen konnte, und führten die ihnen übertragenen Funktionen des Reiches mit steigender Selbständigkeit durch. Damit verbanden sich die ersten Anfänge einer geregelten Verwaltung, die dahin tendierte, anstatt gewisse Personenkreise bestimmte Gebiete zu beherrschen⁷. Diesen lange Zeit andauernden und erst mit der Französischen Revolution abgeschlossenen Prozess bezeichnet man als Territorialstaatsbildung. Da es in den ausserdeutschen Ländern den Königen gelang, die Bindungen des hohen Adels an die Krone zu erhalten, ja zu festigen, konnten sie diese Bildung von Flächenstaaten unter ihrer Kontrolle halten. Weil die Glieder im Gebiet des mittelalterlichen Reiches die Territorialstaatsbildung durchführten, entwickelte sich in Deutschland und Italien der moderne Staat innerhalb der Einzelstaaten. Deshalb war das heilige römische Reich nie Staat im eigentlichen Sinne, da es weder alle Funktionen ausübte, die das Wesen des Staates ausmachen, noch «das Monopol legitimer Gewaltanwendung» besass, mit welchem man den Charakter des Staates zu umschreiben pflegt⁸.

Wenn man das Reich des hohen Mittelalters als «Lehenstaat» bezeichnen kann, so umfasst das aber nur einen Teil dessen, was das Imperium ausmachte. Neben und über dem Lehenstaat stand die Idee des Reiches, die mit dem Begriff der *einen* Christenheit und der *einen* Kirche so eng verbunden war, dass diese Idee nicht davon gesondert betrachtet werden kann⁹. Die politische Macht spielte für die Reichsidee eine untergeordnete Rolle. Wesentlich war vor allem der symbolische Gehalt, der die weltliche Herrschaft in dem christlichen Glauben begründete¹⁰. Das Reich wurde als

⁷ Vgl. K. S. Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, S. 114; id., Volk – Stamm – Territorium, S. 470 f. – Th. Mayer, Analekten zum Problem der Landeshoheit vornehmlich in Süddeutschland, Bl. f. Landesgesch., IXC (1952), S. 91. – Mitteis, Staat, S. 359 f., 430 ff.

⁸ Nach der Definition Maa Webers. – Vgl. Mitteis, Staat. – Th. Mayer, Analekten.

⁹ Vgl. W. Holtzmann, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen, S. 10: Das Kaisertum ist «mehr eine geistige Grösse, gehört mehr dem Bereich der Kirche und Religion an». S. 9: «mehr eine Einrichtung der Kirche als des Staates».

¹⁰ Vgl. Foltz, L'idée de l'Empire. – Dempf, Sacrum Imperium. – Barraclough, Medieval Empire.

Fortsetzung des antiken römischen Imperiums angesehen, das nach den Prophezeiungen Daniels als das vierte und letzte der grossen Weltreiche galt, welchem die Herrschaft des Antichrist und das Weltgericht nachfolgen würden¹¹.

Der Kaiser versinnbildlichte die Einheit des christlichen Abendlandes. Er besass und beanspruchte keine Weltherrschaft im Sinne einer staatlichen oder überstaatlichen Machtstellung, sondern das Kaisertum bestand mehr in einer «geistigen auctoritas», die sich zwar allgemeiner Achtung erfreute, aber keinen Gehorsam erzwingen konnte und wollte¹². Die politische Macht des deutschen Königs beruhte auf dem Lehenstaat, der durch das Kaisertum eine besondere Weihe erhielt. Andererseits setzten die Kaiser des hohen Mittelalters die Macht ihres Lehenstaates für die wirklichen und für vermeintliche Belange des römisch-universalen Kaisertums und seiner christlich-kirchlichen Aufgaben ein, so dass keine scharfe Trennung beider Sphären möglich ist. Daher ist «das Kaisertum in seiner Idee keine rechtlich genau umgrenzte Herrschaft, sondern die höchste Ausdruckssteigerung der römisch-christlichen Universalitätsidee»¹³.

Die deutschen Kaiser konnten die Funktionen der obersten weltlichen Autorität nur sehr bedingt ausüben, da sie in dauerndem Interessenkonflikt mit nationalen und einzelstaatlichen Aufgaben standen. Da der Kaiser zur Wahrung seines Ansehens einer gewissen Machtgrundlage bedurfte, stritten sich die Interessen des Reiches im engeren Sinne und später die seiner Hausmacht mit den Pflichten als Träger des weltlichen Schwertes der Christenheit. Auch büsste das Kaisertum durch die immer wieder ausbrechenden Konflikte mit dem Papsttum, als der obersten geistlichen Autorität, stark an Ansehen ein. Deshalb war die Wirklichkeit sehr weit vom Ideal entfernt, so dass man vergebens nach einem Zeitpunkt sucht, der als Blütezeit des mittelalterlichen Reiches im Sinne der Reichsidee bezeichnet werden könnte. Dennoch darf die Bedeutung dieses Gedankens nicht gering veranschlagt werden, weil in der engen Verbundenheit mit dem christlichen Glauben die grosse Wirksamkeit des Reichsgedankens lag.

Heinrich Mitteis hat in seinen Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gezeigt, dass das Reich als «Lehenstaat» in der Zeit Friedrichs II. zu bestehen aufgehört habe, um den Frühformen des modernen Staates in Gestalt der Territorialstaaten Platz zu machen. Die Reichsidee, die sich für Mitteis der historischen Kritik entzieht, lebe zwar noch weiter¹⁴. Obwohl in der gleichen Zeit auch die Reichsidee an allgemeiner Bedeutung verlor, weil sich neue Staatsanschauungen zu entwickeln begannen, und obwohl die europäischen Nationalstaaten gegenüber dem

realen Hegemonieanspruch Friedrichs II. ihre Selbständigkeit zu begründen suchten, ist es fraglich, ob mit dem Verfall des Lehenstaates schon ein Verfall des Reiches begonnen hat. Wenn Mitteis Lehenstaat und Reich gleichsetzt, betrachtet er nur einen Teil dessen, was der mittelalterliche Mensch unter Reich verstand. So berechtigt es für den modernen Verfassungshistoriker sein mag, im Reich des hohen Mittelalters nur die Vorformen des modernen Staates zu untersuchen, so muss man sich jedoch darüber klar sein, dass die Staatlichkeit des Reiches nur einen Teil dessen umfasst, was das Wesen des Reiches ausmachte.

Wenn man den Weltherrschaftsanspruch des mittelalterlichen Kaisertums mit Robert Holtzmann als «geistige auctoritas» auffasst¹⁵, so überdauerte diese den Lehenstaat des hohen Mittelalters noch um eine beträchtliche Zeit. Es lässt sich sogar die Meinung vertreten, dass diese Art von Kaisertum ihrem Ideal noch in der Zeit des Konstanzer Konzils nahe kam, als es der Autorität Kaiser Sigmunds gelang, ein allgemeines Konzil zur Beseitigung der Kirchenspaltung zu versammeln. Der Kaiser brauchte also nicht unbedingt eine reale Macht von dem Ausmass des hochmittelalterlichen Reiches hinter sich zu haben, um Aufgaben lösen zu können, die dem Kaiser von der Reichsidee vorgeschrieben wurden. Deshalb sollte man von einem Verfall des Reiches seit dem Interregnum nur sprechen, wenn man hinzufügt, dass damit das Reich in erster Linie verfassungsrechtlich als Lehenstaat betrachtet wird, und die vom Reichsbegriff nicht zu trennenden überstaatlichen und geistigen Funktionen nur insofern berücksichtigt werden, als sie für den Lehenstaat von Bedeutung waren. Von der Betrachtung des modernen Staates ausgehend gehörte die Zukunft sicher den modernen Staaten, die sich innerhalb der Territorien entwickelten, nachdem die Versuche, im Reiche eine Staatswerdung einzuleiten, gescheitert waren.

Dennoch bestand das Reich noch annähernd sechshundert Jahre, während derer es allerdings immer weniger staatliche Funktionen ausübte und praktisch alle Macht verlor. Eine so lange andauernde «Verfallszeit» sollte aber zur Vorsicht mahnen, dem Reiche Funktionen zu unterschieben, die dem Staate zukommen, dem Reiche und der mittelalterlichen Reichsidee aber fremd sind. Den Verfall des Reiches beklagten vor allem die Historiographen des 19. Jahrhunderts, die mehr oder weniger von einem Reichsbegriff ausgingen, der im hochmittelalterlichen Reiche einen Vorläufer des gewünschten starken Nationalstaates sah. Sie urteilten bewusst oder unbewusst, stärker oder schwächer, von einem modernen staatlichen Denken her, das sich einen politischen Körper ohne eine gewisse festgelegte, hierarchische Ordnung und die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung der einzigen Rechtsordnung nicht leicht vorstellen kann. Erst Erscheinungen der neuesten Zeit, wie das britische Empire, das durch keine, alle Teile gleichmässig umfassende, staatsrechtlich fassbare Bindung zusammengehalten wird, oder auch paneuropäische Bemühungen schärfen un-

¹¹ Vgl. *Dempf, Folz*.

¹² *R. Holtzmann*, Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten, HZ, 159 (1939), S. 252 ff. – *W. Holtzmann*, a. a. O., S. 10: Das Kaisertum war die «vom Glauben postulierte oberste weltliche Gewalt auf Erden». Die Kaiser erfüllten diese Funktion «ohne die politischen Konsequenzen daraus zu ziehen».

¹³ *H. Krause*, Kaiserrecht und Rezeption, S. 14, Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1952.

¹⁴ *Mitteis*, Staat, S. 2, vgl. S. 1 ff., 400 f., 509 f.

¹⁵ *R. Holtzmann*, HZ, 159, S. 251 ff.

seren Blick, um das seltsame Wesen zu erfassen, das das heilige römische Reich im späteren Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit darstellte.

Gerade neuere landesgeschichtliche Untersuchungen haben die eigenständige Bedeutung der Stämme und Territorien auch im frühen und hohen Mittelalter erwiesen, so dass sich die Frage stellt, ob das Reich nicht auch in der Epoche des Lehenstaates mehr ein Überstaat war, der gegenüber den engeren Bezirken des Regnums nur eine intensivere Oberherrschaft ausübte als gegenüber den ausserdeutschen Gebieten¹⁶. Obwohl nicht bestritten werden kann, dass mit der Stauferzeit ein gewisser Verfall des Reiches einsetzte, so erhebt sich dennoch die Frage, ob wir es nicht vielmehr mit einem Wandel einer politischen Institution zu tun haben. Das Verfallsprodukt blieb nicht nur deshalb so lange noch bestehen, weil es Träger einer besonderen Idee war, sondern weil es als Träger dieser römisch-christlichen Idee noch Aufgaben zu erfüllen hatte, die der werdende Staat noch nicht übernehmen konnte.

An die Stelle des Lehenstaates trat langsam, durch viele kleine Veränderungen hervorgerufen, ein politischer Körper, der mit dem alten Namen, alten Traditionen und einer Anzahl alter Aufgaben einen neuen Inhalt verband. Der Wandel bestand im wesentlichen darin, dass das Reich zu seinem alten Zustand als Überstaat, so wie es vor der gesteigerten staufischen Reichsidee bestand, zurückfand. Die Veränderung lag weniger in einem «Verfall» des Reiches als darin, dass sich innerhalb der politischen Welt der moderne Staat entwickelte, ohne das Reich in diesen Prozess einzubeziehen. Daher verlor der Kaiser an Macht, und das Reich begann sich auf einen kleiner werdenden Raum einzuschränken¹⁷. Abgesehen von dem Wandel der Reichsverfassung und der langsamen Auflösung des Lehenbandes verengte sich das Reich mit der Verselbständigung der europäischen Nationalstaaten, die durch die Auseinandersetzungen mit den Hegemonieansprüchen des Kaisers und des Papstes hervorgerufen und vom sich entwickelnden Staatsdenken unterstützt wurden, immer stärker auf den Raum des eigentlichen Reiches und den der deutschen Nation. Wenn das Reich auch seine universale Bedeutung verlor und der Geltungsbereich des Reichsgedankens kleiner wurde, so blieb doch der überstaatliche Charakter des Reiches erhalten; denn die hochmittelalterlichen Kaiser besaßen gegenüber den italienischen Gebieten nicht mehr Einfluss, als sie in späteren Zeiten auf die deutschen Territorialfürsten ausüben konnten.

Beim Studium der juristisch-historischen Literatur, die im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit das Reich ihrer Zeit behandelte, drängt sich die Erkenntnis auf, dass diese Autoren nur Teile dessen schildern, was das Reich wirklich war¹⁸.

¹⁶ Vgl. *Heimpel*, Deutsches Mittelalter, S. 55, 66 ff. – *Bader*, Territorialbildung und Landeshoheit; *id.*, Volk – Stamm – Territorium. – *Th. Mayer*, Fürsten und Staat; *id.*, Analekten. – Vgl. auch *Bosl* in Gebhardts Handbuch, S. 626 ff.

¹⁷ Vgl. *Mittels*, Staat, S. 343.

¹⁸ Vgl. *Heimpel*, Dietrich von Nieheim, Deutsches Mittelalter, S. 127 f. – *R. Most*, Lupold von Bebenburg, Dt. Arch., IV. – *E. Wolf*, Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen

Ihre historische und juristische Bildung liess sie mehr über das Reich schreiben, wie sie es sich vorstellten, als über das Reich, wie es tatsächlich bestand¹⁹. Teils wollten sie reformerisch wirken, teils musste das Reich in eine juristische Theorie passen. Ausserdem orientierten sie sich vor allem an der Reichsidee des hohen und späten Mittelalters, ohne deren Voraussetzungen zu berücksichtigen²⁰. Da sie selber schon überwiegend staatlich dachten, sahen sie im mittelalterlichen Kaisertum eine Machtfülle und eine Grösse, die diese nie, eher aber das römische Reich der Antike, besessen hatte.

Daher sprachen sie hin und wieder von einem Verfall des Reiches. Je nach ihrer politischen Stellung und ihrer Kaiserfreundlichkeit finden sich Klagen über den Verfall der weltumspannenden Kaiserherrlichkeit. Abgesehen davon, dass mit Verfall oft nur das Reichsgut oder einzelne kaiserliche Rechte gemeint sind, scheinen solche Äusserungen meist der Art zu sein, wie man die Vergänglichkeit der guten alten Zeit bedauert, so dass man sie nur vorsichtig interpretieren sollte, zumal die Verbindung des Reichsgedankens mit eschatologischen Vorstellungen Verfallsäusserungen immer dann leicht hervorrief, wenn das Weltende erwartet wurde²¹. Noch *Pufendorf* stellte den Zustand des Reiches in seinem Werk «de statu imperii» keinesfalls so abschätzig dar, wie seine vielzitierte Formulierung, das Reich sei einem «monstro simile», auszudrücken scheint. Da er das Reich in die aristotelischen Regierungsformen nicht einordnen konnte, nannte er die Regierungsform des Reiches monströs, einen Ausdruck, den schon *Bartolus* (1314–1357), welcher «jeden als Ketzer bezeichnete, der den Kaiser nicht als Herrn der Welt anerkenne», gebraucht hatte²². *Pufendorf* spricht zwar auch von den Krankheiten, von denen das Reich befallen sei, und gibt einige Reformvorschläge, die weniger dadurch in Erstaunen setzen, dass sie geäussert werden, als dadurch, dass nur sehr geringe Forderungen erhoben werden²³. Von einem staatlichen Denken her sollte man eigentlich vermuten, dass nach dem Westfälischen Frieden ein so grosser Rechtsdenker wie *Pufendorf* oder ein Staatsrechtler von dem Format eines *J. J. Moser* oder auch ein Philosoph wie *Leibniz* das Reich als eine Fiktion gegeisselt hätten, da doch alle Souveränität bei den Fürsten lag, und weder der Kaiser noch das Reich staatliche Aufgaben erfüllen konnten. Im Grunde genommen waren alle Autoren, die sich mit dem Reiche befassten, recht zufrieden damit, einem so seltsamen politischen Körper anzugehören, und wünschten

Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts, Reich und Recht in der deutschen Philosophie, I, S. 33 ff.

¹⁹ Vgl. *Koschaker*, S. 71 ff. – *Wolf*, Grosse Rechtsdenker, S. 60; *id.*, Idee und Wirklichkeit, S. 62.

²⁰ Das zeigen z.B. die wiederholten Drucke des Lupold von Bebenburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Vgl. *Most*, Dt. Arch., IV, S. 444. – *Wolf*, Rechtsdenker, S. 29 ff., 51.

²¹ Dass solche Gedanken im Denken und Handeln des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit eine oft entscheidende Rolle spielten, ist allgemein bekannt.

²² Zitiert nach *Most*, Dt. Arch., IV, S. 451. – Vgl. *Wolf*, Rechtsdenker, S. 304 f.

²³ Vgl. *Wolf*, Rechtsdenker, S. 304. – *Bader*, Volk – Stamm – Territorium, HZ, 176, S. 476.

gar nicht, dass dem Reiche eine wesentlich festere Form gegeben werde, die ihm eine Entwicklung zu einem wirklichen Staate ermöglicht hätte²⁴.

Den am römischen Recht geschulten Juristen war das Wesen des Reiches schwer verständlich, weil sie das Reich zu einem Staate machen wollten, obwohl sie selbst wieder und wieder erkannten, dass die Staatlichkeit bei den Reichsgliedern lag²⁵. Sowohl das römische Recht, wie die verschiedenen Regierungsformen innerhalb des Reiches, als auch die sehr grossen ständischen Unterschiede zwischen dem Kaiser, den grossen und kleineren Fürsten und den republikanischen Städten verwehrten ihnen, den weitgehend genossenschaftlich-staatenbundartigen Charakter zu erkennen, den das Reich teilweise schon immer besass, teilweise mehr und mehr angenommen hatte.

Wenn auch die juristisch-staatsphilosophische Literatur nicht allein das Wesen des Reiches erhellen kann, so liefert sie uns doch eine Reihe von Gesichtspunkten, die für die Erkenntnis des Reiches von besonderer Wichtigkeit sind. Seitdem die Schriften des *Aristoteles* wiederaufgefunden und studiert wurden, befasste man sich mit den verschiedenen Regierungsformen und entschied sich mit dem Vorbild für das «imperium mixtum», das monarchische, aristokratische und demokratische Elemente in sich vereinigte, als der besten Regierungsform²⁶. Jede Nation bemühte sich nachzuweisen, dass ihr Staat das «imperium mixtum» am besten verkörpere²⁷. Daher mussten die Zeitgenossen die Reichsverfassung als eine Regierungsform begreifen, die dem aristotelischen Ideal sehr nahe kam.

In den Darstellungen der Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts durch die neuere Historiographie schwingt durchweg das Bedauern mit, dass damals keine wirkliche Zentralisation des Reiches erreicht wurde. Obgleich das Scheitern der Reichsreform vom Gesichtspunkt des Nationalstaates her zu beklagen ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Reichsreformbestrebungen keine zentralistische und keine, im Sinne des modernen Staates, staatliche Lösung anstrebten. Vielmehr tendierten die Wünsche aller Beteiligten, des Kaisers, der Fürsten und der Städte, dahin, den gewachsenen, sehr ungleichmässigen Zustand des Reiches durch

²⁴ Vgl. *Wolf*, Idee und Wirklichkeit des Reiches. Diese sehr verdienstvolle Arbeit *Wolfs* genügt meines Erachtens nicht, um die zeitgenössischen Anschauungen über das Reich zu klären. Fruchtbringend, wenn auch sehr mühsam, wäre es sicherlich, zur Ergänzung der *Wolfschen* Untersuchung den Reichsbegriff der Publizistik und der Geschichtschreibung herauszuarbeiten.

²⁵ Vgl. *Gierke*, III, S. 691 f.

²⁶ Vgl. *R. W.* und *A. J. Carlyle*, History of mediaeval political theory in the west, VI, S. 523 f., sowie fortlaufend in diesem Bande. – Vgl. auch *W. Berges*, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, besonders S. 21 und öfter. – *Dempf*, S. 427. – *Gierke*, III, S. 577 f. – Nur einige Vertreter dieser Anschauung seien genannt: Thomas von Aquin, Gerson, Machiavelli, Calvin, Althusius, Theodor Zwinger; Bodin erklärte erstmals, dass eine gemischte Regierungsform nicht möglich sei, da die Souveränität nicht geteilt werden könne. Er unterscheidet deshalb zwischen Staatsform (status reipublicae) und Regierungsform (forma gubernandi).

²⁷ So auch *Josias Simler* für die Eidgenossenschaft: «Sic Helvetiorum respublica ex Optimatu et populi imperio mixta est.» De republica Helvetiorum, fol. 121 v, 1576; deutsche Ausgabe ed. Leu, 1735, S. 397. – Vgl. *Carlyle*, z.B. S. 161 f. (Gerson), vgl. V.

eine Art von Verfassung rechtlich zu regeln. Kein Teil wollte die eigenen Rechte zwecks einer Stärkung des gesamten Reiches opfern, sondern jedes Reichsglied trachtete danach, durch die Reform des Reiches die eigenen Rechte und die eigene Unabhängigkeit zu sichern und wenn möglich zu stärken.

Weil der Zustand des Reiches weder die Freiheit der einzelnen Reichsglieder gewährleistete, noch irgendwelche gemeinsame Aktionen ermöglichte, die sowohl zur Erhaltung der eigenen Autonomie – allgemein gültig formuliert: zur Wahrung des Landfriedens im Reiche – als auch zur Abwehr äusserer Angriffe notwendig erschienen, bemühte man sich um eine Reorganisation des Reiches. Wenn man sich dazu bereit fand, eine allgemeine Reichssteuer zu zahlen, um ein Reichsheer zu unterhalten, so war das kein Novum, sondern sollte eine gleichmässige Belastung der Reichsteile und eine Kontrolle der Gelder bewirken. Der bisherige, willkürliche Zustand der Reichsfinanzen sollte durch eine rechtliche Regelung ersetzt werden. Gleichermassen sollte durch das Reichskammergericht die kaiserliche Gerichtsbarkeit nur in neue, geregelte und unabhängige Rechtsformen gegossen werden. Nur indirekt schuf das Reichskammergericht neues Recht, indem es die Rezeption des römischen Rechtes begünstigte und rechtsvereinheitlichend wirkte. Prinzipiell galten auch vor ihm die älteren Privilegien. Neben der Kreiseinteilung, die man als regionale Einungen ähnlich den Landfriedensbünden bezeichnen könnte, war das eigentlich Neue an der Reichsreform das Reichsregiment, das die kaiserliche Macht beschränken und für schnellere und gerechtere Erledigung von Reichsaufgaben sorgen sollte. Aber das Scheitern des Reichsregiments zeigt, dass es den Reichsgliedern nicht auf eine Verstaatung des Reiches ankam, sondern dass sie nur den bisherigen Zustand ihrer alten Rechte gesichert wissen wollten. Deshalb sahen die Zeitgenossen und noch lange Zeit ihre Nachfahren in der Reichsreform einen grossen Erfolg, obwohl sie nach langwierigen Verhandlungen nur teilweise durchgesetzt werden konnte²⁸.

Um dem Wesen des spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Reiches näher zu kommen, muss man sich immer wieder fragen, was diesen seltenen politischen Körper noch zusammenhielt. Nachdem die Reichsglieder mehr und mehr selbständige Staaten geworden waren, und der Kaiser ausser seiner Hausmacht keinerlei Macht mehr besass, stand den mächtigeren Landesfürsten scheinbar nichts mehr im Wege, den Reichsverband zu verlassen. Vom machtstaatlichen Denken her betrachtet, scheint die Zugehörigkeit zum Reiche für die mittleren und grösseren Landesfürsten keine besonderen Vorteile geboten zu haben. Abgesehen von den selten gezahlten Reichssteuern, zwang die Teilnahme an Reichstagen, Kreistagen, Huldigungsgesandtschaften usw. zu finanziellen Aufwendungen, die höchstens das Prestige wahrten, aber keinen politischen Gewinn einbrachten. Dennoch vollzog ausser der Eidgenossenschaft und den

²⁸ Vgl. zur Reichsreform *Bader*, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, Hist. Jb., LXXIII (1954), S. 74 ff.

Niederlanden kein deutscher Landesfürst, Brandenburg-Preussen durch die Königskronung 1701 bestenfalls indirekt, einen Schritt, der dahingehend interpretiert werden könnte, dass sein Land nicht mehr zum Reiche gehöre²⁹.

Mag es auch scheinen, dass eine Erklärung des Landesfürsten, er sei souverän, genügt hätte, um sich von dem Reiche zu lösen, so zeigt doch das Beispiel Mecklenburgs, dass ein solcher Versuch an den Landständen oder den Untertanen scheiterte. Als Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin die Rechte seiner Landstände aufheben wollte, riefen diese den Kaiser um Schutz an, weil der Herzog gegenüber den Ständen erklärt hatte, seine Gewalt sei unbeschränkt. Der Kaiser betrachtete dies als Verletzung der ihm gebührenden Achtung, verhängte eine Reichsexekution und setzte nach längerem Rechtshandel den Herzog ab (1728). Diese Ereignisse können nicht als ein Beweis für die kaiserliche Macht dienen, da sie mit dem Ausgang des nordischen Krieges eng verbunden waren. Sie lassen jedoch erkennen, dass es nicht allein vom Willen der Fürsten abhing, ob sie den Kaiser noch als ihren Oberherren anerkennen wollten.

Die Reichsstandschaft blieb ein erstrebenswertes Ziel der kleinen Grafen und Freiherren, mochte auch der Reichstag immer seltener zu einem Beschluss gelangen, der einige politische Bedeutung besass. Die Teilnahme am Reichstage brachte zwar keine realen Vorteile, aber er blieb doch ein wichtiger Kristallisationspunkt innerdeutscher Politik. Selbst als das Reich auf dem Reichstag keine eigentlich staatlichen Funktionen mehr erfüllte, sorgte er noch dafür, dass zwischen den schärfsten politischen Gegnern das politisch-diplomatische Gespräch nicht abbrach, eine zwischenstaatliche Aufgabe, deren Bedeutung gewiss nicht klein ist. Sogar in der Zeit, als kaum mehr ein Beschluss zustande kam, spielte der Reichstag doch als Zentrum politischer Meinungsbildung eine Rolle. Selbst die gesetzgeberische Tätigkeit des Reichstages war in den letzten Jahrhunderten des Reiches nicht ganz bedeutungslos, obwohl es im Belieben eines jeden Reichsgliedes stand, die gefassten Beschlüsse in seinem Staate einzuführen. So wenig wesentlich diese Funktionen des Reichstages gewesen sein mögen, so trugen sie doch dazu bei, eine völlige Auflösung des Reiches zu verhindern.

Neben dem Reichstag und neben der Reichs- und Rechtstradition muss der Stellung des Kaisers besondere Bedeutung zur Erhaltung des Reiches zugemessen werden. Mochte seine politische Macht, die er als Kaiser über die Glieder des Reiches ausüben konnte, noch so gering sein, und war die Wortbedeutung Reich beinahe gleichbedeutend mit der «Libertät der deutschen Fürsten» geworden, so fiel dennoch auf die Glieder des Reiches ein wenig von dem Glanz, den die Kaiserkrone noch immer ausstrahlte. Wenn ihr Anblick auch keinen Ablass der Sünden mehr mit sich brachte, so blieb sie doch die angesehenste Krone des Abendlandes. Welcher Ach-

²⁹ Da Friedrich I. dazu die Zustimmung des Kaisers einholte, darf man die Königskronung von 1701 kaum in einem solchen Sinne auffassen, wenigstens nicht für die Person des ersten Preussenkönigs. Auch Sachsen und Hannover blieben zumindest formell im Reichsverband, als diese Fürstenhäuser die polnische bzw. die englische Krone erworben hatten.

tung sich die Kaiserkrone immer noch erfreute, spiegelt sich nicht zuletzt in den Bestrebungen der französischen Könige, diese Krone für ihr Haus zu erwerben. Von Philipp August bis zu Ludwig XIV. trachteten französische Könige und französische Publizisten, die dem Kaisertum zuerst jede Oberhoheit über ihren Staat abstritten, immer wieder nach der Kaiserwürde, obwohl ihr keine reale Macht, sondern nur ein höherer Nimbus anhaftete³⁰.

Konnte sich der Kaiser in der Spätzeit des Reiches mit der Macht seiner Vorgänger im hohen Mittelalter nicht messen, so war doch manches von der kaiserlichen Würde noch bestehen geblieben. Von der mittelalterlichen Reichsidee besass vor allem der Gedanke, Kaiser und Reich seien die Verteidiger der Christenheit, noch lange besonderes Gewicht. Im hohen Mittelalter hatte man den Schutz der Kirche als die vornehmste Aufgabe des Kaisers angesehen. Nachdem die Reformation die Einheit der Kirche völlig zerstört hatte – Ansätze dazu lagen schon in gewissen nationalkirchlichen Bestrebungen des Mittelalters –, wandelte sich diese kaiserliche Pflicht des «defensor ecclesiae» in die des Verteidigers der Christenheit. Die Türkengefahr liess diese Aufgabe nicht aus dem allgemeinen Bewusstsein der Zeit verschwinden. Da es nahelag, den Türken als Antichrist zu bezeichnen, sorgte die Bedrohung aus dem Osten dafür, dass der mittelalterliche Reichsgedanke mit seinen eschatologischen Komponenten aktuelle Bedeutung behielt. Deshalb wurde der Türkenkrieg als eine überkonfessionelle Angelegenheit aller christlichen Staaten betrachtet. Doch blieb er, wie es dem Reichsgedanken entsprach, in erster Linie eine Aufgabe des Kaisers. Trotzdem suchten sich die Reichsglieder einer Unterstützung des Kaisers im Türkenkriege, so weit es nur eben ging, zu entziehen, da sie nicht ohne Grund befürchteten, eine wirkliche Hilfeleistung werde die Stellung des Kaisers stärken und zu einer Hegemonie des Hauses Habsburg führen. Dennoch wagte es kein Reichsglied, dem Kaiser offen die Unterstützung im Türkenkriege zu versagen, da es sich niemand leisten konnte, den Gedanken abzulehnen, Kaiser und Reich seien zur Verteidigung der Christenheit verpflichtet. Die Türkengefahr war eines der wenigen politischen Probleme, die den Gegensatz der Konfessionen im 16. und 17. Jahrhundert zu überbrücken vermochten. Die Türken bedrohten die gesamte Christenheit und wurden als das Erscheinen des Antichristen aufgefasst. Sie waren deshalb erheblich daran beteiligt, wenn ein Auseinanderfallen des Reiches verhindert wurde³¹.

³⁰ Vgl. G. Zeller, *Les rois de France, candidats à l'Empire, essai sur l'idéologie impériale en France*, Rev. hist., 173 (1934), S. 274. – C. J. Burckhardt, *Vier historische Betrachtungen*, S. 50ff: Ludwig XIV. und die Kaiserkrone, 1953.

³¹ Die Bedeutung der Türkengefahr spiegelt sich besonders in den Flugschriften, aber auch in den Briefwechseln der Humanisten. Erst mit dem Devolutionskrieg 1667 begann die Flugschriftenliteratur die Franzosen mit den Türken gleichzusetzen und sah durch die Hegemoniebestrebungen Frankreichs die europäische Freiheit stärker bedroht als durch die Türken. Vgl. z. B. Briefwechsel Melanctons, *Corpus Reformatorum*, I–IX. – R. Meyer, *Die Flugschriften der Epoche Ludwigs XIV*, Basler Beitr. z. Gesch. wiss., L (Diss. Basel) 1955, S. 66ff., 201, 203.

Noch 1684 leistete die Eidgenossenschaft durch Pulverlieferungen einen Beitrag zum Türkenkrieg; vgl. EA, VI, 1, S. 111, 322, 380, 392ff., 396, 451.

Neben diesen politischen Faktoren und der ideellen Reichstradition war der Gedanke, einzelstaatliche Herrschaft werde durch Kaiser und Reich legitimiert, von sehr unterschiedlicher, aber doch grosser Wichtigkeit, um das Reich in seiner Spätzeit zu erhalten. Da die Legitimation der Herrschaft durch Kaiser und Reich am Beispiel der Eidgenossenschaft näher behandelt wird, übergehen wir diese Frage, zumal sie für die deutschen Reichsstädte und Landesfürsten noch zu untersuchen ist³².

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Reichsverfassung im Laufe der Zeit starken Veränderungen unterlag, obwohl neuere Forschungen gezeigt haben, dass diese lange nicht so gross waren, wie man angenommen hat. Das Reich des hohen Mittelalters muss als Lehenstaat betrachtet werden, in dem der König in erster Linie das Reich vertrat, wenn auch der hohe Reichsadel eine «Teilhabe am Reiche» besass³³. Wie man das Imperium als eine kaiserliche Oberherrschaft über mehrere Regna bezeichnen kann, so war das Reich auch eine Herrschaft des Königs über mehrere Stämme. Es gliederte sich durch die Lehenshierarchie von der Spitze aus nach unten, ohne dass diese Gliederung einen absoluten Vorrang beanspruchte. Da dem «Reichsvolk» in den Anschauungen der Zeit wesentliche Bedeutung zukam, und die Autonomie sowohl der Stämme als auch kleinerer Verbände gewahrt blieb, war der Lehenstaat auch von unten her aufgebaut³⁴.

Als sich die enge Verbindung zwischen dem König und dem hohen Adel lockerte und die Fürsten immer grössere Selbständigkeit in ihren Gebieten errangen, beanspruchten sie auch immer mehr Anteil am Reich. Besaßen zuerst nur wenige hochadelige Familien eine «Teilhabe am Reich», so dehnte sich mit dem Vordringen des ständischen Gedankens der Kreis der Fürsten, die sich als Repräsentanten des Reiches betrachteten, weiter aus. Wohnten schon dem Reiche des frühen und hohen Mittelalters genossenschaftliche Elemente inne, so verstärkten sich diese besonders seit dem Interregnum, nachdem der Versuch der Staufer gescheitert war, den Prozess der Staatswerdung auch im Reiche einzuleiten. Je selbständiger die Reichsglieder wurden, desto grösseren Anteil am Reiche beanspruchten sie³⁵.

Diese Entwicklung spiegelt sich sehr anschaulich in der Formel «Kaiser und Reich»³⁶. Da es die mittelalterliche Urkundensprache liebte, eine Aus-

³² Vgl. *F. Ercole*, *Dal Comune al Principato*, saggi sulla storia del diritto pubblico del rinascimento italiano, 1929.

³³ *Th. Mayer*, *Fürsten und Staat*, S. 219 ff. – *Mitteis*, *Besprechung von Brunner*, *Land und Herrschaft*, HZ, 163 (1941), S. 280.

³⁴ Vgl. *Th. Mayer*, a. a. O., S. 236.

³⁵ Vgl. *Gierke*, I, S. 509: «In der That sehen wir seit dem offenkundigen Verfall der Lehenverfassung allmählig die alte Anschauung des Reiches als eines grossen Herrschaftsverbandes ... durch eine andere Idee ersetzen, nach welcher der Kaiser nur der erwählte Hauptmann einer gewillkürten, auf der Einung der Stände beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaft ist.»

³⁶ Vgl. *R. Smend*, *Zur Geschichte der Formel «Kaiser und Reich» in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches*, *Festschrift K. Zeumer*, S. 438 ff., 1910. – Vgl. dazu jedoch *H. Hartung*, *Hist. Vjschr.*, 1913, S. 52.

sage auf doppelte Weise zu klären, bestand anfänglich zwischen beiden Begriffen kaum ein Unterschied. Mit dem Ausspruch Konrads II. gegenüber den Bürgern Pavia: «Si rex perit, regnum remansit», lässt sich die Lösung des Reichsbegriffes von der Person des Königs fixieren³⁷. Obgleich dieser Ausspruch das Reich nur zu einer von der Person des Königs getrennten «juristischen Person» erhebt, erhielten allein schon durch das Wahlprinzip die Grossen des Reiches steigenden Einfluss auf das Reich. Verfassungsrechtlich fand ihre wachsende Bedeutung einen Niederschlag in der Bildung des Kurkollegs und in den Willebriefen, durch welche die Kurfürsten seit Rudolf von Habsburg ihre Zustimmung zu Verleihungen von bedeutenderen Reichslehen und Reichsrechten erteilen mussten. Konnten die Kurfürsten anfangs nur zusammen mit dem König das Reich repräsentieren, so bildete sich bald die Anschauung heraus, dass sie auch ohne ihn im Namen des Reiches sprechen konnten. Die Rhenser Beschlüsse von 1338 hatten deshalb eine so durchschlagende Wirkung, weil die Kurfürsten als legitime Vertreter des Reiches anerkannt waren. Durch die Goldene Bulle wurde diese Anschauung gesetzlich festgelegt und teilweise noch verstärkt. Daher gelten auch im Sprachgebrauch die Kurfürsten in ihrer Gesamtheit als Repräsentanten des Reiches.

Doch sollten die Kurfürsten das Reich nicht lange allein verkörpern, wenn sie auch ihre hervorragende Stellung, im Namen des Reiches aufzutreten zu können, nicht einbüssten. Als sich nach dem Interregnum die Hoftage in eigentliche Reichstage verwandelten, errangen nicht nur die Fürsten, sondern auch die Reichsstädte mit der Zeit ein Teilnahmerecht. Damit veränderte sich auch langsam der Reichsbegriff, so dass schliesslich alle auf den Reichstagen vertretenen Reichsstände das Reich bildeten. Obwohl immer weitere Kreise am Reiche Teil hatten, löste sich der Reichsbegriff noch nicht von der Person des Königs, sondern beide bildeten zusammen erst das Ganze. Eine Reihe politischer Ereignisse, angefangen von Absetzungsplänen mittelalterlicher Kaiser, über die Absetzung Wenzels bis zur befürchteten Unterdrückung der protestantischen Konfession durch den Kaiser und der Gefahr einer europäischen Hegemonie des Hauses Habsburg, veranlassten, dass sich der Reichsbegriff in steigendem Masse von der Person des Kaisers löste. So verstand man unter Reich oft nicht viel anderes als die in Opposition zum Kaiser stehenden Reichsstände, und schliesslich bedeuteten Reich und die «Libertät der deutschen Stände» das gleiche, wenn auch die Gesamtheit des Reiches erst in der Einheit von Kaiser und Reich lag³⁸.

Diese Teilung gab den Juristen Anlass zu manchem Disput, wenn sie die Regierungsform des Reiches festlegen wollten. Manche vertraten die Meinung, das Reich sei trotz aller ständischen Aufgliederung eine Monarchie,

³⁷ *Wipo*, *Gesta Chuonradi imperatoris*, *Scr. rer. Germ.*, S. 30. – Vgl. *Th. Mayer*, *Fürsten und Staat*, S. 220.

³⁸ Schon Bertold von Henneberg konnte Maximilian vorwerfen, er habe Österreich dem Reich entfremdet.

während die meisten es eher als eine Aristokratie mit dem Kaiser als «*primus inter pares*» ansehen wollten. Daneben fand die Auffassung, dass in der gemischten Regierungsform des Reiches das Reichsvolk durch den Reichstag als demokratischem Element vertreten werde, während die Kurfürsten die Reichsaristokratie darstellten und der Kaiser die Monarchie repräsentiere, zahlreiche Anhänger³⁹.

Unter allen Betrachtungen des heiligen römischen Reiches in seiner Spätzeit ist für unser Thema vielleicht die *Bodins* am interessantesten. Er widerspricht der Ansicht, dass das Reich eine Monarchie sei. Für ihn ist das Reich eine Aristokratie und der Reichstag der eigentliche Träger der Souveränität⁴⁰. Doch war *Bodin*, wie er selbst berichtet, nicht immer dieser Meinung, sondern glaubte, «*que les Princes et villes Impériales ont leur estat souverain à part, et que les estats (généraux) de l'Empire sont comme ceux des ligues Suisses*»⁴¹. Wenn auch *Bodin* diese Meinung sehr bald geändert hat, so haben sie, wie aus seinem Text ersichtlich, noch andere vertreten. *Bodin* gab diese Ansicht auf, da die eidgenössischen Orte die Träger der Souveränität waren, während er dem Reichstag die Souveränität zusprach, weil dieser die Reichsglieder in Acht und Bann erklären konnte⁴².

Dennoch ist ein Vergleich beider Körperschaften lohnend. Das Reich wie die Eidgenossenschaft setzten sich aus Gliedern zusammen, die vom staatlichen Gesichtspunkt aus völlig unabhängig waren und nur durch wenige, allgemein gültige Rechtsnormen miteinander verbunden wurden. Fanden die Reichsglieder ihre Vertretung im Reichstag, der die Einheit des Reiches symbolisierte, so wurde in der Tagsatzung die Einheit der Eidgenossenschaft ausgedrückt. Hier wie dort verhandelten bevollmächtigte Vertreter, die über ihre begrenzte Vollmacht hinaus handlungsunfähig waren. Weder die Tagsatzung noch der Reichstag konnte seine Glieder zwingen, gefasste Beschlüsse anzunehmen oder durchzuführen. Darin, dass sich der Reichstag in drei Stände gliederte, deren Stimmen nicht ganz ebenbürtig waren, und darin, dass die Stände nach Stimmenmehr entschieden, scheint ein wichtiger Unterschied zu liegen. Aber auch in der Eidgenossenschaft

³⁹ Vgl. *Wolf*, Idee und Wirklichkeit, fortlaufend. – *F. Hartung*, Verfassungsgeschichte, S. 96. – *Gierke*, III, S. 568 ff.

⁴⁰ «*Disons aussi de l'estat d'Allemagne, que plusieurs croyent, et mesmes des plus sçavans d'Allemagne ont publié par escrit, que c'estoit une Monarchie. J'en ay touché ci dessus quelque mot, mais il faut icy monstrier que c'est un estat Aristocratique.*» *J. Bodin*, Six livres de la république, 1594 (Cartier), S. 320.

⁴¹ «*Putabam ego quidem antea Principes ac civitates Imperiales habere iura maiestatis, nec alienis Imperiis et legibus, sed iure tantum foederis ac societatis inter se obligari; quemadmodum Helvetii inter ipsos singulas habent civitates, ac imperia a se invicem divisa: sed ab hac sententia discessi...*» Lateinische Ausgabe Lyon 1586, S. 223; Frankfurt 1594, S. 359; 1601, S. 349; französische Ausgabe S. 322. – Vgl. *J. Moreau-Reibel*, Jean Bodin et le droit public comparé, 1933.

⁴² Französische Ausgabe, S. 322: «*Mais la différence est bien grande: car chacun Canton est souverain, et ne souffre loy, ni commendement des autres, et n'ont autre obligation entr'eux que d'alliance offensive et défensive, comme nous avons dit en son lieu: mais l'Empire d'Allemagne est uni par les estats généraux, qui mettent les villes et les Princes au ban Impérial, et despouillent les Empereurs de leur estat par puissance souveraine.*» Dennoch betrachtet *Bodin* die Eidgenossenschaft als Aristokratie.

bestanden Unterschiede zwischen den Orten, den Zugewandten und den gemeinen Vogteien, von denen zwar nur die Orte ein Recht auf Vertretung in der Tagsatzung besaßen, aber auch Zugewandte in Fragen, die sie betrafen, hinzugezogen wurden. Auch scheint die Geschäftsführung beider Institutionen sehr ähnlich gewesen zu sein, wie viele Titel und Ausdrücke zeigen⁴³. Dem Gegensatz der Fürsten und Städte im Reiche könnte man den der Städte und Länder in der Eidgenossenschaft gegenüberstellen. Auf beiden Seiten war die Konfessionsfrage lange Zeit das heikelste Problem. Das Reich wie die Eidgenossenschaft wurden nicht durch eine Macht zusammengehalten.

Dieser Hinweis auf die Ähnlichkeit der verfassungsrechtlichen Struktur beider Institutionen möge genügen, um zu zeigen, dass zwischen dem Reiche und der Eidgenossenschaft noch nicht die krassen Gegensätze von radikaler Demokratie und deutschem Nationalstaat Bismarckscher Prägung bestanden. Diesem Gegensatz widersprechen vor allem die ständischen Unterschiede, die die alte Eidgenossenschaft ebenso kannte wie das heilige römische Reich. Diese Unterschiede waren zwar in der Eidgenossenschaft nicht so scharf und trennend wie im Reich, was sich damit erklären lässt, dass die Eidgenossen nur ausnahmsweise jungem Beamtenadel angehörten. Ein Vergleich der inneren Struktur der Eidgenossenschaft mit der des Reiches, der hier nur angedeutet werden konnte, vermag wie nichts anderes den genossenschaftlichen Charakter des Reiches im «Herbst des Mittelalters» und in der beginnenden Neuzeit zu demonstrieren.

II. Kaiser und Reich als Legitimationsmittel staatlicher Machtausübung

Nachdem von verschiedenen Gesichtspunkten aus versucht wurde, das Wesen des Reiches zu erhellen, soll nun noch eine der wesentlichsten Funktionen, die Kaiser und Reich noch lange Zeit ausübten, gesondert betrachtet werden, wobei es wiederum leider nicht möglich ist, dem Problem in der notwendigen Breite nachzugehen.

Erst die allerneueste Zeit sieht den Staat als eine Gegebenheit an, die sich weder durch das Recht noch durch eine andere Norm letztlich begründen lässt. So begnügt sich die heutige Staatsrechtslehre mit der Feststellung, dass der Staat und damit die Rechtsordnung durch einen Akt der Macht und nicht des Rechtes geschaffen wurde. Damit bricht das Denken über den Staat die letzte Brücke ab, die den Staat und die staatliche Rechtsordnung mit einer nicht allein juristisch erfassbaren Ordnung menschlichen Seins verband. Dem Staat fehlt also jegliche Begründung seiner Machtausübungsbefugnis ausserhalb seiner selbst. Mag der moderne Mensch auch ohne eine solche Begründung auskommen, so konnten es jene

⁴³ Beide kennen z.B. Abschiede, eine ähnliche Sitzordnung, Reichsstand – Stand der Eidgenossenschaft usw.

Zeiten nicht, die noch ein geschlossenes Weltbild besaßen, in das sich auch die staatliche Macht einordnen musste. Die letzte Legitimation staatlicher Machtausübung in einer Norm, die ausserhalb der rein rechtlich erfassbaren Sphäre lag, bestand in dem Gedanken der Volkssouveränität, der durch die neuen Anschauungen seine eigentliche Bedeutung verliert⁴⁴.

Begründete die Idee von der Volkssouveränität in ihrer modernen Gestalt die staatliche Rechtsordnung innerweltlich mit dem Willen des Volkes, so weist eine der Wurzeln dieses Gedankens, nämlich die Anschauung, dass der Wille des Volkes den Willen Gottes spiegelte, auf die Verankerung staatlicher Macht im göttlichen Rechte hin. Bevor sich der Gedanke der Volkssouveränität durchgesetzt hatte, gab es keine andere Legitimation des Staates und des Rechtes als im Willen Gottes, wenn auch verschiedene Wege beschritten wurden, um vom Staate zu Gott zu gelangen. Obwohl die Lehre von der Souveränität des Fürsten den Gedanken der Volkssouveränität vorbereitet hatte, so wird doch erstere durch die enge Verbindung mit dem absolutistischen Gottesgnadentum gekennzeichnet. Die Souveränitätsidee entwickelte sich gerade dort, wo die Verbindung weltlicher Herrschaft mit dem göttlichen Rechte durch ein ausgeprägtes Gottesgnadentum selbstverständlich erschien⁴⁵. Neben dem Gottesgnadentum finden sich im Laufe der Geschichte die verschiedensten Abwandlungen der Begründung weltlicher Macht in der religiösen Sphäre. Von der antiken Göttlichkeit des Herrschers über das Priesterkönigtum bis zur Volkswahl als Gotteswahl standen viele Variationen zur Verfügung. Dabei war es nicht notwendig, dass sich die Legitimation der Macht auf eine Herleitungsart beschränkte, sondern verschiedene Begründungen konnten nebeneinander benutzt werden.

Besonders der mittelalterliche Mensch brauchte eine Verankerung weltlicher Macht in seinem Glauben, wie auch der christliche Staat der europäischen Frühzeit eine geistliche Stütze nicht entbehren konnte. Alle Gewalt musste sich auf Gott berufen können, was nur möglich war, wenn sie sich durch den Nachweis ihrer Rechtmässigkeit legitimieren konnte. Eine Herrschaft, die sich nur auf die Macht stützte, war für den mittelalterlichen Menschen nicht denkbar, denn die «gleichmässige Herrschaft des Rechtsgedankens gehört zu den Grundlagen aller mittelalterlichen Staatsanschauungen»⁴⁶. Wer es versuchte, über die herrschenden Rechtsanschauungen hinaus sich allein auf die Macht zu stützen, galt wie Friedrich II. als Antichrist und als Tyrann.

Da das Recht in seinen vielfältigen Formen, die das Mittelalter kannte,

⁴⁴ Vgl. z.B. *H. Kelsen*, Der Wandel des Souveränitätsbegriffes, Studi filosofico-giuridici dedicati a Giorgio Dal Vecchio, II, S. 1 ff.

⁴⁵ In Frankreich wurde «die Herleitung des Absolutismus aus göttlichem Recht sogar 1682 ein Staatsgesetz». *M. Göhring*, Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich, 1946, S. 113; vgl. S. 104 (1614).

⁴⁶ *R. Holtzmann*, Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten, HZ, 159 (1939), S. 259. – Vgl. *Augustin*, De Civitate Dei, IV, 4, «Remota iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia». – Vgl. *Carlyle*.

einen absoluten Vorrang vor der Macht besass, hatte die Legitimation der Herrschaft, ja jedes einzelnen Rechtes eine wesentlich grössere Bedeutung als in der Neuzeit, in der die Legitimation staatlicher Gewaltanwendung mehr und mehr zum propagandistischen Schilde verblasste, hinter dem sich die reine Machtpolitik zu verbergen suchte. Im Gegensatz zur Neuzeit tragen die Machtkämpfe des Mittelalters den Charakter von Kollisionen verschiedener Rechte. Daher ist der mittelalterliche Herrscher in erster Linie der «rex iustus», der als gerechter Richter Rechtsstreitigkeiten schlichtet und selber dem Rechte unterworfen ist. Aus der absoluten Herrschaft des Rechtsgedankens entspringt auch die Wichtigkeit, die das Gewohnheitsrecht und damit verbunden das Widerstandsrecht im Mittelalter besaßen.

Da jede Herrschaft nicht Macht-, sondern Rechtsausübung war, die sich auf das göttliche Recht zurückführen lassen musste, galt jede Rechtsverletzung als Sünde gegenüber Gott, die sowohl von geistlichen wie von weltlichen Gerichten oder sogar durch die Fehde geahndet werden konnte. Deshalb sah man Aufruhr als eine Todsünde an, die nur gegenüber dem Tyrannen erlaubt war; denn dieser verletzte selber die Rechtsordnung und seine Gewalt konnte sich daher nicht «auf Gott als ihren Stifter berufen»⁴⁷. Das Spätmittelalter betrachtete als Tyrannei vor allem die unrechtmässig erworbene Herrschaft, während es eine an sich legitime Gewalt, die gegen das Recht versties, noch eher billigen wollte. Jede Usurpation von Rechten, worunter nicht nur weltliche oder kaiserliche Rechte, sondern auch Simonie gezählt wurden, verhinderten eine rechtsgültige Herrschaft. *Bartolus* will auf die «Tyrannis ex defectu tituli» die «lex Iulia majestatis» angewendet sehen, und *Thomas von Aquin* ist der Meinung, dass Gott «violentia» und «simonia» als Grundlagen der Herrschaft nicht anerkennt⁴⁸.

Die Überordnung des Rechtes über die Macht und über den Staat im Mittelalter verlangte eine Legitimation jeder Herrschaft. Wenn auch schon im Spätmittelalter Gedanken geäussert wurden, die der Staatsräson zugehören scheinen, und wenn seit *Machiavelli* die Herrschaft des Rechtes über den Staat gebrochen zu sein scheint, so bedeutet das noch nicht, dass der Staat auf eine Begründung seiner Macht in der Rechtssphäre verzichtete. Neben dem machtsstaatlichen Denken, das die abendländische Geschichte der neueren Zeiten scheinbar beherrscht, lässt sich der Gedanke, dass dem Staate gegenüber Innen wie Aussen durch das Recht Fesseln angelegt werden müssten, verfolgen⁴⁹. Obwohl der Rechtsgedanke der Macht

⁴⁷ *F. Schönstedt*, Studien zum Tyrannenbegriff und zum Problem des Tyrannenmordes im Spätmittelalter, phil. Diss. Leipzig 1936, S. 37 (Druck 1938).

⁴⁸ a.a.O., vgl. fortlaufend. – *D. Schilling*, Luzerner Chronik, S. 67. – *Wolf*, Idee und Wirklichkeit, S. 77 (Zwingli).

⁴⁹ *F. Meinecke*, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 36: «Eine Erbschaft von ungeheurer Wirkung hat trotzdem das christliche und germanische Mittelalter dem modernen Abendlande hinterlassen, nämlich das schärfere und schmerzhaftere Gefühl für die Konflikte der Staatsräson mit der Sittlichkeit und dem Rechte, das immer sich regende Gefühl, dass rücksichtslose Staatsräson eigentlich Sünde sei, Sünde wider Gott und die göttlichen Normen, Sünde ferner auch wider die Heiligkeit und die Unantastbarkeit guten alten Rechtes.» (*F. Meinecke*, Werke, I, S. 33.)

immer wieder unterlag, darf seine Bedeutung auch im zwischenstaatlichen Leben nicht zu gering veranschlagt werden. Zu allen Zeiten lag in der öffentlichen Meinung eine Quelle staatlicher Macht, weshalb jeder Staat darauf bedacht war, sein Prestige zu wahren und seine Machtausübung durch sittliche und rechtliche Normen zu legitimieren.

Neben dem Gottesgnadentum war die Zweischwertertheorie in all ihren Abwandlungen für das Abendland die bedeutungsvollste Legitimation der Herrschaft. Zusammen mit dem Lehenrecht führte die Lehre von den zwei Schwertern jede Rechtsfunktion und jede Machtausübung, die von der Spitze der Lehenshierarchie gebilligt worden war, auf Christus als Herren der Welt zurück. So bestand die tiefere Bedeutung aller Privilegien, besonders aber ihrer Bestätigungen darin, dass der Privilegierende die untergeordnete Rechtsordnung anerkannte und in der höheren Stufe sanktionierte. Mit der Huldigung und der Privilegienbestätigung erklärten beide Teile, der Huldigende wie der Privilegierende, die Rechte des anderen Teiles für gültig. Daher besaßen die feierlichen Lehensverleihungen des Kaisers wie die Bestätigung von Privilegien, Freiheiten, Rechten usw. auch dann noch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, als sie zu reinen Formalien herabgesunken zu sein schienen. Bezeichnenderweise betrachtete die Gerichtspraxis der Land- und Hofgerichte, wie auch des Reichskammergerichts, Privilegien erst dann als gültig, wenn sie durch den regierenden Kaiser bestätigt waren.

Wenn es auch neben der Zweischwertertheorie andere Möglichkeiten gab, eine Herrschaft rechtmässig zu begründen, so war sie doch so wichtig, dass niemand an ihr vorbeigehen konnte. Daher bestand eine der wesentlichsten Funktionen, die Kaiser und Reich nach dem Verfall des Lehensstaates ausübten, darin, dass sich das Denken vom Staate an ihnen und gegen sie entwickelte. *H. Krause* hat neuerdings nachgewiesen, dass die Anschauung, das römische Recht sei Kaiserrecht und beanspruche deshalb besondere Geltung, dem «*Corpus iuris*» den Eingang im Abendland eröffnete und die Rezeption, wenn nicht ermöglichte, so doch stark erleichterte⁵⁰. Weil das Reich des Mittelalters als die Fortsetzung des römischen Reiches der Antike angesehen wurde, bedeutete für die Legisten «*imperium romanum*» und das mittelalterliche Reich das gleiche. So betrachteten die Legisten, als sie mit dem römischen Recht auch den antiken Staatsbegriff kennen lernten, ursprünglich das Reich allein als Staat. Sie sorgten für eine weitgehende Aufnahme römisch-rechtlicher Vorstellungen in den Reichsgedanken, obgleich die überkommenen Anschauungen nicht aufgegeben wurden. Durch das römische Recht kam vor allem der Gedanke auf, der Kaiser besitze wie die antiken Imperatoren, mit denen der mittelalterliche Kaiser gleichgesetzt wurde, eine absolute Herrschaftsgewalt. Jetzt erst kam die Ansicht auf, der Kaiser sei Quelle allen Rechtes und stände über den Gesetzen⁵¹.

⁵⁰ *H. Krause*, Kaiserrecht und Rezeption, Abh. d. Heidelberger Akad., Hist.-phil. Kl., 1952. – Vgl. auch *Koschaker*, S. 79 f., 114 f.

⁵¹ Vgl. *Krause*, sowie für die Eidgenossenschaft: *D. Schilling*, Berner Chronik, I, S. 109:

Als die Staufer, gestützt auf derartige Gedanken, einen faktischen Hegemonieanspruch über die «*reguli*» erhoben, begann das nationale Königtum sich in verstärkter Masse dagegen zu verteidigen. Auch es berief sich auf das römische Recht, um seine Selbständigkeit theoretisch zu begründen. Durch die Aufnahme römisch-rechtlicher Auffassungen und normanischer Traditionen drängte der staufische Reichsgedanke zu einer Verstaatung des Reiches hin und sprengte damit selber die Einheit der Reichsidee. Bisher bestand in der Theorie eine gewisse Harmonie zwischen dem weltlichen und geistlichen Schwerte, die untrennbar auf einander bezogen waren. Beanspruchte nun der Kaiser eine von der geistlichen Macht stärker gelöste Autarkie, so strebte der Reichsgedanke damit einer Verweltlichung zu, die sich für den Staat mit der Zeit durchführen liess, für die mittelalterliche Reichsidee aber die Aufgabe ihrer wirkungsvollsten Teile bedeuten musste.

Gegen diese Ausdehnungstendenz und die Verselbständigung kaiserlicher wie auch päpstlicher Machtansprüche wandte sich das nationale Königtum⁵², dessen Publizisten in diesen Auseinandersetzungen die Grundlagen des modernen Staatsdenkens schufen. Auf dem römischen Recht fussend und nach dem Wiederauffinden der Schriften des *Aristoteles* auch diesen benutzend, begründeten die Publizisten und Denker die Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit Englands und Frankreichs vom Reiche⁵³. Sie bemühten sich nachzuweisen, dass die nationalen Könige auf der gleichen Stufe mit dem Kaiser ständen und ihre Herrschaft auf einer ebenso guten christlichen Grundlage ruhe. Die kaiserliche Autorität wird von ihnen weder abgestritten noch entwertet, sondern die Ebenbürtigkeit der königlichen Herrschaft mit der Machtstellung des Kaisers im Reiche dargelegt. Schon allein die Formel «*rex est imperator in regno suo*» zeigt, dass das beginnende Staatsdenken ohne den Begriff des Imperators noch nicht auskam und die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Staates gerade in der Auseinandersetzung mit dem Kaiser und dem universalen Reichs- und Kirchengedanken durchdacht wurde⁵⁴.

Rechtsdenker wie *Bartolus* sahen den Zwiespalt zwischen Reichsidee und Staatlichkeit und bemühten sich, die Kluft zu überbrücken. Doch die moderne Staatsidee wurde mit der Zeit immer selbständiger. Kein noch so kaiserfreundlicher Jurist konnte und wollte die Unabhängigkeit der Nationalstaaten bezweifeln. Dennoch blieb der Kaiser weiterhin das Symbol der Einheit der Christenheit, vielleicht gerade deshalb, weil der staufische Versuch, das Reich zum Staate werden zu lassen, gescheitert war.

«Der keiserlichen maiestat, von der doch al weltlich gnade und geleit fliessen solten.» – *J. Knebel*, Diarium, Basler Chroniken, II, S. 176, zwischen Weihnachten und 5. II. 1476: «Zû hanthabung der keyserlichen kron als dem brunnen der gerechtigkeit.» – *N. Rüschi*, Basler Chroniken, III, S. 398: «... uwer keyserliche majestat als dem brunnen der gerechtigkeit und schirmer des heiligen richs undertonen...»

⁵² Bezeichnenderweise liess der französische König das römische Recht als Lehrfach an der Pariser Universität 1219 verbieten. *Koschaker*, S. 76.

⁵³ Vgl. *Koschaker*, S. 77. – *R. Scholz*, Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittelalters, Z. f. dt. Geisteswiss., IV, 1941/42.

⁵⁴ Vgl. *Koschaker*, S. 79. – *A. Schulte*, Der deutsche Staat, 1933, S. 294.

Für das nationale Königtum spielte die Zweiswertertheorie kaum je eine Rolle zur Legitimation der eigenen Herrschaft, da der sakrale Charakter des Königtums von jeher eine hervorragende Bedeutung besass und die königliche Herrschaft im göttlichen Rechte genügend verankerte. Die Lehre von den zwei Schwertern wurde für sie erst wichtig, als sie sich mit ihr auf Grund des gesteigerten Hegemonieanspruches sowohl des weltlichen als auch des geistlichen Hauptes der Christenheit auseinandersetzen mussten. Die Frucht dieser Auseinandersetzungen waren die Anfänge des Staatsdenkens, ja der moderne Staat überhaupt.

Die Territorialstaaten nördlich und südlich der Alpen konnten die Zweiswertertheorie noch nicht entbehren, da ihre Fürsten noch in der Lehenshierarchie standen, obgleich sich die Lehensbande sehr gelockert hatten. Besaßen sie auch eine besondere Stellung auf Grund ihrer Geburt, so konnten sie sich doch auf keinen geheiligten Charakter ihrer Machtausübung berufen. Wenn auch mit der Zeit das Gottesgnadentum von den Fürsten des Reiches immer stärker betont wurde, so verliessen sie die Lehenshierarchie noch lange nicht und zum grössten Teil überhaupt nicht. Daher ist es sehr schwierig, festzustellen, wann im einzelnen Falle das Gottesgnadentum als eigenständige Legitimation anerkannt wurde. Zumindest die altgläubigen Juristen betrachteten die Zweiswertertheorie noch lange nach der Reformation als die einzige Grundlage einzelstaatlicher Herrschaft. Die Lehre der Reformatoren, jede Obrigkeit sei direkt Gott verantwortlich, machte eine direkte Begründung einzelstaatlicher Macht möglich. So sehr auch *Luthers* Obrigkeitslehre von den Fürsten freudig aufgenommen wurde, so wenig wollte Luther die Autorität des Kaisers angetastet wissen⁵⁵. Vielleicht ist darin der Grund zu sehen, warum die deutschen Landesfürsten nicht stärker den Weg einer direkten Legitimation ihrer Staatlichkeit beschritten.

Mochten die Fürsten ihren Staat schon durch das Gottesgnadentum als hinreichend legitimiert betrachten, so war eine direkte Begründung der Machtausübung im göttlichen Recht bei den republikanisch oder aristokratisch regierten Städten wesentlich schwieriger. Deshalb legten diese auf die Oberhoheit des Kaisers grossen Wert, denn durch diese liess sich die Rechtmässigkeit der städtischen Herrschaft jederzeit beweisen. Obwohl dem Mittelalter die Lehre von der Volkssouveränität nicht unbekannt war, wurde sie dennoch nicht auf die Stadtstaaten und republikanischen Gemeinwesen angewandt, was sich durch die besondere Art der mittelalterlichen Volkssouveränitätsanschauungen erklärt. Die Ansicht, ein einstimmiger Beschluss einer Körperschaft sei vom Willen Gottes inspiriert, ist uralte. Alte Rechtsbräuche, das kirchliche wie das Königswahlrecht, belehren uns, dass nur einhellige Wahlen anerkannt wurden. Wenn die Wähler nicht einer Meinung waren, unterwarf sich die Minorität oder verliess die Wahlversammlung, um möglicherweise auch ihren Kandidaten einstimmig zu wählen. Formell wurden nur einstimmige Beschlüsse ge-

⁵⁵ Vgl. *Wolf*, Idee und Wirklichkeit, S. 70f.

fasst, wobei den durch Geburt oder Amt Angeseheneren die Entscheidung mehr oder weniger zufiel, während die ständisch unter ihnen stehenden nur zustimmten. Waren die bevorrechteten Wähler einer Meinung, hatten die anderen keinen Einfluss mehr, mochten sie auch zahlenmässig die Majorität bilden.

Diese Abstimmungsart war in den republikanischen Städten nicht oder nur sehr beschränkt möglich. Ihre Wahlen und Ratsbeschlüsse wurden durch das Stimmenmehr gleichberechtigter Wähler entschieden, ohne dass auf Standesunterschiede besondere Rücksicht genommen wurde. Kannten die Städte keine einstimmigen Beschlüsse, so konnten sie sich auch nicht direkt auf Gott berufen und die Rechtmässigkeit ihrer Herrschaft mit ihrer göttlichen Einsetzung auf Grund des einhelligen Willens des Volkes begründen.

Überhaupt bewegten sich alle Volkssouveränitätslehren des Mittelalters um den Gedanken der ursprünglichen Einsetzung des Herrschers. Das Volk habe zwar den Herrscher eingesetzt, aber es habe dabei weniger im eigenen Interesse gehandelt, denn als Werkzeug göttlichen Willens. Diese Theorien wurden zwar zu einigen grundsätzlichen Fragen der Tagespolitik wie zur Frage nach der Absetzbarkeit des Fürsten herangezogen, aber im allgemeinen bestand zwischen den Anschauungen über die ursprüngliche Einsetzung des Herrschers durch das Volk und den politischen Tagesfragen noch ein tiefer Abgrund. Eine Begründung der alltäglichen politischen Entscheidungen konnte die Volkssouveränitätslehre des Mittelalters noch nicht abgeben. Dazu benötigte sie eine Lösung des Staates vom christlichen Glauben. Erst die Renaissance erschütterte die Anschauung, dass sich ein christlicher und rechtmässiger Staat auf Gott zurückführen lassen müsse, als sie den Staat als menschliches «Kunstwerk» zu betrachten begann. Doch gelang es weder *Machiavelli* noch seinen Nachfolgern, den Staat von allen Bindungen an eine höhere Norm zu lösen und ihn völlig zu verweltlichen. Obgleich die Renaissance auch der republikanischen Staatsform wieder zu grösserem Ansehen verhalf, verschwand die Republik aus der Wirklichkeit der italienischen Staatenwelt immer mehr. Trotz des antiken Vorbildes und der Achtung durch die Humanisten vermochte sich diese Staatsform in Italien nicht zu erhalten. Sie widersprach dem ständischen Bewusstsein und besass noch keine Verankerung im göttlichen Recht, die gleichzeitig auch ohne Berufung auf Kaiser oder Papst ihre juristische Selbständigkeit begründete.

Die monarchische Staatsform war ihr überlegen, da sich ein Gottesgnadentum eines einzelnen Fürsten leichter vorstellen liess, zumal die Zugehörigkeit zur Herrscherfamilie eine besondere Legitimation mit sich brachte. Die kirchliche Weihe und verschiedene andere Vorstellungen erleichterten, dass sich der Gedanke, der Herrscher stehe in einem besonderen Verhältnis zu Gott, durchsetzte, mochte man auch das Volk als Instrument Gottes betrachten, das den ersten Fürsten in sein Amt eingesetzt hatte.

Für die italienischen Stadtstaaten hatte schon *Bartolus* die Theorie der

de facto Unabhängigkeit entwickelt und vertrat die Ansicht, dass die Städte Italiens gleich Fürsten anzusehen seien, die nur de jure vom Kaiser abhängen. Diese Ansicht hat sich auch weitgehend in der Praxis durchgesetzt; denn die Staaten Italiens bemühten sich im ausgehenden Mittelalter immer wieder, durch Rechtstitel, wie den des Reichsvikariats, einen Anschluss an die zwei Schwerter zu erlangen. Obwohl ihnen diese Titel keinen Machtzuwachs verschafften, waren sie dafür zu mancher Leistung bereit und opferten in erster Linie sehr grosse Geldbeträge. Wenn sie wegen Spannungen mit dem Kaiser von diesem keine Legitimation ihrer Staatlichkeit erlangen konnten, wandten sie sich an den Papst⁵⁶.

Wenn man dem die Selbstherrlichkeit der italienischen Staaten im 14. und 15. Jahrhundert gegenüberstellt, lässt sich die Bedeutung erkennen, die Kaiser und Reich als Legitimationsmittel der Einzelstaatlichkeit besaßen. Verschaffte den italienischen Städten vor allem der Titel des Reichsvikars eine Begründung ihrer Macht, so erfüllten die Bestätigungen ihrer Rechte und Freiheiten durch kaiserliche Privilegien diese Funktion für die Reichsstädte nördlich der Alpen. Die Gedankengänge des *Bartolus* wurden, obgleich mit grossem zeitlichen Abstand, nördlich der Alpen übernommen und selbst das Reichskammergericht schloss sich seiner Ansicht an⁵⁷. Da auch in Deutschland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Reichsstädte, die nur die Oberherrschaft des Kaisers anerkannten, als «superiorem non recognoscens» galten, dürfen wir vermuten, dass man von einer Untersuchung ihrer staatsrechtlichen Auffassungen ähnlich der *Ercoles* für die italienischen Staaten ein ungefähr entsprechendes Ergebnis erwarten kann und sich das Verhältnis der Reichsstädte zum Kaiser nicht allzusehr von dem der italienischen Staaten des 14. Jahrhunderts unterschied.

Nach diesem Versuch, die Legitimation staatlicher Machtausübung durch Kaiser und Reich aufzuzeigen, wenden wir uns den Eidgenossen zu, um zu untersuchen, auf welche Weise sie ihre Staatlichkeit begründeten.

⁵⁶ Vgl. für Italien: *F. Ercole*, *Dal Comune al Principato*, Saggi sulla storia del diritto pubblico del rinascimento italiano, Coll. stor., XVI, 1929, der seine Untersuchungen selbst zusammenfasst: «Cosi, concludendo, il dissidio fra la tradizione imperialistica e le aspirazioni autonomistiche e nazionali erasi, della metà del secolo XIV in poi, tacitamente composto in base a un duplice riconoscimento: riconoscimento, da parte dell'Imperatore o del Papa, — su quelle terre che al Papa, per volontà dell'Imperatore, spettavano, — del diritto del Popolo di ogni singola communitas civium di governarsi da sé: riconoscimento, da parte del Popolo, del diritto dell'Imperatore, o del Papa, di legittimare e consacrare, in nome di Dio e della legge universale ed eterna, dal Sacro Romano Impero simboleggiata e compresa, le forme di governo, che il Popolo si fosse liberamente date, o che, da queste, si fossero, con l'espreso e tacito assenso del Popolo, naturalmente svolte. E così, mentre Imperatore e Papa, i due monarchi universali del mondo cristiano e cattolico, non più rivali, ma concordi ora, e, nella calma e nella serenità della giustizia imparziale e suprema, assunti quasi presso il trono di Dio che essi rappresentano in terra, guardan dall'alto; dal basso, all'infuori della loro volontà e del loro diretto intervento, ma col necessario concorso del loro riconoscimento, sorge e si forma, su da schietta fonte popolare, il diritto pubblico del nostro Rinascimento, mirabilmente spontaneo ed originale; e, dal Comune attraverso la repubblica aristocratica e democratica, attraverso la Signoria, attraverso il Principato, si svolge lo Stato moderno.» S. 354. — Vgl. betr. Filippo Maria Visconti, *R. Thommen*, *Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven*, III n. 163, S. 192 f.

⁵⁷ Vgl. *Gierke*, III, S. 664 (Ulrich Tenglers Laienspiegel), S. 696 f.

III. Die Legitimation eidgenössischer Staatlichkeit

Wie jeder Staat im Spätmittelalter benötigte auch die Eidgenossenschaft eine Rechtsgrundlage ihrer Herrschaftsausübung. Das Gottesgnadentum war für die genossenschaftlich organisierte Eidgenossenschaft nicht anwendbar. Obwohl es anscheinend sehr nahe lag, durch eine Erweiterung der Lehre von der Volkssouveränität auf die Republik die eigene Staatlichkeit zu begründen, findet sich eine solche Lehre oder ein Hinweis auf derartige Gedanken nicht. Die eidgenössische Historiographie des 15. und 16. Jahrhunderts kennt weder Anspielungen auf die Lehre von der Volkssouveränität, noch sucht sie die Staatlichkeit der eidgenössischen Orte auf eine eigenständige Weise zu begründen. Sie hält sich auch in späterer Zeit streng an die überkommenen Rechtsanschauungen⁵⁸. *R. Feller* teilt in seiner Berner Geschichte mit, dass der Berner Rat zwar den Begriff der Souveränität kennt und benutzt, aber noch im 17. Jahrhundert als Sammelbegriff für Regalien gebraucht, ohne darin «den letzten Quell staatlicher Überlegenheit» zu entdecken⁵⁹. Das ist eigentlich gar nicht verwunderlich, da es eine allzu bekannte Tatsache ist, dass sich im Gebiete der Schweiz alte und älteste Rechtsanschauungen besonders lange erhielten. Deshalb darf man nicht erwarten, auf dem Gebiete des Staates hier neue, für die Zeit revolutionäre, Staatstheorien anzutreffen. Deshalb fanden dort auch Gedanken, wie der der Staatsräson, einen geringen Niederschlag. Das mittelalterliche Rechtsdenken blieb noch lange, vielleicht sogar bis in unsere Tage hinein, vorherrschend. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Eidgenossenschaft nie Machtpolitik getrieben habe, sondern vielmehr, dass sich die Machtpolitik stärker im Rahmen des Rechtes hielt, als das bei anderen Staaten der Fall war. Ausserdem gilt das mehr für die Innen- als für die Aussenpolitik.

Während sich die europäischen Staaten im Zeitalter des Absolutismus bemühten, ihre Macht durch eine zentrale und einheitliche Verwaltung zu steigern, konnten die eidgenössischen Orte ihre Herrschaft bis zur Französischen Revolution noch in einer Weise ausüben, die weitgehend den frühen Formen des modernen Staates entsprach. Im kleinen Raum der eidgenössischen Orte brauchte man keinen zentralisierend wirkenden Verwaltungsapparat. Ausserdem fiel ein wesentliches Motiv zur Ausbildung einer Beamtenverwaltung — die Steuerkraft des Bürgers besser auszunutzen — bei den eidgenössischen Orten fort, da das Pensionenwesen dem Staate so viel einbrachte, dass er auf eine straffe Besteuerung verzichten konnte. Das Fehlen einer einheitlichen Verwaltung und, damit verbunden, die weitgehende Selbstverwaltung der Untertanen ermöglichte das Fortleben alter

⁵⁸ Vgl. die Einleitungen in Schweizer Chroniken, in denen sich meist der Verfasser über seine Staatsauffassung äussert, sowie deren Aufbau. Z. B. *Schilling*, *Luzerner Chronik* (1513): «Es ist nott, dz ein jeglicher wyser, dem dan die er von gott kumpt und das wältliche schwert zů regieren entpfolen wirt...» S. 25; *Tschudi* bringt zuerst 100 Seiten reine Reichsgeschichte, *Anshelm*, *Stumpf*.

⁵⁹ *R. Feller*, *Geschichte Berns*, II, S. 300, 544.

Rechtsanschauungen. Da der «gemeine Mann» so grossen Einfluss auf die Politik der Orte besass, konnte er Neuerungen auf dem Gebiete des Rechtes grossenteils verhindern. Der bedeutende Einfluss der unteren sozialen Schichten erklärt die besonders grosse Bedeutung des «alten Rechts» und des Herkommens in der Eidgenossenschaft. Deshalb zeigen alle Äusserungen über staatliche oder sonst wichtige Rechte die Tendenz, alles Recht mit möglichst alten Rechtstiteln zu begründen. Dies allgemein menschliche Bestreben überwiegt in der Eidgenossenschaft in einem solch starken Masse, dass ihm besondere Bedeutung zukommt. Doch interessiert die Tatsache, dass Rechte und Fakten der Vergangenheit in die graue Vorzeit zurückprojiziert werden, wenig, wohl aber, welche Rechte in die Vergangenheit zurückversetzt werden und auf wen sie bezogen werden, weil sich daraus einige wichtige Schlüsse auf die Zeitanschauung ziehen lassen.

Um die Besiedlung des Landes Schwyz und des Haslital als rechtmässig erscheinen zu lassen, ist wohl die Geschichte vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler entstanden. Das Land, in dem sich die von den Schweden oder Goten und den Friesen abstammenden Siedler niederlassen wollten, «wild was und nieman vormals da wonhaft was»⁶⁰. Daraufhin baten die Siedler den Herren des Landes, den Grafen von Habsburg, ihre Niederlassung zu gestatten. Während im Herkommen unklar ist, ob das Land den Grafen von Habsburg oder zum Herzogtum Österreich gehört, ist *Schradin* der Meinung, es sei österreichisch⁶¹. Doch schon *Etterlin* berichtet von einer gesonderten Herkunft der drei Länder, schaltet Habsburg-Österreich als Landesherren aus⁶² und verbindet die Besiedlung gleich mit der Erlangung der Reichsfreiheit, da eine Gesandtschaft der Länder «von dem helgen Römischen rich die selben gegne» empfangen habe⁶³. Gleichermassen, nur weiter ausgeschmückt, schildert *Brennwald* die Besiedlung der Innerschweiz, setzt bei der Verleihung des Landes durch das Reich jedoch hinzu: «Inen ward ouch vergunen, regenten und obern under inen zû wellen»⁶⁴.

Im ersten Teil des Herkommens wird die Niederlassung der kriegerischen Innerschweizer als ein friedlicher Vorgang geschildert, der sich völlig im Rahmen des Rechtes abspielte. Der zweite Teil dieser Schrift ist für uns noch wichtiger, weil dort die Erwerbung der Reichsfreiheit berichtet wird. Diese Erzählung wollen wir dann mit den Schilderungen der Herkunft der Reichsfreiheit und einiger besonderer Rechte in der Historiographie vergleichen.

Zur Zeit Alarichs und des Kaisers Honorius bitten im Herkommen die

⁶⁰ Herkommen der Schwyzer und Oberhasler, ed. J. Bächtold, Bibl. ält. Schriftwerke d. dt. Schweiz, I, 1877, S. 184, 14.

⁶¹ a. a. O., S. 183/84. – *N. Schradin*, Kronik diss Kriegs gegen den romschen konig... eints und der... Eidgenossenschaft des andern, Sursee 1500, S. 11.

⁶² *P. Etterlin*, Kronika der loblichen Eydgnoschaft, Basel 1507, fol. 8v–fol. 10v.

⁶³ a. a. O., fol. 10; vgl. fol. 8v, fol. 9v. Völlig eindeutig äussert sich *Etterlin* nicht, da er nur vom Besiedlungsrecht spricht und andererseits schreibt, dass die Eidgenossen «von nyemantz andern beherschet warent» bis in die Zeit Rudolfs von Habsburg, fol. 10v; vgl. fol. 11.

⁶⁴ *H. Brennwald*, Schweizer Chronik, ed. R. Luginbühl, QSG, NF, I, 1, S. 258, 15.

beiden Häupter der Christenheit – schon die gemeinsame Nennung von Kaiser und Papst ist interessant – die Schwyzer und Oberhasler um Hilfe, weil die Christenheit von einem heidnischen Könige bedroht ist. Diese ziehen mit Alarich nach Rom und unter ihrem Vorstreit wird der Sieg über die Heiden erfochten. Als Dank für ihre Hilfe begehren die Innerschweizer, «keinem weltlichen gewalt, usgenommen dem christenlichen keiserlichen gewalt, undertänig und gehorsam sient; ouch keinem geistlichen gebot, usgenommen dem heiligsten vater dem bapst zû sinen ziten, ouch dem erwirdigen bischofe, under dem wir gesessen sind»⁶⁵. Kaiser und Papst verleihen ihnen die Reichsunmittelbarkeit, darüber hinaus Abgabefreiheit sowie die Feldzeichen der beiden Täler.

Diese Erzählung bleibt in ihren wesentlichen Zügen bei allen Chronisten erhalten, wenn auch die Rechte näher spezifiziert werden und man die Abgabefreiheit fallen lässt, um damit die Zinse der Länder an die Fraumünsterabtei in Zürich und an Habsburg zu erklären⁶⁶. Auch wird die Erwerbung der Reichsfreiheit nicht immer in die Völkerwanderungszeit versetzt. *J. Simler*, *Stumpf* folgend, meint, «Kaiser» Ludwig der Fromme habe den Ländern «rogatu Romani Pontificis autonomiam multasque alias immunitates concessisse» wegen der Verteidigung Roms gegen die Sarazenen⁶⁷. *Aegidius Tschudi* lehnte die Sage vom Herkommen in dieser Form ab, betrachtete die Reichsfreiheit der Eidgenossen aber dennoch als altes Recht. Doch äussert er sich nicht ganz eindeutig. Für ihn steht allein fest, «dass dieselben Waldstett je weder deren von Habsburg-Oesterrich ald andrer Herren gewesen, dann allein des Römischen Richs; daran si sich selbs uss Irem fryen Willen, lut Irer Keiserlichen Fryheiten ergeben»⁶⁸.

Die Reichsunmittelbarkeit der drei Länder wird als uraltes Recht dargestellt, neben dem es kein anderes Herrschaftsrecht über die Eidgenossen je gegeben hat. Ehemalige Rechte anderer Fürsten oder Herren, vor allem Rechte Österreichs, werden abgestritten oder stark herabgemindert. Allein das Reich hat für die Eidgenossen als Oberherr eine Bedeutung, die *Tschudi* in einer vereinzelt Bemerkung leicht herabzumindern beginnt.

Ähnliches können wir für die Städte feststellen. Die Luzerner Chronistik verfolgt zwar die Geschichte ihrer Stadt nicht bis in die Völkerwanderungszeit zurück, beruft sich aber auf die hochgeachtete Gestalt des heiligen Kaisers Karl. *Melchior Russ*, der jüngere, und *Peterman Etterlin* berichten, Karl der Grosse habe den Luzernern auf dem Rolandszuge die Harsthörner,

⁶⁵ Herkommen, S. 195, 6. – Vgl. *Brennwald*, I, S. 271 ff.

⁶⁶ *Brennwald*, I, S. 272 f.

⁶⁷ *J. Simler*, De republica Helvetiorum, 1576, fol. 4v; deutsche Ausgabe ed. H. J. Leu, 1735, S. 30. – Vgl. *A. von Bonstetten*, QSG, XIII, S. 258. – Vgl. auch *Justinger*, S. 339, Schwyz sei seit vielen hundert Jahren reichsfrei. Gesagt zum Jahre 1250.

⁶⁸ *Aeg. Tschudi*, Gallia comata, S. 209; *id.*, Chronicon Helvetiae, ed. Iselin, S. 107. Der Nachsatz ist höchst interessant, da er leise eine andere Auffassung über das Reich andeuten scheint. Doch darf man die Stelle nur mit äusserster Vorsicht interpretieren, da nur in diesem Zusammenhang, meines Wissens, an zwei Stellen ähnliches geäussert wird, die im Gesamtrahmen der Chronik keine Bedeutung haben; denn der ganze Aufbau der Tschudischen Chronik spricht für die Beibehaltung der überkommenen Anschauung.

Kriegstrompeten der Luzerner, verliehen⁶⁹, wobei man trotz der unklaren Formulierung wohl unterstellen muss, dass damit auch andere Rechte auf Karl bezogen werden sollen. So betrachtet *Brennwald* auch das Luzerner Stadtrecht als eine Verleihung Karls des Grossen, der die Stadt auch «in schirm des römischen richs» nahm, während *Russ* die Handveste und die Reichsfreiheit Luzerns erst Rudolf von Habsburg zuschreibt⁷⁰. Wenn auch die Zugehörigkeit Luzerns zum Kloster Murbach nicht verschwiegen wird, so werden doch die Rechte der Stadt nicht auf das Kloster, sondern auf kaiserliche Verleihung zurückgeführt⁷¹. Dementsprechend vertritt der Luzerner *Diebold Schilling* die Meinung, seine Vaterstadt sei nur durch Wortbruch österreichisch geworden⁷².

Da Zürich drei Stadtheilige besitzt, erzählt die Zürcher Chronik gleich von dreimal zwei Gründern, nämlich drei Kaisern und drei Königen. Unter diesen gab Cäsar ihr den Namen Thuregum⁷³, während Karl der Grosse und Ludwig der Fromme als die letzten Stifter der Stadt gelten, da Karl die Propstei und Ludwig die Fraumünsterabtei gründeten⁷⁴. *Brennwald* erweitert diese Geschichte, indem er Cäsar das Stadtrecht und Regalien verleihen lässt⁷⁵. Da er die Gründung der Fraumünsterabtei vorverlegt, schliesst er mit Karl dem Grossen, über den er allerlei Sagen und Legenden berichtet, die Zahl der sechs Gründer ab. Anfangs habe das Reich einen Reichsvogt nach Zürich gesandt. Nachdem aber Zürich, «umb das heilig römisch rich so vil verdient, das inen aller gewalt übergeben und kein vogt me dahin gesetzt ward»⁷⁶. In der Zürcher Geschichtsschreibung spielt die Reichsfreiheit keine so hervorragende Rolle wie in den Ländern und in Luzern. Dafür sucht man der Stadt durch ein enges Verhältnis zum heiligen Kaiser Karl eine besonders hervorragende Stellung zu verschaffen, so dass die Reichsfreiheit als eine selbstverständliche Vorbedingung der Bedeutung der Stadt erscheint.

In Bern konnte man die junge Gründung der Stadt nicht umgehen. Die Berner Historiographie gedenkt ihres Stadtgründers mit hoher Achtung, aber gerade der Wandel seines Bildes ist sehr aufschlussreich. Während in den knappen Notizen der *Chronica de Berno* über den Tod des Zähringers nur berichtet wird: «1218 obiit Berchtoldus zeringie et vivus rexit Bernam XXVII annis»⁷⁷, behandelt *Justinger* auch die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit und der Handveste. Nicht dem Tode des Stadtgründers, sondern seinen Bemühungen verdankt Bern sowohl die Handveste wie die Erlangung der Reichsfreiheit. Nach der älteren Fassung der Chronik erreichte Berchtold die Zustimmung Friedrichs II., Bern zur Reichsstadt zu

⁶⁹ *Etterlin*, fol. 6. – *M. Russ*, Luzerner Chronik, ed. J. Schmeller, Geschforsch., X, S. 24.

⁷⁰ *Brennwald*, I, S. 252f. – *Russ*, S. 45f.

⁷¹ Vgl. auch *Tschudi*, S. 203. – Vgl. *Simler*, lat. fol. 28, dt. S. 78.

⁷² *Schilling*, Luzerner Chronik, ed. Durrer-Hilber, 1932, S. 27.

⁷³ Zürcher Chronik, ed. J. Dierauer, QSG, XVIII, S. 7f.

⁷⁴ a.a.O., S. 3–24. – *Bonstetten*, QSG, XIII, S. 254f.

⁷⁵ *Brennwald*, I, S. 69.

⁷⁶ a.a.O., I, S. 93; vgl. I, S. 107. – Vgl. auch *Tschudi*, I, S. 33.

⁷⁷ *Chronica de Berno*, ed. Studer, im Anhang zu *Justinger*, S. 295.

erheben, und bewog den Kaiser zum Erlass der Handveste noch zu Lebzeiten des Gründers⁷⁸. In der zweiten Fassung bemüht sich Berchtold schon bei Heinrich VI. um die Reichsfreiheit, und die Stadt war schon vor seinem Tode Reichsstadt⁷⁹. Die Handveste wird in der zweiten Fassung mit Zustimmung der Fürsten verliehen, aus denen der Spiezer *Schilling* Kurfürsten werden lässt⁸⁰. Ganz anders sieht bei *Anshelm* die Erwerbung der Reichsfreiheit aus: Es «ist kuntlich, dass die loblich stat Bern in nidern, usseren Burgun... in des römischen richs und deshalb in des Römischen keisers eigenschaft ie und ie gwesen, dem herzogen von Zeringen, irem stiftherren, nit witer verpflichtet, dann so wit im als belehnetem Stifter oder gesetztem landvogt von sinem herren, dem Römischen Keiser, mocht gebüren»⁸¹. *Anshelm* bezweifelt auch, dass Berchtold von Zähringen Bern gegründet habe, denn er hält es für unwahrscheinlich, dass in so kurzer Zeit eine so grosse Siedlung entstanden sei. Berchtold habe sie «gemert und gestärkt». «Dahar die burg Bern und ire Burger ir schirm und friheit nit von irem landsfürsten von Zehringen, sunder von irem oberherren, keiseren Heinrichen und Fridrichen hond empfangen, von allen nachkommen Römischer keiseren und künigen bestât, und ie nach notturft gebessert»⁸².

Wenn die Berner Chronisten die Erwerbung der Reichsfreiheit ihrer Stadt auch nicht in die graue Vorzeit verlegen können, so streben sie dennoch alle danach, diese möglichst nahe an die Gründung der Stadt heranzurücken, obwohl dadurch die Gestalt des Gründers herabgesetzt wird.

Diese wenigen Beispiele aus der Schweizer Chronistik liessen sich beliebig vermehren. Auch in Akten und Briefen finden sich ähnliche Hinweise auf die alten Freiheiten und Rechte, die die Eidgenossen durch militärische Hilfeleistungen auf Romzügen und Heidenkriegen erworben hatten. Doch schon dieser knappe Überblick zeigt die allgemeine Tendenz der Schweizer Geschichtsschreibung des 15. und 16. Jahrhunderts, Freiheiten und Rechte der Eidgenossen allein auf kaiserliche Verleihungen zurückzuführen und damit ihre Rechtmässigkeit zu belegen. Aus diesem Grunde wird versucht, alle andern Inhaber von Herrschaftsrechten in wachsendem Masse auszuschalten, oder es wird wenigstens ihre Bedeutung für die eidgenössische Geschichte herabgemindert. Nachdem alle Zwischengewalten aus dem politischen Leben der Eidgenossenschaft schon lange verschwunden waren, will man sie auch für die ältere Zeit aus dem Geschichtsbild verdrängen, um das Reich an ihre Stelle zu setzen. Obwohl von früheren Besitzern von Herrschaftsrechten keinerlei Gefährdung der eidgenössischen Selbständigkeit mehr zu erwarten war, strebte die Historiographie in die Richtung,

⁷⁸ *Justinger*, S. 318f.

⁷⁹ a.a.O., S. 10, 13. – Vgl. *Brennwald*, I, S. 204f.: Beim Tode Berchtolds «beleip Bern an dem römischen rich». – *Etterlin*, fol. 34v, der *Justinger* so zusammenfasst, dass der reichstädtische Charakter der Stadt noch stärker betont wird.

⁸⁰ *Schilling*, Spiezer Chronik, ed. Bloesch, 1939.

⁸¹ *V. Anshelm*, I, S. 14.

⁸² a.a.O., I, S. 48. – Vgl. *Tschudi*, I, S. 115/16, sowie *B. Tschachtlan*, Berner Chronik, der die Vorfahren Berchtolds fortlässt. – *Justinger*, S. 12, 9 Anm.

alle Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Eidgenossenschaft nur mit kaiserlichen Verleihungen zu begründen. Daher erhalten Reich und Reichsfreiheit eine gesteigerte Bedeutung zugewiesen. Vorerst sei nur die Frage gestellt, welche Gründe diese Tendenz hervorgerufen haben mögen.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich an den Darstellungen der Entstehung der Eidgenossenschaft machen, die uns näher an eine Erklärung heranführen werden.

Die früheste Schilderung der Entstehung der Eidgenossenschaft findet sich im älteren *Justinger*: 1250 entstand Krieg zwischen den Ländern und Habsburg, weil sich Schwyz und Unterwalden, die «einer herrschaft von habsburg» angehörten, mit Uri, «gehört an das gotzhus ze zürich genant frowenmünster», zusammengeschlossen hatten; denn die Herrschaft und deren Vögte «suchtend nüwe rechte und nüwe fünde, darzu si die wiben frävenlichen angriffend und mutwillen mit in tribend»⁸³. Die Länder wandten sich an «das römsche rich, wan die von Switz vor gar vil hundert jahren an das rich gehortend»⁸⁴. Als diese Kämpfe länger andauern, verkaufen die Habsburger ihre Rechte an Österreich. Das geht eine Zeitlang gut, als aber die Österreicher auch «nüwe rechtung und nüwe dienst und fünde» suchten, brachen die Feindseligkeiten mit dem Morgartenkriege wieder aus.

Der amtliche *Justinger* berichtet darüber: «Vor alten langen ziten, e daz bern gestift ward, hatten gross kriege die drye waltstette switz, ure und underwalden, des ersten mit der herrschaft von kyburg, darnach mit der herrschaft von habsburg, am lesten mit der herrschaft von österich»⁸⁵.» Dann wird von der Zugehörigkeit der drei Länder und den neuen Rechtsansprüchen der Herrschaft berichtet. Dabei wird der Satz von den Übergriffen der Vögte plastischer dargestellt und ein wenig verschärft. Hinzu kommt die Erwähnung, dass die Länder vom Reich versetzt worden und «von alter har verbunden» seien⁸⁶. *Diebold Schilling* bringt diese Erzählung in seiner amtlichen Chronik im Wortlaut *Justingers*, macht aber die Zugehörigkeit von Schwyz und Unterwalden zu Habsburg dadurch fraglich, dass er ein «als man seit» hinzusetzt und diese Tatsache damit als Gerücht charakterisiert⁸⁷. Auch die Verpfändung der Waldstätte lässt er fort.

⁸³ *Justinger*, S. 339.

⁸⁴ a.a.O., S. 339f.

⁸⁵ a.a.O., S. 45f.

⁸⁶ a.a.O., S. 46.

⁸⁷ *Schilling*, Faksimileedition, ed. H. Bloesch und P. Hilber, I, S. 69. – Vgl. *Justinger*, S. 46. – *Tschachtlan* setzt zu *Justingers* Bemerkung, er wisse nicht, wie weitgehend die Rechte Österreichs gewesen seien, hinzu: «Wol meint man, dass si der herrschaft gehorsam wurdind nach wisung der alten rechtungen, wer aber uf si mit gewalt utzit getrungen, damit wolten si nit ze schaffen haben.» Auch *Schilling*, Berner Chronik, betont die Unrechtmässigkeit des österreichischen Handelns stärker, wenn er *Justingers* Satz: «Darnach gedachten die Eidgenossen, wie man si bekriegte so mit grossem gewalte, und wiengen etwas an sich sterken mit ir nachburen» (S. 48, 10) in «Darnach wurdend die eidgenossen betrachten, wie man si also mit unrechten bekriegte und starkten sich ouch...» veränderte. Faks., I, S. 71. – Vgl. auch *Schilling*, Spiezer Chronik, S. 23, der *Justingers* Formulierung noch etwas näher steht, aber auch von «unrecht» spricht.

Melchior Russ bringt die gleiche Geschichte, ohne dass man sicher bestimmen kann, ob er dabei *Justinger* oder *Schilling* ausschrieb. Für letzteren spricht, dass er den bedeutungsvollen Zusatz *Schillings* übernahm und erweiterte: «Schwitz und Unterwalden zugehören solten, als man seytt und geschriben vindt, einer herrschafft von habsburg.» Dann schiebt *Russ* die Apfelschusszene ein, lässt aber den Satz *Justingers* fort, die Länder seien von alters her miteinander verbunden gewesen, weil er der Meinung ist, dass der Ewige Bund kurz vor dem Morgartenkriege geschlossen wurde, als «sy die herrschafft über ziechen wolt»⁸⁸.

Das *Weisse Buch von Sarnen* gibt auf wenigen Seiten einen Abriss der Schweizergeschichte bis zu den Walliser Streitigkeiten vor 1470⁸⁹. Doch kann man es kaum eine Chronik nennen, da es keine fortlaufende historische Darstellung eines annähernd geschlossenen Zeitraumes bietet, sondern im wesentlichen nur begründet, warum die Eidgenossenschaft entstanden ist, und warum die übrigen der acht Orte sowie die Leventina, Appenzell und das Wallis sich der Eidgenossenschaft angeschlossen haben. Das Schwergewicht sowohl der Schilderung wie der Bedeutung dieses Werkes liegt in der Erzählung der Entstehung der Eidgenossenschaft.

Aber auch hier will der Verfasser weniger die historischen Ereignisse beschreiben, als viel mehr nur den Nachweis erbringen, dass die Eidgenossenschaft nicht durch Aufruhr gegen ihre rechtmässige Herrschaft entstanden sei, sondern der berechtigten Gegenwehr gegen tyrannische Unterdrückung durch die österreichischen Vögte ihren Ursprung verdankt. Der Obwaldner Schreiber selber gibt dies als Zweck seiner Arbeit an, wenn er sich auch nicht juristisch und nicht sehr präzise ausdrückt: «Item. Der anefang der dryer Lendern, Ure, Switz und Underwalden, wie sy dahar gar *erlich* komen sind»⁹⁰.» Daher wird der Tatbestand der tyrannischen Herrschaft der Vögte recht breit und ausführlich dargestellt. Daneben wird unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass ihre Bedrückung nicht nur eine unrechtmässige Ausübung der Herrschaft darstellte, sondern vor allem als Versuch geschildert, «wie sy die Lender vom Rich bringen möchten gantz in iren gewalt», indem die Vögte Rechte usurpierten⁹¹.

So scheint der Verfasser des Weissen Buches die Reichsfreiheit der Urkantone mit der vom «Römschen Rych» erteilten Freiheit, «da ze ruten und da ze wönen» gleichzusetzen. Zumindest verlegt er die Erwerbung der

⁸⁸ *Russ*, Geschforsch. X, S. 58, 62.

⁸⁹ ed. H. G. Wirz, QW, III (Chroniken), I, 1948, niedergeschrieben um 1470.

⁹⁰ a.a.O., S. 3; vgl. S. 2, sowie den Schluss der St.-Galler Handschrift: «Und also ist der grund und ursprung der Eidtgnossen Pund von den dryen Lendern erlich harkon und, ob Gott wil, beliben und bestan in Ewigkeit.

Die drü Lender und ander Eidtgnossen sind ouch sidhar gefryet von Bapsten, Keisern und Künigen und ire Fryheiten und gerechtigkeiten erlangt durch keiser Maximilianum und durch Bapst Julium zû Meylandt.» S. 30. Diesem Schreiber schien die Reichsfreiheit der Eidgenossen noch nicht klar genug hervorgehoben, da er durch diesen Zusatz die Rechtmässigkeit der eidgenössischen Staatsbildung noch unterstreichen will. Zur Interpretation von «erlich» vgl. Schweizer Idiotikon, I, S. 393, 1. Hier wäre es wohl am besten durch «legitim» wiederzugeben.

⁹¹ a.a.O., S. 7; vgl. S. 5.

Reichsfreiheit in Zeiten, die lange vor Rudolf von Habsburg lagen, da in seinen Augen die Reichsfreiheit schon unter diesem Könige ein altes Recht war, das Rudolf zu bewahren versprach⁹².

Dementsprechend wird zwischen Habsburg und dem Reich scharf unterschieden, da der ganze Freiheitskampf als ein Kampf um die Erhaltung der Reichsfreiheit erscheint. Doch nimmt die sachliche Behandlung dieser Frage keinen sehr grossen Raum in der Erzählung ein; denn die Schilderung der Bedrückung durch die Vögte liess sich besser durch Berichte tyrannischer Beherrschung ausschmücken als der knappe Nachweis, dass durch die Usurpation von Rechten und durch den Versuch, die Eidgenossen vom Reiche zu entfremden, auch eine «tyrannis ex defectu tituli» vorlag⁹³.

Peterman Etterlin sucht seine verschiedenen Quellen miteinander zu verbinden. Nachdem er die Anfänge Einsiedelns und Luzerns geschildert hat, erzählt er vom Herkommen der Länder, die bis in die Zeit Rudolfs von Habsburg «nye keynen herren gehept anders dann, das sy ir gegnen von dem Römischen Rich empfangen»⁹⁴. Rudolf von Habsburg habe die Eidgenossen durch Gesandte gebeten, «das sy im undertenig werent zû des Richs handen und im hulttent. So wolt er inen ein bescheidne Stür zû mütten, die zû dess Richs handen von inen göttlichen und sust zû nyemantz andren handen nemenn, woltte sy ouch darzû Schützen und Schirmen als ein getrüwer vogt des Richs, darzû trüwlichen bevogten mit Frommen byderben lütten, und sy von dem Riche nit ze verlassen, darzû so wöltte er sy fryen, und lassen beliben wie sy harkomen werent»⁹⁵.

Nach dem Tode Rudolfs erfolgten Übergriffe der Vögte, die die Länder vom Reich drängen wollen, was zum Schwur der drei ersten Eidgenossen führt. Nach der Tellensage berichtet er vom Burgenbruch und der Vertreibung der Herrschaft, die daraufhin ihre Ansprüche an Österreich verkauft. Die Eidgenossen erkennen die österreichische Herrschaft im Rahmen der alten Rechte an, und eine Zeitlang herrscht Ruhe. Neue Übergriffe führen dann zum langandauernden Morgartenkriege, «darnach söllicher ir rechter pund... gemacht, uffgericht und geschworen ward»⁹⁶. In einem besonderen Absatz wird die Unrechtmässigkeit des Handelns der Herrschaft und ihrer Vögte den Taten der Eidgenossen gegenübergestellt und daraus die Billigkeit des Vorgehens der Waldstätte abgeleitet.

Nachdem *Brennwald* die Sage vom Herkommen ausführlich erzählt hat,

⁹² QW III, 1, S. 3; vgl.: «Künig Rüdolf... bat sy, das sy imm undertênig wêren zû des Rychs handen, so wölti er innen ein bescheidne Stür zû mütten, dem Rich ze geben und nieman anders, und wölt sy öuch zû des Rychs handen schirmen, als des Rychs getrüwen, und sy getrülichen mit frömen lüten bevögten zû des Richs handen und vom Rich nit verlassen, und da by so wölt er sy by allen iren rechten, fryheiten, gnaden und alten harkömenheiten lassen bliben und anders nit beswêren.» S. 5. Man beachte den Nachdruck auf die Reichsfreiheit durch den wiederkehrenden Ausdruck: «zu des Richs handen».

⁹³ Auch die Tellenlieder und Tellenspiele haben im wesentlichen den Sinn, in volkstümlicher Form den Gedanken wachzuhalten, der Ursprung der Eidgenossenschaft sei rechtlich nicht anfechtbar.

⁹⁴ Etterlin, fol. 11; vgl. oben, S. 40, Anm. 63.

⁹⁵ a.a.O., fol. 11.

⁹⁶ a.a.O., fol. 21.

stellt er die Vorgeschichte des Freiheitskampfes am Morgarten dar. Lange Zeit regierten sich die Eidgenossen selber. Dann schenkte ein römischer Kaiser die Reichssteuer Uris an die Fraumünsterabtei, und die Reichsabgaben in Schwyz und Unterwalden wurden an die Grafen von Habsburg verpfändet. Während des Interregnums forderten diese Grafen mit Gewalt höhere Abgaben und Leistungen. Daraufhin verbanden sich die drei Länder und boten der Herrschaft Recht vor dem künftigen Könige. Da das nichts half, begann ein Krieg zwischen den Waldstätten und dem Adel bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg zum Könige. Auf Klagen beider Teile erlegte König Rudolf den Pfandschilling, und die Länder wurden österreichisch. Der den Waldstätten feindliche Adel zog fort. Doch unter den Erben Rudolfs von Habsburg begannen die österreichischen Vögte die Waldstätte erneut mit Abgaben und neuen Lasten zu beschweren und zwangen die Bewohner, Burgen zu bauen. *Brennwald* schmückt dann die Untaten der Vögte plastischer aus, berichtet von den drei Eidgenossen und erzählt die Tellengeschichte, die den Aufstand der Länder und den Burgenbruch auslöste. Als dann Herzog Leopold zum Rachezug gegen die Waldstätte aufbrechen wollte, erboten sich die Eidgenossen vor dem Herzog zu Recht und baten, der Herzog solle auch ihre Klage hören. Sie wollten sich dann seinem Urteil unterwerfen und für begangene Unrechtmässigkeiten Sühne leisten. Als Leopold, nur dem Adel vertrauend, dies abschlug, schlossen die Länder den Ewigen Bund⁹⁷.

Johannes Stumpf schildert die Anfänge der Eidgenossenschaft ähnlich. Doch auch bei ihm stehen diese Ereignisse nicht am Beginn der eidgenössischen Geschichte, die für *Stumpf* mit den Helvetiern der antiken Schriftsteller beginnt⁹⁸. Zürich, Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen, Bern, Solothurn, Genf, Lausanne und die drei Länder sind für ihn «allzeit» reichsfrei gewesen⁹⁹. Er kritisiert einige Geschichtsschreiber der Zeit Friedrichs III., weil diese «fürgâben, dass sich die Schwyter in dess hauss Oesterreychs landen nidergelassen und gesetzt haben, so doch näher dann in 300 jar und drüber die Fürsten von Oesterreych in disen Helvetischen landen kein eigenschaft gehabt, bis auff die zeyt Kônig Rüdolfs»¹⁰⁰. Als Anhänger Rudolfs von Habsburg hätten sich die Länder mit dem Adel verfeindet, weshalb sie sich zusammentaten, «ire Keyserliche Privilegia und Landsfreyheiten zuerhalten und... zu beschirmen»¹⁰¹. Der Adel beklagt sich bei König Rudolf über die Eidgenossen, weshalb dieser die Verpfändung der Länder an den Adel löst, so dass die verpfändeten Reichsrechte jetzt Österreich zugehören. Da *Stumpf* die Verpfändungsgeschichte nicht recht behagt, meint er, sie sei nur von sehr kurzer Dauer gewesen, weil sich die Waldstätte selbst wieder gelöst hätten durch die Erlegung der Pfandsomme. Vor allem legt er aber Wert darauf, dass weder Habsburg noch

⁹⁷ *Brennwald*, S. 272–288.

⁹⁸ Wie auch für seine Zeitgenossen vgl. *Brennwald*, I, S. 1.

⁹⁹ *J. Stumpf*, Schwytzer Chronik, 1606, fol. 340 v.

¹⁰⁰ a.a.O., fol. 294. – Vgl. Herkommen, oben, S. 40f.

¹⁰¹ a.a.O., fol. 342.

Österreich eine «rehtung, oberkeit noch beherrschung an den dreyen Reychslethern gehabt» hätten, «dann die Landvögt in bemelten Lendern sind nit Oberherren, sonder allein Vögt und Richter gewesen, ihnen von dem Reych und nit von der Herrschafft Oesterreych gegeben, als ihre Privilegia klarlich aussweysen»¹⁰². Nach dem Tode Rudolfs von Habsburg versuchte der König Albrecht, die Waldstätte Österreich zu unterwerfen. Unter Heinrich VII. erlangten die Eidgenossen die Bestätigung ihrer Rechte. Als er starb, versuchten die Reichsvögte, Österreich zur Herrschaft über die Länder zu verhelfen, was durch die Doppelwahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern begünstigt wurde. Auf die damit verbundene Bedrückung erfolgt der Schwur der drei Eidgenossen, die Tellengeschichte und die Vertreibung des Adels mit dem Burgenbruch. Nach Morgarten wird der Ewige Bund geschlossen¹⁰³.

Obwohl *Aegidius Tschudi* die Herkommenserzählung für eine Erfindung hält, folgt er in seiner Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft weitgehend *Brennwald*. Die Eidgenossen sind «frye Lüt, die uss fryem Willen des Richs Beherrschung angenommen, und allein uff ein Keiser oder Künig, und das Römisch Rich, und niemand anderst uffsächen zu haben schuldig, lut der Fryheit-Briefen»¹⁰⁴. Wegen Streitigkeiten mit dem Kloster Einsiedeln waren die Eidgenossen lange Zeit in des Reiches Acht und hatten dem Reich «lange keine Gehorsame geton»¹⁰⁵. Deshalb unterstellten sie sich auf befristete Zeit Herren, leisteten aber dennoch dem Reich Hilfe und Zuzug; denn den Herren hat «die Oberkeit und Landts-Regierung nützit angehört: der Blütbann was des Richs»¹⁰⁶. Als die Eidgenossen dem Gegenkönig Otto IV. nicht huldigen wollten, setzte dieser einen Grafen von Habsburg zum Reichsvogt und stattete ihn mit besonderen Rechten aus¹⁰⁷. Während des Interregnums nahmen die Länder, «die ein Pundt zesammen hattend uff usgände Jarzalen», Rudolf von Habsburg zum Schirmherren, mit dem sie gut auskamen¹⁰⁸. König Albrecht war den Eidgenossen wegen ihrer Unterstützung Adolfs von Nassau übel gesinnt und bestätigte ihre Freiheiten nicht. Als die Waldstätte sahen, dass Albrecht ihre Lande Österreich unterwerfen wollte, machten die Länder «heimlich ein Verständnuss und Pact zesammen, und versprachend einandern, vom Römischen Rich und Iren Fryheiten nit ze stan, und ein andern dabi ze handhaben und ze schirmen, wo man si davon trängen wolt»¹⁰⁹. Albrecht wird als Entfremder von Reichsgut geschildert, der von den Eidgenossen fordert, dass sie sich seinen Kindern unterwürfen. Als die Waldstätte das abschlagen, setzt Albrecht keinen Reichsvogt über die Länder, sondern lässt die

¹⁰² *Stumpf*, fol. 342v.

¹⁰³ a.a.O., Kap. L–LIII, fol. 340–344v.

¹⁰⁴ *Tschudi*, *Chronicon Helveticum*, I, S. 219f.

¹⁰⁵ a.a.O., S. 104.

¹⁰⁶ a.a.O., S. 107.

¹⁰⁷ a.a.O., S. 107.

¹⁰⁸ a.a.O., S. 154.

¹⁰⁹ a.a.O., S. 220.

Blutgerichtsbarkeit von den österreichischen Amtleuten in Luzern und Rotenburg ausüben. Gegen deren Übergriffe beschwerten sich die Länder beim König und bitten um einen Reichsvogt¹¹⁰.

Anstatt die Unterdrückung abzustellen, schickt Albrecht besonders scharfe Landvögte, Gessler und Landenberg, die die Waldstätte tyrannisieren. Nach der Erzählung einzelner Schandtaten schildert *Tschudi* den Bund der drei Eidgenossen und die Vorbereitungen zum Aufstand, wobei er bemerkt, der «inländisch Adel» stehe auf der Seite der Landleute¹¹¹. Nach der Vertreibung der Vögte schwören die Waldstätte einen zehnjährigen Bund¹¹². Die Ermordung Albrechts bewahrt sie vor einer kriegerischen Auseinandersetzung mit dem österreichischen König. Als die Anwälte der Eidgenossen nach ihrer Stellungnahme zum Morde gefragt werden, geben sie «einhellige Antwort, wie wol si jetzt Gelegenheit, sich etlicher mass ze rächen der grossen Tyranny und Schmach, so inen vom Künig beschehen, der Inen ir Fryheit nie bestätten, sunder si davon trengen und in ein dienstliche Underthänigkeit durch sine Amptlüt understanden zu bringen, sigind si doch nit so rachgirig, wie aber umb si wol beschuldigt wäre»¹¹³. Heinrich VII. anerkennt die Haltung der Waldstätte, indem er ihre Freiheiten bestätigt und vermehrt, während er die Königsmörder verurteilt. Als die Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln in Streit geraten, unterstützen die Österreicher die Abtei im ausbrechenden Kriege. Da die Eidgenossen Ludwig dem Bayern anhängen, verhängt Friedrich der Schöne wegen des Überfalls auf das Kloster die Reichsacht¹¹⁴. Als Herzog Leopold sie aus diesen Gründen angreift, verteidigen sie sich am Morgarten. «Nach dem Strit... verbundend sich die dry Waldstett einer ewigen hilflichen Pündtnuss, dann Sie biss ze diser Zit von etlichen hunderten Jaren har allweg zesammen verbunden gewesen, doch allein uff sondere Anzal Jaren, da Sie allweg Nüwe uffgericht, oder die Alten verstreckt habend, und ward jedem Herrn innert und ussert Lands sin gebürliche Rehtung vorbehalten»¹¹⁵.

Als letztes Beispiel aus der eidgenössischen Chronistik des 16. Jahrhunderts sei noch *Josias Simler* angeführt, weil sein Werk «De republica Helvetiorum» noch im 18. Jahrhundert Bedeutung besass und als Handbuch eidgenössischen Staatsrechts benutzt wurde, das *J. R. von Waldkirch* mit seiner Bundes- und Staatshistorie auf naturrechtlicher Grundlage verbessern wollte. *Simler* schildert die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft etwa folgendermassen: Unter Friedrich II. und während des Interregnums kam es zu Übergriffen des Adels¹¹⁶. Deshalb wählten sich die Länder um 1261 Rudolf von Habsburg zum «Hauptmann» und ver-

¹¹⁰ *Tschudi* I, S. 225–230.

¹¹¹ a.a.O., S. 236ff.

¹¹² a.a.O., S. 240.

¹¹³ a.a.O., S. 243.

¹¹⁴ a.a.O., S. 268.

¹¹⁵ a.a.O., S. 276.

¹¹⁶ *Simler*, fol. 5v f.; dt. ed. H. J. Leu, S. 36f.

trieben den sie bedrängenden Adel¹¹⁷. Nachdem Rudolf von Habsburg König geworden war, beklagte sich der Adel bei ihm über Rebellion der Länder¹¹⁸. Rudolf stellte den Frieden wieder her und setzte Landvögte über die Waldstätte. Sein Nachfolger Albrecht sandte entgegen dem Herkommen fremde Vögte ins Land, weil sich die Eidgenossen Österreich nicht freiwillig unterwerfen wollten¹¹⁹. Nun wurden die «frey Reichsländer... mit Gewalt und Tyranney darvon getrungen»¹²⁰. Diese schickten «crescente Tyrannide legati... ad Imperatorem», was jedoch keine Hilfe, sondern schärfere Bedrückung auslöste¹²¹. Nach der Schilderung einzelner Untaten berichtet *Simler*, wie die Stauffacherin ihren Gatten aufforderte, «wo redliche Leuth... die gleiche tyranney leiden müssen», sich zu beraten; denn «Gott der Herr, deme all unbillicher Gewalt missfalle, werde sie erhören»¹²². Dem Bund der drei Eidgenossen folgt die Tellengeschichte, und an den Burgenbruch schliesst *Simler* ein zehnjähriges Bündnis der Länder an. König Albrecht wollte den Aufstand rächen, wurde aber erschlagen. Durch die Einsiedler Streitigkeiten und die Doppelwahl des Jahres 1314 veranlasst, zog Herzog Leopold gegen die Waldstätte. Auch jetzt wollten die Eidgenossen die Streitigkeiten noch rechtlich regeln, doch Leopold schlug das ab. Nach dem Siege am Morgarten wurde der «immerwährende Bund» geschlossen¹²³.

Aus dieser Übersicht erkennen wir, dass sich die Darstellungen der Entstehung der Eidgenossenschaft im wesentlichen nach zwei Richtungen hin ausweiten. Schon in dem ältesten Bericht wird von einer unrechtmässigen Ausübung der Herrschaft durch die Vögte gesprochen. Daneben spielt das Reich eine Rolle, da es sich um die Erhaltung der Reichsfreiheit der Länder handelte. In erster Linie wird die Erzählung von der Bedrückung durch die Vögte ausgebaut. Schon im amtlichen *Justinger* fanden wir den ersten Ansatz dazu. Besonders die Innerschweizer Chronistik malt die Untaten der Vögte immer breiter aus, ohne dass damit gesagt werden soll, dass diesen Sagen und Anekdoten ein historischer Kern fehlt¹²⁴. Durch diese Geschichten wird nicht nur ein bunteres Bild entworfen, sondern sie dienen dazu, den unrechtmässigen Charakter der Vogtherrschaft klar und präzise zu belegen. Doch erst bei *Brennwald* fällt der Ausdruck «Tyranne», obwohl

¹¹⁷ *Simler*, lat. fol. 7v; dt. S. 40.

¹¹⁸ a.a.O., fol. 8: «...nobiles harum regionum populum rebellionis apud illum accusavere, illi vicissim nobiles iniuriarum reos agere: caeterum rex Rudolphus utraque parte audita, et inspectis pagorum privilegiis, pro illis sententiam tulit...»; dt. S. 40.

¹¹⁹ a.a.O., lat. fol. 9-12; dt. S. 47ff.

¹²⁰ a.a.O., lat. fol. 12: «Se romani Imperij populos habere à multis Imperatoribus privilegia ampla et immunitates, quibus nunc tyrannide gravi oppressi spolientur»; dt. S. 49.

¹²¹ a.a.O., lat. fol. 11v; dt. S. 49f.

¹²² a.a.O., dt. S. 53; lat. fol. 14: «Deum enim cui omnis iniusta vis ac tyrannis disciplet...» Das könnte auch Thomas von Aquin formuliert haben!

¹²³ a.a.O., lat. fol. 12-24; dt. S. 50-69.

¹²⁴ Konfrontiert man die Erzählungen von der Entstehung der Eidgenossenschaft mit den gleichzeitigen Anschauungen über Widerstandsrecht und Tyrannei, so möchte man vermuten, dass unter Berücksichtigung des Rechtsdenkens in der Eidgenossenschaft an den Erzählungen wesentlich mehr der Wahrheit entspricht, als man auf Grund der Urkunden annehmen kann.

die Tatsachen schon bei *Justinger* den Begriff umschreiben¹²⁵. Dafür gebrauchen die Historiographen des 16. Jahrhunderts den Ausdruck sehr häufig, da sie durch Gegner der Eidgenossenschaft angeregt wurden, schärfere Formulierungen zu gebrauchen. Für sie sind die Vögte vor allem deshalb Tyrannen, weil sie ihre Gewalt entgegen dem Rechte ausüben.

Die zweite Tendenz der Berichte über die Anfänge der Eidgenossenschaft, die wachsende Bedeutung des Reiches und der Reichsfreiheit, steht damit im Zusammenhang, obwohl es im ersten Augenblick nicht so scheint. Wir sahen schon, dass die Schweizer Chronisten die Herrschaft der Orte allein auf Verleihungen kaiserlicher Rechte stützen oder wenigstens zu stützen streben, ohne dass wir diese Tatsache, allein betrachtet, verstehen konnten. An den Darstellungen der Entstehung der Eidgenossenschaft sahen wir, dass das schwierigste Problem für die Chronisten darin bestand, die Herrschaft österreichischer Vögte zu erklären. Sie suchten dafür immer neue Gründe, von denen einer einfallreicher als der andere ist. Warum diese Bemühungen, eine plausible Erklärung für die Herrschaft der Österreicher zu finden, ohne dass man auf die Reichsunmittelbarkeit verzichtet? Alle Geschichtsschreiber sind der Meinung, die Vögte üben ihre Rechte nur an des Reiches statt aus und versuchen diese Rechte dem Reiche zu entfremden. Dadurch wird nicht nur die «alte Reichsfreiheit» der Waldstätte bedroht, sondern auch die Rechte des Reiches sollen diesem zugunsten Habsburg-Österreichs entzogen werden. Deshalb schildert *Aegidius Tschudi* zum Beispiel seitenslang die Entfremdung von Reichsgut durch König Albrecht, dem ärgsten Widersacher der Eidgenossen¹²⁶. Die Eidgenossen wollen ihre Freiheit bewahren, aber sie handeln nicht nur aus purem Eigennutz, sondern durch ihren Widerstand gegen den Versuch, sie Österreich untertan zu machen, erhalten sie die Rechte des Reiches in den Waldstätten. Ihr Widerstand gegen die Tyrannei der Vögte ist deshalb rechtmässig, weil sie nicht nur gegen eine tyrannische Herrschaft fechten, sondern weil Österreich ihm nicht zustehende Herrschaftsrechte mit Gewalt usurpieren wollte, die dem Reiche gehörten oder vom Reich rechtmässig durch Privilegien den Eidgenossen verliehen worden waren.

Die schweizerische Historiographie bemühte sich also um den Nachweis, dass nicht nur eine unrechtmässig ausgeübte Herrschaft vorlag, sondern auch eine «tyrannis ex defectu tituli»¹²⁷. Gelang dieser Nachweis, so war die Rechtllichkeit und Unanfechtbarkeit des Handelns der Waldstätte eindeutig erwiesen. Da dies nicht ganz einfach war, trachteten die Chronisten danach, die Reichsfreiheit der Orte so früh wie nur irgend möglich anzusetzen, alle Zwischengewalten aus der eidgenössischen Vergangenheit zu verdrängen, und beriefen sich, so oft es nützlich schien, auf das Reich als Quelle der Herrschaftsrechte. Wir sahen oben, dass Aufruhr im späten Mittelalter als Todsünde betrachtet wurde, falls nicht Tyrannei eine Er-

¹²⁵ *Brennwald*, I, S. 278, 19.

¹²⁶ *Tschudi*, Chronicon, S. 222-224.

¹²⁷ Vgl. oben, S. 38.

hebung rechtfertigte, die eigentlich eine Usurpation von Herrschaftsrechten voraussetzte. Da die Eidgenossen nicht den Glauben der Zeit ändern konnten, musste mindestens die Darstellung ihrer Vergangenheit zeigen, dass sie sich mit der Schaffung ihres Gemeinwesens nicht verständigt hatten.

Aus dem gleichen Grunde legte die Chronistik seit *Justinger* in steigendem Masse Wert auf die Rechtmässigkeit oder wenigstens die «Billigkeit» des Handelns der Eidgenossen¹²⁸. Bei der Entstehung der Eidgenossenschaft griffen nach allen Darstellungen die Eidgenossen erst dann zu den Waffen, als alle Versuche auf dem Rechtswege, sei es durch Beschwerden beim König, sei es durch Rechtsvorschläge gegenüber der Herrschaft, gescheitert waren. Aber auch sonst legt die Chronistik wie auch die Politik des 14. und 15. Jahrhunderts grossen Wert auf die Rechtlichkeit.

In diesem Zusammenhang sei noch auf einen weiteren Punkt hingewiesen, der in der Historiographie und in der Publizistik eine wachsende Bedeutung erlangte: die Adelsfeindschaft der Eidgenossen. Die Auseinandersetzung darüber spielt zwar keine so entscheidende Rolle für unser Problem, doch berührt sie die Dinge am Rande. *Justinger* berichtet vom Adel der Umgebung Berns, einmal feindlich, wenn er zu den Gegnern der Aarestadt gehört, einmal freundlich, wenn er auf seiten der Stadt steht. Trotz allen Berichten über die Feindschaft des Adels zu Bern kann man ihn so wenig wie andere Schweizer Chronisten prinzipiell adelsfeindlich nennen. Doch verzeichnen alle immer wieder Streitigkeiten mit dem Adel und berichten von Gehässigkeiten auf beiden Seiten. Besonders seit dem Alten Zürichkrieg finden sich häufig solche Äusserungen wie: die Eidgenossen wären «vertilger des adels, durch den die heilig römsch kilch und ire glider habent trost und uffenthalt»¹²⁹. Diesen Vorwurf der Österreicher und ihrer Gesinnungsgenossen, den *Felix Hemmerli* auf Grund seiner Kenntnis eidgenössischer Geschichte mit schlagkräftigen Argumenten unterbaut hatte, nahmen die Eidgenossen je länger je weniger hin. Ihre Chronisten antworteten zum guten Teil auf diese Vorwürfe, indem sie zeigen, dass es nicht an den Eidgenossen lag, wenn der Adel aus der Eidgenossenschaft beinahe verschwunden war. So leitet *Brennwald* nach einem kurzen Überblick über die alten Helvetier seine Chronik mit einer langen Liste Schweizer Adelsgeschlechter ein und begründet ihr Fehlen in der Eidgenossenschaft seiner Zeit¹³⁰. *Tschudi* beginnt den Teil seiner Chronik, der mehr die eigentlich eidgenössische Geschichte behandelt, mit Sprichwörtern über den Adel.

¹²⁸ Über die Billigkeit in den Rechtsanschauungen vgl. *Wolf*, Rechtsdenker, Zasius; besonders *Wolf*, Quellenbuch zur Geschichte der Rechtswissenschaft. – Vgl. *Simler*: «Republicam vero nostram summa aequitate constitutam esse, et iustitiae laudae clam semper fuisse... constat.» Lat. fol. 128v; dt. S. 413; vgl. auch das Folgende, besonders dt. S. 437; lat. fol. 139.

¹²⁹ Dieser Ausspruch bei *Edlibach*, ed. M. Usteri, S. 87; vgl. S. 85. Sonst noch häufig anzutreffen; vgl. besonders Polemik im Schwabenkrieg.

¹³⁰ *Brennwald*, I, S. 15–66, 258, 10.

«Do Adam grub und Eva spann,
wo war denn da der Edelmann.»

Wozu *Tschudi* bemerkt, ein Kaiser hätte hinzugesetzt¹³¹:

«Ich bin ein Mann wie ander Mann,
Wan dass mir Gott der Eeren gan.»

Dann behandelt er das Wesen wahren Adels, der sich nicht auf das Privileg besonderer Geburt allein berufen dürfe und fügt deshalb noch den Spruch an:

«Lebt der Adel on Vernunft,
so hört er in die Buren-Zunft.»

Auch *Stumpf* und *Simler* setzen sich mit dem Adel im allgemeinen wie in der Eidgenossenschaft breit auseinander. Sie suchen die Behauptung, die Eidgenossen seien adelsfeindlich, nach Kräften zu widerlegen¹³².

Auch diese Diskussion zeigt, vielleicht noch besser als anderes, dass die Eidgenossen nicht als Feinde der bestehenden ständischen Gesellschaftsordnung gelten wollten, sondern sich bemühten, ihre besondere soziale Ordnung in die allgemein herrschende einzuordnen, und die Ansicht vertraten, ihre Ordnung stünde innerhalb der allgemeinen. Wenn auch von der inneren Struktur der Eidgenossenschaft sozialrevolutionäre Wirkungen ausgegangen waren, so getraute man sich nicht, dies offen zuzugeben, geschweige denn damit Propaganda zu treiben, sondern man trat den Gegenbeweis an. Man wollte also nicht nur auf politischem Gebiet keine Sonderrolle spielen, sondern auch die geltende Gesellschaftsordnung nicht verletzen.

Stellen wir diesen Gesichtspunkt neben den Gedanken der Legitimation eidgenössischer Staatlichkeit durch Kaiser und Reich, so lässt sich schliessen, dass die Eidgenossen konservativ an einer Gesellschaftsordnung festhielten, die sie im politischen Leben stärker als andere durchbrochen hatten, und auch ihre Herrschaft mit einer Rechtsgrundlage rechtfertigten, die sich streng im Rahmen des Herkommens hielt. Die Herleitung der Staatlichkeit von den kaiserlichen Verleihungen war eine allgemein anerkannte und galt ganz abgesehen davon, welches Recht im einzelnen Lande bevorzugt wurde. In der älteren Zeit war keine andere Legitimation so gut durchdacht wie die Herleitung von der Zweischwertertheorie durch die Legisten. Diese Theorie besass für die Eidgenossen besondere Bedeutung, weil sie durch den Hinweis auf ihre alte Reichsfreiheit jeden Vorwurf,

¹³¹ *Th. Zwinger*, *Theatrum vitae humanae*, erzählt, Maximilian I. (!) habe diesen Spruch an der Wand hängen gehabt, den zweiten eigenhändig daruntergeschrieben. S. 1670. – *Tschachtlans* Veränderungen des *Justingerschen* Textes weisen schon in diese Richtung.

¹³² *Simler*, Einleitung. – *Stumpf*, fol. 291v, 312ff., 340v. – *Etterlin*, fol. 11: «Der Adel wird auch für andere Stände gehret, haben ire eigene herrschaften, Sitz, Schlösser, Gericht, Titel etc.; doch dörffen sie kein krieg füren, kein Tyranny treiben u. müssen auch yedem...recht geben un nemmen vor der Oberkeit der Stat oder lands, darunter si gessen.» – Vgl. ferner *Clingenberger Chronik*, S. 4.

ihre Herrschaft beruhe auf einer Tyrannis oder Anarchie, weil sie nicht rechtmässig, sondern durch Aufruhr entstanden sei, abwehren konnten. Kaiser und Reich besaßen für sie damit eine besondere Bedeutung, auf die sie nicht ohne Grund und ohne eine andere Legitimation ihrer Herrschaft verzichten konnten.

Diese Argumentation mag ein wenig konstruiert erscheinen, da für frühere Zeiten der eidgenössischen Geschichte der Nachweis, dass diese Gedanken auch gedacht wurden, nicht geführt werden kann, weil die Quellen darüber zu wenig mitteilen. Erst in der Reformationszeit werden diese Betrachtungen niedergeschrieben. Da *Johannes Stumpf* in der Vorrede zu seiner Schweizerchronik gerade unsere Gedankengänge als Zweck seines Werkes bezeichnet, führen wir ihn als Beispiel dafür an, dass die Gedanken der Legitimation der Einzelstaatlichkeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besaßen. Bei anderen Chronisten finden sich ähnliche Gedanken, jedoch selten so klar und so knapp zusammengefasst:

«Es wirdt auch in disem werck gar grundtlich erwisn, dass sich der ursprönglich anfang der loblichen Eydgnoschafft, gar nit mit aufrür, ungehorsame, verachtung *rechter* ordenlicher Oberkeit, unbilllichem hass zur Herrschafft, oder durch abwerffen von jemens gebürlichen pflichten und schulden (als villeycht bey vilbemelter Eydgnoschafft abgünstigen möchte fürgewendt werden), sonder vil mehr durch handhabung althärgebrachter freyheiten und gerechtigkeiten, wider alle die, so sie daran understunden zübekrencken, und sie darvon zütreyben, Item durch abwerffen untrüglicher beschwården, schindereyen, exactionen, und tyranney dess bösen ungerechten gewalts (welchen Gott an dem armen frommen und betregnten volck nit länger sáhen wolt) erhebt hat und auffkommen ist. Dann da wirt sich auch klarlich befinden, dass kein Statt noch Land in der Eydgnoschafft in söliche Eydgnössische pündnuss je kommen ist, sie seye dann zúvor an ihrer freyheit beschwecht, und die mit gewalt zúerhalten zum höchsten benötiget, ja mit besonderem tratz, unbill, mütwillen und angelegtem gewalt in die pündt getregnt worden. Also dass nit unbillich hernach etwan vil *Keyser*, König und Fürsten söliche pündnuss und frey wesen der Eydgnossen (darin sie von Gottes gnaden von anfang hárgestanden sind, und nach stahnd, und mit Gottes gunst und hilff auch furter bestahn werden) für *rechtmässig*, *billich* und *redlich* *erkennt* und mit iren Keyserlichen und Kóniklichen *Privilegien* nit allein zum höchsten und besten *bestätiget*, begnadet und befreyet, sonder auch selbs offermals sich zú gemeinen Eydgnossen, als zú ehrlichen, frommen und biderben leüten und nit als zú einem abgefallnen und aufrürigen volck, gefreundet, mit inen pündnussen, vereinigung und verstendnussen auffgericht und loblichen gemacht und gehalten haben: welches zwar nach auff disen tag nit nun alle erbaren verjåhen, sonder auch die missgünstigen loblicher Eydgnoschafft (ob gleych wol mit unwillen) bekennen müssen¹³³.»

¹³³ *Stumpf*, Vorrede, vor der Widmung. – Ähnlich formuliert *Simler*, Einleitung, fol. * 3 ff.: «Plerisque enim persuasum est maiores nostros occisa aut electa omni nobilitate, novam

Auf diese Weise lernen wir auch den Vorwurf kennen, gegen den sich die eidgenössische Geschichtsschreibung zur Wehr setzte. *Josias Simler* formulierte ihn im Lateinischen noch präziser: «alii vero forte nos ut barbaros et nobilitatis atque *legitimae gubernationis* hostes accusant, et maiorum nostrorum victorias contemnunt, et seditionis damnant»¹³⁴. Gleichzeitig teilt *Johannes Stumpf* die Entgegnung der Schweizer mit, die ihnen als wirksamstes Argument gegen solche Verunglimpfungen zu Gebote stand, und die wir schon in der älteren Chronistik nachzuweisen versuchten. Gegenüber solchen Vorwürfen verteidigten sich die Eidgenossen aber nicht nur mit der Feder der Geschichtsschreiber, sondern auch mit der der Kanzlisten und Ratsschreiber.

R. Feller hat verschiedentlich aufgezeigt, dass sich der Berner Rat nach der Reformation wohl auf die göttliche Einsetzung der Obrigkeit berief, aber dennoch seine Herrschaftsgewalt von den kaiserlichen Privilegien ableitete, wie das zum Beispiel in der Stadtsatzung von 1539 geschah:

«Wir der schultheis, ráth unnd burger, genant die zweyhundert, der statt Bernn bekennent offenntlich und füegent zu wüssen menngklichem mit diesem brieff, das wir flyssigklich bedacht unnd betrachtet habennt, dz aller gwalt uff erdterich den mennschen – die dann gott irem schöpffer durch Adams fal unghorsam des rechten unbekannt unnd zú dem ergaren geneigt worden – durch ordnung gots irs erschaffers uffgesetzt unnd geben ist, fürnemlich der ursach, das der selb gwalt anstatt unnd als ein werchzüg gots uff erdterich die gütten und frommen vor denen, so dz recht nit erkennen noch erwegen, dessglichen ire begirdenn nit vertruckenn mögen, sonnders durch freuelen gwalt oder arglist herfür brechen lassenn und desshalben allwegen zú nachtheyl unnd veruortheylung der frommen schirmen, erredtten und behalten soll. Diewyl dann durch söndere hilff und fürsehung gots ein ersame, fürsichtige oberkeit diser loblichen statt Bernn unnd harkomen, dann der from fürst hertzog Berchtold vonn

republicam, quae non tam republica quam anarchia sit, instituisse: et si sit aliqua respublica, nobiles tamen ab ea excludi, neque ullum inter nobilem et plebeim discrimen esse. Quam vero vana et improba sit haec calumnia, facile videbunt, quicumque haec nostra legerint. Primum enim quod foedera attinet, etsi pagi aliquot Austriorum imperio paruerunt, certum tamen est, maiorem partem liberam et sui iuris fuisse, ideoque optimo et aequissimo iure potuisse foedus inter se facere. Deinde illi pagi qui Austrijs, paruerunt, conditionibus certis eorum imperio subiecti fuerunt, et multa privilegia habuere, quae cum illis praefectorum improbitate eriperentur, et atrocibus atque notorijs iniurijs afficerentur, coacti sunt alibi defensionem quaerere. Veruntamen in primis et antiquissimis foederibus excipiunt Austriorum iura, et ostendunt se paratos esse ad omnia illis praestanda, ad quae iure et legibus tenerentur, cum vero illi nolent his contenti esse, sed eos prorsus opprimere conarentur, armis sese in libertatem asseruere. Ipsae autem foederum condiciones nullam seditionem spirant, nihil iniustum sanciunt, sed humanitatis et aequitatis plenae sunt, ideoque Romani Imperatores Helvetiorum foedera approbarunt et confirmarunt, nova quoque privilegia et immunitates amplas ipsis elargiti sunt.»

¹³⁴ *Simler*, Einleitung, fol. * 5 v. – Vgl. auch die Schriften der Gegner der Eidgenossen, wie *Hemmerli*, *Pirkeheimer*. – Vgl. auch *Simler*, fol. 2: «Sunt tamen nonnulli, qui odio ingenti gentis Helveticae, nimis impudenter anarchiam nobis obijciunt, ac maiores nostros, caesis aut in ordinem redactis nobilibus, sese in hanc libertatem praeter ius et aequum vendicasse aiunt: alii etsi agnoscunt gravibus nobilium iniurijs, et contumelijs maiores nostros ad arma provocatos esse, ipsos tamen iustae defensionis modum excessisse arbitrantur.»

Züringenn, on zwyfel durch ordnung gots bewegt unnd gereitzt, hat ie die statt Bern für dz erst darumb gestiftet unnd ze buwen beuolchen, dz die erbaren, frommen unnd fridens- ouch der billigkeit begirigenn, so der zyt wider und für tyranischer herrenn gwalt lyden oder besorgenn und fürchten müesstent unnd kein glychs noch billichs verhoffenn möchtennt, sich in die selbige statt versamlenn unnd semlichem gewalt, unbill unnd unrechten enttwychen kōntent, als die cronigken dz heytter anzōugennt, zū dem dz die genannte statt Bern durch werbung irs stifters, us willenn gots beschechen, vor den oberstenn Europe – dz ist der cristennheyt – regennten, mit namen des heyiligen richs fürgesatzten künigen und keyseren gnad funden, dz sy mit fylen fryheitten höchlich unnd rychlich vonn inen begabet, dero höchste ist, dz ire inwonenden burger uss inen selbs amptlüt, råth und uffsächer oder pfleger erwellenn und ordnen unnd über sich selbs ordnungen und satzungen machen mögennt nach eere des heyiligen rychs, ouch lob und nutz derselben statt Bern, alles nach usswyssung der fryheit brieffen unnd guldiner bullen, genannt die hanndtueste, do dz heytter innhalttent. Nachgenntz ist ouch bemelte statt Bern, dero inwoner sich allwegenn irs ampts beflossen, in beschirmung der gütten, als sy für unnd für durch ire widerwertigen mit gwalt unnd unrecht angeuochten worden, durch ritterliche gegenwer unnd obligenden sigen, die sy mit hilff unnd bystand gots erlanngt, dermass uffganngen, gesterckt, in rüwige fryheit komen unnd mit volckrychen flecken begabet, unnd würt ouch durch eroffnung göttlichs wortts unnd willens dess rechten tåglichen also unnderwysen, dz mengklich one widerred erkennen mag, dz einer statt Bern amptlüt, råth unnd diener zū beschützung der gütten vor den bösen von gott verordnet sind. Sytmals dann nun ein ersame, fürsichtige bürgerschaft und oberkeit der statt Bern sich vonn anfang – als wir wol wüssent – biss uff diesen tag irs vonn gott bevolchnen ampts, wie das vorerlüttert, hertzlich beflossen und wir ouch nach irem exempel unnd in sonnderheit unnsers herren gots beueleh, dz wir – im sye lob – us sinem wortt berichtet, ze thünd von hertzen begerenn unnd desshalb ernstlichen nachtrachtens gepflegt, durch was fūg unnd weg semliche beschirmung zum geschicktestenn erstattet werden möge, haben wir gsehen unnd nach grundlichem erwegen befunden, das weder daheim in frid noch kriegen glyche beschützung one satzungen behalten werden unnd desshalb kein herrschafft oder regiment one ordnungen unnd satzungen beston mag. Dann ie ougenschinlich warhafft, dz die communen unnd versamlungen der menschen, so durch stattutten, gesatzte unnd geschrybne recht geurtheylet unnd geregiert, nit allein in irem wesen uffrecht belyben, sonnders mit der zyt, ie grösser, herlicher unnd fryer worden, unnd dagegen die lannd, stett oder herrschafften, die durch sonndriger lütten güt-düncken geuallen und gwalt urtheylen unnd regierung haben unnd dulden müessen, gar nit bestannden, sonnders unnderganngen und zū nüt worden sind. Diewyl wir dann kein fuglicher mittel zu vollstreckung unsers ampts, dann geschrybne recht erfinden noch erdencken mögent, harumb so

habennt wir us krafft unnsers beuelchs, von gott geben, unnd unnsers gwalts, durch künig und keyser verlyhen, gefryet unnd sunst mit eerlichem tittel erobert, als obstadt, zū fürderung gots eer, dem heyiligen rych und unser statt Bern zū lob unnd allen inwoneren derselben, ouch allen in der statt Bern gricht gssenn unnd allen denen so der statt Bern recht honnd, frommen, nutz, notturfft, trost unnd wolstand über unns unnd dieselben unnsere zytlichen ordnungen, potte, verpotte, satzungen, rechte unnd straffenn zum theyl nüwlich ansehen und verordnet, zum theyl us unser handueste unnd alten gsatzbücheren und rōdelen, unnd zum theyl von altharbrachten gewonnnten, aber ungeschrybnen gütten brüchen zusammen in ein büch, ordenlich mit geschriff verfasst inlyben lassen, also dz die gmeinlich unnd sonnderlich durch unns, die unnsere unnd unser ewig nachkomen, gehandhabet unnd geschützt, ouch ståt gehalten unnd darnach geurtheylet werdenn soll, damit allen menschen, rychen unnd armmen, mit hohen oder nidern stāndenn begabten, frembden und heimischen etc. by uns billiche glychheit unnd glychs recht widerfare unnd gehalten werde. Doch wellennt wir unns unnd unnsere nachkomen hiemit unnsere fryheit, durch künig und keyser erlanngt, nit vonn handden enttfremdet, genomen, noch unns dero enntzigen, sonnders lutter vorhalten haben, mit namen so dick unnd vyl es unns und unnsere nachkomen füegen unnd von sonderm lob unnd eer wegen, vorab gottes und demnach unnsere statt Bern not sin beduncken würt, dz wir vollmechtigen gwalt habent, die gerichtlichen satzungen in diserm büch vergriffenn, gmeinlich oder ettlich in sonnderheit, gar oder zum theyl, abzethünd, ze widerrüeffen, ze enndern, ze mindern, ze meren, ze uerbesseren, unnd allwegen nach der zyt unnd den löuffenn – darnach all menschlich satzungen gerichtet sin sollennt – ze ordnenn unnd ze schickenn. Soverr unnd als lang aber dasselbig mit gmeinem oder mererm unnserm rath nit beschicht unnd vollzogen würt, so sollennt unnd wellent wir unnd unnsere nachkomen zū allen zyten nach hierinn verschrybnenn stattutten, satzungen unnd rechten urtheylen unnd handlen by unnsere harumb zū gott geschwornnen eyden, one betrug, fund, arglist, gwalt unnd geuerd»¹³⁵.

Als man in Bern den Souveränitätsbegriff kennengelernt hatte, änderte man seine Haltung nicht, sondern bezeichnete die Summe der Regalien als Souveränität, die immer noch von der Reichsgewalt abgeleitet wurden. Bern «betrachtete sich als ihr Träger in seinen Grenzen»¹³⁶. Der Berner Rat entwickelte «seine Reichsprivilegien zu einer Gesamtvollmacht, mit der er unter anderem seine Ehegesetzgebung begründete»¹³⁷. Dementsprechend

¹³⁵ SRQ, 2, I, 1, Stadtrecht von Bern von 1539, S. 261ff. Anstatt mehrerer Beispiele sei eines in extenso gegeben, um die Verbindung von göttlicher Einsetzung und kaiserlichen Privilegien aufzuzeigen.

¹³⁶ Vgl. R. Feller, Der Staat Bern in der Reformation, Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der bernischen Kirchenreformation, II, 1928, S. 5; vgl. S. 130ff. – Die häufigen Berufungen auf die kaiserlichen Freiheiten in den Schweiz. Rechtsquellen z.B. SRQ, 2, II, 1, 2, S. 94, N. 46 (1598).

¹³⁷ Feller, Geschichte Berns, II, S. 300; vgl. auch S. 298ff., 544ff., sowie a.a.O., S. 132f.

hielten die Eidgenossen gegenüber ihrem aargauischen Untertanengebiet noch längere Zeit an der Fiktion fest, dass sie diese Städte nur «zu des Reichs handen» als Pfandschaft besaßen. So schwört 1464 Aarau «vorab dem heiligen römischen richte als für ein fry und unbetwungen richstatt und darnach der statt von Bern»¹³⁸.

Für Luzern lässt sich aus *Segessers* Rechtsgeschichte ähnliches herauslesen, wenn *Segesser* auch diese Frage nicht direkt anschnidet¹³⁹. Für die übrigen Orte kann nur vermutet werden, dass sich ihre Haltung nicht wesentlich von der Berns unterschied, wenn sie auch zum Teil nicht ganz so lange an dieser Art der Legitimation ihrer Staatlichkeit festhielten. Für die zugewandten Orte erübrigt sich ein Hinweis, da ihre Bindungen an das Reich länger und fester bestehen blieben¹⁴⁰. Wir können hier auf den Nachweis verzichten, dass auch die übrigen Orte ihre Staatlichkeit auf das Reich zurückführten, weil wir eine Reihe anderer Anzeichen besitzen, die das ebenso eindeutig beweisen.

So müssen Münzbilder und Wappen, deren symbolische Bedeutung nicht hoch genug angeschlagen werden kann, als Beweis einer sinnbildlich-anschaulichen Legitimation der eidgenössischen Rechtsordnung und des Staates aufgefasst werden. Wenn man an die Auseinandersetzungen denkt, die 1501 entstanden, als Basel vor Freiburg und Solothurn als Ort aufgeführt wurde, oder sich an die dauernden Vorrangstreitigkeiten der europäischen Gesandten während des 17. und 18. Jahrhunderts erinnert, so

¹³⁸ SRQ, 16, I, 1, S. 120f. (1464); vgl. ebendort, S. 389f., N. 329/30, S. 455–489, besonders 481ff.; SRQ, 16, I, 1, S. 176, N. 73 (1513); für *Baden* vgl. SRQ, 16, I, 2, 1, S. 90, N. 47, Bestätigung der Rechte durch Sigmund 1434; 16, I, 2, 1, S. 93ff., N. 49/52, Bestätigungen durch Friedrich III. 1442; S. 122f., N. 71, Bestätigung durch Maximilian I. 1487; S. 250, N. 233, Bestätigung durch Bern 1563; S. 257f., N. 250, gleiches 1598; für *Brugg*: 16, I, 2, 2, S. 79, N. 42 (1493), Eid bei Bürgeraufnahme: «...der sol schweren dem helgen römischen rich, demnach unser genädigen herrschaft und oberkeit von Bern, des gelich unser statt nutz zu fürdern...» Privilegbestätigungen: S. 61, N. 29 (1479); S. 170, N. 91 (1513); S. 174, N. 95 (1527); für *Bremgarten*: 16, I, 4, Privilegbestätigungen, bzw. Anerkennung der Freiheit: S. 93, N. 57 (1516); S. 128f., N. 84 (1611); S. 170f., N. 121 (1653); vgl. auch die Stadtöffnung von 1649, S. 161f., N. 117: «Wir der schultheis, clein und gros rath und die burgere gemeinlich der statt Bremgarten im Ergeouw thuond kund..., dass unser statt von dem heiligen römischen rych und den allerdurchluchtigsten grossmächtigen unseren gnedigsten herren römischen keyseren und künigen, darzuo dem hochloblichen huss von Österych..., mit ihren freyheiten, handuestinen, rächten, ordnungen, statuten, eehaftinen und zuogehörden begabet, gehret und gefreyet, auch dero mit guoten keyserlichen, küniglichen und fürstlichen bullen versehen und unserer gnedigen herren und oberen den Eydgnessen von den acht alten orthen brief und siglen vilfaltig bestetiget und in craft des allesen von altem her kommen; dem ist also:» – Für die Haltung Luzerns gegenüber Sempach vgl. Z. f. Schweiz. Recht, XXIV (NF II), Bestätigung der Privilegien 1520. – Für die andern aargauischen Städte vergleiche die Bände der Schweiz. Rechtsquellen, z.B. Zofingen, 16, I, 5.

¹³⁹ *A. Ph. von Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, besonders III, S. 244ff.

¹⁴⁰ Vgl. dazu vor allem die Quellenzitate bei *L. F. von Jan*, Das staatsrechtliche Verhältnis der Schweiz zum deutschen Reiche, I, S. 352–396, II, S. 302ff., sowie SRQ, z.B. 14, I, 1, S. 377, wo 1602 die Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus erklären, dass der Abt als Fürst des Reiches und Stand der Eidgenossenschaft, «von Römischen Kaysern und Königen höchlich mit privilegia und fryheiten... dotiert», dass er einen Wochenmarkt bewilligen könnte. Die Eidgenossen hätten dazu nichts zu sagen, allerhöchstens zu raten. Vgl. auch dort die Verleihung des Blutbannes 1613, S. 238, N. 13.

erhalten diese Formalien oder «Erinnerungen»¹⁴¹ doch bedeutend mehr Gewicht, als gemeinhin angenommen wird. Die Überhöhung der Stadtwappen sollte doch nichts anderes versinnbildlichen, als dass hier eine autonome Stadt ihre Rechte und ihre Staatlichkeit von dem über ihr stehenden Reiche ableitete¹⁴².

Eine besonders wichtige Rolle spielte die kaiserliche Autorität auf dem Gebiete des Strafrechtes. Hier hat sich die mittelalterliche Auffassung des Herrschers als des Richters noch sehr lange erhalten. Mit ihr verband sich in der frühen Stauferzeit die Ansicht, der Kaiser sei die Quelle allen Rechtes¹⁴³. Diese Anschauung wirkte sich besonders auf dem Gebiete des Strafrechtes aus, das als eigentliche Herrschaftsfunktion angesehen wurde. Wie wir schon aus einem *Tschudi*-Zitat sahen, galt im Mittelalter und noch lange darüber hinaus die hohe Gerichtsbarkeit oder das Blutgericht als besonderes Hoheitsrecht, das gleichsam die Obrigkeit als solche charakterisierte¹⁴⁴. Wer die hohe Gerichtsbarkeit besaß, wurde als Inhaber der Herrschaft betrachtet, obgleich die Erwerbung der Landeshoheit nicht immer von der Blutsgerichtsbarkeit ausging und es auch Herrschaften gab, in denen ein fremder Herr das Blutgericht ausübte. Sehr gut spiegelt sich diese Anschauung zum Beispiel im Twingherrenstreit, den *Th. Fricker* so anschaulich und rechtskundig beschrieb¹⁴⁵. Bezeichnenderweise wurden damals Bern die hohe Gerichtsbarkeit und die Mannschaftsrechte zugesprochen, was uns zeigt, dass in diesen Rechten die wesentlichsten Staatsfunktionen gesehen wurden.

Kein Akt staatlicher Gewaltanwendung bedarf sowohl für die ausübende Person wie für die Allgemeinheit so sehr der Legitimation, wie das Fällen eines Todesurteils oder eine Hinrichtung. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass gerade auf diesem Rechtsgebiet die Berufung auf kaiserliche Verleihung oder auf kaiserliches Recht, ganz gleich, was man im einzelnen darunter verstand, und am woher diese Anspielungen stammten, am häufigsten vorkommt und am längsten erhalten blieb.

Schon in den Zeiten, als noch gesetzte Reichsvögte über den reichsunmittelbaren Gebieten standen, war das Blutgericht eine der wenigen Aufgaben geblieben, die den Vögten im Namen des Kaisers zustand. Hier war deshalb der kaiserliche Einfluss und die Wirkung allgemeiner Rechtsbe-

¹⁴¹ Vgl. *Bluntschli*, Bundesrecht, S. 239.

¹⁴² Für Wappen und Münzen vgl. HBLs, sowie *A. Luschin von Ebengreut*, Allgemeine Münzkunde, S. 201. – *Stimler*, dt. S. 481.

¹⁴³ *Krause*, besonders S. 24, 133f. – Vgl. Clingenberger Chronik, S. 185.

¹⁴⁴ Vgl. oben, S. 48, sowie HBLs, III, S. 481, Gerichtsbarkeit.

¹⁴⁵ QSG, I, *Th. Fricker*, Twingherrenstreit. In so konzentrierter Form spiegeln sich selten die Rechtsanschauungen, wie auch die Anschauungen über das Verhältnis der Stadt Bern zum Reiche, besonders S. 29 und 45–49. S. 124 sagt *Fränkel*, der Vertreter des hergebrachten Rechtes und der Rechtlichkeit: «Min herr schultheis bekennt allwegen in sinen urteilen als, der obristen herrschaft' zu. Da weiss ich nit, welche er meint? Wir hend biss iez, und gloub noch, den keiser oder Römischen König für unser houpt und oberen erkennt... Ist dieselb meinung, so hend wir warlich der stat nutz wol betrachtet. Denn der keiser bedarf sin wol, das wir im solches narrenwerk züsprechind...» – Vgl. *Feller*, Geschichte Berns, I, S. 339ff. sowie S. 325ff.

stimmungen am grössten. Daher war es in älterer Zeit selbstverständlich, dass im Blutgericht mehr oder weniger stark Reichsrecht wirksam wurde. Nachdem die Reichsvögte als Vorsitzende des Blutgerichtes von den reichsfreien Städten und Ländern selber gewählt wurden, kam deshalb die Berufung auf das kaiserliche Recht und die kaiserliche Verleihung immer stärker auf. Nachdem das Blutgericht von den Gliedern selber ausgeübt wurde, war eben eine besondere Legitimation nötig¹⁴⁶.

In den Schweizer Gebieten wird die niedere Gerichtsbarkeit meist als autonomes Recht des betreffenden Gerichtes behandelt, das nur selten Verweise auf kaiserliches Recht kennt, weil es meist auf Gewohnheitsrecht und Satzungen beruht¹⁴⁷. Es benötigt auch keine andere Legitimation als den rechtmässigen Besitz des niederen Gerichtes. Im Blutgericht wird dagegen in der Regel auf irgendeine Art auf Kaiser oder Reich Bezug genommen.

Das beste Beispiel dürfte Luzern sein, wo bis zum 10. Oktober 1730 «fortwährend bei jedem Falle, wo man in Luzern über das Blut richtete, die Freiheitsbriefe römischer Kaiser und Könige, über Leben und Tod der Menschen nach Recht oder Gnade zu richten, feierlich angerufen, vorgelegt und verlesen» wurden «zum Zeichen, dass man den Kaiser kraft seiner göttlichen Mission, als den höchsten Herren über Leben und Tod anerkannte und fortwährend gleichsam vermöge seiner Delegation das Blutgericht verwaltete»¹⁴⁸. Man möchte nun annehmen, dass diese Gewohnheit sich über 1648 hinaus erhalten habe, weil niemand auf den Gedanken gekommen sei, das Formular abzuändern. Doch hatte 1661 in Luzern jemand angeregt, diese Verlesung wie in Basel abzuschaffen, da man jetzt souverän sei. Trotzdem beschloss der Luzerner Rat: «obwohl U. G. H. von sich selbst ein fryer souveräner Stand sind, jederzyt für anständig gehalten worden, das es nit in Abgang kommen solle»¹⁴⁹.

Wenn in Luzern vor dem Bluturteil die Privilegien verlesen wurden, so berief man sich sonst meist nur auf das kaiserliche Recht¹⁵⁰. In der älteren Zeit wurde das Gericht häufig noch unter freiem Himmel «an des richs offener (oder freier) Strasse» abgehalten¹⁵¹. Doch blieb dieser Rechtsbrauch nicht allzu lange erhalten, da der Prozess immer mehr ins Rathaus ver-

¹⁴⁶ Vgl. Krause, S. 110 u. sonst.

¹⁴⁷ SRQ, 14, I, 2, S. 222, Öffnung Winzenberg 1450: «Es haut ain... vogt... zerichten um alles... nach keiserlichen rechten... usgenommen das für die hohen gricht gehört.» Vgl. 2, II, 1, 1, S. 103, N. 44: 1562 Lehenrecht Obersimmental.

¹⁴⁸ Segesser, IV, S. 178.

¹⁴⁹ a. a. O., III, S. 37; vgl. IV, S. 178.

¹⁵⁰ Nähere Untersuchungen über die anderen Orte mussten hierfür unterbleiben, so dass ein negativer Beweis nicht angetreten werden kann.

¹⁵¹ Vgl. z. B. SRQ, 16, II, 5, S. 265; 2, II, 1, 1, S. 103. – Vgl. dazu auch die Bemerkungen Simlers und die Anmerkungen Leus dazu. Simler, ed. Leu, S. 466 (lat. fol. 147 v f.), Zürich, Schaffhausen (der Blutrichter behielt in Zürich den Titel Reichsvogt bis 1798); Bern, S. 519; Luzern, S. 520; Appenzell, S. 554; Zug, S. 556; Urseren, S. 557; St. Gallen, S. 587; Graubünden, S. 600; Wallis, S. 615. In Bern fand das Blutgericht «an der richs strassen in unser crützgasse zü Bern» statt, die keine Durchgangsstrasse, sondern eine zum Rathaus führende Quergasse ist! SRQ, 2, I, 1, S. 41.

legt wurde. Durch das langsame Eindringen des Inquisitionsverfahrens war es im 17. und 18. Jahrhundert die Regel, dass auch Blutgerichtsfälle hinter geschlossenen Türen des Ratsaales verhandelt wurden¹⁵². Häufig wurden dennoch formell das Blutgerichtsverfahren oder Teile davon öffentlich durchgeführt, nachdem das eigentliche Urteil im Rat schon gefällt worden war. Wurde schon häufig beim Ort, an welchem das Blutgericht abgehalten wurde, auf Kaiser und Reich hingewiesen, so behielt auch der Leiter des Gerichtes lange Zeit, zum Teil bis zur Französischen Revolution, den Namen «Reichsvogt»¹⁵³. Regelmässig weisen die Blutgerichtsordnungen in allen Gegenden der Schweiz auf das Richten nach kaiserlichem Recht hin. Gewöhnlich beginnt der Prozess mit der Erklärung, dass «alles nach dem keiserlichen rechten» ausgeführt werde, und wird mit einer ähnlichen Erklärung, das Urteil sei «nach dem keiserlichen rechten ergangen», abgeschlossen¹⁵⁴. Für Bern hat H. Rennfahrt nach-

¹⁵² Es wäre einmal zu untersuchen, aus welchen Gründen sich die Art der Prozessführung veränderte. Sind da römisch-rechtliche Einflüsse am Werk? Vgl. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie, II, 1, S. 147, der ein Schreiben von Schwyz an den Kanzler des Kaisers zitiert, das anfragt, ob Schwyz anstatt mit der Gemeinde mit dem Rat oder mit «eim besatztem gericht» Blutgericht anhalten dürfte. Als Motiv erscheint hier die schnellere Strafverfolgung (1512).

¹⁵³ Z. B. in Zürich und Schaffhausen, vgl. Simler, oben, Anm. 151. – Blumer, II, 2, S. 61 f. Der «Reichsvogt» muss bei der Vollstreckung zu Pferde anwesend sein in Glarus, Appenzell AR, Nidwalden. In Appenzell für die Untersuchung von Malefizsachen die «Reichskammer». Vgl. Blumer, II, 2, S. 58.

¹⁵⁴ Als Beispiel einer solchen Ordnung sei die Ordnung des Engelberger Tales angeführt, obwohl sie nicht die allgemein übliche ist: Um das Blutgericht abzuhalten, begeben sich die Räte zum Abt und Ammann und Statthalter, fordern von diesem das «kaiserliche Schwert». Der Abt übergibt das Schwert dem Weibel. «Nachdeme nun den richtern das schwert überreicht, und ein herr prälat selbstn auf die grichtstatt einen reichsvogt oder richter über das blout zuoerkiesen und zuosetzen aufziehen wollte, wirt ime durch den schwerttrager das keyserliche schwert vorgetragen, welchem vorgahnt zwen weybel mit hellenbarten. Den herren prälaten volgent immediate ein oder zwen conuentualen und der ammann, auf selbigen der statthalter und die rhät.» Auf der Gerichtsstatt angekommen fordert der Weibel mit folgenden Worten das kaiserliche Schwert: «Dieweyl mir und menigklichen ganz wol bekannt, das zuo solchen nottwendigen proceduren das keyserliche schwert, das ist gewaltsame recht über das blout zuorichten vonnöten, darmit e. gn. und hochwürde von königen und keyseren begabet, wie dann solches von 500 jahren hero das gottshus gebraucht», so wolle der Abt den Missetäter durch den Prozess strafen lassen. Daraufhin setzt «ein Herr Prälat» den Reichsvogt mit folgenden Worten: «...weylen aber hierzu die notwendigkeit einen richter oder reichsvogt erorderet, der das keyserliche schwert zuoführen, dem gerichtlichen prozess ein rechtförmlichen anfang, mittel und end zuogeben wüsse, wir aber aus habenden wolhargebrachten uralten könig- und keyserlichen privilegien und bullen (welche auch zuo ursprung der löblichen eydgnossenschaft von den herren eydgnossen, besonders aber unser gethrewen lieben schirmorten bekreftiget worden) gevollmechtiget sind, das wir mögent nach unserem belieben einen richter setzen und erkiesen über das blout zuorichten, ... als setzen wir uff hüttigen tag ... N.N. ... und übergeben wir das keyserliche schwert mit dem bevelch, das er sich setze ..., alda richte ... nach der gerechtigkeit und keyserlichen rechten seines besten verstands ...» Dabei übergab der Abt das Schwert dem Richter, der dem Abt antwortet und dann die Gerichtssitzung eröffnet: «... ich setze mich zuo gricht in statt und namen ihr keyserliche mayestet, auch unsers hochwürdigen gnedigen herren ...» Dann verläuft der Malefizprozess in festen, altüberlieferten Formen. Nachdem das Urteil gesprochen wurde, gibt der Richter das «kaiserliche Schwert» wieder an den Abt zurück mit ähnlichen Formeln und Reden wie zu Beginn. Z. f. Schweiz. Recht, VII, S. 85 ff. Diese Ordnung galt bis zur Französischen Revolution. Die übliche Formel gibt die Blutgerichtsordnung von Bremgarten (1645), nur dass ihr eine

gewiesen, dass «unter dem Sammelbegriff ‚kaiserliches Recht‘ das Recht der Landfrieden angewendet wurde», obwohl man «glaubte, die Formel, es werde ‚nach kaiserlichem Recht‘ gerichtet, sei nur daraus zu erklären,

Einleitung vorausgesetzt ist, in deren Sinn der Schultheiss den Prozess einleiten soll. Er sei aber nicht an den Wortlaut gebunden. Hier wird zuerst auf die göttliche Einsetzung der Obrigkeit und den göttlichen Auftrag, «das schwert der gerechtigkeit zebuchen», und dann auf die Freiheit eingegangen: «Wann nun ihr min g.hn. in namen gegenwürtig üwer statt Bremgarten als ein derglichen stand und respublic neben andern üwern wolhargebrachten keyserlichen königlichen fürstlichen und eidgnossischen priuilegien, freyheiten und bestetigungen auch insonderheit vom heiligen röm.reich dotiert begabt und versehen mit der freiheit, über das blut zurichten, als veer und wyt üwer stat und derselben hohe zil und marchen sich erstreckhen, und nun ihr uf begebenden fall solche tuch anuerthruwte freyheit zu üeben schuldig, ia uss yngefürten ursachen und voruss uss craft götlichen beuelchs tuch billich höchst angelegen ist und sin sol...» Er habe das Gericht einberufen müssen. Dann eröffnet er die Sitzung mit der förmlichen Frage an den Altschultheiss: «Hieruf so frage ich tuch her schultheiss uf üwern eid, ob ich nun nit befügt sige, das recht anzutretten und dasselbig nach gwonlichem bruch zeverbanen, volgends dem begerenden wider den beclagten solches ergahn zelassen und zu volnführen, alles nach dem keyserlichen rechten.» Altschultheiss: «Herr schultheiss und her der richter, diewyl ihr mich des rechten fragent, so urtheile ich und dunkt mich recht, dass ir wol mögend nidersitzen, den grichtstab in uwere hand nemen, das gericht verbanen, das niemand freyer wys daryn rede, weder urtheil spreche noch widerspreche, werde dan ordenlicher wys befragt, und by höchster straf und ungnad, dass ihr auch hieruf das recht antretten, dasselbig dem begerenden wider den beclagten ergahn lassen, volnführen und nit ufstahn sollent, bis ihr wider mit recht uferkent werden, alles nach dem keyserlichen rechten, und dass dan wyter umb d'sach geschech, was recht sige.» Zum Schluss der Sitzung urteilen die Richter einhellig auf ihren Eid: «So urtheil ich das und dunkt mich recht, dass nunmeer ihr herr schultheiss und richter als der ihr das malefizgericht bis an die execution oder volnziehung der houpturtheil nach dem keyserlichen rechtem verwalten und volnführt haben, wol widerumb ufstahn, jedoch den gerichtstab nit von handen geben sollen, bis die ergangne houpturtheil volnzogen oder exequiert worden.» SRQ, 16, I, 4, S. 155 ff. – Zürich: «Als... der statt Zürich, von dem heylligen Ryeh Rhömischen Keyssern, und Künigenn vor vil Jarenn, des heylligen Ryehs vogtyg, by uns mit Irer zuogehörd ist ingegebenn, und bevolchen...» soll der Bürgermeister dem Reichsvogt, der aus dem Rat gewählt wird, «von des Richs wägen, den Bann lichen» mit den folgenden Worten: «... her der vogt, innamenn unnd an statt, ussers aller gnedigostenn herrenn des Rhömischen Keyssers, oder künigs oder des heylligen Ryehs, unnd uss bevelch, und gewalt, miner herren Eins Burgermeisters, unnd Rats, unnd uss krafft der fryheitenn... so lich Ich tuch den bann zurichten über das bluott...» *J. Schauberg*, Z. f. ungedr. schweiz. Rechtsquellen, I, 1844, S. 374 f; vgl. S. 382 ff. – Bern: SRQ, 2, I, 1, S. 211, 33; letzteres Vorbehalt des Kaisers bei Begnadigungen in der Handveste. Vgl. vor allem *Rennfahrt*, Richten nach kaiserlichem Recht im alten Bern, Z. d. bern. Juristenver., LXV (1929), S. 529 ff. – Luzern: Vgl. *Segesser*, Rechtsgeschichte, IV, S. 177, auch III, S. 244; sowie *A. Meier*, Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Diss. Bern 1910, S. 100 f., 173 ff.; seinen Schlüssen kann jedoch nicht immer zugestimmt werden. – Uri: Vgl. *Meier*, S. 183 f.; *Blumer*, II, 2, S. 59. – Schwyz: Vgl. *Blumer*, II, 1, S. 147; II, 2, S. 6, 59; *Meier*, S. 117, 181 f. – Unterwalden: Vgl. *Meier*, S. 188 (1731!), 116; *Blumer*, II, 2, S. 6, 61; Nidwalden ändert 1731 das Verfahren. – Zug: «Allerletzten wird erkannt, das dis Recht genugsamben vollführt seye, nach Königlichen und keyserlichen Fryheiten und nach unser Stadt und Amt Landtgerichten, Bruch und Recht» Malefizordnung 17. Jahrhundert (?). Z. f. Schweiz. Recht, I, S. 64. «... richten nach römisch keyserlichen und königlichen Fryheiten, Gerechtigkeit und altem Herkommen» (S. 65). «... dass nun solches Recht ergangen und wohl geurtheilt syg nach unser Stadt und Amt alten Fryheit und Gerechtigkeit, damit sie vom römischen König und Keyser begabet seyndt» (S. 66 ebendort). – Glarus: Vgl. *Blumer*, I, S. 544 f.; II, 2, S. 60; Glarus schafft 1713 den öffentlichen Malefizprozess ab. – Freiburg: Vgl. *Meier*, S. 119. – Schaffhausen: Vgl. *Meier*, S. 158; sowie *Simler*, S. 466. – Appenzell: Vgl. *Blumer*, II, 2, S. 58 ff. in Ausserrhoden wurde 1720 der alte Blutgerichtsprozess abgeschafft; die Untersuchung führte eine «Reichskammer». – Graubünden: Vgl. *Meier*, S. 119. – St. Gallen: Vgl. SRQ, 14, I, 1, S. 548, sowie 238. – Leventina: «Mag alsdann der Richter mit seinem zugeordnetem Gericht nach kaiserlicher Rechten verfahren, die lauten wie Keyser

dass der Blutbann vom Kaiser an die Stadt Bern verliehen worden sei»¹⁵⁵. So wichtig das Ergebnis dieser Untersuchung, dass diese Teile des Strafrechtes auch materiell auf Reichsrecht zurückgehen, ist, zeigt die Rechtfertigung des Blutgerichtes mit Kaiser und Reich doch auch, dass es Bereiche staatlicher Machtausübung gab, die sich noch lange Zeit einer selbständigen Legitimation entzogen und alte Formen, wenn auch nicht ohne jeden Wandel, bewahrten. Zur Erhaltung des alten Blutgerichtes und seiner festen Formen mögen ausser der allgemeinen Tendenz, älteres Recht zu erhalten, die gleichbleibenden, formelhaften Wendungen des ganzen Verfahrens wesentlich beigetragen haben. Andererseits muss auch beachtet werden, dass durch die Feierlichkeit des ganzen Prozesses jede einzelne Formulierung grosse Bedeutung besass und genauestens beobachtet wurde. Als reine Formalie kann es daher nicht einfach abgetan werden.

Das Richten nach kaiserlichem Recht blieb, soweit das nach den Publikationen der Schweizer Rechtsquellen ersichtlich ist, bis zum Ende des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, in manchen Fällen sogar bis zur Französischen Revolution im Brauch. Vor allem in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vollzog sich eine Änderung. Nachdem 1713 in Glarus und 1720 in Appenzell Ausserrhoden der öffentliche Malefizprozess abgeschafft worden war, beschloss 1730 der Luzerner Rat, inskünftig auf die Verlesung der Privilegien zu verzichten¹⁵⁶. Im gleichen Jahre befahl die Berner Obrigkeit, dass der Ausdruck «nach kaiserlichen Rechten» in «nach unser Stadt Rechten» abzuändern sei¹⁵⁷. Damit verschwanden die letzten Reste einer Herleitung eidgenössischer Staatlichkeit vom Reich; denn etwa gleichzeitig kommt auf dem Gebiet der Heraldik die Überhöhung des Standeswappens durch den Reichsadler ausser Übung, wenn auch der Schaffhauser Rat noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts zulässt, dass an den Beschlägen der Tür seines Sitzungssaales der Schaffhauser Bock durch den Reichsadler überhöht dargestellt wurde¹⁵⁸. Wieweit diese Änderung der Staatsauffassung auf einem Eindringen des Naturrechtes beruht, wodurch sie hervorgerufen und wie sie durchgesetzt wurde, kann hier nicht untersucht werden.

Carli des fünften Halsgericht Ordnung an 119 Artikel...» Z. f. Schweiz. Recht, XII, S. 148. Wie kommt dies kaiserliche Gesetz in die Leventina? – Thurgau: Vgl. Z. f. Schweiz. Recht, I, S. 8 (1714). – Murten: SRQ, 9, I, 2, S. 365. – Aarau: SRQ, 16, I, 1, Landtagsordnung 1596, S. 297, N. 191. – Baden: SRQ, 16, I, 2, 1, S. 297, N. 335. – Brugg: SRQ, 16, I, 2, 2, S. 139, N. 89, Stadtrecht 1512/13, vgl. 252 (1622), 72. – Zofingen: SRQ, 16, I, 5, S. 333, 403 f. – Vgl. allgemein *Krause*, a. a. O., S. 98 ff. Hier wurden meist nur die jüngsten Beispiele aufgeführt, um zu zeigen, wie lange diese Anschauung noch bestand. – Vgl. auch *Schilling*, Luzerner Chronik, S. 69, Prozess Hagenbachs.

¹⁵⁵ *Rennfahrt*, a. a. O., S. 529 ff.

¹⁵⁶ Vgl. *Blumer*, II, 2, S. 60. – *Segesser*, III, S. 37, Anm. 3; vgl. IV, S. 178 f. In St. Gallen erfolgte vor 1701 eine Veränderung; vgl. *Meier*, S. 146.

¹⁵⁷ Vgl. *Rennfahrt*, S. 529. – Vgl. *Meier*, S. 206. – *R. Wagner*, Über schweizerische Strafpraxis im Aufklärungszeitalter, Z. d. bern. Juristenver., LXIII, S. 253.

¹⁵⁸ Vgl. Museum Allerheiligen in Schaffhausen. Mir ist auch ein Schaffhauser «hochoberekeitlich begünstigtes Kuntschaftsblättlein», ein offizielles Anzeigenpublikationsorgan von 1758 durch die Hand gegangen, auf dessen Titelvignette zwei Schaffhauser Böcke den Reichsadler halten.

Ohne damit ein Urteil über die Frage, wann sich die Eidgenossenschaft vom Reiche abgelöst habe, zu fällen, stellen wir fest, dass Kaiser und Reich für wichtige Bezirke staatlicher Machtausübung noch im 17. und 18. Jahrhundert die Legitimationsgrundlage bildeten. Für das 15. und 16. Jahrhundert sind wir jedoch zu dem Schluss gezwungen, dass die Eidgenossen in jener Zeit ihre Staatlichkeit allein in Kaiser und Reich begründet sahen. Sie wurden dazu aus verschiedenen Gründen veranlasst, die letztlich ihre Ursache in den Sonderentwicklungen der Eidgenossenschaft hatten. Neben dem rechtskonservativen Charakter der Eidgenossenschaft, die zum guten Teil auf den grossen Einfluss des «gemeinen Mannes» zurückzuführen ist¹⁵⁹, veranlassten vor allem die Argumente ihrer Gegner, dass sich die Eidgenossen in besonderem Masse auf eine Legitimation ihrer Rechtsordnung und ihres Staates durch Kaiser und Reich beriefen.

IV. Kaiser und Reich in der eidgenössischen Chronistik des 15. Jahrhunderts

Nachdem aufgezeigt wurde, dass die Eidgenossen Kaiser und Reich als Quelle ihrer Staatlichkeit und Selbständigkeit ansahen, sollen nun die Anschauungen, die die Eidgenossen von Kaiser und Reich hatten, herausgearbeitet werden. Bevor wir den Vorgang der Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reiche untersuchen können, muss klar sein, worin die Abhängigkeit der Eidgenossen vom Reiche bestand. Darum sollen uns die eidgenössischen Chronisten darüber orientieren, was die Eidgenossen unter den Worten «heiliges römisches Reich» verstanden, welche Aufgaben sie dem Reiche zuwiesen und welche Pflichten sie gegenüber dem Reiche zu erfüllen bereit waren. Dabei benutzen wir jede Aussage der Chronisten des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts über Kaiser und Reich und versuchen, diese einzelnen Steine und Steinchen mosaikartig zusammenzusetzen, so dass ein annähernd vollständiges Bild entsteht.

Der Berner Chronist *Conrad Justinger* ist ein typisches städtischer Geschichtsschreibung, die sich bewusst darauf beschränkt, die Vergangenheit ihrer Stadt und ihres Gesichtskreises zu schildern¹⁶⁰. Recht oft erwähnt sie einige wichtige oder seltsame Ereignisse, «so in den kreissen des römischen Riches in tütschen landen kürzlich beschechen sint»¹⁶¹. Für die Weltgeschichte verweist *Justinger* jedoch «auf die waren hystorien und die bücher der kroniken»¹⁶². Gleichwohl sucht er seine Darstellung der Berner

¹⁵⁹ Die Bedeutung des «gemeinen Mannes» in der Eidgenossenschaft darf für das 15./16. Jahrhundert nicht überschätzt werden, da sein Einfluss auch sonst gross war. Vgl. *Bezold*, Aus Mittelalter und Renaissance, Die armen Leute und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters, = HZ, XLI, 1879.

¹⁶⁰ *C. Justinger*, Berner Chronik (aus den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts), ed. G. Studer, 1871.

¹⁶¹ a.a.O., S. 1.

¹⁶² a.a.O., S. 1.

Geschichte in den Rahmen der Weltgeschichte zu stellen. Deshalb beginnt er seine Berichte nicht mit der Gründung Berns, sondern gibt seinem ersten Kapitel die Überschrift: «Von dem nechsten keyser e Bern gestift wart»¹⁶³. Nachdem er in zwei Kapiteln über Friedrich Barbarossa gesprochen hat, widmet er die folgenden beiden Kapitel Heinrich VI. und Friedrich II.¹⁶⁴, um dann mit Berchtold von Zähringen und dem burgundischen Adel zur Gründungsgeschichte der Stadt zu kommen¹⁶⁵. Wie schon die Einleitung und der Aufbau der ersten Kapitel zeigt, behandelt *Justinger* auch im weiteren Verlauf seiner Darstellung die Geschichte seiner Stadt als einen kleinen Teil der christlichen Welt. Aus den christlichen Vorstellungen des Weltenablaufes heraus wird die Stadtgeschichte Berns geschrieben, in der Kaiser und Papst, teils wegen ihrer Bedeutung für das lokale Geschehen, vor allem aber als Verbindungsglieder zur Weltgeschichte, die selbstverständlich Heilsgeschichte ist, einigen Raum einnehmen. Alle anderen Mächte, mögen sie auch noch so bedeutend sein, werden nur erwähnt, wenn sie unmittelbar die Stadtgeschichte berühren, oder wenn sie in die Reichsgeschichte verwoben sind. Ausser Geschehnissen in der Nachbarschaft Berns findet sich selten ein Ereignis verzeichnet, das nicht mit der Reichsgeschichte in engem Zusammenhang steht. So erwähnt *Justinger* beispielsweise nichts, was der Geschichte Frankreichs oder Burgunds zugehört, obwohl er in Bern schon wegen der von der Lyoner Messe kommenden Kaufleute keinen Mangel an Nachrichten litt. Nur wenn das Geschehen in Frankreich für die Reichsgeschichte bedeutsam wurde, wie etwa bei der Wahl Eduards III. zum römischen König, erzählt auch *Justinger* knapp davon¹⁶⁶.

Der römische König galt für *Justinger* «als für den mechtigosten und gewaltigosten in der cristanheit»¹⁶⁷. In diesem Amt sah er einen Dienst, der Gott und der christlichen Kirche zu leisten war¹⁶⁸. Das Reich hatte in erster Linie die Interessen der Christenheit zu vertreten. So erwähnt er bei Friedrich Barbarossa eigentlich nur dessen Romzug und die Fahrt ins Heilige Land¹⁶⁹. Als vorbildlicher Kaiser erscheint ihm Sigmund, der die Einheit der Christenheit wiederherzustellen suchte, nachdem das Schisma unter seinen Vorgängern nicht beseitigt werden konnte. *Justinger* schildert

¹⁶³ *Justinger*, S. 3f.

¹⁶⁴ a.a.O., S. 4f.

¹⁶⁵ a.a.O., S. 6f.

¹⁶⁶ Eine Ausnahme bilden die Ermordungen des Herzogs von Orleans und des Herzogs von Burgund. Den Beweggrund, diese Nachricht zu erzählen, hat wohl eine Hand in *Schilling's* Bilderchronik an dem Rand hinzugesetzt: «Qui gladio occidit, gladio perit.» – *Justinger* behandelt in 36 Kapiteln nur Reichsgeschichte ohne jeden Bezug auf Bern, wobei die Schilderung des Konzils zu Konstanz wegen seiner Bedeutung für die Eidgenossen nicht mitgezählt wurde, wie auch Ereignisse, die durch sachliche oder geographische Nähe Bezüge zur eidgenössischen Geschichte besitzen.

¹⁶⁷ *Justinger*, S. 211, 288f.

¹⁶⁸ «Daz künig sigmund die walung ufneime, tet er durch gots und der heiligen cristanheit willen, ob er darinne got und der heiligen kilchen gedieneu möchte und die widerbringen an ir stat. Darumb wolt er lib und gut arbeiten. Und also nam er burde und den last der cristanheit an sich.» S. 212; vgl. S. 211, 288f.

¹⁶⁹ Vgl. a.a.O., S. 3f.

ihn als gerechten Richter, der sein königliches Amt nicht zur Bereicherung und zur Prachtentfaltung ausnutzte. Den König zeichnen Frömmigkeit, Milde und Barmherzigkeit aus¹⁷⁰. Neben Sigmund achtet *Justinger* Ruprecht von der Pfalz, der «von adel und tugenden ein fürnemer fürst und römischer künig waz»¹⁷¹. Da Ludwig der Bayer wie Rudolf von Habsburg Gegner Berns gewesen waren, würdigte sie *Justinger* nicht besonders als Herrscher. Aber auch Karl IV. fand trotz seines guten Verhältnisses zu Bern nicht die Anerkennung des Berner Chronisten, der ihm vorwarf, er habe seine Königswürde mit Geld erkaufte, er habe seine Aufgabe als Schirmer des Papstes um Geldes willen nicht erfüllt und habe das Reich gegen die Engländer ungenügend verteidigt¹⁷². Das Gegenteil seines Königsideals sah *Justinger* in Wenzel verkörpert, den «die kurfürsten mit unrecht und wider got erwalten», denn Wenzel erlangte seine Wahl durch Geld und Gut und lebte unköniglich¹⁷³.

Die Kurfürsten betrachtet *Justinger* vor allem als Wähler des Königs, weshalb sie für das Reich und die Christenheit verantwortlich sind. Sie verkörpern keineswegs das Reich, wenn es auch der Chronist nicht unterlässt, ihre Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen zu erwähnen. Doch misst er ihnen nicht viel mehr Gewicht bei als den übrigen Fürsten.

Im Gegensatz zu späteren schweizerischen Chronisten äussert sich *Justinger* auch einmal bedauernd über den Verfall des Reiches in seiner Zeit. Wenn *Justinger* zu der Formulierung kam: «Ez waz und ist kuntlich, daz daz römisch rich undergangen und verdorben ist, und dem rich nieman bistendig noch gehorsam ist», so keinesfalls aus dem Grunde, weil dem römischen König Macht fehlte und das Reich in Teilgewalten zerfallen war, sondern er sah die «gebresten des heiligen römischen richs» darin, dass das Schisma eine Teilung der Kirche bewirkt hatte, und ferner darin, dass «lamparten, und ander lender, stett und vestinen, usser des heiligen römischen richs handen komen sint und dem rich abgezogen frevenlich und manig jar vorbehept»¹⁷⁴. Diesen Misständen stellt *Justinger* die Person Kaiser Sigmunds gegenüber, der sie weitgehend beheben kann.

Kaiser und Reich haben also in den Augen *Justingers* vor allem eine christliche Aufgabe. Sie symbolisieren die Einheit der Christenheit und haben für deren Schutz und Frieden zu sorgen. Für die Glieder des Reiches erwartet er über die Bestätigung von Privilegien und die Verleihung von Rechten hinaus nicht viel, wenn er es auch als eine Pflicht des Kaisers be-

¹⁷⁰ Vgl. *Justinger*, S. 234, 211ff., 288.

¹⁷¹ a.a.O., S. 209; vgl. S. 188: «fromer fürst»; S. 191.

¹⁷² a.a.O., S. 108f., 126f., 125: «O, miot, wie verderbest du so mengem man!»

¹⁷³ «Darumb plagot si got, daz ir keiner rechten todes nie erstarp, won si gros gaben und miete darumb enpfingen, daz er dem rich stal und inen gab. Er ward ouch dem römischen riche nie nütze, und lebte als ein ander trunken man, küniglicher eren wielt er nüt. Darumb wart er mit grossen uneren von dem papst vom rich gesetzet.» («Von dem papst» fehlt in den meisten Handschriften!) S. 148, vgl. S. 187, wo er über Wenzels Regierung schreibt: «Won der anfang valschen und böze waz, als er gesetzet wart, daz mittel böser, won er dem rich nie gut getet, daz ende aller böst, wan er mit schanden und uneren abgesetzt wart.»

¹⁷⁴ *Justinger*, S. 211f. – Vgl. dazu RTA, VII, S. 181ff., N. 125.

trachtet, die Reichsglieder, vor allem die Reichsstädte, zu schützen. Doch bedauernd meint der Chronist, solches würde selten gesehen¹⁷⁵. Die Leistungen der Reichsglieder gelten ihm weniger als selbstverständliche Pflicht, sondern die Eidgenossen stehen dem König mehr aus gutem Willen und einer ethisch-christlichen Verpflichtung heraus bei¹⁷⁶.

Da die *Zürcher Chronik*, so wie sie *Dierauer* herausgab, im Gegensatz zu *Justinger* kein einheitliches Ganzes darstellt, können wir aus ihrem Aufbau keine Schlüsse ziehen¹⁷⁷. In dieser Hinsicht leistet die Edition der sogenannten Clingenberger Chronik bessere Dienste¹⁷⁸. Wie auch aus dem Handschriftenverzeichnis bei *Dierauer* ersichtlich ist, zeigt uns diese Ausgabe, wie die Zürcher Chronisten ihre Stadtgeschichte in die Welt- und Reichsgeschichte einzubauen suchten. So beginnt die Clingenberger Chronik ihre Schilderung mit der Feststellung, dass die Christenheit zwei Kaiser habe, dargestellt durch die Wappenschilder des «Römisch rich» und «Constantinopel», wozu der Chronist bemerkt: «Es sol aber von recht nu der ain ze rom sin»¹⁷⁹. Nach einer Aufzählung der Königreiche von Zypern bis Irland und von Portugal bis Polen, angeführt vom «römisch rich», schildert der Clingenberger Chronist die Einsetzung des Kurkollegs. Die Christenheit habe zwei Häupter, den Papst, der von den Kardinälen gewählt werde und der «von gewonhait ain walch sin» soll, und den Kaiser, den die deutschen Fürsten erwählen, «von altem harkomen ain tütscher». Wie viele andere Autoren lässt er Otto III. bestimmen, dass die sieben Kurfürsten als «des hailgen römischen richs obersten amptlüt» einen «römischen künig und künftigen kaiser» erwählen sollen¹⁸⁰.

Für die ältere Zeit finden wir in der Reichsgeschichte nur einige wenige Fakten der älteren Geschichte Zürichs eingestreut. Aber auch die Zürcher Chronik berichtet nicht nur lokale und Zürich allein betreffende Ereignisse, besonders wenn man berücksichtigt, dass in einer Anzahl der Handschriften noch grössere oder kleinere Berichte des Konstanzer Konzils eingeschoben sind.

Wie *Justinger* sahen auch die Zürcher Chronisten in Sigmund das Ideal eines Kaisers verkörpert, der durch den «rat der helgen cristenheit», das Konzil, die Einheit der Christenheit wiederherstellte¹⁸¹. Auch Rudolf von Habsburg kam dem Königsideal nahe, während Ruprecht von der Pfalz und Karl IV. nicht sehr geachtet, aber auch nicht abschätzig beurteilt

¹⁷⁵ «Und wart die stat mit krieg vast uberladen, daz es der stat ze vil und uberswenkig waz, und wisset nit wol wie si ir sachen bestellen solten; ir herre, der römische keyser, waz inen ze verre; ouch wirt selten gesechen, daz die römischen keyser oder künge ir und des richs stette enschütten oder in iren kriegem hilflich syen, es wirt me gesechen, daz si inen vonlegen und wider si sint und selbs bekriegen und beschetzen, denn daz si inen zulegen oder hilflich syen.» S. 17f.

¹⁷⁶ Vgl. z.B. das Lied über die Engländer, S. 145f., das den Stolz wiedergibt, der die Berner über diesen Sieg erfüllte, da der Kaiser diese plündernden Horden nicht abhalten konnte.

¹⁷⁷ QSG, XVIII, entstanden nach 1415.

¹⁷⁸ ed. A. Henne von Sargans, 1861, die stark von Königshofen abhängig ist.

¹⁷⁹ a.a.O., S. 1.

¹⁸⁰ a.a.O., S. 4ff.

¹⁸¹ QSG, XVIII, S. 176f., 178, 8; vgl. S. 181.

werden¹⁸². Wenzel, der «dem rich nit wolte helfen, won es richsnoten ze den ziten wol zwen bápst», wird als schlechtem Herrscher die Duldung der Hussiten vorgeworfen¹⁸³. Die wichtigste Aufgabe des Kaisers scheint der Schreiber der Zürcher Chronik in der Friedensvermittlung und in der Bewahrung der Einheit der Christenheit zu sehen, wenn er schreibt: «der künig ... verricht da (in Arragon, Frankreich und England) die grossen krieg, die lang hatten gewert, und machte ouch alle bápst und hōpter und prelaten undertänig und gehorsam»¹⁸⁴.

In der von *Dierauer* herausgegebenen Fassung erscheinen gegenüber der Clingenberger Chronik alle Kaisergestalten etwas blasser, und die Kurfürsten werden seltener erwähnt. Dafür treten die Reichsstädte und die enge Verbindung Zürichs mit ihnen etwas mehr in den Vordergrund. Beide Chroniken sehen selbstverständlich den Kaiser als Haupt der ganzen Christenheit an, dessen Oberherrschaft alle Reichsglieder, aber nicht die Königreiche, unterliegen. Die Reichsfreiheit der Eidgenossen ist für beide ein wohlverworbenes und durch Leistungen verdientes Recht, das noch als Vorrecht betrachtet wird. Wie für *Justinger* stehen Reich, Christenheit und Kirche sehr nahe beieinander¹⁸⁵.

Zeitlich folgt diesen beiden so verschiedenartigen Stadtgeschichten *Hans Fründ's* Schilderung des Alten Zürichkrieges¹⁸⁶. *Fründ* will kein Bild der gesamten Vergangenheit entwerfen, sondern seine Erlebnisse als Schwyzer Landschreiber erzählen, um damit die Haltung der Innerschweizer, vorab der Schwyzer, in diesem Kriege zu rechtfertigen. Seine Chronik ist für unser Problem deshalb von grossem Interesse, weil in den Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz die Frage, ob Reichsrecht oder eidgenössisches Bundes-

¹⁸² QSG, XVIII, S. 26, 30 ff. – Clingenberg, S. 25: «...graff ruodolff von habspurg was ain demütiger, wiser, manlicher herr, und machet guoten frid in allen landen, nach dem als er künig ward.» S. 31: «...machet den besten frid in allen landen, der in vil jaren gemacht ward... Item er zwang vil herren und stett, die vor kainem römischen künig nie wolten gehorsam sin... Wie manlich und gewaltig er was, so wolt er doch nie gen rom komen, dass er kaiser wurde und hett es doch an guot und an macht wol gehept.» – Zu Karl IV. vgl. QSG, XVIII, S. 87–86, 176. – Clingenberg, S. 64 ff., 90–95. Über den Frieden, den Karl IV. 1354 zwischen Zürich und Österreich gebot, schreibt Clingenberg: Wir «getruwent dem künige so wol, er sächi lieber frid in dem land denn unfrid, wan wir dem hailigen rich zuo gehortent, des er ain beschirmer sin sölti, und sich och schraib ain merer des richs.» S. 91.

¹⁸³ QSG, XVIII, S. 163, 15. – Clingenberg, S. 107: Wenzel «was ain bös man». Vgl. S. 152, 155.

¹⁸⁴ QSG, XVIII, S. 181; vgl. S. 31: Nach dem Zuge gegen Ottokar, «do für der römisch künig Rüdolf heruz zü dem Rine und twang alle die herren mit gewalt, die wider in warent, von Köln uf unz an das gebirg in Franken, in Swaben, in Burgunden, in Ergöw, in Safoi, in Brugunn, in Elsas und in Brisgöw, das si alles das dem riche müstent wider lan, das si an recht hatten genossen wol 40 jar.» – Von Interesse ist vielleicht noch die Nachricht einer Handschrift, dass Zürich damit geehrt wurde, dass die Reichskrone auf dem Lindenhof ausgestellt war: «Das heilig rich das was uf dem hof.» (S. 25, 10.) Dabei sei darauf hingewiesen, dass bei der Taufe Wenzels die Krone während einiger Tage ausgestellt war und jeder Betrachter dadurch päpstlichen Ablass erhielt.

¹⁸⁵ Vgl. besonders Clingenberg, S. 10: 1259 «starb bapst nielaus... und belaub die hailig kilch zway jar dry monat on ain bapst. Es was ouch das hailig rich vil jar on ain römischen künig gesin, und ging vil wunders in den selben ziten für, wan die cristenhait hatt weder gaistlich noch weltlich houpt.»

¹⁸⁶ ed. C. J. Kind, Chur 1875, um 1445 geschrieben.

recht den Vorrang haben solle, im Vordergrund der Diskussion stand. Zürich vertrat die Auffassung, das eidgenössische Schiedsverfahren könne nicht angewandt werden, weil ein Streitfall, wie der um das Toggenburger Erbe, im Bundesvertrag nicht vorgesehen sei und weil es sich um kaiserliche Verleihungen handle, für die der König zuständig sei. Deshalb wollten die Zürcher den Streit dem König vorlegen¹⁸⁷. Schwyz beharrte dagegen auf der Ansicht, dass ein eidgenössisches Schiedsverfahren den Vorrang vor dem Recht bieten auf den König besitze, dessen Zuständigkeit die Landleute nicht leugneten¹⁸⁸. In diesen Rechtsstreitigkeiten sah *Hans Fründ* die eigentliche Ursache des Krieges. Als sich Zürich endlich bereit erklärte, die Streitigkeiten schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, war Schwyz nach *Fründ* sogar bereit, den kaiserlichen Landvogt in Schwaben als Schiedsmann anzunehmen. Das sollen die übrigen Orte abgelehnt haben, weil «inen daz recht ze ver und ze usländisch wurd», denn sie wünschten selber das Amt des Schiedsrichters auszuüben¹⁸⁹.

Nachdem der erste Teil des Krieges so zum Abschluss gekommen war, schildert *Fründ* die Vorgeschichte des Bündnisses zwischen Zürich und Friedrich III., wobei er den Zürchern alle Schuld zuschiebt, die alte Feindschaft des Hauses Österreich neu entfacht zu haben¹⁹⁰. Dabei ist die scharfe Unterscheidung zwischen Friedrich III. als römischem König und Friedrich als Herzog von Österreich bemerkenswert¹⁹¹. *Fründ* legt allergrössten Wert auf die loyale Haltung der Eidgenossen gegenüber dem Könige, der ihnen die Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte verweigerte¹⁹². Trotz

¹⁸⁷ *Fründ*, S. 19, 25.

¹⁸⁸ a. a. O., S. 25–29; vgl. S. 116 ff.: «Nu hand ir uns recht gebotten für unsern allernedigen herren den römischen künig; möcht villicht guot sin, aber unser bünde haltent das nitt, insunder das wir ein ander berechtigten söllend in massen, als dann die bünde wysent. Ist war, das wir von den gnaden gotz gehörig sin an das heilig rich und uns zuo sinen küniglichen gnaden aller eren und fruchtbarkeit uns zuozefügende wol versehen mugend; aber als wir die bünde verstanden, ouch ewenlich gloppt und gesworn habend, meinend wir üch das nitt pflichtig sin, meint ouch nitt, das ir ald jeman also gefryt syend, uns also gantz koff abzuwerfen, oder samlich ungewonlich und ungehört ordnungen uff uns oder die unsern ze setzen, alder jeman der eidgnossen das dem andren zuofügen solle; so sind wir ouch weder bännig noch ächtig.» S. 28.

¹⁸⁹ Das Zitat wird so fortgesetzt: «Ouch den eidgenossen nach irem herkomen und gewonheiten nit gelegen wäre, und wurbent und rettent ie als ver mit den von Swytz, das sy inen ze jungst gonden und verhangtint in die sachen ze reden.» S. 75. *Tschachtlan* und *Schilling* passt die Formulierung, das Recht sei den Eidgenossen zu «usländisch», nicht, da sie ihnen offensichtlich zu scharf ist. Sie ändern sie in «das recht zu schwer und sich ze lang verziehen wurde» um. Darüber hinaus lässt *Schilling* noch die Worte «ze schwer» fort. Vgl. *Schilling*, Faksimiledition, II, S. 91.

¹⁹⁰ «Ir hand hievor vermerket und verstanden, wie die von Zürich und ir helfere die von Swytz und ander ir eidgenossen und fründe verlagtent und verunglimpfotent gegen dem römischen künig und ander fürsten, herren, edlen und unedlen, und gegen geistlichen und weltlichen lüten, und gegen den richstetten...» S. 120; vgl. S. 87 ff.

¹⁹¹ Vgl. z. B. S. 111: «Für den künig als für ein herschaft von Oesterrich», oder S. 121: «Unsers herren des römischen künigs der herschaft von Oesterrich und aber nu der von Zürich halb...»

¹⁹² «Und also warent die eidgnossen dem künig zum drittenmal nachgevaren, namlich gen Frankenfurt, etlich gen Ach, darnach gen Fryburg in Oechtland, und darnach gen Costenz, und daruf grossen costen und arbeit geleit, sich erboten, und darinne gotan hant, als des heiligen römischen richs getrüwen gehorsamen undertanen. Das mocht sy alles nit

aller Feindschaft bemüht sich *Fründ*, die Schuld am Konflikte von der Person des Königs fernzuhalten¹⁹³. In der gleichen Tonart ist ein Schreiben der Schwyzer an die Reichsstädte gehalten, das *Fründ* mitteilt. Es diene allein dem Zweck, die Versuche, die Angelegenheiten Österreichs und Zürichs zur Sache des Reiches zu machen, zu unterbinden¹⁹⁴. Entsprechende Briefe sandten die Eidgenossen an die Kurfürsten¹⁹⁵.

In der ganzen Chronik spiegelt sich der propagandistische Verleumdungsfeldzug, der die Eidgenossen als Feinde des Reiches und des Adels, ja der Christenheit anklagte, während die Sache Zürichs als Sache des Reiches erscheinen sollte¹⁹⁶. Gegen diese Nachreden wandten sich die Eidgenossen, und es gelang ihnen, den Fürsten und Städten des Reiches klarzumachen, dass die Eidgenossen zwar mit Zürich und Österreich im Kriege ständen, das Reich aber, dessen «getrüwen undertanen» sie seien und bleiben wollten, mit diesen Streitigkeiten nichts zu tun habe¹⁹⁷. Bis zu einem gewissen Grade war das auch der Zweck der Chronik des *Hans Fründ*. Obwohl man eigentlich vermuten möchte, dass die vielen Verleumdungen und die scharfen Auseinandersetzungen mit Friedrich III. kaiserfeindliche Äusserungen des Schwyzer Landschreibers hervorgerufen hätten, lassen sich keine Anzeichen finden, die auf ein Ressentiment gegenüber dem Reiche schliessen lassen. Im Gegenteil hat der Krieg, so wie es *Fründ* darstellt, eher dazu beigetragen, die Beziehungen der Eidgenossen zu den Reichsstädten enger zu gestalten, so dass ihnen *Fründ* am Schluss seiner Chronik ausdrücklich seinen Dank abstattet¹⁹⁸. Die rheinischen Kurfürsten, vor allem der Pfalz-

helfen, wan sy darin... vom küng nit geeret wurdent, das er inen ir fryheiten bestätigen wöllte, als er aber pillich getan hätte, und als ein römischer küng inen phlichtig ist, syder sy sölichs gen ime in kein-weg nie verschult hant, das er inen das mit recht versagen söllt oder möchte.» S. 110; vgl. S. 91 ff., 94, 109, 111, a.a.O.

¹⁹³ Die adeligen Vertreter Österreichs sind «mit den sachen vast umgangen, und den punt zesamengetragen, und etlich under inen an des künigs statt und für den küng als für ein herschaft von Oesterrich den punt gesworn und den küng darhinder gebracht und überret hattent, wan er noch ein junger her was.» a.a.O., S. 111.

¹⁹⁴ a.a.O., S. 120 ff.

¹⁹⁵ a.a.O., S. 149 ff., 192 ff.

¹⁹⁶ «Sy (die Zürcher) hattent ouch des richs paner ze sant Peter und uf andern türnen usgestossen, als ob die eidgnossen sölltent wyder das heilig römisch rich kriegen.» a.a.O., S. 202; vgl. S. 88, 90, 93. *Fründ* sucht immer wieder Zürichs Verhalten als unrechtmässig hinzustellen, sowohl als unrechtmässig gegenüber den eidgenössischen Bünden als auch gegenüber Österreich und dem Reich. Er focht also mit ähnlichen Mitteln wie seine Gegner, wenn auch mit umgekehrtem Ziele.

¹⁹⁷ «... wie wol war ist, daz wir an den gedachten unsren aller günlichosten herren den küng oft und dick als siner gnaden und des heiligen römischen richs gehorsamen undertanen und an sin küniglich gnad gehorsamlich gefordret haben, uns unsre fryheit, so wir von siner küniglichen gnaden vorfaren an dem rich, römischen keysern und künigen, haben redlich erworben und harbracht, gnedenklichen zu bestätigen. Ob er denn von des hus wegen Oesterrich an uns unztit ze vordren hette, wölten wir sinen küniglichen gnaden antwort geben, das wir des glimpf und ere haben söltent etc., das uns aber von sinen küniglichen gnaden nit allen gedihen möcht. Nit dester minder haben wir uns sinen küniglichen gnaden als einem römischen künge, der unser natürlicher herre heisd und ist, gehorsamklich erboten, im alles das ze tuonde, das wir im von des heiligen römischen richs wegen pflichtig und verpunden syend. In demselben sinne wir noch hüte by tag plibent und sämlichs als des heiligen richs getrüwen undertanen gehorsamklich ze tuonde meinen etc.» S. 149 f.

¹⁹⁸ a.a.O., S. 282.

graf bei Rhein, mit denen die Eidgenossen durch diesen Krieg näher bekannt wurden, werden von dem Schwyzer Landschreiber als Friedensbringer hoch geehrt¹⁹⁹.

Wenn sich *Fründ* auch nicht über die Aufgaben des Kaisers äussert und nicht von der Christenheit, sondern nur vom heiligen römischen Reich spricht, so muss man bei einer Würdigung seines gesamten Werkes doch unterstellen, dass seine Reichsauffassung sich von der *Justingers* oder der Zürcher Chronik kaum unterscheidet. Der wesentliche Unterschied liegt wohl darin, dass *Fründ* einzelne Streitfragen und die Polemik seiner Zeit im Auge hat und uns daher einige Teile der Reichsanschauung klarer erfassen lässt, während das allgemeine Bild in den älteren Chroniken vollständiger wiedergegeben wird. Verändert hat sich wohl die Bedeutung der Kurfürsten für das Reich, die in den älteren Chroniken nicht so stark in den Vordergrund treten, obwohl sich das mehr vermuten als belegen lässt.

Das allgemeine Bild treffen wir jedoch in der Erzählung vom *Herkommen* der Schwyzer und Oberhasler an, deren Entstehung sicher mit der Polemik gegen die Eidgenossen aus der Zeit des Alten Zürichkrieges zusammenhängt. Wie wir schon sahen, will diese Schrift den Nachweis erbringen, dass die Schwyzer ihr Land seit alters her in rechtmässigem Besitz hatten und auch ihre Reichsfreiheit in lange zurückliegenden Zeiten rechtlich einwandfrei erworben hatten²⁰⁰.

Für den Erzähler der *Herkommenssage* bestand die Kaiserherrlichkeit in einer von Gott verliehenen Gewalt, «so ein keiser hat von einem end der welt zû dem anderen der welt, das ist als vil, als von der sunnen ufgang unz zû der sunnen abgang...»²⁰¹. Doch wird der Kaiser nicht allein als Haupt der Welt dargestellt, sondern immer auch der Papst erwähnt und beide als «irem obersten herren, geistlich und weltlich», bezeichnet. So erscheinen Papst und Kaiser gemeinsam als Verleiher der eidgenössischen Privilegien und der Feldzeichen. Wie Kaiser und Papst zusammengesehen werden, so nähert sich auch die Wortbedeutung «Römisches Reich» so sehr der Christenheit, dass beide Begriffe fast zusammenfallen²⁰².

Benedicht Tschachtlans Bilderchronik ist mehr ihrer Bilder als ihres Textes wegen berühmt. Obwohl sie nur wenige eigenständige Teile enthält,

¹⁹⁹ *Fründ*, z. B. S. 265 f.

²⁰⁰ Vgl. oben, S. 40 f., *Herkommen*, ed. Bächtold, Neuausgabe in Vorbereitung im Quellenwerk.

²⁰¹ a.a.O., S. 196, 9.

²⁰² «Das selb heilig rich und den cristendlichen glauben, der halb vertilget und zerstört und vil nach underbracht was, hend geholfen beschirmen als trüw diener der undertänigkeit.» S. 196. «Si bedachtend ouch, dass si billich soltend undertänig sin irem oberstem herren, geistlich und weltlich, um des willen, dass inen mocht verfolgen gnad und aplass aller irer sünden. Harumb si woltent gehorsam sin got und den menschen, denen ouch semlicher gewalt von got und der welt was geben...» S. 189; vgl. S. 197.

Einen ganz ähnlichen Reichsbegriff zeigt die Strettlinger Chronik des *Eulogius Kiburger*, die den gleichen engen Zusammenhang zwischen Kaiser und Papst herstellt und gleichermaßen grossen Wert auf die Freiheiten legt. Obwohl sie ihrer geographischen Herkunft nach von den Berner Chroniken beeinflusst sein müsste, verherrlicht sie, wie die Zürcher und Innerschweizer Chronistik, Rudolf von Habsburg als König. Strettlinger Chronik des *Eulogius Kiburger*, ed. Bächtold, *Bibl.ält. Schriftwerke d. dt. Schweiz*, I, 1877.

sind doch ihre geringfügigen Änderungen gegenüber ihren Vorlagen interessant²⁰³. *Tschachtlan* stellt seine Darstellung in der Hauptsache aus *Justinger* und *Fründ* zusammen. *Justinger* übernahm er meist im Wortlaut, während er *Fründ* teilweise etwas kürzte und milderte. Im allgemeinen veränderte er seine Vorlagen nur dort, wo ihm die Formulierung nicht klar erschien. *Tschachtlan* strebte überhaupt möglichste Genauigkeit an, wie das seine vielen Zahlenangaben, genauen Zeitbestimmungen und besseren Lokalbeschreibungen zeigen. Die Worte *Fründs* oder *Justingers* giesst er auch gern in die Formen und Wendungen der Rechtssprache um, wie er auf das rechtmässige Handeln Berns grösseren Wert als *Justinger* legt²⁰⁴.

Während bei *Justinger* allein Bern im Mittelpunkt seines Interesses stand, finden sich bei *Tschachtlan* Ansätze zu einer Ausdehnung auf alle Eidgenossen. So lässt er hier und dort nebensächliche Ereignisse fort, die andere Eidgenossen nicht gerade im besten Lichte erscheinen lassen²⁰⁵. Auch tendiert er eher zu einer adelsfeindlichen Haltung hin als frühere Chronisten, selbst als *Schilling*²⁰⁶. Im Gegensatz zu *Justinger* sah *Tschachtlan* den Hauptfeind Berns und der Eidgenossen weniger in Österreich als in dem meist von Österreich abhängigen Adel²⁰⁷. Er unterlässt mehrfach den Hinweis darauf, dass grosse Teile des Berner Besitzes ehemals Österreich unterstanden²⁰⁸. Stärker als *Fründ* legt *Tschachtlan* auf die Unterscheidung zwischen Österreich und dem Reiche zur Zeit Friedrichs III. Wert²⁰⁹. Soweit die geringfügigen Veränderungen erkennen lassen, weist *Tschachtlan* den Kurfürsten eine erhebliche Rolle innerhalb des Reichs zu. Vor allem kennt er ihre rechtlichen Kompetenzen besser und ändert seine Vorlagen dementsprechend ab. Wenn die Kurfürsten nicht als solche auftreten, schreibt er «fürsten»²¹⁰. Bei dem Schiedsspruch zwischen Österreich und den Eidgenossen am Ende des Zürichkrieges setzt *Tschachtlan* hinzu, dass der Pfalzgraf als «vicarie des heiligen riches» gehandelt habe, womit

²⁰³ ed. Studer, QSG, I. Die Editionen der Berner Chroniken geben leider nur teilweise und missverständlich die Veränderungen der Vorlagen wieder. Vor allem fehlen meist die Kürzungen (um 1470).

²⁰⁴ Vgl. z.B. *Justinger*, S. 137, 1; 189, 30; 11, 7; 109, 31. – *Fründ*, S. 266, 16; 89, 20.

²⁰⁵ So z.B. den Verlust des Zürcher Banners vor Winterthur und die Neuverleihung durch Rudolf von Habsburg. *Justinger*, S. 36; oder S. 65, wo *Tschachtlan* die Solothurner offensichtlich schont; vgl. S. 48f., 93f., 57, 30; 129, 18; sowie *Fründ*, S. 145, 32; 146, 18.

²⁰⁶ Vor allem bei der Schilderung des Alten Zürichkrieges wird die Hauptschuld dem österreichischen Adel zugeschrieben. So meint *Fründ*, Zürich wäre «gern der eidgnossen herren worden», was *Tschachtlan* in «das der adel mit der von Zürich hilf gern der eidgnossen herren worden» ändert, während *Schilling* nur den Adel nennt und Zürich ganz weglässt. *Fründ*, S. 95, 3. – Vgl. *Justinger*, S. 9, 26; 59, 16; 72, 18; 101, 5; und oft.

²⁰⁷ Vgl. z.B. *Fründ*, S. 95; 207, 9. – *Justinger*, S. 17, 9.

²⁰⁸ Vgl. *Justinger*, S. 42, 21; 75, 30; 101, 5.

²⁰⁹ Vgl. *Fründ*, S. 111, 3; 202. Die Erwähnung, dass Zürich das Reichsbanner gehisst habe (vgl. oben, S. 70, Anm. 196), lässt *Tschachtlan* fort, weil er anscheinend befürchtet, dies könnte falsch verstanden werden. Bei der Erzählung des Besuches Friedrichs III. in Bern weist er darauf hin, dass Friedrich «geboren von Oesterrich» sei, und auf dem dazugehörigen Bilde findet sich keine Reichsfahne, sondern nur das österreichische Wappen. Tf. 175 (der Faksimileausgabe); vgl. Tf. 132, 134/35.

²¹⁰ Vgl. *Fründ*, S. 243, 19; 192, 27. – *Justinger*, S. 4, 2; 11, 7; 219, 28; 221, 22; 222, 4.

er wohl auf die Richterstellung anspielen will, die dem Pfalzgrafen gemäss der Goldenen Bulle über den König zustand²¹¹. Obwohl *Tschachtlan* in seiner Chronik die beiden Abschnitte *Justingers* über die Absetzung Wenzels und die Wahl Ruprechts von der Pfalz weglässt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass ihm Kaiser und Reich gleichgültig sind²¹². Jedoch lässt sich feststellen, dass er auf Besuche des Kaisers in Bern keinen Wert legte²¹³.

Die Bedeutung, welche *Tschachtlan* Kaiser und Reich einräumte, lässt sich nicht nur aus der Art der Verarbeitung seiner Vorlagen ersehen, sondern auch in seinen prächtigen Bildern. Im grossen und ganzen sind seine Auffassungen von denen *Justingers* nicht wesentlich verschieden²¹⁴. Bedeutsam ist, dass er weder Reformgedanken äussert, noch vom Verfall des Reiches spricht, wenngleich er *Justingers* Bemerkung über den Verfall des Reiches durch das Schisma übernimmt, den er aber als Ereignis der Vergangenheit betrachtet²¹⁵. Er scheint also mit dem Zustand des Reiches seiner Zeit zufrieden gewesen zu sein. Entsprechend den sonstigen Strömungen der Zeit betrachtet *Tschachtlan* die Reichsstädte nicht mehr als des Kaisers und des Reiches Städte, sondern vor allem als des Reiches Städte, eine Meinung, die der Berner *Diebold Schilling* mit ihm teilt²¹⁶.

Für die ältere Zeit übernimmt *Schilling*²¹⁷ den Text *Justingers* und *Fründs* nach *Tschachtlan*, die er nur selten überarbeitet. Die Einleitung und Begründung der Chronik *Justingers* fasst *Schilling* stark zusammen, so dass sie in einem anderen Lichte erscheint. Wie *Justinger* verbindet *Schilling* die Geschichte seiner Stadt mit der Heilsgeschichte und verweist auf «die waren chronicken». Doch lässt er die Päpste und Kaiser als Lenker der Welt fort, um sofort zu «allen richstetten und erbern gemeinden» überzugehen, worin sich die Entwicklung zum Ständestaat spiegelt²¹⁸. Während *Justinger* nur von Reichsstädten und «den kreissen des

²¹¹ *Fründ*, S. 266, 16; vgl. S. 109, 31.

²¹² *Justinger*, S. 187, 20. Den Bericht *Justingers* von der Wahl Wenzels erweitert *Tschachtlan*. Vgl. *Justinger*, S. 148, 15; 43.

²¹³ Nachdem *Justinger* nach der Abreise Kaiser Sigmunds von einer Teuerung gesprochen hat, wiederholt *Tschachtlan* hier die Bemerkung *Justingers* über die Teuerung nach dem Besuche Karls IV. in Bern und setzt hinzu: «Darumb will ich des küniges zu minem teil gern enberen, das wir der türe über werden. Doch so was es in andern lendern och tür, da joch der künig nit hinkomen was.» *Justinger*, S. 220, 23f.

²¹⁴ Nach einer Veränderung des *Justingerschen* Textes (S. 211, 22) möchte man annehmen, dass *Tschachtlan* noch stärker als *Justinger* Reich und Christenheit einander näherte. Vgl. auch S. 219, 28.

²¹⁵ *Justinger*, S. 212, 2 (vgl. oben, S. 66). Statt des Präsens sprechen *Tschachtlan* und *Schilling* im Imperfekt.

²¹⁶ Vgl. *Justinger*, S. 17, 30; 162, 20; vgl. auch *Schilling* mit *Justinger*, S. 2, 7: *Justinger*, «keyserlich stat Bern»; *Schilling*, Spiezer Chronik, «keyserlich und erenrich stat Bern»; *Schilling*, amtl., «erenrich stat Bern».

²¹⁷ *Schilling*, Berner Chronik, Faksimileedition, I–IV, 1943ff., für die Burgunderkriege ed. G. Tobler, 1897–1901. Für den älteren Teil wird nach der Faksimileausgabe zitiert, die entsprechenden Stellen der älteren Chroniken jedoch angegeben.

²¹⁸ Vgl. *Justinger*, S. 1f., mit der Faksimileedition, I, S. 5f., auch für Folgendes. «erbern gemeinden» ist Zusatz *Schillings*. Vgl. auch die Einleitung des zweiten Teiles, den *Schilling* selbst verfasste, bei Tobler, S. 1f.

römschen Riches in tütschen landen» spricht, gibt *Schilling* als Gegenstand seiner Darstellung allein die «geschichten von der lobrichen und würdigen Statt Bernn» im «Öchtland» an. Bern steht jetzt allein im Mittelpunkt der Einleitung. Seine Geschichte wird jedoch noch mit der Heilsgeschichte verbunden, zu der allerdings das Verbindungsglied der Reichsgeschichte unerwähnt bleibt. Ob *Schilling* diese Verbindung als selbstverständlich ansah und deshalb fortliess, oder ob wir darin ein Anzeichen zu sehen haben, dass *Schilling* eine solche Verbindung nicht mehr für notwendig erachtete, werden die späteren Teile seines Werkes zeigen.

Schilling verändert seine Vorlagen vor allem von zwei Gesichtspunkten aus. Wo ihm eine Kürzung sachlich gerechtfertigt erscheint, fasst er die Darstellung zusammen. Sehr selten unterläuft ihm dabei eine Veränderung des Sinnes, die dann meist aus der weiteren Distanz zum Ereignis und aus seinen Zeitproblemen erklärt werden kann. Daneben erweitert oder ändert *Schilling* gerne den Text seiner Vorlagen durch einen Schlusssatz, der ein allgemeines Urteil fällt, das oft religiöse oder moralische Anspielungen enthält.

Stellten wir schon bei *Tschachtlan* geringfügige Ansätze eines gemeindegössischen Bewusstseins fest, so finden sich diese bei *Schilling* ein wenig verstärkt wieder, ja er beginnt von «gemeinen eidgnossen» zu sprechen, ein Ausdruck, den *Justinger* noch umschreiben musste²¹⁹. Dennoch steht Bern im Mittelpunkt. Selbst wenn es eine nebensächliche Bedeutung im geschilderten Ereignis hatte, schreibt *Schilling* oft entgegen seiner Vorlage «Bern und ir eidgnossen». Die übrigen Eidgenossen und Verbündete Berns werden geschont, wenn er Nachteiliges von ihnen berichten muss. Noch nachsichtiger als *Justinger* behandelt *Schilling* Freiburg, die alte Rivalin Berns.

Den Hauptfeind Berns und der Eidgenossen sieht *Schilling* im Adel, daneben auch in Österreich²²⁰. So bemerkt er zum Beispiel, als er vom Bündnis Eberhards von Kyburg mit den Waldstätten berichtet, «das war wol ein wunder nach gestalt und harkomen der sachen»²²¹. Während *Justinger* fast ausschliesslich von der «herrschaft von kyburg», der «grossen herrschaft», den «landes herren in burgunden» redet, schreibt *Schilling*

²¹⁹ *Justinger*, S. 214, 14: «Gen lutzern und berüfte aller eydgnossen botschaft dahin.» – *Schilling*: «Gen lutzern zü gemeinen eidgnossen.» Vgl. ed. Tobler, I, S. 1, 25.

²²⁰ So ändert *Schilling* den Spruch *Justingers* zum Laupenkrige:

«Unser helfer liegent in den hürsten
der keyser und von österich fürsten
nach tüwer hilfe sol uns wenig türsten»

ohne auf den Reim zu achten um: «Unser herren und helfer ligent in den hürsten, nach dem keyser und andern herren soll unns wenig türsten, und ander elagen, der si nit wenig volbrachten.» Schon *Tschachtlan* liess die Erwähnung Österreichs fort. *Justinger*, S. 101, 5. – Vgl. *Fründ*, S. 92, mit *Schilling*, Faks., II, S. 108; sowie *Fründ*, S. 88, mit *Schilling*, Faks., II, S. 105; vgl. auch Faks., II, S. 112.

²²¹ 1327, *Justinger*, S. 59, 6. Der Zusatz fehlt bei *Schilling*, Spiezer Chronik; daher ist es fraglich, ob es ein «amtlicher» Zusatz ist.

gewöhnlich dafür nur «herren». Nur für Österreich gebraucht er noch das Wort «herrschaft»²²². Andererseits bringen die Berner Ratsboten nichts mehr heim «an ir fründe», sondern «an ir oberen», worin sich die wachsende Regierungsgewalt spiegelt²²³.

Im Gegensatz zu seiner Spiezer Chronik vermeidet *Schilling* in seiner amtlichen Chronik, allzuoft auf die österreichische Herkunft bernischen Besitzes hinzuweisen. Solche Bemerkungen *Justingers* umschreibt *Schilling* meist so, dass man vermuten möchte, es handle sich um nachträgliche Korrekturen auf Grund des «Verhörs» der Chronik. Mehrfach drückt er sich so aus, dass es nicht klar ist, ob die eroberten aargauischen Städte nun als Berner oder als Reichsbesitz anzusehen sind. Dagegen legt *Schilling*, wie schon *Tschachtlan*, grossen Wert auf den Nachweis, dass der Aargau «in eines römschen keisers dienst mit dem swert gewonnen und von dem heiligen Riche verpfend» wurde²²⁴.

Schillings Haltung zu den Kurfürsten unterscheidet sich nicht von seinen Vorgängern, obgleich sie besonders in den späteren Teilen oft genannt werden. Wenn sie einzeln auftreten, nennt sie *Schilling* so gut wie nie mit dem Titel «Kurfürst».

Doch waren ihm die speziellen Angelegenheiten des Reichs nicht fremd, wenn er auch nicht gerade sehr bewandert darin gewesen zu sein scheint. Verfügt *Schilling* über gute Nachrichtenquellen, so berichtet er auch von Dingen, die dem eidgenössischen Geschehen ferner stehen. So teilt er einen ausführlichen Bericht über den Reichstag von 1471 zu Regensburg mit²²⁵. Frankreich interessiert ihn nur soweit, als es direkt in die eidgenössische Politik eingreift. Die Reichsreformbestrebungen erwähnt *Schilling* nicht als solche, obwohl er einige Tatsachen mitteilt, die damit im Zusammenhang stehen²²⁶. Mit Ausnahme der Stelle *Justingers*, die er in der Form *Tschachtlans* übernimmt, spricht er nie von einem Verfall des Reiches. Im Gegenteil zeigen seine Äusserungen über Karl den Kühnen als Bedroher des Reiches und der deutschen Nation, dass er das Reich seiner Zeit wohl erhalten, aber nicht verändert wissen wollte²²⁷.

²²² Ein Schreibfehler zu *Justinger*, S. 151, 26, zeigt, dass ihm vor allem Österreich als «die herrschaft» galt. Er schreibt zu Beginn des Kapitels anstatt «herrschaft von wirtenberg» «von österich»; vgl. *Justinger*, S. 17, 22, «herrschaft von kyburg»; *Schilling*, Spiezer Chronik, «herren von kyburg»; *Schilling*, amtl., «graven von kiburg»; vgl. *Justinger*, S. 43, 24; 45, 30; 47, 5, und öfter.

²²³ Vgl. z.B. *Justinger*, S. 214, 12; 222, 22.

²²⁴ *Schilling*, Faks., II, S. 105. – Zu *Fründ*, S. 89. – *Schilling* verkürzt *Fründ* sehr stark und gibt ihm dadurch einen leicht anderen Sinn. Anstatt Zürich wird Österreich und das Reich stärker betont.

²²⁵ Vgl. *Schilling*, ed. Tobler, I, S. 73–88.

²²⁶ Vgl. besonders den Bericht über den Regensburger Reichstag wie z.B.: «Item der bischof von Menz hat an den keiser begert, in die Römschen canzlii lassen usrichten, nachdem er dann canzler in Germanien ist. Daruf hat der keiser im sin insigel uf sant Johans tag lassen antwurten und er wil dem hof nachvolgen und der canzlii geniessen; das ist dem alten canzler widrig, dann er die canzlii gern wider hette.» *Schilling*, I, S. 79.

²²⁷ Das zeigen vor allem die Äusserungen über die Burgunderkriege, denn für *Schilling* bedrohte Karl der Kühne den Bestand des Reiches. Als Beispiel diene ein Vers des von *Schilling* überlieferten Gedichtes über die Schlacht von Grandson:

Für *Schilling* scheint der Kaiser nur noch der Repräsentant des Reiches zu sein; denn er formuliert, dass Karl der Kühne «dem keiser in *namen* des heiligen Römischen riches gehuldet und geschworen hat, wider das rich noch sin glider kein beschedigungne ze tünde noch fürzenemen»²²⁸. *Schilling* sieht wie *Justinger* in Kaiser Sigmund den idealen Kaiser verkörpert, neben dem noch Friedrich II. lobend hervorgehoben wird. *Justinger* folgend schildert er Wenzel als den Inbegriff eines schlechten Königs, der deshalb von den Kurfürsten «mit urtel und mit recht» abgesetzt wurde²²⁹. Karl IV. fand bei *Schilling* noch weniger Achtung als bei *Justinger*, wenn auch eine etwa gleichzeitige Hand am Rande seiner Bilderchronik bemerkte, dass Karl IV. Bern immer gnädig gewesen sei²³⁰. Vergegenwärtigt man sich die den Eidgenossen feindliche Haltung Friedrichs III., so erwartet man eigentlich eine recht scharfe Auseinandersetzung mit diesem «österreichischen» Kaiser. Um so mehr wundert man sich, wenn man bei *Schilling* kaum einen Tadel an Friedrich findet, sondern ihn eher in Schutz genommen sieht. *Schilling* umgeht eine Kritik des Kaisers, indem er alle Schuld am Zürichkrieg dem Adel zuschreibt, dem es gelang, den «küng als einen jungen herren» zu verführen²³¹. Nur den Bericht über die Auseinandersetzungen der Eidgenossen mit Friedrich III. wegen der Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten verschärft *Schilling* gegenüber *Fründ* und *Tschachtlan* durch die wichtige Bemerkung, dass die Eidgenossen ihre «fryheiten... mit gottes und ir hellenbarten hilf» bewahren wollten²³². Nicht nur im Alten Zürichkrieg, sondern auch in den späteren Streitigkeiten mit Österreich schiebt *Schilling* den Landvögten, «rät und ander edlen» die Schuld zu, die den österreichischen Fürsten «darumb das inen

«Von schantlicher flucht wart nie geseit,
des fröw dich, alle cristenheit,
es wer dir hart ergangen,
hette Burgunnen gewonnen einen rung,
das Römisch rich hette genomen ein Sprung,
es ward darumb angevangen!» I, S. 394.

Damit im Zusammenhang muss die viertletzte Strophe des gleichen Gedichtes interpretiert werden, die teilweise den Hass gegen Karl den Kühnen und die häufige Berufung auf das Reich und die deutsche Nation erklären kann; denn hier werden das Ende des Reiches und das Erscheinen des Antichrist mit Karl dem Kühnen verbunden:

«Er schreip sich herr Welsch und Tütscher zungen,
ich mein, er sie der enderist iungen
mit sinen uncristenlichen sachen,
von dem die proficien seit,
er werd verkeren die cristenheit,
des möcht man nit gelachen!» I, S. 396.

²²⁸ *Schilling*, I, S. 165.

²²⁹ So der ältere *Schilling*, Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern, XIII, S. 549f.; *Justingers* Nachricht über den Tod Friedrichs II. erweitert *Schilling*: «Starb leider der from keyser.» Faks., I, fol. 8.

²³⁰ *Schilling* verschärft den Schlusssatz des Kapitels über die Wahl Karls IV. Anstatt «Darnach fur er an den rin und treip grossen gewalt und herschaft untz an sinen tot» (*Justinger*, S. 110, 1) schreibt *Schilling*: «Darnach für er mit gewalt an den Rine und treip da vil mütwillen bis an sinen tot.» Faks., I, S. 155; ebendort Randglosse.

²³¹ *Schilling*, Faks., II, S. 116, zu *Fründ*, S. 111.

²³² *Schilling*, Faks., II, S. 111; vgl. Faks., II, S. 116, zu *Fründ*, S. 95, 110.

ir dienstgeld und sold mit abginge, alwegen wider die Eidgnossen anreiztent und vil sachen fürgabent, die aber an inen selber nit war worent»²³³. Dementsprechend unterscheidet *Schilling* scharf zwischen Friedrich III. «als ein römischer küng» und «als ein fürst von österich»²³⁴. Da Friedrich III. mit Karl dem Kühnen nach der Belagerung von Neuss einen Frieden schloss, der die Eidgenossen und ihre Verbündeten im Stiche liess, wäre es recht und billig gewesen, dass der Chronist dieser Kriege den Kaiser deswegen heftig getadelt hätte. Doch beschränkt *Schilling* alle Kritik auf die knappe Bemerkung: «Der Römische keiser, der billich dem heiligen rich und gemeiner Tütschen nacion, die im underworfen sind, bigestanden were, sass ouch stille und tete, als ob im die ding nit ze schaffen gebent, das doch unzimlichen was. Doch werdent etlich ursachen, darumb es beschach, umb des besten willen underwegen gelassen»²³⁵. Andererseits ergreift *Schilling* jede Gelegenheit, den Kaiser, dessen Feindschaft zu den Eidgenossen er soweit nur irgend möglich zu verschweigen sucht, zu loben. Als Friedrich III. die Verhandlungen mit Karl dem Kühnen über die Verleihung einer Königskrone abbrach, schliesst *Schilling* sein Kapitel: «Dis was dennoch an dem keiser zü loben, wie lieb im güt ist, so wolt er dennoch an dem ende des heiligen richs ere und wirde nit umb güt verkoufen»²³⁶. Die Aussage, dass der Kaiser durch Geld und Gut nicht bewogen werden kann, Karl dem Kühnen die Königskrone zu verleihen, hat in der Berner Chronistik ein besonderes Gewicht, da gerade die Bestechung Karl IV. und Wenzel zum Vorwurf gemacht wurde²³⁷.

Als Friedrich die Eidgenossen um Geleit durch ihr Gebiet bat, legt *Schilling* dar, dass er den Kaiser als Quelle allen Rechtes betrachtet. Mit einem Unterton der Empörung, dass man den Eidgenossen überhaupt zumuten könne, der Kaiser müsse sie um Geleit bitten, berichtet er von der Erklärung der Orte, dass es sich nicht gezieme, dem Kaiser, «vom dem doch al weltlich gnade und geleit fiessen solten, geleit zü geben»²³⁸.

²³³ *Schilling*, ed. Tobler, I, S. 90: «An disem... was nit allein der fürst von österich, als vorstat, sunder gar vil mer schuldig sin lantvögte, rät und ander edlen..., die in darumb, das inen ir dienstgeld und sold nit abginge, alwegen wider die Eidgnossen anreiztent und vil sachen fürgabent, die aber an inen selber nit war worent; wann er ouch selten bi inen, dan gewonlichen alwegen an der Etsch was, deshalb er ir sachen und verhandlungen in dem und andern nit wol mocht vernemen, noch des innen werden.» Diese Stelle bezieht sich zwar auf Herzog Sigmund, kennzeichnet aber auch *Schillings* Haltung gegenüber Friedrich III.

²³⁴ Vgl. *Schilling*, Faks., II, S. 116, zu *Fründ*, S. 111; sowie S. 114, 107, 105, und häufig.

²³⁵ *Schilling*, ed. Tobler, II, S. 3. Die Berner amtliche Fassung hat eine noch gemässigte Formulierung: «Der Römische keiser, der billich der Tütschen nacion bigestanden were, sass ouch still und tett, als ob im die ding nit zü schaffen geben; doch das unzimlich fürnemen wirt umb des besten willen underwegen gelassen.» Aus dem gleichen Grund verschweigt *Schilling* den definitiven Friedensschluss des Kaisers mit Karl dem Kühnen, die Verlobung Maximilians mit Maria von Burgund und die Bündnisverhandlungen zu Lausanne noch kurz vor der Schlacht bei Murten.

²³⁶ *Schilling*, I, S. 110f.

²³⁷ Vgl. oben, S. 66, 76.

²³⁸ «Und wart das geleit also verantwort: nachdem und er dann unser allernedigester herr und ein haupt des richs were, so gezimpt uns als glidern des heiligen richs nit, der

Das Reich ist für *Diebold Schilling* weniger das «römische» als das «heilige» Reich, das für ihn noch enger als für seine Vorgänger mit der Christenheit verbunden ist²³⁹. Man ist versucht zu sagen, dass beide Begriffe für Schilling gleichbedeutend sind. Doch unterscheidet der Berner Chronist sehr wohl zwischen ihnen. Das Reich bleibt für ihn die oberste weltliche Herrschaft, deren Verbindung mit der deutschen Nation stark betont wird. So oft es möglich ist, verstärkt *Schilling* den Hinweis auf das Reich durch eine Berufung auf die Christenheit.

Da das Reich in den Augen *Schillings* unter der weisen Leitung Gottes stand, wurde durch Gottes Fügung der Plan Karls des Kühnen, «dem grossen Alexander in sinem gemüte, die welt zû beherrschen, glichen» zu wollen, vereitelt²⁴⁰. Deshalb betrachtet *Schilling* die Burgunderkriege nicht als einen Krieg Berns oder der Eidgenossen, sondern vertritt immer wieder die Ansicht, dass die Eidgenossen und ihre Verbündeten für das Reich und die deutsche Nation gegen Karl den Kühnen als den «verwüster Tütscher zung» gefochten hätten²⁴¹. Sie verteidigen das Reich und seine Freiheit gegen die Bedrohung durch den unchristlichen und tyrannischen Herzog von Burgund, der «nach dem heiligen riche und tütschen landen wider recht gerungen hat»²⁴². Die deutsche Nation wird so häufig angerufen und Karl der Kühne und seine Welschen so sehr beschimpft, dass man fast von einem Nationalismus des 15. Jahrhunderts sprechen könnte.

keiserlichen maiestat, von der doch al weltlich gnade und geleit fliessen *solten*, geleit zû geben; wann wir doch mit sinen gnaden und dem heiligen riche (anders) nit dann güts wissent ze tünde haben, darumß so möchte sin keiserlich gnade an die und ander ende gnedlichen zû uns komen, dero wir in aller undertenikeit alle zücht und ere gern tûn und erzögen woltent, damit wir hoftent, das es sinen gnaden von uns zû gefallen wurde dienen –, als auch das von im beschach.» I, S. 109f.; vgl. auch unten, Anm. 241. Das ausgezeichnete «solten» fehlt in der amtlichen Fassung! «Anders» nur in amtlicher Fassung.

²³⁹ Wenn *Schillings* Vorlage heiliges römisches Reich schreibt, so streicht er in der Regel «römisch». Auch in den von ihm selber konzipierten Teilen tritt der Ausdruck römisches Reich sehr selten auf, während er dauernd vom heiligen Reich spricht. Wohl nennt *Schilling* den Kaiser häufig einen «römischen»; vgl. z.B. Faks., II, S. 105 oder 125, mit *Fründ*, S. 121.

²⁴⁰ *Schilling*, ed. Tobler, S. 131; vgl. das Lied über die Schlacht von Nancy:

«Er schätzt sich künig Alexander glich;
er wolt bezwingen alle rich,
das want got in kurzer stund;
...» II, S. 121.

«Das aber der almechtig gotte nit beschehen lat nach siner götlichen ordnung beider geistlicher und weltlicher swerten, durch die dann der kreis der ganzen welte ewelichen regieret, und das zeptrum und die ere des heiligen riches der loblichen Tütschen nacion niemer entnommen werden sol...» so dass «kein sach, die zû vertruck dem heiligen rich oder des gemeinen nutzes mit bösem fürsatz geanfaget, gar selten zu gutem ende gebracht wirt.» I, S. 131f.

²⁴¹ *Schilling*, I, S. 362, in einem Schreiben des Berner Rates an die Reichsstädte der Niederen Vereinigung: «Das wir zû got hoffen, in als verwüstern Tütscher zung und begerenden cristansblütguss uns allen mit der hand abzûladen.» Vgl. I, S. 130, 131f., 134, 137, 151, 158, 165 und oft.

²⁴² *Schilling*, I, S. 131; vgl. in Schreiben Berns an Propst von Amsoldingen: «...kriegen, die wir doch gemant von unserm obersten hern und haupt des weltlichen swerts der cristanheit tun müssen.» I, S. 211, Anm. 2; oder in Brief Berns an die Eidgenossen: «In ansehen desselben und was üch, uns und aller gemeiner Tütschen nacion daran ist gelegen.» II, S. 10. Die gleiche Meinung vertreten die von *Schilling* überlieferten Lieder, z.B.:

Dennoch betrachtet *Schilling* nicht Bern und die Eidgenossen als die eigentlichen Gegner Karls des Kühnen, sondern für ihn ist Österreich der «hauptsächer des krieges», der für die deutsche Nation geführt wurde²⁴³.

Da *Schilling* diesen Krieg als Sache des Reiches und der deutschen Nation ansah, wäre es eigentlich die logische Folge gewesen, Kaiser und Reich für ihre mangelnde Hilfe anzuklagen, ja von ihnen abzurücken. Doch an die Stelle einer stärkeren Entfremdung tritt der Stolz, ohne die Hilfe des Reiches einen so grossen Sieg für die deutsche Nation erfochten zu haben²⁴⁴. Hin und wieder finden sich Formulierungen, die aus einer Anschauung heraus entstanden sein mögen, die Eidgenossen seien treuere Glieder des Reiches als die meisten anderen Reichsunmittelbaren. *Schilling* meint, die Eidgenossen dächten im Gegensatz zu vielen anderen Reichsgliedern an die Interessen des Reiches und des «gemeinen nutzes» und handelten entsprechend²⁴⁵. So bedeutend die Burgunderkriege für die Geschichte der Eidgenossenschaft geworden sind, für den Berner *Diebold Schilling*, der mitten im Zentrum der eidgenössischen Politik dieser Jahre alle Einzel-

«Ein vereinung ist lobeliche,
der grosse pund genant,
zû trost dem Römischen riche
zugents in Burgunsch land
...» I, S. 269, vgl. S. 272.

vgl. I, S. 132, 134, 137, 158, 165, 168, 176, 179, 197, 243, 360f., 381; II, S. 26, 29, 30, 31, 56, 124, 285.

²⁴³ *Schilling*, I, S. 337; vgl. S. 134, 179. Die amtliche Meinung nach dem Kriege spiegelt sich in dem Schiedsspruch über den Besitz der Eroberungen Freiburgs, der feststellt, dass die Eidgenossen «alle gemeinlich ungesündert als hauptsächer zu trost und uf vermanung des heiligen Römischen riches und sunderlich zû schirm und ufenthalt gemeiner Eidgnossenschaft darin komen...» *Schilling*, II, S. 282.

²⁴⁴ Karl den Kühnen, «den weder der Römisch keiser, der künig von Frankenrich, noch kein fürst noch herr oder gemeinde nie haben mögen überwinden noch zwingen, dem haben die fromen lüt und Eidgnossen anders nit dann mit der hilf des barmherzigen gottes ritterlich und manlich obgelegen und in zu schantlicher flucht bracht...» *Schilling*, I, S. 380f. Vgl. Lied eines Luzerners über Grandson:

«...
Hast in geslagen ab dem veld,
des meng fürstenthüm ist verdorben!
Kein gewalt uf erden nie wart erkant,
der im dorst tûn ein widerstant,
dem hast du sin cronen abgesnitten
...» I, S. 396.

²⁴⁵ «Darumb man... der grossen gnaden niemermer vergessen sol, dann wo der ewig gotte uf demselben tage die fromen Eidgnossen nit als gnedlichen versehen und für si gestritten und der wütrich von Burgunnen oberhand gewonnen hette, so were alle Tütsche nation in sinem gewalt und handen gestanden.» I, S. 381. Oder: «Wie vil und grosses nû Tütschen landen, dem heiligen riche und den Eidgnossen an disen dingen und sweren sachen gelegen was, so warent doch des heiligen richs stette am Bodense, darzû die von Nürenberg und etlich ander in Swobenland wenig ingedenk, was trüwen und gütes inen die Eidgnossen in iren vergangnen kriegen und sachen iewelten getan und lib und güt zû inen gesetzt hatten, wann si darzû gar stille swigent und sich weder mit hilf noch rat gegen den Eidgnossen ganz nit erbütten... Und was doch der erberkeit wol zû bedenken, wo es den Eidgnossen missraten, das dann der toppel am ersten über dieselben stette und ander des heiligen richs zügewanten geratten und Tütscher nacion ein herter slag worden were, wiewol dis zû widerstande wenig lüten, dann allein der fromen Eidgnossenschaft zû herzen ging, an allen zwivel als vast und mer von des heiligen riches als ir selbs wegen...» I, S. 134f.

heiten miterlebte, war dieser Krieg vor allem Sache der deutschen Nation und des Reiches, mochten auch die Eidgenossen militärisch die Hauptrolle gespielt haben²⁴⁶.

Thüring Frickers Bericht über den Twingerherrenstreit hat den Charakter eines Protokolls der wichtigsten Verhandlungen²⁴⁷. Seine Nachrichten sind für das Verhältnis Berns zum Reiche besonders interessant, weil hier die Frage, ob der Berner Rat die höchste richterliche Instanz sei, oder ob die Oberherrschaft des Kaisers mehr als nur «narrenwerk» sei, behandelt wird²⁴⁸. In diesem Streit ringt eine neue Staatsauffassung, die dem Staate Bern ein Monopol der Machtausübung auf den wichtigsten Gebieten zuerkennen will, mit der älteren, die eine Teilung der Staatsgewalt in verschiedene trennbare Herrschaftsrechte zuließ und für allein rechtmässig hielt. Die entscheidende Frage war zumindest für *Fricker*, aber auch für andere Zeitgenossen, wie *Tschachtlan* und *Schilling* zeigen, ob die bernischen Adligen ihre selbständigen Adelsrechte und Herrschaften unabhängig von der Stadt Bern besäßen und dementsprechend nur beschränkt dem bernischen Staate untertan seien²⁴⁹. Daher stritten sich die Parteien unter anderem darüber, ob die kaiserliche Oberherrschaft, die von beiden Teilen anerkannt wurde, praktische Bedeutung als Gerichtsinstanz habe, oder ob die «obriste herrschaft» bei der Stadt liege²⁵⁰. Im einzelnen ging es um die Frage, ob Bern seine Privilegien ohne Rücksicht auf andere Privilegierungen auslegen dürfe oder nicht. Obwohl *Fricker*, der auf der Seite des Adels stand, den Abschluss des Streites nicht mehr schildert, ist doch kein Zweifel, dass unter der Vermittlung der Eidgenossen die «alten Rechte» der Twingerherren anerkannt wurden, soweit sie nicht die eigentlichen Hoheitsrechte umfassten. Bern anerkannte damit, dass es zwar «hoch gefryet von königen und keiseren» sei, aber doch nicht «wol mögendt gebieten was uns gefalt»²⁵¹.

In *Gerold Edlibachs* Chronik haben wir eine zeitlich beschränkte Auf-

²⁴⁶ In der Beurteilung der Burgunderkriege unterscheidet sich in dieser Hinsicht *Schilling* nicht von anderen Darstellungen seiner Zeit, ganz gleich ob diese aus Süddeutschland oder aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft stammen, vgl. z.B. *J. Knebel*, *Diarium* (Basler Chroniken), II, S. 214, 235, 311, 354, 435; III, 6; oder *N. Rutsch*, ebendort, III, S. 196ff., 306, 308, der schreibt: Herzog Sigmund habe den Zug gegen Karl den Kühnen beschlossen «gott dem almechtigen zu lobe, den Cristenglobigen zu uffenthalt, dem heiligen rich zu eren, Tutzscher nacion zu güt, dem loblichen husz Oesterrich zu rettung und gemeinen landen zu nutz und friden». III, S. 303.

²⁴⁷ *Th. Fricker*, Twingerherrenstreit, ed. Studer, QSG, I (wohl kurz nach 1470 entstanden); vgl. oben, S. 59, Anm. 145. Auf *Frickers* Bericht treten wir nicht im einzelnen ein, da eine genaue Untersuchung des Twingerherrenstreites und seiner Schilderung durch *Fricker* unsern Rahmen sprengen würde. Der Bericht, der vor allem die Ansichten des Adels mitteilt, spiegelt die Staatsauffassungen des späten Mittelalters in einzigartiger Weise. Doch erfordert er eingehende Interpretation gerade der Stellen, die für die Staatsauffassung wichtig sind, zumal die Meinung *Kistlers* und der Neuerer oft nur angedeutet wird. Deshalb beschränken wir uns hier auf das Wesentlichste.

²⁴⁸ Vgl. QSG, I, S. 124f.

²⁴⁹ Vgl. *Schilling*, I, S. 52ff., besonders S. 54f., 61f. – *Tschachtlan*, S. 276ff., 286, 291ff.

²⁵⁰ Vgl. *Fricker*, S. 29. – *Kistler* sagt: «Nun erkannten min gnedigen herren kein oberkeit uff ertrich, denn einen Römischen könig oder keiser.» Vgl. S. 30, 46ff., 124.

²⁵¹ a.a.O., S. 45; vgl. S. 29f.

zeichnung der Ereignisse vom Alten Zürichkriege bis zum Schwabenkriege aus der Schau eines Zürchers vor uns²⁵². Da *Edlibach* in seiner Darstellung des Alten Zürichkrieges viele Schriftstücke der Verhandlungen und Schiedsgerichte mitteilt, liegt der Hauptwert seines Werkes in der Schilderung dieses Krieges. Alles Folgende beschränkt sich auf knappe Nachrichten, die meist nur Aktenauszüge umrahmen, ohne dass sie *Edlibach* irgendwie kommentiert. Er enthält sich jedes Urteils, so dass seine persönliche Einstellung nur schwer erschlossen werden kann. Vor allem interessieren ihn die kriegerischen Auseinandersetzungen Zürichs und auch der Eidgenossen. Doch schon die Burgunderkriege werden von ihm sehr kurz behandelt. Aber er berichtet auch ab und zu von ferner liegenden Begebenheiten, wie der Gefangennahme Maximilians in Brügge oder der Ermordung Herzog Galeazzo Maria Sforzas²⁵³.

Für die Frage nach seiner Vorstellung vom Reiche ist seine Chronik nicht sehr ergiebig, da er wichtig erscheinende Ereignisse der Reichsgeschichte wohl erwähnt, aber sehr knapp und ohne Aussagewert behandelt. Der Kaiser ist auch für ihn Herr aller Reichsglieder, und Zürich als Reichsstadt leitet von ihm ihre Freiheiten ab²⁵⁴. In der verschiedenen Interpretation kaiserlicher Freiheiten sieht *Edlibach* einen der wichtigsten Gründe des Alten Zürichkrieges, den auch er als Konflikt zwischen eidgenössischem Bundesrecht und Reichsrecht betrachtet²⁵⁵. Da die Zürcher der Ansicht waren, die Schwyzer wollten ihre Freiheiten einschränken, vertraten sie die Meinung, der Kaiser sei der zuständige Richter ihrer Streitigkeiten, zumal Schwyz zuerst durch eine Beschwerde bei Kaiser Sigmund, der ihnen günstig gesinnt war, und bei König Albrecht Mandate gegen Zürich erwirkt hatte²⁵⁶. *Edlibach* zeigt darüber hinaus deutlich, dass Zürich und Österreich in dem Konflikt mit Schwyz und den Eidgenossen das Reich mit hineinziehen wollten. Deshalb wurden die Eidgenossen als «ungehorsamen des helgen römischen riches, verachter des richs siner glider, undertrucker und vertilger alles adels und erberkeit» verleumdet²⁵⁷. Doch verschweigt *Edlibach*, dass diese Nachreden auch in Zürich umgingen und

²⁵² ed. M. Usteri, Mitt. d. Antiquar. Ges. Zürich, IV, 1846.

²⁵³ a.a.O., S. 198, 167.

²⁵⁴ «...so berürt artickel unsser stat frigkeit, ordnung und satzung in alle weg, dz die also da durch geschwechret und gantz nider getruckt werdint, sölt er bestan, als wir ein richstat nie gewessen werrind, noch dehein frigkeit nie gehept hettind und won um lantkündig offen und kuntlich ist, dz kein richstat in der welt jr frigkeit und privilega, so si hât von dem römischen rich, an deheimnen enden berechtigen sol noch mag, nach keiserlichen rechten den vor einem römischen keisser oder küng... oder verbunden sigend zerechten, denn vor dem dannen die frigkeit langent und harrüret...» a.a.O., S. 25; vgl. S. 27.

²⁵⁵ Vgl. die Schilderung des Zürichkrieges, besonders die Verhandlungen, fortlaufend S. 13–88.

²⁵⁶ a.a.O.; vgl. z.B. S. 25, 32, 35.

²⁵⁷ a.a.O., S. 85 oder: Die Eidgenossen «meinent sin des helgen riches gehorsamen undertan, sunder offenbare mutwiller, dess rechten verachtere und so vere an innen möcht sin, flissige, emssige und ernstliche vertilger und undertrucker ire obren und der gelider dess helgen römischen riches, ouch aller erberkeit und dess gantzen adels durch die doch die heilig kilche und dz heilig römisch rich habend trost irer hanthabung...» S. 85; vgl. S. 35, 57f., 81, 87.

zum Teil von dort aus verbreitet wurden. Ob *Edlibach* persönlich diese Nachreden selber vertrat, lässt sich schwer feststellen, doch scheint er nicht ganz frei davon gewesen zu sein.

Wichtig ist für uns die scharfe Unterscheidung zwischen Friedrich III. als Kaiser und als Fürst von Österreich, die jedoch mehr durch die mitgeteilten Akten als durch die Schilderung *Edlibachs* offenbar wird²⁵⁸. Darüber hinaus ist das häufige Auftreten der Kurfürsten, besonders des Pfalzgrafen bei Rhein, bemerkenswert, obwohl *Edlibach* keine Gründe dafür anführt²⁵⁹. Ferner weisen zwei Stellen auf die Verehrung Karls des Grossen in Zürich hin²⁶⁰. *Schilling* gegenüber geht *Edlibach* auf den Friedensschluss des Kaisers mit Karl dem Kühnen ein und kritisiert den Ausschluss des grossen Bundes, «dz doch wider alle billikeit wz, und wider gott diewil und doch derselb keiser fridrich von österich sy (die Eidgenossen und die Niedere Vereinigung) mit sinnen eignen missiffen und brieffen mant bi sinnen keiserlichen hulden den hertzog von brugunde ze bekriegen»²⁶¹.

Der Schwabenkrieg war kaum beendet, als *Nikolaus Schradin* seine «Kronigk diss kriegs gegen den Allerdurchluchtigsten Herrn Romschen König als Ertzhertzogen zu Osterich und dem schwebyschen pundt, dero sich das heylig Romisch Rych angenommen hat, eins teilss und Stett und Lender gemeiner Eidgenossenschaft des andern», schrieb²⁶². *Schradins* Hauptanliegen ist neben einer Schilderung der militärischen Ereignisse die Widerlegung der Verleumdungen, mit denen die Eidgenossen angegriffen worden waren. Die Eidgenossen waren vor allem seit dem Zürichkrieg als Adelsfeinde beschimpft worden. Damit wurde die Behauptung verbunden, die Eidgenossen seien Verächter des Rechtes und des heiligen Reiches; denn ihre Herrschaft beruhe auf Aufruhr. Indem die Gegner der Eidgenossen, vor allem Österreich, immer wieder die eigene Sache als Angelegenheit des Reiches auszugeben versuchten, bemühten sie sich, die Eidgenossen als Feinde des Reiches anzuklagen²⁶³. Im Zürichkrieg und in den nachfolgenden Streitigkeiten war ihnen das nicht gelungen. Als im Schwabenkrieg dieser Versuch in grossem Ausmass wiederholt wurde, hatten die Feinde der Eidgenossenschaft teilweise Erfolg. Daher will *Schradin*, wie schon der Titel seines Werkes zeigt, nachweisen, dass «disser krieg in tütschem land» nichts mit dem Reiche zu tun hatte²⁶⁴.

²⁵⁸ «... des ersten, das wir nüt wüssend, dz sy mit unsrem herren dem römschen künig dehein püntnisse gemacht habend, sunder als mit einnem fürsten und dem hus von österich ein püntnisse gemacht habint cet.» Stammt aus einer eidgenössischen Entgegnung während der Schiedsgerichte. a.a.O., S. 100; vgl. S. 35, 57, 81, 87.

²⁵⁹ a.a.O.; vgl. S. 78, 82, 84, 87, 88ff., 113ff., 130, 168, 174, 213.

²⁶⁰ «Darumb man noch begatt den Tag mit singen unn lessen, zürich loblich zu einer gedechtniss und erre künig karoluss unssers hussfatters, dz er die synen so trülichen behüt hat.» S. 78. Karl IV. wird der «kleyn karoly» genannt. S. 55. Vgl. auch S. 207: Karlsturm.

²⁶¹ a.a.O., S. 149.

²⁶² 1500 gedruckt (Sursee), neu herausgegeben im Geschft., IV (1847), und Faksimile-neudruck 1927.

²⁶³ Ähnliche Versuche und Behauptungen finden sich auch ausserhalb der Eidgenossenschaft.

²⁶⁴ *N. Schradin*, Chronik des Schwabenkrieges, S. 9.

Aus diesem Grunde beginnt der aus Schwaben stammende Luzerner seine Darstellung mit der Erzählung des Herkommens der Schwyzer und Oberhasler, berichtet kurz von der Vertreibung des Adels, die er mit der Wahrung des Landfriedens begründet, um dann auf den Schwabenkrieg einzugehen. In den Augen *Schradins* ist das Reich eng mit dem christlichen Glauben verbunden. Gleichermassen haben Kaiser, «Kurfürsten und herren allen» am Reiche Anteil, das in erster Linie die deutsche Nation umfasst²⁶⁵. Die wichtigste Aufgabe sah er in der Heidenbekämpfung, die für seine Zeit in dem Kriege gegen die Türken bestand. *Schradins* wichtigstes Argument, um zu zeigen, dass die Eidgenossen getreue Glieder des Reiches sind, ist die Aussage, dass sie «dess heiligen glubenss gerecht sind». Darüber hinaus genügt ihm der Hinweis, dass die Eidgenossenschaft «sich der gehorsamy nie hat gesperrt», soweit es «das rich und die kristenheit mecht angon»²⁶⁶. Scharf zwischen dem Reich und Österreich unterscheidend, macht sich *Schradin* eine der wirksamsten Forderungen der Reichsreformbestrebungen zu Nutze, indem er die Vermengung von Hausmachtangelegenheiten mit Fragen, die das Reich betrafen, kritisiert²⁶⁷. Dem muss die lobende Erwähnung des Pfalzgrafen gegenübergestellt werden, womit *Schradin* andeutet, dass der Krieg kein eigentlicher Reichskrieg gewesen sein könne, weil der erste Fürst nächst dem Kaiser selber vermitteln wollte und sich vom Kampfe fernhielt²⁶⁸. Bemerkenswerterweise scheut auch *Schradin* sich, den Kaiser irgendwie anzuklagen. Er schiebt alle Schuld am Kriege andern zu:

«Doch ist zu beduren Romsche künkliche Magestat,
die ir eigen person halb gnad und tuget an ir hat
geboren der miltigkeit, ein fromer fürst
der nach eren und der gerechtigkeit dürst
als man zu zitten vil und dick hat gespürt
zu bsorgen sin künklich magestatet werd etwa verfürd...»²⁶⁹.

²⁶⁵ *Schradin*, S. 63; vgl. S. 40, 39, 10.

²⁶⁶ a.a.O., S. 40; vgl.

«Ee die eidgnosschaft am halss nem die wid
(d.h. sich den Strang umlege)
so sol ess geston dem heiligen Romischen rich ein glied
und müssz werden vil ein ander gefert
als sy sich der gehorsamy nie hat gesperrt
der gestalt also zü vermergken und zü verston
wass das rich und die kristenheit mecht angon...» S. 59.

²⁶⁷

«Solt aber ein keiser oder künig stossen an sin hand
eigen spenn und irrung von wegen siner erbland
oder ander hendel so dass heilig romsch rich nit angat
als sich in disem val begeben hat,
als dann dass rich wol, in ruwen stat...» S. 40.

Wenn Österreich die Kaiserwürde innehat, soll es nicht alle Lande zwingen dürfen:

«Umb das ein fürst oder herr von Osterich
ist Romsche künig und die regierung stat in siner Hand,
solt dass huss Osterich darumb zwingen alle land?»

²⁶⁸ a.a.O., S. 22; vgl. S. 30.

²⁶⁹ a.a.O., S. 40; vgl. S. 59.

Schlägt man *Peterman Etterlins* Chronik, die erste historische Darstellung, die die Vergangenheit «der loblichen Eydtgnoschaft» erzählen will, auf, so findet sich auf der Rückseite des Titelblattes ein Holzschnitt, der den knienden Chronisten vor dem thronenden, von den sieben Kurfürsten umgebenen Kaiser darbietet²⁷⁰. Auf der nächsten Seite umrahmen die Wappen der Orte und Zugewandten den Reichsadler. Nach dieser symbolischen Einleitung braucht *Etterlin* nicht mehr so breit wie *Justinger* auf den Zusammenhang seiner Berichte mit der Reichs- und Heilsgeschichte hinzuweisen. Dennoch beginnt er seine Chronik mit den Worten: «So menschlicher trost und was guotz unss zû statt, Alles von Gott, siner müter Maria und siner usserwölten fürbitt, unss erachtet und verlihen würt, ...²⁷¹» Damit spielt *Etterlin* auf die göttliche Herleitung aller weltlichen Dinge an. Da das geistliche Schwert den Vorrang vor dem weltlichen beansprucht, berichtet *Etterlin* zuerst die Entstehung des Klosters Einsiedeln, um dann mit der Geschichte der Anfänge Luzerns zur weltlichen Macht überzuleiten.

Darüber hinaus widmet er seine Chronik, die wenige Jahre nach dem Abschluss des Schwabenkrieges gedruckt wurde, «dem heiligen Römischen rich und gemeiner Eidgnoschaft»²⁷². Ebenso erfährt der Leser *Etterlins* noch viel mehr über die Reichsgeschichte als von andern Schweizer Chronisten. Reichsgeschichte und eidgenössische Historie sind für *Etterlin* eng miteinander verbunden²⁷³.

Die wichtigste Aufgabe des Reiches, das für ihn das «heilige römische Rich» ist²⁷⁴, sieht *Etterlin* in der Bekämpfung der Türken und dem Schutz der Kirche. «Vorab die heiligen cristenlichen kilchen ze beschirmen unnd die gantz Cristenheit» betrachtet er als Pflicht des Kaisers, daneben aber auch aller christlichen Fürsten²⁷⁵. Als grosse Kaiser erscheinen ihm Otto I., dessen «mechtigkeit und grosse tapferkeit, so er tet durch der cristenheit willen» er preist²⁷⁶. Otto II. und Otto III. lobt er wegen ihrer Gerechtigkeit²⁷⁷, während er Friedrich I. als guten Christen schätzt²⁷⁸. Neben Heinrich VII., den *Etterlin* «Heinrich, der grosse von Lützelburg», nennt²⁷⁹,

²⁷⁰ P. *Etterlin*, Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, ir harkomen und sust seltzam strittenn und geschichten, Basel 1507.

²⁷¹ a.a.O., fol. 1v.

²⁷² a.a.O., fol. 1v: «Dem heiligen Römischen rich und gemeiner Eydtgnoschaft zuo eren, vorab dem almechtigen, siner himelschen jerachy und yetz verrümpften ze lob...»

²⁷³ Zirka 46 Seiten seiner Chronik enthalten Reichsgeschichte, die mit dem eidgenössischen Geschehen durch keinerlei offenbare Beziehungen verknüpft sind. Die Chronik umfasst einschliesslich der Holzschnitte 120 Blätter.

²⁷⁴ Vgl. besonders fol. 29ff. mit der Lirer-Chronik, einer Vorlage *Etterlins*.

²⁷⁵ a.a.O., fol. 35v. Zusatz *Etterlins* zu seiner Vorlage, die nur schrieb: «Otto schwür der kilchen als dann gewonlich ist.» Vgl. fol. 57: Zusatz *Etterlins* nach der Niederlage im Türkenkriege: «Die Cristenlichen fürsten söllend diss rechen, da mitt der cristenglauben hin für als ich hoff zû und nit abnemen solle.»

²⁷⁶ a.a.O., fol. 28v.

²⁷⁷ Otto II. «was ein strenger man, gesach gern recht tuon, friden halten...». Otto III. ein «gerechter Richter». fol. 29f.

²⁷⁸ «Was ein guoter crist.» a.a.O., fol. 33v.

²⁷⁹ a.a.O., fol. 19.

bringt er Rudolf von Habsburg grosse Achtung wegen seines guten Verhältnisses zu den Waldstätten entgegen²⁸⁰. Kaiser Sigmund, dessen «wissheit» das Schisma überwand, besitzt seine volle Sympathie²⁸¹.

Dagegen bezeichnet er Friedrich II. als «wütrichen», der die Kirche bedrückt habe und wegen Gotteslästerung gebannt worden sei²⁸². Karl IV. ist der Luzerner Historiograph wegen der Unterstützung Österreichs gegen Zürich nicht allzu gut gesinnt²⁸³. Friedrich III. tritt in seinem Werk kaum hervor. Allem Anschein nach will *Etterlin* nicht näher auf ihn eingehen, wie er auch von Wenzel nichts als die Tatsache der Absetzung berichtet²⁸⁴. Auch den Zürichkrieg behandelt der Anhänger der französischen Partei sehr knapp und berichtet über den Frieden des Kaisers mit Karl dem Kühnen überhaupt nicht. Maximilian kommt in seiner Schilderung trotz dem Schwabenkriege sehr gut weg²⁸⁵.

Entgegen seiner Vorlage unterlässt es *Etterlin*, von dem Approbationsanspruch des Papstes bei der Wahl des römischen Königs zu sprechen, vermutlich billigte er ihn nicht²⁸⁶. Als er das Konstanzer Konzil schildert, bemerkt *Etterlin* voller Resignation: «wann soltte man one Bapst beliben, byss das die Priesterschaft gereformiert wurde, ..., man muste wol ewenklichen one Bapst sin»²⁸⁷. Über die Reform des weltlichen Reiches äussert sich *Etterlin* nicht. Die Kurfürsten spielen eine wesentlich grössere Rolle als bei allen anderen eidgenössischen Chronisten vor ihm. Besonders der Pfalzgraf bei Rhein wird «Als ein getrüwer gütter gönner gemeiner Eydtgenossen» häufiger erwähnt und auch sein Streit mit dem Mainzer Erzbischof kurz mitgeteilt²⁸⁸.

Die Burgunderkriege waren für den Luzerner Gerichtsschreiber, ebenso wie für den Berner *Schilling*, mehr ein Krieg des Kaisers und Herzog Sigmunds von Österreich als eine Angelegenheit der Berner und der Eidgenossen²⁸⁹. Obwohl *Etterlin* den Adel beschuldigt, die Kriege zwischen den Eidgenossen und Österreich entfesselt zu haben, fehlen eigentlich adelsfeindliche Äusserungen. Wie *Schradin* betrachtet er den Schwabenkrieg als einen Konflikt mit Österreich und dem Schwäbischen Bund und lässt die Eidgenossen während der Friedensverhandlungen sagen, sie hätten «ouch in ir hertz und gemüt nye wider das heilig Römisch rich ze kriegen

²⁸⁰ *Etterlin*, fol. 11f.; vgl. fol. 8f., 37f.

²⁸¹ a.a.O., fol. 62v, 64.

²⁸² a.a.O., fol. 36.

²⁸³ a.a.O., fol. 41.

²⁸⁴ a.a.O., fol. 56, 45f.

²⁸⁵ Z.B. «Wo der from fürst, küng Maximilian als hertzog zû österich.» fol. 111; vgl. fol. 102v, 104, 112v, 116v.

²⁸⁶ Vgl. a.a.O., fol. 35v, mit Lirer. *Etterlin* lässt den Brief an den Herzog von Zähringen fort, in dem der Papst sein Recht beweisen will, die Rechtmässigkeit der Wahl und die Würdigkeit des Gewählten nachzuprüfen.

²⁸⁷ a.a.O., fol. 64v. Das Zitat ist Zusatz *Etterlins* zu seiner Vorlage. Es entspricht dem Denken der Reichsreformfreunde.

²⁸⁸ a.a.O., fol. 106; vgl. fol. 81, 77v, 112v, 113. Von *Königshofen* übernimmt *Etterlin* die Geschichte der Errichtung des Kurfürstenkollegs durch Otto III.; vgl. fol. 28vff.

²⁸⁹ «Da nun die Eydtgenossen vom keiser gemant und ouch vom hertzotz Sigmunden inhalt der bericht erfordert wurden, zugent sy... gen Elikurt...» fol. 87; vgl. fol. 86v, 87ff.

fürgenomen, wann sy das in allen yren geschefften und handlungen mit fürsten und herren alweg vorbehalten»²⁹⁰.

In der Chronik des Luzerner *Diebold Schilling* spiegeln sich die Gegensätze, die die Eidgenossenschaft seiner Zeit zerrissen²⁹¹. Im Vordergrund der politischen Auseinandersetzungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts stand das Ringen der französischen und der kaiserlichen Partei um den massgebenden Einfluss in der Eidgenossenschaft, deren Bedeutung durch die Burgunderkriege und die zunehmenden Solddienste gestiegen war. Die Bindung an diese Parteien sah *Schilling* als so stark an, dass «schiefer kein Eitgnoss me was»²⁹². Neben der anschaulichen Schilderung der Partekämpfe in der Eidgenossenschaft liegt der Wert seiner Chronik in den Argumenten, mit denen er seine Stellungnahme für die Anhänger des Kaisers begründet. Sie lassen uns einen tiefen Blick in die Staats- und Reichsauffassung der Eidgenossen nach dem Schwabenkrieg tun.

«...sunst kan ein jeglicher cristener mōnsch wol betrachten, das alle gesatz, gerächtikeit, friheit und regalia vorab von dem kumpt, der dz nach siner hinfart witer und lang vor siner mōnswārdung den keisern, dem irdischen gewalt, usszeteilen geben und die darzū gewidmet, das allein ein Rōmscher keiser sunst niemand ze tūnde hat»²⁹³. Von Christus abgeleitet, wird auch für *Schilling* alle weltliche Gewalt mittels der Zweisewertertheorie begründet²⁹⁴. Den beiden Gewalten untersteht der Christ kraft seines Glaubens nicht etwa deshalb, weil der Kaiser oder das Reich ihn dazu zwingen, sondern weil Kaiser und Reich ein Teil des «göttlich gesatz und ordnung» sind²⁹⁵. Daher stehen auch Kaiser und Reich unter dem besonderen Schutz Gottes, der Vergehen, die ihre Erhaltung gefährden, strafft, wie er Pharao und sein Volk im Roten Meer für die Verfolgung des Volkes Israel bestrafte²⁹⁶. Im besonderen Masse gilt das für jede Usurpation von Herrschaftsrechten, wenn auch *Schilling* der Ansicht ist, dass nicht jede Usurpation Sünde sei: «Nu muss man regenten

²⁹⁰ *Elterlin*, fol. 118; vgl. fol. 104f., 111f.

²⁹¹ 1513, ed. Durrer-Hilber 1932 (Faksimile).

²⁹² a.a.O., S. 159.

²⁹³ a.a.O., S. 156; vgl. «...dz man dennoch alwāgen cristeliche ordnung und gesatz nit verachten, sunder die zwey dz geistlich und wältlich swärt beschirmen und vor ougen haben sol, daruff die Cristenheit gewidmet und allen mōnschen, denen undertānig ze sind, cristnen glouben ze beschirmen gebotten ist, wie das vil und dick von gelerten lüten verkündt wirt.» S. 53.

²⁹⁴ Vgl. z.B. S. 25: «Dz ein jeglicher wyser, dem dan die er von gott kumpt und das wältliche schwert zū regieren entpfolen wirt...»

²⁹⁵ S. 210; vgl.: «Das umb gältz willen die ordnung und götlich gesatz gehindert solt wārdē...» S. 160. Oder: «Dann der götlichen ordnung nach und cristenlicher gesatz hat sich dennoch sovil zitz erluffen, dz jederman wol beduncken, es wāre zitt ein keiser ze machen, damit die Cristenheit nit so lang on ein hopt stünd...» S. 155; vgl. S. 163, 185.

²⁹⁶ «Moyses ward zū dem künig Pharao geschickt, die kind von Israhel in das gelopt land ze lassen und darumb das ze tūnde gewarnet. Dem künig ward aber sin hārtz verhetert, das er mit gewalt das volk nit wolt lassen, des aber er und alles sin volk zūletst im mere ertrunckend... Das beschach ouch heren Petern von Hagenbach...» S. 67. «Wāre ouch nit gūt, das sollichs von Gott nit gestrafft wurde, wa einer understūnde, götlich gesatz und ordnung, ouch die cristenlichen kilchen und das heilig Rōmsch rich ze hindern und umb geltz willen under ze trucken.» Dabei droht *Schilling* noch religiöse Strafen an. S. 210.

haben, und wāre nit sünd, das ein biderman nach gewalt und eren stalte, wenn er anders sollichs allein, die gerechtikeit ouch wittwen und weisen ze beschirmen, und den gemein nutz ze fūrdern tātē, welher aber sin nutz me denn den armen bedenkt, ouch sich gaben, gūt und gelt lat blenden und verfūren, ob denn eim sollichen derglich oder anders ze handen gat, des darff sich nieman verwundern»²⁹⁷. Nach *Schillings* Ausdrucksweise möchte man vermuten, dass er in der kaiserlichen Verleihung der Herrschaftsrechte die natürliche Ergänzung einer demokratisch-aristokratischen Regierungsform sah²⁹⁸.

Jeder Herrscher hat für Rechtsschutz zu sorgen. Er untersteht aber selber dem göttlichen Recht. Daher sind Frömmigkeit, Rechtlichkeit und Sorge für die Kirche die Eigenschaften eines guten Kaisers²⁹⁹. Den Romzug betrachtet *Schilling* als eine der wichtigsten Pflichten des römischen Königs³⁰⁰. Wer den Kaiser daran hindert, begeht eine unchristliche Handlung, wie auch jeder Angriff auf das Reich zugleich eine Verletzung der göttlichen Ordnung darstellt³⁰¹. Der Schutz der Kirche und der Christenheit gelten auch für ihn als die eigentlichen Aufgaben des Kaisers, der daran nicht gehindert werden darf³⁰². Daher stehen sich die Begriffe «Reich» und «Christenheit» in seiner Chronik sehr nahe, obwohl das Reich nur Deutschland und italienische Gebiete umfasst³⁰³. Die deutsche Nation wird von *Diebold Schilling* nur im Zusammenhang mit Karl dem Kühnen genannt. Der Burgunderherzog wird als «vast ein hochfärtiger fürst» be-

²⁹⁷ *Schilling*, S. 70.

²⁹⁸ Vgl. besonders die Einleitung *Schillings*: «In dem namen der helgen hohen und unzerteiltē drüpfaltikeit gott des vatters, des suns und des helgen geistes sāliklichen amen. Und wann aber nach der schöpfung des ersten mōnschen, unser aller vatter heren Adams, die ding, so ewig und langwrig eigentlichen wie die ergangen, uffgeschriben und usskundet sind, darumb das man von ersten darby die wunderbarlichen werck und zeichen gottes erkenne, ouch die regenten disser welt sunderlich und gemeinlich in der forcht gottes recht ze regieren, wittwen und weisen ze beschirmen, land und lüt ze regieren vestenlichen bliben und durch anschowung der alten geschichten die gegenwürtigen und künftigen dester bas geregiert und das böss fürkomen, ouch das unrecht undertruckt werden möge, so ist es nott, dz ein jeglicher wyser, dem dan die er von gott kumpt und das wältliche schwert zu regieren entpfolen wirt, besinne und betrachte, wie vil gelerter wiser und mechtiger menner, geistlicher und weltlicher lütten von hoffart, gittikeit und ander grosser sünd wegen, darumb dz sy die forcht und gebott gottes verachtend, hie uff erden umb ir er, lib und gūt, land und lüt kōmen, und am letsten in abgrund der hellen garen, ouch wie sovil dargegen götzfōrchtiger gerechter mōnschen zū hohen eren, gewalt lüt und land zū regieren und demnach zu ewiger frōnd und selikeit kōmen sint.etc.» S. 25.

²⁹⁹ «Der keiser... sprach, er wāre nit kōmen, die gesatz ze zerbrāchen, sunder die ze bestāten.» S. 54; vgl. fortlaufend.

³⁰⁰ Vgl. S. 155, 156, 158.

³⁰¹ «Der künig von Franckerich solte harin (in der Verhinderung des Romzuges) sin namen bedacht han (der allerchristlichste) und was er von Gott erlanget hatt, und so frāvelich wider dz Rōmsch rich nit haben gehandelt.» S. 158; vgl. S. 161, 163, 192, auch 156.

³⁰² *Schilling* lässt Maximilian sagen: «...so wüste er die Cristenheit noch das heilig Rōmsch rich nit ze beschirmen...» S. 148; vgl. S. 53, 88, 89, 145, 150, 168.

³⁰³ Eine genaue Feststellung ist nicht möglich. Mindestens zählt *Schilling* Mailand und Genua dazu; vgl. S. 147, 148, 151, 193. Vgl. auch betr. Venedig S. 174. Z.B.: Frankreich befürchtet, die Eidgenossen «wurden sich an den bapst oder das Rich hencken, das ouch nich unbillich wār gewāsen, so sy doch von alterher an die kilchen gehört hand». S. 145.

schrieben, der durch die Handlungen Hagenbachs und den Angriff auf Glieder des Reiches gegen die göttliche Ordnung verstieß³⁰⁴.

Die Burgunderkriege waren auch für *Schilling* eine Angelegenheit der deutschen Nation, die er ohne eigene Stellungnahme nach *Etterlin* schildert³⁰⁵. Immer wieder unterstreicht *Schilling*, dass Maximilian keine Schuld am Kriege mit dem Schwäbischen Bund und mit Österreich gehabt habe³⁰⁶.

Wie alle Schweizer Chronisten findet auch *Schilling* in Kaiser Sigmund, «der in allen sachen Karolo magno glichet», sein Herrscherideal verkörpert³⁰⁷. Sehr seltsam mutet es jedoch an, aus dem Munde eines Inner-schweizers ein Loblied Friedrichs III. zu hören: «Kaiser Fridrich was der dritt des namen, Maximilians vatter und hertzog Ernsten sun von Oesterich, ein senffter, geistlicher und gerächter man. Für mit grossen eren gan Rom sich lassen krönen, mit hilff miner heren der Eitgnossen, ouch ander vil fürsten und heren, ward allenthalben vast wol entpfangen uss und in ze faren³⁰⁸.» Von Maximilian entwirft *Schilling* ein Bild, das dem des «letzten Ritters» nicht viel nachsteht. Wenn er auch Maximilian einmal etwas kritisiert, so schiebt er immer wieder alle Schuld an den Streitigkeiten mit den Eidgenossen den kaiserlichen und österreichischen Räten zu³⁰⁹. Ausser der Absetzung Wenzels, die *Schilling* ohne Kommentar mitteilt, enthält die Luzerner Chronik keine abschätzige Aussage über einen Kaiser. Diese Tatsache muss hervorgehoben werden, weil der Schwerpunkt der Chronik in der Darstellung der eidgenössischen Geschichte während der Regierungszeit Friedrichs III. und Maximilians liegt, die *Diebold Schilling* selbst miterlebt hat. Zu erwähnen ist noch die Ansicht, dass dem römischen König der Titel eines Königs von Böhmen und Ungarn zuzugehören scheint;

³⁰⁴ *Schilling*, S. 65. Karl der Kühne sei «willens die gantzen tütschen nacion under sich ze bringen». Ebendort, vgl. S. 79, 136f.

³⁰⁵ a. a. O., S. 71 ff, 83.

³⁰⁶ a. a. O., vgl. S. 116f, 119, 125, 136. *Schilling* folgt dabei oft *Etterlins* Darstellung. Auch auf seinen Bildern finden sich unter den Feldzeichen der Feinde der Eidgenossen nie Reichs-abzeichen.

³⁰⁷ «Sigmundus des vierden Karoli sun... nach dem tod sins vofaren, des keisers erwelt zů Franckfurt, ein wiser, vernünfftiger und göttlicher man, der inn allen sachen Karolo magno glichet. Hat ein luter antlit, schön von lib und gestalt, was güttes er der Cristenheit hat getan, den Eitgnossen vil friheiten gäben...» S. 53; vgl. S. 40.

³⁰⁸ a. a. O., S. 56, sowie: «Wann sin vatter keiser Fridrich hat im in sinem Todbett bevolhen mit den Switzern kein krieg fürzenämen, sunder sy ze fründen ze behalten...» S. 125; vgl. S. 100.

³⁰⁹ «In dissen dingen, alss mengerley in allen landen fürgieng und keiser Fridrich eben alt und unmögend was, bracht er dennoch so vil ze wägen, es wär gegen den churfürsten oder dem rich, dz sin sun hertzog Maximilian, der dazemal hertzog zů Burgund was, zů Röm-schem künig erwelt... Derselb Maximilian leid in siner jugend vil angst und not, wann er hatt von anfang sins regementz untrüw rät, die nieman dann inen selbs liessend zükomen, und wenn er inen bevalh», führten sie das nicht aus. S. 100. – Über den Schwabenkrieg: «Darumb was der Röm-sch künig ein unschuldiger marterer in dissen dingen.» S. 117. «Disser krieg ward on des Röm-schen künigs wüssen und willen angefangen, wiewol jederman alwegen inn schuldig gab. Er was aber in dem schuldig, dz er am letsten die nit strafft, so schuld daran und das unglück angefangen hatten. Wa er denselben iren lon gäben, so hätt sich ein ander dran gestossen. Das er aber sin tag zevil barmhertzig gewäsen, des ist er nit dester richer worden.» S. 119; vgl. S. 118, 188, 191.

denn sie könnte mit dem Gedanken zusammenhängen, dass das Kaisertum eine Herrschaft über mehrere Regna ausübe³¹⁰.

Entsprechend seinem kaiserfreundlichen Standpunkt unterscheidet *Schilling* im allgemeinen weniger scharf als andere Chronisten zwischen dem Kaiser und dem Reich, wie auch zwischen Österreich und dem Kaiser, obgleich auch bei ihm der Gegensatz von Kaiser und Reich offen hervortritt³¹¹. Das Reich umfasst für *Schilling* wesentlich mehr als nur den Kaiser, dem zwar eine entscheidende Bedeutung innerhalb des Reiches zugemessen wird. Neben den Fürsten spielen die Städte innerhalb des Reiches eine wichtigere Rolle³¹². Wenn *Schilling* auch die Kurfürsten oft unter die Fürsten zählt und sie nicht besonders hervorhebt, so kennt er doch ihre wichtige Stellung in der Politik des Reiches ebenso wie ihre rechtlichen Kompetenzen³¹³. Sogar auf die Goldene Bulle beruft sich unser Chronist³¹⁴, der auch häufig von Reichstagen berichtet³¹⁵. Den Reichsreformbestrebungen steht *Diebold Schilling* fern.

Als der Zürcher *Heinrich Brennwald* seine Schweizer Chronik schrieb, wandte er grossen Fleiss an die Verarbeitung zahlreicher Chroniken und zeichnete viele Sagen auf. Sein Werk ist die erste humanistische Darstellung der Schweizergeschichte³¹⁶. Im ersten Teil seines Werkes behandelt er die Geschichte der zwölf Orte bis zu ihrem Eintritt in den Bund. Im zweiten Teil erzählt *Brennwald* die eidgenössische Geschichte, angefangen vom Bunde Luzerns mit den Waldstätten bis zum Jahre 1509. Er betrachtet diesen Bund also als die eigentliche Gründung der Eidgenossenschaft.

Brennwald weist weder durch seine Einleitung noch sonst eindeutig auf die Verbindung eidgenössischer Vergangenheit mit dem Reiche und der göttlichen Heilsordnung hin. Dennoch deutet vieles an, dass der Geistliche *Brennwald* noch in den Bahnen dieser Gedanken denkt, wenn sie auch in

³¹⁰ «So doch ein jeglicher Röm-scher keiser oder künig sich daselbs (König zu Ungarn und Böhmen) her schribt.» S. 143.

³¹¹ Vgl. S. 56, 149, 151. Vgl. auch Anm. 314.

³¹² Vgl. S. 25, 186 und häufig.

³¹³ Der Kaiser «meint mit den fürsten an die Türken ze ziehen. Inen lag me an iren, dann an der Cristenheit geschäftten. Das marckt der keiser und hiess daruff jedermann heimm ritten und frid haben.» S. 56. «Der künig... hat sy (die Eidgenossen) darumb beschickt, damit die churfürsten und ander gesähend, das sy dennoch das heilig Röm-sch rich nit verachtend...» S. 149. Die Eidgenossen erfuhren, «das die churfürsten und die Richstett, ouch der Röm-sch künig nit wol eins des zugs halben miteinander wärend, wann die fürsten und stett hättend ein unwillen ab der sach, darumb das der Röm-sch künig die Eitgnossen gan Rom versölden und aber sy zwingen wölte, in irem costen ze ziehen. Darumb verstündend sy wol, wa sy dem künig dientend, sy dann den fürsten und stetten missdientend, an denen aber inen nachpurschafft und kouffmannschatz halben eben vil läge.» S. 151; vgl. S. 100 sowie Anm. 309.

³¹⁴ Vgl. S. 100, 168.

³¹⁵ Vgl. S. 56, 143, 149 ff., 173, 185, 189.

³¹⁶ *H. Brennwald*, Schweizer Chronik, ed. Luginbühl, QSG, NF, I, Chroniken, I, II. Luginbühl möchte die Abfassungszeit auf die Jahre 1508–1516 festlegen. Doch scheinen mir die häufigen Erwähnungen des Klosters Töss (auf 18 Seiten laut Register) und die vielen Nachrichten über Embrach (vgl. Register) eine spätere Zeit zu fordern. Wahrscheinlich nach 1530 (vgl. dazu andere Stifte oder Klöster ähnlicher Bedeutung im Register: Engelberg 2mal, Fraumünster 15mal, Grossmünster 10mal, Ottenbach 6mal, Beromünster 9mal).

den Hintergrund getreten sind. Der weltlichen Geschichte der Eidgenossenschaft gilt sein Interesse. Doch bleibt die Schweizergeschichte ein Teil der Reichsgeschichte, die in ihren wesentlichsten Fakten auch für ihn zur Geschichte der Eidgenossenschaft gehört, obgleich in weit geringerem Masse als beispielsweise für *Etterlin*.

Brennwalds humanistische Bildung lässt ihn zwischen Helvetiern und «Tutschen» unterscheiden, die er wiederum beide von den Franzosen scharf abtrennt³¹⁷. So legt er Wert auf die Feststellung, dass «Galli mit Walchen sint»³¹⁸. Obwohl diese humanistische Unterscheidung bei *Brennwald* keine «trennende» Bedeutung besitzt, könnte man in ihr den ersten geistesgeschichtlichen Hinweis auf eine kommende Ablösung erblicken. Wenn *Brennwald* das Reich immer noch das «heilige römische Reich» nennt, so steht es bei ihm der Christenheit lange nicht so nahe wie bei den andern Chronisten. Obwohl es «tutsch und welsche lande» umfasst, ist das Reich für ihn mehr eine Vereinigung der deutschen Nation mit christlichen Aufgaben³¹⁹. Es ist für ihn deutlich die kontinuierliche Fortsetzung des antiken römischen Reiches seit Cäsar, das der Papst «mit der Römer willen» Karl dem Grossen und damit den Deutschen übergab, die «es ewenklich besitzen und inn haben sollend, doch mit confirmierung des babsts»³²⁰. Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte bilden für ihn das Reich, wobei jedoch Kaiser und Reich ausgesprochene Gegensätze sein können³²¹. Die Kurfürsten nehmen eine besondere Stellung innerhalb des Reiches ein³²². Wenn *Brennwald* Konflikte zwischen Kaiser und Papst berührt, nimmt er eher den päpstlichen Standpunkt ein³²³. Von allen Fragen, die das Reich berühren, erscheint ihm die wesentlichste, dass die Eidgenossen alle ihre Freiheiten, die er oft «Regalia» nennt³²⁴, von den Kaisern rechtmässig erwarben, indem sie dem Reiche dafür grosse Dienste leisteten. Darauf weist er bei jeder Gelegenheit hin³²⁵.

Wie in keiner anderen Chronik spiegelt sich in *Brennwalds* Werk die Verehrung, die Karl der Grosse in Zürich, aber anscheinend auch in Luzern, genoss³²⁶. Neben ihm betrachtet *Brennwald* Rudolf von Habsburg, dem er die Wiederherstellung des Reiches und der deutschen Nation nach

³¹⁷ *Brennwald*, z.B. I, S. 2.

³¹⁸ a.a.O., I, S. 3.

³¹⁹ «Damit das heilig römisch rich beschirmt und die tutsch nacion gemeinlich in frid und sün gesetzt wurd.» S. 139. «... ward mit der kron des tütsohen landes ze Ach bekrönt, und dar nach über etlich jare hat er... die cron des lombartischen rich zü Rom... empfangen.» II, S. 32; vgl. II, S. 330, 333, 382, 520.

³²⁰ I, S. 84.

³²¹ «Und uff dise manung (des Kaisers) entschliessend sich die Eidgnossen, recht zü erwarten, wie sich die kurfürsten, fürsten, richstet und andere gelider des helgen richs wöltind halten, nach dem si sich öch richten und nüt ungehorsam erschinen.» II, S. 502; vgl. I, S. 347, 363, 367; II, S. 330, 434, 445. *Brennwald* verändert auch seine Vorlage «des richs fürsten oder stetten» in «des richs fürsten oder stenden».

³²² Vgl. I, S. 331; II, S. 22, 65, 197ff.

³²³ Vgl. I, S. 119f., 138, 143, 161.

³²⁴ Z.B. I, S. 69, 143, 299; II, S. 65, 301.

³²⁵ Vgl. z.B. I, S. 65, 93, 107, 489f., 458; II, S. 29, 31.

³²⁶ Vgl. I, S. 84ff., 252, Luzern; auch S. 318f., St. Gallen.

dem Interregnum hoch anrechnet, als guten Kaiser³²⁷. König Albrecht und Heinrich VII. werden von ihm geachtet, weil sie entfremdetes Reichsgut zurückerwarben und auf diese Weise Reichsfreie schützten³²⁸. Sigmund erscheint in seiner Chronik weniger lobenswert als sonst. Karl IV. kommt schon wegen der Belagerung Zürichs schlecht weg. Doch wirft *Brennwald* ihm vor allem die Geldgeschenke an die Kurfürsten bei der Wahl Wenzels vor³²⁹. Ruprecht von der Pfalz wird lobend erwähnt³³⁰. Obwohl *Brennwald* berichtet, dass Zürich von Friedrich II. wie von Ludwig dem Bayern Privilegien erhielt und diese Kaiser unterstützte, verurteilt er sie wegen ihrer Streitigkeiten mit der Kirche³³¹. Im Gegensatz zu allen früheren Chronisten tadelt er Friedrich III. häufiger und scharf, ohne ihm wegen der Unterstützung seiner Vaterstadt im Zürichkrieg ein Lob zu erteilen. Er sieht in Friedrich nur den Feind der Eidgenossen³³². Doch bleibt er wie Maximilian der verehrungswürdige Träger der Kaiserkrone. Die Person Maximilians schildert *Brennwald* nicht, sondern teilt nur die feindlichen und freundlichen Handlungen und Äusserungen dieses Kaisers mit. Sonst bemerkt er nur einmal, dass er die Meinung eines Werkes über die Habsburger, das Maximilian «zü lob und er» geschrieben wurde, nicht teile³³³.

Bei ihm sind geringe Ansätze einer Verbindung von Reichsreform und Schwabenkrieg sichtbar³³⁴. Dennoch war die Reichsreform für *Brennwald*

³²⁷ «Rüdolfus, graf zu Habsburg ward näch lenger fir des romischen keiserthümbis und zerrüttung der güter des römischen riches mit gemeiner einhelliger wal der curfürsten zu romischen künig erkoren und von bapst Gregorio dem zechenden zü rettung des heiligen lands bestetet; dann er was ein klug, fürsichtig, anschlegig man, in sinen handlungen streng, und ernstlich mit waffen und war gerecht und gotsfürchtig und an firtrefflichkeit alles lobens und breisles ungebrechlich, starkes libs, schönes antlitz, rot, wis, grossmütig und sonderlich milt fri. In betrachtung und ermessung sollicher loblicher art und eigenschaft ward er zü keiser und herrschet 19 jar mit vil mü und arbeit der handel und sachen tütsocher nacion und land berürende.» I, S. 144f.; vgl. I, S. 129ff., 138f., 143. Diese Stelle nach *Schedel*.

³²⁸ Zu Albrecht vgl. S. 148ff.: «Waltend die curfürsten graf Heinrich von Lützelberg zu römischen keiser; der ward zü Ach, zü Meyland, und zü Rom bekrönt und tät viel grosser rumwirdiger sachen. Er bekriegt graf Aberharten von Wirttemberg, der under künig Albrechten dem römischen rich 80 stett und schloss abtrent und ingenommen hat; die bracht er alle widerum an das rich.» I, S. 159.

³²⁹ Vgl. I, S. 178, 196, 362ff.; Wenzel S. 374f. «Sigmund het... in wanklem gelüst über 50 jar regiert und ist erst in sinem alter in welsch land gezogen, von babst Eugenio zü keiser bekrönt worden. Und als er ietz vast alt und übel mogend was nach vil rumwirdigen grossen sachen, starb er...» S. 472; vgl. S. 162.

³³⁰ Vgl. I, S. 462.

³³¹ Vgl. I, S. 119, 161, 174.

³³² Vgl. II, S. 32, 61f., 239, 330.

³³³ Vgl. I, S. 127.

³³⁴ «Als nun keiser Friderich abermals sin anschlag gefelt und vermarkt, das sich die Eignossen menklichs erwartend und inen Got sölichen sig allein durch die früntschafft und brüderliche liebe, so si zü samen hatend, verlech, und ein sölich clein comun, durch ir püntnis so hoch geacht, ir lib und güt, lüt und land vor menklichem so trutzlich beschirmtend, sücht er abermals weg, wie er ein Eignoschaft zü sinen handen und von irem regiment bringen möcht, beschreib curfürsten, fürsten, prelaten, richstet, allen adel und namlich die ganzen tütsochen nacion, die sich wider ein Eignoschaft zü samen verbundend... Und nachdem sölicher punt ufericht, wurdend vil richstagen zü Regenspurg, Köln, Frankfurt, Nürenberg und andren orten gehalten, wie man die Eignossen dem rich under würfig, die bösen buren um iren hochmüt strafen wölt, geratschlagt.» S. 330ff. sowie: Die Eidgenossen «batend in, mit dem punt ze schaffen, damit si nüt witer ersücht und sölicher reformatz und artiklen überhept wurdind...» S. 335.

kein Grund des Krieges, den er allein in den Schmähreden gegen die Eidgenossen sieht. Den Gegner der Eidgenossen in diesem Kriege sieht er vor allem im Schwäbischen Bund, daneben auch in Maximilian und durch ihn im Reiche³³⁵. Über die Kriegshetze berichtet *Brennwald* immer wieder, doch bemüht er sich nicht so sehr wie andere Chronisten, sie im einzelnen zu widerlegen. Das war auch nicht nötig, wenn man den Zusammenhang seines Werkes würdigt, da es als Ganzes die Verleumdungen widerlegen sollte. Im Gegensatz zu den früheren Chronisten nimmt er dem Reiche gegenüber selbstbewusster und stärker auf die eigene Kraft vertrauend Stellung. Das zeigt besonders gut seine Bemerkung zur Verweigerung der Privilegienbestätigung durch Friedrich III.: «den wir wend nüt dest minder ein dieb henken, mörder redren, kezer brennen und das unrecht straffen und dem nach warten, was uns dar um geschech»³³⁶. So wagte noch keiner seiner Vorgänger zu sprechen³³⁷.

Doch betrachtet er Kaiser und Reich als die von Gott eingesetzte Obrigkeit, wie das ein Ausspruch zeigt, den er Waldmann in den Mund legt: «Das müß sin, den ich bin künig, keiser und babst³³⁸.» Diese Formulierung ist sehr interessant, weil sie einerseits das Aufkommen einer neuen Staatsauffassung spiegelt, die *Brennwald* jedoch ablehnt. Andererseits finden sich auch in andern Chroniken ähnliche Aussagen über hervorragende Persönlichkeiten, denen der Chronist feindlich gegenübersteht. So entwerfen die Chronisten der Burgunderkriege von Hagenbach und Karl dem Kühnen ein ähnliches Bild³³⁹, wie *Thüring Fricker* entsprechende Ansichten von Peter Kistler aussprechen lässt³⁴⁰. Mögen auch solche Worte gefallen sein, so dienen sie den Chronisten doch als Beweis für den Hochmut und für die grobe Verletzung der göttlichen Ordnung, zu der die ständische Gliederung und der Kaiser als Quelle allen Rechtes gehört.

Bedeutungsvoll ist es ferner, dass *Brennwald* als erster eidgenössischer Historiograph hin und wieder die Eidgenossenschaft von Schwaben trennt, während *Anshelm* beispielsweise Zürich noch «ein alt, edel houpt des mächtigen küngrichs Swaben» nennt³⁴¹.

Einen völlig neuen Ton schlägt *Valerius Anshelm*, der zum Schluss noch behandelt werden soll, in seiner Berner Chronik an³⁴². Der gebildete Anhänger der Reformation urteilt von einer neuen Warte aus, die dem selbständigen Geist einen weiten Rundblick gestattet. Vom Mittelpunkt Bern aus betrachtet *Anshelm* die umliegenden Lande, zu denen nun auch Frank-

³³⁵ Vgl. II, S. 335, 339, 435, 454, 465, 478. Die Gegner der Eidgenossen im Schwabenkrieg nennt *Brennwald* meist «die Schwebischen», aber auch «die künigischen».

³³⁶ II, S. 65.

³³⁷ Vgl. oben, S. 69f., 76f.

³³⁸ II, S. 308. *Anshelm* bringt nach *Brennwald* den gleichen Ausspruch. *Anshelm*, I, S. 336.

³³⁹ Vgl. *Schilling*, I, S. 362, 92, 130f.; II, S. 121. – *Edlibach*, S. 136. – *Knebel*, I, S. 178, 214. – *Anshelm*, S. 100.

³⁴⁰ «Min her schultheis bekennt alwegen in sinen urteilen als ,der obristen herrschaft' zü. Da weiss ich nit welche er meint?» S. 124.

³⁴¹ Vgl. I, S. 153; II, S. 15, 330; jedoch I, S. 69, 142.

³⁴² *V. Anshelm*, genannt Rüd., Berner Chronik, ed. Hist. Ver. d. Kt. Bern, 1884–1901. Hier wurden nur Band I–IV herangezogen.

reich und Italien gehören. So sehr er den reformierten Standpunkt vertritt, so bringt der neue Glauben doch keine wesentliche Veränderung der Staatsanschauungen und des Weltbildes mit sich. Mochte *Anshelm* einzelne Päpste und die Kurie noch so sehr als «Antichrist» verurteilen, für ihn bleibt die Geschichte Berns und der Eidgenossen mit der Welt- und Heilsgeschichte verbunden, wenn er auch die einzelnen Geschehnisse stärker von der Person und ihrer christlichen Haltung beeinflusst sieht. Die mittelalterliche Ordnung der Welt wagt er wohl in Teilen anzugreifen, aber als Ganzes bleibt sie die allein gültige. *Anshelm* will keine neuen Wege beschreiten, sondern die alten wieder herstellen.

Obwohl *Anshelm* nur die älteren Werke fortsetzen will, glaubt er, die Darstellung *Justingers* und *Schillings* verbessern zu müssen. Seine «Besserung» betrifft jedoch ausser den Burgunderkriegen nicht die Geschichte Berns, sondern neben Reichsgeschichte die Vergangenheit Burgunds und viele Nachrichten über die Zähringer³⁴³. Bezeichnenderweise beginnt er seine Chronik mit der Vereinigung Burgunds mit dem Reiche (1032)³⁴⁴. Dabei hält es *Anshelm* für notwendig, zu betonen, «dass ein stat Bern alwegen in des Rõmsche rich land und hand ist gwesen»³⁴⁵.

Den Aufstieg zu einer von allen christlichen Nationen geachteten Macht verdankten Bern und die Eidgenossenschaft «irer altvordren vesten redlichkeit»³⁴⁶. Nur weil die Eidgenossen rechtlich, «Got zü lob und kristlicher gemeinsame zü lieb» handelten, haben sie in den Augen *Anshelms* ihre Freiheit erhalten können und sind zu einer europäischen Macht aufgestiegen³⁴⁷. Daher fordert *Anshelm* mit Nachdruck die Abschaffung des Pensionenwesens, weil es die eidgenössische Freiheit untergrabe und «wider ir fromen altvordren êrlichen bruch, den êrlichen billichen, ja schuldigen zûstand zûm heiligen Rõmschen stûl und zûm heiligen Rõmschen rich, dahar doch al ire gnaden und friheiten kômîd und bestand nemîd...»³⁴⁸. Für *Anshelm* bleibt der Kaiser Quelle allen Rechtes. Kaiser und Papst sind noch die Häupter der Christenheit, obgleich die Inhaber dieser Ämter sie vielfach unchristlich ausüben³⁴⁹. Neben den Kaiser tritt, teilweise an die Stelle des Papstes, häufig der französische König als drittes Haupt³⁵⁰. Die

³⁴³ Vgl. *Anshelm*, I, S. 10–56.

³⁴⁴ a. a. O., I, S. 10.

³⁴⁵ a. a. O., I, S. 14; vgl. S. 118.

³⁴⁶ I, S. 94. «Und das tûr, fri volk, on hopt, allein – ouch sin nam ein truz, in mits aller hôpter, so hoch über al cristlich nationen geacht.» II, S. 38; vgl. I, S. 91, 92, 120, 144.

³⁴⁷ «...so doch ir lobrichen fromen altvordren uber 250 jar uber alle Tûtsche nationen gerûmt und geachtet sind worden, als die, so einige gerechtigkeit und êrbarkeit ansehîd und dieselben ouch mit irem blût, on iemands verschonen, vest handhabîd und schirmîd.» I, S. 108; vgl. I, S. 94.

³⁴⁸ II, S. 35.

³⁴⁹ «...das ouch bi den fûrnemsten herren der Cristenheit glow und warheit so arg und bõs exempêl tragen, das vom unglõbigen und lügenhaftigen bessers gerûmpt wirt.» I, S. 104. «...liessen die unsinnigen kristen sich selber ouch mit blûtigen kriegen verhergen und ire hôpter, namlich den babst Italiam und den keiser Frankrich.» I, S. 144; vgl. I, S. 17, 27, 30, 44, 45, 399; II, S. 32, 44; III, S. 169, 247, 292, 317, 340, 365; IV, S. 4, 292 usw.

³⁵⁰ «Da giengen red und warnungen uss, wie dis obriste der Kristenheit hôpter sich vereinbart hâtîd, alle commun-regiment fûrstlicher herschung undertânig zemachen.» III, S. 169.

Zweiteilung in ein geistliches und in ein weltliches Haupt beginnt sich in eine Menge von Häuptern aufzulösen. So berichtet *Anshelm*, dass der Papst die Eidgenossen als «braochium seculare» der Kirche gegen den französischen König verwenden wolle³⁵¹.

Den päpstlichen Stuhl beschuldigt *Anshelm* seit dem Investiturstreit bis zu Luther hin, zusammen mit dem Türken dafür gesorgt zu haben, «dass in allem Römischen rich, Tütschs und Welschs lands, zevor und hernach, in allen cristlichen nationen, in beden ständen, kein glouw, kein frid, kein ghorsame, sunder uncristisch meineid, unmenschlich krieg und unzählich blütvergiessen vom Rin und Rom bis gon Jherusalem, Christi selbs und cristen mätze, und biss zû unsern erst gar tyrannischen ziten, on zal, on mass, ouch under denen heiligsten nammen Gots, Cristi Jesu, Petri, Pauli und der kilchen hond müessen gwaltigen, unverbinderlichen fûrgang haben»³⁵². *Anshelm* nimmt gern eine scharf antipäpstliche Haltung ein, doch führt seine reformierte Ablehnung des Papsttums nicht so weit, dem Papst alle Bedeutung für die Christenheit abzusprechen. Da er dem Papste feindlich gegenübersteht, steigert sich die Wichtigkeit der kaiserlichen Stellung. Die christlichen Aufgaben des Kaisers erfahren keine Abschwächung, sondern werden eher noch schärfer betont³⁵³.

Daher steht *Anshelm* den hochmittelalterlichen Kaisern ganz anders gegenüber als andere schweizerische Historiographen. Vor allem die Staufer erscheinen in einem neuen Lichte. Friedrich Barbarossa wird der ideale Kaiser, und Friedrich II. wird vom Tyrannen zu dem «hoch tûr keiser»³⁵⁴. Weil der Papst und die Kirche, nicht aber die Christenheit, für Kaiser und Reich an Bedeutung verlieren, wird die deutsche Nation innerhalb des Reiches stärker herausgestellt, obgleich sich das Reich über «Tütsch und Welsch land» erstreckt³⁵⁵. Die wesentlichste Aufgabe des Kaisers sieht *Anshelm* in der Bekämpfung der Türken³⁵⁶. Selbstverständlich sollen ihn dabei alle christlichen Fürsten und Oberen unterstützen, was leider nie der Fall ist³⁵⁷. Daneben soll der Kaiser für den Frieden innerhalb der Christenheit sorgen, der ebenso wie die Kaiserkrönung eine Vorbedingung für die Türkenbekämpfung bildet³⁵⁸. Da Frankreich nach Ansicht *Anshelms* die Erfüllung solcher Aufgaben behindert, tritt er dem französischen Einfluss entgegen und beruft sich immer wieder auf die deutsche Nation³⁵⁹.

Dennoch ist *Anshelm* kein einseitiger Anhänger des Kaisers oder der Reichsstände. Obwohl er die franzosenfreundliche Politik und das Pen-

³⁵¹ I, S. 134, hier und sonst oft ironisch gemeint. Vgl. II, S. 31, 44; III, S. 246, 289, 311, 404.

³⁵² I, S. 17f.

³⁵³ Vgl. II, S. 21.

³⁵⁴ Vgl. I, S. 50, 29, 22. Heinrich III., «der from milt, herlich keiser». I, S. 15. Vgl. Heinrich IV. I, S. 17ff.

³⁵⁵ Vgl. z.B. S. 17, 18. Ab und zu kehrt *Anshelm* die Reihenfolge Papst, Kaiser um, jedoch nur im Text, nicht in den Jahresüberschriften. Vgl. z.B. S. 130.

³⁵⁶ Vgl. I, S. 170, 416; II, S. 342f.

³⁵⁷ Vgl. II, S. 216, 313f., 323.

³⁵⁸ Vgl. I, S. 426f.; II, S. 6f., 345.

³⁵⁹ Vgl. I, S. 155, 324f., 381, 395; II, S. 7, 81; III, S. 315.

sionenwesen verurteilt, weil beides gegen das gute alte Herkommen vom Reiche verstösst, kritisiert er auch die Haltung von Kaiser und Reich häufig und scharf³⁶⁰. So ist sein Urteil über Friedrich III. sehr abgewogen. Er berichtet von seinem mangelnden Interesse an den Geschäften des Reiches und seiner Feindschaft zu den Eidgenossen, nennt ihn aber doch den «fridsam Römisch keiser»³⁶¹. Maximilian ist für ihn der den Eidgenossen geneigte «gütige küng», von dem Papst Julius II. gesagt habe, er «sölte babst... sin»³⁶².

Kaiser und Reich trennt *Anshelm* voneinander. Da *Anshelm* eine strenge ständische Gliederung eingehalten wissen will, gliedert sich das Reich wie auch andere Staaten in die einzelnen Stände, die durch Beschlüsse des Reichstages dem Kaiser ein bestimmtes Handeln vorschreiben können. Diese ständische Gliederung ist göttlichen Ursprungs³⁶³. Ein Freund der Reichsstände ist *Anshelm* nicht, obwohl er ihre Bedeutung innerhalb des Reiches sehr wohl kennt³⁶⁴. Nur den Städten gilt seine Sympathie³⁶⁵. Auch dem Adel billigt *Anshelm* Vorrechte zu, falls er sie nicht zur Unterdrückung der Freiheiten anderer benutzt, was ihm zwar als die Regel erscheint³⁶⁶.

Anshelm fühlt sich in erster Linie als Berner und als Eidgenosse³⁶⁷, vertritt aber den kaiserlichen Standpunkt, weil dieser für ihn dem Herkommen und der göttlichen Ordnung entspricht. Nur ein Festhalten am Herkommen und den überkommenen Rechten und Pflichten sichert in Zukunft die Freiheit der Eidgenossenschaft und bringt das Seelenheil. Die Reichsreform und die Bestrebungen, die Eidgenossenschaft enger an das Reich zu binden, lehnt *Valerius Anshelm* ab; denn sie laufen dem alten Herkommen und

³⁶⁰ Vgl. z.B. I, S. 157ff.; II, S. 397.

³⁶¹ «1493 ist von diser zit gescheiden der fridsam Römisch keiser Fridrich III....; so alt und so lang kein keiser sit der zit Augusti hat regiirt. Harzû im wol helfen mocht, dass er, so im die fürsten und stât um siner eigennützikeit willen unwillig warent, des Römischen richs sachen, sunders so im nit intrügend, liess hingon, und mit sunderlicher mässikeit lang gesund leben zuhaben, mit unfürstlicher kündikeit grossen schaz zesamen und sinen sun Maximilian us frömdem hoch zebringen allen fliss ankart.» I, S. 415f; vgl. I, S. 175, 282.

³⁶² «Der Eidgnossisch, von Eidgnossen verworfen cardinal, und der herzog von Bar bliben als trûwe diener bim armen glück des gerechten keisers, in hoffnung, die gerechtikeit wurde noch bi zit zû staten komen.» IV, S. 170f. «Allein der from, edel keiser, wie an gelt, also ouch an sinen sachen müst der zit hinder und gedult haben, unso dass sin sonn, von im nach Oster-glük wol ingepflanzet, zû siner stärke gewachsen, stârkers glük gebrochte...» IV, S. 196; vgl. II, S. 368.

³⁶³ «...wiewol sines gwalts (des Kaisers) nit wäre, zebrechen das von im und des Römischen richs gemeinen ständen beschlossen.» II, S. 56. Für Frankreich sagt *Anshelm*: «...also dass alle stând, hoch und nider, bi altem harkomen und ir gûter ordnung wesen und beliben möchtid. Si bekennid den küng iren hern; aber dabi so stand inen zû, in zû ermanen und ze wisen, dass er nach loblichem harkomen sines richs mit rat, recht, mauss und ordnung regiere.» I, S. 67; vgl. I, S. 156; II, S. 54.

³⁶⁴ Vgl. z.B. II, S. 112, 263. Eine Ausnahme bildet z.B. Albrecht von Sachsen, II, S. 377.

³⁶⁵ Vgl. II, S. 191; III, S. 169, 192. In einer Variante der Handschrift A1 wird Bern «ein fürstentûm» genannt. I, S. 91.

³⁶⁶ Vgl. z.B. II, S. 191.

³⁶⁷ Obwohl *Anshelm* ein aus Rottweil stammender Schwabe ist, muss man ihn zwar nicht als Berner, aber doch als Eidgenossen betrachten, denn ein Rottweiler Bürger seiner Zeit fühlte sich genau so gut als Eidgenosse wie ein Angehöriger eines anderen zugewandten Ortes.

den kaiserlichen Freiheiten und Privilegien zuwider³⁶⁸. Die Freiheiten der Eidgenossen sind jedoch nicht nur durch Dienste erworben, sondern auch erobert worden³⁶⁹.

Nachdem die Schweizer Historiographie des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nach ihren Aussagen über Kaiser und Reich befragt wurde, können wir zusammenfassend ihre Reichsanschauung skizzieren.

Kaiser und Reich bilden einen Teil der göttlichen Weltordnung und bilden das letzte der vier grossen Weltreiche. Ihre Erhaltung wurde deshalb als eine christliche Pflicht angesehen. Das Reich ist also mehr eine christliche als eine weltlich-politische Institution. Es umfasst zwar deutsche und italienische Gebiete, doch bildet die deutsche Nation das Reich im engeren Sinne. Ihr ist das Vorrecht und die Aufgabe zugeteilt worden, das weltliche Schwert zu sein. Die Aufgaben des Reiches sind daher nur sehr beschränkt politisch-staatliche. Im Vordergrund stehen die geistlichen und überstaatlichen Funktionen. Kaiser und Reich erfüllen sie gemeinsam unter Führung des Kaisers. Ihre Erfüllung gilt nicht als innerstaatliche oder nationale Pflicht, sondern als christliches Gebot. Doch kann der Kaiser oder das Reich keine Leistungen erzwingen oder unter Androhung von Zwangsmassnahmen fordern. Es liegt im Ermessen des einzelnen Reichsgliedes, ob es im betreffenden Falle dem Kaiser oder andern Reichsgliedern helfen will. Das Glied entscheidet also letztlich, ob es sich um eine Angelegenheit des Reiches handle oder nicht. Als einzige Pflicht der Reichsglieder, die selbstverständlich befolgt werden muss und befolgt wird, erscheint die Unterstützung beim Romzuge. Der Romzug zur Erlangung der Kaiserkrone gilt als eine der wesentlichsten Aufgaben des römischen Königs; denn die Christenheit muss ein weltliches Haupt haben.

Der Kaiser wird als oberstes weltliches Haupt und als Quelle allen Rechtes betrachtet. Ihm wird hohe Achtung gezollt, und es wird soweit möglich vermieden, ihn und seine Haltung gegenüber den Eidgenossen zu kritisieren. Seine wichtigste Funktion wird im Schutz der Kirche und der Christenheit gesehen. Neben dem Romzuge soll daher die Heidenbekämpfung seine eigentliche Aufgabe sein. Hierbei sollen ihm alle christlichen Fürsten, vor allem aber die Reichsglieder, beistehen. Die Vorbedingung zum Heidenkriege ist der Friede in der Christenheit, den der Kaiser sichern soll, ohne dass ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe besondere Rechte oder Machtmittel zur Verfügung stehen. Seine rechtlichen Kompetenzen beschränken sich im wesentlichen auf die Bestätigung und Verleihung von Privilegien.

³⁶⁸ «...so ein ganz Eidgnoschaft wider ir alt harkomen und ouch wider von heiligen bābsten und Rōmschem rich erobrete friheiten, also beschwertid, dass si die nit möge noch wolle liden, ouch ire beschwerden nit werde verlassen, sunder lib und gūt nach pflicht ir eiden und pūden trostlich zū inen setzen. Was hie mug entspringen, sie wol, ze bedenken. Und hierum, grossem übel und schaden vorzesin, beger ein Eidgnoschaft, nūwer beschwerden uberhept, Santgallen und under ir verwanten der acht last entlediget, si und die iren bi alten, vom rich bestāten friheiten lassen zebliiben. Für des sie si urbütig, dem heiligen Rōmschen rich alles trūwlich zeleisten, was da billiche pflicht ervordre, und ir vermōgen erdure.» II, S. 55; vgl. II, S. 8, 34, 62.

³⁶⁹ Vgl. II, S. 165f; II, S. 55.

Daneben übt er eine mehr formelle Funktion als oberster Richter aus. Er soll zwar den Frieden wahren und die Reichsglieder bei ihrer Freiheit schirmen und ihnen im Falle einer Bedrohung helfen. Doch schreibt man ihm keine Rechte über die Reichsglieder zu, die wirklich politische Bedeutung besitzen. Ebenso weist man dem Kaiser selten politisch-staatliche Aufgaben zu. Wohl zählt zu seinen Tugenden Gerechtigkeit, und man schildert ihn gerne als gerechten Richter. Doch haben Frömmigkeit und andere christliche Tugenden den Vorrang. Kriegerische oder politische Fähigkeiten spielen im Bilde des Kaisers keine Rolle, vielmehr können sie es sogar trüben. Das Streben nach Besitz und Geld, worin sich reale Macht zu spiegeln scheint, gilt als die grösste Untugend eines Kaisers.

Den Kurfürsten wird über ihre Wahlfunktionen hinaus kaum eine besondere Bedeutung für das Reich zugemessen. Jedoch verkörpert der Kaiser nicht allein das Reich, wenn auch die Angelegenheiten des Reiches in besonderem Masse als seine persönlichen Pflichten gelten, sondern alle Reichsglieder bilden zusammen mit dem Kaiser erst das Reich. Sie stehen dem Kaiser bei, können aber auch – ohne das Recht zu verletzen – ihm widerstreben. Unter den Reichsgliedern kommt aber den Kurfürsten der erste Platz zu, und sie sind die gegebenen Sprecher derjenigen Reichsglieder, die mit dem Kaiser nicht übereinstimmen.

Kaiser und Reich, in denen sich die Einheit der deutschen Nation symbolisch ausdrückt, sind also in den Augen der eidgenössischen Chronisten eine christliche Institution, die nur in sehr beschränktem Masse staatliche Aufgaben zu erfüllen hat. Als wesentlich werden allein ihre christlichen und überstaatlichen Funktionen betrachtet.

Die Anschauungen der eidgenössischen Chronisten über Kaiser und Reich blieben also völlig im Rahmen der sonst in jener Zeit auch in Deutschland, vor allem jedoch von den Reichsstädten vertretenen Auffassungen. Weder liess sich ein durch politische Ereignisse bedingter Bruch noch irgendeine für das Verhältnis der Eidgenossen zum Reich wesentliche Veränderung der Ansichten feststellen.

V. Ergebnisse und Folgerungen

Nachdem einleitend gezeigt wurde, dass eine Untersuchung der Stellung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich sich nicht auf die politischen Fragen beschränken kann, versuchten wir das Wesen des heiligen römischen Reiches zu erfassen; denn das Ergebnis jeder Untersuchung unseres Problems hängt wesentlich davon ab, was man unter dem heiligen römischen Reich verstehen will. Deshalb bemühten wir uns vor allem aufzuzeigen, dass Reich und Staat wesensverschiedene Institutionen waren, obwohl auch das Reich staatliche Aufgaben erfüllte und unter anderem eine politische Macht darstellte. Das heilige römische Reich war jedoch durch seinen ideellen Unterbau so eng mit dem christlichen Glauben und der christlichen

Kirche verbunden, dass die staatlich-politischen Elemente des Reiches und des Reichsgedankens für die Zeitgenossen nicht nur in der Theorie in den Hintergrund rückten.

Die eidgenössischen Chronisten bestätigten unsere Auffassung und zeigten, dass sie über das Wesen des Reiches keine irgendwie aus dem Rahmen des sonst üblichen fallende Meinung vertraten. Vielmehr betonten sie den Zusammenhang von Reich und Christenheit eher noch stärker. Diese beiden Begriffe näherten sich bei einigen Schweizer Chronisten des 15. Jahrhunderts so sehr, dass zwischen ihnen kaum noch ein Unterschied bestand, obwohl auch die eidgenössischen Chroniken nur Deutschland und Italien zum eigentlichen Reiche zählten. Ebenso wie die Theoretiker der Reichsidee sahen die Eidgenossen im Kaiser in erster Linie den Schirmherrn der Christenheit und der christlichen Kirche, dessen staatlich-politische Erfolge oder Misserfolge sie nur wenig interessierten, es sei denn, sie seien irgendwie daran beteiligt gewesen. Zur Durchführung der christlichen Aufgaben des Reiches, zu denen vor allem die Erwerbung der Kaiserkrone zählte, waren auch in ihren Augen alle Reichsglieder auf Grund vorwiegend ideeller, im christlichen Glauben wurzelnder Verpflichtungen schuldig, Kaiser und Reich Beistand zu leisten. Den Kurfürsten und den übrigen Reichsgliedern wurde im gleichen, zunehmenden Masse, in dem ihr Anteil an den Angelegenheiten des Reiches wuchs, eine Verantwortung für das Reich und vor allem für die Christenheit zuerkannt. Durch den Einfluss der Reformation wandelte sich zwar das Bild von Kaiser und Reich, veränderte sich aber nicht zuungunsten des Reiches.

Immer wieder auf den lockeren Verband des Reiches hinweisend, verglichen wir das Reich in seiner Spätzeit mit der Eidgenossenschaft, die auch kein Monopol staatlicher Machtausübung kannte und in der die Tagsatzung ebensowenig ein Glied zu einer Handlung zwingen konnte, wie der Kaiser seinen Willen einem Reichsstand gegenüber mit Gewalt durchzusetzen vermochte. Auf Grund dieses Vergleiches wurde der Charakter des Reiches als einer ständisch gegliederten Genossenschaft klar, in welcher der Kaiser nicht viel mehr als der «primus inter pares» unter den Reichsfürsten war. Damit offenbarte sich wiederum der Unterschied zwischen Reich und Staat. Gleichzeitig wurden die losen Bindungen, die das späte Reich zusammenhielten, verständlicher. Neben dem Lehensband, das – immer mehr verblassend – die Reichsfürsten noch formell dem Kaiser unterstellte, und neben der geringen Bedeutung des nationalen Gedankens, den wir auch in der eidgenössischen Chronistik antrafen, sowie der Wirkung einiger traditioneller Gewohnheiten erkannten wir in der Legitimation der einzelstaatlichen Herrschaft durch die kaiserlichen Privilegierungen und die damit verbundene Anerkennung des untergeordneten Rechtskreises ein besonders für die Eidgenossen höchst wirksames Bindemittel. Diese Bindung blieb von allen politischen Machtfragen und allem einzelstaatlichen Eigenleben und Eigennutz ziemlich unberührt und vereinigte durch die gleiche Art der Herleitung ihrer Herrschaftsrechte die einzelnen Reichs-

glieder – ganz gleich, ob ein Fürst, ein Podestà oder ein städtischer Rat die oberste Gewalt innehatte – in der geistigen Sphäre des christlichen Glaubens und des Rechtes zu einer Einheit, die zwar in den alltäglichen politischen Entscheidungen des Einzelstaates nur selten in Erscheinung trat, aber dennoch bei ausgesprochen christlichen Angelegenheiten eine erstaunliche Geschlossenheit zeigte.

Diese wichtigen Entscheidungen, ob eine Aufgabe das ganze Reich angehe oder eine christliche Angelegenheit darstelle, offenbarten gleichfalls den Unterschied zwischen dem Reich und dem Staat. Das Reich überliess diese Entscheidung den einzelnen Gliedern, während der Staat sich in der gleichen Zeit zwar auch von seinen Ständen beraten liess, aber einmal gefasste Beschlüsse strikt durchführte und schon im 15. Jahrhundert danach zu streben begann, alle Entscheidungen selber zu fällen und durchzuführen. Da das Reich seinen Gliedstaaten die Entscheidungsfreiheit liess, bestanden dauernd Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze darüber, was die wahre Politik des Reiches sei oder sein solle. Die Folge davon war, dass jede Partei eine andere beschuldigte, sie handle gegen das Reich oder unterstütze Reichsfeinde. Da sich aber die jeweilige Stellungnahme nach den einzelstaatlichen Interessen richtete, veränderten sich die Parteistellungen so häufig, dass solche Beschuldigungen, selbst wenn sie während längerer Zeit ziemlich allgemein erhoben wurden und auch der betreffende Einzelstaat recht offensichtlich der Reichspolitik widerstrebe, keine dauernde Wirkung besaßen. Zudem betrachtete jeder Gliedstaat in allgemeinen Fragen seinen Standpunkt auch als den für das Reich einzig richtigen. Dabei spielte es nur eine geringe Rolle, auf welcher Seite der Kaiser stand, und es war unwichtig, ob sich der Einzelstaat nur selten um die Sorgen und Nöte des Kaisers kümmerte.

Mit weiten Gebieten des Reiches befassten sich während recht langer Zeiträume weder der Kaiser noch der Reichstag, ohne dass jemand auf den Gedanken gekommen wäre, einzelne Reichsglieder, wie zum Beispiel die Städte der Hanse, hätten sich vom Reiche gelöst, weil zwischen ihnen und dem Kaiser kaum eine Verbindung, geschweige denn eine gemeinsame Politik oder ein funktionierendes Subordinationsverhältnis bestanden habe. Im Gegenteil nannten sich die führenden Städte des Hansischen Bundes stolz «freie Reichsstädte», weil sie ihre Herrschaftslegitimation direkt vom Reiche ableiteten, mochten sie auch sonst so wenig mit den Reichsangelegenheiten zu tun haben, dass ein recht gut informierter Lübecker Stadtchronist annehmen konnte, 1486 habe der erste Reichstag stattgefunden.

Von welcher Seite wir auch das heilige römische Reich betrachtet haben, immer wieder erwies sich, dass Reich und Staat, obwohl sie innerhalb bestimmter Grenzen ähnliche Funktionen besaßen, von völlig verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen. Das zeigt auch ein Blick auf die Veränderungen der Grenzen des Reiches, die sich trotz allen politischen Wandlungen kaum verschoben. Besonders die Westgrenze blieb ziemlich konstant er-

halten, ohne dass auf die staatliche Zugehörigkeit der Grenzgebiete Rücksicht genommen wurde. Vor allem in den Niederlanden gab es zahlreiche Beispiele von Fürsten, die zugleich Lehensträger des französischen Königs und der Reichsstände waren. Ihre Gebiete wurden auch dann noch zum Reiche gezählt, als Kaiser und Reich dort schon lange keinerlei Einfluss mehr besaßen. So erzählt zum Beispiel *A. Daudet* in einem seiner Romane, dass noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Matrosen der Schiffe, die die untere Rhone befuhren, die nächste Anlegestelle des linken Ufers mit «Empire» und die des rechten mit «Royaume» bezeichneten³⁷⁰. Andererseits zählten weite Gebiete des Ostens nicht eigentlich zum Reiche, obwohl ihre Herrscher dem Kaiser lehenspflichtig waren. Während für den Staat die Grenze das Ende seines Machtbereiches bezeichnete, behielt die Reichsgrenze eine Bedeutung, die mit den politisch-staatlichen Machtverhältnissen nichts zu tun hatte.

Das Verhältnis des heiligen römischen Reiches zum Staate, vor allem zum Territorialstaat, lässt sich mit dem eines alten Baumes zum jungen Unterholz vergleichen, das in seinem Schatten heranwächst und ihn eines Tages verdrängen wird. Das alte Reich bot den jungen Staatsgebilden durch seine Oberherrschaft solange einen Schutz, bis sich ihre Macht und besonders ihre geistigen und rechtlichen Wurzeln stark genug erwiesen, um allein auf sich gestellt den Stürmen der politischen und geistigen Auseinandersetzungen des Völkerlebens zu trotzen.

Durch die eingehende Beschäftigung mit dem heiligen römischen Reich, die sowohl vom Blickpunkt der modernen historischen Forschung als auch von dem der eidgenössischen Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts ausging, kamen wir der eigentlichen Problematik des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zum heiligen römischen Reich näher. Obwohl dabei nicht allzuviel von der Eidgenossenschaft gesprochen wurde, lernten wir die Bindungen kennen, die das Reich im allgemeinen zusammenhielten, und diejenigen, die in den Augen der Eidgenossen besondere Bedeutung besaßen. Aus dieser Kenntnis heraus erübrigte sich der Nachweis, dass die These *Bluntschlis* von der faktischen Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reiche nach dem Schwabenkriege nicht zutreffen kann, weil sie die Frage mit Kriterien zu entscheiden suchte, die der Sache nicht entsprachen. *Bluntschli* und *Oechsli* frugen nur danach, ob die Eidgenossenschaft 1499 ein souveräner Staat gewesen sei, und kamen mit vollem Recht zu dem Schluss, dass die Staatsbildung der eidgenössischen Orte im Verlaufe des 15. Jahrhunderts so weit fortgeschritten war, dass die Orte alle Voraussetzungen erfüllten, die den Staat charakterisieren.

Wenn diese Kriterien zur Frage der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche nicht herangezogen werden können, weil das Reich trotz einigen staatlichen Funktionen nur als eine Art von Überstaat betrachtet werden kann, stehen wir vor der entscheidenden Frage, welche Kriterien benützt werden dürfen, um den Vorgang der Trennung

³⁷⁰ *A. Daudet*, *Lettres de mon moulin*, édition définitive, Bibl. Charpentier, 1902, S. 306.

der Eidgenossenschaft vom Reiche näher zu untersuchen. Wen nur die Fixierung des Zeitpunktes der staats- und verfassungsrechtlichen Ablösung interessiert, der erhält die Antwort durch den Westfälischen Frieden. Er legt das Ausscheiden der Schweiz aus dem Reichskörper eindeutig fest, obgleich die Formulierung des Artikels und die näheren Umstände, besonders wenn man ihn mit dem die Niederlande betreffenden Artikel vergleicht, noch einige Fragen aufwerfen. Um den tieferen Gründen nachzugehen und um festzustellen, wann der entscheidende Bruch eintrat, müssen erst einmal die Bindungen der Eidgenossen an das heilige römische Reich aufgezeigt werden, damit zur Untersuchung der Ablösungsgeschichte die nötigen Kriterien vorhanden sind.

Der erste Teil unserer Untersuchung zeigte eine Reihe solcher Bindungen, vornehmlich ideeller Art, auf. Man könnte sich nun die Frage vorlegen, ob diese Bindungen, denen bestimmt grösste Bedeutung zukommt, nicht neben der staatsrechtlichen Festlegung und internationalen Anerkennung des Ausscheidens der Eidgenossen aus dem Reichskörper im Friedensinstrument von 1648 als Kriterien genügen würden, um die Geschichte der Trennung mit zureichender Genauigkeit behandeln zu können. Jedoch wissen wir, dass in vielen Fällen die geistige und rechtliche Begründung oft sehr lange nach einer politischen Veränderung erfolgen kann. Ebenso kennt der Historiker genügend Beispiele, in denen die geistigen Grundlagen einer politischen Neuerung vorangingen. Daher dürfen wir uns nicht allein auf die geistigen und rechtlichen Bindungen beschränken, sondern müssen auch die Politik der Eidgenossen mit derjenigen von Kaiser und Reich sowie mit der einzelner Territorien vergleichen und auch die Staatswerdung der Eidgenossenschaft näher beleuchten. Erst nachdem auf diese Weise Klarheit über die Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Reiches gewonnen ist, besitzen wir die Voraussetzungen, um die Geschichte des Ausscheidens der Eidgenossenschaft aus dem heiligen römischen Reiche näher zu untersuchen.

Bevor wir dazu übergehen, das politische Verhältnis der Eidgenossen zum heiligen römischen Reiche im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert darzulegen, soll noch ein vorwiegend geistesgeschichtlicher Gesichtspunkt berührt werden, der in Betracht gezogen werden muss, weil er in dem gleichen Masse für die Geschichte der Trennung der eidgenössischen Orte vom Reiche an Bedeutung gewinnt, in welchem man das heilige römische Reich als ein national deutsches betrachtet.

Da *Bluntschlis* einfache Formel, die nur nach der Ausübung staatlicher Funktionen fragte, abgelehnt werden muss, und den staatlich-politischen Kriterien nur eine sekundäre Rolle zugestanden werden kann, weil der Charakter des Reiches allerhöchstens sekundär ein staatlich-politischer war, wird das wichtigste Kriterium, um den Zeitpunkt des Bruches zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche zu bestimmen, darin bestehen, die geistige Abwendung der Eidgenossen vom heiligen römischen Reiche näher festzulegen. Um diese geistigen Bindungen und vor allem

ihre hervorragende Bedeutung als Legitimationsgrundlage eidgenössischer Staatlichkeit aufzuzeigen, wurde versucht, den Sinn und Zweck der eidgenössischen Chroniken als historisch-juristischen Kommentar zu den Freiheitsbriefen herauszuarbeiten. Gegenüber den Anschuldigungen von österreichischer Seite beriefen sich diese wie auch die Gesetzgebung und die Hochgerichtsbarkeit noch lange Zeit auf Kaiser und Reich. Durch unsere Untersuchung zeigte sich jedoch, dass diese Berufung keine Formalie sein kann, da sie zentrale staatsrechtliche Bedeutung – ähnlich der Volkssouveränitätsidee in den modernen Verfassungen – besitzt. Damit erkennen wir, dass die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche ein höchst vielschichtiges Problem darstellt, dessen Probleme noch weitgehend ungelöst sind. Wesentlich kann das Eindringen des klassischen Naturrechtes dabei mitgewirkt haben, welches völlig neue Staatsauffassungen zur Folge hatte. Doch konnte diesen Fragen hier nicht nachgegangen werden.

Wenn wir in dem Bekenntnis zum Reiche ein wichtiges Kriterium erblicken, verbindet sich mit der Geschichte der Trennung von Eidgenossenschaft und Reich auch die Geschichte der Entstehung eines eidgenössischen Nationalgefühls; ein Problem, dessen Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen sind. Die ersten Ansätze eines gemeineidgenössischen Zusammengehörigkeitsgefühls lassen sich mit Sicherheit zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisen, wenn sich auch schon im 15. Jahrhundert einige Hinweise finden, die man dahingehend interpretieren könnte³⁷¹. Diese Ansätze darf man jedoch nicht überbetonen, da sich das eidgenössische Nationalgefühl zuerst im Rahmen der deutschen Nation entwickelte. Deshalb bestand zwischen ihm und der landschaftlichen Verbundenheit der einzelnen Stämme, die sich mit der Zeit zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb eines bestimmten Territorialstaates wandelte, kein Unterschied. Es entsprach einander, wenn der eine Badenser, der andere Württemberger, der dritte Bayer und der vierte Schweizer war. Alle konnten sich darüber hinaus als Angehörige der deutschen Nation, die sie nicht nur als Kulturnation betrachteten, bezeichnen. Die Entwicklung eines gemeineidgenössischen Nationalgefühls kann also für unser Problem nicht viel dienen, da schlechthin nicht zu entscheiden ist, bis zu welchem Zeitpunkt wir es nur mit einer landschaftlichen Verbundenheit und seit wann mit einem übergeordneten Nationalgefühl zu tun haben. Die besonderen Verhältnisse der Schweiz als Viersprachennation komplizieren dies Problem so sehr, dass es zur Lösung unserer Frage wenig helfen kann, zumal die Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche in einem Zeitalter erfolgte, in dem die konfessionellen Gegensätze viel bedeutsamer als alle nationalen Gesichtspunkte waren. Wenn jedoch die spe-

³⁷¹ Vgl. z.B. oben, S. 90, H. Brennwald, der als erster unter dem Einfluss des Humanismus zwischen Helvetiern und Germanen unterscheidet. Darüber hinaus wäre eine genauere, zeitlich aufgegliederte Untersuchung des Sprachgebrauchs «Schwabe» aufschlussreich. Vgl. Schweizer Idiotikon, IX, S. 1707 ff.

ziellen Schweizer Verhältnisse in Rechnung gestellt werden, und wenn man sich ferner der Rolle bewusst ist, die der Staat mit all seinen verschiedensten Einflussmöglichkeiten bei der Entstehung nationaler Gedanken und einheitlicher Nationalstaaten spielte, ist von Zeit zu Zeit ein Seitenblick auf das Problem des Schweizer Nationalbewusstseins sicher von Nutzen.

Neben den bisher behandelten oder berührten übergehen wir eine ganze Reihe von Fragen, die mehr oder weniger stark auf unser Problem zurückwirken. Vor allem die Eigenarten in der sozialen Gliederung der Eidgenossenschaft und in besonderem Masse in den Waldstätten können erst dann für unsere Fragestellung ausgewertet werden, wenn wir nicht nur über einzelne, führende Persönlichkeiten, sondern auch über die führenden Familien, ihren Besitz, ihre Lebensweise und ihre Anschauungen so genau Bescheid wissen, dass sie mit ähnlichen Verhältnissen in Deutschland vergleichbar sind. Darüber hinaus würde eine Arbeit, die die Adelsfeindschaft der Eidgenossen und vor allem die Entstehung dieser Anschauung untersuchen würde, wichtige Ergebnisse für unser Problem zeitigen. Die Erforschung der italienischen Einflüsse, vor allem auf dem Gebiete des Rechtes, wäre höchst wichtig. Doch müsste sich dann der Kreis der Untersuchung weit über die Südalpentäler, die *Karl Meyer* offensichtlich allein im Auge hatte, hinaus erstrecken, da der Tessin durch seine geographische Lage und die ähnliche Wirtschaftsstruktur nicht einfach mit Italien gleichgesetzt werden kann³⁷². Ferner werden die Arbeiten über die Rezeption des römischen Rechts in der Eidgenossenschaft, die vor einiger Zeit in Angriff genommen wurden, auch für unsere Fragestellung neue Gesichtspunkte liefern und in einem wichtigen Teilgebiet die Sonderentwicklungen der Eidgenossenschaft aufzeigen und näher abgrenzen. Gerade die eidgenössischen Eigenarten, die niemand bezweifelt, sind nur in seltenen Fällen näher untersucht worden. Meist beschränkt man sich auf die Fragestellung, ohne sie im einzelnen näher zu umschreiben und mit ähnlichen Fragen innerhalb des Reiches zu vergleichen. Dann stellt sich allerdings immer wieder die schwer zu entscheidende Frage, ob die aufgezeigten Unterschiede so wesentlich sind, dass man bei dem bunten Bild, das das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Reich bietet, von einer Sonderentwicklung gegenüber dem «Reiche» sprechen darf. Diese wenigen Beispiele sollen jedoch nur zeigen, dass über die behandelten Gesichtspunkte hinaus noch vielfach Probleme zu untersuchen oder wenigstens zu berücksichtigen sind, falls eine einigermaßen vollständige Geschichte der Trennung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche geschrieben werden soll.

³⁷² Vgl. *K. Meyer*, Die italienischen Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jb.f. Schweiz. Ges., XLV (1920).

DAS POLITISCHE VERHÄLTNISS DER EIDGENOSSEN
ZUM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH
IM 14. UND BEGINNENDEN 15. JAHRHUNDERT

Wie hoch wir auch die Bedeutung der geistigen und rechtstheoretischen Fragen anschlagen mögen, so bleibt die Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reich dennoch ein politisches Ereignis, dessen Gründe auch im politischen Geschehen zu suchen sind. Auch der Wandel der Anschauungen über die Bindungen der Eidgenossen an Kaiser und Reich ist nicht nur geistesgeschichtlich bedingt, sondern ebenso von der politischen Entwicklung beeinflusst worden. Diese wichtigen Probleme der politischen Stellungnahme der Eidgenossen zum Reiche sollen nun näher betrachtet werden. Obwohl es sicher interessanter und abwechslungsreicher wäre, das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum heiligen römischen Reich um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert oder im 17. Jahrhundert darzustellen, weil dies die entscheidenden Perioden in der Geschichte der Beziehungen der Eidgenossen zu Kaiser und Reich sind, hielt es der Verfasser für sachlich und methodisch richtiger, zuerst einmal die Grundlagen zu untersuchen, anstatt auf dem unsicheren Boden des vorhergehenden Zeitraumes ein Gebäude zu errichten. Deshalb beschränkt sich der zweite Teil auf die Schilderung des Verhältnisses der Eidgenossen gegenüber dem Kaiser und – soweit es die Quellen und der sachliche Zusammenhang zuliessen – gegenüber dem Reich im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert.

Obgleich der Verfasser ursprünglich hoffte, diesen politischen Teil bis in die Zeit der Mailänderkriege fortsetzen zu können, wurde darauf verzichtet, um auch Einzelfragen mehr Beachtung schenken zu können, die zwar mancherorts überflüssig erscheinen mögen, aber vielfach in späterer Zeit wichtig werden. Der Hauptzweck dieser eingehenden Untersuchung liegt in dem Bestreben, die politische Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Reiches zu klären, um spätere Wandlungen von den Wandlungen innerhalb des Reiches unterscheiden zu können. Dabei bemühte sich der Verfasser, die eidgenössische Geschichte in grössere Zusammenhänge zu stellen, obgleich das nur in Ansätzen möglich ist; denn dadurch liess sich die Haltung der Eidgenossen zum Reiche und zum politischen Geschehen innerhalb des Reiches aufzeigen. Das zwang jedoch, den Leser im Gegensatz

zur scheinbaren Folgerichtigkeit in den klassischen Darstellungen der Schweizergeschichte öfters einmal Schlangenpfade zu führen und ihn auf Nebensächlichkeiten oder nur auf Möglichkeiten einer anderen Entwicklung aufmerksam zu machen. Doch werden dabei auch Ansätze, die zu wirklichen Sonderentwicklungen führten, sichtbar.

I. Entstehung der Eidgenossenschaft

Wer sich nach der volkstümlichen Auffassung über die Entstehung der Eidgenossenschaft erkundigt, wird immer wieder hören, dass mit dem Zusammenschluss der Urkantone ein Staat gegründet wurde, aus dem die heutige Schweiz erwachsen sei. Durch diese Staatsgründung sei aber auch eine mehr oder weniger starke Lockerung der Bindungen an das deutsche Reich eingetreten. Wenn auch die Historiker diese Meinung im allgemeinen nicht teilen¹, so zeigt sie doch, wie schwer es heutzutage fällt, zwischen Staatsbildung und Ablösung vom heiligen römischen Reich zu unterscheiden. Deshalb muss in diesem Zusammenhang auf eine wichtige Frage hingewiesen werden, ohne dass auf die Entstehung der Eidgenossenschaft und ihre vielfältigen und umstrittenen Probleme näher eingegangen werden soll.

Die Geschichte der Anfänge der eidgenössischen Bünde ist in erster Linie die Geschichte eines werdenden Territorialstaates, der sich gegenüber den umliegenden Territorialmächten durchsetzen und behaupten muss. Das geschah nicht allein durch die glänzenden Waffentaten der Eidgenossen, denen die Chronisten den grössten Teil ihrer Darstellungen widmen, sondern die Urkantone mussten darauf bedacht sein, ihren Erfolgen auf den Schlachtfeldern die rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Sie mussten nach mittelalterlicher Rechtsanschauung also Privilegien erwerben, die ihre Stellung innerhalb und besonders ausserhalb ihres Machtbereiches sanktionierten. Daher muss die Geschichte der Eidgenossenschaft bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden: Wie erwerben die Urkantone die Reichsfreiheit, und wie erreichen sie von den umliegenden Mächten deren Anerkennung?

Seit den Arbeiten *Karl Meyers* und vor allem seit seiner Kontroverse mit *Theodor Mayer* steht die Frage der persönlichen Rechtsstellung der Bewohner der Waldstätte im Vordergrund der Diskussion². Geht aus den

¹ Eine Ausnahme bildet *K. Meyer*, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, ZSG, XXI (1941), S. 344, 536, 562 ff., 566 ff. und öfter; *id.*, Die italienischen Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jb. f. Schweiz. Gesch., XLV (1920), S. 13*–22*; *id.*, in Geschichte des Kantons Luzern, S. 447.

² *K. Meyer*, Ursprung; *id.*, Vom Freiheitswillen der Eidgenossen, ZSG, XXIII (1943). – *Th. Mayer*, Die Entstehung der Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte, Dt. Arch. f. Gesch. d. Mittelalters, VI (1943); *id.*, Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Reich, Dt. Arch. f. Gesch. d. Mittelalters, VII (1944). – Vgl. besonders *B. Meyer*, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, Der Stand der heutigen Anschauung, SZG, II (1952).

Quellen auch hervor, dass die Eidgenossen damals ihrer sozialen Gliederung Wichtigkeit beimassen, so war doch die Erhaltung oder Verbesserung ihrer persönlichen Rechtsstellung für die Waldleute nicht so entscheidend, wie man auf Grund der neueren Forschung anzunehmen geneigt ist³.

Vor allem ist zu fragen, was die Eidgenossen in jenen Zeiten unter Freiheit verstanden, ob ihr Freiheitsbegriff mehr persönlich-sozialer oder mehr allgemeiner und politischer Natur war. Freiheitsstreben bedeutet im Mittelalter vorwiegend, den Wunsch verwirklicht zu sehen, ohne Mittlerstellung einer dritten Macht dem Könige zu unterstehen: man will unmittelbar dem Reich angehören⁴. Rechtlich war das für eine Gemeinschaft nur auf dem Wege der Privilegierung möglich. Nicht umsonst geben die deutschsprachigen Quellen der Zeit das Wort *privilegium* mit «friheit» wieder, während im Lateinischen *libertates* regelmässig mit Privilegien zu übersetzen ist⁵. Wer die ersten Seiten des *Weissen Buches von Sarnen* daraufhin einmal liest, wird erstaunt sein, in welchem Masse die Reichsfreiheit und das Reich betont und von Österreich unterschieden wird⁶.

Der Wunsch, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, kennzeichnet nicht nur die Eidgenossen. Ihre Auseinandersetzungen mit Österreich bilden eher die Folge dieser Bestrebungen, als dass sie sie hervorgerufen haben. Wenn *Karl Meyer* schon in der Frühzeit der Eidgenossenschaft Gegensätze zu dem römischen Reich festzustellen glaubte, berücksichtigte er diese grundlegenden, allgemeingültigen Tatsachen zu wenig⁷. Weil Österreich den Urkantonen die unmittelbare Bindung an das Reich nicht zubilligen wollte, mussten sie ihren Freiheitskampf für diese Bindung gegen Habsburg ausfechten. Über die Geschehnisse auf den Schlachtfeldern unterrichten die Chronisten recht gut, während wir die politischen Auseinandersetzungen am Hofe des jeweiligen römischen Königs nur aus ihren Ergebnissen, den Privilegien und Urkunden kennen, die wenig über die Art, die Umstände und Beweggründe aussagen, unter denen sie erlangt wurden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Könige und Kaiser neben den

³ Der Name «Waldstätte», «freie Waldleute» sollte schon allein darauf hinweisen, dass wir es im wesentlichen mit Rodungsland zu tun haben, denn Waldleute lässt sich nur mit «Leuten, die im Walde leben» umschreiben. Die wichtigste Tätigkeit eines Waldbewohners ist im allgemeinen das Roden. Da die alemannischen Eroberer wohl kaum in stärkerem Masse gerodet haben, sondern sich eher die günstigen, fruchtbaren Täler aussuchten, spricht einiges dafür, dass die Bewohner der Waldstätte in erster Linie Rodungsfreie waren. Vgl. auch unten, Kap. VI, 2, S. 213 ff.

⁴ Eine reichsfreie Stadt wurde selber als das Reich oder als ein Teil desselben angesehen, wie z. B. aus dem Formular für Burgrechtsverträge ersichtlich ist: «Nos N. facti sumus sacri Romani imperii et ipsorum in Berno comburgenses.» Vgl. Burgrecht Savoyen–Bern 1330 IX 17, Fontes, V, S. 762, N. 720, oder als bildliche Darstellung das Reichswappen ohne Stadtwappen am Holstentor in Lübeck. Vgl. oben, S. 18, Anm. 2.

⁵ Vgl. über die Bedeutung von *freiheit* Schweizer Idiotikon, I, 1265; *frung* 1269; *fri* 1256; *frien* 1263; sowie *Lexen*, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, III (1878), S. 517; *Müller-Zarncke*, III, S. 403.

⁶ Weisses Buch von Sarnen, ed. H. G. Wirz, QW, III, 1, S. 3f., besonders die ersten drei Kapitel. Vgl. oben, S. 45f.

⁷ *K. Meyer*, Ursprung, ZSG, XXI (1941); *id.*, Vom Freiheitswillen der Eidgenossen, ZSG, XXIII (1943).

Belangen des Reiches die ihrer Hausmacht vertraten, und dass die Interessen des Reiches nicht immer mit denen der reichsfreien Glieder zusammenfielen.

II. Zusammengehen mit Ludwig dem Bayern

Seit wann die Waldstätte nach Reichsfreiheit trachteten, lässt sich ebensowenig feststellen, wie sich klären lässt, wer die Initiative dazu ergriff⁸. Ihren ersten Abschluss erreichten diese Bestrebungen 1309, als Heinrich VII. die Reichsunmittelbarkeit für alle drei Urkantone bestätigte⁹. Bald darauf trat jedoch ein Rückschlag ein. Nachdem Herzog Leopold sich mit Heinrich versöhnt und ihn auf dem Romzug unterstützt hatte, bewog er den Kaiser, eine Untersuchung der österreichischen Rechte in den Waldstätten anzuordnen¹⁰. Ob diese je durchgeführt wurde, ist aus der Überlieferung nicht mehr klar ersichtlich. Sie scheint aber nie erfolgt zu sein. Meist wird das Unterbleiben mit dem Tode Heinrichs VII. begründet¹¹.

Für die Eidgenossen war mit der Forderung Herzog Leopolds endgültig klar, dass Österreich nicht ohne weiteres gewillt war, die Privilegien Heinrichs für die Eidgenossen anzuerkennen. So kam ihnen die zwiespältige Wahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern sehr willkommen¹². Eine einhellige Wahl Friedrichs hätte wahrscheinlich das Ende ihrer Selbständigkeit bedeutet. Daher ergriffen die Länder sofort die Partei Ludwigs¹³. Trotz der Doppelwahl war ihre Lage keineswegs günstig, denn in weiter Runde fand sich niemand, der gleichfalls Ludwig den Bayern offen unterstützte. Friedrich von Österreich konnte jedoch bis weit den Rhein hinunter auf Anhänger zählen¹⁴. Reichsstädte wie Konstanz, Ulm, Memmingen, Zürich hatten sich sogar schon vor der Wahl in den Schutz

⁸ Auf die Entstehung der Eidgenossenschaft und die Rolle, die das Reich dabei spielte, kann hier nicht eingegangen werden. *K. Meyer* und *Th. Mayer* haben sich darüber die Köpfe heiss geredet, doch dürfte es wie so oft sein, dass beide recht haben; denn die Erwerbung der Reichsfreiheit setzt ein Zusammenwirken des Privilegierten mit dem Privilegierenden voraus.

⁹ 1309 VI 3, QW, I, 2, S. 203 ff., N. 479–481; = EA, I, S. 3, N. 4. – Vgl. *H. Wartmann*, Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1213–1316, Arch. f. Schweiz.-Gesch., XIII, S. 141 ff. Unterwalden erhält eine allgemeine Bestätigung der Rechte, die ihm von Kaisern und Königen verliehen worden. Schwyz erhält die Freiheiten Friedrichs II. und Adolfs bestätigt. Alle drei Orte werden von den auswärtigen Gerichten befreit.

¹⁰ 1311 VI 15, QW, I, 2, S. 300 ff., N. 598. – Vgl. *J. E. Kopp*, Geschichte der eidgenössischen Bünde, IV, 1, S. 250 ff. – *R. Durrer*, Die Einheit Unterwaldens, Jb. f. Schweiz.-Gesch., XXXV, S. 119 ff.

¹¹ Dies wird im allgemeinen angenommen; vgl. *Durrer*, Einheit, S. 119 ff. – *K. Meyer*, Ursprung, S. 553 ff. – *W. Oechslis*, Die Beziehungen der Schweiz zum deutschen Reich bis zum Schwabenkrieg, Polit. Jb., V (1890), S. 319. – *J. Dierauer*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I, S. 103.

¹² 1314 X 19/20, QW, I, 2, S. 370, N. 736; = MG, LL, Const. V, S. 89 f., 98 f.

¹³ Vgl. unten, Anm. 19.

¹⁴ Für Anhänger Friedrichs des Schönen vgl. Regesta Habsburgica, III, N. 29/30 Wilhelm von Montfort; N. 32 Rudolf von Hohenberg, Eberhard von Nellenburg, Diether von Krenkingen, Burkhard von Ellerbach, Johann Truchsess von Diessenhofen, Ekhard von Reischach; N. 37 Stadt Selz; N. 42 Bischof von Augsburg; N. 45 Heinrich von Werdenberg; N. 46 Kraft von Hohenlohe; N. 49 Walter von Geroldseck; N. 65 die Markgrafen von Baden; N. 72 von Baldegg; N. 98 Volmar von Froburg; N. 99/100 Stadt Strassburg; N. 122 Heinrich

Friedrichs und Leopolds von Österreich begeben¹⁵. Aus dem Oberland waren Graf Rudolf von Nidau und Otto von Strassberg bei der Wahl Friedrichs anwesend¹⁶. Nur wenige warteten mit der Anerkennung des Österreichers wie die Städte Bern und Solothurn und wohl auch Friedrich IV. von Toggenburg¹⁷. Selbst der Reichsvogt Heinrichs VII. für die Waldstätte, Werner von Homberg, sah seine Zukunft auf der österreichischen Seite, wenn er es auch mit den Eidgenossen nicht völlig verderben wollte, wie sein Versprechen zeigt, die Eidgenossen wegen des Reichszolls zu Flüelern schadlos zu halten, falls ein allgemein anerkannter König an sie deswegen Ansprüche stellen sollte¹⁸.

Wenn das Schreiben König Ludwigs vom 24. November seines ersten Regierungsjahres in das Jahr 1314 gehört, haben wir nicht ein Dankschreiben für die Schlacht am Morgarten, sondern die Antwort auf eine Gratulation zur Wahl und auf ein Hilfesuch der Eidgenossen vor uns¹⁹. Jedenfalls war ihm diese Insel mitten in österreichischem Einflussgebiet sehr wertvoll. Er versuchte vor und nach Morgarten, die Waldstätte auf jede Weise zu unterstützen, wenn es ihm auch unmöglich war, den Urkantonen mit Heeresmacht zu Hilfe zu eilen. Diese waren durch den Überfall auf das Kloster Einsiedeln in Acht und Bann geraten²⁰. Ludwig hob erstere auf und veranlasste Peter Aspelt, den Erzbischof von Mainz, sie vom Bann zu lösen²¹.

Herzog Leopold benutzte jedoch die Einsiedler Streitigkeiten und die Ächtung der Eidgenossen, um gegen sie vorzugehen, mit der Absicht, seinem Bruder die Anerkennung in Oberdeutschland zu sichern. Solange die Eidgenossen auf der Seite Ludwigs verharrten, musste Friedrich der Schöne damit rechnen, dass eine Reihe von Adligen und Städten, die ihm

von Fürstenberg; N. 123 Bischof Johann von Strassburg; N. 131 Schlettstadt; N. 132 Landau; N. 135 Breisach; N. 138 Mülhausen; N. 142 Rheinfelden; N. 161 Jakob von Frauenfeld; N. 182 Ulm; N. 184 Überlingen; N. 198 Hugo von Werdenberg; N. 203 Rudolf von Hewen u. a.

¹⁵ 1313 X 5, QW, I, 2, S. 347, N. 690. – Const., V, S. 2 f., N. 3/4. – Regesta Habsburgica, III, N. 31, 157, 162–166, 168–171, 178, 212. – Vgl. auch *Kopp*, IV, 2, S. 12 f. Auch Schaffhausen und St. Gallen hingen Friedrich an. UB Zürich, IX, S. 106, N. 3234.

¹⁶ Const., V, S. 72, N. 74; S. 76 f., N. 80. – Vgl. *F. Bock*, Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis 1341, S. 160.

¹⁷ *Matthias von Neuenburg*, MG, Scr. rer. germ., NS, IV, S. 99. «Adheserunt autem Ludovico civitates inferiores Reni usque Selz, Friderico autem Sels et superiores regni civitates exceptis Berna et Solodoro, que neutrum curarunt.» Dies ist zu der Lage um 1314/15 gesagt und gilt nicht unbedingt für spätere Zeiten. Der Bericht des Johannes von Winterthur (MG, Scr. rer. germ., III, S. 79) lässt vermuten, dass Friedrich von Toggenburg mit dem Bayern sympathisierte, was mit der Haltung der Toggenburger in späterer Zeit übereinstimmen würde.

¹⁸ 1315 XI 22, QW, I, 2, S. 409, N. 805; = Const., V, S. 280, N. 329; = EA, I, S. 10, N. 27. Vgl. Reg. Habs., III, N. 117, 724; Const., V, S. 72, N. 74; S. 76 f., N. 80.

¹⁹ QW, I, 2, S. 410 f., N. 806; = Const., V, S. 280, N. 330; = EA, I, S. 7, N. 15. – *Bock*, S. 161, will es schon ins Jahr 1314 setzen. Sollte das Schreiben aber erst ins Jahr 1315 gehören, so wäre der Brief Ludwigs vom 17. März 1315 der erste Beleg für die Anerkennung Ludwigs durch die Eidgenossen. QW, I, 2, S. 379, N. 756; = Const., V, S. 204, N. 232.

²⁰ Vgl. *Vitoduran*, S. 79.

²¹ 1315 V 25, QW, I, 2, S. 386 f., N. 769; = Const., V, S. 246, N. 287; = EA, I, S. 5, N. 10. – 1315 VII 17, QW, I, 2, S. 398, N. 788; = Const., V, S. 263, N. 305; = EA, I, S. 6, N. 13.

noch nicht gehuldigt hatten oder insgeheim mit Ludwig sympathisierten, früher oder später offen zur Gegenseite übergangen. Doch Leopolds Versuch, mit Waffengewalt im Gebiet zwischen Schwarzwald und Gotthard für seinen Bruder reinen Tisch zu machen, scheiterte an den Hellebarden der Schweizer. Durch den Sieg am Morgarten sicherten die Waldstätte nicht nur ihre Selbständigkeit gegenüber Österreich, sondern errangen gleichzeitig für Ludwig den Bayern den ersten bedeutenden Erfolg im Streit um die Krone.

Damit die Eidgenossen den Kampf um ihre Freiheit, der zugleich ein Kampf für Ludwig den Bayern war, weiterhin erfolgreich bestehen konnten, erneuerten sie ihren Bund von 1291 und erweiterten ihn²².

Bald danach erhielten die Waldstätte den Dank des Königs für ihre Waffentaten. Im März 1316 erklärte Ludwig, dass auf Grund eines Gerichtsurteils wegen Majestätsbeleidigung aller Besitz und alle Rechte Österreichs in den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden dem Reich heimgefallen seien²³. Ein Jahr später entzog er mit der gleichen Begründung Heinrich von Hospental das Offizium in Urseren und belehnte den Urner Konrad von Mos mit der Vogtei über Urseren und die Leventina²⁴. Wenige Tage nach der Beurkundung des Prozesses gegen Österreich bestätigte der Wittelsbacher den Waldstätten ihre Privilegien, ohne die Ver-

²² 1315 XII 9., EA, I, S. 243, N. 3.

²³ 1316 III 26, QW, I, 2, S. 423, N. 830; = Const., V, S. 298, N. 355; = EA, I, S. 7, N. 18. Es werden Österreich und anderen Widersachern des Königs und des Reichs in diesen Tälern alle «curtes, iura et bona... cum hominibus, iuribus et pertinentiis et aliis universis» aberkannt und dem Reiche unterstellt. Damit sind jedoch die österreichischen Ansprüche auf Hoheitsrechte in den Waldstätten keinesfalls gemeint. Es wird wohl von iura gesprochen, aber es erscheint kein Ausdruck für die hohe Gerichtsbarkeit oder ein anderes Hoheitsrecht. Wir haben es also mit einer Beschlagnahme der österreichischen Besitzungen zu tun, die überwiegend «privatrechtlicher» Natur sind, nämlich die Eigengüter. Es sollte Österreich die Möglichkeit genommen werden, über grundherrliche Rechte und niedere Gerichte noch irgendwelchen Einfluss innerhalb der Waldstätte auszuüben, und ein Versuch, die österreichischen Hoheitsrechte auf diesem Wege neu zu begründen, abgeboten werden, bevor er unternommen wurde. Gleichzeitig konnte diese Urkunde als *indirekter Beweis* dienen, dass die Habsburger keine Hoheitsrechte in den Urkantonen besaßen. Weiterhin ist diese Urkunde einer der wichtigsten Belege für die Wandlungen im sozialen Gefüge der Kantone. Man könnte sie eine «partielle Bauernbefreiung» nennen, denn nun fielen die Grundlasten und personellen Bindungen an Österreich dahin, und bisher Hörige wurden Freie. Damit ging Ludwig der Bayer weit über den Bundesbrief von 1315 hinaus, der noch die grundherrlichen und persönlichen Rechte Dritter in den Urkantonen ausdrücklich anerkannte. Ob dieses Urteil in die Praxis umgesetzt wurde oder welche Teile die Eidgenossen davon durchzusetzen versuchten, kann hier nicht untersucht werden. Jedoch scheinen die verschiedenen Verhandlungen über nicht gezahlte Zinse usw. darauf hinzuweisen, dass sich die Länder auf dieses Privileg mehrfach beriefen. Vgl. unten, S. 115, Anm. 51. – Bock, S. 162. – Kopp, IV, 2, S. 164. – Über die Bedeutung der Wörter vgl. Habel, *Mittelaltersches Wörterbuch*. – *Du Cange*, 1840 ff., II, S. 624 f. *curtis*; I, S. 725 *bona*; V, S. 220 *pertinentia*; für *iura* am besten die Register der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, z. B. Bern, J, 3; II, 3.

²⁴ 1317 III 1, QW, I, 2, S. 445, N. 875/76; = Const., V, S. 336, N. 396. Hier wird die gleiche Begründung, das Majestätsverbrechen, benötigt wie im Prozess gegen die Herzöge von Österreich. Es ist interessant, dass hierzu das Land- oder Lehnrecht nicht ausreichte und zu dem «*crimen laese maiestatis*», das dem römischen Recht entstammt, gegriffen werden musste. Vgl. O. Kellner, *Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Halle 1911. Im übrigen bildeten diese Verleihungen die rechtliche Grundlage für die ernerische Gotthardpolitik.

schiedenartigkeit der Rechte der einzelnen Orte zu berücksichtigen²⁵. Zu Beginn des Jahres 1318 erhielt Uri eine weitere Vergünstigung, indem Ludwig eine erbrechtliche Bestimmung abänderte²⁶.

Doch verschlechterte sich die Lage für die Eidgenossen in diesen Jahren immer mehr, denn es misslang Ludwig, im Südwesten Deutschlands Fuss zu fassen und die Eidgenossen auch militärisch zu unterstützen²⁷. Deshalb mussten sie auf die Rechte, die ihnen Ludwig in Nürnberg von den Fürsten hatte zusprechen lassen, verzichten und mit den österreichischen Amtleuten einen Waffenstillstand eingehen. Die Landleute erkannten den österreichischen Besitz in den Waldstätten so weit an, als er zu Kaiser Heinrichs Zeiten bestanden hatte. Aus dem Vertrag geht hervor, dass diese Rechte nicht nur Grundbesitz sondern auch Pfründen, Lehen und Gerichte umfassten. Ferner verpflichteten sich die Eidgenossen, die Gegner Österreichs weder zu unterstützen, noch mit ihnen Bündnisse abzuschliessen. Dagegen versprach Österreich in der Hauptsache, die Eidgenossen nicht mit geistlichen oder weltlichen Gerichten zu bekümmern, oder ihnen sonst zu schaden²⁸. So brachte der Waffenstillstand den Eidgenossen die Lösung vom Bann, obwohl die Prozesse gegen sie noch weitergeführt wurden²⁹; denn schon während der Verhandlungen um diesen Waffenstillstand ermächtigte Bischof Gerhard von Konstanz den Titularerzbischof Petrus von Nazareth, in seiner Diözese Altäre und Kirchen zu entsühnen und zu weihen³⁰. Eine Woche nach dem Abschluss beurkundete dieser Weihen von Kirchen für Morschach und Steinen und gewährte Ablass für Schwyz, Silenen und Erstfeld³¹.

Im zweiten Waffenstillstand vom 3. Juli 1319 ist die einzige wesentliche Änderung, dass die Herzöge den Abt und das Kapitel von Einsiedeln anhalten sollen, die Eidgenossen nicht mehr mit geistlichen und weltlichen Gerichten zu bedrängen³². Demgemäss verzichtete Einsiedeln auf die in-

²⁵ 1316 II 29, QW, I, 2, S. 424 ff., N. 831/32; = EA, I, S. 8, N. 19. – Vgl. *Wartmann*, S. 152 ff. Ludwig bestätigt Schwyz Brief Friedrichs II. betr. Reichsfreiheit, Rudolfs betr. keine Unfreien als Richter, Heinrichs VII. betr. Befreiung von auswärtigen Gerichten und über Loskauf und Befreiung der Hörigen von Österreich. Ludwig bestätigt Unterwalden Freiheitsbrief Friedrichs II., Rudolfs und Heinrichs, die wohl nach den Vorlagen von Schwyz ausgestellt wurden. Die Bestätigung für Uri soll nach *Tschudi* der von Unterwalden gleichgelautet haben.

²⁶ 1318 I 26, QW, I, 2, S. 465, N. 913. Anstatt der Vögte sollen die Eltern uneheliche Kinder beerben.

²⁷ Vgl. *Bock*, S. 162 f., 190.

²⁸ 1318 VII 19, QW, I, 2, S. 477, N. 937; = EA, I, S. 244, N. 4. Am 30. Juli gelobten auch die Landleute von Glarus und Wesen, den Waffenstillstand zu halten. QW, I, 2, S. 482, N. 945. Am 22. August vergleicht sich auch Graf Werner von Homberg mit Schwyz. QW, I, 2, S. 483, N. 948. Der Waffenstillstand dauerte bis Ende Mai 1319. Verlängerungen folgten (vgl. unten, S. 112, Anm. 34). Trotz dem Stillstande sammelte Österreich weiter Bundesgenossen gegen die Eidgenossen. QW, I, 2, S. 472, N. 926; S. 487, N. 953; S. 488, N. 954.

²⁹ 1319 III 30/31, QW, I, 2, S. 496, N. 970; S. 498, N. 971; S. 500, N. 973. Vgl. auch über den Prozess QW, I, 2, S. 411, N. 866; S. 490, N. 960.

³⁰ 1318 VII 9, QW, I, 2, S. 476, N. 934. – Vgl. *Reg. ep. Const.*, II, N. 3784.

³¹ 1318 VII 26–28, QW, I, 2, S. 480 f., N. 938–944; = *Reg. ep. Const.*, II, N. 3790–3793, 3781/82.

³² QW, I, 2, S. 506 f., N. 989.

zwischen ergangene päpstliche Bannbulle³³. Daraus kann man unter anderem die grosse Bedeutung erkennen, welche der Bann oder das Interdikt für die Waldleute besass.

Vor dem Abschluss des zweiten Waffenstillstandes scheinen entweder die Eidgenossen ein Eingreifen Ludwigs des Bayern erwartet zu haben, oder Herzog Leopold hoffte, einen neuen Zug gegen die Eidgenossen unternehmen zu können, denn der Friede wurde immer nur kurzfristig verlängert³⁴. Doch Ludwigs Macht schwand immer mehr. Mit dem Tode Peter Aspelts, des Erzbischofs von Mainz, verlor er einen seiner wichtigsten Anhänger. Zum Nachfolger ernannte Papst Johann XXII. Matthias von Buchegg, Probst zu Luzern, einen Sohn jenes Heinrich von Buchegg, der 1314 die Landgrafschaft unter österreichischem Druck an Hartmann von Kyburg aufgeben musste³⁵.

Dies aussterbende Geschlecht besass in jener Zeit eine recht erhebliche Bedeutung und ist für die Einordnung des eidgenössischen Geschehens in grössere Zusammenhänge wichtig. Obwohl die Grafen von Buchegg die Landgrafschaft in Kleinburgund verloren, zählten sie weder zu den Feinden Kyburgs noch Österreichs. Heinrich war mit der Stadt Bern sehr eng verbunden. Als Bruder der Deutschherren verlebte er dort seinen Lebensabend. Sein ältester Sohn, Hugo, nahm an dem Romzug Heinrichs VII. teil, wofür ihm sowohl das Schultheissenamt in Solothurn als auch Steuern in Bern verpfändet wurden. Als Begleiter der Schwester Friedrichs des Schönen war er nach Neapel gezogen, um diese ihrem Bräutigam zuzuführen. Dort hatte er dann den Dienstherren gewechselt und Robert von Neapel als Heerführer gedient. Als der Mainzer Stuhl vakant wurde, weilte er mit Robert von Neapel in Avignon und konnte über diesen die Ernennung seines Bruders Matthias zum Erzbischof von Mainz erwirken. In späteren Jahren tauchte er immer wieder als Vertrauter und Gesandter seiner Brüder an der Kurie auf. Auch in Bern besass er Einnahmen und wichtige Freunde, wie Johann von Bubenberg³⁶. Der dritte Bruder, Berchtold, zuerst Deutschordenskomtur, dann Bischof von Strassburg, dessen Leben *Matthias von Neuenburg* beschrieben hat³⁷, war lange Zeit der

³³ QW, I, 2, S. 516, N. 998; vgl. EA, I, S. 12, N. 34; S. 244, 249, 251.

³⁴ Am 21. V. 1319 bis 14. VI.; vom 15. VI. bis 4. VII.; vom 26. VI. bis 25. VII.; vom 3. VII. bis 24. VI. 1320; QW, I, 2, S. 502, N. 981; S. 504, N. 985/86; S. 506, N. 989; = EA, I, S. 246f., N. 6–9. Weitere Verlängerungen des Waffenstillstandes: bis 1. IX. 1321; 24. X. 1321 bis 15. VIII. 1322; 6. X. 1322 bis 15. VIII. 1323. QW, I, 2, S. 527, N. 1028; S. 553, N. 1085; S. 575f., N. 1131; = EA, I, S. 251f., N. 11–13.

³⁵ Vgl. Bock, S. 189f. – *E. von Wattenwyl*, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, II, S. 14f. – *R. Feller*, Geschichte Berns, I, S. 107f.

³⁶ Vgl. HBLs, II, S. 387. – Samml. bern. Biogr., II, S. 615 Heinrich; III, S. 533 Matthias; III, S. 229 Hugo. – Auch Allg. dt. Biogr., XX, S. 657. – *Von Wattenwyl*, II, S. 7f., 15ff., 23, 29, 33ff., 58, 90, 138. – Burgrechtsvertrag 1335 III 4, Fontes, VI, S. 181, N. 189. – Vgl. auch *B. Amiet*, Geschichte Solothurns, I, S. 243f., 246. – *J. L. Wurstemberger*, Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren und die Landgrafschaft Kleinburgund, 1840.

³⁷ *Matth. v. Neuenbg.*, Gesta Berchtoldi Episcopi Argentinensis, MG, Scr. rer. germ., NS, IV, S. 502ff. – Samml. bern. Biogr., III, S. 337. – Allg. dt. Biogr., II, S. 529. – *E. Leupold*, Berchtold von Buchegg, Bischof von Strassburg. – *Von Wattenwyl*, II, S. 33, 36, 57. Berchtold von Buchegg mag nicht nur durch seinen Bruder, sondern auch über seinen Orden in Bern Ein-

Führer der päpstlichen Partei im südwestdeutschen Raum. Diese Brüder waren keine blinden Gefolgsleute Österreichs, obwohl sie zu diesem gute Beziehungen pflegten, wenigstens so lange, als die Habsburger mit dem Papste zusammen gingen. Doch auch den päpstlichen Standpunkt vertraten sie nicht immer. Vor allem mögen sie den Luxemburgern nahegestanden sein. Wir können jedoch nur feststellen, dass sie zu den entschiedensten Gegnern Ludwigs des Bayern gehörten.

Wie oben dargelegt, besserte sich die Lage für Friedrich den Schönen um 1320 zusehends³⁸. Das mag Engelberg veranlasst haben, sich zu Beginn des Jahres 1321 seine Privilegien bestätigen zu lassen³⁹. Ihm folgten die Städte Bern und Solothurn im Frühjahr des nächsten Jahres, nachdem sie bisher keinen der beiden Könige anerkannt hatten⁴⁰, woran die Grafen von Buchegg wohl nicht ganz unbeteiligt gewesen sein werden. In der gleichen Zeit wandten die Eidgenossen all ihre Kräfte an den Bau von Befestigungen, denn je mehr sich die Lage ihrer Partei verschlechterte, desto eher mussten sie einen neuen Angriff Österreichs befürchten⁴¹.

Wenige Monate später finden wir die Situation völlig gewandelt. Ludwig besiegte Friedrich den Schönen bei Mühldorf und nahm ihn gefangen⁴². Damit erlangte er faktisch die Oberhand und rechtlich war damit sein Königtum anerkannt. Auch im Oberland treffen wir sehr bald auf die Folgen der neuen Lage⁴³. Einen Monat nach der Schlacht fand im Schloss von Thun eine Besprechung der Brüder Eberhard und Hartmann von Kyburg statt. Eberhard sollte einen Vertrag unterzeichnen, dass er auf sein Erbe verzichte und beim geistlichen Stand verbleibe. Da ihm dieser Verzicht durch den Bruder und Herzog Leopold von Österreich mit Gewalt

fluss genommen haben. War doch Diebold Baselwind, der stark hervortretende Leutpriester, Deutschordensbruder. Auch aus der leitenden Familie der Freiherren von Kramburg gehörte Konrad dem Deutschen Orden an und folgte, wenn auch nicht direkt, Berchtold von Buchegg in einer Reihe von Ämtern. Ein anderer von Kramburg wurde unter Bischof Berchtold Domherr zu Strassburg und Chorberr zu Solothurn, wo die Buchegg den Schultheissen setzten und auch grosses Ansehen genossen. Wegen der Beziehungen der Buchegg zu Bern widmet wohl *Justinger* Bischof Berchtold, den *Tschachtlan* und *Schilling* mit seinem Vater verschmelzen, ein ganzes Kapitel. Als Komtur von Sumiswald wurde Berchtold von Buchegg im August 1317 Burger zu Bern. Fontes, IV, S. 752, N. 734; zu Kramburg vgl. HBLs, IV, S. 539.

³⁸ Das zeigt z.B. die Liste der Helfer Herzog Leopolds bei der Belagerung Speyers. Reg. Habs., N. 974, 1320 VIII 3; die Schweizer Städte in QW, I, 2, S. 525, N. 1024.

³⁹ 1321 I 15. Friedrich bestätigt Diplom Heinrichs VII. über Schenkung eines Patronatsrechtes. Da es sehr unwahrscheinlich ist, dass nur dieses Privileg bestätigt wurde, muss man wohl annehmen, dass die übrigen nicht mehr überliefert sind. QW, I, 2, S. 534, N. 1040.

⁴⁰ 1322 IV 16, 18, Fontes, V, S. 270f., N. 222/23; = SRQ, Bern, I, 3, S. 67, N. 39; SRQ, Solothurn, I, S. 41, N. 28. Friedrich bestätigt Privilegien Friedrichs II. und Heinrichs VII. über Befreiung von auswärtigen Gerichten. Nachdem Friedrich der Schöne Solothurn an den Bischof von Basel verpfändet hatte (1316 XI 11), hatte Herzog Leopold die Stadt belagert, jedoch die Anerkennung Friedrichs nicht erzwingen können. Vgl. Reg. Habs., N. 527, 726a.

⁴¹ QW, I, 2, S. 562f., N. 1110; vgl. auch QW, I, 2, S. 573, N. 1132.

⁴² 1322 IX 28.

⁴³ So ist wohl auch die Vereinbarung zwischen Schwyz und Graf Johann von Habsburg-Laufenburg eine Folge der neuen Lage, wie auch das dreijährige Bündnis zwischen Schwyz und Glarus. QW, I, 2, S. 582, N. 1152; S. 590, N. 1169.

aufgezwungen worden war, bewog die veränderte politische Konstellation ihn anscheinend, dem Widerstand entgegenzusetzen. Nach einem Wortwechsel wurde Hartmann ermordet. Sobald die Berner davon Kunde erhielten, eilten sie Eberhard von Kyburg zu Hilfe und verhalfen ihm zur Anerkennung in seinen Landen. Bern wusste auf diese Weise die Zwangslage seines Nachbarn zu nützen, der nun stärker auf die Unterstützung der Stadt angewiesen war, wenn auch bislang Bern und die Grafen von Kyburg, die immer wieder in Bern verbürgrechtet waren, miteinander, so gut es eben ging, auszukommen suchten⁴⁴. Die Ereignisse in Thun bedeuteten einen krassen Bruch mit Österreich. Daher wandten sich Bern und Eberhard von Kyburg jetzt Ludwig dem Bayern zu. Auf Ersuchen Berns beauftragte der König die Städte Bern, Solothurn und Murten, Eberhard von Kyburg «uf das recht beholfen» zu sein⁴⁵. Doch dieser Schutz aus der Ferne genügte Bern noch nicht. Die nächstgelegenen Anhänger Ludwigs waren die Eidgenossen. Der erste Vertrag Berns mit den Waldstätten bildet also eine Folge des Geschehens im Kampfe Ludwigs des Bayern um die Anerkennung als König⁴⁶. Die Unterstützung Kyburgs brachte Bern ein Mitspracherecht in Burgdorf und die Oberhoheit in Thun ein, die es sich von Ludwig bestätigen liess⁴⁷.

Nun konnten die Eidgenossen Ludwig huldigen, weil erst jetzt ihr Reichslandvogt, Johann von Aarberg, ungehindert in die Waldstätte gelangen konnte⁴⁸. Den Bedingungen der Innerschweizer bei dieser Huldigung wird in der Literatur grosses Gewicht beigemessen, um die selbstbewusste Haltung der Eidgenossen gegenüber dem heiligen römischen Reich zu belegen⁴⁹. Doch enthalten diese Bedingungen nichts anderes, als was den Landleuten schon durch die Privilegien zugebilligt worden war. Da Huldigung und Privilegienbestätigung im allgemeinen zeitlich zusammenfallen, ja zwei Seiten eines Rechtsgeschäftes bilden, ist es gar nicht verwunderlich, dass nach sieben Jahren die Rechte der Eidgenossen nochmals urkundlich festgestellt wurden.

König Ludwig hoffte, im Frühjahr 1324 die Erfolge der vergangenen Jahre ausnutzen zu können, und schrieb deshalb an Schwyz, er habe mit Bedauern von den Bedrückungen durch seine Widersacher gehört. Da er Pfingsten gegen ihre und seine Feinde im Felde stehen wolle, möchten sie ebenfalls ihren Waffenstillstand mit Herzog Leopold aufsagen und ihn

⁴⁴ Vgl. Feller, I, S. 115f. – Von Wattenwyl, II, S. 13f., 45ff. – F. Moser, Der Laupenkrieg. – H. G. Keller, Der Brudermord im Hause Kyburg. – Kopp, V, 1, S. 38f. – Matth. v. Neuenbg., S. 106ff. – B. Meyer, Der Bruderstreit auf dem Schloss Thun, ZSG, XXIX, 1949, S. 449ff.

⁴⁵ 1323 III 21, Fontes, V, S. 329, N. 284; = Const., V, S. 571, N. 732; = EA, I, S. 396, N. 124.

⁴⁶ 1323 VIII 8, QW, I, 2, S. 588, N. 1166; = Fontes, V, S. 346, N. 306; = EA, I, S. 12, N. 38.

⁴⁷ Fontes, V, S. 349ff., N. 311/12, 314/15, 322, 332; SRQ, Bern, I, 3, S. 68f., N. 40.

⁴⁸ 1323 X 7, QW, I, 2, S. 592, N. 1175; = Const., V, S. 615, N. 791; = EA, I, S. 13, N. 40; S. 253.

⁴⁹ Vgl. T. Schiess, Der Richterartikel des Bundesbriefs, ZSG, XI (1931), S. 186, der schon darauf hinweist. – Kopp, V, 1, S. 47f. – Oechslí, Beziehungen, S. 351ff. – K. Meyer, Ursprung, S. 563ff.; id., Geschichte des Kantons Luzern, S. 388, 426. – Durrer, Einheit, S. 125. – Dierauer, I, S. 121.

«sicut melius poteritis» unterstützen. Wie er ihnen schon geschrieben habe, werde er sie bei einem Frieden mit Herzog Leopold keinesfalls ausschliessen. Sofern er Briefe ausgestellt habe, die ihnen beschwerlich seien, so wolle er diese bei seiner Ankunft nach ihren Wünschen abändern⁵⁰. Gleichzeitig erneuerte er das Urteil «laese maiestatis» vom Jahre 1316. Wiederum wurden Österreich alle Höfe, Rechte und Güter, die es in den Ländern und benachbarten Orten besass, abgesprochen. Diese Besitzungen wurden ans Reich genommen und sollten zu keiner Zeit dem Reich entfremdet werden. Die Urkunde ist gegenüber jener des Jahres 1316 erweitert, indem die Rechte näher spezifiziert werden, die Österreich entzogen wurden. Es handelt sich um Rechte, die an der Person und am Grund haften⁵¹.

Doch konnte König Ludwig den geplanten Krieg gegen Österreich nicht durchführen. Inzwischen hatte Papst Johann XXII. gegen den Wittelsbacher Prozesse eröffnet, ihn exkommuniziert und aller Rechte beraubt, die er mit seiner Wahl zum römischen König erworben hatte, weil Ludwig die Visconti von Mailand und andere oberitalienische Gibellinen gegen den päpstlichen Legaten unterstützte⁵². Auch Ludwigs Gegensatz zu Herzog Leopold verschärfte sich, nachdem Verhandlungen zwischen ihnen gescheitert waren. Auf Veranlassung des Papstes schloss Leopold mit Karl IV. von Frankreich ein Bündnis, in dem er sich verpflichtete, eine Wahl Karls zum römischen König zu unterstützen und Ludwig zu bekämpfen. Der französische König versprach Leopold, ihm nach seiner Wahl die Städte Konstanz, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Rheinfelden, Basel, Mülhausen, Breisach, Neuenburg und Selz sowie Uri und die Abtei Disentis zu ver-

⁵⁰ 1324 V 4, QW, I, 2, S. 602f., N. 1198; = Const., V, S. 718, N. 903; = EA, I, S. 13, N. 41.

⁵¹ 1324 V 5, QW, I, 2, S. 604, N. 1199; = Const., V, S. 719, N. 904; = EA, I, S. 14, N. 42. Vgl. oben, S. 110, Anm. 23, sowie Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz und der Ringgenberghandel, Jb. f. Schweiz. gesch., XXXV, S. 121f., 142f. Vgl. unten, S. 154, Anm. 220. Der Zusatz lautet: «... et mancipia seu homines prefatis ducibus pertinentes sub iurisdictione imperiali foveantur nec ipsi obsequia aliqua aliquibus prestare nisi sacro imperio permittantur nostre gratie sub obtentu, quia eosdem nobis et imperio libertamus.

Ad hec volumus, ut nullus deinceps dictarum vallium inhabitator, incola aut homo quilibet coram ipso duce Leopoldo, suis fratribus, ducibus Austrie, vel ipsorum iudicibus, sed in nostro et sacri imperii iudicio et coram nostro iudice super quacumque causa debeat stare iuri.»

Nachdem den Österreichern die Höfe mit ihrem Zubehör entzogen wurden, erklärt der erste Satz, dass die zu diesen Höfen gehörigen Menschen ohne vorherige Genehmigung des Reiches niemand Gehorsam leisten dürfen. Der zweite Satz drückt den Entzug der Rechte nur umgekehrt aus, indem er fordert, dass inskünftig nur der vom Reiche eingesetzte Richter für die Einwohner, Bauern und Menschen der Waldstätte zuständig sein solle. Um die «hohe Gerichtsbarkeit» kann es sich hier nicht handeln, obwohl es vielleicht auf den ersten Blick so scheint. Das widerlegt schon der Aufbau des Schriftstücks, weil dann der wichtigste Artikel am Schluss angehängt wäre und aus dem Zusammenhang fielen. Ausserdem wäre auf das Hochgericht bestimmt näher hingewiesen worden. Auch die Ausdrücke «inhabitor» – Einwohner, nicht Bürger (civis) – «incola aut homo» weisen auf die grundherrliche Gerichtsbarkeit hin. Vom König aus betrachtet war die Reichsunmittelbarkeit durch die Privilegien Heinrichs VII. und seiner Vorgänger anerkannt. Daher bedurfte es vom Reiche aus keiner weiteren rechtlichen Schritte, besonders nicht in der Form des Majestätsprozesses, um diese Stellung zu festigen. Schon aus diesem Grunde kann dieses Urteil wie das vom Jahre 1316 nicht auf die Hoheitsrechte bezogen werden.

⁵² 1323 X 8, vgl. QW, I, 2, S. 608ff., N. 1204, 1208, 1211, 1216, 1225. – Const., V, S. 616, N. 792. – Böck, S. 198ff.

pfänden, ihm die Güter Eberhards von Kyburg zu verleihen und ihm wieder zu dem Besitz von Schwyz und Unterwalden zu verhelfen⁵³. Doch wurde hier das Fell des Bären geteilt, bevor er erlegt war. Auf einem Tage zu Rhense kamen die geistlichen Kurfürsten mit Leopold zusammen, um über die Wahl Karls von Frankreich zu verhandeln. Nach *Matthias von Neuenburg* soll die französische Kandidatur am Widerspruch Berchtolds von Buchegg gescheitert sein⁵⁴. Schon oft hat man sich gefragt, was Berchtold dazu veranlasste. Sollte am Ende Robert von Neapel seine Hände mit im Spiel gehabt haben? Das ist wohl kaum anzunehmen. Vielleicht hatte Berchtold von der geplanten Machterweiterung Österreichs in seiner Heimat gehört und wollte diese mit der Ablehnung Karls verhindern; denn die Zusagen Karls an Leopold bedrohten die eigenen Besitzungen der Grafen von Buchegg und die seines Ordens, sprachen das Gut der mit ihnen befreundeten, später sogar verschwägerten Kyburger Österreich zu und konnten auch den Städten Bern und Solothurn nicht angenehm sein⁵⁵.

Nachdem die Wahlpläne Karls von Frankreich aufgegeben waren, schloss sich Matthias von Buchegg, der sich 1323 König Ludwig genähert hatte⁵⁶, wieder Herzog Leopold an und publizierte nach mehrfacher päpstlicher Mahnung die Prozesse gegen den Bayern, der sich mit Friedrich dem Schönen versöhnte, um aus seiner verzweiferten Lage herauszukommen. Beide wollten fortan das Reich gemeinsam regieren⁵⁷. Ludwig erklärte sogar, dass er abdanken wolle, falls der Papst Friedrich bis zum 26. Juli 1326 bestätigen und ihn selbst vom Banne lösen würde⁵⁸. Nach Ausstellung der bedingten Abdankung verpfändete Friedrich seinen Brüdern Schaffhausen, Pfullendorf, Rheinfelden, Mülhausen, Kaysersberg, Ehenheim, Selz, St. Gallen sowie die Vogtei über das dortige Kloster, das Tal Uri und die Klostervogtei Disentis⁵⁹. Gleichzeitig verlieh er ihnen die Rechte und den Besitz Hartmanns von Kyburg, der durch dessen Ermordung an das Reich heimgefallen sei⁶⁰.

⁵³ 1324 VII 27, QW, I, 2, S. 613f., N. 1217/18; = Const., V, S. 792ff., N. 952/53. Vgl. *Bock*, S. 212f.

⁵⁴ *Matth. v. Neuenbg.*, S. 128 bzw. S. 366f.: «...in navi diu tractarunt de Franco (König von Frankreich) in imperatorem promovendo. Set per Bertholdum de Büchege commendatorem Moguntinum principaliter extitit impeditum.» Berchtold handelte anscheinend in Vertretung seines Bruders Matthias, des Erzbischofs von Mainz. Vgl. *Reg. Habs.*, N. 1452. – Vgl. *B. Meyer*, *Bruderstreit*, S. 486, besonders Anm. 69.

⁵⁵ Berchtold braucht jedoch diese Zusagen nicht gekannt zu haben.

⁵⁶ 1323 VII 20, Ludwig verpfändet Matthias von Buchegg Güter, bestätigt Privilegien. *Const.*, V, S. 594f., N. 759–762. – *Regesten der Erzbischöfe von Mainz*, 1323 VII–1325 III 18. – Vgl. *Bock*, S. 214f.

⁵⁷ 1325 III 13, QW, I, 2, S. 645, N. 1299. – *Reg. Habs.*, N. 1511/12. – 1325 IX 5, *Const.*, VI, I, S. 96, N. 140. – *Reg. Habs.*, N. 1586.

⁵⁸ 1326 I 7, *Const.*, VI, I, S. 97, N. 141 (vgl. S. 171). – *Reg. Habs.*, N. 1636/37.

⁵⁹ 1326 II 10, QW, I, 2, S. 649f., N. 1312; = *Const.*, VI, I, S. 103, N. 149; = *EA*, I, S. 398, N. 133. Einige Jahre später drohte auch den burgundischen Landen eine ähnliche Gefahr, als Heinrich von Niederbayern die burgundischen Lande einschliesslich Sitten und Lausanne an Frankreich abtreten will, falls er der Nachfolger Ludwigs würde, der wiederum abdanken wollte. Vgl. *Bock*, S. 350.

⁶⁰ QW, I, 2, S. 650, N. 1313; = *Const.*, VI, I, S. 102, N. 148. – Vgl. *B. Meyer*, *Bruderstreit*, S. 488.

Vielleicht gehören in diesen Zusammenhang noch zwei Urkunden, die leider nur durch das Archivregister der Feste Baden überliefert sind. In diesen anerkennen beide Könige die österreichischen Rechte in Schwyz, Unterwalden, Uri und Urseren, und «keiser» Ludwig widerruft die «fryung, die er in hette geben, die der herschaft schedlich weren»⁶¹.

Mit all diesen Konzessionen sollte offensichtlich Herzog Leopold gewonnen und zur Unterstützung der Vereinbarungen zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern bewogen werden. Als es Friedrich nicht gelang, bis zum vereinbarten Termin die Anerkennung des Papstes zu erhalten, wurde die Verpfändung hinfällig⁶². Ausserdem fehlte den Österreichern zu dieser Zeit die Macht, diesen Urkunden Nachachtung zu verschaffen, denn Herzog Leopold, der sie allein hätte durchsetzen können, starb plötzlich⁶³.

Friedrich und Albrecht bemühten sich in Avignon, die Bestätigung zum römischen König zu erlangen, wobei Hugo von Buchegg als Gesandter auftrat. Herzog Otto verlangte, an der Regierung der Erblande beteiligt zu werden. Ausserdem war er mit der Haltung seiner Brüder gegenüber dem Bayern nicht einverstanden. Mit Hilfe der Könige von Böhmen und Ungarn führte er gegen Österreich Krieg und erzwang schliesslich seine Beteiligung an der Herrschaft⁶⁴. Diese Streitigkeiten der österreichischen Herzöge untereinander schwächten auch ihre Stellung in den Vorlanden,

⁶¹ *R. Thommen*, *Briefe aus der Feste Baden*, N. 15 und 16; = QW, I, 2, S. 390, N. 775. Vgl. QW, I, 3, S. 46, N. 58, und den Kommentar dort. N. 15: «Item ein brief von keyser Ludwigen, wie er ussprach, das die herschaft blißen sol bi all iren rechten, so sù hant ze Switz, Underwalden, Ure und Urseren, und widerruft alle die fryung, die er in hette geben, die der herschaft schedlich weren.» N. 16: «Aber ze glicher wise ein brief von künig Friedrichen.» Diese Datierung ist wegen der Verpfändung, mit der der Brief Friedrichs zusammenhängen scheint, erfolgt und scheint vieles für sich zu haben, weil man sonst den Zusammenhang beider Stücke vernachlässigen muss. Doch zwingt sie dazu, dem Schreiber der Badener Regesten, die zum Teil sicher Dorsalnotizen sind, ein Verwechseln von Kaiser und König zu unterschieben. Denn eine Ausstellung von gemeinsamen Urkunden König Friedrichs und Kaiser Ludwigs kommt nur in der Zeit vom 17. Januar 1328 (Kaiserkrönung) bis zum 13. Januar 1330 (Tod Friedrichs) in Frage. Doch schon das Itinerar und die sonstige Tätigkeit beider schliesst diese Möglichkeit aus. Wenn man an eine gemeinsame Beurkundung im Jahre 1326 denkt, die nach dem Itinerar beider Könige mit dem Ulmer Vertrag vom 7. I. 1326 erfolgt sein müsste, wäre man gezwungen, auch für die Verpfändung vom 10. II. 1326 eine entsprechende Urkunde König Ludwigs anzunehmen. Denn der Münchner Vertrag über die gemeinsame Regierung schrieb vor, dass keiner der beiden Könige ohne Wissen und Willen des anderen Reichsgut veräussern dürfe und beide alle wichtigen Regierungshandlungen gemeinsam durchführen sollten. Doch eine Urkunde Ludwigs, die die Verpfändung Friedrichs bestätigt, liegt uns nicht vor und fehlt auch in den Badener Briefen. Deshalb ist eine Datierung der Regesten N. 15 und N. 16 in das Jahr 1326 wohl kaum haltbar. Allerhöchstens wäre eine Urkunde Friedrichs anzunehmen, die die Rechte Österreichs in Schwyz und Unterwalden anerkennt.

⁶² Da eine Urkunde Ludwigs fehlt (vgl. obige Anmerkung), brach Friedrich mit der Verpfändung den Münchner Vertrag und seinen Revers auf die Abdankungserklärung Ludwigs. Berücksichtigt man die bedingte Abdankung Ludwigs, so dürfte auch diese Verpfändung an Voraussetzungen geknüpft worden sein, die wir nicht kennen und die mit dem Tode Herzog Leopolds dahinfelen. Sonst wäre nicht recht verständlich, selbst wenn man die Macht der Herzöge sehr gering veranschlagt, dass kein Versuch der Habsburger bekannt ist, die Pfänder in ihre Hand zu bringen.

⁶³ 1326 II 26, *Reg. Habs.*, N. 1662.

⁶⁴ *Reg. Habs.*, N. 1902, 1928–1932.

wie das der erste Luzerner Schwurbrief recht deutlich zeigt. Wie mag es dann erst an weniger bedrohten Plätzen ausgesehen haben, wenn sich schon die Luzerner beklagen, von Österreich keinerlei Unterstützung zu erhalten⁶⁵.

König Ludwig war inzwischen zum Romzug aufgebrochen. Als er in Como seine deutschen Hilfstruppen erwartete, liessen sich die Eidgenossen ihre Privilegien nochmals bestätigen, womit die Verpfändung Uris durch Friedrich den Schönen endgültig hinfällig wurde, soweit dies nicht schon früher geschehen war⁶⁶. Zugleich versprach der Wittelsbacher, den Urkantone nach der Kaiserkrönung ihre Freiheiten zu bestätigen⁶⁷. Die Truppen Ludwigs nahmen ihren Weg durch die Schweiz, schon deshalb, weil Ludwig den Eidgenossen am meisten vertrauen konnte und sich seine Anhänger an der Gotthardroute stark vermehrt hatten. Aber die Eidgenossen sicherten nicht nur die Verbindung mit Deutschland, sondern stellten auch die für die drei Länder sehr beachtliche Zahl von 140 Knechten⁶⁸.

In diesen Jahren hatten sich die Städte durch Landfriedensbündnisse so weit gesichert, dass ihre Interessen in den Kämpfen und Fehden um den Königsthron einigermassen gewahrt werden konnten. Nachdem der Bayer nach Italien gezogen war, schlossen sich die oberländischen Städte, darunter Zürich, Bern, St. Gallen und Konstanz, dem mittelrheinischen Städtebunde an. Als einziger Adeliger trat Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund, bei⁶⁹. Da dieser Bund weitgehenden Rechtsschutz bieten konnte, liess der Beitritt der Urkantone nicht lange auf sich warten⁷⁰. Nachdem sich diese darüber hinaus mit Kyburg für 16 Jahre verbunden hatten, war ihre Stellung stärker als je zuvor⁷¹. Ihre territoriale Unabhängigkeit war gesichert, und sie brauchten für den Augenblick auch keinen Angriff von seiten Österreichs zu befürchten.

Ludwig bestätigte nach seiner Kaiserkrönung die Privilegien der Urkantone⁷² und gebot einige Zeit später, dass kein Reichsvogt die Länder über die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten hinaus bedrängen dürfe⁷³. Offensichtlich veranlassten Spannungen zwischen den Eidgenossen und ihrem Landvogt diesen Befehl. Leider entzieht sich unserer Kenntnis,

⁶⁵ 1328 I 28, QW, I, 2, S. 690f., N. 1414: «...wan es in dem land jetz zwivellich und wunderlich gat und unser herschaft von österrich, von der wir hilf und rat han solten, in dem land jetz bi uns nüt ist...»

⁶⁶ 1327 V 1, QW, I, 2, S. 675, N. 1377; = Const., VI, 1, S. 208, N. 293; = EA, I, S. 14, N. 43. Vgl. oben, S. 115ff., besonders S. 117, Anm. 61.

⁶⁷ 1327 V 1, QW, I, 2, S. 676, N. 1378.

⁶⁸ Bock, S. 241.

⁶⁹ 1327 V 20, QW, I, 2, S. 676, N. 1379; = Fontes, V, S. 562, N. 524; = UB Zürich, XI, S. 59. Verlängerung bis 1332 IV 23, QW, I, 2, S. 710, N. 1457; vgl. Const., VI, 1, S. 203f., N. 288.

⁷⁰ Dabei mögen auch wirtschaftspolitische Gründe eine Rolle gespielt haben. 1327 VI 5, QW, I, 2, S. 677, N. 1382; = Fontes, V, S. 566, N. 525; = EA, I, S. 253, N. 15.

⁷¹ 1327 IX 1, QW, I, 2, S. 683, N. 1398; = Fontes, V, S. 583, N. 544; = EA, I, S. 254, N. 16.

⁷² 1328 X 18, Pisa, QW, I, 2, S. 701, N. 1439; = Const., VI, 1, S. 413, N. 501a; = EA, I, S. 15, N. 46. Die Bedeutung der Eidgenossen für Ludwig den Bayern erhellt auch aus der Tatsache, dass der Kaiser ihnen die Privilegien vor allen anderen Reichsstädten bestätigte. Vgl. Böhmer, Reg. imp. 1314–1347, N. 1000ff.

⁷³ 1329 VI 4, QW, I, 2, S. 714, N. 1469; = Const., VI, 1, S. 516, N. 616; = EA, I, S. 15, N. 48. – Vgl. Durrer, Freiherren, S. 125.

wer das Amt damals innehatte. Es könnte noch Johann von Aarberg sein, dem die Länder 1323 gehuldigt hatten. Wenn die Auseinandersetzungen noch aus dessen Amtszeit datieren, wird um diese Zeit Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg zum Reichsvogt bestellt worden sein. Albrecht von Werdenberg taucht zwar schon zwei Jahre vorher als Landvogt «um den Bodensee herum» auf⁷⁴. Da ein Reichslandvogt oft für ein grösseres Gebiet eingesetzt wurde, ist es sehr gut möglich, dass Albrecht schon in jenen Jahren Landvogt der Eidgenossen wurde und dass nach seiner Ernennung der Konflikt ausbrach⁷⁵. In späterer Zeit findet sich Albrecht dann auch auf der Seite der Gegner der Eidgenossen.

Dagegen liesse sich anführen, dass Albrecht von Werdenberg 1331 nur als Landvogt der Innerschweiz erscheint und nicht auch als Reichsvogt von Zürich⁷⁶. Aber letztes kann dadurch erklärt werden, dass in den wenigen Monaten zwischen der Huldigung Zürichs und der Urkunde von 1331 noch kein Vogt ernannt war⁷⁷. Ausserdem berichtet *Vitoduran*, dass Albrecht in den Jahren 1328/29 mit Johann von Böhmen an einem Kreuzzug gegen die Heiden teilgenommen habe⁷⁸. Dann müsste der Konflikt mit ihm schon einige Zeit vor der Ausstellung des Schriftstücks von 1329 ausgebrochen sein⁷⁹. Bei den guten Beziehungen des Werdenbergers zum Hause Habsburg scheint er jedoch trotz allem der Anlass zu dem Gebot Ludwigs des Bayern gewesen zu sein.

III. Annäherung an die Luxemburger

Möglicherweise sind die Streitigkeiten der Waldstätte mit ihrem Landvogt schon die ersten Anzeichen für eine grundlegende Änderung der gesamten Situation⁸⁰. Im Herbst 1328 war Erzbischof Matthias von Buchegg

⁷⁴ 1326 XI 9, Landvogt in Oberschwaben. – 1327 II 2, *Krüger*, Reg., N. 1114, 231. Über Albrecht von Werdenberg siehe: *E. Krüger*, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXII, S. 165f., sowie die Regesten im Anhang.

⁷⁵ *Krüger*, Reg., N. 247. – QW, I, 2, S. 765, N. 1572.

⁷⁶ QW, I, 2, S. 765, N. 1572. – *Krüger*, Reg., N. 247.

⁷⁷ Erst 1333 III 5 wird «Graf Rudolf von Hohenberg, Landvogt im niederen Schwaben und Elsass, sunderlich vogt der stat Zürich» genannt. UB Zürich, XI, N. 4500. Der 1331 VIII 26 genannte «Rütger, der Vogt» war sehr wahrscheinlich kein Reichsvogt, sondern ein Klostervogt. UB Zürich, XI, N. 4396. Ausserdem besass Zürich eine Sonderstellung durch ein Privileg, das den zweijährigen Wechsel des Vogtes festlegte.

⁷⁸ *Vitoduran*, S. 137, 30. – Vgl. *Krüger*, Reg., N. 236.

⁷⁹ Es ist sehr wahrscheinlich, dass Albrecht an dem Zuge gegen die Preussen beteiligt war oder für König Johann mit Alfons von Aragon über eine Beteiligung an dessen Kreuzzug verhandelte. Während dieser Jahre urkundet Albrecht auch nicht in schweizerischen Gebieten. Vgl. *Krüger*, Reg., N. 231–241.

⁸⁰ Darauf weist auch die Teilnahme der Urkantone an dem Landfriedensbündnis vom 14. I. 1329 hin, das zwar formell nur eine Bestätigung des Bündnisses von 1327 war, worin aber die Anhänger des Papstes eindeutig das Übergewicht besaßen. Teilnehmer waren: Rudolf von Montfort, Bischof von Konstanz; Graf Ulrich von Montfort, Herr zu Feldkirch; Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund; Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Überlingen, St. Gallen und Ravensburg. Vgl. QW, I, 2, S. 710, N. 1457; = EA, I, S. 255, N. 17; = Fontes, V, S. 668, N. 639.

gestorben, nachdem kurz zuvor sein Bruder Berchtold zum Bischof von Speyer und bald darauf von Strassburg ernannt worden war. Um die Nachfolge des Erzbischofs Matthias stritten sich Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier, den das Kapitel erwählt hatte, und Heinrich von Virneburg, den der Papst providierte. Daher wurden die Luxemburger veranlasst, sich Ludwig zu nähern. Für sie galt es nach dem Tode Friedrichs des Schönen, eine österreichische Kandidatur zu verhindern, die auf Grund der guten Beziehungen Herzog Albrechts und Ottos von Österreich zum Papste in der damaligen Situation freilich allein in Betracht kam. Deshalb vermittelte König Johann von Böhmen zwischen den Herzögen und dem Bayern, zumal dem Kaiser an einer weiteren Aussöhnung mit den Österreichern ebenfalls sehr gelegen sein musste. Abgesehen davon, dass auch er die Wahl eines neuen Gegenkönigs verhindern wollte, brauchte er ein Gegengewicht, das die luxemburgische Partei ausbalancierte; denn Ludwig plante einen neuen Italienzug, um auf diese Weise eine Aussöhnung mit dem Papste zu erzwingen. Alles andere musste ihm dahinter zurückstehen⁸¹.

So vertrat sich Ludwig der Bayer mit den Herzögen von Österreich, nachdem er schon in den letzten Lebensjahren Friedrichs des Schönen versucht hatte, die Herzöge zu gewinnen. Die Huldigung Albrechts und Ottos war für den Kaiser ein grosser Erfolg, weil er nun sowohl die Habsburger als auch die Luxemburger für Unterhandlungen mit dem Papste einsetzen konnte. Dafür gewährte er den österreichischen Herzögen ausser der Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien einen weiteren Vorteil⁸². Für die Unterstützung des geplanten Italienszuges verpfändete ihnen der Bayer die Reichsstädte Schaffhausen, Rheinfelden, St. Gallen und Zürich, die er damit für ihre ihm feindselige Haltung bestrafte⁸³. Zürich und St. Gallen erkannten daraufhin Ludwig an und bemühten sich, die Verpfändung rückgängig zu machen⁸⁴. Auf Grund älterer Privilegien, die den Städten

⁸¹ Vgl. *Bock*, S. 309 ff.

⁸² 1330 VIII 6, Const., VI, 1, S. 703, N. 835. – 1331 V 5, QW, I, 2, S. 763, N. 1570. Die Belehnung mit Grafschaften, Herrschaften, Rechten und Lehen in Schwaben und im Elsass könnte zwar die Eidgenossen umfasst haben, aber dies Stück ist keinesfalls ein Beweis dafür, weil es nur für den tatsächlichen Besitz, nicht aber für rechtlich nicht anerkannte Ansprüche gilt.

⁸³ Über Zürichs Haltung vgl. *H. G. Wirz*, Die Stellung von Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papst, Diss. phil. Zürich 1912. 1313 begab sich Zürich in den Schutz Friedrichs und Leopolds. (Vgl. oben, S. 109, Anm. 15.) Bei dieser Haltung verblieb Zürich wie Konstanz bis in die 2. Hälfte der zwanziger Jahre. Dann bahnte sich langsam ein Wechsel an. Die letzten Hinweise für die päpstliche Haltung Zürichs sind das Schreiben des Papstes vom 30. V. 1330 (UB Zürich, XI, N. 4285; = Const., VI, 1, S. 703, N. 836; = Reg. ep. Const., N. 4227), in dem er die Städte Zürich, Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen, Lindau, Überlingen wegen ihrer Treue zur Kirche lobt, sowie die Inkorporation der Peterskirche zu Zürich, welche der Fraumünsterabtei wegen Schädigungen durch Ludwig den Bayern einverleibt wurde (UB Zürich, XI, N. 4298; = Reg. ep. Const., N. 4231, 1330 VII 1).

⁸⁴ Einen Hinweis auf die nicht einfachen Verhandlungen bildet die Tatsache, dass der Kaiser noch Bürgen stellen musste, wobei schon die Städte Breisach, Mülhausen und Neuenburg als Ersatz für Zürich und St. Gallen erschienen. UB Zürich, XI, N. 4326. Vgl. auch den Willebrief Ludwigs von Brandenburg. UB Zürich, XI, N. 4325.

zusicherten, nicht vom Reiche entfremdet zu werden, gelang es ihnen, den Kaiser zum Widerruf der Verpfändung zu bewegen⁸⁵. Von nun an blieb Zürich Ludwig dem Bayern treu ergeben, obwohl das Interdikt auf allen Anhängern Ludwigs schwer lastete⁸⁶.

Unter dem Eindruck der päpstlichen Prozesse hatte sich die Stadt Bern wohl in dieser Zeit, wenn nicht schon vor Jahren, von dem Wittelsbacher wieder entfernt. Soweit es sich erkennen lässt, gleicht die Haltung Berns derjenigen der Grafen von Buchegg. Deutlich zeigt sich die Wandlung erst in dem Burgrecht mit dem Bischof von Basel, einem der vertrautesten Anhänger des Papstes, und in dem Burgrecht mit Savoyen, dessen Grafen zum Papste die besten Beziehungen pflegten⁸⁷. Graf Eberhard von Kyburg, der Bern mitveranlasst hatte, sich an Ludwig zu wenden, hatte auf dem Romzug seine Lehen empfangen, darunter die Landgrafschaft Burgund, und ein Münzrecht erhalten⁸⁸. Damit war seine Rechtsstellung anerkannt worden. Nachdem sich schon Erzbischof Matthias von Mainz um einen Ausgleich zwischen Eberhard und den Herzögen von Österreich bemüht hatte, kam dieser infolge der Versöhnung Ludwigs mit Österreich zustande⁸⁹. So wandten sich Bern und Kyburg verschiedenen Lagern zu⁹⁰. Es dauerte nicht lange, bis sich dies auch im territorialen Bereich auswirkte.

Nachdem König Johann von Böhmen zwischen Österreich und dem Kaiser vermittelt hatte, zog er als kaiserlicher Vikar nach Oberitalien. Hierbei verfolgte der Böhme den geheimen Plan, mittels seiner guten Beziehungen zum Papste und seines kaiserlichen Amtes eine Machtstellung in der Lombardei aufzubauen. In den ersten Jahren sollte ihm das mit grossem Erfolg gelingen. Graf Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt,

⁸⁵ 1331 II 26, Ludwig bestätigt die Privilegien Rudolfs, Albrechts und Heinrichs, wonach Zürcher vor keine fremden Gerichte geladen werden dürfen. UB Zürich, XI, N. 4350. Bestätigt Privileg wegen Blutgerichtsbesetzung während der Reichsvakanz von König Adolf und Heinrich. UB Zürich, XI, N. 4351. Bestätigt Privileg, das Amtsdauer von Reichsvögten auf zwei Jahre beschränkt. UB Zürich, XI, N. 4352. Ludwig quittiert den Empfang der Reichsteuer, die rückwirkend erhoben wurde und deshalb eine so hohe Summe ausmachte. Bei den üblichen 200 Mark im Jahre könnte diese Summe noch höher ausgefallen sein. UB Zürich, XI, N. 4353. Ludwig widerruft die Verpfändung unter Bestätigung der Unveräusserlichkeit. UB Zürich, XI, N. 4354. Ludwig bestätigt Abtei, Propstei und Stadt Zürich den Schutzbrief König Rudolfs. UB Zürich, XI, N. 4355.

⁸⁶ Der Beitritt Zürichs und St. Gallens zum schwäbisch-bayrischen Landfrieden König Ludwigs zeigt die veränderte Haltung dieser Städte. 1331 XI 20, UB Zürich, XI, N. 4414; = EA, I, S. 402, N. 148. Für das Interdikt über Zürich vgl. UB Zürich, XI, N. 4489, 4531, sowie die regelmässigen Zahlungen der Reichsteuer, UB Zürich, XI, N. 4375, 4383/84, 4389, 4446, 4450, 4577, 4695/96, 4711, 4716, 4464.

⁸⁷ 1330 III 5, Burgrecht mit dem Bischof von Basel, das nicht gilt, «si sepedicti consules aliqua attemptare presumerent – quod absit – contra sanctissimum patrem, dominum Johannem papam». 1330 IX 17, Burgrecht mit Savoyen. Fontes, V, S. 733, N. 695; S. 762, N. 720; = SRQ, Bern, I, 3, S. 81f., N. 45, 47.

⁸⁸ 1328 X 21, Fontes, V, S. 653, N. 620. – Vgl. *von Wattenwyl*, II, S. 59f. – *Kopp*, V, I, S. 389.

⁸⁹ 1331 III 24, Fontes, V, S. 787, N. 739. – Vgl. *von Wattenwyl*, II, S. 66f. – *Kopp*, V, I, S. 76, 389f. – *Feller*, I, S. 120f. – *B. Meyer*, Bruderstreit, S. 492f.

⁹⁰ Darauf weist auch die Bestätigung des Kirchensatzes in Krauchthal durch Ludwig den Bayern an Berchtold von Thorberg hin, den schon Friedrich der Schöne bestätigt hatte. Fontes, IV, S. 651, N. 636; V, S. 751, N. 712. – Vgl. auch *Vitoduran*, S. 112f.

unterstützte ihn dabei in hervorragender Weise. Er erreichte bei seinem Schwiegersohn Azo Visconti, dass dieser sich Johann anschloss. Die Rusca von Como, die den Visconti nahestanden, folgten. Johann von Böhmen hatte sich gleich nach den Verhandlungen mit dem Kaiser zu Hagenau mit Heinrich von Kärnten, dem Herrn Tirols, getroffen und einen Heiratsvertrag abgeschlossen⁹¹.

Dies zwang Österreich und den Kaiser zu engerem Zusammenschluss, da beide an dem Erbe Heinrichs grosses Interesse hatten. Einen Einfluss Johanns von Böhmen wollten sie in Tirol nicht dulden, denn das bedeutete für beide, von dem Böhmen in die Zange genommen zu werden. Auch wären so zwei der wichtigsten Alpenübergänge in die Hand des Böhmen gekommen, was für alle Italienunternehmungen wichtig war. Darum schloss nun Ludwig der Bayer mit den österreichischen Herzögen ein Bündnis auf Lebenszeit, einigte sich mit ihnen über das Erbe Heinrichs von Kärnten, und beide setzten ein Schiedsgericht ein, das alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten schlichten sollte⁹². Dieses Schiedsgericht scheint auch über die österreichischen Rechte in den Waldstätten geurteilt zu haben, wenn man das Regest im Inventar der Badener Archive so datieren darf⁹³.

Das Urteil scheint für die Eidgenossen sehr ungünstig gewesen zu sein, weil es österreichische Rechte in den Waldstätten anerkannte. Da weitere Schriftstücke, die auf dieses Verfahren Bezug nehmen, nur ohne Datierung in den Badener Regesten erhalten sind, bleiben wir auf Vermutungen angewiesen. Meist wird angenommen, dass Ludwig um des Friedens mit Österreich willen die Eidgenossen ohne Bedenken aufgeopfert und auf alle Rechte des Reiches in den Waldstätten verzichtet habe. Wenn dafür auch verschiedene Gründe angeführt werden können, so muss doch auch die Gegenfrage nach der Haltung der Eidgenossen gestellt werden, und man darf die Länder nicht nur einfach als «Kompensationsobjekt» betrachten⁹⁴. Über das Verhalten der Eidgenossen zu den päpstlichen Prozessen ist so gut wie nichts bekannt. Noch unklarer sind die Beziehungen der Waldstätte zu ihren verschiedenen Nachbarn, die dem Hause Habsburg nicht oder nur lose unterstanden. Kann es nicht möglich sein, dass sich die Eidgenossen in einen Gegensatz zu Ludwig stellten, indem sie auch dann noch gegen Österreich vorgingen, als es dem Kaiser wegen seiner Verhandlungen mit Österreich sehr ungelegen kam? Dass die Eidgenossen in den Jahren vor und nach dem Luzerner Bund über ihre Privilegien hinaus gegen Österreich vorgingen, steht fest⁹⁵. Auch der Landvogt für die Waldstätte, Graf Albrecht von Werdenberg, könnte an der Verstimmung zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser schuld gewesen sein, falls die Vazer Fehde und

⁹¹ Vgl. *Bock*, S. 311–314.

⁹² Vgl. *Bock*, S. 317f. – *Const.*, VI, 1, S. 734ff., N. 882–886.

⁹³ *QW*, I, 2, S. 757, N. 1556; = *Thommen*, Briefe, N. 42.

⁹⁴ *K. Meyer*, Ursprung, S. 567.

⁹⁵ Vgl. *Vitoduran*, S. 125ff. – *Dierauer*, I, S. 150. – *K. Meyer*, Geschichte. Luzerns, S. 408ff.

die Beteiligung der Eidgenossen daran schon mit der oben erwähnten Urkunde über die Bedrückung durch den Reichsvogt zusammenhängt⁹⁶.

Weiterhin ist es auffallend, dass Ludwig auf dem Romzug den Brenner benutzte, obwohl Heinrich von Kärnten, der diesen Pass beherrschte, nicht gerade zu den engsten Anhängern Ludwigs gehörte. Was den König davon abgehalten hat, den Gotthard zu benutzen, ist unbekannt. Die Gotthardroute war mit Ausnahme der österreichischen Besitzungen in der Hand seiner engsten Freunde. Von den Visconti in Mailand über die Rusca in Como, Albrecht von Werdenberg und das Kloster Disentis, die Urkantone und wohl auch bis zur Stadt Konstanz stand der Pass unter dem Schutz der Anhänger des Bayern. Die Streitigkeiten zwischen Urseren und der Leventina, von denen wir durch den Schiedsspruch des Franchinus Rusca und des Johannes von Attinghusen Kenntnis haben, waren sicherlich kein Grund dafür, den Pass nicht zu benutzen⁹⁷.

Aus dem Schreiben des Kaisers von Pavia, in dem er den Eidgenossen mitteilte, dass er seinem Marschall Winant den Boch den Reichszoll zu Flüelen verliehen habe, geht hervor, dass in dem Verhältnis der Eidgenossen zu dem Bayern eine Änderung eingetreten ist. Ludwig gedenkt darin der Verdienste der Länder und befiehlt ihnen erneut, «als wir dick getan haben», trotz ihrem Frieden seinem Marschall diesen Besitz zu übergeben und ihn dabei zu schützen⁹⁸. Wenn auch die Tonart des Briefes freundlich ist, so lässt sich doch erkennen, dass die Waldstätte zumindest diesen Marschall nicht als Besitzer des Zolles wünschten und die Grafen von Habsburg-Laufenburg ihm vorzogen, zumal sie so den Waffenstillstand und die Abmachungen mit dem Vorgänger des Grafen von Habsburg-Laufenburg, Werner von Homberg, nicht verletzen. Damit soll nicht gesagt sein, dass allein diese Frage eine Änderung der Haltung der Eidgenossen bewirkte, aber sie zeigt doch, dass auch die Eidgenossen dem Kaiser nicht mehr bedingungslos folgten.

Deshalb darf aus dem Schweigen der Quellen über die Haltung der Eidgenossen in diesen Jahren nicht ohne stichhaltige Gründe geschlossen werden, dass sie Ludwig in allem und jederzeit unterstützt haben. Wir erfahren auch nichts über die Beziehungen der Eidgenossen zu König Johann von Böhmen und zu den Luxemburgern, wissen aber, dass der Reichsvogt der Waldstätte einen seiner Kreuzzüge mitmachte. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass sich die Eidgenossen mit den Königen aus diesem Hause recht gut vertrugen. Auch schildern eine ganze Reihe von Schweizer Chroniken den Tod des Böhmenkönigs mit ehrenden Worten, wobei man sich

⁹⁶ Vgl. *I. Müller*, Die Disentiser Klostersvogtei der Grafen von Werdenberg, Bündner Monatsbl., 1941, S. 42. – *R. Hoppeler*, Die Ereignisse im Bündner Oberlande in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ihre Überlieferung, *Jber. d. Hist.-antiqu. Ges. Graubünden*, 1909, XXXIX, S. 203ff. – Vgl. oben S. 118, Anm. 73.

⁹⁷ 1331 VIII 12, *QW*, I, 2, S. 770, N. 1584; = *EA*, I, S. 16, N. 50. – Vgl. *Kopp*, V, 2, S. 284ff. – *E. Pometta*, *Saggi di storia ticinese*.

⁹⁸ 1329 X 1, *QW*, I, 2, S. 721, N. 1481. Während die Verhandlungen des Kaisers mit den österreichischen Herzögen erst im Mai 1330 angebahnt und anfangs August zu Hagenau abgeschlossen wurden.

die Frage vorlegen kann, ob das nur aus Freude am seltsamen, ritterlichen Ereignis in einer nicht mehr ritterlichen Zeit aufgezeichnet oder übernommen wurde, oder ob da noch leise eine Erinnerung an einen Freund der eigenen Lande anklingt. Zwischen den Urnern und den Rusca von Como, von denen bekannt ist, dass sie Johann von Böhmen bei seinen italienischen Unternehmungen halfen⁹⁹, scheinen enge Beziehungen bestanden zu haben. Sollten sich auch diese Bindungen der Rusca an den Böhmenkönig auf die Eidgenossen ausgedehnt haben¹⁰⁰?

Dafür scheint ein Schreiben des Papstes an den Bischof von Konstanz zu sprechen, das diesen ermächtigt, gegebenenfalls Anhänger Ludwigs des Bayern vom Banne zu lösen¹⁰¹. Die wichtigsten Anhänger Ludwigs in der Diözese Konstanz waren aber zu dieser Zeit die Eidgenossen, da die Österreicher im Augenblick für eine Absolution nicht in Frage kamen. Aus der Ablasserteilung für die Kirche in Schwyz geht hervor, dass das Interdikt für die Eidgenossen in dieser Zeit aufgehoben wurde¹⁰². Von welcher Seite die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Ludwig dem Bayern und den Waldstätten ausgegangen ist, wissen wir nicht. Doch ist es recht wahrscheinlich, dass die Urkantone bei einer anderen Macht, wohl dem Böhmenkönig, Anschluss suchten, als sich der Wittelsbacher anschickte, sich mit den österreichischen Herzögen zu versöhnen.

Wenn wir den Beginn der Verhandlungen über die österreichischen Rechte innerhalb der Eidgenossenschaft in den Zusammenhang mit den Schiedsgerichten vom 26. November 1330 bringen, so fällt auf, dass sie sich jahrelang hinzogen, denn noch im Herbst 1334 waren sie nicht abgeschlossen. Zu Beginn steht wohl der Spruch des Grafen Rudolf von Hohenberg und Berthold von Graissbach¹⁰³, dem eine Bestätigung durch Kaiser

⁹⁹ Vgl. *Boek*, S. 333. – *C. Cantù*, Storia della città e della diocesi di Como, I, S. 244.

¹⁰⁰ Vgl. den Spruch des Franchinus Rusca und des Johannes von Attinghusen über Streitigkeiten zwischen Urseren und der Leventina, der gute Beziehungen Uri zu Como vermuten lässt. (QW, I, 2, S. 770, N. 1584.) Für die Beziehungen zum Böhmenkönig spricht vor allem das zeitliche Zusammentreffen der Privilegierung von 1331 und der Versöhnung Johanns mit dem Kaiser. Auch zehn Jahre später sandte Ludwig der Bayer am gleichen Tage Boten in die Eidgenossenschaft zur Tädigung, als er sich mit dem Böhmenkönig versöhnte. Vgl. unten, S. 137 ff., besonders Anm. 162.

¹⁰¹ 1331 V 30, Schreiben des Papstes an den Bischof von Konstanz: Der Papst habe gehört, dass Personen geistlichen wie weltlichen Standes, sowie Gemeinden des Bistums, die Ludwig dem Bayern angehangen und sich dadurch die Exkommunikation zugezogen hatten, reumütig in den Schoß der Kirche zurückkehren wollen. Diesen soll Bischof Rudolf im Auftrage des Papstes Absolution erteilen, das Interdikt, dem die Gemeinden verfallen waren, aufheben, die Irregularität, die Geistliche sich durch Feier des Gottesdienstes zugezogen hatten, tilgen. Wenn diese Ludwig von neuem öffentlich oder heimlich unterstützten, verfallen sie gleichen Strafen. Reg. ep. Const., II, N. 4268; = QW, I, 2, S. 765, N. 1573.

¹⁰² 1331 XI 15, wobei die Fürbitte für eine Anzahl angesehener Schwyzer Bürger, die kürzlich verstorben waren, auch Ablass gewährt. QW, I, 2, S. 781, N. 1595. Vgl. auch Verlegung der Kirchweihe in Schattdorf 1332 XII 18 durch den Bischof von Konstanz. QW, I, 2, S. 814, N. 1642.

¹⁰³ Diese Personen urteilen auch in dem Schiedsgericht vom 26. XI. 1330, weshalb man die Regesten *Thommen*, N. 42, in ihre Nähe rücken muss. «Ein usspruchbrief von graff Rüdolf von Hohemberg, graff Bechtolden von Greispach zwischent keiser Ludwigen und der herschaft von Österrich umb die Waltstette» = *Thommen*, N. 42; = QW, I, 2, S. 757, N. 1556; vgl. mit Const., VI, 1, S. 734 ff., N. 882–886; vgl. oben, S. 122.

Ludwig folgte¹⁰⁴. Dies Verfahren bezog sich auf österreichische Rechte in allen drei Orten und Urseren und bedeutete wohl nichts anderes als den Widerruf der Urteile von 1316 und 1324, denn der Kaiser hob die «fryung» auf, die er – nicht aber seine Vorgänger – gegeben hatten¹⁰⁵.

Wenige Tage nachdem sich König Johann von Böhmen mit dem Kaiser versöhnt hatte, bestätigte Ludwig den Eidgenossen neuerdings ihre Privilegien¹⁰⁶. Nun erhebt sich die Frage, ob diese Bestätigung weitergehende Verzicht von seiten Ludwigs rückgängig machen sollte, oder ob die Waldstätte eine Privilegienbestätigung erhofften, die auch den Spruch von 1324 für sie gelten liess. Am wahrscheinlichsten ist, dass die Urkantone nur gegen eine Interpretation des Schiedsspruches, die über die «privaten Rechte» hinausging, gesichert werden sollten. Über die Stellungnahme der Innerschweizer zu diesem Verfahren wissen wir leider nichts.

Die übrigen Urkunden des Badener Registers scheinen erst dem späteren Verfahren angehört zu haben. Entweder war Österreich mit dem bisher Erreichten noch nicht zufrieden, oder die Eidgenossen anerkannten den Spruch nicht. Als der Wittelsbacher wiederum ein Bündnis mit den Herzögen gegen Johann von Böhmen schloss, wird er der erneuten Aufnahme von Untersuchungen über die Rechte Österreichs in den Waldstätten zugestimmt haben¹⁰⁷. Zu diesem Entschluss mag die veränderte Haltung der Eidgenossen beigetragen haben.

Denn gerade in dieser Zeit hatten sich die inneren Orte mit ihrem Reichsvogt, Graf Albrecht von Werdenberg, verfeindet, der seit dem Tode seines Bruders auch die Vogtei über das Kloster Disentis besass. Die Innerschweizer unterstützten in den ersten Jahren seiner Regierung den Abt

¹⁰⁴ Hier ist wohl *Thommen*, N. 15, hinzusetzen: «Item ein brief von keyser Ludwigen, wie er ussprach, das die herschaft blißen sol bi allen iren rechten, so sù hant ze Switz, Underwalden, Ure und Urseren, und widerrufft damitte alle die fryung, die er in hette geben, die der herschaft schedlich weren.» *Thommen*, N. 15; = QW, I, 2, S. 390, N. 775; vgl. auch QW, I, 3, S. 46, N. 58, und die dortigen Bemerkungen; vgl. oben, S. 117 f., Anm. 61.

¹⁰⁵ Vgl. oben, S. 110, Anm. 23, und S. 115, Anm. 51. Um Hoheitsrechte kann es sich nicht handeln. Vgl. dazu unten, S. 127 ff.

¹⁰⁶ 1331 XII 24, QW, I, 2, S. 785, N. 1605. Ludwig versöhnte sich in den gleichen Tagen zu Frankfurt mit den Luxemburgern: Vertrag mit Johann von Böhmen über das Reichsgut vom 19. XII. Am 23. XII. erhält Balduin von Luxemburg Privilegien. Vgl. Reg. imp., N. 1389/90. Johann, N. 173. Der Registereintrag «sub forma communi» lässt wohl eine allgemeingehaltene Bestätigung erwarten. Wenn man an die Tatsache, dass diese Urkunde nicht erhalten ist, Vermutungen knüpfen will, ist die der Nichtauslieferung die unwahrscheinlichste. (So *K. Meyer*, Geschichte Luzerns, S. 426.) Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass das Privileg der Eidgenossen nicht weitgehend genug war oder einen Vorbehalt gewisser österreichischer Rechte enthielt, und man es deshalb, wie z. B. die Urkunden aus dem Badener Archiv, vernichtete. Doch ist das unwahrscheinlich, vor allem besitzen wir keinerlei Anzeichen dafür.

¹⁰⁷ Vor 1333 ist eine Wiederaufnahme der Prozesse kaum möglich, da sich die Österreicher wieder etwas vom Kaiser entfernten, so dass in ihren Gebieten das Interdikt suspendiert wurde (1332 XII 29, QW, I, 2, S. 814, N. 1643). Wahrscheinlich genehmigte Ludwig die Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens zusammen mit dem Bündnis, das er am 5. Mai 1333 mit Österreich gegen den Böhmen schloss. Doch ist es auch möglich, dass das Verfahren erst erneuert wurde, nachdem der Kaiser mit dem Böhmenkönige im Juli 1333 eine Einigung erzielt hatte, denn das zweite Verfahren ist anscheinend für die Eidgenossen günstiger, da es nur noch die Rechte in Schwyz und Unterwalden betraf. Doch lassen uns die Badener Regesten keine eindeutigen Schlüsse ziehen.

Thüring von Attinghusen gegen den Vogt des Klosters, Hugo von Werdenberg. Deshalb erhielt der Abt auch erst im Jahre 1330 die Weihen, da er als Freund der Eidgenossen bis dahin auch ein Anhänger des Bayern war. Mit dem Wechsel des Vogtes scheint sich die Haltung der Eidgenossen zu dem Kloster verändert zu haben. In der Folge fochten Albrecht von Werdenberg, das Kloster Disentis, der Bischof Ulrich von Chur und eine Reihe von Adligen des Bündnerlandes gegen Donat von Vaz und die Eidgenossen¹⁰⁸. Welche Haltung diese Adelskoalition zu den allgemeinen Auseinandersetzungen innerhalb des Reiches einnahm, wissen wir nicht. Zwar bestanden verschiedene Bindungen zu Österreich, andererseits taucht Albrecht von Werdenberg in dieser Zeit häufig im Gefolge Ludwigs des Bayern auf. Der Bischof von Chur, der wohl seine Karriere dem Erzbischof Matthias von Buchegg verdankte, scheint päpstlicher Gesinnung gewesen zu sein, wenn auch manches für eine vermittelnde Haltung spricht. Wahrscheinlich hatten sich in diesem Bündnis über die allgemeinen Gegensätze hinaus in ihrem territorialen Besitz bedrohte Adelige zusammengeschlossen. Als sich dann die Eidgenossen an der Fehde beteiligten und Donat von Vaz halfen, wird Albrecht von Werdenberg seine guten Beziehungen zum Hofe Ludwigs wie auch zu den Österreichern benutzt haben, um den Kaiser mit dem Argument, die Waldstätte widersetzten sich ihrem Landvogt, zur Wiederaufnahme der Schiedsgerichtsverhandlungen zu bewegen¹⁰⁹.

So wird es zu dem neuen Untersuchungsverfahren gekommen sein, dessen Ergebnis Ludwig der Bayer wohl gleichzeitig zu beurkunden versprach¹¹⁰. Als die Unterwaldner und Schwyzer, auf die sich die Kundschaft

¹⁰⁸ Zur Vazer Fehde vgl. *I. Müller*, *Klostervogtei*, S. 43ff. – *Hoppeler*, *Ereignisse*. – *Krüger*, S. 176ff. – *Kopp*, V, S. 489ff. *Hoppeler* nimmt an, dass *Tschudi*, der u. a. die Friedensverträge zwischen den Eidgenossen und dem Abt von Disentis sowie Albrecht von Werdenberg überliefert, «drüunddryssigsten» in «nünunddryssigsten» verlesen habe. Ein solcher Lesefehler, der sich dazu noch dreimal wiederholt haben müsste, ist praktisch ausgeschlossen, da zumindest d und n selbst vom paläographischen Anfänger deutlich zu unterscheiden sind. Vgl. dazu auch *QW*, I, 3, S. 39, N. 46, besonders die Bemerkungen.

¹⁰⁹ Über Albrecht von Werdenberg vgl. *Krüger*, *Regesten*. Die Beziehungen Albrechts von Werdenberg zu Österreich scheinen auch dann nicht abzubrechen, als er im Dienste Ludwigs des Bayern stand. Sein Fehlen bei den Schiedsgerichtsverhandlungen lässt sich wohl nur dadurch erklären, dass er als Partei angesehen wurde und so für keine der beiden Parteien ein tragbarer Schiedsrichter war, denn als Reichslandvogt wäre er der gegebene Kenner der Verhältnisse und Vertreter des kaiserlichen Standpunktes gewesen, wie das sonst bei ähnlichen Schiedsprüchen üblich war. Dass Donat von Vaz päpstlich gesinnt war, zeigt neben der gehässigen Haltung *Vitodurans* ihm gegenüber die Ablasserteilung von Avignener Bischöfen an eine Davoser Kirche, welche unter anderem dafür erteilt wurde, dass für Donat von Vaz und seine Gemahlin gebetet würde. 1335 VII 8, «qui pro domino Donato comite de Vaz et Guota eius uxore et eorum liberis et pro fratre Ulrico de Mayenveld ord. premonstratensis, presentium impetratori, oraverint...» (*Codex diplomaticus*, ed. Th. Mohr, II, S. 318, N. 245). Gleiches zeigt der Ehedispens für Friedrich von Toggenburg und Kunigunde von Vaz, einer Tochter Donats. 1336 X 3, *Lettres de Benoît* ed. J. M. Vidal, XII, N. 3670.

¹¹⁰ Das Bündnis gegen Böhmen wäre ein möglicher Zeitpunkt, um *Thommen*, N. 408, zu datieren (1333 V 5). *Thommen*, N. 17, gehört wohl in engsten Zusammenhang dazu. «Ein brief von keiser Ludwigen hertzog Otten und hertzog Albrecht umb Switze und Unterwalden.» *Thommen*, N. 408; = *QW*, I, 3, S. 46, N. 58. «Ein brief von keiser Ludwigen von der küntschaft wegen der rethenung in den Waltstetten, darumb er versprach brieffe ze geben.» *Thommen*, N. 17; = *QW*, I, 3, S. 47, N. 59.

in erster Linie bezog, vom Kriegsglück verlassen wurden, schlossen sie anscheinend mit Albrecht von Werdenberg einen Waffenstillstand. Doch scheinen nicht alle Landleute der Meinung gewesen zu sein, dass es besser sei, den Kaiser nicht zu verärgern. Eine Anzahl wollte wohl den Urheber der kaiserlichen Prozesse weiterhin befehlen, denn die beiden Orte vereinbarten, sich gegenseitig zu helfen, um diese Richtung gegenüber ihren «Landleuten» durchzusetzen¹¹¹.

Doch scheint dieser Vertrag nicht viel genutzt zu haben, weil sowohl die Fehde mit Disentis und dem Werdenberger weiterging oder neu ausbrach, wie auch die Kundschaft über die österreichischen Rechte ihren Gang nahm. Die beiden Parteivertretungen reichten ihre Berichte dem Obmann Berchtold von Graisbach ein¹¹², der den Empfang bestätigte und versprach, der Kaiser werde das Ergebnis noch beurkunden¹¹³. Ludwig der Bayer bestätigte dann auch die einzelnen Sprüche dieses Schiedsgerichtes und erklärte, dass er kein Recht an Schwyz und Unterwalden habe, entliess sie ihres Eides und widerrief alle Freiheiten, «die er in getan hat, die der herrschaft schedlich weren»¹¹⁴.

Uri erscheint im Gegensatz zum ersten Verfahren nicht wieder. Da wir auch keinen Beleg dafür haben, dass sich Uri an der Vazer Fehde schon in diesen Jahren beteiligte, ist zu vermuten, dass der Urner Landammann Johannes von Attinghusen sein Ort veranlasste, neutral zu bleiben, anstatt seinen Vetter, den Abt von Disentis, zu bekriegen. Abgesehen davon, dass Österreich in Uri keine Eigengüter besass, könnte man damit erklären, warum Uri in dem zweiten Prozess nicht mehr erscheint.

Welche Resultate hatten die Untersuchungen der österreichischen

¹¹¹ 1334 II 20, *QW*, I, 3, S. 38, N. 46; = *EA*, I, S. 18, N. 55. Wenn zwischen dem Werdenberger und den Eidgenossen in dieser Zeit ein Frieden abgeschlossen wurde, wird er wohl mit dem Schiedsspruch in der Fehde zwischen Disentis und Blenio zusammenhängen, da dieser Streit sicherlich mit der Vazer Fehde in Verbindung steht (1333 VI Ende, *QW*, I, 3, S. 10, N. 16). Wahrscheinlicher ist, dass der Friede mit dem Werdenberger ungefähr gleichzeitig mit dem Frieden zwischen Interlaken und Unterwalden abgeschlossen wurde. Dieser Friede, der unter Vermittlung der päpstlich gesinnten Stadt Bern zustande kam, weist auf die gewandelte Haltung der Eidgenossen hin, schon weil er die Beziehungen zu Bern verstärkte. Übrigens scheint es nicht ausgeschlossen zu sein, dass die verschiedenen Fehden in den Tälern um den Gotthard herum in einem Zusammenhang stehen. Doch müsste das auf Grund des gesamten Materials unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegensätze einmal gesondert untersucht werden (1333 IX 30, *QW*, I, 3, S. 25, N. 27).

¹¹² *Thommen*, N. 18, 47: «Ein kuntschaftbrief, die der von Nyffen, der von Nellenburg und der von Ziplingen über Switze und Underwalden innamen»; «Ein usspruch zwischent der herrschaft, Switz und Underwalden von Hansen dem Druchsessen und Johansen von Arburg» (Aarwangen?). *QW*, I, 3, S. 47, N. 60.

¹¹³ 1334 IX 4, *QW*, I, 3, S. 47, N. 61; = *EA*, I, S. 18, N. 56.

¹¹⁴ *Thommen*, N. 19, 20, 22: «Ein bestetungsbrieff von keiser Ludwigen eins spruchs derselben kuntschaft»; «Aber ein bestettbrief von keiser Ludwigen umb die kuntschaft, so der graff von Greispach, der graff von Nellenburg, die Druchsessen von Walpurg und von Diessenhofen und Jo. von Aarwangen getan hant umb die Waltstette»; «Zwen briefe von keiser Ludwigen, wie er erkennt, das er kein recht an den Waltstetten hat und das unser herrschaft da recht hat und erlat sy ouch irs eides, so sù im gsworn hant, und wideruffet ouch alle die fryung, die er getan hat, die der herrschaft schedlich weren». (= *QW*, I, 3, S. 49f., N. 63, 64.) Der Kaiser scheint zuerst nur den Spruch einer Parteivertretung beurkundet zu haben, wahrscheinlich *Thommen*, N. 18, und erst nach einiger Zeit den beider Teile. Leider lässt sich aus den Badener Regesten kein absolut klares Bild gewinnen.

Rechte in den Waldstätten? Bisher war man der Ansicht, dass Ludwig damit alle Reichsrechte in den Waldstätten aufgab, seinen Landvogt zurückzog und die Eidgenossen als österreichische Untertanen behandelte¹¹⁵. Da wir aber nicht wissen, wie zuverlässig der Schreiber der Badener Regesten gearbeitet hat, können wir keine eindeutigen Ergebnisse den Quellen entnehmen, sondern sind auf Schlüsse angewiesen.

Der Kaiser spricht nur davon, dass er die «fryung, die er getan hat, die der herschaft schedlich weren», aufhebt¹¹⁶. Das sind wohl nur jene Freiheiten, die Ludwig der Bayer den Eidgenossen selber verliehen hat und dazu nur jene, die Österreich Schaden eintrugen, also die Urteile von 1316 und 1324¹¹⁷. Dem mag entgegnet werden, dass er die Eidgenossen des Eides entbindet, den sie ihm geschworen hatten. Das braucht aber nicht unbedingt der Huldigungseid von 1323 zu sein, denn auch die 1324 befreiten Hörigen usw. haben Ludwig als ihrem neuen Herren schwören müssen. Ausserdem konnte Ludwig rechtmässig keine Privilegien widerrufen, die einer seiner Vorgänger gegeben hatte. Eines der wichtigsten Argumente dafür, dass der Kaiser fortan die Eidgenossen als österreichische Untertanen betrachtet haben soll, ist die Tatsache, dass in der Folgezeit kein Landvogt für die Waldstätte mehr nachgewiesen werden kann¹¹⁸. Man darf aber daraus nicht ohne weiteres schliessen, dass die Institution nicht mehr bestand, denn es kommt auch sonst häufig vor, dass der Landvogt eines kleineren Gebietes oder einer Stadt jahrzehntelang in keiner Urkunde als solcher genannt wird. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass die Einsetzung von Reichsvögten immer mehr verschwand und eine Stadt nach der anderen das Privileg der freien Vogtwahl erhielt.

Da sich Ludwig der Bayer einige Jahre später an die Eidgenossen wie an andere Reichsfreie wendet, ohne dass eine erneute Privilegierung erfolgte, erhärtet sich die Vermutung, dass die schiedsrichterlichen Entscheide nicht die Hoheitsrechte umfassten¹¹⁹. Die Anerkennung der österreichi-

¹¹⁵ Vgl. z. B. *K. Meyer*, Geschichte Luzerns, S. 447f. «Preisgabe der Waldstätte durch das Reich». Ludwig habe «alle öffentlichen und privaten Rechte Österreichs untersuchen» lassen und die «Grafschaften und der Privatbesitz Österreichs in den beiden Waldstätten sowie in Arth und Ursereu wurden voll anerkannt, die Sieger von Morgarten sollten unter die Herzöge zurückkehren». *Id.*, Ursprung, S. 566f., unter dem Titel «Der Bruch mit dem Reich 1334». – *Oechslé*, Beziehungen, S. 322, 356f. – *Dierauer*, I/, S. 150f. – *A. Heusler*, Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg, Schweiz. Museum, III, S. 257ff.

¹¹⁶ Vgl. oben, Anm. 114; *Thommen*, N. 22.

¹¹⁷ Vgl. oben, S. 110, Anm. 23, S. 115, Anm. 51. Auch bei dem Vergleich, den *K. Meyer*, Geschichte Luzerns, S. 606, Anm. 19, anführt, handelt es sich nicht um allgemeine Privilegien, die Ludwig widerruft, sondern um Verleihungen von Rechten, die der Kaiser selbst gegeben hatte. Vgl. UB Zürich, XI, S. 510, N. 6437.

¹¹⁸ Vgl. *Oechslé*, Beziehungen, S. 355. – *K. Meyer*, Ursprung, S. 567f.; sowie unten, S. 131. Über die Reichsvogtei in Süddeutschland vgl. z. B. *M. Maier*, Die Reichsvogtei Ulm, Diss. iur. Tübingen 1949.

¹¹⁹ 1337 VII 26, EA, I, S. 20, N. 61. Eine erneute Privilegierung erscheint ausgeschlossen, da sich davon sicherlich irgendeine Nachricht erhalten hätte. Auch der Hinweis auf die Huldigung von 1323 und deren Bedingungen können nicht erklären, weshalb die Eidgenossen noch weiter als Reichsfreie behandelt werden, wenn ihnen die Reichsfreiheit abgesprochen worden sein sollte. Auch müsste man eine stichhaltige Erklärung dafür finden, warum Österreich nach dem angeblichen Zuspruch der Herrschaftsrechte in den Waldstät-

ten «privaten» Besitzungen in den Waldstätten war für die Eidgenossen unangenehm genug¹²⁰, denn nun behielt Österreich noch einen gewissen Einfluss in den Ländern.

Während dieser Jahre, in denen die Urkantone an der Vazer Fehde teilnahmen und mit Österreich wegen Luzern kleinere und grössere Reibereien hatten, wurden im burgundischen Raum territoriale Zwistigkeiten ausgefochten. Die Städte Bern und Freiburg mit ihrem Anhang waren in Streit geraten, weil beide Städte in den gleichen Gebieten ihre Territorialstaaten zu bilden suchten. Auch hier lässt sich nicht leicht umschreiben, wie sich die Parteien zu den Gegensätzen in der grossen Politik verhielten. Bern scheint noch immer den Grafen von Buchegg nahegestanden zu sein, auf jeden Fall war es päpstlich gesinnt. Auch keiner von den Verbündeten Berns ist auf der Seite Ludwigs des Bayern nachweisbar¹²¹. Unter seinen Gegnern stand nur Österreich, das aber nur indirekt an dem Konflikt beteiligt war, in einem engeren Verhältnis zum Kaiser. Welchen Standpunkt Freiburg vertrat, lässt sich nicht ermitteln. Ludwig von der Waadt, der im Rate Karls von Mähren – dem späteren Karl IV. – die Böhmen in der Lombardei unterstützt hatte, war zwar zurückgekehrt, stand aber wohl dennoch den Luxemburgern nahe. Graf Aymo von Savoyen, der Bern unterstützte, war mit dem Dauphin Humbert von Vienne und Frankreich verfeindet, was den Gegensatz zu seinem Vetter erklären könnte; denn sonst betrieben beide alle politischen Geschäfte Hand in Hand. Ähnlich den Verhältnissen in Italien, wo in den gleichen Jahren Guelfen und Ghibellinen zusammen auf der gleichen Seite fochten, scheinen hier die Gegensätze zwischen Kaiser und Papst, Luxemburg und Wittelsbach keinen vorherrschenden Einfluss ausgeübt zu haben. Zu Beginn des Jahres 1333 vermittelte Königin Agnes von Ungarn einen Frieden zwischen den Städten, dem jedoch Savoyen nicht beitrug¹²².

ten keinen erneuten Versuch unternahm, diese Rechte in Besitz zu nehmen. Dazu war die Lage nicht ungünstig, da die Eidgenossen in mehrere Fehden verwickelt waren und nicht lange zuvor eine empfindliche Niederlage erlitten hatten, als sie Donat von Vaz helfen wollten. Wenn auch schon keine Nachrichten von einem Kriegszuge, abgesehen von kleineren Streitigkeiten um Luzern, vorhanden sind, so müssten doch mindestens Kriegsvorbereitungen getroffen worden sein, denn sonst wäre der ganze Aufwand für die Schiedsgerichte ja reichlich überflüssig gewesen, denn trotz allem Rechtsdenken im Mittelalter glaubten die österreichischen Herzöge kaum, dass ein Gerichtsurteil genügen würde, die Eidgenossen ihnen untertan zu machen. Auch in dem Spruch der österreichischen Schiedsleute vom 12. X. 1351 (EA, I, S. 268, N. 21 C) ist zwar von gräflichen Rechtsansprüchen die Rede, aber gerade in diesem Satz fehlt der Hinweis auf königliche oder kaiserliche Bestätigungen, während der kaiserliche Entscheid die Eigengüter betreffend ausdrücklich erwähnt wird. Wären die Hoheitsrechte gemeint gewesen, so hätten die österreichischen Schiedsleute dieses Argument sicher benutzt. Vgl. unten, S. 154, Anm. 219.

¹²⁰ Vgl. *K. Meyer*, Geschichte Luzerns, S. 464.

¹²¹ Dennoch hielten die Berner freundschaftliche Beziehungen zu einem Anhänger Ludwigs bei, denn mir erscheint die Meinung *Durrers*, das gute Verhältnis des Freiherrn Johannes von Ringgenberg zu Bern habe sich durch Verleihungen einiger Rechte und Privilegien getrübt, recht unwahrscheinlich. Der Gegensatz müsste dann von sehr kurzer Dauer gewesen sein. Vgl. *Durrer*, Freiherren, S. 232ff. – Vgl. *Kopp*, V, 2, S. 470.

¹²² Vgl. *J. Cordey*, Les comtes de Savoie et les rois de France pendant la guerre de Cent-Ans, Bibliothèque de l'École des hautes études, CLXXXIX (1911). – *W. Hadorn*, Die Bezie-

Im gleichen Jahre wurde ein grosses Landfriedensbündnis abgeschlossen, das fast alle Mächte zwischen Freiburg und St. Gallen umfasste. Nur die Eidgenossen fehlten, vermutlich deshalb, weil die österreichischen Landvögte in diesem Bündnis eine führende Rolle spielten. Jedoch sicherte dieser Bund in der nächsten Zeit den Frieden in den Schweizer Landen¹²³.

Auch in Zürich bahnten sich Umwälzungen an. Wie überall in den Städten und Ländern des heiligen römischen Reiches wurde auch in Zürich der Kampf der Meinungen im Kleinen ausgefochten. Lokale, wirtschaftliche, private und soziale Fragen verbanden sich mit den grossen Auseinandersetzungen. Rudolf Brun nutzte die Situation, als Österreich, Zürichs mächtigster Nachbar, mit der Erbschaft Heinrichs von Kärnten beschäftigt war, und führte in Zürich das Zunftregiment ein¹²⁴. Sobald die neue Regierung sich einigermaßen gefestigt hatte, schickte sie Boten zum Kaiser und bat ihn, die Verfassungsänderung nachträglich gutzuheissen und die neue Verfassung zu bestätigen¹²⁵. Da Ludwig der Bayer schon der Minoriten wegen mehr Anhänger in den unteren sozialen Schichten besass, sah er den Aufstieg der Zünfte gerne. Wie andere Städte band dieser Umsturz Zürich noch enger als bisher an den Wittelsbacher.

Dem Ereignis folgten kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Zürich und dem Grafen von Habsburg-Laufenburg, der die vertriebenen Zürcher Räte unterstützte. Die Zürcher fanden in Diethelm von Toggenburg, den wir als erprobten Anhänger Ludwigs des Bayern kennen¹²⁶, einen fähigen Feldhauptmann. Auch andere Helfer Ludwigs des Bayern stellten sich in den Dienst der Stadt, während die Anhänger des Papstes auf der Seite Johanns von Habsburg-Laufenburg fochten¹²⁷.

In der Innerschweiz dauerten nach dem Abschluss der Schiedsgerichtsverhandlungen die kleineren Fehden mit Österreich fort, doch kam es zu keinen grösseren Auseinandersetzungen. In den gleichen Tagen, als in Zürich die Brunsche Revolution stattfand, vermittelten Mitglieder des grossen Landfriedens, Räte der Städte Bern, Zürich und Basel, zwischen Österreich und Luzern sowie den Eidgenossen. Die Streitigkeiten wurden beigelegt und der Waffenstillstand erneuert¹²⁸. Wahrscheinlich wollten

hungen zwischen Bern und Savoyen bis 1384, Arch. d. Hist. Ver. Bern, XV (1899). – Vgl. von *Wattenwyl*, II, S. 66ff. – *Feller*, I, S. 124ff.

¹²³ 1333 VII 20 bis 1338 XI 11, QW, I, 3, S. 11, N. 19; = EA, I, S. 17, N. 53; = UB Zürich, XI, N. 4519. – Vgl. von *Wattenwyl*, II, S. 74f.

¹²⁴ Vgl. *A. Largiadèr*, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, Mitt. d. Antiqu. Ges. Zürich, XXXI, 5 (1936), S. 35, 68ff.; *id.*, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 124ff. – *B. Meyer*, Bruderstreit, S. 492.

¹²⁵ 1337 III 1, IV 2, Arch. f. Schweiz. Gesch., I, S. 108. – Vgl. *Wirz*, Zürich. – *Largiadèr*, Geschichte Zürichs, I, S. 132.

¹²⁶ Vgl. Reg. ep. Const., II, N. 4029.

¹²⁷ Darunter Eberhard von Nellenburg; vgl. *Largiadèr*, Brun, S. 42, 68, 70, 72, 131; *id.*, Geschichte Zürichs, S. 135. – *Vitoduran*, S. 133f., 156.

¹²⁸ 1336 V 16, Bischof Nicolaus von Frauenfeld, Hauptmann der Herzöge von Österreich in Schwaben und Elsass, setzt neun Schiedsleute im Streit mit Luzern. VI 18, Schiedsspruch zwischen Luzern und Österreich, sowie den Waldstätten und Österreich. (QW, I, 3, S. 84f., N. 121–123; S. 87ff., N. 125, 126, 128–131; = EA, I, S. 253f., N. 19; = Reg. ep. Const., N. 4501–4503.) Dieser Waffenstillstand nimmt den «alten» Waffenstillstand wieder auf. Wie

sich die Österreicher in den Konflikten wegen der kärntnischen Erbschaft den Rücken frei halten. Doch war der Krieg, den sie zusammen mit dem Kaiser gegen Böhmen führten, nicht erfolgreich und ihr Bündnis zerfiel sehr rasch. Während sich der Bayer mit dem Böhmenkönig vertrat, schlossen die Habsburger ein Bündnis mit Philipp VI. von Frankreich¹²⁹.

In der gleichen Zeit wurde in Luzern der Rat der Dreihundert geschaffen, der 1337 erstmals genannt wird. Vielleicht darf man in Analogie zu anderen Städten schliessen, dass auch hier das Aufstreben breiterer Schichten eine Annäherung an Ludwig den Bayern mit sich brachte, zumal dieser sich gerade mit Johann von Böhmen geeinigt hatte. Dem würde ein im Februar zwischen Luzern und Zürich abgeschlossener Vertrag entsprechen, wie ein Annäherungsversuch der Länder an den Kaiser¹³⁰.

Im Sommer des gleichen Jahres sandten die Eidgenossen an Ludwig ein Schreiben, in dem sie «umb den gebresten und arbeit» klagten, die ihnen von ihren Widersachern von des Reiches wegen geschehen seien. Der Kaiser antwortete ihnen aus Rottweil, sie möchten doch so bald als möglich einen Gesandten zu ihm schicken, der ihm ihre Schwierigkeiten vortragen solle. Er wolle dann sehen, was er für die Waldstätte tun könne¹³¹. Das wichtigste an diesem Schreiben ist die Tatsache, dass Ludwig die drei Länder «Unser und des Richs lieben getrüben» nennt. Denn diese Anrede erhielten im allgemeinen vom Kaiser nur Reichsfreie. Somit anerkennt Ludwig die Reichsunmittelbarkeit der Kantone. Dieser Versuch, sich dem Kaiser wieder zu nähern, war jedoch nicht von Dauer, oder die Verhandlungen scheiterten überhaupt, denn in den nächsten Jahren scheinen die Eidgenossen dem Interdikt nicht zu unterliegen und zählen nach allen Anzeichen eher zu den Gegnern des Kaisers¹³².

sollte das möglich sein, wenn Österreich inzwischen rechtlich die Hoheitsrechte in den Waldstätten erworben hätte? Hätten die österreichischen Beamten ihnen zugesprochene Rechte einfach, ohne ein Wort der Erwähnung, fallen lassen können, während jedermann von der Kuntschaft, die doch keine zwei Jahre vorher stattgefunden hatte, wusste; denn dabei war sicherlich an den einzelnen Orten nachgeforscht worden, was österreichischer Besitz war. Die «privaten Rechte», auf die sich das Verfahren bezog, werden denn auch in diesem Stillstand ausdrücklich erwähnt und Österreich zugesprochen. In der Folge kamen auch die Eidgenossen ihren Verpflichtungen gegenüber Österreich nach, die aus den Eigengütern entsprangen. Vgl. *K. Meyer*, Geschichte Luzerns, S. 464.

¹²⁹ Vgl. *Vitoduran*, S. 130f. – *Bock*, S. 382f.

¹³⁰ Vgl. *K. Meyer*, Geschichte Luzerns, S. 468 (besonders Anm. 78). – EA, I, S. 20, N. 60, 61.

¹³¹ 1337 VII 26, EA, I, S. 20, N. 61.

¹³² 1338 II 13, Bischof von Konstanz beauftragt Dekan zu Küssnacht, einen Priester in Morschach einzuweisen (Reg. ep. Const., II, N. 4541). 1339 V 7, Avignener Bischöfe erteilen Urner Kirchen Ablässe (Erstfeld, Silenen), die vom Bischof von Konstanz 1340 IV 3 bestätigt werden. (Reg. ep. Const., II, N. 4575, 4591/92). 1341 VI 1, Avignener Bischöfe erteilen Ablass für Göschenen (a. a. O., N. 4614). Ausserdem empfing der Urner Landammann Johann von Attinghosen im Februar 1337 von Graf Johann von Habsburg die Hälfte des Reichszolls in Flüelen zu Lehen, den dieser als Erbe Werners von Homberg beanspruchte, obwohl Ludwig diesen nach dem Tode Werners von Homberg für eingezogen erklärt und seinem Marschall Winant den Boch verpfändet hatte. So besass der Urner Landammann den Zoll gegen den Willen des Kaisers und mit der Verpflichtung, Graf Johann von Habsburg, der zusammen mit den «Äusseren» Zürich bekriegte, mit den Waffen zu dienen. Vgl. *Thommen*, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, I, S. 237, N. 401. – *Largiadèr*, Brun, S. 42, 69.

Der Grund zu dieser Haltung ist wohl in dem Streit der Eidgenossen mit dem Kloster Disentis und Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg zu suchen. Dieser Konflikt war entweder noch nicht beigelegt, oder erneut entflammt, wengleich Donat von Vaz inzwischen gestorben war und seine Erben sich mit dem Bischof von Chur versöhnt hatten¹³³. Der Bischof scheint sich von dieser Fehde in der gleichen Zeit zurückgezogen zu haben, in der er mit Österreich Frieden schloss¹³⁴.

Möglicherweise veranlasste ihn dazu das Vordringen Mailands in seiner nächsten Umgebung. Doch kann auch seine Landesabwesenheit den Anlass gebildet haben. Der Krieg der Eidgenossen gegen den Abt von Disentis und Albrecht von Werdenberg fand jedoch erst im November 1339 seinen Abschluss. Die Beteiligten konnten sich, wie es scheint, bei dem Vordringen der mailändischen Macht in ihr Gebiet keinen Zwist untereinander erlauben¹³⁵.

Wenn auch das Bündnis des Kaisers mit Österreich zerbrochen war, so blieben die Beziehungen doch ohne Spannungen und man benötigte keine Bundesgenossen gegeneinander. Deshalb erhielten sicherlich die Waldstätte 1337 vom Kaiser eine so kühle Antwort. Das Verhältnis spiegelt sich in der Vermittlung zwischen Zürich und Habsburg-Rapperswil, welche der Wittelsbacher und Herzog Albrecht von Österreich gemeinsam unternahmen. So kam in Zürich ein Friede zwischen den «Inneren» und den «Äusseren» zustande¹³⁶.

Kleine Reibereien, die die Eidgenossen mit Habsburg-Laufenburg hatten, wurden freundschaftlich beigelegt, wie das der luxemburgischen Einstellung beider Teile entsprach¹³⁷.

Man dachte in den Schweizer Landen in diesen Jahren überall an Frieden und legte die kleineren oder grösseren Zwistigkeiten bei. Dennoch war kein dauernder Friede in Aussicht. Die Vorbereitungen für grosse kriegerische Unternehmungen verlangten, dass die kleineren Streitigkeiten vertagt wurden. Während dieser Jahre verhandelte Kaiser Ludwig mit König Eduard III. von England über ein Bündnis gegen Frankreich¹³⁸. Der

¹³³ Donat starb nach dem 10. IX. 1337 (vgl. *Largiadèr*, Brun, S. 130) und vor dem 6. XII. 1338, dem Tage der Belehnung seiner Erben durch den Bischof von Chur. Vgl. *Krüger*, *Regesten*, N. 274.

¹³⁴ Vgl. *J. G. Mayer*, *Geschichte des Bistums Chur*, I, S. 354. Die Haltung des Bischofs ist in dieser Zeit nicht ganz klar. Es könnte wohl sein, dass er sich Ludwig dem Bayern genähert hatte. Im Dezember 1339 erlangte er jedenfalls vom Kaiser ein Schreiben, das Chiavenna befahl, ihm zu gehorchen. Auch war der Bischof bei der Vermittlung zwischen Papst und Kaiser tätig. Daran musste ihm schon mit Rücksicht auf die Tiroler Verhältnisse und auf sein Bistum liegen. Vgl. *Codex dipl.*, II, S. 349, N. 269.

¹³⁵ *Codex dipl.*, II, S. 342f., N. 265, 266, 268; = EA, I, S. 22, N. 65, 66. – 1339 XI 11 und 29. Vgl. die oben, S. 126, Anm. 108, angegebene Literatur.

¹³⁶ 1337 XI 27, EA, I, S. 406, N. 169. – Vgl. *Largiadèr*, Brun, S. 70ff.

¹³⁷ 1338 XII 1, EA, I, S. 21, N. 62; = *Geschfr.*, V, S. 254. Der Vertragstext zeigt, dass keine ernsthafteren Spannungen vorlagen, was auch schon deshalb zu erwarten ist, weil die Grafen von Habsburg-Laufenburg wie die Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln Streitigkeiten hatten.

¹³⁸ Vgl. *Bock*, S. 355f.

Wittelsbacher hoffte, auf diesem Wege Frankreich und damit auch die Kurie unter Druck setzen zu können, denn auch Benedikt XII. war nicht bereit, Ludwig als Kaiser anzuerkennen und hatte die Prozesse Johanns XXII. erneuert. Veranlasst durch die Stimmung des Volkes in Deutschland hatten die Anhänger des Bayern stark zugenommen. Nur wenige wagten es noch, ihm offen die Anerkennung zu versagen. Darunter waren Berchtold von Buchegg, Bischof von Strassburg, Johann von Münsingen, Bischof von Basel und Nicolaus von Frauenfeld, Bischof von Konstanz, die wichtigsten Vertreter¹³⁹.

Gegen den Führer der päpstlichen Anhänger, Bischof Berchtold von Strassburg, fand Ludwig bald eine Gelegenheit vorzugehen. Der Bischof lag schon längere Zeit mit seinem kaiserlich gesinnten Domkapitel in Streit wegen der Besetzung von Pfründen und auch wegen Familienzwistigkeiten¹⁴⁰. Als das Kapitel den Bischof gefangen nahm, liess der Kaiser zuerst durch einige seiner Vertrauten vermitteln, um so die Anerkennung Berchtolds zu erlangen. Doch schlug die Vermittlung fehl, da der Bischof von Basel, den der Papst während der Gefangenschaft Berchtolds zum Verweser des Bistums bestellt hatte, den Vergleich nicht anerkennen wollte. Neue Fehden brachen aus, die Ludwig durch seinen Landvogt im Elsass beilegen liess. Beide Bischöfe lud er vor ein Schiedsgericht, um sie zur Huldigung zu bewegen. Vorerst entzogen sie sich noch mit Berufung auf den Papst und baten um Aufschub bis nach der Zusammenkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz.

Bald darauf versuchte diese Versammlung durch eine Gesandtschaft, deren einer Vertreter der Bischof Ulrich von Chur war, und Boten einer Anzahl von Reichsstädten, den Papst zu einer Einigung mit dem Kaiser zu veranlassen. Jedoch kehrten beide Gesandtschaften erfolglos heim¹⁴¹. Nun folgte ein wichtiges Ereignis dem anderen. Auf dem Frankfurter Reichstag wurde die Erklärung «Fidem catholicam» erlassen, bald danach formulierten die Kurfürsten die Rhenser Beschlüsse, und der Kaiser gab das Gesetz «Licet iuris» heraus. Mit dem englischen König wurde verhandelt und das weitere Vorgehen beschlossen¹⁴².

Da im Kriegsplan ein Zug nach Burgund eine wichtige Rolle spielte, musste der Weg dorthin gesichert werden¹⁴³. Deshalb wurde der Krieg gegen den Bischof von Strassburg schon im nächsten Frühjahr wieder aufgenommen und der überzeugte Anhänger des Papstes am Ende dieses Jahres zur Huldigung gezwungen¹⁴⁴.

Der Kriegszug gegen Burgund wurde schon seit einiger Zeit geplant. Schon im September 1338 warnt der Papst den französischen König, dass

¹³⁹ *Reg. ep. Const.*, II, N. 4488; = EA, I, S. 259, N. 19B. – Vgl. *Bock*, S. 308.

¹⁴⁰ Vgl. *Leupold*. – *Bock*, S. 390f.

¹⁴¹ Vgl. *Bock*, S. 390ff., 452f.

¹⁴² Vgl. a.a.O., S. 397f., 432ff.

¹⁴³ Vgl. a.a.O., S. 387, 444, 449.

¹⁴⁴ a.a.O., S. 452.

ihm «a parte Burgundie ac riparie Rodani» Gefahr drohe¹⁴⁵. Wenige Zeit später ermahnt Benedikt XII. die Bischöfe von Strassburg, Basel, Konstanz, Chur und Lausanne, vom Kaiser keine Lehen zu nehmen und Eduard III. nicht als Reichsvikar anzuerkennen¹⁴⁶. Andererseits bemühte sich König Eduard, im burgundischen Gebiet Anhänger zu gewinnen. So wandte er sich im Juli 1337 an Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, Otto von Grandson, Peter von Thurn, den Herrn zu Gestellen, Peter von Greyerz, die Grafen von Nidau und Aarberg und eine Reihe anderer Adelliger mit dem Angebot, in seine gut besoldeten Dienste zu treten. Diese Herren leisteten der Aufforderung des Engländers sicherlich grösstenteils Folge, denn *Justinger* berichtet: «derselbe keiser besoldnet den grafen von valendis und ander, daz si die von bern bekriegtind». Im März 1338 erneuerte Eduard III. ein Bündnis mit burgundischen Grossen¹⁴⁷.

Gegenüber Savoyen, obschon es von England lehensabhängig war, hatte der englische König weniger Erfolg. Wenn sich Graf Aymo auch lange bemühte, zu England wie zu Frankreich gute Beziehungen zu erhalten, wurde er doch gezwungen, sich für eine Partei zu entscheiden. Im Juni des Jahres 1337 stellte er sich auf die Seite Frankreichs, in dessen Dienst sein Vetter Ludwig von der Waadt schon seit einigen Jahren stand. Der letzte Versuch, Savoyen auf die andere Seite herüberzuziehen, dürfte in dem Schreiben des Kaisers unternommen worden sein, in welchem er Aymo verbietet, Frankreich zu unterstützen. Der Graf hatte dieses Schreiben kaum in den Händen, als er die Bischöfe von Lausanne und Sitten und seinen Lehensmann Peter von Greyerz aufforderte, Hilfstruppen für Frankreich zu stellen¹⁴⁸.

Auf dem Wege nach Burgund lag für Ludwig den Bayern noch ein anderes Hindernis als der Bischof von Strassburg. Dieses Hemmnis, das notfalls zu umgehen war, bestand in der Stadt Bern und ihren burgundischen Freunden¹⁴⁹. Sehr bald gelang es, eine Anzahl von Feinden der Stadt zu vereinen, wobei die grossen Geldquellen des englischen Königs für manchen verarmenden Adeligen den Anreiz gesteigert haben mögen; denn wir finden eine ganze Reihe derjenigen, die der englische König in seinen Dienst stellen wollte, auf dem Schlachtfeld bei Laupen wieder. Bern hatte dem Kaiser, im Gegensatz zu fast allen anderen Reichsstädten, nicht gehuldigt

¹⁴⁵ 1338 IX 1, *Lettres des papes d'Avignon se rapportant à la France*, *Lettres de Benoît XII*, ed. G. Daumet, S. 307, N. 492. – Vgl. *Bock*, S. 444.

¹⁴⁶ 1338 XI 13, *Reg. ep. Const.*, N. 4563.

¹⁴⁷ 1337 VII 1, *Fontes*, VI, S. 355, N. 367; = *Th. Rymer*, *Foedera, conventiones, litterae et ... acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores reges...*, II, 2, S. 980. – Vgl. *Bock*, S. 449. – *Justinger*, S. 352, 7k. Wenn der Berner Chronist auch den englischen König als Geldgeber nicht nennt, so berichtet er doch nichts Falsches.

¹⁴⁸ Vgl. *Bock*, S. 369, 387. – *Cordey*, S. 40f.

¹⁴⁹ Vgl. *von Wattenwyl*, II, S. 92ff. – *Feller*, I, S. 129ff. – *F. Moser*. Ludwig verpfändete Peter von Aarberg die Reichssteuern der Städte Bern und Solothurn und bewilligte, dass dieser die Städte angriff, falls sie die Zahlung verweigerten. Da bei der Haltung dieser Städte eine Zahlung der Steuern nicht zu erwarten war, muss man diese Urkunde als eine Umschreibung des Auftrages, sie anzugreifen, auffassen. 1338 II 21, *Fontes*, VI, S. 389, N. 405. – Vgl. *Th. Lindner*, *Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern*, I, S. 438.

und unterstützte sicherlich Berchtold von Buchegg in seiner päpstlichen Politik. Mit diesem allgemeinen Gegensatz verbanden sich natürlich territoriale Feindschaften, sonstige Rivalitäten und Forderungen, die der Chronist, der die Zusammenhänge nicht klar übersehen konnte, in den Vordergrund rückte, zumal er darüber wesentlich mehr wusste.

Savoyen, das mit Bern noch verbündet, aber so sehr in Frankreich gebunden war, dass es die Aarstadt nicht militärisch unterstützen konnte, versuchte zu vermitteln¹⁵⁰. Auch kam die Stadt Bern ihren Gegnern in ihren persönlichen Forderungen weit entgegen. Doch scheiterten alle Verhandlungen an dem entscheidenden Punkt, dass Bern päpstlich gesinnt blieb. Der Leutpriester Diebold Baselwind, der wie Berchtold von Buchegg dem Deutschen Ritterorden angehörte, wandte all seine Beredsamkeit daran, die Berner davon abzuhalten, den gebannten Ludwig, «der sich Kaiser nennt», anzuerkennen. Es gelang ihm auch, die Bevölkerung bei der päpstlichen Sache zu halten. Im Rate freilich, wo mehrere enge Freunde der Grafen von Buchegg sassen, wird man wohl einer einheitlichen Meinung gewesen sein und kaum geistlichen Zuspruchs bedurft haben. Aus diesen Gründen schildern uns die Berner Chroniken so eindrücklich, wie sehr sich die Streiter bei Laupen als Kämpfer für die Kirche, ja fast als Kreuzzugskrieger vorkamen¹⁵¹.

Durch Vermittlung des Kaisers waren inzwischen auch Heiratsverhandlungen der Habsburger mit dem englischen König zustande gekommen, denen ein Bündnis beider Mächte folgte¹⁵². So sah sich Bern im Frühjahr des Jahres 1339, wie der Bischof von Strassburg, einer grossen Koalition gegenüber, zu der sich seine Feinde aus der Umgebung mit Hilfe des Wittelsbachers, Österreichs und des englischen Königs zusammengefunden hatten. Von Berns alten Bundesgenossen waren alle bis auf Solothurn, das aus den gleichen Gründen selber stark bedroht war, ausgeschaltet worden. Doch fanden die Berner in den Waldstätten einen Bundesgenossen, der die Zahl der Gegner aufwog.

Dank der eidgenössischen Waffenhilfe erfocht Bern bei Laupen einen entscheidenden Sieg¹⁵³. Wie wir schon auf Grund von Ablasserteilungen und andern Indizien vermuteten, ergriffen die Eidgenossen jetzt auf der Seite des Papstes und damit auf derjenigen der Feinde Österreichs Partei. Nach der Schlacht bei Laupen kehrten sie jedoch sehr bald wieder in ihre Heimat zurück. Man muss sich fragen, weshalb sie in den noch längere Zeit andauernden Fehden und Kriegszügen nicht wieder genannt werden. Es ist kaum anzunehmen, dass die Summen, die die Waldstätte im August

¹⁵⁰ Vgl. *Feller*, I, S. 133. – *Cordey*, S. 49f. – *Hadorn*. – *F. Moser*, S. 55.

¹⁵¹ Der *Conflictus Laupensis*, ed. Studer, zeigt diese Stimmung sehr gut. Er wurde bezeichnenderweise auch in einem Sammelband überliefert, der papstfreundliche Streitschriften der Zeit Ludwigs des Bayern vereinigt; vgl. besonders S. 307f., 308f., 311, 313. – Vgl. den «älteren» *Justinger*, S. 364, 369; *Justinger*, S. 85ff., 93.

¹⁵² 1339 II 16, Bündnis Österreich-England, *E. M. Fürst von Lichnowsky*, *Geschichte des Hauses Habsburg*, III, Reg., N. 1188. Kurz darauf schloss auch Ludwig der Bayer ein Bündnis mit Österreich. 1339 V 10, *Lichnowsky*, III, Reg., N. 1204. – Vgl. *Bock*, S. 449.

¹⁵³ 1339 VI 21, vgl. *Fontes*, VI, S. 482f., N. 499, sowie *Conflictus Laupensis*.

1339 quittierten, Soldzahlungen waren¹⁵⁴. Wahrscheinlicher ist wohl, dass die Urkantone durch die Fehden mit Disentis und dem Grafen von Werdenberg zur Verteidigung ihrer Lande heimkehren mussten. Auch bedrohte sie Österreich, obwohl dies noch nicht offen in den Konflikt eingegriffen hatte.

Bern focht den Krieg noch weiter aus. Seine Bundesgenossen mussten jedoch noch 1339 mit ihren Widersachern Frieden schliessen. Solothurn, wo die Buchegg den Schultheissen setzten, war gezwungen, das Bündnis mit Bern aufzugeben, und musste dem Kaiser huldigen, der Solothurns Privilegien bestätigte und auf alle Forderungen des Reichs seit seinem Regierungsantritt verzichtete. Ausserdem verlieh Ludwig der Stadt das Recht, Reichspfandschaften zu lösen und bis zur Wiedereinlösung durch das Reich zu nutzen. Dieses Privileg bildete dann die wichtigste Rechtsgrundlage der Territorialstaatsbildung Solothurns. Zürich war es bei seiner Anerkennung Ludwigs nicht so gut ergangen, musste es doch Reichssteuern nachzahlen, um die Verpfändung an Österreich zu verhindern¹⁵⁵.

Doch auch Bern, das unter dem Kleinkrieg schwer litt, schloss bald einen Waffenstillstand mit Freiburg, das durch eine Veränderung der allgemeinen Verhältnisse zum Hauptgegner Berns geworden war¹⁵⁶. Durch Vermittlung der Königin Agnes führte der Stillstand sehr bald zu einem Friedensschluss¹⁵⁷. In der ersten Bedingung des Friedensvertrages werden die Berner verpflichtet, dass sie «werben süllent umbe unsserz lieben herren des keisserz hulde und gnad», wobei ihnen der Herzog Albrecht von Österreich helfen soll. Interessant ist, dass der Kaiser in diesem Frieden nicht weiter erwähnt wird und sein Vertreter, Peter von Aarberg, in dieser Funktion nicht erscheint, sondern nur unter die Zahl der Adeligen, die gegen Bern fochten, gezählt wird. Österreich verstand es also, die Lage für sich auszunutzen, und bemühte sich nicht ohne Erfolg, auf Bern Einfluss zu gewinnen. Bei den Verhandlungen mag die Fürsprache Hugos von Buchegg, der seit 1335 in Bern Burger war und der den Frieden für die unmündigen Kinder Rudolfs von Nidau besiegelte, wesentlich geholfen haben, einen bei Lage der Dinge recht günstigen Frieden zu erhalten¹⁵⁸.

¹⁵⁴ 1339 VIII 3, EA, I, S. 21, N. 64; = Fontes, VI, S. 490, N. 507. Für Soldzahlungen sind die Summen wohl zu klein.

¹⁵⁵ 1340 I 6, vgl. SRQ, Solothurn, I, S. 60f., N. 36. – B. Amiet, Geschichte Solothurns, S. 254f. Ausserdem gestand Ludwig der Stadt ihre Unverpfändbarkeit zu.

¹⁵⁶ Waffenstillstand vor 1340 VII 29; Fontes, VI, S. 533, N. 550.

¹⁵⁷ 1340 VIII 9, Friedensschluss. Fontes, VI, S. 533ff., N. 551/52; = EA, I, S. 410f., N. 183f.

¹⁵⁸ Der erste Artikel lautet: «Dez ersten haben wir in der egenanten süne beredt, daz die vorbedachten burgere von Berne werben süllent umbe unsserz lieben herren dez keisserz hulde und gnad, und wa si der an ime nit funden, so sunt si werbent sin an unserm lieben brüder, herzog Albrecht von Oesterrich, daz er inen dar zü beholfen sin und sol och inen der helfent werben, dez besten so er mag. Ob si aber mit dem keiser nit bericht möchten werden, und si der keiser angriffen wolte umb sin selbez getât, so mugent unser egenanten brüder und vettere, herzogen von Oesterrich dem keyser wol beholfen sin.» Fontes, VI, S. 536f., N. 552; vgl. S. 542, N. 556. Für das Burgrecht Hugo von Bucheggs vgl. Fontes, VI, S. 181, N. 189 (1335 III 4).

Durch diesen Frieden konnte Österreich seine Position im burgundischen Raum stärken, denn Kaiser Ludwig kümmerte sich nicht mehr um die Angelegenheiten in Burgund. Der geplante Zug unterblieb aus verschiedenen Gründen. Abgesehen von dem Misserfolg bei Laupen hatte König Eduard auch als Reichsvikar in Flandern keine Erfolge und musste mit Frankreich einen Waffenstillstand schliessen. Vor allem blieb das englische Geld aus, das der Bayer zur Kriegführung benötigt hätte. Auch war der Kaiser mit der Wirkung des englischen Bündnisses auf den Papst nicht zufrieden, denn er versprach sich anscheinend allein von der Tatsache der Verbindung mit England eine Änderung der päpstlichen Haltung. Nun bot ein Zusammengehen mit dem französischen König grössere Aussichten, den Papst zur Absolution zu veranlassen, als es das englische Bündnis tat. Deshalb verhandelte Ludwig nun mit Philipp VI. von Frankreich, der sich bereit erklärte, bei der Kurie für einen Ausgleich einzutreten. Ludwig sollte dafür zwischen Frankreich und England vermitteln. Als Eduard III. die Vermittlung des Kaisers ablehnte, wandte sich das Augenmerk des Wittelsbachers in erster Linie seiner Hausmacht zu¹⁵⁹.

Eines seiner Anliegen waren die Verhältnisse in Tirol. Nachdem 1335 Heinrich von Kärnten gestorben war, stritten sich Österreich und die Wittelsbacher mit den Luxemburgern um die Erbschaft. Während Ludwig die Habsburger bald nach dem Tode Heinrichs mit Kärnten und Krain belehnte, wollte er selber Tirol für seinen Sohn Ludwig den Brandenburger gewinnen. Doch gelang es den Wittelsbachern nicht, in Tirol Fuss zu fassen, wo Karl von Mähren für seinen Bruder Johann sehr schnell die Anerkennung der Stände und des Landes gefunden hatte. Auch ein Krieg gegen Böhmen brachte ausser der Vereinigung Niederbayerns mit seiner Hausmacht keine Erfolge, sondern führte zum Bruch mit Österreich und einer vorübergehenden Versöhnung mit dem Böhmenkönig¹⁶⁰.

Brach auch der Gegensatz beider Häuser immer wieder aus, so gelang es dem Kaiser doch, zu erwirken, dass Johann von Böhmen ihm im Frühjahr 1339 huldigte. Nach neuen Zwistigkeiten traf man sich im Februar des Jahres 1341 in München zu Verhandlungen, deren Ergebnis wir leider nicht näher kennen. Anscheinend wurde ein Ausgleich erzielt, der aber die Partner nicht völlig befriedigt zu haben scheint. Vielleicht wollte der Bayer seinen Gesprächspartner auch nur in Sicherheit wiegen. Wichtiger für unseren Zusammenhang ist die Tatsache, dass Ludwig an dem Tage, an welchem der Ausgleich beurkundet wurde, zwei seiner Mitarbeiter zu den Eidgenossen sandte, um mit ihnen zu verhandeln und zu «tädigen»¹⁶¹.

¹⁵⁹ Vgl. Bock, S. 462f.

¹⁶⁰ Vgl. A. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich.

¹⁶¹ 1341 II 24, «unser und des richs wegen ze tädigen, ze reden und ze enden umb etlich sachen». EA, I, S. 23, N. 67; = Tschudi, I, S. 367. – Reg. imp., VIII, Ludwig N. 2141, Johann N. 827 (Erg. heft III). – Vgl. E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, I, S. 277.

Der Kaiser stand also nicht nur zu dem Böhmenkönige, sondern auch zu den Eidgenossen in einem so gespannten Verhältnis, dass eine Tädigung notwendig war. Möglicherweise besitzt der mehrfache Zusammenhang von Eidgenossen und dem Böhmenkönige grössere Bedeutung¹⁶².

Leider kennen wir weder die Instruktion der Gesandten noch das Ergebnis der Verhandlungen. Wahrscheinlich kehrten die Boten ohne ein handgreifliches Ergebnis heim, denn die Eidgenossen erneuerten wenige Monate später ihr Bündnis mit Bern, das seine Haltung gegenüber Ludwig dem Bayern noch nicht geändert hatte. Obwohl der Friedensvertrag von der Aarestadt ausdrücklich verlangte, dem Kaiser zu huldigen, war dies noch nicht erfolgt. Doch kann der Grund zur Erneuerung des Bündnisses mit Bern, das gleichzeitig mit Österreich verbündet war, auch anderswo gesucht werden. Ausserdem scheint es nicht völlig ausgeschlossen zu sein, dass die Gesandten des Kaisers den Tiroler Umsturz schon vorbereiteten und dafür die Unterstützung oder wenigstens die Neutralität der Eidgenossen erlangen wollten¹⁶³.

Der Tiroler Adel wurde bald des strengen böhmischen Regiments überdrüssig und unterstützte den Versuch der kärntnischen Erbtöchter Margarete Maultasch, ihren Gemahl, der nicht gerade ein galanter Gatte war, und das böhmische Regiment zu vertreiben. Zwar scheiterte der erste Aufstand im Jahre 1339, da Karl von Mähren noch rechtzeitig davon Kunde erhielt, um den Umsturz zu verhindern. Doch schon zwei Jahre später gelang das Unterfangen nach umfassenden Vorbereitungen, an denen der Kaiser sicherlich beteiligt war¹⁶⁴. Bei der Rückkehr von einem Jagdausflug fand Johann von Tirol die eigene Burg verschlossen und klopfte ebenso umsonst an die Tore anderer Schlösser. Man bedeutete ihm, dass er nichts mehr in Tirol zu suchen habe.

Nachdem die Ehe Johanns von Luxemburg mit Margarete Maultasch als für nicht vollzogen erklärt worden war, heiratete die Tirolerin Markgraf Ludwig von Brandenburg, den Sohn des Kaisers. Gleichzeitig belehnte Ludwig der Bayer seinen Sohn mit dem kärntnischen Erbe, ohne auf die frühere Belehnung der Habsburger mit Krain und Kärnten Rücksicht zu nehmen. Das verschaffte dem Brandenburger jedoch nur einen leeren Titel,

¹⁶² Das mehrfache Zusammenfallen von kaiserlichen Beurkundungen für die Eidgenossen mit Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Böhmenkönige ist zwar kein Beweis für den Zusammenhang beider Mächte. Doch ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich der Kaiser mehrfach zufällig in der gleichen Zeit mit grundverschiedenen Angelegenheiten befasst haben soll. Vgl. oben, S. 125.

¹⁶³ Bündniserneuerung mit Bern um 1341 VI 13, Fontes, VI, S. 596, N. 605; = EA, I, S. 23, N. 68. Volkmar von Burgstall, einer der führenden Adeligen Tirols führt in seinen Rechnungen u. a. auf: «Item dedit Swiczerio pro purchûta, cluse et turris de novo edificatis de ultimis sex annis Veron. marc. LX per unam litteram domini Hainrici regis.» Daraus können wir vermutlich schliessen, dass auch die Eidgenossen in die Tiroler Verhältnisse verwickelt waren oder doch einzelne an ihnen sehr interessiert waren. Diesen Zufallsfund müsste man auf Grund Tiroler Materials einmal näher untersuchen. Vgl. Z. d. Ferdinandeums, 3. Folge, XLI, S. 193f.

¹⁶⁴ Vgl. F. H. Haug, Ludwig V. des Brandenburgers Regierung in Tirol 1342-1361, Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols, III (1906), S. 264f.

weil Österreich sofort nach dem Tode Heinrichs Krain und Kärnten in Besitz genommen hatte und ohne besondere Schwierigkeiten anerkannt worden war. Sogar Johann von Böhmen hatte auf seine Ansprüche gegen eine Geldsumme verzichtet. Wenn auch seine Söhne diese Vereinbarung empört von sich gewiesen hatten, so verschlechterte die Belehnung Ludwigs des Brandenburger mit Krain und Kärnten die Beziehungen des Kaisers zu Österreich. Hatte Herzog Albrecht frühere Unfreundlichkeiten der Wittelsbacher gelassen aufgenommen, da er sich unter keinen Umständen an eines der beiden Häuser bedingungslos binden wollte, so erklärte er sich jetzt bereit, gegen Verzicht auf die böhmischen Ansprüche auf Kärnten und Krain ein Defensivbündnis mit den Luxemburgern abzuschliessen¹⁶⁵.

Die Annäherung Österreichs an die Luxemburger war nicht die einzige Folge der Vertreibung der Böhmen aus Tirol. Wenn auch an diesem Novembertag des Jahres 1341 kein Blut floss, so zeitigte das Ereignis doch Folgen, die die restliche Regierungszeit Ludwigs des Bayern wesentlich bestimmten. Vor allem verlor der Kaiser durch die Unterstützung und das Ausnutzen der Vertreibung viele Sympathien; denn nun hatte er für jedermann offensichtlich das Kirchenrecht schwer verletzt und das Interesse seiner Hausmacht über alles andere gestellt. Der Gegensatz zu den Luxemburgern wurde damit zum endgültigen Bruch verschärft.

Wie kein anderer wurde der Bischof von Chur durch den Tiroler Umsturz betroffen; denn die Grafen von Tirol besaßen Lehen des Bistums, und der Bischof besass Tiroler Lehen. Bischof Ulrich war mit Heinrich von Kärnten durch enge, freundschaftliche Bande vereint gewesen. Zu den Luxemburgern stand er schon in der Zeit, als er noch im Gefolge des Erzbischofs Matthias von Buchegg weilte, in einem guten Verhältnis. Wohl brachte die luxemburgische Herrschaft in Tirol eine gewisse Zurückhaltung des Bischofs gegenüber den Böhmen mit sich. So nahm er weder für die eine noch die andere Partei im Reiche offen Stellung, sondern versuchte zu vermitteln¹⁶⁶. Bald nachdem sich die Böhmen in Tirol durchgesetzt hatten, legte der Bischof auch seine Streitigkeiten mit Österreich bei. Kurz bevor die Böhmen aus Tirol vertrieben wurden, erreichte der Bischof, dass Herzog Albrecht von Österreich ihn und sein Bistum in Schutz nahm. Offenbar hatte Bischof Ulrich von den Vorbereitungen der Umwälzung Kunde erhalten und fühlte sich bedroht, da er nach dem ersten Umsturzversuch durch einen längeren Besuch am Hofe des Grafen Johann gezeigt hatte, dass er die Luxemburger lieber in Tirol sah als die Bayern. So band die Vertreibung der Luxemburger aus Tirol den Bischof sowohl an Österreich als auch an die Luxemburger. Deshalb war es ihm auch nicht möglich, seine Ansprüche auf Besitzungen in den Tälern südlich des Alpenkammes wirksam gegen das Vordringen Mailands zu verteidigen, da ihm gegenüber

¹⁶⁵ Zum Bündnis Österreichs mit Böhmen vgl. Reg. imp., VIII (Karl IV.), N. 114-116. — Werunsky, I, S. 287.

¹⁶⁶ Vgl. oben, S. 132ff. 1339 XII 1 erhielt der Bischof von Chur ein Schreiben Ludwigs, das Chiavenna befahl, Bischof Ulrich als Herrn anzuerkennen.

dem luxemburgisch gesinnten Mailand der Rückhalt fehlte. Dieser enge Anschluss an die Luxemburger und die Habsburger mag auch zur Neuorientierung der Eidgenossen beigetragen haben¹⁶⁷.

Mailand hatte 1335 Como in Besitz genommen und dabei den Eidgenossen ihre Zollprivilegien bestätigt. Nach dem Tode Azo Viscontis gingen die Mailänder jedoch auch gegen Bellinzona und Locarno vor. Sie versuchten ihre Macht immer näher an den Alpenkamm heranzuschieben. Dabei werden sie wahrscheinlich auch die Eidgenossen in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt haben¹⁶⁸. Als sich nun Mailand noch dem Papste unterwarf und die Visconti von diesem Absolution für ihre bisherige Haltung erhielten, bedeutete das für die Eidgenossen, dass sich die Stellung der Luxemburger und der päpstlichen Partei, der nun auch Österreich nahestand, in einem Masse stärkte, dass es eine Bedrohung für sie bedeutete. Hatte sich der Bischof von Chur nun Österreich angeschlossen, Mailand die luxemburgische Partei ergriffen, stand die Stadt Bern mit Österreich im Bündnis und trachtete der Bürgermeister Brun danach, wohl wegen dieser Lage, sich mit den Österreichern gut zu stellen, so waren die Eidgenossen gezwungen, sich nach einem anderen Rückhalt umzusehen¹⁶⁹.

Obwohl sonst im Reiche das Ansehen des Kaisers zurückging, bedeutete für die Eidgenossen die Inbesitznahme Tirols durch die Wittelsbacher eine Möglichkeit, wirksame Hilfe gegen Österreich wie gegen Mailand zu erhalten. Die Luxemburger konnten ihnen nach dem Verlust Tirols diesen Schutz nicht mehr bieten und wollten es mit Rücksicht auf ihre Werbungen um die österreichische Freundschaft wohl auch nicht mehr. Wie die Eidgenossen wandten sich auch die Vögte von Matsch den Wittelsbachern zu, obwohl sie vorher zusammen mit dem Bischof von Chur eng mit den Luxemburgern zusammengearbeitet hatten. Auch sie hofften anscheinend, so ihre Interessen in Bormio gegen Mailand behaupten zu können¹⁷⁰.

Wann sich die Haltung der Eidgenossen änderte, lässt sich nicht mehr genau festlegen; doch wird sie zwischen der Erneuerung des Bündnisses

¹⁶⁷ 1340 ziehen der Bischof von Chur und die Vögte von Matsch mit Bewaffneten Johann von Luxemburg zu Hilfe (vgl. Z. d. Ferdinandeums, 3. Folge, XV, S. 131). 1341 VII 24 weilt der Bischof von Chur bei Karl IV. in Prag (vgl. Reg. imp., VIII, N. 109). – Vgl. A. Jaeger, Regesten über das Verhältnis Tirols zu dem Bischof von Chur, Arch. f. öster. Gesch., XV, 1856, S. 347. – J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur. – Th. von Liebenau, Bischof Johann von Gurk, Brixen und Chur und die Familie der Schultheissen von Lenzburg, Argovia, VIII, S. 146 ff. – Jaeger, Das Verhältnis der Grafen von Tirol zu den Bischöfen von Chur, Sitz.ber. d. k. k. Akad. Wien, phil.-hist. Kl., X, 1853, S. 65 ff. – P. C. Planta, Die churrätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881.

¹⁶⁸ Wenigstens sind keine Bestätigungen eidgenössischer Zollprivilegien, wie wir sie aus dem Jahre 1335 besitzen, auf uns gekommen. Wenn daraus auch nicht geschlossen werden soll, dass solche nicht erteilt wurden, so spricht bei der damaligen Lage allerlei dafür, dass sie nach dem Tode Azos nicht erneuert wurden. Über die Haltung Mailands vgl. G. Biscaro, Le relazioni di Milano con la chiesa, Arch. stor. lomb., LIV (1927), XLVI (1920). – Cantù, I, S. 283 f. – G. Romegalli, Storia della Valtellina, S. 190 f. – K. Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 227 ff.

¹⁶⁹ 1340 schloss Karl von Mähren nach der Belagerung von Penede mit Mailand Frieden.

¹⁷⁰ Über die Vögte von Matsch vgl. J. Ladurner, Z. d. Ferdinandeums, 3. Folge, XVI, XVII, 1871/72. – J. G. Mayer, Geschichte, I, S. 358. – Romegalli, S. 197 f.

mit Bern (um 1341 VI 13) und der Belehnung Johanns von Attinghusen mit dem Reichszoll zu Flüelen erfolgt sein (1344 VII 18). Leider lässt sich auch nicht feststellen, ob sofort alle Orte die Schwenkung zu Ludwig dem Bayern mitmachten¹⁷¹. Einige Zeit verfolgte mindestens Obwalden, das wegen Streitigkeiten im Berner Oberland in einen Gegensatz zu Bern geraten war, eine andere Politik als die übrigen Eidgenossen, was sich auch in Ablässen für Obwaldner Orte spiegelt¹⁷².

Die Haltung Luzerns in diesen Jahren ist auch nicht völlig klar ersichtlich¹⁷³. Nachdem Vertreter der Städte Basel, Bern und Zürich 1336 zwischen Luzern und Österreich Münzstreitigkeiten vermittelt hatten, sollte Luzern alle «eitgnoschaft» und Burgrechte aufgeben, die es seit Beginn dieses Streites eingegangen war. Da aber nicht klar ist, wann der Streit begann, so ist schwer zu sagen, ob sich diese Bestimmungen auch auf den ewigen Bund mit den Waldstätten bezieht, was jedoch recht unwahrscheinlich ist¹⁷⁴. Im folgenden Jahre näherte sich Luzern dem bayrisch gesinnten Zürich, was vielleicht mit dem Annäherungsversuch der Urkantone an den Wittelsbacher zusammenhängen könnte¹⁷⁵. Dies ist aber nicht zu beweisen. Dem Vertrag mit Zürich entspricht die Erwähnung einer inneren Umgestaltung in Luzern, da im gleichen Jahre der Rat der Dreihundert genannt wird¹⁷⁶. Doch scheint diese Verfassungsänderung ebenso wie der Annäherungsversuch an Ludwig den Bayern keine Dauer gehabt zu haben.

Als sich die Eidgenossen nach 1341 wieder Ludwig dem Bayern zuwandten, führte das in Luzern zu wichtigen Ereignissen. Angesehene Bürger Luzerns, darunter einige, die in den Schwurbriefen erwähnt sind, versuchten, die Luzerner Verfassung umzustürzen. Vitoduran nennt die Verschwörer «adversarii ducum Austrie». Alle Späteren bezeichnen sie als Freunde Österreichs. Sicher ist nur, dass sie den angesehenen oberen Schichten angehörten. Wenn man daran denkt, dass in der Regel die unteren sozialen Schichten die Anhänger Ludwigs des Bayern stellten und dass wohl zu der Zeit, als sich die Eidgenossen wiederum dem Kaiser zuwandten, der Rat der Hundert geschaffen wurde, möchte man vermuten, dass die Verschwörer weniger österreichfreundlich oder österreichfeindlich handeln wollten, als dass sie Parteigänger der Luxemburger waren. Dann wäre ihre Haltung konsequent gewesen; denn Luzern schloss mit den Eidgenossen

¹⁷¹ Voran ging wahrscheinlich Uri, das sich schon mit der Anerkennung der bayrisch gesinnten Fides von Klingen, Äbtissin der Fraumünsterabtei, dem Bayern wieder näherte. 1340 XII.

¹⁷² Vgl. Feller, I, S. 146 ff., 163.

¹⁷³ Vgl. Segesser, I, S. 243 f. – K. Meyer, Geschichte Luzerns, S. 470 f. Auch die Haltung von Schwyz lässt sich nicht sicher festlegen. Doch finden sich in den vierziger Jahren nur für Obwalden und Luzern Hinweise, dass sie dem Interdikt nicht unterlagen. Jedoch fällt der Wiederausbruch des Marchenstreites in diese Zeit. Vgl. O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes Unserer lieben Frau von Einsiedeln, S. 135 f.

¹⁷⁴ Vor allem widerspricht dem Vitoduran, der berichtet, die Waldstätte hätten die Vereinbarungen von 1336 sofort gebrochen, Luzern habe sie jedoch gehalten. Vitoduran, S. 127.

¹⁷⁵ EA, I, S. 20, N. 61; vgl. oben, S. 131 f.

¹⁷⁶ Vgl. K. Meyer, Geschichte Luzerns, S. 470. – Segesser, I, S. 215 ff.

den ewigen Bund, nachdem sich diese von Ludwig dem Bayern entfernt und den Luxemburgern genähert hatten. Als sich die Eidgenossen und mit ihnen Luzern wieder dem Kaiser zuwandten, versuchten nun die gleichen Kreise den Stellungswchsel mittels eines Umsturzes zu verhindern. Doch liegen die Luzerner Verhältnisse in diesen Jahren so im Dunkeln, dass sich über Vermutungen hinaus nichts Sicheres sagen lässt. Wenn man nur nach den Ablasserteilungen urteilen will, muss man annehmen, dass Luzern in diesen Jahren eine mehr oder weniger gesonderte Politik führte¹⁷⁷. Doch kann es sein, dass Luzern für die kirchlichen Instanzen in erster Linie als eine österreichische Landstadt galt und somit vor allem von der Haltung der österreichischen Verwaltungen abhing, was jedoch ziemlich unwahrscheinlich ist.

Um 1340 trat auch Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg wieder in den Dienst der österreichischen Herzöge, gab aber seinen Dienst für Ludwig den Bayern nicht auf. Welche Beziehungen zwischen ihm und den Eidgenossen in diesem Jahrzehnt bestanden, bleibt offen¹⁷⁸.

Weitere Probleme stellt der Reichszoll zu Flüelen, dessen eine Hälfte Johannes von Attinghusen 1337 von Graf Johann von Habsburg-Laufenburg für fünf Jahre verliehen bekam¹⁷⁹. Der Graf besass den Zoll entgegen einer Verfügung des Kaisers als Erbe des Grafen von Homberg. Nach Ablauf der fünf Jahre holte sich der Urner Landammann bei Ludwig dem Bayern die Genehmigung, diesen Zoll zu besitzen, und wurde gegen Dienstverpflichtung damit belehnt. Gleichzeitig befahl Ludwig den Urkantonen, Johann von Attinghusen bei diesem Besitz zu schützen. Im folgenden Jahre erhöhte der Kaiser die Pfandsumme um weitere hundert Mark Silber, so dass sie nun 600 Mark ausmachte. Der Landammann muss dem Kaiser also eifrig gedient haben, da ihm neben den Einnahmen des Zolles noch so viel Geld geschuldet wurde¹⁸⁰. Mit der Erhöhung der Pfandsumme musste der Wittelsbacher auch den Befehl erneuern, dass die Eidgenossen Johann von Attinghusen bei diesem Besitz schirmen sollten. Wer Johann

¹⁷⁷ *Vitoduran* berichtet, dass die Waldstätte den Vertrag von 1336 sofort gebrochen hätten, während Luzern ihn jedoch strikte befolgte. S. 127, 30. Vgl. Reg. ep. Const., N. 4714, 4764, 4769.

¹⁷⁸ Eine Untersuchung der Haltung der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und der Grafen von Habsburg-Laufenburg würde zur Erhellung dieser Jahre m.E. wesentlich beitragen. Vgl. *Krüger*, Reg., N. 289, 295/96, 300.

¹⁷⁹ Eine Untersuchung über den Flüeler Reichszoll fehlt leider und dürfte schwer durchzuführen sein, da die im Geschichtsfreund, I, zusammengestellten Urkunden nicht zur Erhellung aller Fragen genügen. Vgl. Geschfr., I, S. 14–26, 323–342. – EA, I, S. 24, N. 70, 71. – *Thommen*, Urkunden, I, S. 432, N. 670. – Vgl. *K. Meyer*, Über die Einwirkungen des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, Geschfr., LXXIV (1919). – Urkunden und Regesten zur Geschichte des Gotthardpasses, Arch.f.Schweiz.Gesch., XX. – *Durrers* Arbeiten über die Attinghusen ergeben hierfür nichts Neues.

¹⁸⁰ Der Urner Landammann und damit die Eidgenossen könnten dem Kaiser bei seinem Versuch, nach Italien vorzudringen, geholfen haben. Sehr wahrscheinlich war Johann von Attinghusen dabei, als Ludwig gegen Karl IV. focht, der von Trient aus nach Tirol vordringen wollte, wobei in der Folge der Bischof von Chur gefangengenommen wurde. Da Ludwig dem Landammann am 1. V. 1347 in Brixen ein Zollprivileg ausstellte, muss seine persönliche Teilnahme als sicher gelten.

von Attinghusen den Besitz dieses wichtigen Zolles nicht gönnen wollte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich lag er mit dem vorherigen Besitzer des Zolles, den Grafen von Habsburg-Laufenburg, im Streit. Man könnte vermuten, dass Graf Johann von Habsburg-Laufenburg nach Ablauf der fünfjährigen Frist sich weigerte, die Belehnung zu erneuern und der Urner Landammann sich daraufhin an den Kaiser wandte, um den Zoll zu erhalten.

Nachdem Johann von Attinghusen 1337 nur die Hälfte des Zolles erhalten hatte, muss man sich fragen, ob sich die kaiserlichen Verpfändungen auch nur auf die eine Hälfte des Zolles bezogen. Die Urkunden scheinen dafür zu sprechen, dass der ganze Zoll gemeint war¹⁸¹. Auf der anderen Seite bestätigten Karl IV. und Ruprecht von der Pfalz den Grafen von Habsburg-Laufenburg und Karl IV. und Wenzel den Eidgenossen den Besitz des Zolles. Wenn man daraus nicht schliessen will, dass beide je die Hälfte des Zolles besaßen, so kommt man mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Schluss, dass beide Teile den ganzen Zoll beanspruchten¹⁸². Darauf weisen auch die späteren Verkäufe von Teilen des Zolles an die Urner Landleute hin, wie auch die Tatsache, dass in dem Streit mit Luzern wegen dieses Zolles im Jahre 1357 die Urner ganz allgemein als Inhaber des Zolles galten¹⁸³.

Kaum anzunehmen ist, dass die Eidgenossen lieber einen Fremden in dem Besitz dieser wichtigen Zollstätte gesehen hätten als einen ihrer führenden Köpfe. Sie konnten nur Einfluss auf den Zoll erhalten, wenn ihn ein Einheimischer besass. Schon deshalb werden sie sich 1329 geweigert haben, ihn dem Landfremden Winant den Boch zu übergeben. Ausserdem wären die kaiserlichen Briefe an die Urkantone anders formuliert worden, wenn die Eidgenossen dem Urner Landammann den Zoll nicht gegönnt hätten. Weiterhin bliebe dann die Tatsache ungeklärt, warum die Waldstätte dem Interdikt unterlagen, da sie doch bestimmt den kirchlichen Instanzen gegenüber auf ihre Gegnerschaft zu dieser kaiserlichen Institution und ihren Ungehorsam gegenüber der kaiserlichen Verleihung hingewiesen hätten. Spätere Streitigkeiten der Urner mit Johann von Attinghusen dürfen wir nicht ohne Grund um ein Jahrzehnt vordatieren¹⁸⁴.

Falls der Urner Landammann sich mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg um den Besitz des Zolles stritt, ist es wahrscheinlich, dass dieser Zwist

¹⁸¹ Dafür spricht auch der Hinweis auf den Heimfall des Zolles an das Reich durch den Tod Werners von Homberg in der Verleihung vom 1. V. 1347, aber auch die Tatsache, dass ausser in der Urkunde von 1344 in keiner Verleihung vom halben Zoll gesprochen wird.

¹⁸² Darauf weisen vor allem die beiden Urkunden der Grafen von Habsburg-Laufenburg hin, in welchem Graf Johann seinem Bruder die Ansprüche auf den Zoll verkauft, denn der Bruder bringt den Vorbehalt an, dass die Kaufsumme um so viel verkleinert würde, wie er gezwungen sei, auf rechtliche oder gütliche Weise für den Besitz des Zolles aufzubringen. *Thommen*, Urkunden, I, S. 432ff., N. 670. – Vgl. Arch.f.Schweiz.Gesch., XX, Urk., N. 161 (1354 XII 20).

¹⁸³ EA, I, S. 43, N. 109; = Geschfr., XXII, S. 279; vgl. Geschfr., I, S. 324ff.

¹⁸⁴ Vor allem *K. Meyer* (Einwirkungen, S. 294f.) nimmt an, dass die Eidgenossen dem Urner Landammann den Besitz des Reichszolles missgönnten.

einen Grund des ewigen Bündnisses der Grafen mit Zürich bildete¹⁸⁵. Suchten die Grafen bei dem am Gotthardverkehr interessierten Zürich einen Rückhalt, um besser gegen den Urner vorgehen zu können, so wandte sich der Landammann an den Kaiser, um die Grafen und Zürich von einem Vorgehen gegen sich abzuhalten, da es Zürich wegen der Spannungen mit den Äusseren nicht wagen konnte, es mit dem Wittelsbacher zu verderben. Sicher lässt sich diese Politik nicht nachweisen, da die Annäherung der Eidgenossen an Ludwig den Bayern und der Grafen an das wittelsbachisch gesinnte Zürich etwa gleichzeitig stattfand und wir kein genaues Datum festlegen können. Doch wäre damit eine Erklärung gefunden, warum die Grafen das ewige Bündnis mit Zürich so schnell wieder aufgaben, nachdem ihr Versuch gescheitert war, den Flüeler Zoll auf diese Weise weiterhin in Besitz zu behalten.

Die Erwerbung des Reichszolles zu Flüelen mag wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Eidgenossen in seinen letzten Lebensjahren fest zu Ludwig dem Bayern hielten. Möglicherweise hängt sogar der Sturz der Attinghusen direkt mit der Ausübung des Zollrechtes zusammen. Wenige Monate bevor der Urner Landammann letztmals genannt wird, erfolgte der Zollstreit mit Luzern. Johann von Attinghusen kann den Unwillen der Landleute durch einseitige Ausnutzung des Zolles erregt und den Zoll trotz dem Kompromiss mit Luzern zur Erhöhung seiner Stellung benutzt haben. Sicherlich brachte der Besitz des Zolles für den Urner Landammann eine Steigerung seiner Machtmittel, die den Landleuten dann lästig wurden. Dafür spricht, dass Karl IV. bald nach dem Sturz der Attinghusen den Grafen von Habsburg-Laufenburg den Besitz des Zolles und die Grundlage ihrer Ansprüche, den Erbvertrag mit Werner von Homberg, bestätigte. Genaueres wird man vielleicht sagen können, wenn das Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft weiter fortgeschritten ist.

Obwohl hier versucht wurde, die Haltung der Eidgenossen und ihre Motive zu erschliessen, bleiben noch viele Fragen offen. So lassen die Quellen nicht erkennen, ob wirklich der Gegensatz zwischen den Eidgenossen und dem österreichischen Herzog fortbestand, ob der Konflikt nur vertagt war oder ob nicht doch Österreich die Eidgenossenschaft in ihrem damaligen Bestand als solche hinnahm und ihre Selbständigkeit nicht mehr bestritt. Wenn man die Quellen von den Ereignissen nach dem Bunde mit Zürich aus betrachtet, möchte man annehmen, dass Österreich nur auf die Gelegenheit wartete, erneut gegen die Waldstätte vorzugehen. Doch finden sich in den Quellen dieser Jahre weder Anzeichen dafür noch dagegen. Zwar genossen Albrecht der Lahme und die Königin Agnes, die vor allem an den inneren Ausbau ihrer Lande dachten, die Achtung der Eidgenossen¹⁸⁶. Vieles scheint darauf hinzudeuten, dass zwischen den Eidgenossen und der österreichischen Verwaltung in diesen Jahren kein schlechtes Ver-

¹⁸⁵ Vgl. *Largiadèr*, Brun, S. 73f.

¹⁸⁶ Das zeigen vor allem die vielen Schiedsgerichte, besonders der Spruch vom 12.X.1351, in denen die Königin Agnes als Obmann amtete. Vgl. *Lindner*, II, S. 62. – *Schilling*, S. 63.

hältnis bestand, obwohl Österreich der einzige Gegner blieb, der die eidgenössische Territorialstaatsbildung wirklich gefährden konnte. Der Konflikt brach erst wieder aus, als die Eidgenossen besonders in Zug und in Glarus anerkannte österreichische Rechte verletzten. Vielleicht hat auch die österreichische Verwaltung ihre Haltung geändert, nachdem Karl IV. für die Huldigung des österreichischen Herzogs alle Privilegien Ludwigs des Bayern aufhob, die dem Hause Habsburg schädlich waren.

Es bleibt noch ein Blick auf die Haltung Berns nach dem Laupenkrieg zu werfen. In dem Friedensinstrument, das den Laupenkrieg dank der Vermittlung der Königin Agnes abschloss, wurde Bern verpflichtet, die Gnade des Kaisers zu suchen. Doch unterliess es Bern auf Grund der allgemeinen Lage, dem Kaiser zu huldigen. Dafür schloss es sich Österreich an, das keine Partei im Reiche unterstützte und zu vermitteln suchte¹⁸⁷. Doch scheinen nach dem Friedensschluss gewisse Berner Kreise für die Anerkennung Ludwigs des Bayern gewonnen zu haben, denn der Streit des Leutpriesters Diebold Baselwind mit den Berner Minoriten lässt vermuten, dass auch in Bern die allgemeinen Parteikämpfe nicht fehlten¹⁸⁸. Dennoch änderte Bern seine Haltung nicht, sondern baute unter dem Schutz des österreichischen Bündnisses seine burgundische Eidgenossenschaft neu auf. Der Erneuerung des Bündnisses mit Murten folgten Bünde mit Freiburg, Peterlingen, Biel, das Burgrecht mit dem Kloster Interlaken und schliesslich das Bündnis mit Solothurn. Die burgundische Königsstadt war schon vorher dem bernisch-österreichischen Bündnis beigetreten, wobei sie jedoch ihre Verpflichtungen gegenüber Ludwig dem Bayern ausdrücklich ausnahm¹⁸⁹. Während Bern nach dem Laupenkriege seine burgundische Eidgenossenschaft wieder errichtete, legten vornehmlich seine Bürger durch die Erwerbung von Rechten und Grundbesitz in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt die Grundlagen des bernischen Territoriums. Dieser friedliche Ausbau der Besitzungen Berns wurde nicht nur durch den Erfolg im Laupenkriege ermöglicht, sondern vor allem durch das Zusammengehen mit Österreich. Im besonderen Masse gestattete dieses Bündnis, die Berner Interessen im Oberland ungestört zu sichern, wobei auch die Urkantone insofern halfen, als sie Obwalden nicht unterstützten.

V. Die Eidgenossen und Karl IV.

Die Stadt Bern hatte Ludwig dem Bayern nie gehuldigt und betrachtete ihn nicht als legitimen Kaiser. So übte das Reichsoberhaupt lange Zeit keinen Einfluss auf die Aarestadt aus. Doch darf man daraus nicht ohne weiteres schliessen, dass dadurch die Bindungen der Stadt an das heilige

¹⁸⁷ Vgl. EA, I, S. 413, N. 192; S. 414, N. 193/94; S. 425, N. 239.

¹⁸⁸ Vgl. *Fontes*, VI, S. 648, N. 666.

¹⁸⁹ Vgl. *Feller*, I, S. 143ff. – *Von Wattenwyl*, II, S. 140ff. Die Zusammenstellung der wichtigsten Bünde in SRQ, Bern, I, 3; die Ausnahmeerklärung Solothurns in SRQ, Solothurn, I, S. 65f., N. 38.

römische Reich gelockert worden seien. Wohl finden wir, dass sich das Selbstbewusstsein der Berner während dieser Jahrzehnte gesteigert hat und sie ihre Unabhängigkeit schätzen gelernt haben. Doch trifft dies nicht nur für Bern zu, sondern für fast alle Glieder des Reiches, ohne dass man dabei unterstellen muss, damit sei eine Lockerung der Bindungen an das Reich verbunden gewesen¹⁹⁰.

Im Gegenteil legte Bern Wert darauf, dass der Zustand der letzten Zeit so rasch als möglich beseitigt wurde. Sobald die Berner von der Spitze des Reiches einen Rückhalt erwarten konnten, gewannen sie freieren Spielraum gegenüber den Kräften, auf die sie sich in der letzten Zeit stützen mussten. Als sich Karl IV. in der weiteren Umgebung zeigte, bemühte sich Bern sofort, seine Privilegien und Rechte bestätigt zu bekommen. Die Berner Ratsgesandtschaft fand anscheinend den König in Basel nicht mehr vor. Deshalb sandte sie ihm Briefe nach, die wahrscheinlich Vertreter des Deutschordenshauses Köniz dem Luxemburger überbrachten¹⁹¹. In Mainz stellte Karl den Bernern eine allgemein gehaltene Bestätigung ihrer Privilegien aus und sandte seinen Vertrauten Conrad Münch nach Bern, um die Huldigung der Stadt zu empfangen, ihr die Privilegienbestätigung auszuhändigen und mit den Bernern über weitere Wünsche zu verhandeln¹⁹².

Mit der Anerkennung Karls IV. zählte Bern zu den ersten Reichsstädten in den oberen Landen, die Karl als König huldigten. Die Bestätigung seiner bisherigen Rechte und besonders einige neue Privilegien verschafften Bern die rechtliche Grundlage zu seiner Territorialstaatsbildung, deren es dringend bedurfte; denn der Aarstadt fehlte noch die königliche Genehmigung und damit die Anerkennung der Rechtsmässigkeit, die inzwischen erworbenen Reichslehen und Reichspfandschaften zu besitzen.

Ganz anders verhielt sich Zürich. Als Karl IV. die Limmatstadt von Basel aus auffordern liess, ihm zu huldigen, weigerte sie sich zusammen mit

¹⁹⁰ Man kann allerhöchstens sagen, dass sich das Gefüge des Reiches immer mehr auflöste, was sich an der Peripherie wie in Bern stärker bemerkbar machte. Besser ist es sicherlich, wenn man nur davon spricht, dass solche Zustände wie unter der Herrschaft Ludwigs des Bayern wesentlich zur Stabilisierung der Territorialstaaten beitrugen. Zu dieser Ansicht vgl. *Werunsky*, II, 1, S. 32f. – *B. Meyer*, *Bruderstreit*, S. 492. – Andererseits: *von Wattenwyl*, II, S. 149. – *Feller*, I, S. 154.

¹⁹¹ Da Karl IV. dem Ordenshause einen Tag vor dem Privileg für Bern eine Bestätigungs-urkunde ausstellte, ist dies wahrscheinlich. Doch könnte es auch sein, dass Bern sich durch einen Ratsboten an den König wandte, der aber nicht zur Huldigung und zu Verhandlungen bevollmächtigt war. Vgl. *Fontes*, VII, S. 309, N. 322.

¹⁹² Aus dem Schreiben Karls IV. an Bern geht hervor, dass Bern keine bevollmächtigte Gesandtschaft sandte. Ihr hätte Karl die Privilegienbestätigung gleich selbst mitgegeben. Sie hätte auch verhandeln und huldigen können. Vgl. *Solothurner Wochenblatt*, 1828, S. 112; = *Const.*, VIII, S. 517, N. 493. Die Privilegien für Bern: *SRQ*, Bern, I, 3, S. 144ff., N. 67; = *Fontes*, VII, S. 309f., N. 323; = *Reg. imp.*, VIII, N. 561, 5992/93. Die Ausstellung neuer Privilegien erfolgte genau einen Monat später in Nürnberg. 1348 II 16, *Fontes*, VII, S. 319ff., N. 337–339; = *Const.*, VIII, S. 547f., N. 534–536; = *Reg. imp.*, VIII, N. 613–615. Am 4. und 5. Januar 1348 bestätigte Karl IV. auch Berchtold von Buchegg die Privilegien der Strassburger Kirche. Die zeitliche Nähe könnte vielleicht darauf hindeuten, dass zwischen ihm und Bern noch immer Zusammenhänge bestanden. An dieser Stelle habe ich für eine freundliche Auskunft des Staatsarchivs Bern zu danken.

Konstanz, und der König zog wiederum den Rhein abwärts¹⁹³. Leider kennen wir die Gründe nicht, die Bürgermeister Brun bewogen, dem Luxemburger die Anerkennung zu verweigern. Es werden gewichtige Überlegungen gewesen sein, denn es lässt sich kaum denken, dass die päpstliche Absolutionsformel allein die Stadt bewog, weiterhin bei den Wittelsbachern zu verharren. Wahrscheinlich wollte Zürich erst einmal abwarten, ob sich gegen Karl IV. ein Gegenkandidat durchsetzte. Ein Gegenkönig der wittelsbachischen Partei musste dem Zürcher Bürgermeister wesentlich günstiger erscheinen, weil er von dem «Pfaffenkönig» kaum eine Sicherung seiner Verfassung erwarten konnte, worauf er grossen Wert legen musste¹⁹⁴. Auch scheinen die Grafen von Habsburg-Laufenburg, die wichtigsten Gegner Zürichs, seit längerer Zeit Anhänger der Luxemburger gewesen zu sein. Doch mag Zürich die Huldigung auch mit Rücksicht auf die schwäbischen Reichsstädte abgelehnt haben, die sich zusammengeschlossen hatten, um in der Königsfrage gemeinsam zu handeln. Da aber Zürich diesem Bündnis nicht angehörte und die schwäbischen Reichsstädte sehr bald Karl IV. anerkannten, hat diese Erwägung wohl keine entscheidende Rolle gespielt¹⁹⁵. Erst als die Reichsstädte südlich des Bodensees sahen, dass kein Gegenkönig sich durchsetzen werde, huldigten die Städte St. Gallen, Konstanz und Zürich¹⁹⁶.

Die Haltung Solothurns gegenüber Karl IV. ist sehr unklar, so dass ihre genaue Untersuchung hier nicht unternommen werden soll, sondern nur einige Vermutungen und Hinweise geäussert werden. Die Reichsstadt Solothurn erhielt von Karl IV. wiederholt eine Reihe von Privilegien, die aber durch andere Urkunden, teilweise auch von Karl ausgestellt, in ihrem Wert in Frage gestellt werden. So gibt schon die Frage, wann Solothurn dem luxemburgischen König gehuldigt habe, einige Rätsel zu lösen.

Einerseits möchte man annehmen, dass Solothurn keine wesentlich andere Stellung als Bern oder Basel einnahm. Darauf weist vor allem das Privileg Karls IV. hin, in dem er Bern und Solothurn versprach, ohne ihren Willen keinem die Berner Münze zu verleihen¹⁹⁷. Selbst wenn man voraussetzt, dass diese Freiheit von den Bernern beim König durchgesetzt wurde, so ist es doch schlecht denkbar, dass Karl IV. damit eine Stadt privilegierte, die ihm noch nicht gehuldigt hatte und ihm feindlich gegenüberstand.

In Basel bestätigte Karl IV. den Erben Hugos von Buchegg dessen Reichsrechte, worunter das Gericht in Solothurn besonders aufgeführt

¹⁹³ 1347 XII 24, Aufforderung zur Huldigung an Zürich und Konstanz. *Const.*, VIII, S. 417, N. 375; = *Reg. imp.*, VIII, N. 30 R, 603a. – Vgl. *Reg. ep. Const.*, II, N. 4856. – *Math. v. Neuenbg.*, S. 250. – *Heinrich von Diessenhofen*, *Fontes rerum Germanicarum*, ed. A. Huber, S. 64.

¹⁹⁴ Die Privilegierung des Klosters Ötenbach in Zürich durch Karl IV. musste Bruns Befürchtungen noch verstärken, da anzunehmen ist, dass die engen Beziehungen dieses Klosters zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg, die uns aus dem Ende der dreissiger Jahre bekannt sind, noch fort dauerten. Vgl. *Reg. imp.*, VIII, N. 519. – *Largiadèr*, *Brun*, S. 74.

¹⁹⁵ Vgl. *Werunsky*, II, S. 97, 105f.

¹⁹⁶ Vgl. unten, S. 150, Anm. 207.

¹⁹⁷ *Fontes*, VII, S. 321, N. 338; = *SRQ*, Bern, I, 3, S. 145, N. 67b; = *Reg. imp.*, VIII, N. 613.

wurde. Mit diesem Ausdruck scheint das Schultheissenamt gemeint zu sein, das Hugo von Buchegg besessen hatte und die Solothurner von ihm erbten. Sie hatten es schon vor seinem Tode in Besitz, wie auch die übrigen Erben schon von Hugo zu seinen Lebzeiten in ihre Anteile eingesetzt wurden. Einige Zeit danach legte Peter von Balm, Burger zu Bern, Streitigkeiten zwischen den Erben und Solothurn schiedsrichterlich bei. Aus dem Burgrecht eines der Erben in Solothurn erhellt, dass dadurch keine ernste Verstimmung zwischen beiden Teilen eingetreten war. Auch lassen sich keine Anzeichen in den Quellen finden, dass die verschiedenen Verleihungen des Schultheissenamtes zu Auseinandersetzungen grösseren Ausmasses führten. Der Schiedspruch dürfte wahrscheinlich auch die Frage des Schultheissenamtes geregelt haben. Berücksichtigt man nun, dass Solothurn vom Hofgericht in Rottweil gerade in den Tagen in die Reichsacht getan wurde, als Karl IV. in Basel weilte, so liegt der Schluss nahe, dass diese Acht den Grund bildete, warum Solothurn noch nicht 1347/48 mit oder vor Bern eine Bestätigung seiner Rechte erhielt¹⁹⁸.

Andererseits kann man auch annehmen, dass in Solothurn eine stärkere wittelsbachische Partei existierte, die Karl IV. noch nicht huldigen wollte. Dafür scheint schon die Verfassungsänderung zu sprechen, die sich erstmals in dem Burgrechtsvertrag Burkhart Senns spiegelt. Wenn man an die Förderung der Zunftbewegungen durch Ludwig den Bayern denkt, möchte man vermuten, dass der vorzeitige Friedensschluss im Laupenkriege durch einen Umsturz der inneren Verhältnisse hervorgerufen wurde. Dann wären auch die weitgehenden Privilegien für Solothurn im Jahre 1340 begründet, wie sich erklären liesse, warum Solothurn bei seinem Anschluss an das Bündnis Berns mit Österreich so grosses Gewicht auf die Wahrung seiner Pflichten gegenüber dem Wittelsbacher legte. Doch weist die Tatsache des Abschlusses ebendesselben Bündnisses darauf hin, dass es Solothurn in seiner bayrischen Gesinnung nicht allzu Ernst war. Auch kann man zwei Artikel der Bündniserneuerung zwischen Bern und Solothurn von 1351 so interpretieren, dass zwischen Karl IV. und der burgundischen Königsstadt Spannungen bestanden. Diese betrafen jedoch in erster Linie die Höhe der von Solothurn zu zahlenden Reichssteuer und wohl weniger das Schultheissenamt. Mit der Bestätigung der Freiheiten Solothurns im November 1353 wurde dieser Streitpunkt beseitigt. Doch ergaben sich bald neue Zwistigkeiten um das Schultheissenamt, das die Solothurner für sich beanspruchten, der König aber immer wieder anderen verlieh. Da in Solothurn das Schultheissenamt und die Reichsvogtei nicht klar voneinander getrennt waren, lässt es sich ohne besondere Studien nicht feststellen, was mit dem Ausdruck Schultheissenamt in den kaiserlichen Urkunden gemeint war¹⁹⁹. Wenn auch dadurch zeitweise Spannungen mit

¹⁹⁸ Vgl. *Amiet*, Geschichte Solothurns, S. 263. – SRQ, Solothurn, I, S. 87, N. 47; S. 69f., N. 40; S. 83, N. 43; S. 87, N. 47. – Vgl. *K. E. Schuppli*, Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, Diss. Basel 1897.

¹⁹⁹ Ch. Studer ist der Meinung, dass es sich um einen Irrtum der kaiserlichen Kanzlei handle und die Reichsvogtei gemeint sei. Dafür scheint vieles zu sprechen, besonders, da

Karl IV. bestanden haben mögen, so zeigen doch die späteren Privilegien für Solothurn, dass die Stadt die Gunst des Kaisers zu erringen verstand²⁰⁰.

Die Einstellung der eidgenössischen Orte zu dem Luxemburger lässt sich auch nicht eindeutig bestimmen. Während der letzten Lebensjahre Ludwigs des Bayern hingen die Länder, zeitweise jedoch ohne Obwalden, dem Kaiser an. Gewöhnlich ist man der Meinung, dass diese Gesinnung bis zu den Absolutionen des Jahres 1349/50 andauerte²⁰¹. Wenn auch in dieser Zeit erst die endgültigen Absolutionen aller Orte erfolgten, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass schon im Herbst 1347, wenige Wochen nach dem Tode des Kaisers, die Pfarrkirche Bürglen Ablass erhielt, in Schwyz und Muothatal Klöster und in Morschach ein Friedhof entsühnt und neu geweiht wurden²⁰². Das scheint darzutun, dass die Eidgenossen beim Eintreffen der Nachricht vom Tode des Wittelsbachers daran dachten, den Luxemburger anzuerkennen, wie sich auch Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg in den gleichen Tagen in den Dienst Karls IV. begab²⁰³. Was aber die Eidgenossen in der Folge davon abhielt, den König um Bestätigung ihrer Privilegien zu bitten und sich von Bann und Interdikt absolvieren zu lassen, ist nicht zu erkennen.

Es ist möglich, dass wir den Bericht Vitodurans, für die Absolution seien sehr hohe Abgaben gefordert worden, auf die eidgenössischen Orte zu beziehen haben²⁰⁴. So könnten sich die Länder geweigert haben, diese Summen zu zahlen, und sind deshalb noch weiterhin im Interdikt verblieben. Wäre dies auch ein möglicher Grund, um den langen Zeitraum zwischen den ersten und den endgültigen Absolutionen zu erklären, so genügt er doch wohl nicht allein. Man muss daneben auf den noch andauernden Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln hinweisen, der erst beigelegt sein musste, um eine endgültige Lösung vom Interdikt zu ermöglichen.

Wahrscheinlicher ist es jedoch, wenn man sich die Angelegenheit so vorstellt: Nach dem Eintreffen der Todesnachricht scheint wenigstens ein Teil der Eidgenossen, dem Wunsche folgend, möglichst bald das Interdikt loszuwerden, den neuen König anerkannt und dadurch Absolutionen erwirkt zu haben. Schon bald darauf wurden diese Leute in ihrem Entschluss schwankend, vielleicht als sie hörten, dass ein Gegenkandidat aufgestellt werden sollte, und nach sicherlich gepflogenen Beratungen kam man zu einer anderen, einheitlichen Stellungnahme. Man näherte sich den Wittels-

die späteren Urkunden mehrfach nur vom Amt sprechen, ohne näher zu bezeichnen, was für ein Amt gemeint sei. SRQ, Solothurn, I, S. 87, Bemerkung. Vgl. die übrigen Urkunden über das Schultheissenamt und die Reichsvogtei, ebendort, N. 52–54, 56–58, 60, 61, 71.

²⁰⁰ 1365, in SRQ, Solothurn, I, S. 136f., N. 69, und 1376, S. 155f., N. 79.

²⁰¹ Vgl. *Oechsli*, Beziehungen, S. 323.

²⁰² Reg. ep. Const., II, N. 4833 (1347 X 31), N. 4834 (XI 3), N. 4836 (XI 5), N. 4837 (XI 7). – Vgl. *A. Nüscher*, Die Gotteshäuser der Schweiz, Geschfr., XLI, XLV, XLVI.

²⁰³ 1347 XI 21, Const., VIII, S. 398, N. 349; = Reg. imp., VIII, N. 441; = *Krüger*, Reg., N. 323. Sollte die Fehde, von der *Heinrich von Diessenhofen* berichtet, mit dem Streit zwischen Österreich und den Eidgenossen zu tun haben? *Heinrich von Diessenhofen*, S. 84.

²⁰⁴ *Vitoduran*, S. 278. – Vgl. Reg. ep. Const., II, N. 4866.

bachern oder blieb ihnen weiterhin treu²⁰⁵. Dabei werden die oben angeführten Gründe auch eine Rolle gespielt haben, ebenso wie die Nachricht, dass Albrecht von Werdenberg in den Dienst Karls IV. getreten sei. Auch die Haltung der Nachbarn, vielleicht sogar Zürichs, wird diesen Entschluss mitbestimmt haben. Möglicherweise getrauten sich die Eidgenossen auch nicht, vor den Luxemburger zu treten, nachdem sie die luxemburgische Sache in dem Augenblick verlassen hatten, als Karl die Geschicke seines Hauses mehr und mehr in die Hand nahm. Vor allem scheinen sie sich über das Verhältnis Österreichs zu Böhmen getäuscht zu haben. Wenn sie auch nicht von dem Defensivbündnis des Jahres 1341 gehört haben sollten, so waren ihnen die Heiratsverhandlungen beider Häuser ohne Zweifel bekannt, und sie mussten annehmen, dass der neue König nun bedingungslos für die österreichischen Belange eintreten werde. Diese Annahme musste für sie an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je klarer sie erkannten, wie sehr Karl auf eine wohlwollende Haltung des österreichischen Herzogs angewiesen war.

So kam nach anfänglicher Zurückhaltung Österreich den Waldstätten in der Anerkennung Karls IV. zuvor. Dabei gelang es Herzog Albrecht, weitgehende Privilegien zu erhalten, darunter eines, das alle Verleihungen und Beschlüsse Ludwigs des Bayern aufhob, die Österreich schädlich seien²⁰⁶. Diese Freiheit konnte den Eidgenossen sehr gefährlich werden, falls sie auf die Länder angewandt wurde. So konnten der Schiedsspruch des Jahres 1334, die Urteile von 1316 und 1324 sowie verschiedene Privilegien angefochten werden, und Österreich konnte versuchen, auf den Zustand vor dem Morgartenkriege zurückzugreifen. Wahrscheinlich hatte dieses Privileg auch eine Änderung der österreichischen Politik gegenüber den Eidgenossen zur Folge. Wenigstens häufen sich in dieser Zeit die Reibereien und Übergriffe. Da aber kaum angenommen werden kann, dass die Eidgenossen gerade dann offensiv vorgingen, als sie auf keinerlei Unterstützung rechnen konnten, muss geschlossen werden, dass die österreichische Verwaltung nun den Anlass dazu gab oder sich doch jetzt schärfer gegen Übergriffe der Orte wehrte. So kam es bald zu Streitigkeiten, die dann bei der Belagerung Zürichs ausgefochten wurden.

Doch so weit war es noch nicht. Als Zürich, Konstanz und St. Gallen sahen, dass auch Günther von Schwarzenburg kaum auf Erfolg als Gegenkönig rechnen konnte und es Karl durch die Heirat mit Anna von der Pfalz gelungen war, ein wichtiges Glied der wittelsbachischen Familie für sich zu gewinnen, anerkannten sie Karl IV.²⁰⁷. Endlich, nachdem sich der Luxem-

²⁰⁵ Es sei auch darauf hingewiesen, dass sich die schwäbischen Städte, jedoch ohne Konstanz, Zürich und St. Gallen, noch nach dem Tode des Kaisers mit Ludwig von Brandenburg verbanden. Sollte das Bündnis der drei oberländischen Städte sich auch in ähnlicher, vielleicht sogar noch engerer Weise an diesen angelehnt haben? Reg. imp., VIII, N. 29 R, 1347 XII 14.

²⁰⁶ 1348 VII 31, Const., VIII, S. 639, N. 628; = Reg. imp., VIII, N. 725.

²⁰⁷ 1349 IV 23 erhält Zürich Privilegbestätigung. Obwohl diese Urkunde nicht ins Itinerar Karls passt, scheint sie schon wegen des Zusammenhanges mit Konstanz und

burger überall durchgesetzt hatte, sahen sich auch die eidgenössischen Orte gezwungen, den Pfaffenkönig als ihren obersten Herrn anzusehen. Sie huldigten ihm jedoch noch nicht, weil er weit entfernt weilte, erlangten aber die Absolution vom Interdikt²⁰⁸.

Jetzt war die Zeit gekommen, um den Streit mit dem Kloster Einsiedeln beizulegen, welcher Aufgabe sich der Abt von Disentis unterzog. Doch zeigt die Zeugenliste des Schiedsspruchs, dass auch weitere Kreise, so vor allem Zürich, an einer Einigung interessiert waren²⁰⁹. Da Bürgermeister Brun von den Vorbereitungen zur Zürcher Mordnacht wusste, war er sicherlich bestrebt, durch Beilegung der Konflikte eine Unterstützung seiner Stadt durch wittelsbachisch Gesinnte, wie es die Eidgenossen waren, zu ermöglichen. Für die Länder war eine Beilegung dieses Streites schon deshalb wichtig geworden, weil sich der neue Abt von Einsiedeln in österreichischen Schutz begeben hatte und damit gerechnet werden musste, dass Österreich diesen Streit neuerdings als Vorwand zum Eingreifen in eidgenössische Dinge benutzen würde. Weiterhin war es vor allem für Schwyz unerlässlich, sich mit Einsiedeln zu einigen, um vom Bann und Interdikt befreit zu werden.

Nach Beilegung der Einsiedler Streitigkeiten wurden Schwyz und Unterwalden absolviert, nachdem sie wohl gleichzeitig Karl IV. anerkannt hatten. Auch Ludwig von Brandenburg, der Herr Tirols, schloss im selben Monat mit Karl IV. endgültig Frieden und wurde vom König mit Tirol belehnt²¹⁰. Obwohl wir die Gründe, welche die Eidgenossen bewegten, so lange dem Luxemburger die Anerkennung zu versagen, nur vermuten können, scheint vieles darauf hinzuweisen, dass sich die Waldstätte eng an den Beherrscher Tirols angeschlossen haben. Sie besaßen zum Teil die gleichen Feinde, wie den Bischof von Chur und wohl auch Albrecht von Werdenberg, der seinen Dienst für Karl IV. sicherlich in den Tiroler Kämpfen leistete. Wenn auch kein Beweis dafür erbracht werden kann, so besteht zumindest die Möglichkeit, dass Eidgenossen als Söldner der Wittelsbacher in Tirol fochten²¹¹. So scheinen die Waldstätte von Ludwig dem

St. Gallen ausgestellt worden zu sein. Eine diplomatische Untersuchung wäre jedoch notwendig. Vgl. auch Geschfr., IV, S. 191 ff. – Zürcher Chronik, ed. J. Dierauer, S. 46, 6: 1349 V 3 «do was die pfaffhait wider gen Zürich komen, als si von Keiser Ludwigs wegen was usgeschlagen. Und uf den selben tag vieng man wieder an gotzdienst haben...». Am 5. V. 1349 erfolgt eine Altarweihe in Zürich, Reg. ep. Const., II, N. 4908, vgl. N. 4910; Privileg für Konstanz 1349 IV 28, Reg. imp., VIII, N. 938, 6590. Absolutionen in Konstanz 1349 IV 4, vgl. Reg. ep. Const., II, N. 4903/04. Privileg für St. Gallen 1349 IV 20, Reg. imp., VIII, N. 6585. – Vgl. *Werunsky*, II, 1, S. 172. – *Dierauer*, I, S. 170.

²⁰⁸ 1349 XI 16, Uri, Reg. ep. Const., II, N. 4933; XI 21, J. v. Attinghusen, ebendort, N. 4936; 1350 II 16, Schwyz, ebendort, N. 4956; 1350 III 10, Unterwalden, ebendort, N. 4963, 4965. Für Schwyz vgl. noch N. 4970–4974, 204, sowie 4937.

²⁰⁹ 1350 II 8, EA, I, S. 28, N. 78. Die Zürcher Mordnacht erfolgte wenige Tage später am 23. Februar; vgl. *Largiadèr*, Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351, Neujahrsbl. d. Feuerwerkerges. Zürich, S. 21.

²¹⁰ 1350 II 16 finden die Verhandlungen zwischen Karl und Ludwig ihren Abschluss. Vgl. Reg. imp., VIII, N. 1224–1227, 6641, R. 116–122.

²¹¹ Da das Privileg Ludwigs des Bayern für Johannes von Attinghusen während des Krieges gegen Karl IV. in Brixen ausgestellt wurde, besteht wohl kein Zweifel, dass der

Brandenburger wirksame Unterstützung erwartet zu haben und versprachen sich wahrscheinlich auch von einem wittelsbachischen Gegenkönig eher eine Anerkennung ihrer Forderungen als von dem Luxemburger.

Mit der Huldigung und dem Ersuchen um Bestätigung ihrer Privilegien warteten die Länder, bis sich der König wieder eidgenössischem Gebiet näherte²¹². So fanden die Verhandlungen über die Privilegien erst statt, als Karl IV. wegen der Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen und Österreich nach Zürich kam²¹³.

Als es sich zeigte, dass Karl IV. keine Gegnerschaft im Reich mehr zu fürchten hatte, wollten die vertriebenen Zürcher, unterstützt vom Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg, versuchen, die Verfassungsänderung aus der Zeit des Wittelsbachers rückgängig zu machen. Nach längeren Vorbereitungen brach mit der Zürcher Mordnacht der Konflikt aus. Nachdem der Aufstandsversuch niedergeschlagen war, versuchte Bürgermeister Brun, den Streit friedlich beizulegen, und bemühte sich, die Unterstützung Österreichs zu erlangen, dessen Macht seit dem Laupenkrieg in den Vorlanden stetig anstieg²¹⁴.

Da Zürich weder mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg Frieden schliessen konnte, noch das Bündnis mit Österreich zustande kam, schlug Brun los und versuchte durch vollendete Tatsachen, die Rapperswiler Frage zu Zürichs Gunsten zu entscheiden. Doch führte das nur zum energischen Eingreifen Österreichs. Herzog Albrecht der Lahme kam selbst in die Vorlande, und Österreich zog starke Kräfte zusammen. So musste sich Zürich nach einem Rückhalt umsehen. Von den Reichsstädten konnte Zürich keine Hilfe erwarten, nachdem es sein Bündnis mit den schwäbischen Reichsstädten nicht erneuert und der König den Städtebund aufgelöst hatte²¹⁵. Abgesehen von den Eidgenossen konnten ihm auch die Freunde der Wittelsbacher keine wirksame Hilfe leisten. Nur von den Eidgenossen war eine tatkräftige Unterstützung zu erhoffen. Schon durch ihre wittelsbachische Gesinnung und den starken Einfluss der unteren Volks-

Uerner Landammann sich bei der Verteidigung Tirols auszeichnete. 1347 V 1 Geschfr., I, 25. Vgl. auch oben, S. 138, Anm. 163, den Hinweis auf einen Swiczerus, der Burghut in Tirol leistete.

²¹² Auch Zürich wartete noch, bis es sich seine Privilegien im einzelnen bestätigen liess, obwohl es schon eine allgemeingehaltene Bestätigung seiner Freiheiten erhalten hatte.

²¹³ *Matth. v. Neuenbg.* berichtet im Zusammenhang mit den Zürcher Verhandlungen: «Et obediunt regi valles, que in XXXVI annis nulli parebant.» Im allgemeinen wird angenommen, dass sich *Matth. v. Neuenbg.* bei dieser Aussage geirrt habe. Rechnet man jedoch von den Absolutionen im Jahre 1349/50 sechsdreissig Jahre zurück, so kommt man auf das Jahr 1313/14, also in die Zeit, als Heinrich VII. gestorben war und der Morgartenkrieg sich vorbereitete. Da *Matthias* als Anhänger des Papstes und enger Mitarbeiter Berchtolds von Buchegg Regierungshandlungen Ludwigs des Bayern nicht anerkennen konnte, musste er zu der Aussage kommen, dass die Eidgenossen während 36 Jahren niemand gehorchten. Vgl. *Matth. v. Neuenbg.*, S. 467 f. Der Continuator hatte wohl die gleiche Geisteshaltung.

²¹⁴ Vgl. *Largiadèr*, Brun, S. 84 ff.

²¹⁵ Vgl. *Largiadèr*, Geschichte Zürichs, S. 137 f. Die Aussage *Brennwalds*, dass Zürich nicht nur die Unterstützung Österreichs, sondern auch die Karls IV. nachgesucht habe, ist recht wahrscheinlich. Für die Auflösung des Landfriedens vgl. *Reg. imp.*, VIII, N. 1291 b; = *Heinrich von Diessenhofen*, S. 76 (1350 V).

schichten waren alle Voraussetzungen gegeben, dass die Waldstätte die Zürcher Verfassung auch mit den Waffen erhalten halfen. Bei dem schärferen Vorgehen der Österreicher gegen die Urkantone waren auch die Eidgenossen geneigt, mit Zürich einen Bund abzuschliessen. Gelang es Österreich, Zürich zum Stützpunkt österreichischer Politik zu machen, so wäre ein Vorgehen gegen die Länder erleichtert worden. Aber nicht nur diese allgemeinen Gründe bewogen die Eidgenossen zum Abschluss des ewigen Bundes mit der mächtigen Reichsstadt. Schon seit Jahren lag der Uerner Landammann mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg im Streit wegen des Reichszolls zu Flüelen. Der Kaiser hatte den Orten mehrfach befohlen, Johann von Attinghusen bei dem Besitz dieses Zolles zu schirmen, und sie selber hatten ein starkes Interesse daran, dass diese wichtige Einnahmequelle, die den Gotthardverkehr wesentlich beeinflusste und auch politisch ausgenutzt werden konnte, unter ihrem Einfluss stand. So sahen die Eidgenossen nach der Mordnacht die militärischen Aktionen Zürichs gegen das Grafenhaus nicht ungern²¹⁶. Als dann Österreich die Grafen gegen Zürich unterstützen wollte und Zürich sich nach Hilfe umsah, waren die Orte gerne bereit, den Zürchern Waffenhilfe zu leisten; denn sie konnten damit verhindern, dass die Rapperswiler Grafen ihren Anspruch auf den Reichszoll durchsetzten.

Auf diese Weise kam es zum Abschluss des ewigen Bundes der Eidgenossen mit Zürich. Für unsern Zusammenhang ist die Garantie der Zürcher Zunftverfassung wohl der wichtigste Artikel des Bundesbriefs, da er nur dann voll verstanden werden kann, wenn man an die Spaltungen der Parteien im Reich denkt, die in Zürich durch Innere und Äussere vertreten, hier im kleinen Raum viel unerbittlicher aufeinanderstiessen. Durch die Wahl Karls IV. schienen die Errungenschaften der Brunschen Revolution in Frage gestellt zu werden²¹⁷.

Obwohl Zürich bei den Eidgenossen einen Rückhalt gefunden hatte, war es doch sehr schnell bereit, auf die Vermittlung des Grafen von Toggenburg, des Johanniterkomturs von Wädenswil und der Städte Bern und Basel einzugehen. Ein Schiedsgericht mit der Königin Agnes als Obmann sollte den Streit entscheiden. Die mächtige Stellung der Österreicher mochte ein solches Verhalten ratsam erscheinen lassen. Aber Zürich und die Eidgenossen forderten, dass der Spruch die Bünde, Eide, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten nicht berühren dürfe, wobei sie jedoch einräumten, dass nachgewiesene österreichische Rechte der eidgenössischen Gewohnheit vorangehen sollten²¹⁸. Sie bestritten also gewisse österreichische Rechte oder Rechtsansprüche nicht.

Die Königin Agnes stellte sich bedingungslos auf die Seite der österreichi-

²¹⁶ Das geht aus dem Schreiben Zürichs an Schwyz hervor, wenn auch mit der Einschränkung, dass Schwyz nicht von Alt-Rapperswil aus bedroht werden wollte. EA, I, S. 29, N. 81. – Vgl. *Tschudi*, I, S. 388.

²¹⁷ Vgl. *H. Nabholz*, Der Zürcher Bundesbrief von 1351. – *Largiadèr*, Geschichte Zürichs, I, S. 138 f.

²¹⁸ 1351 IX 14, EA, I, S. 263, N. 21 A.

schen Schiedsleute und ihrer Forderungen. Auf Grund vorausgehender Schiedssprüche mögen die Eidgenossen eine günstigere Stellungnahme erwartet haben. Da der Spruch des Grafen Imer von Strassberg und des Bruders Peter von Stoffeln den Stand der Verhältnisse zwischen Österreich und den Waldstätten recht gut spiegelt, seien die wichtigsten Forderungen zusammengefasst: Zürich soll alle Schädigungen an österreichischen Lehen, vor allem in Rapperswil, wiedergutmachen, sowie alle österreichischen Untertanen aus dem Burgrecht entlassen. Von Luzern wird verlangt, dass es die Rechte Österreichs auf die Stadt anerkenne und dass das Luzerner Gericht selbst für Bürger der Stadt auf den engsten städtischen Gerichtsbezirk beschränkt bleibe. Unterwalden, Schwyz und Arth wollte man verpflichten, die österreichischen Eigengüter gemäss dem Schiedsspruch von 1334 sowie die Zofinger Münze anzuerkennen²¹⁹. Darüber hinaus wurde gefordert, dass diese Orte den Herzog und seine Kinder «an den rechten und gerichten ir Grafschaft, die si da haben sullen, nut sumen noch irren sullen in keinen weg»²²⁰. Der entscheidende Artikel des ganzen Schriftstücks be-

²¹⁹ «Darnach umb die vorgebant Ammanne und die Landlüte gemeinlich von Underwalden, von Switz und von Arth, sprachen wir und dunket uns recht bi unsern eiden, daz si unserm Herren, dem Hertzogen und sinen kinden gehorsam sin und warten sullen, mit all den höven und kilchensetzen, die er hat oder ieman von ime in den selben Waltstetten und haben sol mit allen den nutzen und guetern da darin und darzuo gehört, wie die genant sint, mit besetzenne und entsetzenne und gemeinlich mit aller der gewaltsami, gerichten und rechten, die unser vorgebant Herre, oder ieman von ime und von sinen wegen da hat und haben soll in aller der wise und mazze, alz sich vormalz mit wizzentlicher und rechter chuntschaft erfunden hat und noch ervindet, und alz die briefe geschriben sint und bewisent, die der egenanten unser Herre dar uber hat von dem Römischen Keiser, von dem Gotzhuse von Muorbach oder von andern Lüten.» EA, I, S. 268, N. 21 C. Aus diesem Satz erhellt ohne jeglichen Zweifel, dass die Schiedsgerichte von 1334 nur die Eigengüter und Kirchensätze Österreichs, nicht aber die Hoheitsrechte betrafen. Die Anspielung auf den römischen Kaiser kann man nur auf die Schiedssprüche von 1334 beziehen. Vgl. oben, S. 127 ff.

²²⁰ Dieser Satz ist etwas missverständlich formuliert. Er steht in dem Artikel, der Unterwalden, Schwyz und Arth behandelt, nicht aber die gesamte Eidgenossenschaft. Bisher nahm die Forschung an, dass damit Österreich die Restitution der gräflichen Rechte in Schwyz und Unterwalden fordere. Wenn dem so sei, so müssten schon die Verben «sumen noch irren» in Erstaunen setzen. In der gleichen Urkunde wird von Luzern Gehorsam gefordert, und im vorangehenden Satz sollen die gleichen Orte mit Höfen und Kirchsätzen Österreich «gehorsam sin und warten», während hier von keinem Subordinationsverhältnis gesprochen wird. Die Verben deuten doch vielmehr an, dass ein Subordinationsverhältnis von Dritten gestört wird oder dass die Ausübung österreichischer Rechte innerhalb des anerkannten österreichischen Gebietes, ihrer Grafschaft nämlich, gehindert oder aufgehalten wird. Schon der folgende Satz der gleichen Urkunde zeigt, dass es sich bei diesem Passus darum handelt, eine Behinderung der Ausübung anerkannter österreichischer Rechte zu verhindern. Deshalb kann es sich hier nur um die Rechte und Gerichte in der anerkannten österreichischen Grafschaft in der Nachbarschaft der Eidgenossenschaft handeln. Damit wäre aus diesem Satz nichts anderes herauszulesen, als dass Unterwalden, Schwyz und Arth österreichische Untertanen von der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der gräflichen Gewalt abgehalten oder daran gehindert hätten, was nun für die Zukunft abgestellt werden soll. (So interpretiert übrigens auch *Tschudi*, der als Randglosse zu diesem Artikel bemerkt: «Ungesumt an ir Grafschaft vor den Sewen lassen.» I, S. 399.) Damit bestätigte dieses Schriftstück, was wir aus anderen Quellen wissen, dass die Eidgenossen versuchten, österreichische Untertanen, wie z. B. die Glarner, auf ihre Seite herüberzuziehen. Mit der Störung der österreichischen Verwaltungstätigkeit gab sich die Gegenseite nicht zufrieden und forderte nun die Abstellung dieser Übergriffe. (Vgl. *A. Heusler*, Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg, Schweiz. Museum, III, S. 271 ff.) Überhaupt ist es doch recht unwahrscheinlich, dass Österreich, dazu noch unter Herzog Albrecht dem Lahmen, noch um die Mitte des 14. Jahrhun-

stimmt, dass die Eidgenossen «sunderlich mit all iren Reten, burgern und landtlüten gemeinlich» einen jährlich zu erneuernden Eid leisten sollten, der sie verpflichtete, Österreich gegen jeden ihrer Mitbürger, der diesen Vertrag überträte, Hilfe zu leisten²²¹.

War auch Zürich bereit, diesen Spruch anzunehmen, so konnten und wollten das die Eidgenossen, besonders Luzern, nicht tun. Welche Artikel die Eidgenossen vor allem störten, erhellt aus einem Vergleich mit dem Brandenburger Frieden, der im wesentlichen dem Schiedsspruch des Grafen Imer von Strassberg folgt. Doch fehlen in jenem die Beschränkung des Luzerner Stadtgerichts und die Forderung, dass Luzerner Bürger während ihres Aufenthaltes auf dem Lande den österreichischen Gerichten unterstehen sollten. Dies war also der entscheidende Punkt, der die Luzerner hinderte, den Frieden anzunehmen²²². Auch die übrigen Orte weigerten sich, von jedermann beiden zu lassen, dass Österreich zur Eintreibung seiner Zinse und Abgaben die Hilfe der eidgenössischen Orte beanspruchen dürfe.

Mit diesem Eid, dessen rechtlicher Inhalt völlig unverfänglich war und jedermann als billig erscheinen musste, versuchten die Österreicher, den eidgenössischen Vorbehalt der Eide, Bünde, Freiheit und alten Gewohnheit zu umgehen. Obwohl der Vorbehalt zumindest formell von österreichischer Seite anerkannt worden zu sein scheint, weil keine Forderung des Schiedspruches offen den eidgenössischen Bünden oder offenkundigen Rechten widerspricht, bedeutete dieser Artikel in der vorliegenden, uneingeschränkten Form nichts anderes als den Versuch, die Eidgenossenschaft von innen heraus zu sprengen. Ein solcher Eid wäre einer Auflösung der Bünde nahe gekommen, da er leicht diejenigen Hilfeleistungen verhindert oder erschwert hätte, die den Bestand der eidgenössischen Bünde ausmachten. Es wäre dann der Eid, seine Miteidgenossen zu unterstützen,

derts die Reichsfreiheit der Waldstätte bestritten haben soll. Wenn man jedoch darauf achtet, was Österreich *nicht* fordert, dann spricht das Aktenstück den Eidgenossen eine ganze Reihe von Rechten zu, die zu dem Schluss zwingen, Österreich betrachte die Eidgenossenschaft als bestehende Territorialmacht mit den dazugehörenden Rechten. Die Gegenstände des Streites hatten sich schon in Gebiete verschoben, die nicht zu den eigentlichen Waldstätten gehörten. In dem gleichen Entscheid soll nun, wie *Dierauer* sich ausdrückt, an sehr versteckter Stelle, Österreich die gräflichen Rechte über Schwyz und Unterwalden wiederum zugesprochen werden. (Vgl. *Dierauer*, I, S. 181, Anm. 8.) Wenn diese Forderung nur in der Ausfertigung erschiene, die die Königin Agnes als Obmann des Schiedsgerichtes erliess, könnte man vielleicht noch verstehen, dass versucht worden sei, eine so wichtige Forderung in den Vertrag zu verstecken. Da aber über den Spruch zuerst noch verhandelt werden musste, hätte es auch gar keinen Sinn gehabt, die wichtigste Forderung unter andern zu verstecken. Sie wäre dann bestimmt als gesonderte Forderung in die Urkunde aufgenommen worden. So kann wohl keinerlei Zweifel daran bestehen, dass es sich hier, genau so wie an den andern Stellen des Schiedspruchs, wo von Grafschaft die Rede ist, um die an die Eidgenossenschaft grenzenden Gebiete Österreichs handelt, wenn auch zugestanden werden mag, dass die Formulierung des Satzes nicht völlig klar ist. Im übrigen möchte ich hier Herrn Prof. A. Bruckner danken, der die Schreibung dieses Satzes in dem Exemplar des Zürcher Staatsarchivs für mich verglich.

²²¹ EA, I, S. 264 ff., N. 21 C.

²²² *Heinrich von Diessenhofen*, S. 82, berichtet: «...nec adimplere volentibus, maxime Lucernensibus plus ceteris rebellantibus.»

gegen den Eid gestanden, Österreich zur Durchsetzung seiner Rechte zu verhelfen. Da es säumige Zahler immer gibt, hätte sich jederzeit ein Rechtsgrund oder ein Vorwand finden lassen, die Befolgung dieses Vertrages und Eides zu verlangen. Auf diese Weise konnte ein solcher Eid, falls er nicht durch Vorbehalte kräftig abgeschwächt wurde²²³, dem eidgenössischen Zusammenhalt weitaus gefährlicher werden, als eine Forderung auf Restitution der gräflichen Rechte, die bei Lage der Dinge Österreich niemand mehr zugesprochen, geschweige denn durchgesetzt hätte. Deshalb weigerten sich die Waldstätte, den Spruch anzunehmen.

So wurden die Waffen wieder ergriffen. Der Tod der österreichischen Herzogin und Zwistigkeiten im österreichischen Heer verschafften den Eidgenossen bald die Möglichkeit, offensiv vorzugehen. Dabei fanden sie die Unterstützung von Glarus und Zug, mit denen im Jahre 1352 unbefristete Bündnisse abgeschlossen wurden. Dennoch lastete der Krieg schwer auf der Eidgenossenschaft. Auch Albrecht der Lahme wünschte Frieden. So gelang es im Spätsommer 1352 Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem Sohn Ludwigs des Bayern, einen Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln.

Markgraf Ludwig war der gegebene Mann für diese Aufgabe. Als Haupt der wittelsbachischen Partei im Reiche und als Herr Tirols besass er das Vertrauen der Eidgenossen, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die Waldstätte Ludwig in den Kämpfen gegen Karl IV. im Jahre 1347 und auch sonst unterstützt hatten. Andererseits legte der Brandenburger, der sich kurz zuvor mit Albrecht von Österreich verbündet hatte, grossen Wert auf ein gutes Verhältnis zu Österreich²²⁴.

So kam recht schnell ein Kompromiss zustande. Beide Parteien kamen überein, die Rechte, welche die Gegenpartei vor den Streitigkeiten besass, anzuerkennen und zu wahren. Es sollte alles unterlassen werden, was die Gegenseite an ihrem Besitz oder ihren Hoheitsrechten irgendwie schmälerte. Durch ein ausdrückliches Ausburgerverbot gegenüber österreichischen Untertanen suchte man künftige Zwistigkeiten zu vermeiden und wollte so klare Grenzen schaffen. Die Eidgenossen wurden verpflichtet, Österreich Rechtshilfe zu leisten, falls seinen Rechten in den Waldstätten nicht nachgekommen werde. Dagegen musste Österreich den eidgenössischen Vorbehalt der Eide, Bünde, Freiheit, Rechte und guten Gewohnheit, also den Zusammenschluss der Eidgenossen, die Reichsfreiheit und den Besitzstand formell bestätigen²²⁵.

²²³ Vgl. den Regensburger Frieden, der wohl beeidet wird, und in welchem sich die eidgenössischen Orte eidlich verpflichten, Österreich nach einem festgelegten Verfahren Rechtshilfe zu leisten. Dort werden aber die eidgenössischen Bünde, Eide usw. ausdrücklich vorbehalten. EA, I, S. 291 ff., N. 27. Vgl. unten, S. 160 f.

²²⁴ Schon längere Zeit stand Markgraf Ludwig zu Albrecht II. in recht gutem Verhältnis, schon deshalb, weil er Österreichs Vermittlung in seinen Streitigkeiten mit Karl IV. brauchte.

²²⁵ 1352 IX 1–23, EA, I, S. 279 ff., N. 24. – Vgl. *Dierauer*, I, S. 193 f. – Betreffend des Luzerner Bundes vgl. *Segesser*, I, S. 259 f.

Obwohl dieser Friede, dessen Inhalt mehr oder weniger in dem Regensburger Frieden wiederkehrt, einen für beide Teile tragbaren Kompromiss darstellte, stiess seine Verwirklichung auf Schwierigkeiten. Schon im folgenden Jahr brach der Konflikt neu aus. Daran mochten Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten darüber, was als österreichischer Besitz und wer als österreichischer Untertan zu gelten habe, Schuld tragen. Zürich und Luzern scheinen ihre Ausburger nicht entlassen zu haben. Aber auch die Länder befolgten anscheinend die Bestimmungen nicht genau, besaßen sie doch «Briefe» Ludwigs des Bayern, die österreichische Eigengüter in den Waldstätten enteigneten. Die entscheidenden Gegensätze werden wegen der Aufhebung der Bünde mit Glarus und Zug entstanden sein. Die Beschuldigung Zürichs, dass Österreich den Frieden nicht halte, weist darauf hin, dass auch die Gegenseite den Vertrag zu ihrem Vorteil zu interpretieren suchte²²⁶.

In diese Zeit, noch bevor sich zeigte, dass der Brandenburger Friede nicht von Dauer sein werde, fällt der ewige Bund Berns mit den Waldstätten. War auch Bern den Eidgenossen nie feindlich gesinnt, so stand es doch seit dem Laupenkrieg im Bündnis mit Österreich, jedoch ohne die Pflege guter Beziehungen zu den Ländern zu unterlassen. Es könnte sein, dass durch den Sturz Johanns von Bubenbergs und die «mehr volksmässige Richtung der Politik»²²⁷ Bern die Annäherung an die Waldstätte gesucht hat. Dennoch blieb Bern dem österreichischen Bündnis treu. Nur mag die immer stärker werdende Position Österreichs die Berner bewogen haben, rechtzeitig durch eine Anlehnung an die Waldstätte zu verhüten, dass Bern zu sehr an Österreich gebunden wurde und in seinem Gefolge an Unabhängigkeit einbüsste. Dabei konnte der Schiedsspruch, den Königin Agnes entgegen der Ansicht der Berner Schiedsleute fällte, die Aarestadt belehrt haben, wie wenig Gewicht Österreich auf das Wort Berns legte. Diese Überlegungen scheinen jedoch allerhöchstens in zweiter Linie Bern bewogen zu haben, mit den Ländern einen Bund einzugehen, denn schon dadurch, dass der Bund nicht auch mit Zürich und Luzern abgeschlossen wurde, lässt sich erkennen, dass Bern einen Bruch mit Österreich vorerst nicht wünschte. Im Vordergrund stand für Bern die Bedrohung des Oberlandes durch Obwalden. Durch das Bündnis mit den Waldstätten sicherte Bern sein Interessengebiet vor einer Einmischung der Länder. Diesen war ein dauerndes Bündnis mit Bern nicht nur deswegen erwünscht, weil sie so die mächtige Aarestadt als Bundesgenossen, vorerst jedoch nicht gegen Österreich, gewannen, sondern auch deswegen, weil damit ein Zweifrontenkrieg, wie er bei Morgarten durch die Schnelligkeit des eidgenössischen Sieges vermieden worden, für alle Zukunft verhindert wurde.

Nach dem Abschluss des Bündnisses zwischen Karl IV. und Rudolf von Österreich glaubten die Österreicher anscheinend, fest mit der Unter-

²²⁶ Vgl. Schreiben Zürichs an Herzog Albrecht 1353 X 16, EA, I, S. 37, N. 98; = *Reg. imp.*, VIII, N. 182 R.

²²⁷ *Feller*, I, S. 158.

stützung des Luxemburgers rechnen zu können, und vertraten energisch ihre Forderungen²²⁸. Wenige Monate nach dem Bündnisabschluss fordern König und Herzog die Stadt Zürich auf, eine Gesandtschaft wegen der Streitigkeiten zum Könige zu senden²²⁹. Seiner Wesensart entsprechend versuchte Karl IV., zwischen den Eidgenossen und Österreich zu vermitteln. Dazu kam er selber nach Zürich. Nachdem ihn die Zürcher feierlich empfangen hatten, kamen auch die inneren Orte, um sich ihre Privilegien bestätigen zu lassen. Doch schon dabei gab es neuen Streit, denn anwesende Räte des jungen Herzogs Rudolf, der seine Macht, wo nur immer möglich, erweitern wollte, bestritten nach der Schilderung des Matthias von Neuenburg die Reichsfreiheit von Schwyz und Unterwalden. Als Karl sich darauf die Privilegien der Orte vorlegen liess, sahen sich die österreichischen Räte jedoch gezwungen, die Freiheit der Orte anzuerkennen. Sie deckten ihren Rückzug mit dem nicht gerade überzeugenden Argument, dass man ihnen diese Privilegien nie gezeigt habe und sie deshalb davon nichts gewusst hätten²³⁰.

Dennoch bestätigte Karl IV. nur die Freiheiten von Zürich und Uri²³¹, da kaum anzunehmen ist, dass die Erneuerungen für Schwyz und Unterwalden verloren gingen; es sei denn, dass darin Vorbehalte enthalten waren, die österreichische Rechte in diesen Orten sicherten, und die Urkunden deshalb in späterer Zeit vernichtet wurden. Wahrscheinlicher ist es jedoch, dass der König diese Orte, weil sie die Vermittlung Karls am schärfsten ablehnten und durch den österreichischen Protest ein Vorwand vorhanden war, unter Druck setzen wollte, damit sie sein Vermittlungsangebot annehmen. Da andere Aufgaben Karl zum Aufbruch zwangen, vertagte er wie die Vermittlung auch die Privilegienbestätigung für Schwyz und Unterwalden; denn an ihrer Reichszugehörigkeit zweifelte er keinesfalls, da er in einer Urkunde für das Kloster Wettingen alle drei Orte «des heiligen Rihs Lande» nennt²³².

Im nächsten Frühjahr besuchte Karl IV. wieder Zürich und wollte den Streit endgültig beilegen. Noch zu Beginn des Jahres nahm er fest an, dass es ihm gelingen werde, wie vom Herzog Albrecht so auch von den Eidgenossen die Einwilligung zu erhalten, über die Streitfragen einen gütlichen

²²⁸ 1353 III 13/14, Reg. imp., VIII, N. 164 R, 1544 a, 1545.

²²⁹ 1353 VIII 28, Geleitbrief Karls, EA, I, S. 37, N. 97.

²³⁰ *Matth. v. Neuenbg.*, S. 467: «At illi cum vallibus Swizie nolentes duci subici se ad servendum regi et imperio obtulerunt. Sicque venit Thuregum, et ostenduntur privilegia imperatorum pro vallibus antiqua; et cum per ministros ducis diceretur, cur ea non ante monstrassent, ipsi responderunt, quod pro nullo metu ea alteri quam eorum domino principi Romano monstrarent.» Vgl. Zürcher Chronik, ed. J. Dierauer, QSG, XVIII, S. 67.

²³¹ 1353 X 13/14, Privilegien für Zürich, Reg. imp., VIII, N. 1625–1628. – 1353 X 15 verleiht J. von Mos Vogtei in Leventina, a.a.O., N. 1630/31. – 1353 X 16 bestätigt J. von Attinghusen Zoll zu Flüelen, a.a.O., N. 1632, erneuert Privileg für Uri, a.a.O., N. 1633. – 1354 IX 1, Privileg betreffend Urseren, a.a.O., N. 6114, Datierung sicher falsch.

²³² 1354 IV 27, «in des heiligen Rihs landen, ze Uri, ze Switz, ze Unterwalden», Urk. Wettingen, N. 500, STA Aarau, abgedruckt bei *Tschudi*, I, S. 430. Obwohl die Urkunde erst am Ende des zweiten Aufenthalts Karls in Zürich ausgestellt wurde, kann kein Zweifel aufkommen, dass darin etwas ausgesagt wurde, was der königlichen Meinung nicht entspricht, besonders wenn man das ausgebaute Kanzleiwesen Karls IV. berücksichtigt.

Schiedsspruch zu fällen²³³. Falls die Eidgenossen die Vermittlung oder den Spruch nicht annehmen wollten, versprach der König Österreich militärische Unterstützung²³⁴. Doch waren die Orte nicht bereit, die königliche Vermittlung ohne weiteres anzunehmen. Sie stellten die Bedingung, dass der Spruch ihre Eide, Bünde, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten nicht berühren dürfe. Den Entscheid der Königin Agnes vor Augen, liessen sie sich durch keinerlei Zuspruch davon abbringen. Karl IV. konnte seiner königlichen Würde wegen einem solchen Vorbehalt nicht zustimmen, um so mehr als ein Teil der Streitpunkte in diesen Bünden selber beruhte. Obwohl die mittelalterliche Rechtsanschauung eine Handlung, die gegen althergebrachtes Recht oder eine gute Gewohnheit versties, als Unrecht betrachtete, wollten die Waldstätte auf alle Fälle sicher gehen. Sie trauten Karl IV. anscheinend einen ihnen recht ungünstigen Spruch zu, da sie sonst auf seine Vermittlung sicher eingetreten wären. Einen ungünstigen Entscheid des Königs wollten sie aber unter allen Umständen vermeiden. Abgesehen von der Frage, ob sich der König Bedingungen stellen lassen konnte, schloss aber ein Vorbehalt der Bünde gerade den wichtigsten Gegenstand der Streitigkeiten, die Bünde mit Zug und Glarus, von der Behandlung in einem Schiedsgericht aus.

Karl hoffte, durch eine erneute Vertagung der Angelegenheit einer Lösung näher zu kommen²³⁵. Er machte dem österreichischen Herzog sogar den Vorschlag, die strittigen Rechte und Gebiete abzukaufen. Doch wies Herzog Albrecht diesen Vermittlungsvorschlag empört von sich²³⁶. Er zwang vielmehr den König, sein Versprechen einzulösen²³⁷ und Österreich gegen Zürich zu unterstützen. So kündigte Karl IV. schon wenige Monate später den Waffenstillstand und schickte den Zürchern einen regelrechten Fehdebrief, der klar darlegt, dass Karl wegen seiner Bündnisse mit Österreich als dessen Helfer Zürich bekriegen müsse²³⁸. Obwohl an der Belagerung Zürichs Reichsstädte und andere Hilfstruppen des Königs teilnahmen, liegt dennoch kein eigentlicher Reichskrieg vor, da abgesehen von dem Fehdebrief Karls keine Reichsacht erfolgte, die eine Reichsexekution eingeleitet haben müsste.

Seinem ganzen Wesen nach mag es Karl IV. recht schwer gefallen sein,

²³³ 1353 IX 18 ermächtigte Albrecht Karl zur Vermittlung zwischen ihm und den Eidgenossen. Reg. imp., VIII, N. 179 R.

²³⁴ 1354 I 6, Schreiben Karls an Herzog Albrecht, EA, I, S. 37 f., N. 99, zeigt, dass Karl keinen Krieg wollte.

²³⁵ 1354 IV 25, Karl IV. erlässt einen Waffenstillstand zwischen Österreich und den Eidgenossen, während dem er weiterhin vermitteln will. EA, I, S. 38, N. 100; = Reg. imp., VIII, N. 1828.

²³⁶ *Matth. v. Neuenbg.*, S. 476: «De emendo pro imperio Luceriam et Züge municiones Australis, racione quarum tot scandala sunt suborta...»

²³⁷ *Matth. v. Neuenbg.*, S. 477: «Et conveniunt in Ratispona rex, dux et Marchio Brandenburgensis, extra civitatem tamen manens, accedere nolens regem. Et irato duci dixit rex se credidisse ei complacere in tractatibus predictis, sed ex quo ei displiceret, se in propria persona cum omni gente imperii cum duce in Thuricensium obsidionem iturum.» Vgl. Reg. imp., VIII, N. 1875/76.

²³⁸ 1354 VI 20, EA, I, S. 38 f., N. 101: «Wir mtuzzen im seiner Rechte helfen.»

gegen die Reichsstadt Zürich zu kriegen, während ihn Italienpläne beschäftigten. Auch die aufgebotenen Reichsstädte und andere Teilnehmer des Zuges nahmen an der Belagerung keineswegs freudig teil. Schon zu Beginn entfernte sich der Bischof von Konstanz, weil er das Vorstreitrecht der Schwaben nicht durchsetzen konnte. Doch mögen dabei auch andere Gründe mitgespielt haben²³⁹.

Vor allem verstanden die Reichsstädte nicht, warum sie gegen eine ihrer Mitstädte fechten sollten. Nachdem sie nochmals zu vermitteln versucht hatten, warteten sie nur auf eine Gelegenheit, das Heer zu verlassen. Von dieser Stimmung im Belagerungsheer mögen die Zürcher erfahren haben. Deshalb demonstrierten sie den Belagerern augenfällig, dass die Reichsglieder für Österreich gegen ein Glied des heiligen Reichs, die Reichsstadt Zürich, fochten. «Do stiessent wir von Zürich des richs panner uss und manotent den kaiser, dass wir doch anders nieman zuo gehortint, denn dem hailigen römischen rich», berichtet die Clingenberger Chronik²⁴⁰. Wenn man auch die Richtigkeit dieser Erzählung bezweifeln kann, da keine andere Quelle Ähnliches mitteilt, so symbolisiert diese Anekdote doch die Situation. Jedenfalls hatten weder der König noch die Reichsglieder weiter Lust, gegen Zürich und die Eidgenossen im Felde zu stehen. Das «Reichsheer» löste sich auf, und der Luxemburger wandte sich seinen Italienplänen zu. Er hatte Herzog Albrecht genügend bewiesen, dass er bereit war, ihn auch militärisch zu unterstützen. Deshalb wird ihm die symbolische Handlung der Zürcher, der in jenen Zeiten noch mehr Bedeutung als dem geschriebenen oder gesprochenen Wort zukam, gerade recht gekommen sein, denn nun besass er einen Vorwand, die Belagerung aufzuheben²⁴¹.

Herzog Albrecht bekriegte Zürich und die Eidgenossen noch während eines Jahres, ohne dass es jedoch zu grösseren militärischen Aktionen kam. Als der Kaiser im Juli 1355 aus Italien über Zürich zurückkehrte²⁴², fand er beide Teile kriegsmüde vor. So gelang es ihm sehr schnell, in Regensburg einen Frieden zwischen Zürich und Österreich zu vermitteln²⁴³. Dabei mag Ludwig der Brandenburger wiederum tatkräftig mitgewirkt haben, denn dieser war gleichzeitig in Regensburg anwesend und verhandelte mit Karl IV. In Regensburg vertrat Zürich erstmals gegenüber dem König alle Eidgenossen gemeinsam. Es ist zwar nicht klar ersichtlich, ob von vornherein mit der Zustimmung der Waldstätte. Es verpflichtete sich aber, den Frieden bei seinen Miteidgenossen zur Anerkennung zu bringen.

Das Friedensinstrument baute im wesentlichen auf dem Brandenburger Frieden auf und grenzt in erster Linie die beiderseitigen Rechtsgebiete ab. Es regelt die gegenseitige Rechtshilfe und statuiert Schiedsgerichte zur

²³⁹ Vgl. *Dierauer*, I, S. 233.

²⁴⁰ Clingenberger Chronik, ed. A. Henne, S. 94.

²⁴¹ Vgl. *Dierauer*, I, S. 232f. – *Largiadèr*, Geschichte Zürichs, I, S. 142.

²⁴² Vgl. *Reg. imp.*, VIII, N. 2166a.

²⁴³ Vgl. *Reg. imp.*, VIII, N. 2185a, 2198; *EA*, I, S. 291, N. 27.

Beilegung von Streitigkeiten. Es wird der Besitzstand der Rechte beider Teile anerkannt und gefordert, dass bei Streitigkeiten die Rechtsansprüche zu belegen sind. Wie schon im Brandenburger Frieden, so bildeten auch bei den Regensburger Verhandlungen die Hoheitsrechte innerhalb der Eidgenossenschaft keinen Verhandlungsgegenstand. Es handelte sich für Österreich in erster Linie darum, durch den Vertrag seine noch anerkannten Rechte zu bewahren und weitere Übergriffe der eidgenössischen Orte auf seine Gebiete für die Zukunft zu unterbinden. Auf eidgenössischer Seite wünschte zumindest Zürich eine klare Abgrenzung der Rechte und war bereit, die legitimen Forderungen Österreichs zu unterstützen, nachdem die «ayde, pünde, fryheit, recht, brief und gut gewonhait» von Herzog Albrecht anerkannt wurden. Die Zürcher und dann auch die übrigen Eidgenossen kamen Österreich sogar so weit entgegen, dass sie unter Vorbehalt der eidgenössischen Bünde diesen Vertrag von all ihren Bürgern beider liessen. Dafür wurden nicht nur die eidgenössischen Bünde von Österreich formell anerkannt, sondern auch die Rechte des Reiches in der Eidgenossenschaft offiziell bestätigt²⁴⁴.

Bei der Annahme dieses Friedens mögen die Vorbereitungen zum Erlass der Goldenen Bulle schon irgendwie mitgespielt haben. Obwohl kein direkter Kontakt mit dem Reichsgesetz nachgewiesen werden kann, so erscheinen doch im Kapitel XV und XVI Fragen, die im Streit zwischen den Eidgenossen und Österreich eine entscheidende Stellung einnahmen. Wenn auch der Erzbischof Wilhelm von Köln und der Bischof Johann von Strassburg, der übrigens bei den Zürcher Verhandlungen anwesend war, die Aufnahme dieser Artikel in das Gesetz erwirkt haben, so hatte doch Karl IV. selbst in Zürich gesehen, zu welchen Konflikten das Ausburgerwesen führen konnte, und hatte gegenüber den Eidgenossen die Meinung vertreten, dass Bünde von Reichsfreien nicht ohne Einwilligung des Königs abgeschlossen werden könnten²⁴⁵. Wenn zur Interpretation dieser Stelle bei Matthias von Neuenburg das Privileg Karls für den Erzbischof Wilhelm von Köln herangezogen wird, erkennen wir klar, dass weder Karl IV. noch Matthias von Neuenburg die Ansicht äusserten, dass Bünde Reichsfreier untereinander der königlichen Bewilligung bedürften, sondern nur die Bündnisse mit den Untertanen anderer Reichsglieder, also die umstrittenen Bünde mit Luzern, Zug und Glarus²⁴⁶.

²⁴⁴ *EA*, I, S. 291ff., N. 27. «In den vorgeschriben sachen allen haben wir ausgenommen dem heiligen Römischen Reych seine recht, die ez pillich haben sol.» (S. 296.)

²⁴⁵ *Matth. v. Neuenbg.*, S. 476: «Cum autem Albertus Australis scire vellet, an rex manu forti sibi vellet assistere contra Thuricenses et valles Swyzie et confederatos eis, rex in Aprili ascendens Thuregum libenter induxisset eos, quod duci reliquissent sua, scilicet Luceriam, Zúge et Glarus. Illi responderunt sibi placere, quod duci darent ea, ad que tenerentur eidem, sed nolebant sinere, quod dux vel sui municiones in sua potestate tenerent pretendentes se coniurasse cum illis. Rege vero dicente eos *tanquam homines imperii* non potuisse talia iurare, cum eius auctoritas sit excepta, illo vero dicentes se simplices et talia non intellegere omnino suo proposito inherebant.»

²⁴⁶ Vgl. *K. Zeumer*, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. dt. Reiches, II, S. 73ff., der übrigens sehr mit Recht darauf hinweist, dass das Gesetz nicht alle Bündnisse im Reich aufhob.

Mögen die aufgezeigten Parallelen zu Teilen der Goldenen Bulle auch damals von geringer Bedeutung gewesen sein, so brachten die Zürcher Gesandten aus Regensburg sicher nähere Nachrichten über die Vorbereitungen zum Erlass dieses Reichsgesetzes und über die Auffassungen, die man am kaiserlichen Hofe und in den Kreisen der Grossen des Reichs über die rechtlichen Fragen vertrat, die dem Streit der Eidgenossen mit Österreich zugrunde lagen. Das kann weiterhin dazu beigetragen haben, dass die Waldstätte den Frieden, der ihnen keine wesentlichen Vorteile gegenüber dem Brandenburger Frieden bot, eingingen. Zumindest wird sie die Überlegung, gegen anerkanntes Reichsrecht zu verstossen, in der Folge davon abgehalten haben, den Frieden ernstlich zu verletzen, selbst als der Kaiser auf ihrer Seite stand.

Die Waldstätte nahmen den Frieden an, den Zürich in Regensburg abgeschlossen hatte, wenn auch nicht mehr klar ersichtlich ist, ob mehr der Notwendigkeit gehorchend oder mehr freiwillig. Da Zürich sich verpflichtete, den Vertrag auch gegen die inneren Orte durchsetzen zu helfen, und weil Herzog Albrecht seinen Landvogt anwies, Zürich notfalls gegen die Eidgenossen zu unterstützen, schloss man, dass die Orte, die den Frieden weder besiegelten noch als Vertragschliessende aufgeführt wurden, nur gezwungen beitraten²⁴⁷. Dennoch scheint der Zeitraum zwischen den Verhandlungen in Regensburg und der Beidung des Friedens durch Zürich und die Vertreter der Waldstätte zu kurz zu sein, als dass noch längere Verhandlungen stattgefunden haben könnten, in denen die Länder und Luzern bewogen wurden, den Frieden trotzdem einzugehen²⁴⁸. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass dem Frieden eine Zeitlang keine neuen Konflikte folgten, was bei einer erzwungenen Annahme des Friedens sicherlich nicht der Fall gewesen wäre.

Hatte man sich in den Regensburger Verträgen bemüht, klare Grenzen zu schaffen, so blieb doch noch eine Unklarheit bestehen, nämlich hinsichtlich der Bünde mit Glarus und Zug. Auf der einen Seite muss angenommen werden, dass die Eidgenossen die Bünde mit diesen Orten, wenigstens offiziell, als nicht mehr bestehend betrachteten. Andererseits wurden

²⁴⁷ Vgl. *Dierauer*, I, S. 236.

²⁴⁸ Die letzte Beurkundung des Friedens ist von Samstag, den 25. VII., in Regensburg datiert. Abreise der Zürcher Gesandtschaft sicher nicht vor Montag, den 27. VII. Da es wohl eine grosse Gesandtschaft war, wird ihre Rückkehr wahrscheinlich zwischen dem 1. und 5. VIII. erfolgt sein. Der Friede wurde schon am 18. VIII. im Beisein des österreichischen Landvogtes beschworen. Dieser musste aber vorher benachrichtigt werden und ihm noch ein gewisser Spielraum gelassen werden, sagen wir zirka eine Woche. Dann bleiben für Verhandlungen Zürichs mit den Waldstätten noch fünf oder allerhöchstens vierzehn Tage. In diesem Zeitraum müssten aber mehrere Tagsatzungen abgehalten worden sein, falls es richtig wäre, dass die Länder den Frieden nicht von vornherein hätten akzeptieren wollen. (Eine Tagsatzung, auf welcher die Zürcher Gesandtschaft Bericht über die Verhandlungen in Regensburg erstattete, Rückkehr der Boten in ihr Ort; auf neuer Zusammenkunft Erklärung nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen annehmen zu wollen; Überredungsversuche Zürichs, neue Zusammenkunft, die dem Frieden zustimmt. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass auch die Verhandlungen der Orte selbst Zeit kosteten.) Bei den damaligen Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen und der Langsamkeit der politischen Verhandlungen erscheint diese Möglichkeit ausgeschlossen.

die Bundesurkunden nicht herausgegeben oder vernichtet, wie auch die Zuger und Glarner ihrer Eide nicht formell entlassen wurden. Die Eidgenossen beriefen sich dabei anscheinend auf den Vorbehalt ihrer Bünde und Eide, da im Vertragstext nur von während des Krieges entfremdeten Rechten und Gütern die Rede ist und die Orte Zug und Glarus nicht besonders genannt werden. Obwohl Karl IV. noch wiederholt forderte, diese Orte aus den Eiden zu entlassen, führte diese Unterlassung dennoch zu keinen neuen militärischen Auseinandersetzungen, da die österreichischen Rechte und Einkünfte unangetastet blieben und anscheinend von den Eidgenossen selber gewahrt wurden²⁴⁹.

Ganz im allgemeinen lässt sich sagen, dass das Verhältnis zwischen Karl IV. und den Eidgenossen während all dieser Verhandlungen wohl mehr oder weniger gespannt, aber keinesfalls ein feindliches war. Trotz aller Rücksicht auf Österreich und trotz seiner Beteiligung an der Belagerung Zürichs konnte sich Karl nicht entschliessen, die Eidgenossen fallenzulassen. Im Gegenteil versuchte er alles, um die Streitigkeiten friedlich zu schlichten, und nahm den Eidgenossen gegenüber eine recht wohlwollende Haltung ein, soweit es ihm die eigene Position gestattete. Man möchte gern ergründen, warum er die Eidgenossen so schonend behandelte. Da er Ludwig dem Brandenburger nicht sicher vertrauen konnte, wollte er sich vielleicht noch einen anderen Alpenpass für den Weg nach Italien sichern. Doch genügt dies bestimmt ebensowenig zu einer Erklärung wie der Hinweis auf den zum Kompromiss geneigten Charakter Karls. Wahrscheinlich scheute er sich, gegen anerkannte Reichsglieder, deren Dienst ihm noch einmal nützlich sein konnte, allein zugunsten eines Fürsten, der vielleicht einmal sein Königtum oder seine Hausmacht bedrohen würde, vorzugehen. Bei der Haltung Karls IV. gegenüber den Eidgenossen spielen vielleicht auch Rücksichten auf die Verhältnisse in Mailand eine Rolle.

Sobald sich Karls Verhältnis zu Österreich änderte und er sah, dass er die Hilfe von Reichsgliedern gegen die Aspirationen Rudolfs von Österreich benötigte, verband sich der Luxemburger mit den eidgenössischen Orten und nahm sie in seinen besonderen Schutz. Im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Bündnisses bestätigte Karl als Kaiser den Eidgenossen ihre Privilegien und verlieh ihnen noch weitere. Gleichzeitig enthielt das Bündnis die formelle Billigung der eidgenössischen Bünde, so wie es der Wortlaut der Goldenen Bulle verlangte²⁵⁰. Damit war das gespannte Verhältnis zwischen den eidgenössischen Orten und dem Kaiser einem freundschaftlichen gewichen. Vorerst hatten sich die Eidgenossen enger mit dem Kaiser verbunden, als dies rechtlich erforderlich war. Auch in der Folge

²⁴⁹ 1356 VII 1, EA, I, S. 42, N. 108. Ob diese Chronikstelle wirklich in diesen Zeitraum gehört, ist nicht unbedingt sicher. 1370 VIII 1, EA, I, S. 51, N. 127. – Vgl. weiterhin *Largiadèr*, Geschichte Zürichs, I, S. 142.

²⁵⁰ 1360 XII 26, Reg. imp., VIII, N. 3512; 1361 III 31, EA, I, S. 45, N. 113; = Reg. imp., VIII, N. 3610–3613; 1362 II 27, EA, I, S. 45, N. 114; = *Oechsle*, S. 331.

blieben die Eidgenossen Reichsglieder, die auf ein gutes, ja freundschaftliches Verhältnis zu Karl IV. Wert legten, wenn auch Veränderungen der politischen Situation hier und da Schwankungen in der Haltung beider Teile hervorriefen.

*

Mit dem Abschluss des formellen Bündnisses zwischen dem Kaiser und den Eidgenossen brechen wir die Darstellung der Geschichte der Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung ihrer Stellung innerhalb der Reichspolitik etwas willkürlich ab. Bevor das Problem in späterer Zeit wieder aufgegriffen wird, wollen wir uns fragen, welche Folgerungen aus diesem Abschnitt für das Verhältnis der Eidgenossen zum Reiche gezogen werden müssen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Ansichten zeigte sich bei näherer Betrachtung, dass die Haltung der Eidgenossen gegenüber Kaiser und Reich in der Zeit von 1315 bis 1355 Veränderungen unterlag. Sie wandelte sich entsprechend der politischen Gegensätze im Reiche, aber letztlich wurde sie, ebenso wie die Haltung der übrigen Reichsstände, von ihrem eigenen Vorteil, möglicherweise sogar von scheinbaren Nebensächlichkeiten – wie dem Besitz des Reichszolls zu Flüelen – bestimmt.

Um ihre Reichsunmittelbarkeit gegenüber Österreich zu behaupten, hatten die Eidgenossen 1314 auf der Seite Ludwigs des Bayern Partei ergriffen und unterstützten die Politik des Wittelsbachers, soweit sie dazu imstande waren. Da Ludwig der Bayer ihnen vor und nach Morgarten nicht direkt beistehen konnte, dankte er ihnen für ihren Sieg, der auch der seinige war, durch weitgehende Privilegien. Dieser Beistand war zwar im Augenblick wenig wirksam, half aber den Eidgenossen auf die Dauer.

Als sich Ludwig genötigt sah, mit Österreich Freundschaft zu schliessen, und dann noch den Reichszoll zu Flüelen einem Landfremden seiner Umgebung versetzte, kühlte das Einvernehmen beider Teile merklich ab. Doch lässt sich schwer sagen, ob die Annäherung des Wittelsbachers an die österreichischen Herzöge den Wandel der eidgenössischen Haltung hervorrief. Hüben wie drüben haben andere Faktoren mitgewirkt, wenn nicht grössere Bedeutung gehabt. So lässt sich auch nicht mehr feststellen, welcher Teil sich zuerst vom anderen entfernte. Als die Waldstätte befürchten mussten, der Kaiser könnte die österreichischen Forderungen gegen sie unterstützen, suchten sie sich einen andern Rückhalt und fanden ihn offensichtlich in der päpstlich gesinnten Reichsopposition, die unter der Führung der Luxemburger stand.

Nach dem Abschluss des Laupenkrieges änderten die Eidgenossen wiederum ihre Stellungnahme und unterstützten nun die Wittelsbacher noch lange über den Tod des Kaisers hinaus. Dieser Wechsel wurde durch den Umsturz in Tirol und durch Zwistigkeiten um den Reichszoll zu Flüelen, den die Eidgenossen in ihre Hand bringen wollten, hervorgerufen, wenn ihn auch andere Ereignisse beeinflussten.

Karl IV. fand erst dann die Anerkennung der Eidgenossen, als er sich im Reiche durchgesetzt hatte und auch die Wittelsbacher ihn nicht mehr bekämpften. Doch standen die Waldstätte dem Luxemburger misstrauisch gegenüber, obwohl seinerseits keine den Eidgenossen feindlichen Handlungen nachgewiesen werden können. Karl IV. trachtete danach, beide Teile, seine österreichischen Verwandten wie die Eidgenossen, friedlich zu versöhnen und freundlich zu behandeln. Als er das Misstrauen der Eidgenossen nicht überwinden konnte, unterstützte er Österreich bei der Belagerung Zürichs, ohne dass diese Hilfe zu einer dauernden Feindschaft mit den Eidgenossen führte oder ihre Beziehungen zur Krone stärker belastete.

Als sich das Verhältnis des Kaisers zu Österreich verschlechterte, näherten sich die Eidgenossen dem Luxemburger, zuerst ohne die Bindungen an die Wittelsbacher aufzugeben. Schliesslich schlossen die Eidgenossen ein formelles Bündnis mit dem Kaiser, so dass sie nun in engerer Verbindung mit dem Reichsoberhaupt standen, als dies rechtlich erforderlich war.

Die Haltung der Eidgenossen zum Kaiser entspricht also dem der deutschen Territorien, die sich je nach Lage und eigenem Vorteil den Freunden oder den Gegnern der kaiserlichen Macht anschlossen.

Ausserdem verfolgten wir, wie die eidgenössischen Orte sich vom Könige ihre Freiheit bekräftigen liessen und in ihren Auseinandersetzungen mit den benachbarten Territorialmächten deren Anerkennung durchsetzten. Dabei kamen wir zum Schluss, dass die Reichsunmittelbarkeit der Waldstätte von Ludwig dem Bayern nach dem Morgartenkriege vom Reiche aus als feststehend angesehen wurde und auch Österreich in den Waffenstillständen den bisherigen Zustand wenigstens für den Augenblick anerkannte. In den Schiedssprüchen zu Beginn der dreissiger Jahre fand dann eine Ausscheidung der österreichischen und der eidgenössischen Rechtsansprüche statt. Obwohl in den wenigen Quellen die Reichsunmittelbarkeit der Waldstätte nicht erwähnt wurde, zeigen sie klar, dass Österreich zwar Eigengüter mit niederen Gerichten zugesprochen wurden, die Ludwig der Bayer zweimal Österreich aberkannt hatte, dass diese Schiedssprüche aber die Reichsunmittelbarkeit der drei Orte als selbstverständlich voraussetzen. Zu Beginn der Regierung Karls IV. machte dann Österreich nochmals den Versuch, die Reichsunmittelbarkeit der Waldstätte zu leugnen, wurde jedoch damit scharf abgewiesen. In den Friedensschlüssen nach der Belagerung Zürichs fand dann die Reichsfreiheit der Urkantone ihre formelle, schriftliche Anerkennung durch den österreichischen Herzog.

Im Vordergrund der Auseinandersetzungen mit Österreich standen seit dem Morgartenkriege die «privaten» Rechte Österreichs in den drei Ländern. Nachdem die inneren Orte ihre Reichsfreiheit erworben hatten, trachteten sie danach, alle Rechte in ihre Hand zu bekommen. Diese Bestrebungen richteten sich nicht nur gegen Österreich, sondern auch gegen jeden anderen Besitzer niederer Rechte oder auch von Grund und Boden, der nicht Angehöriger des eigenen Ortes war²⁵¹. Andererseits riefen

²⁵¹ Vgl. unten, S. 228 ff.

Übergriffe auf bisher österreichische Gebiete neue Streitigkeiten hervor. Als solche sind vor allem die Bünde mit den noch unter österreichischer Oberhoheit stehenden Orten anzusehen. So richtete sich der Bund mit Luzern ohne Zweifel gegen Österreich, das die grosse Unabhängigkeit der Stadt während der murbachischen Herrschaft einzuschränken drohte und sich bemühte, die Rechte der Stadt genauer festzulegen. Mag auch den Luzerner Bürgern beim Abschluss des Bundes mit den Waldstätten als Fernziel die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit vorgeschwebt haben, wie sie so viele Orte, die ehemals unter geistlicher Herrschaft standen, erlangt hatten, so bedeutete der Bund mit den Eidgenossen noch lange nicht, dass die Oberherrschaft Österreichs abgeschüttelt wurde oder werden sollte. Vorerst gedachte die Stadt nur, sich mit Hilfe der Eidgenossen einer Eingliederung in den werdenden österreichischen Flächenstaat zu widersetzen. Dem Beispiel Luzerns folgten mit der Unterstützung der Eidgenossen die übrigen noch nicht reichsfreien Orte.

Das eigentliche politische Ziel dieser Orte blieb die Erwerbung der Reichsfreiheit, während sich die reichsfreien Glieder der Eidgenossenschaft dem inneren Ausbau ihrer werdenden Staaten zuwandten, indem sie nicht nur Österreich, sondern jeden fremden Besitzer zu verdrängen trachteten. Erfolgte dieser Prozess mehr mit friedlichen Mitteln, so rief das Streben nach Reichsfreiheit immer wieder Konflikte mit Österreich hervor.

Wir haben es also mit einer typischen Territorialstaatsbildung oder besser mit verschiedenen Territorialstaatsbildungen zu tun, wie sie sich innerhalb des Reiches und der Reichspolitik auch sonst überall abspielten. Der wesentliche Unterschied zu den Territorialstaatsbildungen der deutschen Gebiete ist der, dass hier genossenschaftlich organisierte Länder und vor allem republikanisch regierte Städte Gleiches durchführten wie in Deutschland kleine, mittlere und grosse Fürstenhäuser. Ebenso wie bei den deutschen Fürsten und Städten richtete sich ihre Stellungnahme zu Kaiser und Reich nach dem Nutzen, der für ihre eigene Selbständigkeit und Machterweiterung daraus entsprang oder entspringen konnte.

VI. Die Eidgenossen als Stützen königlicher Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Wenn wir die Zeit Karls IV. und Wenzels, die Zeit des Sempacherkrieges und des Pfaffenbriefes überspringen, um unser Problem erst in dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts wieder aufzugreifen, so sind dafür sowohl sachliche als auch technische Gründe massgebend. Die Politik der Eidgenossen, der reichsfreien und der österreichischen Orte, blieb in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihren Grundtendenzen und Zielen gleich. Grosse Veränderungen traten nicht ein. Zwar wurden im Pfaffenbrief und im Sempacherbrief die ersten gemeineidgenössischen Vereinbarungen geschlossen, in denen die Anfänge eines engeren Zusammen-

schlusses der einzelnen Orte zu erkennen sind. Doch brachten diese Verträge keine Veränderung der Stellung der Eidgenossenschaft zum Reiche mit sich.

Auf die Zusammenhänge des Sempacherkrieges mit den süddeutschen Städtekriegen ist schon oft hingewiesen worden. Durch eingehendere Untersuchungen könnten auch hier aufschlussreiche Ergebnisse erzielt werden, doch wären dazu ausgedehntere Forschungen vor allem in den süddeutschen Archiven notwendig, da die Geschichte der schwäbischen Städtebünde nur in ihren grossen Zügen erforscht ist. Da wir zu dieser Frage nichts Wesentliches beitragen können, unterbleibt die Behandlung des Sempacherkrieges. Ähnliche Gründe bewogen den Verfasser, auch die Appenzellerkriege zu übergehen, obwohl diese Kämpfe zum Teil die Erhaltung der Reichsfreiheit bezweckten.

Die Haltung der Eidgenossen zur Politik des Reiches lässt sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schon deshalb recht schwer verfolgen, weil in der späteren Regierungszeit Karls IV. nur wenig geschah, was für das gesamte Reich und die Eidgenossenschaft bedeutsam war. König Wenzel kümmerte sich recht wenig um die Reichsangelegenheiten, so dass man in seiner Zeit kaum von einer Reichspolitik sprechen kann. Das spiegelt sich auch in dem Mangel an Darstellungen der Geschichte des Reiches unter Wenzel und vor allem an Quellenpublikationen zur Reichspolitik. Eine Untersuchung der Stellungnahme der Eidgenossen zur Absetzung Wenzels unterbleibt ebenfalls, da grössere Untersuchungen nötig wären, um darüber mehr sagen zu können, als es oben bei der Behandlung der eidgenössischen Chronistik geschah.

Wenn die Frage nach der politischen Stellung der Eidgenossen innerhalb des Reiches erst mit dem beginnenden 15. Jahrhundert erneut aufgenommen wird, so waren dafür nicht nur die angeführten Gründe massgebend. Nach einer längeren Zeit stetiger Entwicklung trat die Eidgenossenschaft mit dem Sempacherkriege in ein Stadium der Entscheidung. Nun konnten die Früchte der Politik des vergangenen Jahrhunderts geerntet werden, und gleichzeitig wurden wichtige Grundlagen für die Zukunft gelegt.

Von allen Ereignissen der Schweizergeschichte zu Beginn des 15. Jahrhunderts springt die Eroberung des Aargaus am meisten in die Augen. Doch liegt uns wenig daran, das Zusammenwirken von Kaiser und Eidgenossenschaft während dieser weltbewegenden Konflikte zu Beginn des Konstanzer Konzils in den Vordergrund zu rücken. So wichtig diese Ereignisse, denen auch die Zeitgenossen grosse Beachtung schenkten, für die Geschichte der Eidgenossenschaft geworden sind, so wird doch meist der Eroberung des Aargaus zuviel Gewicht beigemessen und übersehen, dass sich in den einzelnen Orten höchst wichtige Veränderungen vollzogen, die aber nicht so deutlich erkennbar sind.

Zwei Probleme sollen vor allem behandelt werden; einmal, wieweit die Entwicklung des Staates der eidgenössischen Orte vorangeschritten war, und welchen Grad der Unabhängigkeit die Eidgenossen in der Zeit des

Konstanzer Konzils erreichten. Besonders wollen wir uns aber mit der Frage beschäftigen, ob und in welchem Masse die ersten Ausdehnungsversuche der Schweizer über den Alpenkamm nach Süden mit der Politik des Reiches zusammenhängen, zumal man gern in der ennetbirgischen Politik eine Abwendung von den Angelegenheiten des Reiches erblickt²⁵².

1. Die italienische Politik der Eidgenossen und des Reiches bis zum Frieden mit Mailand (1426)

Die Kurfürsten setzten im Jahre 1400 König Wenzel ab und wählten Ruprecht von der Pfalz zum römischen König. Sie verpflichteten den neuen Herrscher, die Übelstände, die zur Absetzung Wenzels geführt hatten, so bald als möglich zu beseitigen. Als drängendstes Problem wurde überall das Schisma der abendländischen Kirche empfunden. Seine Beilegung galt als eine der vornehmsten Aufgaben eines römischen Königs oder Kaisers. Daneben hatten die Kurfürsten die Verleihung der Herzogswürde an Gian Galeazzo Visconti als eine schwere Verfehlung Wenzels gegenüber dem Reiche betrachtet, weil damit der Beherrscher Mailands und der Lombardei von einem nur während seiner Lebenszeit eingesetzten Reichsbeamten zu einem praktisch nicht absetzbaren Reichsfürsten aufgestiegen war. Trug die Verleihung Wenzels auch nur der politischen Entwicklung Rechnung und sanktionierte eigentlich nur die tatsächlichen Verhältnisse, so sah man darin doch eine unzulässige Verschleuderung von Reichsgut.

Die Aufgabe, Gian Galeazzo zum Verzicht auf die Herzogswürde zu bewegen, nahm König Ruprecht in Angriff, noch bevor er überall in Deutschland Anerkennung gefunden hatte; denn er wollte durch einen erfolgreichen Zug gegen Mailand nicht nur den Visconti niederzwingen, sondern auch die Kaiserkrone erringen, und hoffte, durch Erfolge in Italien seine Anerkennung in Deutschland leichter bewerkstelligen zu können. Bei diesem Plan spielte sicher der Gedanke eine Rolle, die Kirchenspaltung könne eigentlich nur von einem Kaiser, nicht aber von einem römischen Könige beseitigt werden.

Daher war es ein besonderes Anliegen Ruprechts, sich von vornherein mit den Beherrschern der Alpenübergänge gut zu stellen. Das waren vor allem die Herzöge von Österreich. Aber auch an die Eidgenossen wandte sich der neue König, den zumindest Bern schon sehr früh anerkannt hatte²⁵³, sehr bald. Über die Berner suchte Ruprecht die Eidgenossen zur Anerkennung zu bewegen und forderte ihre Hilfe gegen Mailand²⁵⁴. Sein Hilfsbegehren richtete der Pfälzer nicht nur an die reichsunmittelbaren Orte, sondern wünschte auch Zuzug der übrigen Eidgenossen. Aber er wies

²⁵² Vgl. z.B. *Dierauer*, I, S. 389.

²⁵³ Vgl. *RTA*, IV, S. 223, N. 189; S. 346ff., N. 292/93; S. 412, I, N. 346.

²⁵⁴ Vgl. *EA*, I, S. 99, N. 233; jedoch bestätigte Ruprecht den Grafen von Habsburg-Laufenburg den Besitz des Reichszolls zu Flüelen. Vgl. oben, S. 142f., sowie *Geschfr.*, I, S. 344; *Reg. Ruperti*, N. 2599; = *Krüger*, *Reg.*, N. 706; = *Argovia*, X, S. 260, N. 776; S. 251, N. 723.

seine Gesandten an, sie sollten ihnen keine Hilfe gegen Österreich versprechen. Doch wolle Ruprecht zwischen ihnen und den Österreichern so vermitteln, «daz si ez ob got wil nit beruwen sollen»²⁵⁵.

Zwischen den Eidgenossen und den österreichischen Herzögen war es seit dem Sempacherkriege zwar zu verschiedenen Waffenstillständen gekommen, aber der Konflikt war noch nicht beigelegt. Nachdem Herzog Leopold III. bei Sempach gefallen war, hatte Herzog Albrecht III. die Vormundschaft über die Söhne Leopolds übernommen und vertrat für einige Jahre allein das Haus Habsburg. Da das Schwergewicht seiner Interessen in seinen östlichen Stammländern lag, war er auf die Vermittlung der schwäbischen Städte eingegangen und hatte mit den Eidgenossen einen siebenjährigen Waffenstillstand vereinbart. Schon bevor diese Frist abgelaufen war, bemühten sich die Österreicher um eine Verlängerung, in der sie praktisch alle Eroberungen des Sempacherkrieges den Eidgenossen zugestanden.

Den Grund zu so weitgehendem Entgegenkommen bildeten die wachsenden Schwierigkeiten, die der Herzog mit seinen Vettern hatte, weil diese seine Vormundschaft nicht mehr anerkannten und selbst zu regieren begannen. Ausserdem war er in böhmische Streitigkeiten verwickelt. Als er mit böhmischen Adeligen eine Vereinigung gegen Wenzel, hinter der auch König Sigmund von Ungarn zu stehen schien, abgeschlossen hatte, war er bereit, den Eidgenossen für zwanzig Jahre alle Eroberungen und Erwerbungen des Sempacherkrieges zu überlassen. Nur wenige, hauptsächlich finanzielle Leistungen blieben noch den Österreichern reserviert. Bald darauf starb Herzog Albrecht III., und die österreichischen Herzöge verfeindeten sich untereinander immer mehr²⁵⁶.

Wie zwischen König Ruprecht und Mailand bestand auch zwischen Herzog Leopold und Gian Galeazzo ein gespanntes Verhältnis, so dass in einem Verträge zwischen Ruprecht von der Pfalz und Herzog Leopold IV. die Eidgenossen und die Mailänder in einem Atem als mögliche Gegner genannt wurden²⁵⁷. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Eidgenossen allem Anschein nach die Beziehungen zu dem mächtigen Beherrscher der

²⁵⁵ *RTA*, V, S. 544, N. 395. Vgl. oben, S. 168, Anm. 253, sowie *RTA*, IV, S. 451, N. 380–382, Vollmacht und Instruktion für Schwarz Reinhard von Sickingen für Verhandlungen mit den Eidgenossen und dem Bischof und Landvogt im Wallis (1401 VII 24), vgl. S. 450f., N. 380/81 (1401 IX 28). *RTA*, V, S. 40, N. 11 (1401 VII 29). Für die Privilegbestätigungen für Zürich, Bern und Solothurn vgl. *RTA*, V, S. 48, N. 17 (1401 VIII 28); = *EA*, I, S. 99, N. 234; für die Huldigung von Uri, Schwyz und Unterwalden vgl. die Vollmacht vom 1401 XI 28, *RTA*, V, S. 50, N. 19; = *EA*, I, S. 100, N. 235/36. Vgl. auch die abschlägige Antwort Luzerns auf Ruprechts erstes Hilfsbegehren, *ASG*, XX, S. 175f., N. 239. Die schwierige Situation Ruprechts zwischen den Eidgenossen und Österreich zeigen die Verhandlungen mit Österreich besonders deutlich. Vgl. *RTA*, IV, S. 259ff., N. 216f.; S. 342f., N. 288–290; S. 416ff., N. 351–357.

²⁵⁶ Vgl. *A. Huber*, *Geschichte Österreichs*, II, S. 316ff.

²⁵⁷ Vgl. *RTA*, IV, S. 420f., N. 353. = *Thommen*, II, S. 379, N. 501; auch *RTA*, IV, S. 421, 33. – Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, ed. W. Schnyder, I, S. 262f., N. 458 (1396 VII 10); S. 281f., N. 505 (1401 II 8); vgl. die Ächtungen 1389–1391 auf S. 231f., in N. 416, sowie *ASG*, XX, S. 173f., N. 238; S. 165ff., N. 231–236.

Lombardei sorgsam pflegten. Obwohl Gian Galeazzo die Eidgenossen durch eine Handelssperre während des Sempacherkrieges verärgert hatte, waren die wirtschaftlichen Vorteile den Innerschweizern manches Opfer wert; denn sie haben möglicherweise gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Rechte, die einzelnen Eidgenossen seit langer Zeit von römischen Königen in der Leventina verliehen worden waren, nicht oder nur teilweise ausgeübt²⁵⁸.

Nun ersuchte sie der römische König, ihm gegen Mailand Hilfe zu leisten und ihm den Weg nach Italien zu öffnen. Ein Italienzug über den Gotthard liess sich gegen einen feindlichen Herzog von Mailand nur durchführen, wenn zuvor Bellinzona in der Hand königlicher Anhänger war. Da diese Festung fest in mailändischem Besitz war, versuchte der Pfälzer von Tirol aus Mailand zu bekriegen. Doch unterstützten den König nur wenige Reichsglieder. Hauptsächlich bestanden seine Truppen aus pfälzischen Kräften und wenigen reichsstädtischen Kontingenten. Ob die Eidgenossen, die den Wittelsbacher spätestens im Spätsommer 1401 anerkannt hatten²⁵⁹, diesen Kriegszug unterstützten, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht haben sie eine kleinere Streitmacht abgeordnet²⁶⁰. Da der König im Reiche praktisch keine Hilfe fand, dürften auch sie sich zurückgehalten haben, zumal sie aus wirtschaftlichen Gründen auf das Wohlwollen Gian Galeazzos angewiesen waren. Doch scheinen sie, im Gegensatz zu anderen Reichsgliedern, eine Unterstützung Ruprechts nicht rundweg abgelehnt zu haben; denn der König rechnete mit ihrer Hilfe auch dann noch, als sein Versuch, nach der Lombardei einzufallen, gescheitert war.

Schon kurz nach der Niederlage vor Brescia rieten ihm seine stets wohl informierten florentinischen Verbündeten, er solle doch die Eidgenossen, den Bischof von Chur und Savoyen gegen den Visconti fechten lassen²⁶¹. Der plötzliche Tod Gian Galeazzos zu Anfang September 1402 veränderte die Lage in Oberitalien grundlegend²⁶². An die Stelle des mächtigen Staatsgebildes, das der grosse Visconti in seiner Hand vereinigt hatte, trat ein Durcheinander verschiedenster Interessen und Machtgruppen. Die erst kürzlich in mailändischen Besitz gekommenen Teile versuchten ihre alte Selbständigkeit oder ihren alten Herren wieder zu erhalten. Kriegsgewohnte Condottieri strebten die Erwerbung grosser Gebiete des Herzogtums an, und die umliegenden Mächte bemühten sich, ihre Verluste wiederzugewinnen. Endlich stritten sich die Erben untereinander mit legitimen

²⁵⁸ Vgl. oben, S. 110, 142f., 158, Anm. 231; unten, S. 172ff.

²⁵⁹ Vgl. Reg. Ruperti, N. 880, 882–884; = EA, I, S. 99, N. 234/35; = RTA, V, S. 48ff., N. 17, 19.

²⁶⁰ Die gemeinsame Nennung mit dem Bischof von Chur (vgl. unten, Anm. 261) legt diese Vermutung nahe. Auch der Ausstellungsort der Privilegien weist darauf hin, da Ruprecht von Amberg aus zu seinem Italienzuge aufbrach. Doch wurde noch Ende September darüber verhandelt. Vgl. EA, I, S. 99f., N. 233–236. Über die Haltung des Bischofs von Chur vgl. die Privilegien vom 7. und 14. X. 1401, RTA, V, S. 224ff., N. 171/72; S. 150f., N. 95.

²⁶¹ RTA, V, S. 69, 30, N. 32 (1401 X Ende).

²⁶² 1402 IX 3, vgl. O. Schiff, König Sigmunds italienische Politik bis zur Romfahrt (1410–1431), Frankfurter hist. Forsch., 1, 1909, S. 2f.

und illegitimen Verwandten um den Besitz des Staates oder grösserer Teile desselben²⁶³.

So waren an der Gotthardroute bald nach dem Tode Gian Galeazzos in Como Kämpfe zwischen den beiden feindlichen Parteien der Stadt ausgebrochen, die beide die alte Unabhängigkeit erstrebten²⁶⁴. Auf Grund nicht erfüllter Soldforderungen hatten die Freiherren von Sax-Misox zur gleichen Zeit Bellinzona im Handstreich genommen und verstärkten nun diese Festung. Ob die Freiherren im Einverständnis oder gar im Auftrag des Königs ihre Schuldforderungen auf diese Weise eintrieben, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedoch spricht viel dafür, dass sie sehr bald bei Ruprecht wenigstens einen Rückhalt suchten, worauf auch ihre Verbindungen mit Graubünden hinweisen²⁶⁵.

Obwohl die Gelegenheit für die Eidgenossen sehr günstig war, sich auf Grund der Aufforderung des römischen Königs des Südweges zum Gotthardpass einschliesslich Bellinzonas zu bemächtigen, entschlossen sie sich nur Uri und Obwalden über die Passhöhe hinaus vorzudringen. Im August 1403 schlossen sie mit den Landleuten der Leventina ein Landrecht, nachdem sie sich zuvor durch ein Bündnis mit dem Wallis gesichert hatten²⁶⁶. Wenn sich auch kein exakter Nachweis führen lässt, dass die königlichen Forderungen die beiden Orte zum Abschluss dieses Vertrages bewogen, so entsprach doch ein Vordringen gegen Mailand in diesem Zeitpunkt den ausdrücklichen Wünschen König Ruprechts. Möglicherweise wurde das Landrecht sogar auf Grund von Verhandlungen abgeschlossen, die ein königlicher Gesandter in diesen Jahren mit den Eidgenossen führte. Es ist uns nämlich eine undatierte Instruktion König Ruprechts erhalten, die allein der «öffnung des Weges nach Lamparten» gewidmet ist²⁶⁷. Da sie kaum in die Zeit nach dem Abschluss des Landrechtes gehören kann, wird diese Gesandtschaft kürzere oder längere Zeit vorher mit den Eidgenossen verhandelt haben. Trotz den verschiedenen Begehren des Königs unterstützten die übrigen Orte die Expansion über die Berge nicht. Bei ihnen überwog das wirtschaftliche Interesse an einem guten Verhältnis zu Mailand gegenüber der Aussicht, durch Erwerbungen in den Südalpentälern den gesamten Gotthard zu beherrschen.

²⁶³ Über Mailand nach dem Tode Gian Galeazzos vgl. N. Valeri, L'eredità di Giangaleazzo Visconti, Bibl. d. Soc. stor. subalpina, CLXVIII.

²⁶⁴ Vgl. Cantù, I, S. 286f. – Vgl. Valeri.

²⁶⁵ Vgl. Th. von Liebenau, I Sax signori e conti di Mesocco, Boll. stor. d. Svizz. ital., XI, 1889; deutsch: Jber. d. Hist.-antiqu. Ges. Graubünden, 1889. – Auch G. Hofer, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Diss. Zürich 1949; hier auch EA, I, S. 97, N. 229.

²⁶⁶ 1403 VIII 19, EA, I, S. 104, N. 245; S. 335ff.; Landrecht mit dem Wallis 1403 VI 3, EA, I, S. 103, N. 244. – Vgl. Dierauer, I, S. 375. – K. Tanner, Der Kampf ums Eschental und der Verrat von Domodossola, Schweiz. Stud. z. Gesch. wiss., IX, 2 (Diss. Zürich 1917), S. 349.

²⁶⁷ RTA, V, S. 544, N. 395, vgl. dazu den Befehl Ruprechts an Franz von Carrara, gegen Mailand vorzugehen. 1403 VIII 19, d.h. am gleichen Tage, an dem das Landrecht mit der Leventina abgeschlossen wurde (RTA, V, S. 524ff., N. 379f.). Möglicherweise führte Reinhard von Sickingen die Mission zu den Eidgenossen im Anschluss an seine Verhandlungen mit Basel im März durch. Vgl. RTA, V, N. 179 (1403 III 19); Reg. Ruperti, N. 1431 (1403 II 25).

Der Vertrag der beiden Innerschweizer Orte mit der Leventina lässt erkennen, dass auch Uri und Obwalden nicht sehr offensiv vorgingen, sondern sich mehr oder weniger darauf beschränkten, frühere Zustände wiederherzustellen oder zu befestigen; denn die Rechte, die nun die beiden Orte in der Leventina erhalten sollten, entsprachen etwa denjenigen, die Urner und Obwaldner Landleute schon lange Zeit im oberen Teil dieses Tales besaßen oder wenigstens beanspruchten.

Seit langer Zeit übten Innerschweizer im Tal der Leventina Rechte aus, die als Vogtei oder «officium» bezeichnet wurden, mit denen Susten und Teilballen, also Abgaben, die direkt mit der Sicherung des Passverkehrs zusammenhängen, verbunden waren. Im unteren Teil herrschten die Visconti im Namen des Domkapitels von Mailand, das dort grössere Güter und niedere Gerichtsrechte schon seit sehr langer Zeit besass, sich aber auch als Inhaber der Grafschaft des ganzen Tales bezeichnete. Zur Zeit Heinrichs VII. hatte ein Schiedsgericht versucht, die Rechtsverhältnisse zu klären, und hatte alle Gerichtsrechte im ganzen Tal Mailand zugesprochen. Dennoch muss angenommen werden, dass diesem Spruch nicht nachgelebt wurde, sondern dass das Tal, wenigstens für gewisse Rechtsbezirke, getrennt war oder im Laufe des 14. Jahrhunderts geteilt wurde, sonst liesse sich nicht erklären, warum sich die Besitzer Rechte im oberen Tal, die sie nicht ausgeübt haben sollen, immer wieder bestätigen liessen. Da die Gebühren für die Ausstellung von Privilegien nicht gerade niedrig waren, und auch noch Reisen zu diesem Zweck unternommen werden mussten, ist es nicht denkbar, dass diese Rechtstitel keine Einnahmen abwarfen²⁶⁸.

²⁶⁸ Die in diesem Absatz aufgestellte These kann in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden und wurde nur dargelegt, da sie die Reichsrechte in der Leventina erklären kann. Doch kann sie nur eine Arbeitshypothese sein, die noch genauerer Untersuchungen bedarf. Hier nur noch einige Hinweise: Wir wissen, dass die Rechte des mailändischen Domkapitels in der Leventina auf niedere Rechte und Besitzungen zurückgehen, die die Mailänder Kirche besonders im Gebiete von Biasca besass. (Als Rechtstitel erscheint der Ausdruck «fictuaria», vgl. HBLs, Leventina, und *Du Cange*. Im Friedensvertrage von 1426 hiess es: «Exceptis fictis, redditibus et proventibus, que debentur ecclesie maiori Milanesi et dominis hordinariis eiusdem seu aliquibus eiusdem ex eis in inferiori vale Leventine.» EA, II, S. 754.) Wie weit diese Rechte Mailands sich in die obere Leventina erstreckten, wäre noch zu untersuchen. Hier sei nur auf die Tatsache hingewiesen, dass in der Zeit nach der Schlacht bei Arbedo Mailand zwar das ganze Eschental besetzt hatte, jedoch nicht über den Plattifer hinaus in die obere Leventina einmarschiert war. Obwohl angenommen werden muss, dass Mailand die Grenze des Zürcher Bundeskreises kannte, so genügt die Möglichkeit eines Eingreifens Zürichs wohl kaum als Argument, um diese Unterlassung Mailands zu erklären. Wenn Filippo Maria der Meinung war, auf die obere Leventina die gleichen Rechtsansprüche wie auf Bellinzona und die untere zu haben, wäre es dem Herzog wohl kaum in den Sinn gekommen, nicht bis zur Passhöhe vorzudringen. Weiterhin zeigen die Kundschaften von 1311, dass es in der Leventina offensichtlich drei Orte gab, an denen Gericht gehalten wurde, von denen zwei, nämlich Bodio und Faido, sicherlich in dem mailändischen Gebiet lagen. Wenn auch der dritte Gerichtsort, Airola, in dieser Kundschaft als zu Mailand gehörig genannt wird, so taucht er doch auffallend selten auf und unter nicht ganz eindeutigen Umständen. Dort hielt aber Werner von Homberg und anscheinend auch Walter von Moos Gericht ab. Nach der Kundschaft Johanns von Hospental, den Ludwig der Bayer einige Zeit später seines Amtes in Urseren entthob, amtierte letzterer im Auftrag der mailändischen Kirche. Falls das stimmen sollte, zeigt die Kundschaft zum mindesten, dass die von Moos schon früher Rechte in der Leventina besaßen.

Die Reichsrechte in der Leventina kamen aus der Hand der von Moos, die ihnen von Ludwig dem Bayern, Karl IV. und Wenzel bestätigt worden waren, wahrscheinlich wie verschiedene andere Rechte an Angehörige der Orte Uri und Obwalden. In Obwalden war der letzte Besitzer dieser Rechte, oder von Teilen derselben, den wir namhaft machen können, Peter von Hunwil, dem König Wenzel am 26. Juli 1389 diese Rechte verlieh²⁶⁹. Wohl im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen den Obwaldner Landleuten und Walter von Hunwil gelangten die Rechte in die Hand der Urner und Obwaldner Gemeinden, die sie nun auf Anregung König Ruprechts in einer neuen Form wiederherstellten und zum Teil sicher erweiterten²⁷⁰.

Ferner sei auf das Weisse Buch von Sarnen hingewiesen, das seinen Bericht über die Erwerbung der Leventina mit dem Satz beginnt: «Als die von Ure und die von Underwalden Lyfnen, das land in namen, die waren götzhuslut der Ordinarien ze Meyland, un sy schirmen sölt von den weltlichen, die den armen lüten grössen trang antaten da im land. *Da nū die Ordinarien den zwein Lendern des gericht*s das sy da hatten, gönden, das wert nu etwas zytes.» Ganz hinfällig können die Rechte der von Moos und ihrer Erben in der Leventina nicht gewesen sein. Sollten sich ihre Rechte nur auf die obere Leventina erstreckt haben? Für die Trennung spricht vor allem, dass diese Rechte mit Einkünften aus dem Passverkehr verbunden waren. Wenn wir berücksichtigen, dass der Zürcher Bundeskreis gerade bis zum Monte Piottino gezogen wurde, wäre zu vermuten, dass die Innerschweizer Interessen auch nicht über diesen Ort hinaus gingen. Darüber hinaus sei auf die geographische Gegebenheit hingewiesen, dass bis unterhalb des Plattifers, also bis Faido, unbedingt gesäumt werden musste, während man ab Faido die Waren auf Fuhrwerken transportieren konnte. Aus späterer Zeit wissen wir, dass der Transport über den Gotthard in erster Linie von Innerschweizern ausgeführt wurde, was vielleicht auf diese Rechte zurückgehen könnte. Ferner fällt auf, dass die eidgenössischen Zollprivilegien im mailändischen Gebiet immer nur den Zoll zu Biasca und Bellinzona nennen. Sollte die Zollstätte am Plattifer, die noch heute den Flurnamen Dazio grande führt, schon in dieser frühen Zeit bestanden haben? Falls das zuträfe, was noch zu untersuchen wäre, müsste angenommen werden, dass dieser Zoll in der Hand der Eidgenossen gewesen wäre. Ferner sei noch bemerkt, dass sehr häufig im eidgenössischen Sprachgebrauch der Zeit neben der Leventina (Livinen) auch die Gegend von Biasca (Abletsch) gesondert genannt wird. Wenn unsere Vermutung, zu der wir eine Reihe von Hinweisen hier recht wahllos anführten, zutreffen sollte, dann ergibt sich, dass nicht nur unter den Grafen von Homberg, sondern auch unter ihren Nachfolgern, den von Moos und den Eidgenossen, der gesamte Gotthardpass unter einheitlicher Aufsicht stand. Falls meine These stimmen sollte, wäre damit die Frage, ob die Eidgenossenschaft als Passtaat entstanden sei, mehr oder weniger entschieden. Vgl. auch die nächste Anmerkung.

²⁶⁹ Vgl. ASG, XX, S. 154, N. 224a; Geschfr., I, S. 339. Am gleichen Tage bestätigte Wenzel den Besitz des Zolles Flüelen! Dieses Privileg ist die Erneuerung einer Urkunde Karls IV., 1365 XI 1, vgl. Geschfr., I, S. 330, N. 23; oder Geschfr., XLI, S. 124, N. 159.

²⁷⁰ Die Besitzerreihe der Rechte in der Leventina auf Grund der Privilegienbestätigungen: 1317 Konrad von Moos; 1329 (1353) Johann von Moos; 1385 VIII 17 Johann von Moos, wahrscheinlich ist jedoch Jost von Moos gemeint, dessen Tochter Cäcilie sowohl mit Georg von Hunwil wie mit Walter von Tottikon vermählt war. Genauere genealogische Untersuchungen müssen hier unterbleiben. Karl IV. bestätigte 1365 Georg von Hunwil alles, was durch den Tod Heinrichs von Moos dem Reiche heimgefallen sei. Für Peter von Hunwil wiederholte Wenzel diese Bestätigung 1389. Da anzunehmen ist, dass ähnlich wie beim aus dem Besitz der von Moos kommenden Reichszoll zu Flüelen, der auch nicht als Ganzes vererbt wurde, ist zu vermuten, dass die Vogteirechte in der Leventina von den von Moos in Teilen an die von Hunwil fielen, vielleicht sogar an die mit ihnen verwandten von Waltersberg und von Tottikon. Obwohl wir auch hier auf reine Vermutungen angewiesen sind, bestehe wohl kein Zweifel, dass Obwalden auf Grund des Gerichtes zu Wisseln auch in diese Rechte eintrat. Auf den oben behandelten analogen Fall des Reichszolles zu Flüelen braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden. Näheres wird sich erst sagen lassen, wenn die Genealogie der Innerschweizer Geschlechter klarliegt. Vgl. HBLs, von Moos, von Hunwil. – *Durrer*, Einheit, S. 366 ff.; *id.*, Freiherren, S. 132 ff. – Geschfr., XLI, S. 100, 124; XLII, S. 28, 34. – Regesten zur Geschichte des Gotthardpasses, ed. H. von Liebenau, Arch. f. Schweiz.

In den folgenden Jahren bauten die Eidgenossen ihre Positionen im Tessin weiter aus, ohne jedoch dem Wunsch des Königs, gegen Mailand Krieg zu führen, zu willfahren. 1407 nahmen die beiden Orte die Freiherren von Sax in ihr Landrecht auf, nachdem diese schon durch den Anschluss an den Grauen Bund, der wiederum mit Glarus verbündet war, einen indirekten Rückhalt bei den Eidgenossen gesucht hatten²⁷¹. Für den Schutz der beiden eidgenössischen Orte versprachen die Herren Bellinzonas, diese Feste den Eidgenossen offen zu halten und gegen Mailand zu verteidigen. Der Weg über den Gotthard war damit für den römischen König offen.

Als 1410 König Sigmund von Ungarn zum römischen König gewählt worden war, wurde auch die mailändische Frage neuerdings akut, da Sigmund die gleichen Aufgaben lösen musste, an denen Ruprecht gescheitert war²⁷². Doch stand Mailand für Sigmund lange nicht so im Vordergrund des Interesses, da sein Hauptfeind Venedig war, den er zuerst aus Dalmatien verdrängen musste, bevor er sich mit der Reichspolitik und mit Mailand befassen konnte²⁷³.

So sehr die mailändischen Wirren ein Eingreifen des Königs erleichtert hätten, konnte König Sigmund sich doch nicht so bald dieser Frage zuwenden. Bei dieser Lage bestand ferner die Möglichkeit, dass sie sich von selbst löste, falls die Visconti von einem der Condottieri vom Throne verdrängt würden. Offensichtlich vermied Sigmund, die Fehler Ruprechts zu wiederholen, der die mailändischen Angelegenheiten mit Gewalt lösen wollte. Schon bald ordnete Sigmund dem Ziel, die Einheit der abendländischen Kirche wiederherzustellen, alles andere, auch die Erwerbung der Kaiserkrone unter, wobei er seine anderen Pflichten nur zurückstellte, aber nicht vergass.

Nach seiner Wahl hatte der Luxemburger noch längere Zeit in Ungarn zu tun. Wegen seiner ungarischen und böhmischen Interessen, aber auch wegen des Krieges gegen Venedig lag dem König daran, die Streitigkeiten der österreichischen Herzöge untereinander beizulegen, eine Aufgabe, der er sich schon mehrfach ohne allzu grossen Erfolg gewidmet hatte. Als römischer König durfte er nun auf grössere Wirkung rechnen. Wiederum nahm er für die albertinische Linie Stellung, auf die er Ungarns wegen besonders Rücksicht nehmen musste²⁷⁴. Das brachte ihn in Gegensatz zu Herzog Friedrich und zeitweilig auch zu Herzog Ernst. Der Gegensatz zu Friedrich von Österreich wurde vor allem dadurch verschärft, dass Sig-

mund Friedrichs oberitalienische Politik missbilligte. Er verlangte von ihm ein Bündnis gegen Venedig und die Aufgabe von Gebieten in der Lombardei, die als Reichsgut galten. Zu beidem wollte sich Herzog Friedrich nicht bequemen²⁷⁵. Doch wollte Herzog Friedrich der Gefahr vorbeugen, die hundert Jahre zuvor seinem Namensvetter und Vorfahren schwer zu schaffen gemacht hatte, und unter allen Umständen vermeiden, dass der König und die Eidgenossen gemeinsam zu seinen Feinden zählten. Im Verein mit seinem Bruder Ernst bemühte er sich, eine grosse Koalition gegen den König zusammenzubringen, indem er mit Polen und Venedig Bündnisse schloss²⁷⁶.

In dieser Situation gelang es den österreichischen Räten, nach längeren Verhandlungen mit den Eidgenossen den fünfzigjährigen Frieden abzuschliessen, der zwar die österreichischen Ansprüche praktisch opferte, aber doch zu der Hoffnung berechtigte, die Eidgenossen würden sich weder mit Sigmund gegen Österreich verbünden, noch den Gegnern Österreichs in ihrer Nachbarschaft, wie in jenen Jahren dem Bischof von Chur, Hilfe leisten.

Der König hatte schon drei Wochen vor dem Abschluss des Vertrages an die bayrischen Herzöge und die Grafen von Görz geschrieben, sie sollten gegen Friedrich von Österreich wegen verschiedener Schandtaten, unter anderem der Gefangennahme des Bischofs Hartmann von Chur, vorgehen²⁷⁷. Wenig später beauftragte der Luxemburger den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, den Krieg gegen Herzog Friedrich zu leiten²⁷⁸. Obgleich der zwanzigjährige Friede noch galt, wurde es für die Österreicher allerhöchste Zeit, die Eidgenossen am Eingreifen zu hindern; denn jeden Tag konnte eine Mahnung des Königs, sich an dem Kriege gegen Österreich zu beteiligen, bei den eidgenössischen Orten eintreffen²⁷⁹. Wenn die Eidgenossen in dieser Situation noch den fünfzigjährigen Waffenstillstand abschlossen, der ihnen zwar die Eroberungen des Sempacherkrieges zusprach, mögen dabei, abgesehen von kleineren Zwistigkeiten untereinander und den noch lange unruhigen Verhältnissen im Appenzeller Gebiet, die Streitigkeiten um das Eschental und die eidgenössischen Interessen jenseits des Alpenkammes das ihrige beigetragen haben.

In der Zeit der Wahl Sigmunds hatten die Eidgenossen nämlich auch das obere Eschental besetzt, um dessen Besitz sich der Bischof von Navarra und die Herzöge von Mailand, sowie deren Condottieri stritten²⁸⁰. Dabei stiessen sie einerseits auf den Widerstand Facino Canes, des bedeutenden

Gesch., XX, besonders N. 102, 116, 220, 224 a. – Geschfr., I, VIII, S. 124, N. 4; XX, S. 312, 315 f., 319. – K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., besonders Schiedsspruch von 1311.

²⁷¹ Landrecht 1407 VIII 21, EA, I, S. 120, N. 267. Bündnis des Grauen Bundes, dem die Freiherren von Sax angehörten, mit Glarus 1400 V 24, EA, I, S. 97, N. 229. – Vgl. auch Th. v. Liebenau, a. a. O.

²⁷² 1. Wahl 1410 IX 20. Zu den Verpflichtungen wegen Mailand vgl. RTA, VII, S. 107 ff., N. 64/65, und Schiff, S. 6.

²⁷³ Über den venezianischen Krieg vgl. Schiff, S. 4 ff.

²⁷⁴ Vgl. A. Huber, a. a. O., S. 417 ff. – Reg. imp., XI, N. 141, 248, 288.

²⁷⁵ Vgl. Schiff, S. 8, 12, 14. – Reg. imp., XI, N. 147.

²⁷⁶ Vgl. Schiff, S. 12 ff. – Vgl. F. Gabotto, Documenti inediti sulla storia del Piemonte, S. 247, N. CCXC VIII, Miscellanea di storia italiana, XXXIV.

²⁷⁷ 1412 V 6 vgl. Reg. imp., XI, N. 226, 228.

²⁷⁸ Vgl. Reg. imp., XI, N. 228.

²⁷⁹ Vgl. EA, I, S. 131, 342, N. 291. Am 23. XI. 1412 mahnt Herzog Friedrich – anscheinend auf Grund dieses Vertrages – die Eidgenossen, ihm gegen die Herzöge von Bayern zu helfen, die wiederum Sigmund gegen Friedrich aufgeboden hatten. Vgl. EA, I, S. 134, N. 297; = Thommen, III, S. 23, N. 31.

²⁸⁰ Vgl. Tanner, S. 353 ff. (1410 IX).

mailändischen Condottiere, andererseits mischte sich sehr bald Savoyen ein und erlangte im Frühjahr 1411 die Huldigung der Bewohner des oberen Val Ossola²⁸¹. Facino Cane bemühte sich, auch die verlorenen Gebiete auf dem südlichen Zugang zum Gotthard wiederzugewinnen²⁸². Im November 1411 behandelten die Tagsatzungsboten seine Angelegenheiten²⁸³. Der König stand dem mailändischen Condottiere freundlich gegenüber, weil er die Macht besass, die Visconti von ihrer Herrschaft zu verdrängen. Wenn er ihn in einer Instruktion des Frühjahres 1412 beauftragte, die Reichsrechte in der Lombardei wiederherzustellen, so richtete sich das vor allem gegen die Visconti und gab Facino Cane freie Hand, sich des mailändischen Staates zu bemächtigen²⁸⁴. Auch der andere Gegenspieler jenseits der Berge, Savoyen, besass schon lange das Vertrauen des Königs, zumal ein Glied des Hauses, Ludwig von Achaja, an dem Kreuzzuge Sigmunds gegen die Türken teilgenommen hatte und ebenso wie der Ungarnkönig in türkische Gefangenschaft geraten war²⁸⁵. Da beide ennetbirgischen Gegenspieler auf der Seite des römischen Königs standen, war der Platz der Eidgenossen – zumindest der inneren Orte – eher auf der Seite des österreichischen Herzogs als auf der Seite seiner Gegner. Daher entsprach es der augenblicklichen Lage, wenn die Eidgenossen sich wenigstens durch den Abschluss des fünfzigjährigen Friedens den Rücken frei hielten, und abwarteten, wie sich der neue Herrscher ihnen und ihren Streitfragen gegenüber verhielt, wenn einmal der Kontakt aufgenommen werden konnte.

Während die militärischen Unternehmungen Sigmunds gegen Venedig keine Erfolge zeitigten, reizten die Wirren in Mailand noch stärker als bisher zum Eingreifen, da an dem gleichen Tage Herzog Gian Maria Visconti ermordet wurde, an dem Facino Cane starb²⁸⁶. Darüber hinaus erforderte das Misslingen der römischen Synode, dass sich der römische König der alle Welt beschäftigenden Frage zuwandte und nun seinerseits versuchte, die Einheit der Kirche wiederherzustellen²⁸⁷.

Mit Rücksicht auf diese und andere italienische Anliegen wollte Sigmund zuerst mit Filippo Maria Visconti verhandeln. Die Verhandlungen scheiterten, weil der Mailänder darauf bestand, dass der König seine Herzogswürde anerkannte. Der Luxemburger konnte in diesem Punkte keine Zugeständnisse machen, da er sich gegenüber den Kurfürsten gerade zum Gegenteil verpflichtet hatte²⁸⁸. Daraufhin suchte Sigmund noch von

²⁸¹ Vgl. *Tanner*, S. 358 ff., besonders S. 368.

²⁸² Vgl. *Gabotto*, Documenti inediti, S. 247, N. CCXCVIII.

²⁸³ Vgl. EA, I, S. 130, N. 286 b 2; sowie ASG, XVIII, S. 242 f.

²⁸⁴ Vgl. *Schiff*, S. 32 ff.

²⁸⁵ Vgl. Reg. imp., XI, N. 220, 229, 246, 247, 258–261, 269. – *Schiff*, S. 41. – *F. Cognasso*, Amadeo VIII., Collana storica sabauda, I, S. 200 ff., auch S. 179. Über die Streitigkeiten zwischen Bern und Savoyen zu Beginn der Eschentalpolitik vgl. *Feller*, Geschichte Berns, I, S. 240 f.

²⁸⁶ 1412 V 16. Über die Situation in Mailand vgl. *Valeri*. Am 4. IV. 1413 schloss Sigmund mit Venedig einen Waffenstillstand; vgl. Reg. imp., N. 464, sowie *Schiff*, S. 28 ff.

²⁸⁷ Vgl. *Schiff*, S. 28 ff., 31 ff.

²⁸⁸ Vgl. *Schiff*, S. 35 ff. Filippo Maria wandte sich daraufhin an Wenzel, von dem er die Bestätigung seiner Würde erlangte.

Friaul aus, Bundesgenossen gegen Mailand und Neapel zu gewinnen. Doch fand er nirgends grösseres Entgegenkommen. Sogar Savoyen wollte lieber vermitteln als Mailand angreifen²⁸⁹.

Noch von Friaul schickte Sigmund seinen Oberwalliser Rat, Philipp von Heimgarten, zu den eidgenössischen Orten, um sie zur Unterstützung eines Zuges gegen Mailand zu gewinnen²⁹⁰. Doch die Eidgenossen liessen sich Zeit, bevor sie dem König eine Antwort gaben. Sie wollten sich nicht unbezogen in Abenteuer stürzen. Vor allem galt es abzuwarten, wie sich die deutschen Reichsglieder zu den königlichen Plänen einstellten. Ausserdem konnte man in dieser Situation möglicherweise Vorteile erhandeln und sich das Eschental wiederum von Savoyen abtreten lassen. Auch sonst waren vielerlei Interessen zu bedenken. So zogen sich die Verhandlungen der eidgenössischen Orte in die Länge. Man hatte keine grosse Lust, gegen Mailand zu kriegen, zumal es sich nicht um einen eigentlichen Romzug handelte, den allein man anscheinend zu unterstützen verpflichtet war.

Als der König die Eidgenossen aufforderte, ihre Gesandten nach Chur zu senden, wo er am 2. August 1413 sein werde, schickten nur Zürich, Bern und Solothurn ihre Boten, die mit dem Könige in Meran ohne grossen Erfolg verhandelten²⁹¹. Immerhin brachten sie die Bestätigungen ihrer Privilegien mit nach Hause, was sie nicht von vornherein erwartet hatten²⁹². Neue Verhandlungen mit den Boten gemeiner Eidgenossen in Chur führten auch zu keinem Ergebnis²⁹³. Erst auf der Tagsatzung vom 8. September entschlossen sich die Orte, dem Könige eine endgültige Antwort zu senden²⁹⁴. Nach dem Vorbilde Österreichs und Bayerns waren die Eidgenossen bereit²⁹⁵, dem König durch Söldner zu helfen. Eine weitergehende Unterstützung lehnten sie ab²⁹⁶.

Sigmund hatte kaum die Nachricht von diesem Abschluss der Verhand-

²⁸⁹ Vgl. *Schiff*, S. 35–38. – Sowie *Gabotto*, Documenti inediti.

²⁹⁰ 1413 IV 4 ernannte Sigmund Philipp vom Heimgarten zum «familiaris» (Reg. imp., XI, N. 461). Die Gesandtschaft wird nicht allzu lange danach abgesandt worden sein. Vgl. Reg. imp., XI, N. 552, 717.

²⁹¹ Die Botschaft Ph. von Heimgartens wurde von der Tagsatzung am 21. VI. (Reg. imp., XI, N. 552) und am 4. VII. (EA, I, S. 137, N. 305; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 38, N. 12; = Reg. imp., XI, N. 552) behandelt. Die Eidgenossen wollten daraufhin am 25. VII. eine Botschaft der Städte Zürich, Bern und Solothurn von Zürich aus absenden (vgl. Schreiben Berns an Basel 1413 VII 20, Anz. f. Schweiz. Gesch., V, S. 322 [1889]; = Reg. imp., XI, N. 551 b; an beiden Orten ist das Datum fälschlich mit 12. VII. aufgelöst worden). Inzwischen kam das Schreiben des Königs vom 22. VII. an, das die Eidgenossen aufforderte, ihre Gesandten auf den 2. VIII. nach Chur zu senden. Dadurch verzögerte sich die Abreise der Botschaft von Zürich etwas. Die Gesandten verhandelten mit Sigmund in den ersten Augusttagen zu Meran (vgl. Reg. imp., XI, N. 608 b–611; EA, I, N. 307, wo jedoch das Datum nicht genau stimmt). Vgl. auch *Schiff*, S. 38.

²⁹² Vgl. EA, I, S. 138, N. 307, jedoch erst am 7. VIII. wurden die Privilegien ausgestellt. Vgl. Reg. imp., XI, N. 609–611.

²⁹³ Vgl. EA, I, S. 138, N. 308. – *Justinger*, S. 213 f. – Reg. imp., XI, N. 650, 667.

²⁹⁴ Vgl. EA, I, S. 138, N. 310; = *Tschudi*, I, S. 670. – Vgl. *Justinger*, S. 219.

²⁹⁵ Vgl. *Schiff*, S. 38. – *H. Herre*, Die Beziehungen König Sigmunds zu Italien vom Herbst 1412 bis zum Herbst 1414, Quellen u. Forsch. a. ital. Arch., IV, 1, S. 56. – *H. Finke*, Acta Concilii Constantiensis, I, S. 174, Anm. 5.

²⁹⁶ Die Reaktion der Basler Boten findet sich in ihrem Schreiben an Basel vom 1. IX. 1413; vgl. Anz. f. Schweiz. Gesch., V, S. 322 f.

lungen, den er offensichtlich für günstig ansah, erhalten, als er von verschiedenen Städten Reisinge anforderte²⁹⁷. Doch wartete er die Ankunft dieser Truppen nicht ab, sondern brach Ende September 1413 von Chur auf und zog über den Lukmanier nach Bellinzona²⁹⁸. König Sigmund wählte Chur als Ausgangspunkt für seine Unternehmungen gegen Mailand, weil er auf den Bischof von Chur zählen konnte, während er Friedrich von Österreich trotz dem Frieden noch misstraute. Ausserdem garantierten ihm, abgesehen von den Eidgenossen, noch einige Bündner Adelige sichere Verbindungswege nach Deutschland. Die Herren von Sax, die vielleicht damals zu Grafen erhoben wurden, suchten ebenso wie die Rusca von Como bei dem Luxemburger einen Rückhalt und erleichterten auf diese Weise ein Vordringen in die Lombardei. Doch besass der König nur sehr geringe Machtmittel, da es ihm an Geld fehlte, weshalb wohl auch die österreichischen und bayrischen Kontingente überhaupt nicht erschienen²⁹⁹.

In Bellinzona erreichten den Luxemburger auch sechshundert eidgenössische Söldner, die vergeblich erwarteten, dass der König ihnen sofort ihren Sold ausrichtete. Die anwesenden Gesandten der Eidgenossen konnten zwar die Knechte bewegen, mit Sigmund nach Tesserete zu ziehen. Als aber die Kontingente der elsässischen und schwäbischen Reichsstädte dort eintrafen, verschärfte sich die Misstimmung der Schweizer Knechte. Vollends wurden sie des Dienstes für den König überdrüssig, als Sigmund mit Filippo Maria auf dem Verhandlungswege einig wurde. Anstatt eines Krieges in der reichen Lombardei erwartete sie nun Wachdienst und wenig ruhmvolle Tätigkeit im Gefolge des Königs. Wahrscheinlich hörten sie auch vom Inhalt des Vertrages, in dem der Mailänder Sigmund zweitausend Reiter und Hilfe gegen jede italienische Macht, die feindlich gegen das Reich aufträte, versprach. Die eidgenössischen Knechte glaubten sich nun überflüssig und zogen heim. Die Bemühungen der Boten Berns, Zürichs und Solothurns, denen dies Verhalten anscheinend recht ungelegen kam, konnten sie nicht zurückhalten, da weder Beute noch Sold lockten. Obwohl Sigmund die Knechte noch gerne behalten hätte, verärgerte ihn weder die Haltung der eidgenössischen Orte noch die ihrer Söldner³⁰⁰.

²⁹⁷ Vgl. RTA, VII, S. 188, N. 228; = Reg. imp., XI, N. 732/33 (1413 IX 14).

²⁹⁸ Am 25./26. IX. 1413; vgl. Reg. imp., XI, N. 752 a. Die Kontingente der Reichsstädte sollten am 5. X. in Feldkirch sein.

²⁹⁹ Vgl. Schiff, S. 42f.

³⁰⁰ Nach dem Berichte *Justingers* lagen die Knechte etwa zehn Tage zu Tesserete. König Sigmund urkundete zuletzt am 11. X. in Bellinzona, verhandelte aber schon am 13. in Como mit den Gesandten des Papstes Johann XXIII. (Vgl. E. Göller, Kaiser Sigmunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis 1413, Studien aus dem Collegium Sapientiae, S. 144. – Finke, Acta, I, S. 174. – Vgl. Schiff, S. 42f.) Am 23. X. schliesst er den Vertrag mit Mailand ab. Daraus kann geschlossen werden, dass Sigmund in Begleitung der eidgenössischen Knechte am 12. von Bellinzona nach Tesserete zog und die Eidgenossen unmittelbar nach dem Abschluss der Verhandlungen mit Mailand aufbrachen. Darauf weist ferner die Nachricht *Justingers* hin, dass die Boten Berns am 1. XI. abends wieder in Bern gewesen wären. Rechnen wir für die Reise Tesserete–Bern mindestens fünf Tage und einen Tag Aufenthalt in einem der eidgenössischen Orte, so sind die Boten der Städte am 27. vom Könige geschieden. Dieses Datum legen die Privilegien für G. von Lexingen und H. von Ringgenberg nahe,

Der Vertrag mit Mailand verhinderte zwar im Augenblick den Krieg, beseitigte aber das gespannte Verhältnis keineswegs, da der König die Herzogswürde des Visconti nicht anerkennen konnte³⁰¹. Doch brachten die Vereinbarungen Sigmund soviel Bewegungsfreiheit, dass er sich seinen andern italienischen Plänen widmen konnte. Die Berner Gesandten waren noch nicht in ihre Heimatstadt zurückgekehrt, als der römische König auf den 1. November 1414 ein allgemeines Konzil nach Konstanz ausschrieb³⁰².

In den längeren Verhandlungen mit den Vertretern Papst Johannes XXIII. hatte Sigmund darauf beharrt, das Konzil in Konstanz abzuhalten, obwohl ihm eine Reihe anderer deutscher und italienischer Städte vorgeschlagen worden waren³⁰³. Die Gründe, die den König gerade zur Wahl dieser Stadt, die in nächster Nähe des eidgenössischen Machtbereichs lag, bewogen, kennen wir nicht. Es müssen gewichtige Argumente gewesen sein, die gerade für diesen Bischofssitz sprachen; gab es doch im Südwesten des Reiches manche Stadt, die sich als Konzilsort mindestens genau so gut eignete. Sigmund musste einen Ort wählen, der garantierte, dass der König der mächtigste Fürst in der Umgebung war. Kein anderer durfte auf das Konzil einen Einfluss ausüben können, sei es auch nur dadurch, dass er die Verbindungen mit Italien oder dem Westen beherrschte. Wir können daher vermuten, dass Sigmund auf Grund der Verhandlungen mit den Eidgenossen sicher damit rechnete, notfalls ihre Hilfe zum Schutze des Konzils beanspruchen zu können, ohne befürchten zu müssen, dass sie den Verlauf der Kirchenversammlung irgendwie störten. Gewiss hat bei der Wahl von Konstanz auch das gute Verhältnis des Königs zu Savoyen und zum Bischof von Chur eine Rolle gespielt. Ferner konnten die zahlreichen Reichsstädte in der näheren und weiteren Umgebung der Konzilsstadt die königliche Macht steigern. Nur Herzog Friedrich von Österreich besass die Möglichkeit, in der Umgebung des Konzilsortes Unruhe zu stiften. Deshalb wählte Sigmund diejenige Bischofsstadt, die mitten in einer Anhäufung reichsunmittelbarer Gebiete lag.

Das entsprach auch den königlichen Anschauungen vom Reiche, die den reichsfreien Gebieten entscheidende Bedeutung beimassen. Daher wollte sich Sigmund in seiner Politik auf die Städte stützen, soweit ihm das möglich war. Diese Auffassungen Sigmunds erklären auch das gute Ver-

wenn man vermuten will, dass der von Lexingen ein Teilnehmer oder ein Begleiter der Berner Gesandtschaft war oder diese für ihn die Privilegien erwarb. (Vgl. Reg. imp., XI, N. 767/68; = *Thommen*, III, S. 31, N. 38 IV [1413 X 25].) Wenn wir nun noch einen oder zwei Tage für die Verhandlungen der Boten mit den eidgenössischen Knechten und mit dem Könige einsetzen, kommen wir zu dem gleichen Resultat, dass die eidgenössischen Knechte nach dem Abschluss der Vereinbarungen mit Mailand heimzogen. Vgl. auch Reg. imp., XI, N. 760/61.

³⁰¹ Vgl. Reg. imp., XI, N. 761 a. – Schiff, S. 42ff.

³⁰² 1413 X 30, Reg. imp., N. 773. – Vgl. Finke, Acta, I; auch Quellen und Forschungen; sowie Göller.

³⁰³ So z. B. Strassburg und Basel. Vgl. Finke, Acta, I, S. 243, 15, sowie S. 173, Anm. 3. – Vgl. Göller, S. 144. – Herre, S. 29f. – Schiff, S. 44. Der Grund, den Ulrich von Richental nennt, die schwäbischen Hilfstruppen auf dem Italienzuge hätten Sigmund gebeten, das Konzil nach Konstanz auszuschreiben, ist allein sicher nicht ausschlaggebend gewesen.

hältnis, das zwischen Sigmund und den Eidgenossen von vornherein bestand. Beide Teile standen sich in ihren Anschauungen von den Aufgaben des Reiches auch geistig nahe. So war es nicht verwunderlich, dass Sigmund während des Konzils fest auf die Eidgenossen zählte, zumal er bei seiner Rückkehr aus Italien in Bern ausführlich über seine nächsten Pläne, vor allem über einen Zug gegen Mailand, verhandelt hatte³⁰⁴.

Während dieser Verhandlungen wurde auch die Frage des Eschentales nachweislich erstmals mit dem Könige besprochen³⁰⁵. Den Verlust dieser Eroberung an Savoyen hatten die Eidgenossen noch nicht vergessen. Er mag bei der Entscheidung, ob man dem Könige gegen Mailand helfen wolle, grosse Bedeutung besessen haben, da anscheinend besonders die an dem Besitz des Eschentales interessierten Orte eine Unterstützung des Königs ablehnten. Als man zur Zeit der Wahl Sigmunds das Eschental eroberte, mag mancher der führenden Köpfe der Eidgenossen damit gerechnet haben, die Unterstützung des neuen Königs für dieses Unternehmen zu erlangen; denn die von König Ruprecht gewünschte Öffnung des Weges nach Mailand musste auch für seinen Nachfolger von grossem Interesse sein. Um so mehr wurden sie sicherlich enttäuscht, als ihnen dort weniger Mailand durch Facino Cane entgegentrat als Savoyen, gegen das sie wenig auf eine Hilfe durch Kaiser und Reich hoffen konnten.

Nun trugen sie ihr Anliegen dem Könige vor, wenn es nicht schon bei früheren Verhandlungen geschah. Doch bat Sigmund, die Sache noch anstehen zu lassen, denn dem Luxemburger war die Vermittlung zwischen den Eidgenossen und den Grafen von Savoyen, die er beide für seinen Krieg gegen Mailand brauchte, ein zu heisses Eisen³⁰⁶. Wie seine Vergabungen an Gitschart von Raron, der ihn mit siebenhundert Wallisern in die Lombardei begleitet hatte, zeigen, nahm er auf beide Teile weitgehende Rücksicht und übertrug dem Walliser Landeshauptmann Gebiete, die südlich an das Eschental grenzten, jedoch schwer zu erobern und noch schwieriger zu halten waren. Wenn er schliesslich Gitschart von Raron die Landeshauptmannschaft als erbliches Lehen verlieh, so geschah das sicherlich nicht ohne Bedenken, da dadurch sowohl die Interessen Savoyens als auch der Eidgenossen berührt wurden³⁰⁷. Die Folgen dieser Verleihung waren noch

³⁰⁴ Zur Haltung der Eidgenossen gegenüber dem Konzil vgl. EA, I, S. 156, N. 346; S. 162, N. 356; S. 166, N. 368a: «Alz Herzog Ludwig, der Bischof von Passow und Burggraf verschriben hant, dtz wir keine pfaffen durlassend»; S. 174, N. 378b; S. 184, N. 393c.

³⁰⁵ Vgl. EA, I, S. 141, N. 315/16. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 17, N. 26. – *Justinger*, S. 217ff. – Reg. imp., N. 993a, 994/95, 997, 999–1003. Gleichzeitig verhandelte Sigmund mit italienischen Mächten über ein Bündnis gegen Mailand und Venedig. Vgl. *Schöff*, S. 53ff. Schon von Italien aus hatte Sigmund eine eidgenössische Gesandtschaft erbeten, worüber die Tagsatzung am 12. IV. 1414 verhandelte. EA, I, S. 139, N. 312. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 13, N. 21. – Vgl. RTA, VII, S. 189f., N. 129–133.

³⁰⁶ Vgl. EA, I, S. 141, N. 316; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 17, N. 26. – Vgl. auch ASG, XVIII, S. 251, N. 10. – *Schöff*, S. 59.

³⁰⁷ Vgl. Reg. imp., XI, N. 761, 965/66. – *Thommen*, III, S. 37, N. 44. Die zweimalige Verleihung der Herrschaft Vogogna an Gitschart von Raron zeigt uns das Interesse, das König Sigmund an dem Eschental besass. Offensichtlich lag ihm aus handelspolitischen Gründen daran, es im Besitz seiner Anhänger zu wissen. Vgl. Reg. imp., XI, N. 966, 5796. – Vgl. auch

schwerwiegender als Sigmund gehnt haben mag. Die Walliser Landleute wehrten sich mit aller Kraft für ihren geistlichen Herren gegen die Entstehung einer erblichen Landesherrschaft der Raron in ihren Tälern. Damit entstand ein Unruheherd, der vorab der Eidgenossenschaft schwer zu schaffen machte. Darüber hinaus interessierte er auch Savoyen und andere Mächte, nicht zuletzt den König selber, da er die Aktionsfähigkeit der Eidgenossenschaft in steigendem Masse lähmte³⁰⁸. Die Bedeutung des Raronhandels zeigt sich erst ganz deutlich, wenn wir die Persönlichkeiten betrachten, die sich mit ihm befassten.

Vorerst weilte Sigmund noch in Italien, wo ihn die Vorbereitungen des Konzils und vor allem Verhandlungen mit den italienischen Mächten festhielten. Da er aber in Italien weder Bundesgenossen gegen den Herzog von Mailand fand, noch von den deutschen Reichsstädten unterstützt wurde, sah sich der König gezwungen, nach Deutschland zu kommen, um den Krieg gegen Mailand besser vorzubereiten³⁰⁹. Daher betrat Sigmund, abgesehen von seinem kurzen Aufenthalt in Innsbruck und Chur, mit seinem Besuch in Bern erstmals das Gebiet des Reiches im engeren Sinne. Bedenkt man alle die Schwierigkeiten, denen der Luxemburger in der Lombardei begegnet war, so versteht man erst, wie sehr der König aufatmete, als er in Bern, festlich empfangen, einritt. Die Berner setzten ihrerseits alles daran, um dem Herrscher zu zeigen, dass sich ihm da «ein nüwe welt» auftrat³¹⁰.

So gern sich Sigmund wiederum gegen Mailand gewandt hätte, wozu er die Unterstützung der Eidgenossen erbat, überzeugten ihn doch die Kurfürsten, dass es notwendig sei, vor der Eröffnung des Konzils noch zur Krönung nach Aachen zu kommen. Daher vertagte König Sigmund den Krieg gegen Mailand, ohne jedoch die italienischen Angelegenheiten ganz aus seinem Gesichtskreis zu verbannen³¹¹.

Ende des Jahres 1414 versammelte sich zu Konstanz das Konzil. König Sigmund traf erst am Heiligen Abend in der Konzilstadt ein. Noch keinen Monat später wandte sich der Luxemburger an die Eidgenossen, um ihre Unterstützung gegen Friedrich von Österreich zu erlangen, mit dem er aus verschiedenen Gründen in ein immer gespannteres Verhältnis geraten war³¹². Doch kamen die eidgenössischen Boten überein, dem Könige

E. Hauser, Die Geschichte der Freiherren von Raron, Schweiz. Stud. z. Gesch. wiss., VIII, 2 (Zürcher Diss. 1915), S. 93f. – Sowie *Schalte*, I, S. 104, 215ff., 473ff. – *Justinger*, S. 216, 254. – *J. Gremaud*, Documents relatifs à l'histoire du Valais, VII, S. 141f., N. 2629.

³⁰⁸ Neben *E. Hauser* vgl. zum Raronhandel *D. Severin*, Documenti sulle Contese sabaudo-vallesane per il possesso di Domodossola (1416–1419), Rev. «FERT», IX, 2, 1937, besonders aber *Gabotto*, Contributo alla storia delle relazioni fra Amadeo VIII di Savoia e Filippo Maria Visconti, Bolletino della società Pavese di storia patria, III (1903), S. 153ff.

³⁰⁹ Vgl. *Schöff*, S. 58f. – Vgl. auch Reg. imp., XI, N. 977.

³¹⁰ Vgl. *Justinger*, S. 218. So eindeutig positive Äusserungen über Reichsstädte aus dem Munde eines Königs sind wohl recht selten. Mir ist nur eine Bemerkung Sigmunds über Frankfurt bekannt, die ähnlich lobend klang. Vgl. *Janssen*, Frankfurts Reichskorrespondenz 1376–1519, I, S. 319.

³¹¹ Vgl. *Schöff*, S. 60f.; sowie RTA, VII, S. 195ff., N. 136–139.

³¹² 1415 I 22–27, vgl. EA, I, S. 142, N. 321. – *Justinger*, S. 221f. – Reg. imp., XI, N. 1399a, 1409, 1411, 1405.

gegenüber auf ihren Frieden mit Österreich zu verweisen, den sie unbedingt halten wollten³¹³. Offensichtlich genügte die Nachricht von diesen Verhandlungen, um Herzog Friedrich zu einer konzilianteren Haltung zu bewegen, denn bald nach der Tagsatzung zu Luzern, die das Unterstützungsbegehren behandelte, finden wir den österreichischen Herzog in der Konzilstadt. *Justinger* erzählt anschaulich, wie Friedrich versuchte, die Eidgenossen vor dem Könige schlecht zu machen, indem er sie beschuldigte, den Frieden mit Österreich nicht zu halten. Damit drang er jedoch nicht durch, und er musste erkennen, dass trotz des fünfzigjährigen Friedens König und Eidgenossen zusammenhielten³¹⁴. Darüber hinaus musste er einsehen, dass er keinen Einfluss auf den König und das Konzil ausüben konnte, obwohl er der mächtigste Fürst in der Nähe der Konzilstadt war. Es war ihm also unmöglich, die Zusagen zu halten, die er als Generalkapitän der römischen Kirche offensichtlich Papst Johann XXIII. gemacht hatte³¹⁵.

Daher verhalf der österreichische Herzog Papst Johann, der gleichermaßen seine Hoffnungen auf eine ihm günstige Entwicklung der Konzilsverhandlungen schwinden sah, zur Flucht³¹⁶. Doch unterschätzte Herzog Friedrich die Machtmittel, die dem sonst so schwachen römischen König in dieser christlichen Angelegenheit zur Verfügung standen. So blieb Sigmund einer der wenigen, die bei der Verwirrung, welche durch diesen folgenschweren Versuch, das Konzil zu sprengen, entstanden war, einen klaren Kopf behielten. Wahrscheinlich rechnete Sigmund schon zu diesem Zeitpunkt fest mit den Eidgenossen, denn schon zwei Tage nach dem für den Erfolg des Konzils entscheidenden Ereignis, stellte er den Bernern Privilegien aus, die sich nur erklären lassen, wenn der König Hilfezusagen der Berner in der Hand hatte³¹⁷.

Sofort begannen Kriegsvorbereitungen. Von allen Seiten sollten die Gebiete Friedrichs angegriffen werden. Um Friedrich eines Rückhalts an dem Visconti zu berauben, kam Sigmund Mailand weit entgegen und gab sein Misstrauen Filippo Maria gegenüber auf, denn das Gelingen des Konzils war wichtiger als die Herzogswürde des Visconti³¹⁸.

Recht skeptisch berichtete ein Frankfurter an seine Vaterstadt, die Berner wollten dem Könige «des herzogen stede vier yme binne acht dage

³¹³ Wohl schon in Bern hatte man darüber verhandelt. Vgl. EA, I, S. 143, N. 322; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 21, N. 35 (1415 II 19 in Luzern). Daraufhin hatte Bern wohl um den 15. III. zugesagt, dem Könige notfalls zu helfen. Vgl. Reg. imp., XI, N. 1492, 1513/14. – *Feller*, I, S. 244. – Auch RTA, VII, S. 279, N. 183; S. 285 f., N. 189.

³¹⁴ Das Schreiben Zürichs an Herzog Friedrich stellt wohl die Antwort auf die Anschuldigungen dar. *Thommen*, III, S. 42, N. 52 X. – Vgl. *Justinger*, S. 222 f.

³¹⁵ Vgl. *Lichnowsky*, V, Reg., N. 1490–1493. – Vgl. *A. Huber*, a. a. O., S. 504.

³¹⁶ 1415 III 20/21, vgl. Reg. imp., XI, N. 1504 b, 1508 a.

³¹⁷ 1415 III 23, EA, I, S. 143, N. 324; = Reg. imp., XI, N. 1513/14; vgl. die gleiche Verleihung für Solothurn Reg. imp., XI, N. 1547, und eine ähnliche an Basel Reg. imp., XI, N. 1552/53.

³¹⁸ 1415 IV 7, vgl. Reg. imp., N. 1575. – *Schiff*, S. 63. – Auch *G. Romano*, Contributi alla storia della reconstructione del Ducato milanese sotto Filippo Maria Visconti (1412–1421), Arch. stor. lomb., 3, VII (1897), S. 68 f., N. 116–118.

antworten, und *meynen* die von bern yme 8000 mannen zuführen»³¹⁹. Solche Versprechen musste jeder, der die eidgenössischen Verhältnisse jener Tage nicht kannte, als masslos übertrieben betrachten. Selbst Herzog Friedrich scheint sich nicht darüber klar gewesen zu sein, was es bedeutete, wenn die Eidgenossen ihre Machtmittel dem Könige zur Verfügung stellen würden.

Doch bevor die Eidgenossen ins Feld zogen, wollten sie sich als vorsichtige Politiker nicht nur dagegen sichern, den auf Befehl des Königs und zum Wohle der Christenheit begonnenen Krieg eines Tages allein ausfechten zu müssen, sondern gedachten, bei dieser Gelegenheit auch ihre Interessen entscheidend zu fördern. Wie andere Fürsten und Städte forderten sie vom Könige Gegenleistungen. Wenn König Sigmund ihnen den Aargau überliess, so erhielt der Burggraf Friedrich von Nürnberg gleichzeitig mit der Erklärung der Reichsacht gegen Herzog Friedrich die Mark Brandenburg mit der Kurwürde für eine grössere Geldsumme. Für die geschichtliche Entwicklung sollte dies Faktum noch bedeutsamer werden als die grossen und wichtigen Vergabungen an die Eidgenossen³²⁰.

Diese neuen Verhandlungen mit den eidgenössischen Orten verzögerten den Ausbruch der Feindseligkeiten, die ursprünglich am 1. April 1415, einen Tag nach der Verkündigung der Reichsacht, beginnen sollten³²¹. Um die Eidgenossen zum schnellen Eingreifen zu bewegen, liess Sigmund Reichstag und Konzil ein förmliches Gerichtsurteil fällen, das statuierte, die Eidgenossen seien als Glieder des Reiches verpflichtet, dem Reiche gegen Friedrich von Österreich trotz dem Frieden beizustehen, da Papst, Kaiser und römischer König nach geistlichem und weltlichem Rechte in allen Verträgen ausgenommen seien, ganz gleich, ob der Text diese Formel enthalte oder nicht³²². Ausserdem erklärte Sigmund, alle österreichischen Pfandschaften und Lehen seien durch die Verurteilung Herzog Friedrichs dem Reiche heimgefallen, und befahl, sie nur dem Reiche zu lösen zu geben und nur vom Reiche wieder zu empfangen.

Doch genügte diese Privilegien einem Teil der Eidgenossen nicht, weil sie offensichtlich ohne genaue Kenntnis der Rechtsverhältnisse in der Eidgenossenschaft formuliert worden waren. Ein Teil der Orte war selbst noch Österreich untertan und war nicht de jure im Besitz der Rechte und Lehen, die Österreich abgesprochen wurden. Für diese Orte und für diese Rechte brachte das Privileg Sigmunds keinen Vorteil, sondern bedeutete eher einen Wechsel des Herren als einen Gewinn der Rechte. Daher wandten sie sich an Sigmund mit der Bitte, diese Urkunde so zu erweitern, dass

³¹⁹ *Janssen*, I, N. 495, S. 285; = EA, I, S. 146, N. 328. Zur Interpretation von «meynen» vgl. *Lexer*, Mittelhochdeutsches Wörterbuch.

³²⁰ Vgl. Reg. imp., XI, N. 1541 (1415 III 30), sowie die Verpfändungen und Dienstverträge, N. 1523, 1525–1530, 1535/36.

³²¹ 1415 III 30, Reg. imp., XI, N. 1542. Über die Verhandlungen mit den Eidgenossen vgl. EA, I, N. 326–330. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 22 ff., N. 36–39, 41–44. – Reg. imp., XI, N. 1571–1574, 1584–1589.

³²² 1415 IV 5, EA, I, S. 146, N. 329. – Reg. imp., XI, N. 1560/61.

ihnen alle österreichischen Rechte innerhalb ihrer Lande zugesprochen wurden und klar festgelegt wurde, dass sie fortan zu den reichsunmittelbaren Ständen gehörten. Am 15. April stellte der König diese Privilegien aus und liess sie den Eidgenossen in grösster Eile überbringen³²³. Daraufhin setzten sich die Truppen der Eidgenossen in Marsch. Binnen kürzester Zeit wurde eine österreichische Burg und Stadt nach der anderen genommen. Die grossen Erfolge der Eidgenossen wurden sicherlich dadurch noch begünstigt, dass die moralische Widerstandskraft der Österreicher durch das offensichtlich unrechtmässige und konzilsfeindliche Verhalten Friedrichs schwer gelitten haben wird. Kaum drei Wochen später musste Friedrich von Österreich, der nicht nur von den Eidgenossen bedrängt wurde, sich dem König auf Gnade und Ungnade unterwerfen³²⁴. Zusammen mit andern Reichsgliedern – Herzog Friedrich soll mindestens 400 Absagebriefe erhalten haben – hatten die Eidgenossen gezeigt, dass sie dem Reiche in entscheidender Stunde in einer Weise zu helfen gewillt waren, die die Welt in Staunen versetzte.

Damit hatten die Eidgenossen ferner bewiesen, dass sie inskünftig eine Macht darstellten, die auch grössere Mächte nicht mehr übersehen durften. Zuerst erkannte das König Sigmund selber, der in seiner Politik auf seine Helfer, so weit nur möglich, Rücksicht nahm. Besonders bei den sich noch lange Zeit hinziehenden Verhandlungen mit Friedrich von Österreich zog der Luxemburger die Eidgenossen immer wieder zu Rate oder holte sich ihre Einwilligung ein, sogar wenn er selber, mitten aus den Verhandlungen heraus, in aller Eile nach Zürich reiten musste, um sich mit den eidgenössischen Tagherren zu besprechen³²⁵. Mögen auch die Verdienste der eidgenössischen Orte vom Könige reichlich belohnt worden sein, so war doch das Verhältnis nicht einseitig, sondern die Eidgenossen

³²³ 1415 IV 15, Reg. imp., XI, N. 1615/16; = EA, I, S. 147, N. 330. *Segesser* unterließ bei der Herausgabe der Abschiede ein Fehler, so dass er annahm, beide Urkunden seien doppelt ausgestellt worden. Doch trifft das nur für die erste zu. Wahrscheinlich wird ihm der Irrtum folgendermassen unterlaufen sein: Nach der Bearbeitung des Luzerner Materials fand *Segesser* im Staatsarchiv Zürich die erste Urkunde (Reg. imp., XI, N. 1615) unter dem Datum vom 5. IV. Da er wegen der Zusammengehörigkeit beider Stücke nur einen Zettel geschrieben hatte, vermerkte er nur: auch in Zürich, unter dem Datum des 5. IV. ausgestellt. Später erinnerte er sich dann nicht mehr, dass Zürich nur die eine der beiden Urkunden besass. Die zweite wandte sich ausserdem nur an die Orte, in denen Österreich formell noch Rechte besass oder Rechtsansprüche geltend machte, betraf aber die Reichsstädte Zürich und Bern, die allenfalls österreichische Lehen innehatten, keinesfalls. Obwohl *P. Schweizer* von der zweiten Urkunde Altmann nichts mitteilte, übernahm dieser in die *Regesta imperii* die Angabe der Abschiede. Durch Anführung der einzelnen Orte, ohne sie bei *Tschudi* zu kontrollieren, wurde der Fehler nun noch vergrößert. Die zweite Urkunde findet sich weder heute im Staatsarchiv Zürich noch ist sie in der Archivregistratur des 18. Jahrhunderts aufgeführt, noch in den Mitteilungen *P. Schweizer*s an Altmann genannt. Für die Nachforschungen nach diesem Stück bin ich Herrn Dr. Peyer vom Staatsarchiv Zürich zu grosstem Dank verpflichtet. Vgl. auch Reg. imp., XI, N. 1617–1622, 1637; ähnliche Urkunden für Basel vgl. Reg. imp., XI, N. 1635/36.

³²⁴ 1415 V 7, Reg. imp., XI, N. 1656a. – Vgl. *A. Huber*, a.a.O., S. 510. – Sowie *O. Stolz*, Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. d.Ä. von Österreich-Tirol im Ober- rheingebiet (1404–1439), Z.f. Gesch. d. Oberrheins, XCIV (1942), S. 30f.

³²⁵ Vgl. Reg. imp., XI, N. 3124a, 3112, 3120a, 3125/26, 3137, 3151a–3154, 3167. – EA, I, S. 194, N. 411; sowie Zürcher Chronik, ed. J. Dierauer, QSG, XVIII, S. 189ff., 226ff.

waren auch in der Folge gern bereit, innerhalb ihrer Möglichkeiten und mit einer gewissen vorsichtigen Zurückhaltung dem Könige zu helfen.

Die vielfältigen Fragen, die mit den neuen Eroberungen der Eidgenossen im Aargau verbunden waren, harrten zum Teil noch der Lösung, als sich neue Aufgaben in den Vordergrund schoben. Nachdem nun die äussere Bedrohung durch Österreich zumindest für lange Zeit gebannt war, galt es den inneren Zusammenhalt der Orte zu wahren. Das fiel nicht so leicht, da mit der grösseren Ausdehnung auch die Interessen der einzelnen Orte sich auf weitere Gebiete und auf oft entgegengesetzte Ziele zu erstrecken begannen. Vor allem der Streit der Walliser Landleute mit ihrem Landeshauptmann, der durch die Verleihung dieses Amtes an Gitschart von Baron hervorgerufen worden war, zog immer weitere Kreise³²⁶.

Gemäss dem Wunsche des Königs hatten die Eidgenossen seit den Verhandlungen mit Sigmund zu Bern die Grafen von Savoyen in ungestörtem Besitz des Eschentales gelassen. Im Frühling 1416 brachten die Urner diese Angelegenheit innerhalb der Eidgenossenschaft wieder zur Sprache³²⁷. Das Gebot des Königs, die Sache anstehen zu lassen, scheinen sie nun nicht mehr berücksichtigt zu haben. Doch möchte man vermuten, dass der König den Eidgenossen freie Hand gelassen hat, zumal er kurz zuvor den Grafen von Savoyen zum Herzoge erhoben hatte³²⁸. Sonst wäre es verwunderlich, warum die Zürcher, die das Projekt nicht uneingeschränkt befürworteten, sich des Argumentes, dem Könige sei versprochen worden, die Sache anstehen zu lassen, in ihren, uns überlieferten Äusserungen nicht bedienten³²⁹. Ausserdem hätte Sigmund den Eidgenossen den Besitz dieser Täler zwei Jahre später sicherlich nicht zugesprochen, wenn sie während seiner Abwesenheit dies wichtige Tal eigenmächtig besetzt hätten. Darauf weist ferner die Tatsache hin, dass sich die Savoyarden, die schon im April von den eidgenössischen Plänen Kenntnis erhielten, nur hinhaltend verteidigten und keinen energischen Versuch unternahmen, sich des Eschentales wiederum zu bemächtigen; denn es wäre ihnen sicher möglich gewesen, auch auf einem anderen Wege als durch das Wallis die nötigen Verstärkungen nach Domodossola zu bringen³³⁰. Sie versuchten nur, durch Kaufangebote die Eidgenossen zum Verzicht ihrer Ansprüche zu bewegen³³¹. König Sigmund hat offensichtlich dies Opfer bei der Erhebung zum Herzoge von Amadeus verlangt, da er einen zweiten Weg über die Alpen, der von keiner grossen Festung im Süden abgeschlossen werden konnte, in der Hand der königstreuen Eidgenossen wissen wollte. Vielleicht ging Sigmund schon damals wieder mit dem Gedanken um, die Handelssperre gegen

³²⁶ Reg. imp., XI, N. 965/66. – Vgl. *E. Hauser*, S. 95f.

³²⁷ Vgl. EA, I, S. 158, N. 349; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 53, N. 78. – Sowie *Tanner*, S. 369.

³²⁸ 1416 II 19, vgl. Reg. imp., XI, N. 1932/33. – *Justinger*, S. 236.

³²⁹ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 53, N. 78; S. 61, N. 85; S. 66, N. 90. – Auch EA, I, S. 162, N. 356. Noch im Juli wurde zwischen den Eidgenossen und Savoyen verhandelt.

³³⁰ Vgl. *Tanner*, S. 376.

³³¹ EA, I, S. 164, N. 359; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 61, N. 85.

Venedig zu erneuern und den deutschen Handel nach Genua zu leiten. Dazu konnte ihm dieser Pass unter dem Schutze der Eidgenossen vortreffliche Dienste leisten. Anscheinend wollte der König dabei nicht offen in Erscheinung treten³³².

Diese Politik wurde von den Waldstätten gerne aufgegriffen, zumal es in ihren Augen ein Rachezug war, der die Eschentaler für ihre Untreue bestrafen sollte. Darüber hinaus konnte durch den Besitz des Eschentales auch die Leventina besser gesichert werden; denn Filippo Maria Visconti bemühte sich mit stetigem diplomatischem Geschick, das Erbe seines Vaters wieder in seine Hand zu bekommen. So konnte er sich, kurz bevor die Eidgenossen ins Eschental aufbrachen, wieder Comos bemächtigen³³³. Wenn dieses Vordringen weiterging, waren bald die Grafen von Sax-Misox in ihrem Besitz Bellinzonas und damit die Leventina bedroht. Ein Vordringen Mailands in diese Gegenden widersprach aber den Interessen der Eidgenossen ebenso wie denen des Königs, der für seinen Romzug einen sicheren Alpenübergang brauchte und für seine handelspolitischen Pläne nicht allein auf Mailand angewiesen sein wollte. Seit der Flucht Papst Johanns aus Konstanz war das Verhältnis des Königs zu dem Herren Mailands zwar kein feindliches mehr, aber Sigmund traute Filippo Maria noch immer nicht ganz. Im Sinne der königlichen Politik hatten die Eidgenossen 1415 einen Handelsvertrag mit Mailand abgeschlossen, ohne bereit zu sein, ihre Ansprüche auf ehemals mailändisches Gebiet aufzugeben³³⁴.

Bei der Eroberung des Eschentales stiessen die Eidgenossen weniger auf den Widerstand Savoyens als auf den Mailands, das sich die Vermittlung Savoyens in seinem Konflikt mit Montferrat gefallen liess³³⁵. Mehrfach mussten die Schweizer noch über die Pässe ziehen, um den Besitz der Täler wenigstens für einige Zeit zu sichern³³⁶.

Mit den Eschentaler Zügen verband sich der Raronhandel³³⁷. Die neue Erwerbung war durch ihn wesentlich begünstigt worden, weil die Walliser Streitigkeiten ein Eingreifen Savoyens die Rhone aufwärts verhinderten. Auch die Verteidigung der Erwerbung wurde sehr erleichtert, wenn die Oberwalliser die eidgenössische Politik unterstützten. Wollten die Unterwaldner und Urner das Eschental weiterhin in Besitz behalten, so mussten sie danach trachten, dass der Übergang über die Pässe vom Wallis aus

³³² Die in den Abschieden zum März 1417 mitgeteilte Nachricht, der König «bedürfe der Eidgenossen nicht gen Meiland und entlasse sie dieser Hilfe», lässt vermuten, dass sich das nicht nur auf die Romzugpläne Sigmunds bezog, die der König zwar in diesen Tagen für längere Zeit aufgab, sondern auch auf die Eschentalpolitik, die vielleicht auch zu den Vorbereitungen eines Italienszuges gezählt werden muss. Vgl. EA, I, S. 176, N. 380h.

³³³ Vgl. *Cantù*, I, S. 292. – Arch. stor. lomb., 3, VII (1897), S. 92, N. 295–299; S. 94f., N. 105–107.

³³⁴ Vgl. oben, S. 182, Anm. 318, sowie ASG, XVIII, N. 12 (1415 VII 10), wozu auch N. 8 ebendort gehört, S. 259ff., N. 16.

³³⁵ Vgl. ASG, XVIII, S. 262f., N. 19. – *Gabotto*, Contributo, III (1903), S. 162.

³³⁶ Vgl. *Tanner*, S. 370f.

³³⁷ Vgl. *E. Hauser*, S. 89ff. – Gute Zusammenfassung der Streitigkeiten vom Gesichtspunkt Savoyens aus bietet *Cognasso*, I, S. 193ff.

nicht gestört würde. Es lag daher sehr nahe, die Gemeinden des Oberwallis in ihren scharfen Auseinandersetzungen mit Gitschart von Raron zu unterstützen und sie so an sich zu binden. Die Burgrechtsverbindungen mit den Oberwalliser Gemeinden waren also eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik im Eschental³³⁸.

Während sich Savoyen, dessen Politik sich eng an Sigmund anlehnte, aus den Walliser Wirren zurückzog und Frieden schloss, nahmen nun die Berner für ihren Bürger, den Freiherren von Raron, entschiedene Stellung³³⁹. Die Walliser Gemeinden fanden aber die Unterstützung der inneren Orte, vor allem Unterwaldens und Uris.

Inzwischen war König Sigmund von seiner Reise durch die Länder Westeuropas nach Konstanz zurückgekehrt. Wenige Tage später befasste sich die Tagsatzung eingehend mit allen Fragen, die man dem Könige vorlegen wollte. Als eines ihrer wichtigsten Anliegen scheinen die Eidgenossen betrachtet zu haben, sich gegenüber ihnen ungünstigem Gerede zu verteidigen. Philipp am Heimgarten, des Königs Rat aus dem Oberwallis, soll in Brig beim Arzt gesagt haben, der König habe erfahren, dass die Eidgenossen ihn «schelmen»³⁴⁰. Möglicherweise bezog sich das auf die Walliser Streitfrage, da der König hier in der schwierigen Lage war, sich für Gitschart von Raron, der ihm in der Lombardei wertvolle Dienste geleistet hatte, oder die Eidgenossen, die dessen Gegner unterstützten, entscheiden zu müssen³⁴¹.

Nicht nur die Eidgenossen beabsichtigten dem König Wünsche vorzutragen, sondern auch der König hatte neue Begehren an die Eidgenossen. Vor allem sollten sie ihn nochmals gegen Herzog Friedrich von Österreich unterstützen, der im März 1416 aus seiner Geiselschaft geflohen war. Sigmund wollte den neuerdings Geächteten an der Etsch angreifen, wozu die Eidgenossen Truppen stellen sollten. Diese waren jedoch nicht geneigt, bei den noch immer drohenden Konflikten im Süden sich noch andernorts zu binden³⁴². Die Lage war nicht einfach. Einerseits konnten es sich die Orte nicht leisten, den König, dem sie eine ganze Liste von kleineren und grösseren Begehren präsentieren wollten, die Hilfe rundweg abzuschlagen. Andererseits wollten sie für ihre ennetbirgische Politik «ein guten ruggen han»,

³³⁸ Vgl. *Tanner*, S. 389, dort ist auch die eidgenössische Verwaltung der Täler und die Burgrechtsverbindungen mit einigen Oberwalliser Gemeinden behandelt. Vgl. auch EA, I, S. 354 (Burgrechtsvertrag vom 14. X. 1416), sowie *E. Hauser*, S. 110ff.

³³⁹ Vgl. *E. Hauser*, S. 113f.

³⁴⁰ Zu schelmen, vgl. Schweizer Idiotikon, VIII, S. 707, 2a, «unredlich handeln».

³⁴¹ EA, I, S. 172f., N. 376, 1417 II 3. Die Verhandlungen scheinen jedoch schon einige Tage früher begonnen zu haben, da zuerst noch von einem königlichen Tage in Basel gesprochen wurde, den Sigmund dann nicht abhielt. Am 27. I. traf Sigmund in Konstanz ein. Vgl. Reg. imp., XI, N. 1985, 2037d.

³⁴² Vgl. EA, I, S. 174ff., N. 377–382. Bürgermeister Meiss von Zürich erhält in den gleichen Tagen ein Privileg, das die Pfandsumme auf den Zoll zu Kloten erhöht, als Zürich erstmals beschliesst, dem Könige gegen Österreich zu helfen (Reg. imp., XI, N. 2127. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 82, N. 107). Auch Nidwalden scheint Sigmund die Hilfe nicht abzuschlagen zu haben, da es am 26. III. den Blutbann, das «privilegium de non evocando» und andere Rechte verliehen bekommt (Reg. imp., XI, N. 2147).

wie es eine Luzerner Instruktion ausdrückt³⁴³. So wollte sich auf der Tagsatzung kein Ort recht entscheiden³⁴⁴. Nach längeren Verhandlungen hatte der König jedoch ein Einsehen, weil ihm selber daran lag, dass Mailand seine Macht nicht weiter nach Norden vorschob. Er begnügte sich mit der Unterstützung Zürichs, das vor allem Geschütze stellte, gegen Feldkirch. Doch schon im Herbst des gleichen Jahres trug Sigmund die gleiche Forderung den eidgenössischen Boten persönlich vor, da neue Spannungen zwischen Österreich und dem König entstanden waren³⁴⁵.

Während die Eidgenossen nochmals über den Gotthard ins Eschental zogen, verhandelte Zürich in den ersten Februartagen mit Sigmund, wobei auch der Streit der Eidgenossen mit Savoyen eingehend besprochen wurde. Sigmund bot sich an, den Streit, der nicht nur um das Eschental ging, sondern auch den Raronhandel betraf, zu schlichten, wobei er den Eidgenossen von vornherein zusicherte, dass sie das Eschental behalten sollten³⁴⁶. Die Orte entschieden sich zwar noch nicht sofort, aber einen Monat später sind die Tagsatzungsboten im Besitz der Zusage Sigmunds, ihre Streitigkeiten mit Savoyen wegen des Eschentales und wegen des Wallis zu schlichten³⁴⁷. Gleichzeitig gingen Boten zwischen dem König und Herzog Amadeus VIII. hin und her. Bei den Verhandlungen, die während des ganzen Jahres gepflogen wurden, scheint Sigmund überall im Hintergrund zu stehen, wenn er auch in den Abschieden nicht immer genannt wird. So zeigt der Vertrag Savoyens mit den Walliser Landleuten vom 21. Juni 1417, dass Sigmund Verdienste am Zustandekommen dieser Abmachungen besass, da sonst seinen Gesandten keine Schiedsrichterrolle neben den Eidgenossen zugesprochen worden wäre. Doch sollte die Beilegung des Raronhandels noch nicht gelingen, da die Walliser keineswegs an Frieden dachten³⁴⁸.

Als Sigmund, der sich fast zwei Jahre lang nur wenig mit Italien befasst hatte³⁴⁹, im Frühjahr 1417 daran dachte, nun den Romzug zu unternehmen, zwangen ihn sowohl die Konzilsangelegenheiten wie die venezianische Politik, diesen Plan hinauszuschieben³⁵⁰. Nicht zuletzt mögen ihn

³⁴³ EA, I, S. 175, N. 379.

³⁴⁴ Vgl. EA, I, S. 174, N. 378g.

³⁴⁵ Vgl. EA, I, S. 177f., N. 383h; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 84, N. 109; Reg. imp., XI, N. 2352, sowie für 1417 X 27 und XI 4: EA, I, S. 188/89, N. 403/04; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 93f., N. 121/22; vgl. auch Reg. imp., XI, N. 2644a, 2700.

³⁴⁶ Vgl. EA, I, S. 173, N. 376; S. 174, N. 378 c. Auf Sigmunds Interesse an den Walliser Wirren weist ferner hin, dass sich der Bischof und der Landeshauptmann schon im August 1415 an den König und seine Diener, die Gebrüder Von Heimgarten, mit der Bitte um Hilfe wandten. Vgl. E. Hauser, S. 103. – Gremaud, VII, S. 140f., N. 2629, 1415 VIII 23.

³⁴⁷ EA, I, S. 176, N. 380e.

³⁴⁸ Vgl. E. Hauser, S. 115. – Severin, S. 3. Die rege Gesandtschaftstätigkeit zwischen Savoyen und dem Könige macht es wahrscheinlich, dass neben vielen anderen Fragen auch der Gegensatz zwischen den Eidgenossen und Savoyen behandelt wurde. Vgl. Gabotto, Contributo, III, S. 166, Anm. 4; S. 162, Anm. 2; S. 163, Anm. 2.

³⁴⁹ Vgl. Schiff, S. 65. Ohne einen Kausalzusammenhang statuieren zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, dass die österreichischen Pässe für den König wegen seiner Streitigkeiten mit Herzog Friedrich gesperrt waren, während der Raronhandel und andere Zwistigkeiten die Schweizer Pässe zumindest beunruhigten.

³⁵⁰ Vgl. R. TA, VII, S. 323f., N. 213. – Schiff, S. 66.

dazu auch die verschiedenen Zwistigkeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft bewogen haben, weil diese die Verbindungswege nach Italien beunruhigten und eine kräftige Unterstützung seines Vorhabens durch die Schweizer verhinderten. Da Sigmund zu jener Zeit keinen Krieg gegen Venedig führen konnte, die Markusstadt aber immer noch zu seinen Hauptfeinden zählte, nahm er nun den Plan einer Handelssperre wieder auf. Dazu musste er den deutschen Städten einen gleich günstigen Handelsweg vorschlagen. Da die Städte den Donauweg abgelehnt hatten, blieb keine andere grosse Handelsstrasse übrig als die über Genua, die alte Rivalin Venedigs³⁵¹. Soweit das Konzil dem Könige Zeit liess, bemühte er sich, diese Strasse zu sichern. Ausser einer Beilegung der Konflikte im Gebiet der Alpenpässe erforderte dieser Plan neue Verhandlungen mit Mailand³⁵².

Noch bevor diese Verhandlungen begannen, wandte sich Uri besorgt an seine Miteidgenossen mit der Bitte, ihm Bellinzona behaupten zu helfen³⁵³. Es befürchtete offensichtlich, der König könne Bellinzona wiederum Mailand zusprechen, um es zum Bundesgenossen zu gewinnen, zumal sich die mailändische Politik durch Verhandlungen mit den Rusca von Como und durch Massnahmen gegen die Grafen von Sax-Misox bemühte, die Gotthardroute wieder in ihre Hand zu bekommen³⁵⁴. Ein Krieg zwischen Mailand und Montferrat vertagte die Ausführung der königlichen Pläne. Erst im nächsten Jahre nahm Sigmund die Verhandlungen mit Mailand wieder auf und schloss mit Filippo Maria ein Bündnis gegen Venedig³⁵⁵. Gleichzeitig sicherte er jedoch den Eidgenossen den Besitz Bellinzonas zu; denn ihm lag selber daran, «dz man dz besorg und darzu seche, dz man nit darumb kom»³⁵⁶.

Doch führte der Weg von Oberdeutschland nach Genua nicht nur über Bellinzona. Auch das Eschental führte nach Italien und hatte den Vorteil, von keiner grossen Festung abgeriegelt zu werden. Auch war auf diesem Wege ein Umgehen des Zentrums mailändischer Macht möglich³⁵⁷. Daher spielte das Eschental und auch der Raronhandel in den königlichen Plänen

³⁵¹ Erstmals benutzte Sigmund dies Mittel 1412; vgl. Reg. imp., XI, N. 184, 192. Am 1. X. 1417 gebietet Sigmund den Reichsstädten anstatt mit Venedig mit Genua Handel zu treiben. Vgl. Reg. imp., XI, N. 2591. – Schiff, S. 67. – Schulte, I, S. 514ff.

³⁵² Vgl. Schiff, S. 67. – Gabotto, III, S. 174. – Arch. stor. lomb., 3, VII, S. 111f., N. 381/82; S. 114f., N. 388. – L. Osio, Documenti diplomatici, tratti dagli archivi Milanesi..., II, S. 64. – Archiv für österreichische Geschichte, LIX, S. 94.

³⁵³ Vgl. EA, I, S. 177, N. 382h.

³⁵⁴ Solche Vermutungen musste Uri hegen, als es vernahm, der König habe auf die Hilfe der Eidgenossen gegen Mailand verzichtet (vgl. oben, S. 186, Anm. 332). Doch vermochte Sigmund sehr bald die Eidgenossen zu beruhigen, indem er sie auch in seiner mailändischen Politik zu Rate zog. Vgl. EA, I, S. 196, N. 411f. – Ferner Arch. stor. lomb., 3, VII, S. 92, N. 245–248. – Th. von Liebenau, Sax, S. 13.

³⁵⁵ Vgl. Schiff, S. 68ff. – Gabotto, III, S. 175. – Reg. imp., XI, N. 3086. – Arch. stor. lomb., 3, VII, S. 114, N. 388.

³⁵⁶ EA, I, S. 196, N. 411f; vgl. S. 179, N. 385d.

³⁵⁷ Dabei ist das Vordringen Savoyens im Valsassina zu berücksichtigen, das wie die Eidgenossen die königliche Politik unterstützte. Vielleicht war der Weg durch das Eschental auch günstiger, weil weniger Zölle erhoben wurden. Denn darin lag für die deutschen Städte ein wesentlicher Nachteil gegenüber dem Handel mit Venedig. Leider muss hier darauf verzichtet werden, diese Frage näher zu untersuchen.

eine Rolle. War auch der erste Vermittlungsversuch Sigmunds gescheitert, so verloren diese Angelegenheiten für den König nicht an Interesse, während gleichzeitig die nicht beteiligten Orte alles daran setzten, um zwischen Bern und den inneren Orten zu vermitteln³⁵⁸.

Obwohl die Walliser Gemeinden ihre Verhandlungen mit Savoyen fortsetzten, verschärfte sich der Konflikt mit dem Freiherren von Raron, der nun die volle Unterstützung Berns fand. König Sigmund wandte sich besonders zu Beginn des Jahres 1418 den Walliser Wirren zu, denn nun stand die Handelssperre gegen Venedig im Vordergrund seiner Politik³⁵⁹. In einem Schreiben an Bern trat er für die legitimen Forderungen Gitscharts ein, weil er die Ansprüche seines Gefolgsmannes in Italien auf seinen erbten Besitz anerkannt wissen wollte³⁶⁰. Doch wünschte er, dass der Streit durch einen Schiedsspruch der Eidgenossen beigelegt werde, und sah davon ab, die Anerkennung der Rechte zu verlangen, die er selber dem Walliser Landeshauptmann für seine Dienste verliehen hatte. Vielmehr war der König der Meinung, dass das Wallis nach Beilegung des Konfliktes «bei ihm und dem heiligen Reiche und den Eidgenossen bleiben» solle³⁶¹. Damit lehnte der Luxemburger auch jeden Anspruch einer savoyardischen Oberherrschaft ab, zog den Rechten des Bischofs Grenzen und sprach das Wallis den Eidgenossen zu³⁶². Darüber hinaus glaubte Sigmund zur Beilegung des Streites beitragen zu können, wenn er dem Wallis durch den Papst und das Konzil einen neuen Bischof geben liess. Als Handhabe diente ihm, dass Bischof Wilhelm von Raron noch keine Weihen erhalten habe und das Konzil auf diese Weise ein Beispiel der Reformation der Kirche geben könnte.

Zuerst fragte der König jedoch bei den Eidgenossen an, welche Voraussetzungen ein Nachfolger des Bischofs Wilhelm von Raron erfüllen müsse³⁶³. Falls es die Eidgenossen wünschten, wollte Sigmund auch Bischof Wilhelm weiterhin sein Amt verwalten lassen. Schliesslich bestellte das Konzil Andreas von Gualdo, den Erzbischof von Colocza, zum Verweser des Bistums Sitten³⁶⁴. Damit verzichtete Sigmund auf die Dienste eines seiner bewährtesten Mitarbeiter. Erzbischof Andreas hatte als Gesandter Sigmunds entscheidende Verhandlungen sowohl mit Venedig als auch mit den Päpsten Johann XXIII. und Gregor XII. zur Vorbereitung des Konzils

³⁵⁸ *Gabotto* vermutet, dass die Gegnerschaft der Oberwalliser gegen Savoyen und auch der Raronhandel von Mailand unterstützt wurde, eine Vermutung, die nicht ganz unwahrscheinlich ist, obwohl sich auch Gegenargumente finden lassen. Vgl. *Gabotto*, *Contributo*, III, besonders S. 167.

³⁵⁹ Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 2871/72, 3086, 3124, 3282, 3303–3307, 3321 A, 3336, 3374/75. – Ferner *Schiff*, S. 71 ff. Doch konnte Sigmund seinen Handelskrieg gegen Venedig nicht konsequent durchführen. Vgl. *Reg. imp.*, N. 3299.

³⁶⁰ Schreiben Sigmunds an Bern, zitiert bei *E. Hauser*, S. 125 (nicht in *Reg. imp.*, XI), 1418 I 24.

³⁶¹ EA, I, S. 195, N. 411 a. – Vgl. *E. Hauser*, S. 125.

³⁶² Vgl. die Spannungen zwischen Savoyen und dem König, EA, I, S. 195, N. 411. Wahrscheinlich handelte es sich um Genf. Vgl. *Cognasso*, I, S. 188.

³⁶³ Vgl. EA, I, S. 195, N. 411, sowie unten, Anm. 365, bzw. *C. Eubel*, *Hierarchia catholica medii aevi*, I, S. 442, Anm. 11.

³⁶⁴ Vgl. *E. Hauser*, S. 135 f.

geführt. Auch auf dem Konzil war er einer der wichtigsten Vertrauensleute des Königs, der immer wieder als «orator regis Romanorum» auftrat³⁶⁵. Die Wahl dieser Persönlichkeit zum Verweser des Bistums Sitten zeigt uns wie vielleicht nichts anderes, welche Bedeutung der König dem Wallis beimaass und wie sehr er an der Beilegung des Raronhandels interessiert war³⁶⁶.

Dem neuen Administrator gelang es zwar sehr schnell, das Vertrauen der Landleute zu gewinnen, doch konnte er den Streit noch nicht in dem vom König gewünschten Sinne beilegen. Erst am Ende des Jahres 1418, als Sigmunds Kanzler für Ungarn, Propst Georg von Hermannstadt, und Johannes Bindi, wohl ein Jurist aus Lucca, gemeinsam vom König und vom Papst abgesandt, die Vermittlung des Konfliktes in die Hand nahmen, konnten sie die streitenden Parteien endgültig an den Verhandlungstisch bringen³⁶⁷. Obwohl das von ihnen eingesetzte Schiedsgericht der vier Orte noch keinen Erfolg zeitigte, sondern zu verschärften Spannungen zwischen den Eidgenossen führte, brachen die Verhandlungen nicht mehr ab. Ein Jahr später brachten die Bemühungen des Herzogs von Savoyen, der von dem Erzbischof von Tarantaise und dem Bischof von Lausanne unterstützt wurde, endlich den Frieden, der sich inhaltlich ganz an die zwei Jahre zuvor ausgesprochenen Wünsche des Königs hielt³⁶⁸.

Der Raronhandel war jedoch nur eine der Fragen, die den König und die Eidgenossen interessierten. Mit dem Zuge ins Eschental im Februar 1417 hatten die Eidgenossen ihre Herrschaft in diesen Tälern gesichert. Weder von Savoyen noch von Mailand waren im Augenblick ernstliche Anfeindungen wegen dieses Besitzes zu befürchten. Abgesehen davon, dass dem Herzog von Savoyen der Anmarschweg durch das Wallis versperrt war, scheint der König Herzog Amadeus bewogen zu haben, keinen Rückeroberungsversuch mehr zu unternehmen.

Angeregt durch ein Begehren der Leute von Bonmatt wandten sich die Eidgenossen im April 1417 an Sigmund und baten ihn, ihnen die Hoheitsrechte im Eschental zu verleihen³⁶⁹. Doch scheint der König nicht sofort darauf eingegangen zu sein, sondern verlangte wahrscheinlich genauere Unterlagen über die Rechtsverhältnisse in den Tälern. In der Folge bemühten sich die Eidgenossen, die Rechtsverhältnisse im Eschental zu

³⁶⁵ Über Andreas (de Beneis) de Gualdo vgl. *Finke*, *Acta*, I, S. 197; II, S. 183, 20, 198 und öfter. Über ihn aus dem Munde Sigmunds bzw. seiner Kanzlei vgl. *Arch. f. öster. Gesch.*, LIX, S. 193 f. – Vgl. auch *Gremaud*, VII, S. 260, Anm. – *Eubel*, I, S. 459, 197, 470, 442; über ihn als Bischof von Sitten HBLs, II, S. 97. *Tschudi* führt ihn in seiner Liste der Teilnehmer am Konstanzer Konzil als einzigen Vertreter des Königs auf (pro se et rege Romanorum), II, S. 101. Am bezeichnendsten ist wohl das Zitat *Eubels* (S. 442): «Quem administratorem Martinus V. 1418 VIII 20, Bernensibus, Friburgensibus, Thurecensibus et Lucernensibus commendat.»

³⁶⁶ Für das Interesse Sigmunds in späterer Zeit vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 5944.

³⁶⁷ Vgl. *E. Hauser*, S. 136 ff.

³⁶⁸ Vgl. EA, I, S. 227, N. 469 (1419 XII 20); S. 228, N. 472 (1420 I 25). – *Gabotto*, III, S. 202, Anm. 1; S. 283, besonders Anm. 1 und 2. – *E. Hauser*, S. 150 ff. Vielleicht handelten auch diese Vermittler im Auftrage des Königs, worauf die Strafsumme hinweist, deren einer Teil dem König zugesprochen wurde.

³⁶⁹ EA, I, S. 177, N. 382 m, n. – Vgl. *Tanner*, besonders S. 387 f.

regeln. So lässt sich ein Spruch der Tagsatzung über die Gerichte zu Bonmatt nachweisen³⁷⁰. Im Sommer 1418 hatten die Eidgenossen anscheinend ihr Material so weit beieinander, dass sie durch eine Zürcher Gesandtschaft ihre Bitte dem König erneut vortragen konnten. Dieser verlieh ihnen daraufhin das Eschental und die dazugehörenden Täler, um sie vor einer erneuten mailändischen Herrschaft zu bewahren; denn davon möchte «uns und dem heiligen Riche und ouch den kouflüten gemeinlichen... grosser schade und ungemach entsteen»³⁷¹. Wie das Privileg zeigt, hoffte der König, durch die Verleihung an die Eidgenossen seine Handelspolitik besser durchführen zu können. Nun konnte er in den wenige Tage später beginnenden Verhandlungen mit den Reichsstädten, denen er schon einige Zeit vorher den Handel mit Venedig verboten hatte, darauf hinweisen, dass Reichsstädte und Reichsländer, die Eidgenossen nämlich, den Handelsweg nach Genua bis in die lombardische Ebene kontrollierten³⁷².

Während der Verhandlungen zu Ulm und Weingarten, die dem Handelskrieg gegen Venedig gewidmet waren, verlieh Sigmund den Eidgenossen nicht nur die Herrschaftsrechte im Eschental, sondern es kam auch wieder einmal der Besitz Bellinzonas zur Sprache, der den König gleichermassen interessierte. Schon vor Jahren hatte er die Freiherren von Sax-Misox zu Grafen erhoben und ihnen ohne Zweifel ihren Besitz als Reichslehen bestätigt³⁷³. Auch die Rusca von Como hatte der Luxemburger im Rahmen des Möglichen zu stützen versucht. Mit ihrer Unterstützung rechnete er auch noch, als sich die Rusca gezwungen sahen, sich mit Herzog Filippo Maria zu vereinbaren. Mit dem Vordringen der Mailänder in Richtung auf Bellinzona wurde die Stellung der Grafen von Sax immer schwieriger. Da der König ebensowenig bereit war wie die Eidgenossen, den Grafen in all ihren Schwierigkeiten beizustehen, und da die mailändische Macht mit ihren bedeutenden Condottieren immer näher rückte, musste man damit rechnen, dass sich die Grafen von Sax mit dem Herzog von Mailand verständigten³⁷⁴.

³⁷⁰ Vgl. EA, I, S. 184, N. 395a; S. 188, N. 402f.; vgl. auch S. 190, N. 406f, g; S. 192, N. 409i.

³⁷¹ Am 20. VIII. 1418 beschlossen die Tagsatzungsboten, eine Gesandtschaft zum König zu senden. EA, I, S. 201, N. 422. Am 29. VIII. verlieh der König den Eidgenossen Privilegien, darunter eines, das den Eidgenossen das Eschental zusprach. EA, I, S. 202, N. 424–426, sowie S. 364; = Reg. imp., N. 3432. Über die Kosten der Gesandtschaft vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 107, N. 136; vgl. ferner EA, I, S. 202f., N. 427; Brief Zürichs an Glarus vom 2. IX. Blumer, Urkundensammlung des Landes Glarus, II, S. 504f., N. 158; Auszug davon ASG, XVIII, S. 294, N. 43; Reg. imp., XI, N. 3408, 3431, 3433–3439; RTA, VII, S. 301ff.

³⁷² 1418 VIII 18 verbot Sigmund den Handel mit Venedig und bot die Handelsstrasse durch Ungarn die Donau abwärts als Ersatz an. Der Weg nach Genua war eben noch nicht sicher. Bei den Verhandlungen des Städtetages zu Ulm waren auch eidgenössische Vertreter anwesend. Vgl. RTA, VII, S. 301ff., besonders S. 303, 359f., N. 238–250. – Reg. imp., XI, N. 3463, 3466/67, 3470–3472, 3598. – Schiff, S. 75ff.

³⁷³ Weder die Beurkundung der Standeserhöhung noch die Privilegbestätigungen sind erhalten und auch nicht in der Reichsregistratur verzeichnet. Dennoch muss auf Grund der späteren Verträge mit Mailand angenommen werden, dass solche vorhanden waren. Vgl. Th. von Liebenau, Sax, S. 12f. Der verschieden interpretierte Albertus Saxariensis könnte auch ein Angehöriger des Hauses von Sax-Misox sein. Vgl. Reg. imp., XI, N. 264. – Schiff, S. 34.

³⁷⁴ Vgl. Th. von Liebenau, Sax, S. 14f.

Während der Verhandlungen in Weingarten schlug Zürich dem König im Namen der Eidgenossen vor, Sigmund solle die Grafen veranlassen, den Eidgenossen Bellinzona käuflich abzutreten. Auf diesen Vorschlag ging Sigmund ein und versprach, den Grafen darüber zu schreiben. Anscheinend veranlasste dieser Schritt die Grafen von Sax, nun erst recht mit Mailand zu unterhandeln. Als Uri und Obwalden erfuhren, dass die Grafen von Sax Bellinzona wieder Mailand übergeben wollten, rückten sie mit Truppen in das Tessin und unter Vermittlung der eidgenössischen Orte wurden die Grafen von Sax-Misox gezwungen, Bellinzona den beiden Orten zu verkaufen³⁷⁵. Wenig später erneuerten die Grafen ihr Landrecht mit Uri und Obwalden und zeigten damit, dass sie trotz dem Verlust den Eidgenossen eher trauten als dem mailändischen Herzog³⁷⁶. Bald darauf scheint König Sigmund den beiden Orten den Besitz der Festung bestätigt zu haben³⁷⁷.

Nachdem neue Verhandlungen mit Venedig, die der König auf Begehren der Fürsten und Städte unternommen hatte, gescheitert waren und der Krieg zwischen Mailand und Montferrat durch Vermittlung des Papstes, des Königs und Savoyens beigelegt worden war, nahm Sigmund seinen Plan, den deutschen Handel nach Genua zu lenken, wieder auf³⁷⁸. Der König intensivierte in dem Augenblick seine Bemühungen, als er annehmen konnte, dass es dem Herzog Amadeus gelingen werde, den Raronhandel endgültig beizulegen; denn nun erst war die Strasse nach Genua völlig frei und sicher³⁷⁹.

Kaum waren die Verhandlungen mit den Reichsstädten in Fluss gekommen, als der mailändische Herzog dem König einen dicken Strich durch seine Rechnung machte. Schon im Februar 1420 verständigte sich Filippo Maria mit Florenz und im Juni begann er Bündnisverhandlungen mit den Venezianern, gegen die sich die königliche Politik vor allem richtete³⁸⁰. Sigmund hatte dem Visconti die Herzogswürde noch immer nicht bestätigt, worüber Filippo Maria sehr enttäuscht war. Die Bestätigung dieser Würde blieb weiterhin das Hauptziel der mailändischen Politik gegenüber dem

³⁷⁵ EA, I, S. 221, N. 459. – ASG, XVIII, S. 298ff., N. 47/48.

³⁷⁶ 1419 IX 1, EA, I, S. 233, N. 460.

³⁷⁷ Diese Nachricht des Weissen Buches von Sarnen scheint sehr glaubwürdig zu sein, zumal sich die Eidgenossen gegenüber Filippo Maria auf den König beriefen. Dass die Urkunde nicht erhalten ist, braucht kein Gegenargument zu sein, da sie bestimmt mit andern Dokumenten beim Friedensschluss mit Mailand 1426 ausgeliefert wurde. Wahrscheinlich wurde das Privileg auf dem Breslauer Städtetag ausgestellt, den eine Luzerner Gesandtschaft im Namen aller Eidgenossen besucht hatte. Wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob die Eidgenossen im Besitz eines Privilegs waren, das ihnen Bellinzona zusprach, so deutet doch alles darauf hin, dass die Erwerbung der wichtigen Festung mit Wissen und Willen Sigmunds erfolgte. Auf dem Tag zu Breslau verhandelte Sigmund auch mit Mailand und Genua über den Handelskrieg gegen Venedig. Zu diesem Reichstag vgl. EA, II, S. 10, N. 13h; S. 16, N. 21, Anm. – Einladung an Bern Reg. imp., XI, N. 3926, 3935a, 4032. – RTA, VII, S. 359, N. 238; S. 407, N. 280; S. 415, N. 287. – Schulte, I, S. 518. – Vgl. ausserdem: Schiedsgerichts-urteil bei Gremaud, VII, S. 295ff., N. 2703, besonders S. 306.

³⁷⁸ 1419 V 5, Reg. imp., XI, N. 3865, 3831, 3889. – Vgl. Gabotto, Contributo, III, S. 198. – Schiff, S. 77f.

³⁷⁹ 1420 I 20, vgl. Reg. imp., XI, N. 3970. – Schiff, S. 77ff.

³⁸⁰ Vgl. Arch. stor. lomb., 3, VII, S. 125, N. 423; S. 130, N. 453. – Schiff, S. 80.

König. Der mailändische Herzog erkannte noch nicht die Schwierigkeiten, die sich dem König im Osten entgegenstellten, und befürchtete offensichtlich, dass Sigmund in Kürze seinen Romzug unternehmen werde. Solange Sigmund die mailändische Herzogswürde nicht bestätigt hatte, konnte der Italienzug die Herrschaft des Visconti erschüttern, falls Sigmund mit stärkeren militärischen Kräften und im Verein mit italienischen Mächten in die Lombardei kam.

Deshalb wird ihm die Erwerbung Bellinzonas durch die Eidgenossen nicht nur verärgert haben, weil sie ihm die Feste vor der Nase wegschnappten, sondern sie beunruhigte ihn neuerdings, denn nun konnte er Sigmund erst in der lombardischen Ebene entgegentreten, falls der König plötzlich über den Gotthard nach Italien kam. Ob der Kauf Bellinzonas den mailändischen Stellungswechsel hervorrief, können wir hier nicht entscheiden, doch scheint er einigen Einfluss auf die mailändische Politik gehabt zu haben, zumal Filippo Maria in den Eidgenossen mehr oder weniger Werkzeuge des Königs sah³⁸¹.

Gefährdete das Bündnis zwischen Mailand und Florenz schon die königliche Handelspolitik, so war sie endgültig gescheitert, als Filippo Maria Visconti im Jahre 1421 den Krieg gegen Genua wieder aufnahm und die wichtige Reichsstadt, die auch in andern Plänen Sigmunds eine Rolle spielte, eroberte³⁸².

Der schlaue Visconti hütete sich, gegen die Eidgenossen sofort militärisch vorzugehen, um ihnen Bellinzona wieder abzujauchen. In den ersten Monaten nach dem Kauf veränderte sich das Verhältnis zwischen den Eidgenossen und dem Herzog von Mailand anscheinend kaum. Handel und Wandel scheinen ebensowenig gestört worden zu sein wie durch die Eroberung des Eschentales³⁸³. Dennoch war der Besitz der beiden Täler noch keineswegs gesichert. Schon 1419 erscheint in den eidgenössischen Abschieden eine Nachricht, dass der Bischof von Novarra, der das Eschental ehemals offiziell besessen hatte, bei der Kurie einen Prozess gegen die Eidgenossen angestrengt habe³⁸⁴. 1420 erlangte er sogar eine päpstliche Bestätigung des Bannes gegen die Eidgenossen. Auch sonst bereitete der mailändische Herzog, der sicherlich hinter dem Bischof von Novarra stand, sein Vorgehen gegen die Eidgenossen gründlich vor. Er sorgte dafür, dass die Gebiete, die an die Eidgenossen grenzten, fest in seiner Hand waren. Teilweise verlieh er sie seinen wichtigsten Condottieri³⁸⁵.

³⁸¹ Über die Rückwirkungen der veränderten Haltung Filippo Marias auf Savoyen, das eng mit Sigmund zusammenarbeitete, vgl. *Gabotto*, Contributo, III, S. 294f.

³⁸² Über Verhandlungsversuche Sigmunds vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 4620–4625. – *Gabotto*, Contributo, III, S. 306f. – *Ferner Arch. stor. lomb.*, 3, VII, S. 130, N. 453 (1420 VI 4).

³⁸³ Erste Anzeichen einer Verstimmung spiegeln sich in dem Schreiben der Eidgenossen an Filippo Maria Visconti vom 1. III. 1420, *ASG*, XVIII, S. 305, N. 50; ebendort gleiches Schreiben mit der Jahreszahl 1419; vgl. für das Eschental *Tanner*, S. 379ff.

³⁸⁴ *EA*, I, S. 210, N. 443 a, b; vgl. *EA*, II, S. 4, N. 6ee. – Sowie *Th. von Liebenau*, Die Schlacht bei Arbedo, *Geschr.*, XLI, S. 205. – *G. Giulini*, Memorie spettanti a la storia della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi, III, S. 352.

³⁸⁵ Vgl. *Th. von Liebenau*, Arbedo, S. 205. – *Tanner*, S. 392ff. – *Arch. stor. lomb.*, 3, VII,

Im Juni 1420 liess Filippo Maria die Urner wissen, er wünsche Bellinzona zu behalten und wolle ihnen die Kaufsumme erstatten³⁸⁶. Nach Tschudi verhandelte die Tagsatzung darüber nochmals im August, und die Eidgenossen entschlossen sich, Mailand einen Schiedsspruch Sigmunds vorzuschlagen³⁸⁷. Bei Lage der Dinge kam das einer Ablehnung gleich. Zwar brachen die Verhandlungen mit Mailand noch nicht ab, obschon sich die Lage zuspitzte. Auch wird der Bischof von Novarra wiederholt in den Abschieden erwähnt, so dass vermutlich trotz dem Banne auch über das Eschental weiter verhandelt wurde³⁸⁸. Im unteren Teil des Eschentales fanden 1421 Kämpfe statt, deren Charakter nicht völlig klar ist³⁸⁹.

Nachdem Filippo Maria am 22. II. 1422 ein Bündnis mit Venedig, dem Hauptfeind Sigmunds, abgeschlossen hatte, sandte er seinen Feldherrn Francesco Carmagnola gegen die Eidgenossen, während er die andere Stütze König Sigmunds am Alpensüdfuss, Savoyen, vorerst noch unbehelligt liess, obwohl auch dort seit längerer Zeit eine Art inoffizieller Kleinkrieg geführt wurde. Noch bevor die Pässe offen waren, bemächtigten sich die Mailänder des Eschentales und Bellinzonas, das offensichtlich nicht sehr gut besetzt war³⁹⁰. Sofort wollten die inneren Orte aufbrechen, um Bellinzona zurückzuerobern und die übrigen Besitzungen zu sichern³⁹¹. Doch hatte der mailändische Herrscher einen so günstigen Zeitpunkt für seine Unternehmung gewählt, dass unter den Eidgenossen selber Uneinigkeit entstand und man sich nicht zu einem einheitlichen und entschiedenen Vorgehen entschliessen konnte.

Wenn Filippo Maria die Verbindungen zu Sigmund abbrach, so konnte er annehmen, dass das keine Schwierigkeiten verursachen werde, da Sigmund selber in kaum zu entwirrenden Verwicklungen steckte. Von allen Seiten bedrängten den König Gegner und allerorts warteten wichtige Entscheidungen auf ihn. In Böhmen griff die hussitische Bewegung immer mehr um sich. Nach dem Tode Wenzels im August 1419 musste Sigmund sich um die Sicherung seiner Nachfolge bemühen. Zwischen Polen und dem Deutschen Orden schwelte der Konflikt weiter, und beide Teile rechneten mit dem König, der ihnen helfen und den Streit in ihrem Sinne entscheiden sollte. In Ungarn hatte das Kriegsglück dem Luxemburger für den Augenblick Ruhe vor den Türken verschafft, aber Venedig schürte auch dort den Widerstand. Die deutschen Fürsten, vor allem die Kurfürsten, verlangten immer dringender eine neue Ordnung der innerdeutschen Ange-

S. 122, N. 409; S. 125, N. 425; S. 126, N. 428; S. 141, N. 494. – Vgl. auch *Gabotto*, Contributo, III, S. 195.

³⁸⁶ *EA*, I, S. 230, N. 477 C; vgl. *EA*, I, S. 213, N. 445, Anm. 2.

³⁸⁷ Vgl. *EA*, I, S. 233, N. 483. – *Tschudi*, II, S. 135.

³⁸⁸ Vgl. *EA*, II, S. 4, N. 6ee (S. 5); S. 3, N. 3p. – Vgl. auch *Tanner*, S. 392ff. – *Th. von Liebenau*, Arbedo, S. 205.

³⁸⁹ Vgl. *E. Bianchetti*, L'Ossola inferiore, I, S. 354ff. – *Tanner*, S. 393.

³⁹⁰ Anfangs April 1422, vgl. *ASG*, XVIII, S. 212. – *Th. von Liebenau*, Arbedo, S. 205f. – *Tanner*, S. 394ff.

³⁹¹ Vgl. *EA*, II, S. 12, N. 17/18. – *Zürcher Stadtbücher*, II, S. 154f., N. 182/83; S. 156ff., N. 186–189.

legenheiten und eine energische Bekämpfung der Hussiten. Besonders wünschten sie die vermehrte Berücksichtigung ihrer Interessen, wenn sie auch nur forderten, der König solle für Frieden und Sicherheit sorgen. Sie beklagten sich über die Bevorzugung der Städte, worunter sie auch die Eidgenossen zählten³⁹², denn Sigmund stützte seine Herrschaft im Reiche stärker auf die reichsunmittelbaren Gebiete. Nicht zuletzt betrachtete eine Anzahl mächtiger Fürsten die Haltung Sigmunds gegenüber Friedrich von Österreich als ungerecht und erwartete die volle Rückerstattung der Österreich abgesprungenen Gebiete. Die Fürsten mochten daran denken, dass ihnen oder ihren Nachfolgern Ähnliches passieren konnte, falls sie einmal mit dem König in einen scharfen Konflikt gerieten; denn mit den Massnahmen gegen Herzog Friedrich war ein Präjudiz geschaffen worden, das sich mit dem Prozess gegen Heinrich den Löwen vergleichen lässt³⁹³.

Zu Beginn des Jahres 1422 hielt sich der König noch in Böhmen auf und bemühte sich um eine tatkräftige Unterstützung der Reichsstände gegen die Hussiten, nachdem sein erster Zug gegen die Böhmen, an dem auch ein eidgenössisches Kontingent unter Zürcher Namen und Führung teilgenommen hatte, gescheitert war³⁹⁴. Alles deutete darauf hin, dass der König dort noch längere Zeit festgehalten wurde, da er anfangs Januar bei Deutschbrod eine empfindliche Niederlage erlitten hatte. Da man vielerorts den Misserfolg Sigmund persönlich in die Schuhe schob, stärkte dies Ereignis noch die Opposition im Reiche, so dass die Kurfürsten sogar mit der Absetzung des Königs drohten. Sie forderten dringend, dass der König zu einem Reichstag ins Reich komme. Als Sigmund daraufhin einen Reichstag nach Regensburg ausschrieb, verlegten die Kurfürsten ihn nach Nürnberg, da ihnen Regensburg zu sehr an der Peripherie des Reiches gelegen war. In ihren Augen lag das Zentrum des Reiches in den rheinischen Gebieten zwischen Köln und Basel³⁹⁵.

Der König, auf den sich die eidgenössische Politik des letzten Jahrzehnts gestützt hatte, vermochte den Eidgenossen in ihrer bedrängten Lage keinen Beistand zu leisten. Sie standen Mailand allein gegenüber. Darüber hinaus wünschte der König von ihnen in seiner schwierigen Situation unterstützt zu werden. Das konnten die Eidgenossen nicht abschlagen, weil eine Ablehnung der königlichen Forderungen die Opposition im Reiche gestärkt und ihr neue Argumente gegen den König und seine eidgenossenfreundliche Politik geliefert hätte³⁹⁶. Darüber hinaus hatte Filippo Maria Visconti mit

³⁹² Eine Notiz im Luzerner Ratsbuch scheint darauf hinzudeuten, dass auch die Eidgenossen die Interessen der Reichsstädte als die von Gleichgesinnten berücksichtigten. Vgl. EA, I, S. 211, Anm., N. 444.

³⁹³ Vgl. RTA, VII, VIII, Einleitungen. – Sowie Lindner, II, S. 326ff.

³⁹⁴ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 142ff., N. 166, 168–171; sowie RTA, VIII, S. 97f., N. 93; S. 53ff.

³⁹⁵ Vgl. dazu E. Ziehen, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504, I, S. 26f., besonders II, S. 767, 787 und öfter.

³⁹⁶ Vgl. z.B. das Schreiben Kurfürst Ludwigs von der Pfalz an Heinrich V. von England, der sich darüber beklagt, dass Sigmund die österreichischen Besitzungen «certis dominis communitatibus et aliquibus certis rusticis» übergeben habe (1418 VIII–1419 I). RTA, VII, S. 355, 30, N. 237.

Friedrich von Österreich ein Bündnis abgeschlossen, so dass sich die Eidgenossen nicht nur von Süden her bedroht sahen³⁹⁷. Auf den Tagsatzungen des Frühjahrs 1422 waren daher nicht nur Beschlüsse zu fassen, wie man sich Bellinzonas wieder bemächtigte, sondern man musste auch an die Verteidigung der Eroberungen im Aargau denken. So verwies Zürich, das sich durch einen allfälligen österreichischen Angriff zuerst bedroht sah, auf den Bundesbrief, der es nur zur Hilfeleistung bis zum Plattifer verpflichtete³⁹⁸. Auch die andern Orte waren nicht ohne Sorge, wie sich die Dinge nördlich der Alpen entwickeln würden³⁹⁹. Deshalb versuchte man zuerst noch mit dem Eroberer Bellinzonas zu verhandeln. Graf Carmagnola verlangte jedoch die Rückgabe alles dessen, was Gian Galeazzo Visconti besessen hatte⁴⁰⁰. Das konnten die Eidgenossen nicht annehmen, da sie damit alle Erwerbungen jenseits der Berge hätten aufgeben müssen. Dennoch mag das Schreiben des mailändischen Feldherrn seine Wirkung auf die weniger interessierten Orte nicht verfehlt haben, da es den Eidgenossen die Erneuerung der weitgehenden wirtschaftlichen Vorteile versprach, die sie unter Gian Galeazzo besessen hatten.

Nach langwierigen Verhandlungen unternahmen die Eidgenossen dann doch einen Zug gegen Mailand und erlitten bei Arbedo eine empfindliche Niederlage, die vorwiegend durch die mangelnde Geschlossenheit ihres Vorgehens verursacht wurde⁴⁰¹. In der Folge ging die Leventina bis zum Plattifer verloren⁴⁰². Das Eschental war schon vor der Einnahme Bellinzonas besetzt worden. Nach der Niederlage erachteten es die Oberwalliser Gemeinden für notwendig, mit Mailand einen Friedens- und Freundschaftsvertrag abzuschliessen, der jedoch ihre Verpflichtungen aus dem Landrecht mit den Eidgenossen vorbehielt⁴⁰³.

So schnell wie die Walliser gaben sich die Urner und Unterwaldner, gefolgt von Luzern und Zug, nicht geschlagen. Sie wollten die Niederlage rächen, während die übrigen Orte offenbar bereit waren, auf das Angebot Mailands einzugehen und auf ihre Ansprüche gegen die Zahlung von 20 000 Dukaten zu verzichten. Ausser einer Handelssperre gegen Mailand unter-

³⁹⁷ Vgl. das Schreiben Zürichs an Luzern vom 6. VII. 1422. ASG, XVIII, S. 311, N. 58.

³⁹⁸ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 154ff., N. 182/83, N. 186–189. – EA, II, S. 14, N. 19.

³⁹⁹ Vgl. EA, II, S. 12f., N. 19b. So beschlossen die Eidgenossen am 29. IV. 1422 Brugg und Baden stärker zu besetzen und einen Zusatz nach Zürich zu legen.

⁴⁰⁰ Das Schreiben Carmagnolas an die Eidgenossen, EA, II, S. 14, N. 19.

⁴⁰¹ Schon am 17. VI. zogen die Urner nach Airolo und mahnten von dort am 20. VI. Obwalden. Geschfr., XXX, S. 244f.; = ASG, XVIII, S. 309, N. 56; vgl. ebendort, S. 309, N. 55. – Th. von Liebenau, Arbedo. – K. Meyer, Die ennetbirgische Politik und die Feldzüge der Innerschweizer bis zum Siege von Giornico, Schweiz. Kriegsgesch., I, 3, S. 51ff.

Möglicherweise nahm Savoyen im April 1422 auf Grund der mailändischen Haltung ihm und den Eidgenossen gegenüber wieder mit Florenz Kontakt auf. Vgl. Gabotto, Guerra, VII, S. 436ff., 442ff. Gabottos Angaben lassen ferner vermuten, dass in den Verhandlungen zwischen Sigmund und Savoyen eine Unterstützung der Eidgenossen behandelt und offensichtlich geplant wurde. Vgl. Gabotto, Contributo, III, S. 315ff., besonders Anm. 5, auch Anm. 3, sowie S. 316, Anm. 3.

⁴⁰² Die stetigen Weigerungen Zürichs, nur bis zum Plattifer helfen zu wollen, zeigen, dass die Mailänder nur die untere Leventina besetzt hatten.

⁴⁰³ Vgl. EA, II, S. 16, N. 24. – Osio, II, S. 100, N. LVII; = ASG, II, S. 210 (1422 VIII 26).

nahmen die Eidgenossen vorerst noch nichts. Sogar diese wurde nicht von allen Orten befolgt, da sie vor allem den Interessen Zürichs und Berns widersprach⁴⁰⁴.

Ohne auf die Unterstützung Sigmunds rechnen zu können, beriet die Tagsatzung in der ersten Hälfte Juli 1422 über die Hussitenhilfe⁴⁰⁵, und im September empfangen die Eidgenossen anstatt Hilfszusagen die Nachricht, der König erwarte aus der Eidgenossenschaft 250 Pferde und von den Geistlichen 100 Denare als Beitrag zum Hussitenkrieg, während jeder einzelne Kurfürst nur 50 Berittene stellen sollte⁴⁰⁶. Darüber hinaus mochten sie mit Besorgnis die schwierige Lage beobachten, in der sich König Sigmund, von vielen Gegnern bedrängt, befand. Vorerst konnten sie ihre Hoffnungen auf einen günstigen Ausgang der Verhandlungen mit Venedig setzen; denn die allgemeine Situation, vielleicht auch durch den eidgenössischen Misserfolg beeinflusst, hatte den König zu der Einsicht gezwungen, dass er zuerst die Allianz der beiden italienischen Mächte sprengen müsse, bevor er seine italienischen Pläne wieder aufnehmen könne. Wenn es den Vermittlern, Savoyen und Florenz, gelang, die Streitigkeiten zwischen Sigmund und Venedig beizulegen, konnte sich der König, wie er selbst wünschte, nach Abschluss des Krieges gegen die Hussiten Italien zuwenden und bei seinem Romzug die mailändische Frage lösen⁴⁰⁷.

Als eine Zürcher Gesandtschaft, die nach längeren Verhandlungen im Namen aller Eidgenossen abgesandt worden war, im Februar 1423 mit Sigmund im ungarischen Blindenburg verhandelte, drückte der König seine höchste Freude darüber aus, dass die Friedensverhandlungen zwischen den Eidgenossen und Filippo Maria Visconti gescheitert waren⁴⁰⁸. Den Zürcher Boten wird diese Ansicht des Königs ebenso unangenehm gewesen sein wie die übrigen Nachrichten, die sie dort erfuhren und heimbringen mussten; denn gerade ihre Vaterstadt widersetzte sich einem entschiedenen Angriff auf die mailändischen Positionen am schärfsten. Den eidgenössischen Wünschen, ihnen die Hilfe gegen die Hussiten zu erlassen, vermochte Sigmund nicht zu entsprechen, noch konnte er ihnen wirksame Hilfe gegen Mailand zusagen⁴⁰⁹.

So begannen die Gegensätze auf der Tagsatzung neuerdings aufeinander-

⁴⁰⁴ Vgl. EA, II, S. 22f., N. 37; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 167, N. 198. – EA, II, S. 20, N. 29e. Inwieweit die Haltung Berns und Zürichs von Savoyen beeinflusst wurde, kann nicht hier untersucht werden. Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 443f.

⁴⁰⁵ Die Tagsatzung am 12. VII. 1422, also kurz nach der Rückkehr von Arbedo, verhandelte nicht nur darüber, was man nun gegen Mailand unternehmen wolle, sondern auch über die Hussitenhilfe und die österreichischen Forderungen. EA, II, S. 15, N. 22.

⁴⁰⁶ EA, II, S. 17, N. 25. – Vgl. RTA, VIII, S. 163, N. 145; S. 246, 38, N. 201. Während des Zuges über die Alpen hatte Zürich im Namen der Eidgenossen eine Gesandtschaft auf dem Reichstag zu Nürnberg, der vor allem über die Hussitenhilfe beriet. Vgl. RTA, VIII, S. 228, 37; sowie EA, II, S. 15, Anm., N. 21; für den früheren auch EA, II, S. 3f., N. 5.

⁴⁰⁷ Vgl. *Schiff*, S. 82f. – *Gabotto*, Guerra, VII, S. 431f., 438f., 443ff., 446 (1).

⁴⁰⁸ Zürcher Stadtbücher, II, S. 160, N. 189; S. 163f., N. 193. – EA, II, S. 18f., N. 26; S. 19, N. 28g, 1, p; S. 20, N. 29a, e. – Vgl. Reg. imp., N. 5472.

⁴⁰⁹ *Schiff*, S. 84: «Das Kriegsbündnis gegen Mailand wollte der König nur im geheimen begünstigen.»

zupralen. Nördlich der Alpen war die Lage noch keineswegs beruhigt. Die Streitigkeiten zwischen Sigmund und Friedrich von Österreich drohten wieder auszubrechen, und die Opposition im Reiche stärkte sich zusehends⁴¹⁰. Wie die Grubersche Fehde im Gebiete der Eidgenossenschaft für Unsicherheit sorgte, so wurde Deutschland allerorts von ähnlichen Fehden und Kämpfen belästigt. In dieser unruhigen Zeit sah jedes Ort seine speziellen Interessen bedroht, so dass es zu keinem einheitlichen Vorgehen gegenüber Mailand kam.

Ein Bündnis des Bischofs von Chur mit Friedrich von Österreich liess in Zürich und den östlichen Orten neue Sorgen entstehen⁴¹¹. Im Sommer 1423 forderte Sigmund die Eidgenossen auf, die Grafen von Lupfen und Toggenburg gegen Herzog Friedrich zu unterstützen⁴¹². Gleichzeitig beschäftigten Streitfragen zwischen den Appenzellern und dem Abte von St. Gallen die Eidgenossen, besonders aber die Schwyzer. Andererseits bemühte sich Luzern mit den Ländern vergeblich, Bern und Zürich wenigstens zu einer Handelssperre gegen den Herzog von Mailand zu veranlassen. Innereidgenössische Gegensätze und Reibereien verschärfen die Spannungen noch⁴¹³.

Immerhin veranlasste die unsichere Lage zusammen mit den innereidgenössischen Gegensätzen Bern, sich nun auch mit den Städten näher zu verbinden. Neben einer ewigen Vereinigung mit Luzern schloss Bern mit Zürich einen ewigen Bund ab, der die beiden Städte, die in diesen Jahren gemeinsam den Innerschweizer Wünschen widerstanden, nun direkt miteinander verband⁴¹⁴.

Als die savoyardischen und florentinischen Bemühungen, zwischen Venedig und Sigmund zu vermitteln, scheiterten, sahen die Gegner Mailands ihr Heil in einer grossen Koalition. Florenz wie Savoyen, die sich selber mehr und mehr von den vordringenden Mailändern bedroht sahen, gaben die Hoffnung noch nicht auf, Venedig auf ihre Seite zu ziehen. Vorerst versuchten sie, im Einverständnis mit König Sigmund weitere Bundesgenossen zu werben⁴¹⁵. Offensichtlich von Savoyen eingeführt, trug Ende August 1423 ein florentinischer Gesandter der Tagsatzung Vor-

⁴¹⁰ Sogar von Filippo Maria Visconti forderte Sigmund Hilfe gegen Friedrich von Österreich (1423 I 11). Reg. imp., N. 5451.

⁴¹¹ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 165, N. 195. – *Thommen*, III, S. 145, N. 122; S. 151, N. 126; S. 162, N. 136.

⁴¹² Zürcher Stadtbücher, II, S. 168, N. 199; = EA, II, S. 23f., N. 39. Der Abschied zeigt, wie sehr die österreichischen und mailändischen Fragen einander überschneiden. Vgl. auch Reg. imp., XI, N. 5565–5570.

⁴¹³ Wie genau man am königlichen Hofe über die eidgenössischen Verhältnisse informiert war, zeigt die Einladung zum Regensburger Reichstag, die nicht wie üblich, nur an «Zürich und ir eidgenossen» und an «Bern und ir eidgenossen», sondern auch an Schwyz und seine Eidgenossen gerichtet war. Vgl. Reg. imp., XI, N. 4769, 4771, 4778; = RTA, VIII, S. 123, N. 109.

⁴¹⁴ Bund Berns mit Luzern 1421 III 1, EA, II, S. 3, N. 4, S. 719; Bund Berns mit Zürich 1423 I 22, EA, II, S. 20, N. 30, S. 723.

⁴¹⁵ Vgl. *Schiff*, S. 85. – *Gabotto*, Guerra, VII, S. 452ff. – *Diario di Palla Strozzi*, Arch. stor. ital., Ser. 4, XI, S. 31.

schläge seiner Stadt vor⁴¹⁶. Florenz wünschte den Beitritt der Eidgenossen zu einer antimailändischen Koalition, deren Umfang der Bote anscheinend grösser angab, als sie war und wurde. Zugleich sollte im nächsten Frühjahr der Krieg gegen Filippo Maria eröffnet werden. Den Eidgenossen kam dieses Ansinnen offensichtlich überraschend, und sie verschoben ihre Antwort um zwei Monate; lange genug, um auch mit dem fernen König noch darüber zu beraten. Sofort wandten sie sich jedoch an Herzog Amadeus, um nähere Auskünfte über das florentinische Begehren zu erhalten. Luzern, das den Krieg gegen Mailand ersehnte, konnte die Antwort des savoyardischen Herzogs kaum erwarten. So trug es seinen Boten auf, die Berner, die gerade mit Herzog Amadeus verhandelten, heimlich zu fragen, was sie über das florentinische Begehren erfahren hätten.

Gleichzeitig liess Luzern die Berner bei Savoyen sondieren, ob der Friede zwischen den Eroberern des Eschentales und dem jungen Herzogtum wiederhergestellt sei. Herzog Amadeus, der wusste, wie sehr König Sigmund an einem guten Verhältnis zwischen den Eidgenossen und Savoyen – den beiden Stützen königlicher Macht im Alpengebiet – lag, bemühte sich, den Eidgenossen weit entgegenzukommen. An demselben Tage, an dem er Bern und Freiburg die Herrschaft Grasburg verkaufte, bevollmächtigte er die Berner, die Zwistigkeiten zwischen ihm und den Eidgenossen förmlich beizulegen⁴¹⁷. Obwohl Bern erst im August des nächsten Jahres einen endgültigen Spruch fällte, bestanden seit dem Verlust des Eschentales an Mailand zwischen Herzog Amadeus und den Eidgenossen keine Gegensätze mehr⁴¹⁸.

Als die eidgenössischen Boten anfangs November 1423 erneut den Krieg gegen Mailand besprachen, war inzwischen ein Brief König Sigmunds eingetroffen, der die Eidgenossen offensichtlich zum Bündnis mit Florenz ermuntern sollte. Wiederum lehnte es Zürich schroff ab, einen Krieg gegen Filippo Maria Visconti zu unterstützen, ja es behauptete sogar offiziell, die Urner und Obwaldner hätten die Leventina nie zu Recht besessen⁴¹⁹. Auch Schwyz, Glarus und Zug waren nicht ohne weiteres willig, ein Unternehmen gegen Mailand zu fördern. So antworteten Luzern, Uri und Obwalden dem florentinischen Gesandten ausweichend, versprachen jedoch, mit Filippo Maria keinen Frieden zu schliessen⁴²⁰. Bald darauf rief Florenz seinen Gesandten zurück, da auch mit Savoyen kein Bündnis zustande

kam⁴²¹. Dennoch gaben weder die inneren Orte noch König Sigmund, der von Savoyen laufend orientiert wurde, ihre Bemühungen auf, die Eidgenossen zu einem Zuge gegen Mailand zu bewegen.

Kurz vor Weihnachten 1423 kam ein Bote Sigmunds zu den Eidgenossen, der dringend forderte, zusammen mit Savoyen ein Bündnis mit Florenz zu schliessen und Mailand zu bekriegen. Noch immer weigerten sich Zürich, Bern und Schwyz, am Zuge teilzunehmen⁴²². Daraufhin trugen die Boten Luzerns, Uris und beider Unterwalden Mitte Januar den Zürcher Räten ihr Begehren nochmals vor. Dabei lasen sie den Zürchern das königliche Privileg vor, das Uri und Obwalden das Livinental verlieh. Trotzdem beharrte Zürich bei seiner Meinung, der auch Bern, Schwyz und Glarus zustimmten⁴²³. Ebenso hielt sich Savoyen zurück.

Als Antwort auf diese Ablehnung sind wohl die Urkunden zu werten, die Sigmund im Februar in Ofen ausstellte. Er gedachte durch Privilegienverleihungen die widerspenstigen Orte zum Vorgehen gegen Mailand zu gewinnen⁴²⁴. Doch auch dadurch liessen sich Zürich und Schwyz nicht bewegen, ihre Ansicht zu ändern⁴²⁵. Im Gegenteil forderten Boten von Bern, Zürich, Solothurn, Schwyz und Glarus anfangs Mai die Luzerner auf, die mailändische Angelegenheit aufzugeben⁴²⁶. Mitte Mai wandten sich der Sittener Bistumsverweser und die Walliser an die inneren Orte und boten ihnen an, einen Frieden mit Mailand zu vermitteln⁴²⁷. In den ersten Junitagen mahnten Uri und Obwalden wiederum Zürich zur Hilfe, da sie anscheinend Nachricht vom Beginn der Kämpfe zwischen Mailand und Florenz erhalten hatten⁴²⁸. Nochmals verweigerte Zürich jede Hilfe, bot jedoch seine Vermittlung an. Nachdem der König vergeblich auf eine bessere Nachricht seines Gesandten Caspar Torner gewartet hatte, sandte er Philipp von Heimgarten zusammen mit dem florentinischen Gesandten del Bene zu den Eidgenossen. Während Philipp von Heimgarten im Namen des Königs die Hilfe der Eidgenossen forderte, versprach der florentinische Gesandte den Orten für einen dreimonatigen Feldzug mit zehntausend Mann die Zahlung von achttausend Gulden⁴²⁹.

Da Florenz Ende Juli eine empfindliche Niederlage erlitten hatte und Papst Martin V. zwischen Mailand und Florenz zu vermitteln suchte, liessen sich Zürich und sein Anhang weder durch das florentinische Geld noch durch die königliche Mahnung bewegen, ihre Ansicht zu ändern⁴³⁰. Viel-

⁴¹⁶ Vgl. ASG, XVIII, S. 318, N. 63. – Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 455f. – Auch den Brief bei *L. Scarabelli*, *Paralipomena di storia piemontese dall'anno 1285 al 1617 per cura di L. S.*, Arch. stor. ital., Ser. 1, XIII, S. 209.

⁴¹⁷ Vgl. EA, II, S. 24, N. 41; S. 25, N. 43; sowie EA, II, N. 6, deren zweiter Teil in das Jahr 1423 gehört, wahrscheinlich zu Abschied N. 40 vom 4. IX., da auf den Tag in Zug am 14./15. IX. verwiesen wird. Der florentinische Gesandte erschien in Luzern Ende August. Vgl. vorhergehende Anm.

⁴¹⁸ 1424 VIII 22, EA, II, S. 41, N. 64/65. Den damals zwischen dem Herzog Amadeus und Bern und Freiburg abgeschlossenen Burgrechtsvertrag betrachtete König Sigmund einige Zeit später offenbar als für alle Eidgenossen gültig. Vgl. Reg. imp., XI, N. 6729.

⁴¹⁹ Zürcher Stadtbücher, II, S. 172, N. 203; = EA, II, S. 27, N. 45.

⁴²⁰ Vgl. EA, II, S. 27f., N. 46.

⁴²¹ Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 459f.

⁴²² Vgl. EA, II, S. 29, N. 48.

⁴²³ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 177, N. 209. – EA, II, S. 30, N. 49. Für Savoyen vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 461.

⁴²⁴ Vgl. Reg. imp., XI, N. 5774–5782 (1424 II 9); sowie N. 5792, 5788, 5796–5798. – *Thommen*, III, S. 170ff., N. 145, III, IV.

⁴²⁵ Vgl. EA, II, S. 30, N. 50. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 179, N. 212. Über die Haltung Savoyens vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 463ff.

⁴²⁶ Vgl. EA, II, S. 33, N. 54.

⁴²⁷ Vgl. EA, II, S. 34, N. 56.

⁴²⁸ Vgl. EA, II, S. 35, N. 57; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 188f., N. 277.

⁴²⁹ Vgl. EA, II, S. 36ff., N. 59–61. – Reg. imp., XI, N. 5889 (1424 VI 12).

⁴³⁰ Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 469ff., 474.

mehr wies Zürich auf die Vermittlungsbereitschaft des Bischofs von Chur hin, der im Namen des Papstes handelte, und bat die inneren Orte, eine weitere Gesandtschaft des Königs abzuwarten, von welcher Zürich gehört habe⁴³¹. Dennoch wollten Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden und Zug auf Grund der florentinisch-königlichen Gesandtschaft einen Zug nach Lamparten beschliessen. Zeitweise sah es danach aus, als ob ihnen auch Schwyz, St. Gallen, Glarus und Appenzell Hilfe leisten würden⁴³². Zürich bemühte sich, die Eidgenossen davon abzuhalten. Dem König gegenüber scheint es zusammen mit Schwyz und Glarus erklärt zu haben, falls Sigmund persönlich komme, werde er ihre volle Unterstützung finden, ohne ihn wollten sie aber wie Savoyen nichts unternehmen⁴³³. Schwyz und Glarus versprachen den inneren Orten Hilfe für das nächste Jahr, falls sie den Zug verschöben⁴³⁴. Wie Zürich wollten auch sie die politische Entwicklung der nächsten Zeit abwarten.

König Sigmund hatte für den Winter einen Reichstag nach Wien ausgeschrieben, der Klarheit über die Haltung der Kurfürsten zu bringen versprach und die Meinung der Fürsten und Städte offenbaren würde⁴³⁵. Darüber hinaus fanden unter den italienischen Mächten allorts so intensive Verhandlungen statt, dass sich nicht abschätzen liess, wie sich Filippo Marias Position verändern würde. Vor allem die savoyardischen Diplomaten waren eifrig tätig und hofften immer noch, Sigmund mit Venedig aussöhnen zu können und somit wenigstens Venedig, wenn nicht auch den König, zu einem Bündnis gegen Mailand zu gewinnen⁴³⁶. Mit Rücksicht auf die Lage in Frankreich war Savoyen nicht bereit, allein mit Florenz gegen Mailand zu kriegen, wenn es sich auch von Filippo Maria stark bedroht fühlte. Es bestand ferner noch immer die Möglichkeit, dass sich sowohl Savoyen als auch Sigmund mit Mailand verständigten, da beide nicht nur in Mailand ihren Gegner sahen und der König die florentinischen Wünsche, persönlich nach Oberitalien zu kommen, schon wegen der Hussiten nicht erfüllen konnte⁴³⁷.

Schon zu Beginn des nächsten Jahres beschäftigten sich die Eidgenossen wieder stärker mit dem Kriege gegen den Visconti⁴³⁸. In den ersten Februartagen war eine Zürcher Gesandtschaft beim König, die sicherlich im Namen gemeiner Eidgenossen verhandelte. Anscheinend mit dem Resultat dieser

⁴³¹ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 197, N. 233; S. 199, N. 235. – EA, II, S. 41f., N. 66/67. Wahrscheinlich handelt es sich um die Gesandtschaft, die Sigmund am 17. VIII. 1424 zu Verhandlungen mit den Eidgenossen und Savoyen bevollmächtigte (Reg. imp., XI, N. 5945). Doch sandte Sigmund wenig später noch eine Einladung zum Reichstag nach Wien (VIII 28, Reg. imp., XI, N. 5966). Vgl. auch *Thommen*, III, S. 181f., N. 157.

⁴³² Vgl. die unten genannten Urkunden, die teilweise zu dieser Zeit erstmals ausgestellt, aber nicht übergeben wurden. Vgl. Reg. imp., XI, N. 5928, 5937/38, 5930/31. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 201f., N. 237. – EA, II, S. 42, N. 68. – *Thommen*, III, S. 192ff., N. 163.

⁴³³ Eine ähnliche Haltung vertrat auch Florenz. Vgl. *Schiff*, S. 87. – EA, II, S. 42f., N. 68.

⁴³⁴ Vgl. EA, II, S. 42f., N. 68. – Zürcher Stadtbücher, II, S. 200, N. 237.

⁴³⁵ Vgl. RTA, VIII, S. 333.

⁴³⁶ Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 469ff., 474.

⁴³⁷ Vgl. *Schiff*, S. 87f. – *Gabotto*, Guerra, VII, S. 474ff.

⁴³⁸ Vgl. EA, II, S. 45, N. 70 o.

Besprechungen nicht ganz zufrieden oder weil es den Zürchern wegen ihrer andern Haltung in der ennetbirgischen Politik nicht voll vertraute, beschloss Luzern am 1. März 1425, seinerseits den Luzerner Schultheissen Ulrich Walker nach Ungarn zu senden⁴³⁹. Neben der Erwerbung einer Reihe von Privilegien war eines der wichtigsten Anliegen beider Gesandtschaften sicherlich der Mailänderkrieg, obgleich die Verhandlungen Sigmunds mit Friedrich von Österreich bestimmt im Mittelpunkt zumindest der ersten Gesandtschaft standen; denn Mitte Februar restituierte Sigmund weite Teile der Österreich 1415 abgesprochenen Gebiete⁴⁴⁰. Ulrich Walker, der am 3. März abreiste, hielt sich längere Zeit am königlichen Hofe auf, da Sigmund gerne die Ankunft einer Gesandtschaft aus Florenz abgewartet hätte, bevor er den Eidgenossen seine Aufträge erteilte.

König Sigmund, der die Wünsche seiner Freunde zum persönlichen Eingreifen nicht erfüllen konnte, begann an den Erfolgsaussichten seiner bisherigen Politik zu zweifeln. Sich an den Beschluss des Konstanzer Konzils erinnernd, in Kürze zu einem neuen Konzil zusammenzukommen, wandte sich der König wiederum Konzilsplänen zu, zumal ein Reformkonzil seiner Politik vielleicht bessere Möglichkeiten zu eröffnen vermöchte. Da Sigmund sowohl von den Hussiten als auch von den Türken bedrängt wurde, konnte er an ein energisches Vorgehen gegen Venedig oder Mailand ebensowenig denken wie an einen Italienzug, zu dem ihn Florenz veranlassen wollte⁴⁴¹. Auch für eine Ordnung der Verhältnisse innerhalb Deutschlands konnte ein neues Konzil nur von Vorteil sein.

Da der Luzerner Schultheiss den Abschluss der Verhandlungen nicht mehr erwarten wollte, entschied sich Sigmund, die Eidgenossen zusammen mit Savoyen gegen Mailand fechten zu lassen, wobei er hoffte, Florenz werde sie unterstützen⁴⁴². Als Endziel schwebte ihm anscheinend vor, durch eine Art Gleichgewicht einen Friedenszustand in Oberitalien herzustellen, der ein Konzil ermöglichte. Der Luzerner Schultheiss erhielt daher die Weisung, einen Zug der Eidgenossen gegen Mailand vorzubereiten. Zu diesem Zweck stellte der König den Eidgenossen eine Reihe von Privilegien aus, die er aber erst den florentinischen Unterhändlern vorlegen wollte, bevor er sie den Eidgenossen übergab. Dieser Vorwand hatte den Sinn, die Eidgenossen zur Vorbereitung des Krieges gegen Mailand und vor allem zum Abschluss des Bündnisses mit Florenz zu veranlassen, den Ausbruch des Konfliktes aber noch hinauszuschieben; denn weder der König noch Savoyen waren fest entschlossen, Mailand zu bekriegen. Damit der Luzer-

⁴³⁹ Vgl. EA, II, S. 46f., N. 71. – Reg. imp., XI, N. 6166, 6168, 6172–6174. Über die Verhandlungen Savoyens mit Sigmund vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 475f. Für die Kosten der Gesandtschaft Walkers vgl. ASG, XVIII, S. 333, welche Stelle deutlich zeigt, dass diese Gesandtschaft am Beginn des Zuges vor Bellinzona stand.

⁴⁴⁰ Vgl. Reg. imp., XI, N. 6158. – *Thommen*, III, S. 186f., N. 160, VII, N. 162. Eine offizielle Kopie des Vertrages zwischen dem König und Herzog Friedrich erhielt Zürich zu handeln der Eidgenossen!

⁴⁴¹ Vgl. *Schiff*, S. 85ff., 89f. – *Gabotto*, Guerra, VII, S. 475ff.

⁴⁴² Vgl. EA, II, S. 47, N. 71. – Reg. imp., XI, N. 6279. – *Gabotto*, Guerra, VII, S. 476, besonders Anm. 2 und 4.

ner Schultheiss die Eidgenossen zum Bündnis gegen Mailand gewinnen konnte, gab ihm der König eine zusammenfassende Abschrift der Privilegien mit, die er im Falle eines Krieges gegen Mailand den Eidgenossen übergeben werde⁴⁴³.

Obwohl diese Urkunden nicht als Urteil eines Gerichtes, sondern als königliche Privilegien ausgestellt wurden, fällt ihre grosse Ähnlichkeit mit den Verleihungen auf, die bei der Eroberung des Aargaus ausgestellt worden waren. Sie enthielten den Befehl Sigmunds an die Eidgenossen, Mailand anzugreifen und alles mailändische Gebiet vom Gotthard bis in die lombardische Ebene zu erobern. Dabei sollten die Eidgenossen von einer Reihe genannter Städte und Adelige aus den Schweizer Gebieten unterstützt werden. Weiterhin verbot der König den Eidgenossen, das zu erobernde Gebiet zu verwüsten, und versprach es ihnen im Namen des Reiches zu verleihen. Den mailändischen Untertanen gebot Sigmund gleichzeitig, sich unter Vorbehalt ihrer Rechte und Privilegien den Eidgenossen zu unterwerfen, die im Namen des Königs kämen, um sie von der Tyrannei der Visconti zu befreien⁴⁴⁴.

Mittels dieser Privilegien hoffte der Luzerner Schultheiss, auch die Zürcher und Berner zum Zuge über den Gotthard zu bewegen. Luzern, sicher gefolgt von Uri, Unterwalden und Zug, vielleicht auch von Glarus, begannen auf Grund dieser Nachrichten mit umfassenden Rüstungen und beehrten im Juli von Zürich nochmals Hilfe für den Krieg gegen Mailand⁴⁴⁵. Die Zürcher Gemeinde, vor die das Begehren auf Bitten der Innerschweizer gebracht wurde, beschloss mit den Eidgenossen über einen gemeinsamen Zug gegen Mailand zu unterhandeln, lehnte jedoch für den Augenblick jede Unterstützung ab, wobei sich Zürich auf einen Brief Sigmunds berufen konnte, der Bern, Zürich, Schwyz und Glarus anwies, dafür zu sorgen, dass die Eidgenossen mit Mailand weder Frieden schlossen noch wirklich Krieg führten⁴⁴⁶. König Sigmund hatte nämlich im April 1425, bald nach der Abreise des Luzerner Schultheissen, mit Venedig Verhandlungen angeknüpft, die einen allgemeinen Frieden zum Ziel hatten. Die drohende Beteiligung Venedigs an der gegen Mailand gerichteten Koalition, die vor allem Florenz wünschte, veranlasste Filippo Maria Visconti, bei Sigmund einen Rückhalt zu suchen. Auf die im Mai begonnenen Verhandlungen trat Sigmund nur sehr zögernd ein, da er einerseits den Plan eines Krieges gegen Mailand noch nicht aufgegeben hatte und andererseits den Gang der Verhandlungen mit Venedig noch nicht überblicken konnte⁴⁴⁷.

⁴⁴³ Die von *H. von Liebenau* im ASG, XVIII, N. 66, abgedruckte Urkunde hat sicherlich Schultheiss Walker, vielleicht zusammen mit N. 67, von der königlichen Kanzlei erhalten, denn sie enthält praktisch den Inhalt aller Urkunden. Vgl. EA, II, S. 47, N. 71. – *Thommen*, III, S. 192f., N. 163. – Reg. imp., N. 6265–6276.

⁴⁴⁴ Vgl. *Thommen*, III, S. 192f., N. 163. Diese Urkunden sind schöne Beispiele für das über den mittelalterlichen Tyrannenbegriff Gesagte. Vgl. oben, S. 33ff.

⁴⁴⁵ Vgl. ASG, XVIII, S. 327, N. 68; S. 372, N. 99. Über gleichzeitige Rüstungen Savoyens vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 477ff.

⁴⁴⁶ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 202f., N. 238. – EA, II, S. 51f., N. 79.

⁴⁴⁷ Vgl. *Schiff*, S. 91f. – *Gabotto*, Guerra, VII, S. 480ff. – *Osio*, II, S. 134, N. 66.

Als Zürich die Gesandten der eidgenössischen Orte auf den 24. Juli 1425 in Luzern zusammenrief, gedachte es, mit Hilfe der Berner und unter Berufung auf ein königliches Schreiben die Eidgenossen von einem Feldzug gegen Mailand abzuhalten⁴⁴⁸. Doch scheinen in jenen Tagen neue Nachrichten eingetroffen zu sein, so dass ein völliger Umschwung der Zürcher Haltung eintrat. Baden schrieb noch am 30. Juli an die Eidgenossen: «Fuogte sich aber deheinist», dass alle Eidgenossen gemeinsam über die Berge zögen, so wolle es Beistand leisten. Jedoch schon am 7. August sandte es sein Kontingent nach Zürich, um am Zuge aller Eidgenossen, mit Ausnahme Berns, gegen Bellinzona teilzunehmen⁴⁴⁹.

Weder die eidgenössischen Abschiede noch die Chroniken geben uns Auskunft über die Motive, die nach jahrelanger Uneinigkeit innerhalb weniger Tage die Eidgenossen zum Zuge über den Gotthard veranlassten⁴⁵⁰. Um diesen plötzlichen Wechsel zu erklären, müssen wir die Gründe aufhellen, die Zürich und seinen Anhang zu den gleichbleibenden Weigerungen, die in der Innerschweiz schwere Misstimmungen auslösten, bewogen⁴⁵¹.

Sicherlich trug die Sorge, Österreich könnte sich wieder in den Besitz der 1415 verlorenen Gebiete setzen, entscheidend dazu bei, dass Zürich nur seine formell festgelegte Bundespflicht bis zum Plattifer, der Grenze des Zürcher Hilfskreises, erfüllen wollte. Unter den wenigen politischen Argumenten, die sich in den Akten der Verhandlungen spiegeln, scheint für Zürich das wichtigste gewesen zu sein, dass der Krieg gegen Mailand mehr koste, als er einbringe. Auch glaubte es, die Eroberung werde nur schwer zu halten sein. Diese wiederkehrende Meinung der Zürcher muss man wohl vor dem Hintergrund der Verhältnisse im Reiche betrachten, die Zürich und Bern durch ihre engeren Beziehungen zu den deutschen Reichsstädten besser als den Innerschweizern bekannt waren, und die im Falle eines Konfliktes am meisten bedroht waren.

Schon zur Zeit des Konstanzer Konzils hatte sich unter den Fürsten eine von den rheinischen Kurfürsten geführte Opposition gegen den König gebildet, die besonders mit der Ausbreitung der hussitischen Bewegung und den gescheiterten Versuchen, sie zu bekämpfen, an Anhang gewann. Der lange Aufenthalt des Königs in Ungarn und die Wirren in Deutschland verschärften die Lage noch. Mehrfach drohte die Gefahr, die Kurfürsten würden Sigmund absetzen. Dennoch gab der Luxemburger den Fürsten nur in wenigen Punkten nach und stützte sich weiterhin auf die Reichsstädte. Durch Landfriedensbünde und mit Hilfe der Städte hoffte er, sowohl der zahlreichen Fehden als auch der Fürsten Herr zu werden. Doch getrauten sich die vereinzelt zwischen den mächtiger werdenden fürstlichen Territorien liegenden Städte nicht, den königlichen Plänen entschieden zuzustimmen; denn jede Stadt war für sich allein den mächtigen Landes-

⁴⁴⁸ Vgl. Zürcher Stadtbücher, II, S. 202f., N. 238. – EA, II, S. 51f., N. 79.

⁴⁴⁹ Vgl. ASG, XVIII, S. 335f., N. 69/70.

⁴⁵⁰ Über die Lage in Savoyen vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 485ff., 488.

⁴⁵¹ Vgl. die Beleidigung des Zürcher Bürgermeisters Meiss durch einen führenden Unterwaldner. Zürcher Stadtbücher, II, S. 186ff., N. 226.

fürsten unterlegen und in ihren lebenswichtigen wirtschaftlichen Interessen zum guten Teil auf ein freundnachbarliches Verhältnis zu den Fürsten angewiesen. Die königlichen Reformpläne konnten nur wirksam werden, wenn die Städte untereinander unter allen Umständen zusammenhielten und auf die Unterstützung durch den König rechnen konnten, der sich aber oft in fernen Ländern aufhielt und persönlich meist nur wenig wirksame Hilfe zu leisten vermochte⁴⁵². Obwohl die Städte den königlichen Plänen, mit ihrer Hilfe den Frieden im Reiche aufrechtzuerhalten, grundsätzlich zustimmten, konnten sie wegen ihrer vielfältigen Sonderinteressen zu keiner Einigung gelangen. So wagten es nur wenige Städte, während der Zeit, als Sigmund in Böhmen und Ungarn weilte, Vorschläge der Kurfürsten, die den Plänen des Königs zuwiderliefen, offen abzulehnen, wie es zum Beispiel Basel tat⁴⁵³.

Es entsprach daher völlig der Haltung der Reichsstädte, wenn sich Bern und Zürich nicht in ein Unternehmen einlassen wollten, das sich jahrelang hinziehen konnte, ihre wirtschaftlichen Interessen schädigte und nur mit Hilfe des Königs zu einem glücklichen Ende gebracht werden konnte. Sigmund drohte jederzeit von den Kurfürsten abgesetzt zu werden, und vom Nachfolger, der vielleicht sogar Friedrich von Österreich heissen würde, war keinesfalls eine ähnliche Unterstützung im Kriege gegen Mailand zu erwarten. Mindestens mussten die Eidgenossen damit rechnen, dass Sigmund, durch die Not der Umstände gezwungen, die Eidgenossen in ihrem mailändischen Kriege im Stich liess.

Um die veränderte Haltung Zürichs und seines Anhangs zu ergründen, müssen wir uns ferner fragen, welche dieser Gefahren im Sommer 1425 gebannt waren. Sicherlich stand im Vordergrund, dass sich Herzog Friedrich mit König Sigmund auf eine Weise geeinigt hatte, die den österreichischen Herzog lange Zeit damit beschäftigte, seine ihm wieder zugesprochenen Gebiete aus der Verpfändung zu lösen⁴⁵⁴. Jetzt brauchte er alle seine Einnahmen und konnte an keinen Krieg gegen die Eidgenossen denken, zumal ein Bruch mit ihnen neue Konflikte mit Sigmund hervorrufen würde. Ausserdem stellte ihn die Vormundschaft über die Söhne Herzog Ernsts vor neue Aufgaben.

Daneben war es von entscheidender Bedeutung, dass Herzog Amadeus von Savoyen schärfer gegen Mailand vorzugehen begann, wenn er auch noch nicht alle Verhandlungen abbrach. Da Savoyen dauernd eng mit Sigmund zusammenarbeitete, konnten die Eidgenossen auch eine stärkere Unterstützung Sigmunds erwarten. Selbst wenn diese durch einen Wandel der Lage ausfiel, fanden sie bei Savoyen einen Rückhalt, den sie schon deshalb begrüessen mussten, weil Savoyen in weit höherem Masse die nöti-

⁴⁵² Vgl. die Einleitungen in RTA, VII, und besonders VIII, darin vor allem S. 104, 333 ff. – *Lindner*, II, S. 326–342.

⁴⁵³ Vgl. RTA, VIII, S. 54, 75, N. 61; S. 276 ff., 112, 3.

⁴⁵⁴ Vgl. Reg. imp., N. 6158 (1425 II 17). – RTA, VIII, S. 405, 37, N. 341. – Siehe auch *Stolz*, S. 30f.

gen Kenntnisse und Mittel zu erfolgreichen diplomatischen Verhandlungen in Italien zur Verfügung standen.

Im Sommer 1425 besserte sich aber vor allem das Verhältnis der Kurfürsten zum Könige. Am 10. Juni konnte Sigmund die Reichsstädte nicht ohne Befriedigung zu einem Reichstag nach Wien laden, da sich die Kurfürsten nach jahrelanger Weigerung bereit erklärt hatten, zum König zu kommen, um mit ihm zu verhandeln⁴⁵⁵. Gleichzeitig bahnte sich eine Verständigung zwischen dem König und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg an, die noch im Mai scharfe Gegner gewesen waren⁴⁵⁶.

Die savoyardische Gesandtschaft, die anfangs Juli den königlichen Hof verlassen zu haben scheint, wird den eidgenössischen Orten auf ihrer Durchreise Näheres über die politische Entwicklung berichtet haben⁴⁵⁷. Wahrscheinlich brachte sie den Eidgenossen bestimmte Anweisungen Sigmunds mit, der ein etwa gleichzeitiges Losschlagen Savoyens und der Eidgenossen gegen Mailand wünschte. Sicherlich übersandte der König auch durch diese Gesandtschaft oder durch andere Boten den Eidgenossen die Urkunden, die Schultheiss Walker bei seinem Aufenthalt noch nicht übergeben worden waren⁴⁵⁸. Diese Privilegien haben allein wohl kaum die krasse Schwenkung Zürichs bewirkt, denn ihr Inhalt bedeutete für Zürich nichts Neues. Welche Bedeutung der Zug gegen Mailand in den königlichen Plänen einnahm, ist unsicher. Entweder vermutete Sigmund, Venedig werde sich trotz den florentinischen Werbungen neutral verhalten, oder er wollte gar keinen entscheidenden Krieg gegen Mailand führen, sondern mehr nur durch militärische Demonstrationen Mailand zu einem günstigen Abschluss der Verhandlungen bewegen, wobei er möglicherweise gerne gesehen hätte, dass südliche Zugänge zu den Alpenpässen in die Hand seiner Anhänger gelangten, um künftigen Verwicklungen vorzubeugen.

Wenn auch Luzern schon in den letzten Junitagen Truppen nach Airola gelegt zu haben scheint, kam doch erst Anfang August ein gemeineidgenössisches Unternehmen zustande⁴⁵⁹. Nach einem eiligen Aufbruch zogen die Eidgenossen vor Bellinzona, das so stark besetzt war, dass sie eine Belagerung für aussichtslos ansahen, zumal sie nur wenige Geschütze über

⁴⁵⁵ Vgl. RTA, VIII, S. 432 f., N. 362/63, S. 429 ff.

⁴⁵⁶ Vgl. RTA, VIII, S. 423 ff., N. 360/61, mit Reg. imp., XI, N. 6322, 6401, 6565. Ferner ebendort den Streit um die sächsische Kurwürde.

⁴⁵⁷ Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 476, 484 f.; die Privilegien für Savoyen bzw. für savoyardische Untertanen, die meist nicht allzu lange vor der Abreise ausgestellt wurden. Gleichzeitig erhielt auch die französische Vermittlungsgesandtschaft Privilegien. Reg. imp., XI, N. 6336–6338, 6342, 6344. – Vgl. *P. Perret*, L'ambassade de l'abbé de Saint-Antoine de Vienne et d'Alain Chartier à Venise, Rev. hist., XLV, S. 303, bzw. Histoire des relations de la France avec du Venise du XIII^e siècle à l'avènement de Charles VIII, I, S. 133 f.

⁴⁵⁸ Darauf weist die Teilnahme des Grafen von Arberg-Valengin an einem der ennetbirgischen Züge des Jahres 1425 hin, die auf Grund der Aufforderung Sigmunds in den Privilegien erfolgt sein dürfte. Vgl. ASG, XVIII, S. 341, N. 74; Reg. imp., XI, N. 6267, sowie den sehr wichtigen Bericht über die Haltung Savoyens gegenüber Mailand in Arch. stor. ital., I, XIII (1847), S. 217 f.

⁴⁵⁹ Vgl. *Th. von Liebenau*, Regesten zur Geschichte des Eschentalerkrieges von 1425, Anz. f. Schweiz. Gesch., V, S. 292, Anm.

den Gotthard transportiert hatten. Ohne die Belagerung zu versuchen, kehrten die Eidgenossen nach wenigen Wochen zurück⁴⁶⁰. Sogar das Eschental verschonten sie. Leider gibt uns keine zeitgenössische Quelle darüber Kunde, warum die Eidgenossen den Kampf so schnell aufgaben. Ihre Uneinigkeit allein wird wohl kaum der Grund gewesen sein, dass sie so schnell darauf verzichteten, weite Gebiete jenseits des Alpenkammes zu erobern und in ihren Besitz zu bringen.

Filippo Maria wandte sich schon vor dem Aufbruch der Eidgenossen wieder an den König und bemühte sich um eine Verständigung mit Sigmund, denn in der Zwischenzeit hatten die Verhandlungen Venedigs mit dem König und mit Florenz beachtliche Fortschritte gemacht. Der mailändische Herzog musste den Zug der Eidgenossen als Vorspiel zu einem allgemeinen Kriege gegen sich werten⁴⁶¹. Da anfangs August die im Mai begonnenen Verhandlungen zwischen dem König und dem Visconti wieder aufgenommen wurden, ist es nicht ausgeschlossen, dass den Eidgenossen von Sigmund oder von Savoyen, das selber mit Mailand noch nicht im offenen Krieg stand, geraten wurde, weitere Unternehmungen gegen Filippo Maria im Augenblick zu unterlassen⁴⁶².

Trotzdem zog Ende Oktober 1425 eine Innerschweizer Freischar ins Eschental, wo sie sich sehr bald einer starken mailändischen Truppe gegenüber sah; denn der Visconti brauchte nach dem Abschluss des Kleinkrieges mit Savoyen durch den Fall von Borgo San Dalmazzo keine grossen Truppenverschiebungen durchzuführen⁴⁶³. Um ihre bedrängte Jungmannschaft zu retten, fanden sich in kürzester Frist alle Orte einschliesslich Berns bereit, mit starken Kräften nach Domodossola zu ziehen. Die Eidgenossen waren noch kaum in den entlegenen Tälern angelangt, als sich der Sittener Bistumsverweser anbot, zwischen den Eidgenossen und Mailand zu vermitteln⁴⁶⁴. Ohne lange Beratungen gingen die Eidgenossen auf den Vorschlag ein und zogen ihre Truppen zurück. Dennoch hatte das Unternehmen der Eidgenossen Filippo Maria so erschreckt, dass er seinem Sekretär de Vimercato, der unter Vermittlung des Erzbischofs von Colocza und der Städte Bern und Freiburg die Verhandlungen mit den Eidgenossen führte, anwies, er solle trotz dem Abzug der Truppen unterhandeln, als

⁴⁶⁰ Vgl. *K. Meyer*; Schweiz. Kriegsgesch., I, 3, S. 59 ff.

⁴⁶¹ Vgl. *Osio*, II, S. 146, N. 80 (1425 VII 30). – *Schiff*, S. 91 ff.

⁴⁶² Vgl. *Anz. f. Schweiz. Gesch.*, V, S. 294, Schreiben vom 9. XI., das die sehr engen Beziehungen zwischen Savoyen und Bern belegt. Vgl. auch S. 297.

⁴⁶³ Vgl. *Gabotto*, Guerra, VII, S. 489. Wegen des Besitzes von Feldkirch wandte sich Sigmund anfangs Oktober an die Eidgenossen. Sollte der Zug am Ende dieses Monats auch durch neue Mitteilungen des Königs beeinflusst sein? Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 6481, das Stück gehört nach dem Itinerar in die ersten Oktobertage.

⁴⁶⁴ Vgl. *ASG*, XVIII, S. 336 ff., N. 71–73. – *EA*, II, S. 53, N. 82. – *Tanner*, S. 397 ff. Berns Teilnahme dürfte auch auf die Haltung Savoyens zurückzuführen sein. Vgl. auch den gleichzeitigen Zug des Grafen von Sax und des Grauen Bundes. *Th. von Liebenau*, Sax, S. 19. – *Anz. f. Schweiz. Gesch.*, V, S. 294, Schreiben vom 9. XI. Von Interesse ist auch die Notiz, dass der Freiburger Bürgermeister beim Markgrafen von Montferrat weilte, da dieser gleichzeitig Sigmund in seinen Verhandlungen mit Mailand beriet. Vgl. ebendort, S. 296 f., Schreiben vom 5. XI. mit *Osio*, II, S. 159, N. XCI (1425 XI 5), sowie *Bianchi*, Materie politiche relative all'estero degli archivi di Stato Piemontesi, S. 96, und *RTA*, X, S. 6.

ob die Eidgenossen in den Vorstädten Mailands stünden, und nur auf einen ehrenhaften Frieden bedacht sein. Offensichtlich wollte der mailändische Herzog alles vermeiden, was die Zahl seiner Gegner vermehren und seine Verhandlungen mit Sigmund erschweren könnte⁴⁶⁵.

Einer der wichtigsten Gründe, der die Eidgenossen so bald zum Frieden geneigt machte, ist sicher in der veränderten Politik des Königs gegenüber Venedig und Mailand zu suchen, zumal Ende September der Luzerner Schultheiss Heinrich von Moos, der Feldhauptmann der Luzerner beim Zuge vor Bellinzona, mit dem König persönlich die Lage besprochen hatte, die Sigmund zwang, Mailand zu unterstützen, um ein weiteres Anwachsen der Macht Venedigs in Oberitalien zu verhindern⁴⁶⁶.

Innerhalb weniger Tage wurde ein Waffenstillstand zwischen den Eidgenossen und Mailand geschlossen⁴⁶⁷. In den Mitte Januar 1426 geführten Friedensverhandlungen gelangten beide Parteien bald zu einer Einigung, wobei zahlreiche Vermittler auf ausdrücklichen Wunsch der Eidgenossen mitwirkten⁴⁶⁸. Gegen eine ansehnliche Geldentschädigung traten die Eidgenossen alle ihre Ansprüche südlich des Gotthards an Herzog Filippo Maria Visconti ab. Daneben wurden vor allem handelspolitische Fragen erörtert und den Eidgenossen für die nächsten fünf Jahre Abgabefreiheit bis Bellinzona zugestanden⁴⁶⁹. Auch diese Unterhandlungen wurden anscheinend in Übereinstimmung mit dem König geführt, worauf sowohl die Politik Sigmunds wie auch die Person einiger Vermittler hinweisen⁴⁷⁰.

Ebenso wie die Verhandlungen Sigmunds mit Mailand stiess die Ratifizierung des Vertrages durch die Orte auf Schwierigkeiten, die sicherlich zum guten Teil dem Einfluss des venezianischen Gesandten zuzuschreiben sind, der sich im Frühjahr 1426 längere Zeit in Luzern aufhielt. Da sich Venedig Anfang Dezember der antimailändischen Koalition angeschlossen hatte, sollte der Gesandte nun die Eidgenossen zu einem neuen Zuge gegen Mailand bewegen. Diese Bemühungen fielen besonders dort auf fruchtbaren Boden, wo man an den Friedensbedingungen noch einiges auszusetzen hatte⁴⁷¹.

Vor allem Obwalden war mit dem Vertrag nicht einverstanden, den Luzern, Uri und Unterwalden um einige Punkte erweitert wissen wollten. Obwalden verweigerte die Besiegelung, weil im Friedensinstrument die Auslieferung aller Urkunden und Privilegien gefordert wurde, die die süd-

⁴⁶⁵ Vgl. *Osio*, II, S. 161, N. 92. – *Bianchetti*, II, S. 313, N. CIII; S. 314, N. CIV (1425 XI 15 sendet Conrad Vimercato ab); S. 315, N. CV, CVI; = *Osio*.

⁴⁶⁶ Vgl. *Schiff*, S. 92 f. – *Gabotto*, Guerra, VIII, S. 113 ff. – *Reg. imp.*, XI, N. 6442.

⁴⁶⁷ Vgl. *ASG*, XVIII, S. 338 ff., N. 73, 73 a. – *Anz. f. Schweiz. Gesch.*, V, S. 295. Schreiben vom 15. XI. – *Osio*, II, S. 165, N. 96; = *Bianchetti*, S. 318, N. CVII.

⁴⁶⁸ Wenigstens zum Teil vgl. z.B. die Einladung an Basel im *Anz. f. Schweiz. Gesch.*, V, S. 299.

⁴⁶⁹ Vgl. *EA*, II, S. 53 ff., N. 83 (1426 I 26). Vgl. unten, S. 211.

⁴⁷⁰ Vgl. *Gabotto*, Guerra, VIII, S. 118 ff.

⁴⁷¹ Wohl auch Savoyen hat dazu beigetragen, dass der Friede nicht sofort zustande kam. Vgl. *Gabotto*, Guerra, VIII, S. 116 ff., 122, besonders Anm. 2. – *ASG*, XVIII, S. 346, Anm. – *V. Cérésolo*, La république de Venise et les Suisses, S. 6. – *S. Romanin*, Storia documentata di Venezia, IV, S. 112 ff.

lichen Täler betrafen⁴⁷². König Sigmund hatte den Obwaldnern gleichzeitig mit der Verleihung der Rechte in der Leventina den Blutbann in ihrem eigenen Gebiet verliehen. Auf diese höchst wichtige Urkunde wollten sie jedoch nicht verzichten und lehnten – wohl besonders deshalb – die Ratifizierung des Vertrages so zäh ab.

Als Filippo Maria von den neuen Schwierigkeiten in der Eidgenossenschaft und vom Aufenthalt eines venezianischen Gesandten hörte, wandte er sich an Brunoro della Scala, der die Verhandlungen Sigmunds mit ihm führte, und bat ihn, im Namen des Königs die Eidgenossen aufzufordern, den Vertrag mit ihm zu ratifizieren⁴⁷³. Aus einem Dank Filippo Marias an Sigmund geht hervor, dass sich der König an die Eidgenossen wandte und sie zum Abschluss des Friedens mit Mailand anhielt⁴⁷⁴. Dennoch kamen die Verhandlungen nicht so schnell voran, wie der von vielen Seiten bedrohte Herzog von Mailand wünschte. So erneuerte der Luxemburger die Mahnung an die Eidgenossen, nichts gegen Mailand zu unternehmen, und forderte sie auf, es gegen Venedig zu unterstützen. Gleichzeitig teilte er ihnen den Abschluss eines Bündnisses mit Filippo Maria gegen die Lagunenstadt mit⁴⁷⁵. Vierzehn Tage später berichtete der König den Eidgenossen über seine Verhandlungen mit Mailand, soweit sie ihre Interessen berührten. Er habe von Filippo Maria verlangt, weitgehend die Handelsinteressen der Eidgenossen zu berücksichtigen; denn er wolle, dass sie anstatt mit Venedig mit Genua Handel trieben. Deshalb habe Sigmund mit dem Mailänder verabredet, dass zwischen den Eidgenossen und Mailand bis zum 2. Februar des nächsten Jahres ein Handelsvertrag abgeschlossen werde⁴⁷⁶.

Als der König dies den Eidgenossen mitteilen liess, hatten mit Ausnahme von Obwalden schon alle Orte den Frieden mit Mailand in dem vom König gewünschten Sinne abgeschlossen. Vierzehn Tage nach der Ausstellung der Bündnisurkunde zwischen Sigmund und Filippo Maria hatten sich Zürich, Schwyz, Zug und Glarus endgültig mit Mailand geeinigt⁴⁷⁷. Der Vertrag trat an die Stelle der Sittener Vereinbarungen und überliess die ennetbirgischen Täler dem Herzog. Mailand versprach dafür, den vier Orten einen Teil der Summe, die zu Sitten abgemacht worden war, zu zahlen, während die vier Orte die Herausgabe aller Urkunden und Privilegien

zusagten, die die eidgenössischen Rechtsansprüche betrafen. Die schon im ersten Verträge verabredete Zollfreiheit wurde von fünf auf zehn Jahre verlängert und von Bellinzona auf dem Wege über Como oder über Varese bis an die Tore Mailands ausgedehnt. Nach Ablauf dieser Frist sollten die alten Privilegien wieder gelten, die die Eidgenossen unter der Herrschaft Gian Galeazzos genossen hatten. Beide Teile versprachen, den Handel zu schützen⁴⁷⁸.

Mit den inneren Orten gestalteten sich die Unterhandlungen schwieriger, wurden aber kaum eine Woche später mit Luzern, Uri und Nidwalden abgeschlossen. Dieser Vertrag lehnte sich weitgehend an den Zürcher an, regelte aber darüber hinaus noch eine Reihe wichtiger Fragen, die kurz angeführt werden sollen, weil sie zeigen, welche Angelegenheiten die inneren Orte besonders beschäftigten: Bei Totschlag sollte der Gerichtsort dem Tatort entsprechen. Die drei Orte wollten den Abt von Disentis und seine Untertanen von Mailand als Eidgenossen behandelt wissen. Beide Teile verpflichteten sich zum Durchlass von Söldnern in Gruppen bis zu sechzig Köpfen und wollten für den Unterhalt der Strassen sorgen. Sogar der Privatbesitz eines Johannes Moresini in Giornico wurde in einem Artikel besonders geschützt und die Zollabgaben der Eidgenossen im einzelnen festgelegt. Gegen allfällige Veränderungen des Herzogtums Mailand sicherten sich die Eidgenossen, indem sie den Vorbehalt ihrer Rechte forderten. Auch setzten sie Abgabefreiheit für liegende Güter der Eidgenossen im Gebiete des Herzogs von Mailand durch. Schliesslich wurde noch ein Schiedsgerichtsverfahren festgelegt, das weltliche Walliser als Schiedsleute vorsah. Endlich gestand Mailand den Eidgenossen zu, sie dürften die Leventina und das Maggiateal als Pfänder in Besitz nehmen, falls die versprochenen Gelder nicht gezahlt würden⁴⁷⁹.

Obwohl auch dieser letzte Artikel zeigt, dass die Verhandlungen mit Obwalden vorangekommen waren, kam es mit diesem Ort noch zu keinem Abschluss, sondern das festgesetzte Schiedsgericht musste seinen ersten Spruch fällen, um die Streitigkeiten endgültig beizulegen⁴⁸⁰. Der Schiedsspruch vom 7. November 1426 statuierte, dass für Obwalden der Friedensvertrag mit Luzern, Uri und Nidwalden mit Ausnahme zweier Artikel gelte. Falls Mailand das zugesagte Geld nicht zahle, solle Obwalden für sich das Antigorio- und Formazzatal als Pfand besetzen dürfen⁴⁸¹. Weiterhin entschieden die Schiedsrichter, dass das königliche Privileg, welches die Rechte Obwaldens auf die Leventina und das Blutgericht in Obwalden betraf, in seiner Geltung auf Obwalden selbst beschränkt sei. Die Teile der Urkunde,

⁴⁷² Vgl. ASG, XVIII, S. 342, N. 75; = EA, II, S. 59f., N. 85.
⁴⁷³ Vgl. *Osio*, II, S. 175, N. CIII (1426 III 23).

⁴⁷⁴ «Scriptio autem, Majestatis vestre ad Svizios et alios eorum colligatos, quod nequam ad cuiuscumque etiam instantiam, seu quacumque occasione contra me prorsus attentent placidissima et gratissima mihi fuit; et obinde etiam culmini vestro cum reverentia et summe regratior, non omitens, quod adeo vester sum et sacri imperii, et quecumque molestie mihi fiant, proprie vestre potius dici possent et censer. Demum, quod vestra serenitas iam ordinaverit adversus communes hostes Venetos transmittere gentes suas summe laudo.» 1426 VI 8, *Osio*, II, S. 215, N. CXXIII; = RTA, X, S. 100, N. 58.

⁴⁷⁵ Vgl. *Schiff*, S. 96ff. – *Gabotto*, Guerra, VIII, S. 124. – Reg. imp., XI, N. 6684; = Zürcher Stadtbücher, II, S. 369f., N. 200. – (1426 VII 10) vgl. EA, II, S. 60, N. 85.

⁴⁷⁶ RTA, X, S. 41ff., N. 8, vgl. auch S. 11. – Reg. imp., XI, N. 6697. – ASG, XVIII, S. 346f., N. 78 (1426 VII 24/25). Das Schreiben ging auch an andere Reichsstände.

⁴⁷⁷ Bündnis Sigmunds mit Filippo Maria 1426 VII 1–6. Vgl. RTA, X, S. 35ff., N. 3. – Reg. imp., XI, N. 6678–6681.

⁴⁷⁸ Vgl. EA, II, S. 61, N. 87, S. 738ff. (1426 VII 12). Trotz der Befristung bildete dieser Frieden für lange Zeit die Grundlage der eidgenössischen Handelsvorteile.

⁴⁷⁹ Vgl. EA, II, S. 62, N. 88, S. 745ff. (1426 VII 21).

⁴⁸⁰ EA, II, S. 63, N. 91, S. 757ff. Damals stand anscheinend schon fest, dass das Antigorio- und Formazzatal den Obwaldnern als Pfand zugewiesen würde, weil sonst eine Verpfändung des Maggiateales keinen rechten Sinn gehabt hätte. Vgl. auch Geschfr., XXX, S. 246, N. 19/20.

⁴⁸¹ Domodossola ist in diesem Vertrag als für Obwalden wichtiger vor der Leventina genannt.

die sich auf die Leventina bezogen, wurden hingegen kassiert und sollten in keinem Falle ein Präjudiz bilden. Die Urkunde selber durfte Obwalden behalten⁴⁸². Da sich ausser dieser Frage keine wichtigen Veränderungen der Friedensbestimmungen feststellen lassen, sind wir zu der Annahme gezwungen, dass vorwiegend die Bestimmung über die Auslieferung des königlichen Privilegs den Abschluss des Friedens um Monate hinauszuziehen vermochte; ein Faktum, das uns zeigt, welche Bedeutung die beiden Vertragspartner einer königlichen Verleihung beimassen.

Noch bevor die Verhandlungen zwischen den Eidgenossen und dem Herzog von Mailand beendet waren, erneuerte Luzern zusammen mit Uri sein freies Geleit für Kaufleute und Pilger und teilte dies Strassburg und wohl auch andern am Handel mit Mailand interessierten Städten mit⁴⁸³. Auch dies weist auf den engen Zusammenhang zwischen den Friedensschlüssen und der königlichen Handelspolitik hin, da sich sonst Luzern wohl kaum so sehr beeilt hätte, auf den freien Weg nach Genua hinzuweisen.

Herzog Filippo Maria betrachtete auch weiterhin die Eidgenossen und König Sigmund als etwas Zusammenhängendes. Als er die versprochenen Gelder nicht pünktlich zahlen konnte, wartete er mit der Entsendung einer Gesandtschaft, bis er seinen Boten Briefe des königlichen Gesandten an seinem Hofe mitgeben konnte, die seine Wünsche um Verlängerung der Zahlungsfrist befürworteten⁴⁸⁴. Damit sind die Auseinandersetzungen mit Mailand um die ennetbirgischen Täler für längere Zeit abgeschlossen. Es ist müssig, zu fragen, ob der König in den Verhandlungen mit Mailand mehr die eidgenössischen Interessen vertreten habe, oder ob die Eidgenossen mehr die Nutzniesser der Politik Sigmunds gegenüber Mailand und besonders seiner Handelspolitik gegen Venedig wurden. Sigmund nahm gewiss auf die Eidgenossen ebenso Rücksicht, wie sie seine Anweisungen befolgten, soweit sie ihren Interessen nicht entgegenliefen.

Ferner zeigen diese Jahre, dass offenbar die Länder geneigter waren, dem Könige bedingungslos zu folgen, während die eigentlichen Reichsstädte, Bern und Zürich, die zwar ausser am freien Handel wenig am Besitz der Lande jenseits des Gotthards interessiert waren, sich den königlichen Wünschen in wechselndem Masse widersetzten. Sie verfolgten eine Politik, die völlig derjenigen der deutschen Reichsstädte entsprach, die den königlichen Wünschen nur mit grosser Zurückhaltung und mit Rücksichtnahme auf die städtische Politik, vielleicht auch auf die Kurfürsten, gegenübertraten.

Vergleichen wir die Haltung der Eidgenossen mit derjenigen der deutschen Reichsstädte und Fürsten, so zeigt sich, dass die Leistungen der Eidgenossen für den König und seine Politik – denn als solche muss die ennetbirgische Politik trotz den speziellen Interessen der inneren Orte auf-

⁴⁸² Obwalden erhielt jedoch nicht mehr Geld als Uri! Vgl. *Dierauer*, II, S. 30. – *Tanner*, S. 400.

⁴⁸³ Vgl. ASG, XVIII, S. 343, N. 76; = *Geschfr.*, XXII, S. 294 (1426 VI 24).

⁴⁸⁴ Vgl. ASG, XVIII, S. 352ff., N. 83–85.

gefasst werden – den Leistungen jeder anderen Stadt und jedes Fürsten nicht nur gleichkamen, sondern diese wesentlich übertrafen. Allein Herzog Albrecht von Österreich, der Sigmund sehr viel zu verdanken hatte, setzte sich in ähnlicher Weise für den König ein.

Da es im damaligen Reiche eine Seltenheit war, dass sich ein Reichsglied während so langer Zeit nach den Wünschen des Königs richtete, fanden sich sehr bald Neider, denn als Gegenleistung war Sigmund mit Verleihungen von Rechten und seiner Unterstützung nicht geizig⁴⁸⁵. Hier sei nur noch die Frage gestellt, was aus den Reformplänen Sigmunds geworden wäre, wenn sich alle Reichsstädte in gleichem Masse hinter den König gestellt hätten. Doch fielen ihre Interessen nicht in gleichem Masse mit denen des Königs zusammen. Da der Dienst für Kaiser und Reich üblicherweise durch Vergabungen vergolten wurde, können wir getrost die Eidgenossen als Stützen königlicher Macht bezeichnen, die nicht nur bei der Eroberung des Aargaus, sondern auch in ihrer ennetbirgischen Politik König Sigmund in hervorragender Weise unterstützten. Es trifft also für die Zeit Sigmunds vollkommen zu, wenn die eidgenössischen Chronisten und Kanzlisten immer wieder behaupten, die Eidgenossen seien für ihre grossen Dienste für das heilige römische Reich von «keiseren und kungen hoch gefryet» worden.

2. Die Privilegien und die Entwicklung des Staates in den eidgenössischen Orten

Das vorhergehende Kapitel schilderte den Zusammenhang königlicher und eidgenössischer Politik vornehmlich gegenüber dem Herzogtum Mailand. Diese Untersuchung legte dar, dass die Eidgenossen, selbst wenn man von der Eroberung des Aargaus absieht, Hervorragendes für König Sigmund leisteten, obwohl seine Politik nicht immer ihren Interessen entsprach. Da aber die Taten der Eidgenossen für den König von den Verleihungen königlicher Privilegien nicht zu trennen sind, wollen wir auch sie näher betrachten. Durch die Privilegien König Sigmunds kam eine Inner-schweizer Entwicklung zu einem gewissen Abschluss, deren Anfänge wir in der Zeit nach dem Morgartenkriege feststellten. Als wir nach der Entwicklung der Staatlichkeit in jenen Jahrzehnten fragten, musste zwischen den reichsfreien Orten und denjenigen, die noch der österreichischen Oberherrschaft unterworfen waren, ein scharfer Trennungsstrich gezogen werden. Während die österreichischen Orte in der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit ihr wichtigstes politisches Ziel erblickten, strebten die reichsfreien Glieder schon damals die Erwerbung der vollständigen Landeshoheit an, und die Reichsstädte begannen ein Territorium zu erwerben. Diese Entwicklung fand in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts einen gewissen Abschluss. Mit der Eroberung der Leventina und des Aargaus wurden neue Wege der Machterweiterung beschritten. Da die Mittel und

⁴⁸⁵ Vgl. die oben zitierte Stelle aus dem Schreiben Kurfürst Ludwigs von der Pfalz an Heinrich V. von England. Oben, S. 196, Anm. 396.

Ziele der Ausbildung des Flächenstaates bei den einzelnen Orten verschieden waren, soll versucht werden, die territorialstaatliche Entwicklung der einzelnen Orte in ihren grundlegenden Zügen zu beschreiben⁴⁸⁶.

ZÜRICH

Zürich war bald nach dem Tode Berchtolds von Zähringen, wie so viele andere ehemals geistliche Städte, Reichsstadt geworden⁴⁸⁷. Dennoch musste es noch lange Zeit auf seine Stadtherrin, die Fraumünsterabtei, Rücksicht nehmen und konnte in der Auseinandersetzung mit ihr erst nach und nach ein Herrschaftsrecht nach dem andern erwerben. Die ersten kaiserlichen Privilegien von besonderer Bedeutung verlieh Rudolf von Habsburg der Limmatstadt, die von der habsburgischen Hausmacht recht eng umschlossen wurde. Dadurch wurde die Stadt lange Zeit zu weitgehender Rücksichtnahme gegenüber diesem Hause gezwungen; denn auch die in ihrer Gegend begüterten Adeligen standen in der Regel in österreichischen Diensten. Diese Lage beschränkte Zürichs Macht während längerer Zeit auf den engsten Umkreis der Stadt. Darüber hinaus veranlasste diese mächtige Nachbarschaft Zürich, sich stärker auf den Schutz des Reiches zu stützen. Da es diesen nur auf Grund entsprechender Gegenleistungen erhielt, nahm es schon früh unter den Reichsstädten einen angesehenen Platz ein. Daher amtete in Zürich auch ein Reichsvogt, der allerdings alle zwei Jahre wechselte, länger als in anderen Reichsstädten.

Nachdem Zürich infolge des Bundes mit den Eidgenossen weniger auf seine Nachbarn Rücksicht nehmen musste, und nachdem es wesentliche Herrschaftsrechte in der Stadt erworben hatte, konnte es sich der Erwerbung einer Landschaft zuwenden. Zürich hatte durch die Aufnahme von

⁴⁸⁶ Eine differenzierte Darstellung der eidgenössischen Territorialstaatsbildung fehlt trotz der mehr theoretischen Untersuchung *A. Gassers* noch immer. Vgl. *A. Gasser*, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1930; *id.*, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797. Besonders letztere Arbeit, so verdienstvoll diese Zusammenstellung ist, gibt ein irreführendes Bild, weil sie die einzelnen Rechte und ihre Bedeutung zu wenig auseinanderhält. Nur für einzelne Orte besitzen wir gute Untersuchungen der Territorialstaatsbildung. Doch auch sie differenzieren oft die einzelnen Rechte und Erwerbungen zu wenig, besonders weil sie nur zeigen, was das betreffende Ort erwarb, aber nicht immer klar herausstellen, welche Rechte noch in fremder Hand waren. Das ist natürlich im 15. Jahrhundert nicht im entferntesten vollständig durchführbar, sollte aber dennoch angestrebt werden. Eine genaue Darstellung, die die Staatsbildung auf Grund der einzelnen Rechte und Rechtskreise näher untersucht, ergäbe ein wesentlich differenzierteres Bild. In unserem Zusammenhang müssen wir uns auf einen stark zusammenfassenden Überblick beschränken. Aus diesem Grunde wird unsere Auffassung nur mit einer kleinen Auswahl von Quellen und Literaturhinweisen belegt, obwohl diese wenigen Hinweise kaum ausreichen, um die wichtigsten Grundzüge nachzuweisen.

⁴⁸⁷ Vgl. *Largiadèr*, Geschichte; *id.*, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, Festgabe Paul Schweizer (1922). – *J. C. Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1856². – *G. Meyer von Knonau*, Zürcher Königs- und Kaiserregesten 852–1400, ASG, I, S. 89 ff. – Besonders jedoch *P. Kläwi* und *E. Imhof*, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, der das Werden des Zürcher Territorialstaates gut spiegelt, obwohl man wünschen möchte, dass die Zeiträume zwischen den einzelnen Karten, die die territoriale Entwicklung darstellen, kleiner wären.

Ausbürgern schon früher einen gewissen Einfluss auf seine Umgebung ausgeübt. Nun kamen ihm diese Verbindungen zustatten. Mit der Verleihung des Zürichsees bis Horgen durch Kaiser Karl IV. begann die eigentliche Bildung eines zürcherischen Territoriums⁴⁸⁸. Dennoch war die Ausdehnung des Zürcher Herrschaftsbereiches nur ein Ziel seiner Politik. Wie für viele deutsche Reichsstädte wurde die Zürcher Politik hauptsächlich durch die Interessen der Kaufleute, welche die massgebende Schicht der Stadt darstellten, bestimmt. Dementsprechend legten die Zürcher weniger Wert auf die Hoheitsrechte über einen grossen Bezirk als auf den Besitz an Grund und Boden und niederen Rechten, die dem städtischen Gewerbe ein Absatzgebiet zu sichern vermochten und der Stadt Natural- und Finanzeinkünfte gewährleisteten⁴⁸⁹. Während diese Art des Landbesitzes bei den deutschen Reichsstädten häufig der einzige war, unterliess es Zürich nicht, in seinem Interessengebiet, das vor allem von den grossen Handelsstrassen bestimmt wurde, auch Hoheitsrechte zu erwerben.

Die ersten Hochgerichte kaufte Zürich von eigenen Bürgern. Doch waren seine Erwerbungen meist Pfandschaften, die unter österreichischer Lehensoberhoheit standen. Wenn auch die Pfandsummen beträchtlich waren und kaum mit einer Lösung gerechnet zu werden brauchte, so bedeutete doch die österreichische Lehensoberhoheit über weite Teile der Zürcher Landschaft, dass die Stadt und ein Teil ihrer Bürger einem österreichischen Einfluss unterworfen waren. Zürich hatte sich von Karl IV. 1362 mit einem Reichshofgericht ausstatten lassen, um seinen Machtbereich über die Grenzen der Stadt hinaus vorschieben und fremden Hoheitsansprüchen begegnen zu können⁴⁹⁰. Unter Berufung auf die Rechte seines Hofgerichtes vermochte es fortan, in seinen Pfandschaften Appellationen an Österreich als oberstem Lehensherrn zu verhindern und seine Interessen in nah und fern wirksam zu vertreten⁴⁹¹.

Obwohl die Zürcher Bürger schon ansehnliche Besitzungen auf dem Lande innehatten, legte die Stadt vorerst noch grösseren Wert auf den Gewinn von Hoheitsrechten, die den engeren Stadtbezirk betrafen, als auf die Erweiterung durch Landbesitz. Es legte daher sein Geld zuerst für die

⁴⁸⁸ Vgl. *Bluntschli*, Zürich, I, S. 351; = Reg. imp., VIII, N. 3855 (1362 III 31). Die Stadt hatte zwar schon 1358 mit kaiserlicher Genehmigung die Vogtei über die Höfe Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen, also im allernächsten Umkreis der Stadt, erworben.

⁴⁸⁹ Vgl. *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 175 f.

⁴⁹⁰ Vgl. Reg. imp., VIII, N. 3853. – *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 156 f., 175 f. – *Bluntschli*, Zürich, I, S. 395 ff.

⁴⁹¹ Das zeigt uns besonders das Privileg Wenzels vom 16. X. 1383 für Herzog Leopold III., das unter direktem Bezug auf Zürich die österreichischen Untertanen von weltlichen Hofgerichten befreit. (Vgl. *Thommen*, II, S. 170, N. 171. – Sowie *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 153.) Doch hafteten dem Reichshofgericht, das ein Graf präsidieren musste, auch Nachteile an. Obgleich Zürich sich dieses Privileg in späterer Zeit noch mehrfach bestätigen liess, wurde das Gericht seit der Zeit nicht mehr ausgeübt, in der Zürich die Reichsvogtei erwarb. Vielleicht hatte aber auch König Ruprecht das Privileg nicht bestätigt oder keinen Richter gesetzt. Da auch keine Bestätigung Sigmunds bekannt ist, dürfte es unwahrscheinlich sein, dass das Hofgericht entgegen den Wünschen Zürichs nicht mehr funktionierte. Eine genauere Untersuchung der richterlichen Befugnisse des Reichsvogtes und des Hofgerichtes in Zürich würde vielleicht weiter helfen.

Verpfändung der Reichssteuer und die Übertragung der Reichsvogtei an, bevor es sich dem Kauf weiteren Landbesitzes von Fremden zuwandte⁴⁹². Erst nachdem Zürich alle Rechte innerhalb der Stadt direkt von Kaiser und Reich ableiten konnte, erwarb es mittels hoher Geldbeträge eine Pfandschaft nach der anderen, die teils seinen Bürgern, teils verarmenden Adeligen, teils Österreich selber gehörten. Seiner Ausdehnung waren jedoch Grenzen gesetzt, da Österreich, mit Ausnahme weniger Gebiete, rundum die Oberherrschaft ausübte. Daneben bemühte sich die Stadt, durch Burgrechtsverträge, die ihr Karl IV. 1362 mit Adeligen ausdrücklich gestattet hatte, eine Gefolgschaft niederer und höherer Adeliger zu gewinnen⁴⁹³. Das Burgrecht mit Friedrich von Toggenburg, der während der Regierungszeit Sigmunds eng mit den Eidgenossen zusammenarbeitete, sollte für Zürichs weiteres Geschick am bedeutungsvollsten werden.

In dieser Zeit bot der Krieg gegen Friedrich von Österreich den Zürchern die einzigartige Gelegenheit, ihr Territorium zu erweitern und vor allem ihrem Staatswesen wichtige Rechtsgrundlagen zu verschaffen. Bei diesen Unternehmungen ging der innere Ausbau des Staates neuen Erwerbungen voran. Der Ring österreichischen Besitzes um Zürich herum wurde mit der Erklärung der Reichsacht gegen Herzog Friedrich, die alle österreichischen Lehen als dem Reiche heimgefallen erklärte, gesprengt. Die Inhaber der einzelnen Rechte konnten sich nun vom Könige direkt belehnen lassen. Die königliche Urkunde vom 5. April 1415 begabte Zürich mit allen ehemals österreichischen Pfandschaften als Reichslehen. Damit wurde das Reich der einzige Oberherr, den Zürich noch anerkennen musste⁴⁹⁴. Nachdem durch dieses Privileg Zürichs Macht innerhalb seiner Grenzen gefestigt worden war, zog es mit den andern Eidgenossen in den Aargau, um sich weiteren Besitz zu erobern.

Das gute Verhältnis der Limmatstadt zu König Sigmund ermöglichte ihr, über diese Machtsteigerungen hinaus noch weitere Erwerbungen zu machen, unter denen die rechtlich bedeutendste war, dass der Bürgermeister den Blutbann in den Zürcher Hochgerichten verleihen durfte, denn damit war die Herrschaft der Stadt über die Landschaft gesichert⁴⁹⁵. Daneben verdankte Zürich dem Luxemburger, dass es die Grafschaft Kyburg aus der Pfandschaft lösen durfte.

Als Sigmund nach der Kaiserkrönung 1433 die Zürcher Privilegien bestätigte und der Stadt darüber hinaus noch das Recht verlieh, innerhalb ihres Herrschaftsbereiches Reichslehen zu verleihen, war Zürich auch auf dem Gebiete des Lehenrechtes zur obersten Gewalt in seinem Gebiete auf-

⁴⁹² Vgl. die Privilegien in ASG, I, S. 122 ff., mit *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 176 f. – *Bluntschli*, Zürich, I, S. 351 ff.

⁴⁹³ Vgl. Reg. imp., VIII, N. 3854 (1362 III 31). – *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 150 f., 156 f., 168 f. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Verleihungen von Reichslehen an angesehene Zürcher Bürger durch Karl IV. Zürich zur Erwerbung von Herrschaftsrechten auf der Landschaft angeregt wurde. Vgl. ASG, I, Regesten, N. 111, 131/32, 138.

⁴⁹⁴ Vgl. Reg. imp., XI, N. 1560. – EA, I, S. 146, N. 329. – Sowie oben, S. 183 f.

⁴⁹⁵ Vgl. *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 179. – *Bluntschli*, Zürich, I, S. 353. – Reg. imp., XI, N. 1573/74, 1622, 1877, 2157, 5777–5782, 5797/98, 6172–6174, 8229, 9509. – Sowie oben, S. 193.

gestiegen⁴⁹⁶. In seinem Territorium vermochte keine andere Macht oder Person ausser dem Kaiser auch nur den geringfügigsten Einfluss auszuüben; denn alle Rechtstitel, auf die sich ein solcher stützen konnte, waren im Besitze der Stadt. Die wenigen Rechte, die Zürich auf der Landschaft noch fehlten, waren nur niedere Rechte und zudem meist in dem Besitze seiner Bürger. Zürich hatte also nicht nur ein ansehnliches Territorium, sondern auch die Landeshoheit erworben, wie sie auch zahlreiche Fürsten anstrebten, aber noch lange nicht erreicht hatten.

Diese Zusammenfassung aller Herrschaftsrechte in der Hand der Stadt steigerte Zürichs Macht bedeutend und stärkte es besonders im Inneren. Diese nicht nur für städtische Verhältnisse sehr frühe Zentralisation der staatlichen Machtmittel verdankte die Limmatstadt ihrem guten Verhältnis zu den römischen Kaisern und Königen, vorab jedoch König Sigmund. Letztlich beruhte der weitgehende Ausbau des Stadtstaates aber auf der Bereitwilligkeit der Zürcher, ihre Macht und ihre finanziellen Mittel dem Könige zur Verfügung zu stellen⁴⁹⁷; denn Vergabungen waren die einzige Möglichkeit des Herrschers, ihm geleistete Dienste zu kompensieren, und es galt daher als Pflicht des Kaisers, seine Getreuen mit neuen Rechten auszustatten.

Nichts spiegelt das enge Verhältnis Zürichs zu Sigmund so gut, wie die beiden Goldbullenn, in denen der Kaiser bald nach der Kaiserkrönung die Zürcher Privilegien bestätigte. Die erste wies noch besonders auf die Pfandschaften hin, die Zürich vom Reiche aus dem Besitze Friedrichs von Österreich erhalten hatte, und wiederholte die Bestimmung, dass die Pfänder, nämlich die Eroberungen im Aargau und einige weitere Erwerbungen, nur vom Reiche gelöst werden dürften. Am nächsten Tage wurde die gleiche Urkunde nochmals ausgestellt⁴⁹⁸. Jetzt liess man jedoch den Satz, der den ehemals österreichischen Rechten gewidmet war, fort und verstärkte die Pönformel. Beide Urkunden wurden ausgestellt, mit Goldbullenn besiegelt und ausgeliefert. Obwohl eine Rasurstelle die Frage aufwirft, handelt es sich nicht um eine erste Ausstellung, die den Zürcher Gesandten, darunter Bürgermeister Stüssi, nicht behagte, sondern um zwei verschiedene Bestätigungen, die einander ergänzen sollten⁴⁹⁹.

⁴⁹⁶ Vgl. Reg. imp., XI, N. 9506 (fälschlich unter dem 21. VI. eingereiht, denn es wurde am 20. VI. ausgestellt), N. 9507–9514; = STA Zürich, C, I, Stadt und Land, N. 98–109. Innerhalb des Umkreises von drei Meilen hatte schon Karl IV. Zürich mit dem Recht begabt, Reichslehen zu verleihen. Vgl. Reg. imp., VIII, N. 4158.

⁴⁹⁷ Vgl. Reg. imp., XI, N. 10463, 5798. Deutsche Reichsstädte versuchten besonders unter schwachen Herrschern die Reichsabgaben zu sparen und führten sie öfters nicht ab. Zürich zahlte sie bereitwillig und löste sie bei günstiger Gelegenheit ganz ab (vgl. ASG, I, S. 98 ff. passim).

⁴⁹⁸ STA Zürich, Stadt und Land, C, I, N. 108, 109; = Reg. imp., XI, N. 9506/07. Die erste Urkunde wurde möglicherweise schon vor oder dann sehr bald nach der Krönung formuliert, denn Caspar Schlick ist noch «vicecancellarius» und kein «miles». Ausserdem weist die Reihenfolge in der Kanzleiregistratur darauf hin.

⁴⁹⁹ Das Wort Österreich ist entweder auf Rasur geschrieben oder wurde nachträglich zu tilgen versucht, aber dann von einer sicherlich gleichzeitigen Hand – wahrscheinlich vom Urkundenschreiber selber – wiederhergestellt.

Die erste war anscheinend zum Gebrauch gegenüber Österreich bestimmt, während die zweite ganz allgemein benutzt werden und nicht jedermann zeigen sollte, dass Zürich weite Gebiete besass, die ehemals Österreich gehörten. Man wollte offensichtlich damit verhindern, dass Gegner, denen dieses Privileg gezeigt werden musste, sich an Österreich um Unterstützung wandten. Zürich war folglich seiner Sache noch nicht ganz sicher und getraute sich nicht recht, offen zu zeigen, dass es Österreich beherbt hatte. Nichts kann uns über die Bedeutung kaiserlicher Privilegien in den Augen der Zeitgenossen und besonders des Zürcher Rates so gut belehren wie diese doppelte Privilegienbestätigung. Selbst wenn wir von den beiden prächtigen Goldbullenden absehen, erforderten die Kanzleigebühren für jede Ausfertigung einiges Geld⁵⁰⁰. Da man aber im 15. Jahrhundert für nutzlose oder wenig bedeutsame Dinge genau so wenig wie heute geneigt war, grössere Beträge aufzuwenden, müssen diese Urkunden einen Wert besessen haben, der sich für den rückschauenden Betrachter kaum vorstellen lässt. Im wesentlichen lag dieser Wert sicher darin, dass diese Privilegien in ihren Konsequenzen Zürich zu einem politischen Körper erhoben, der in seinem Gebiet zwar noch kein absolutes, aber doch ein sehr weitgehendes Monopol legitimer Machtausübung besass: Die Landeshoheit eines Reichsgliedes.

BERN

Obwohl die Stadt Bern im Vergleich zu andern Städten der Schweiz und Deutschlands erst sehr spät gegründet wurde, zählte sie bald zu den bedeutenderen Reichsstädten. Dazu trug die weitgehende Privilegierung bei der Gründung der Stadt und vollends durch die Handveste, mag sie nun echt sein oder nicht, wesentlich bei. Bern erwarb mit einer Urkunde Rechte, die andere Städte in mühsamen Verhandlungen im Laufe langer Zeitspannen erst einzeln zusammensammeln mussten⁵⁰¹. Schon bald nach der Erhebung zur Reichsstadt wurde Bern von den Staufern mit Aufgaben betraut, die, wie der Klosterschutz, im allgemeinen von Adligen und Fürsten ausgeführt wurden, falls der König sie nicht selber erfüllen konnte⁵⁰². Damit wurde Berns Politik von Anfang an in eine Richtung gedrängt, die nicht der sonst für die Städte üblichen entsprach.

Da schon die Handveste den Berner Burgern das Recht, Lehen zu besitzen, zugestand, vermochte Bern den niederen Adel seiner Umgegend an sich zu fesseln, ohne dass dieser seine Besitzungen ausserhalb der Stadt und

seine Adelsvorrechte aufgeben musste⁵⁰³. Der bernische Adel blieb landsässiger Adel mit ausgesprochenen Herrschaftsrechten, während die adeligen Bürger der deutschen Reichsstädte meist bald zu vornehmlich handeltreibenden Patriziern absanken. Dazu mag sowohl die Lage Berns, abseits von den grossen Handelsstrassen, als auch die Unterstützung, die die Stadt ihren adeligen Bürgern zur Erhaltung ihres Landbesitzes schon frühzeitig gewährte, beigetragen haben. Da Berns politische Führungsschicht auch nach langer Zeit noch dem Adel angehörte und politisch-machtmässig dachte, erkor die Stadt zum Ziele ihrer Politik eine einem Fürstentum ähnliche Machtstellung, während sonst die Städte den Ausbau ihres Handels und die Gewinnung neuer Absatzgebiete für ihr Gewerbe in den Vordergrund der städtischen Politik rückten.

Diesem Ziele bernischer Politik, das schon durch die von den Staufern verliehene Schirmherrschaft über Reichsklöster vorgezeichnet war, kam die Ausstattung mit einem der wohl am besten ausgebauten Stadtrechte entgegen. Wie es scheint, hat Bern nie einen Reichsvogt gekannt, sondern der Schultheiss erhielt in den frühen Zeiten den Blutbann direkt vom Kaiser verliehen⁵⁰⁴. Schon König Adolf gestattete der Aarestadt während der Vakanz des Reiches, die sich aber nicht nur vom Tode eines Herrschers bis zur Wahl des nächsten, sondern bis zu dem Zeitpunkt, an dem der neue König in die weitere Umgebung der Stadt kam, ausdehnte, den Blutbann selber zu ordnen. Ebenso erwarb Bern sehr bald das Privilegium «de non evocando»⁵⁰⁵.

Im 13. Jahrhundert beschränkte sich Bern darauf, seine Stellung durch Bündnisse mit anderen Städten seines Raumes und durch Burgrechtsverträge mit adeligen und unadeligen Ausburgern zu stärken und sich dadurch vor allem eine militärische Gefolgschaft zu verschaffen⁵⁰⁶. Den ersten Schritt zum Erwerb einer Landschaft unternahm Bern 1323, als es die Reichspfandschaft Laupen kaufte. Nur wenige Wochen später erwarb es von Eberhard von Kyburg Thun, das es jedoch unter Vorbehalt der Heeresfolge dem Verkäufer kurz darauf wieder als Lehen verliel⁵⁰⁷.

⁵⁰⁰ Obwohl besonders in Süddeutschland schon früh ein Recht der Bürger, Lehen zu besitzen, bestand, hat der Umstand, dass die führenden Berner Geschlechter landsässige Ministerialien waren, die Entwicklung Berns bestimmend beeinflusst. Möglicherweise wurde Bern schon so früh mit diesem Recht begabt, weil man den umliegenden Adel in die Stadt ziehen wollte und damit Hindernisse aus dem Wege räumte. Die frühzeitige und allgemein anerkannte Geltung dieses Rechtes, das anscheinend schon um 1400 allgemein für die Innerschweizer Landleute galt, setzte sich im Norden Deutschlands nur teilweise und gegen grössere Widerstände durch. Wenn einmal die persönliche Rechtsstellung der Innerschweizer Lehensinhaber untersucht ist, lässt sich vielleicht hier eine wirkliche und frühe Besonderheit eidgenössischer Rechtszustände feststellen. Vgl. *W. A. Münch*, Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter, Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde, XVI (1917), S. 86 ff. – *H. Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 264 f. – *F. Frensdorff*, Die Lehensfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Ges. f. Wiss. Göttingen, 1894.

⁵⁰⁴ Vgl. *Rennefahrt*, Rechtsgeschichte, I, S. 108, 98.

⁵⁰⁵ Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 44 f., N. 19 b, c.

⁵⁰⁶ Vgl. *Feller*, Geschichte Berns, I, besonders S. 39 f., 57 ff. und passim. Siehe auch SRQ, II, 1, III.

⁵⁰⁷ Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 75, N. 42; S. 68, N. 40; sowie oben, S. 113, Anm. 47.

⁵⁰⁰ Vgl. z. B. *Justinger*, S. 213.

⁵⁰¹ Das Kölner Recht, auf das die Handveste und auch *Justinger* mehrfach verweisen, war eines der am weitesten entwickelten Stadtrechte. Für den gesamten Absatz über Bern vgl. *R. Feller*, Geschichte Berns, I. – *H. Rennefahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 1. Teil, Abh. z. Schweiz. Recht, NF, 34 (1928). – Sowie SRQ, II, Bern, 1 (Stadtrechte), III, wo die wichtigsten Verträge und die Privilegien Berns bequem zugänglich zusammengestellt sind.

⁵⁰² Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 24, N. 2; S. 28, N. 6; vgl. auch S. 26, N. 4. – Sowie *Feller*, Geschichte Berns, I, S. 29 ff., 38 ff. – *Rennefahrt*, Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II., Z. f. Schweiz. Recht, XLVI (1927).

Während des 14. Jahrhunderts gelang es Bern, gestützt auf seine Bündnisse mit den Städten des burgundischen Raumes, ein ansehnliches, aber noch unzusammenhängendes Gebiet unter seine Oberhoheit zu bringen.

Dabei kam es ihm im Gegensatz zu andern Städten nicht auf die Gewinnung von Einnahmequellen an, sondern es brachte zuerst vornehmlich Reichsgut, wie zum Beispiel 1334 die Reichspfandschaft Hasli, mit den damit verbundenen Herrschaftsrechten in seine Hand. Darüber hinaus sah es gerne, wenn seine Bürger, von denen es wusste, dass sie ihre Machtmittel der Stadt zur Verfügung stellen würden, weitere Herrschaftsrechte kauften oder sich verpfänden liessen.

Die städtischen Bürger und auch die Städte selber legten im allgemeinen wenig Wert auf den Besitz von Herrschaftsrechten, weil diese so gut wie nichts einbrachten und auch die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln in Notzeiten nicht sicherzustellen vermochten. Dagegen schätzten die Berner reinen Landbesitz und die niederen Rechte nicht sehr hoch ein. Es genügte ihnen in vielen Fällen, wenn sie das militärische Aufgebot, ferner die Steuerhoheit und darüber hinaus gegebenenfalls noch die hohe Gerichtsbarkeit kontrollierten. So kennen wir eine ganze Reihe von Beispielen, in denen Bern niedere Rechte, die es zusammen mit der hohen Gerichtsbarkeit erworben hatte, wieder an seine Bürger oder sogar an Fremde abtrat, um seine knappen Geldmittel für den Kauf eigentlicher Hoheitsrechte zu sparen. Bern trieb also weniger städtische Territorialpolitik als fürstliche; denn die Fürsten überliessen meist die niederen Rechte ihrem landständischen Adel.

Dem entsprach es, wenn Bern schon früh danach trachtete, sich vom Kaiser wichtige Befugnisse verleihen zu lassen, die sonst Städte nur wenig zu interessieren pflegten. So gestattete ihm schon Karl IV. die Einlösung von Reichspfandschaften, und Wenzel begabte Bern mit dem Recht, Reichslehen an Stelle des Königs zu verleihen⁵⁰⁸. In der gleichen Zeit dehnte die Aarestadt ihren Herrschaftsbereich weiter aus und kaufte einen Rechtstitel nach dem anderen. Darüber hinaus brachten ihm die zahlreichen Kriege neuen Gebietszuwachs. Vor allem im Sempacherkriege verstand es Bern, sich weiter Teile des österreichischen Besitzes in seinem Gebiet zu bemächtigen⁵⁰⁹.

Schon im Kyburgerkriege hatte es versucht, den wichtigsten Rechtstitel, der im burgundischen Raume zu vergeben war, zu gewinnen. Aber selbst die eidgenössischen Schiedsleute konnten ihm damals die landgräflichen Rechte in Kleinburgund noch nicht zusprechen. Erst 1406/07 erwarb die Aarestadt von den Besitzern beider Teile diesen ehemals so wichtigen Rechtstitel, der freilich mit dem Niedergang des Hauses Kyburg stark an

⁵⁰⁸ Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 190ff., N. 80; S. 216ff., N. 91; vgl. auch S. 144, N. 67; S. 197f., N. 81; S. 212ff., N. 89; S. 219, N. 92; S. 315, N. 107. – Feller, Geschichte Berns, I, S. 243.

⁵⁰⁹ Vgl. Feller, Geschichte Berns, I, S. 113–214. – SRQ, II, 1, III, N. 51, 55–58, 73/74, 76, 83–87, 95, 97, 98, 102–104, 106, usw.

Bedeutung eingebüsst hatte⁵¹⁰. Gleichzeitig gelang es Bern, sich dieses Recht von Österreich, als dessen Lehen es die Kyburger besessen hatten, zusammen mit seinen Eroberungen im Sempacherkriege für dauernd abtreten zu lassen, obwohl es als Gegenleistung nur den Schutz der mit ihm verbürgrechteten österreichischen Städte im Aargau versprach⁵¹¹.

Mit dem Titel eines Landgrafen, den sonst nur Fürsten und höhere Adelige zu führen pflegten, hatte Bern die Nachfolge seines Stadtgründers angetreten. Bern war nun auch rechtlich die hervorragende Macht in Kleinburgund und besass einen Rechtstitel, der seinen gesamten Herrschaftsbereich überspannte, und auf den es sich notfalls immer dann berufen konnte, wenn seine andern Titel nicht ausreichten. Um die Bedeutung dieses Rechtes, die den Bernern wohl bewusst war, zu steigern, liessen sie sehr bald nach seiner Erwerbung Kundschaften aufnehmen, die die früheren Befugnisse des Landgrafen in Kleinburgund näher bestimmen sollten.

Als Bern 1415 von König Sigmund aufgefordert wurde, sich am Kriege gegen Friedrich von Österreich zu beteiligen, brauchte es nicht wie die übrigen Orte auf eine Verleihung der ehemals österreichischen Rechte zu warten, die der König erst nach dem Achturteil geben konnte, sondern stand dem König sofort zur Verfügung, da Österreich schon einige Jahre zuvor den Bernern alle Eroberungen des Sempacherkrieges abgetreten hatte⁵¹². Dafür liess sich Bern ein Privileg ausstellen, das ihm zur Abrundung seiner Hoheitsrechte verhalf. König Sigmund verlieh der Aarestadt das Recht, dass sie auch dort, wo sie nur die niederen Rechte besass, das Aufgebot, Steuerrechte und die hohe Gerichtsbarkeit ausüben dürfe⁵¹³.

Damit war Bern, das schon seit Wenzel auf dem Gebiete des Lehenrechtes zum Oberherrn über die Reichslehen in seinem engeren Herrschaftsbereich geworden war, mit Rechtstiteln ausgerüstet, die ihm den Rang und die Bedeutung mindestens eines mittleren deutschen Fürsten zuwiesen⁵¹⁴. Der bernische Staat war auch in seiner Struktur am ehesten mit den landesfürstlichen Territorien zu vergleichen, weil er wie der fürstliche vor allem auf die Hoheitsrechte Wert legte und innerhalb seines Territoriums noch andere als Inhaber von niederen Herrschaftsrechten, ja selbst von Hochgerichten, ziemlich ungestört leben liess, falls sie sich seiner Oberherrschaft beugten. Bern benutzte ihre Hilfe, um seine Macht zu erweitern, und räumte ihnen durch die Aufnahme in den Rat auch politische Einflussmöglichkeiten ein.

⁵¹⁰ Der Zusammenhang der Landgrafschaft Kleinburgund mit dem Rektorat der Zähringer, der sicherlich nachzuweisen ist, sollte einmal aufgeklärt werden.

⁵¹¹ Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 386ff., N. 127. – Feller, Geschichte Berns, I, S. 209, 195, 239ff.

⁵¹² Vgl. Feller, Geschichte Berns, I, S. 240. – Sowie SRQ, II, 1, III, S. 395f., N. 127.

⁵¹³ Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 486ff., N. 133e. Der Twingerherrenstreit wurde schliesslich im Sinne dieses Privilegs beigelegt, obwohl es in den chronikalischen Aufzeichnungen nicht erwähnt wird. *Thüring Fricker* spielt jedoch einmal auf Privilegien Sigmunds an. Gleichwohl dürfte es in dieser wichtigen Auseinandersetzung eine hervorragende Bedeutung gehabt haben.

⁵¹⁴ König Sigmund hatte dies Privileg, das von Wenzel räumlich begrenzt worden war, noch erweitert. Vgl. SRQ, II, 1, III, S. 480, N. 133b.

Daher war der Staat Bern, der in der Stadt sein Zentrum fand, recht locker aufgebaut. Im Gegensatz zu Zürich legten die Berner nur geringen Wert auf die Konzentration aller Herrschaftsrechte in ihrer Hand. Daher besaßen auch die Tvingherren und die Untertanen in Stadt und Land oft weitgehende Freiheiten, die auch in späterer Zeit nur unbedeutend eingeschränkt wurden. Trotz der lockeren Organisation muss man Bern schon unter König Sigmund als einen weit ausgebildeten Staat ansehen: Obwohl Bern noch lange nicht alle Herrschaftsrechte in seiner Hand vereinigte, besaß es doch alle wichtigen Rechte, um seine Oberhoheit nicht nur durch Gewalt, sondern auch im Rahmen des Rechtes durchsetzen zu können. Die Stadt Bern war zur «Landgrafschaft» Bern geworden. Sie war weniger ein Stadtstaat, wie ihn die deutschen Reichsstädte – aber auch Zürich – mit ihrem kleinen oder grösseren Landbesitz verkörperten, als ein von einer Stadt regiertes «Fürstentum», wie Valerius Anshelm nicht unrichtig Bern hin und wieder bezeichnet⁵¹⁵.

Diese Stellung hatte es in erster Linie der eigenen Kraft und dem eigenen Geschick zu verdanken. Darüber hinaus spielten aber Kaiser und Reich für die bernische Entwicklung eine höchst wichtige Rolle. Als südwestlichstem Stützpunkt des Reiches nördlich der Alpen hatten die römischen Kaiser und Könige Bern schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts und nun, nach der Eroberung des Aargaus zu des Reichs Handen, erst recht dazu ausersehen, Kaiser und Reich in dem burgundischen Raum zu vertreten, der mit der Verlagerung des politischen Schwergewichtes vom Rhein in den Osten dem Zentrum des Reiches immer mehr entrückte. Diese Aufgabe kam den bernischen Interessen entgegen und bestimmte Berns politische Entwicklung. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn sich Bern noch lange Zeit als «Träger der Reichsgewalt in seinen Grenzen betrachtete»⁵¹⁶.

LUZERN

Die Entwicklung Luzerns zum Staate zeigt ein völlig anderes Bild. Als die Stadt am Vierwaldstättersee in den Bund der Eidgenossen eintrat, war sie noch eine österreichische Landstadt, die zwar auf Grund ihrer Murbachischen Herkunft und durch Verleihungen Rudolfs von Habsburg eine grössere Autonomie als viele andere Landstädte, aber kaum mehr Rechte als etwa die österreichischen Städte im Aargau besaß⁵¹⁷. Luzern wehrte sich im 14. Jahrhundert vor allem gegen den österreichischen Versuch, es

⁵¹⁵ Vgl. oben, S. 95, sowie *Anshelm*, I, S. 91: «Ein fürstliche stat erbuwen und ein fürstentum überkomen.»

⁵¹⁶ *Feller*, vgl. das Zitat im richtigen Wortlaut oben, S. 57, hier etwas umgestellt; vgl. *Feller*, *Der Staat Bern in der Reformation*, Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der bernischen Kirchenreformation, I, S. 5.

⁵¹⁷ Luzerns rechtliche Stellung könnte man vielleicht am besten charakterisieren, wenn man es mit der Entwicklung geistlicher Städte zu Reichsstädten vergleicht, die in diesem Stadium steckengeblieben ist. An Literatur für Luzern ist zu vergleichen: *Segesser*. – *F. Schaffer*, *Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500*, Diss. Zürich 1941, auch im *Geschfr.*, XCV, S. 119f; XCVII, S. 1ff.

in stärkerem Masse in den österreichischen Territorialstaat einzubauen, nachdem es unter der Murbachischen Herrschaft sich schon recht grosser Selbständigkeit erfreut hatte. Wie noch das Bündnis der Eidgenossen mit Glarus vom Jahre 1352 zeigt, lag es Luzern nicht in erster Linie an einem Bruch mit Österreich, sondern es suchte die Reichsunmittelbarkeit nur neben der Erhaltung seiner Rechte zu erlangen⁵¹⁸. Seine Lage drängte es zu einer vermittelnden Haltung zwischen den Eidgenossen und Österreich, da die Stadt mehr oder weniger vom Gotthardverkehr lebte. So hatte es 1317 bei Herzog Leopold durchgesetzt, dass die Stadt und ihre Bürger nicht für Österreich als Pfand haften sollten, ein Recht, das sein lockeres Verhältnis zu seinem Oberherrn kennzeichnet⁵¹⁹.

Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wandte sich Luzern einer Politik zu, die direkt darauf zielte, die Reichsunmittelbarkeit zu erringen. Während Karl IV. die Stadt noch unbedingt als eine österreichische Landstadt ansah⁵²⁰, gelang es ihr, von König Wenzel einige Privilegien zu erhalten, die ihr noch stärkere Unabhängigkeit gaben und ihren verfassungsrechtlichen Status ziemlich unklar liessen. 1379 erhielt Luzern eine Freiheit, die fremde Gerichte für städtische Bürger ausschloss und die Aufnahme von Ächtern gestattete. Zwei Jahre später verlieh ihm der König ein Recht, das nach der Blutgerichtsbarkeit und dem Blutbann aussieht, beides aber nicht unbedingt zu sein braucht⁵²¹. Vieles deutet darauf hin, dass das Privileg nicht in der üblichen Form ausgestellt wurde. Wahrscheinlich wollte man durch eine unklare Formulierung vermeiden, dass Österreich Einspruch erhob, der zu erwarten war, wenn das Privileg der für Reichsstädte üblichen Form entsprach. Obwohl Luzern noch keine Reichsstadt war, scheint es sich selber von diesen Verleihungen an als eine Stadt betrachtet zu haben, die mit den Reichsstädten auf annähernd gleicher Stufe stand. Es wurde auch offensichtlich von andern Reichsstädten als solche angesehen. Der Sempacherkrieg vollendete diese Entwicklung zur Reichsstadt, denn schon 1387 wird in einem Verträge mit Österreich Luzern unter den Reichsstädten aufgeführt⁵²². Damit war die Reichsfreiheit gegenüber Österreich durchgesetzt, aber es fehlte der Stadt noch die reichsrechtliche Bestätigung, dass sie wirklich als Reichsstadt zu gelten habe. Als solche kann man die Urkunde betrachten, in der König Wenzel wenige Jahre später den Blutbann – nun in einer rechtlich einwandfreien Form – verlieh⁵²³. Dennoch waren die Luzerner ihrer Sache nicht sicher; denn sie liessen sich vor der Unterzeichnung des zwanzigjährigen Friedens von ihren Miteidgenossen noch besonders ver-

⁵¹⁸ Luzern trat nämlich dem Bündnis mit Glarus nicht bei, weil dies sich klar gegen Österreich wandte und einen Vorbehalt österreichischer Rechte nicht enthielt. Vgl. *EA*, I, S. 274, N. 22, mit dem Zuger Bund, *EA*, I, S. 275ff., N. 23. Vgl. oben, S. 156f.

⁵¹⁹ Vgl. *QW*, I, 2, S. 454, N. 895.

⁵²⁰ Vgl. *Urkunde vom 3. V. 1366*, *Geschfr.*, I, S. 5, N. 6.

⁵²¹ Vgl. *Geschfr.*, I, S. 6, N. 7 (1379 X 16); S. 7, N. 8 (1381 X 10). – Vgl. *Segesser*, I, S. 280f.

⁵²² Vgl. *Segesser*, I, S. 282, 274. – *EA*, I, S. 76f., N. 183, S. 320.

⁵²³ Vgl. *Geschfr.*, I, S. 7, N. 9 (1390 I 18). – *Segesser*, I, S. 281.

sprechen, dass man ihnen helfe, wenn jemand den Blutbann beanspruche, oder falls Österreich die ihm im Friedensvertrage zuerkannte Lehensoberhoheit gegen Luzern auszuspielen versuche⁵²⁴.

Obwohl Luzern nun immer noch nicht ohne weiteres an seine Reichsunmittelbarkeit und ihre Erhaltung glaubte, begann es schon nach dem ersten Privileg Wenzels, sich weiter auszudehnen. 1380 erwarb es die nicht sehr bedeutende Vogtei Weggis⁵²⁵. Je sicherer es wurde, dass seine Reichsfreiheit nicht mehr in Frage gestellt würde, desto eifriger wandte sich die Stadt der Erwerbung einer Landschaft zu, wobei sie den Vorsprung der alten Reichsstädte Bern und Zürich einzuholen trachtete⁵²⁶. Vor allem brachten ihr die Verträge mit Österreich nach dem Sempacherkriege nicht nur die faktische Reichsfreiheit, sondern zugleich gelangten aus österreichischem Besitz weite Gebiete in der Nähe der Stadt in ihren Besitz⁵²⁷. Die Geltung dieser Verträge war aber zeitlich begrenzt und behielt Österreich noch gewisse Rechte vor, die seine Lehensoberhoheit unterstrichen⁵²⁸. Wenn Luzern auf die Dauer diese Gebiete behalten und sich gegen allfällige österreichische Rückforderungen sichern wollte, musste es anstreben, die österreichische, wenn auch mehr scheinbar als wirklich existierende Lehensoberhoheit abzuschütteln, und wenigstens für das engere Stadtgebiet die förmliche Anerkennung der Reichsfreiheit erwerben. Da König Ruprecht wegen seines guten Verhältnisses zum Haus Habsburg die österreichischen Rechte in der Eidgenossenschaft zu gut kannte, war unter seiner Herrschaft in dieser Richtung kein Schritt voranzukommen. Luzern unterliess daher offensichtlich auch einen Versuch, sich seine Reichsfreiheit von König Ruprecht bestätigen zu lassen, zumal sich Ruprecht verpflichtet hatte, Privilegien Wenzels nur nach genauester Prüfung zu erneuern. Dennoch dehnte Luzern während der Regierungszeit des Pfälzers seinen Landbesitz weiter aus, wobei es grossen Wert auf die hohen Gerichte legte⁵²⁹.

Als König Sigmund 1413 die Hilfe der Eidgenossen wünschte, war er sich – wahrscheinlich auf den Rat Philipps von Heimgarten hin – darüber

⁵²⁴ Vgl. *Segesser*, I, S. 274, Anm. 1. – EA, I, S. 86, N. 203.

⁵²⁵ Vgl. *Schaffer*, S. 46 ff. – *Segesser*, I, S. 369 f.

⁵²⁶ Besonders kurz vor dem Sempacherkriege schloss es zahlreiche Burgrechtsverträge mit österreichischen Untertanen; gegen die niemand etwas einwenden konnte, da Luzern ja noch österreichische Stadt war. Vgl. *Schaffer*, S. 50, 174 f., 178. – EA, I, S. 312 f., N. 35 B, C.

⁵²⁷ Dass Luzern noch kurz vor dem Sempacherkriege als österreichische Landstadt galt, zeigt der Bund der eidgenössischen Reichsstädte mit den rheinischen und schwäbischen Städtebünden vom 21. II. 1385, der die unklare verfassungsrechtliche Situation gut spiegelt. Vgl. EA, I, S. 67, N. 164, S. 307 ff. Für die Erwerbungen Luzerns im Sempacherkriege vgl. *Schaffer*, S. 51 ff. und die Karte nach S. 160.

⁵²⁸ Der fünfzigjährige Friede fasst die einzelnen Bestimmungen der vorhergehenden Verträge zusammen und erkennt die erworbenen Rechte den Eidgenossen unter der Bedingung an, dass diese Abtretung «derselben Herrschaft an ir Manschaft, an ir Lechenschaft und an ir Losung unschedlich» sei. EA, I, S. 343, N. 46; vgl. ebendort, S. 329 f., N. 42.

⁵²⁹ Vgl. *Schaffer*, S. 59 ff., 146. – *Segesser*, I, S. 409, 501, 522, 527 usw. Sollte die Tatsache, dass die Überlieferung der ersten luzernischen Vögte auf der Landschaft, die meist auch das Hochgericht verwalteten, erst nach 1390 einsetzt, mit der Verleihung des Blutbannes durch König Wenzel zusammenhängen?

im klaren, dass er Luzern keine Schwierigkeiten machen durfte, wenn die Eidgenossen ihn unterstützen sollten. Daher wird Luzern schon im ersten Schreiben des Königs als Reichsstadt aufgeführt, und bald darauf bestätigte Sigmund ganz allgemein die Luzerner Privilegien⁵³⁰. Wenige Jahre später war der König zu Beginn des Konstanzer Konzils wiederum auf den Beistand der Eidgenossen angewiesen. Deshalb wollte er Luzern und die übrigen Orte der Innerschweiz durch ein Privileg für ihre Dienste entschädigen, das ihnen die österreichischen Lehen und Pfandschaften als Reichslehen zusprach⁵³¹. Diese Urkunde war jedoch mehr auf die Zürcher Verhältnisse zugeschnitten und genügte daher Luzern und den inneren Orten nicht. Luzern und mit ihm die ehemals österreichischen Orte nutzten nun die Gunst des Augenblicks. Allem Anschein nach forderte es neue Verhandlungen, die damit beendet wurden, dass Luzern und den andern ehemals österreichischen Orten in feierlicher Form die Reichsfreiheit zugebilligt wurde. Darüber hinaus bestätigte König Sigmund der Stadt an der Reuss alle ihre früheren Privilegien⁵³². Nun hatte Luzern sein wichtigstes politisches Ziel der letzten Zeit erreicht und konnte sich durch die Beteiligung am Kriege gegen Herzog Friedrich der Erweiterung seines Territoriums zuwenden.

Obwohl Luzern nach dem Kriege von Sempach, besonders aber nach der Erteilung des Blutbannes durch König Wenzel, danach trachtete, möglichst viele Hochgerichte zu gewinnen, unterliess es nicht, auch niedere Rechte zu erwerben. Doch erfolgte die Erwerbung niederer Gerichtsrechte mit wenigen Ausnahmen erst, als die wichtigsten Hochgerichte in seiner Hand waren. Um einen Verkauf der Rechte im Eigental an Unterwaldner Landleute abzuwenden, führte Luzern die Innerschweizer Bestimmung bei sich ein, dass nur Bürger der Stadt innerhalb des Luzerner Hoheitsgebietes liegendes Gut kaufen dürften. Offensichtlich blieb diese Verordnung aber auf die eigentlichen Herrschaftsrechte beschränkt und behielt keine besondere Bedeutung für die spätere Zeit⁵³³.

Wie uns das vorangehende Kapitel zeigte, blieb Luzern König Sigmund auch weiterhin für die Erhöhung zur Reichsstadt dankbar und unterstützte die königliche Politik in besonderem Masse. Diese Haltung trug ihm in

⁵³⁰ Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 667, 552. – Vgl. *Geschfr.*, I, S. 7 f., N. 10.

⁵³¹ Privileg vom 5. IV. 1415, *Reg. imp.*, XI, N. 1560.

⁵³² Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 1616, 1619/20; = *Geschfr.*, I, S. 8 f., N. 11–13. – *Segesser*, I, S. 288 ff. Vgl. oben, S. 183 f. Dieses Privileg, das die österreichischen Orte der Eidgenossenschaft zu reichsfreien erhob, nannte auch Uri, Schwyz und Unterwalden, deren Reichsfreiheit schon lange feststand. Leider lässt sich nicht beurteilen, ob diese Orte nur in der Eile mitaufgeführt wurden oder ob man damit irgendwelchen österreichischen Ansprüchen entgegenzutreten wollte. Immerhin liess sich Schwyz auch dieses Privileg nach der Kaiserkrönung Sigmunds nochmals bestätigen. (*Reg. imp.*, XI, N. 10017. – *Thommen*, III, S. 259 ff., N. 244.) *Thommen* bringt auch die meisten andern Urkunden Sigmunds, die sonst nicht gedruckt sind.

⁵³³ Vgl. *Segesser*, I, S. 349. Wieweit diese Verordnung Geltung für Luzern besass, wäre noch näher zu untersuchen. Auch Zürich beriet mehrfach darüber, was es gegen dieses Gesetz der Innerschweizer tun könne, das den Interessen der Stadt und städtischer Bürger zuwiderlief. Zürcher Stadtbücher, II, S. 5, N. 4; S. 5, N. 5 (= EA, I, S. 132, N. 292); S. 99, N. 126. Vgl. unten, S. 229 f.

schneller Folge eine Reihe weiterer Privilegien ein, die die andern eidgenössischen Reichsstädte während grösserer Zeitspannen einzeln erworben hatten. So erhielt Luzern 1418 das Münzrecht, die Befreiung von fremden Gerichten und das Recht, Steuern und Zölle zu erheben⁵³⁴. Bald darauf übertrug Sigmund ihm das, vorerst noch eingeschränkte, Recht, in seinem Gebiete Reichslehen zu verleihen⁵³⁵. Da durch den Heimfall der österreichischen Rechte an das Reich keine nennenswerten anderen Besitzer im luzernischen Territorium existierten, war Luzern auch dort zum Oberherrn geworden, wo es noch nicht alle Herrschaftsbefugnisse besass. Nach der Kaiserkrönung verlieh der Luxemburger der Stadt dieses Recht für dauernd und bestätigte ihr alle früheren Privilegien. Darüber hinaus gestattete er der Stadt die Änderung des Stadtrechtes, die Erhebung von Steuern und einiges mehr⁵³⁶.

Luzern bekam ebenso wie Zürich eine doppelte Ausfertigung der allgemeinen Privilegbestätigung ausgehändigt. Beide Urkunden wurden am gleichen Tage von dem kaiserlichen Kanzler Caspar Schlick ausgestellt und unterscheiden sich nur wenig. Die eine erwähnt die Rechte und Privilegien, die Luzern von «der Herschafft von Osterreich und von andern Hern erworben» hatte, und bestätigt kraft «Romischer keyserlicher machtvolkomenheit» ausdrücklich ihre Geltung für alle Zukunft⁵³⁷. Die andere Urkunde berührt Österreich und seine ehemaligen Rechte nicht. Anstatt des besonderen Hinweises auf die Geltung all seiner Rechte in allen Einzelheiten wird der Stadt versprochen, dass der Kaiser die Stadt schirmen und bei ihren Rechten bewahren werde. Diese Urkunde wurde jedoch nicht mit einer Goldbulle, die den Luzernern anscheinend zu teuer gewesen ist, sondern mit einem grossen Wachssiegel bekräftigt. Vielleicht nahm man auch in Luzern an, dass man dieses Privileg nicht allzuoft brauchen werde, weil Luzern vorwiegend aus österreichischem Besitz stammende Rechte besass.

Mit diesen Privilegien hatte Luzern innert eines halben Jahrhunderts nicht nur die Reichsfreiheit und ein Territorium gewonnen, sondern es war in seinem Gebiet zum Inhaber der Landeshoheit geworden, wenn auch noch eine Anzahl wichtigerer und unwichtigerer Rechte in der Hand seiner Bürger und Fremder, vorwiegend aber geistlicher Besitzer waren. Da Luzern den Vorsprung der andern eidgenössischen Städte einzuholen hatte, bedeuteten diese Jahre für Luzern eine äusserste Anspannung seiner Kräfte. Wenn es Luzern gelang, binnen wenigen Jahren ein so grosses Territorium zu erwerben, so verdankte es seine Erfolge nicht nur seiner finanziellen Opferbereitschaft und seinen militärischen Leistungen, sondern auch sei-

⁵³⁴ Vgl. Reg. imp., XI, N. 3408, 3431, 3466; = Geschfr., I, S. 9f., N. 14–16; vgl. S. 10 N. 17. – Segesser, I, S. 300.

⁵³⁵ Möglicherweise zählte König Sigmund auch die Innerschweizer Orte dazu, da diese ausser Landammann Reding dies Recht nicht erhielten, aber auch nicht benötigten, weil die Länder noch kein Untertanengebiet kannten. Vgl. Reg. imp., XI, N. 3467, 4032.

⁵³⁶ Vgl. Reg. imp., XI, N. 9725/26, 9912; = STA Luzern, N. 22/849, 22/850, 22/851; = Geschfr., I, S. 10ff., N. 18–20.

⁵³⁷ STA Luzern, N. 22/849 (1433 X 31) und 22/850; = Reg. imp., XI, N. 9725/26; = Geschfr., I, S. 10f., N. 18/19. Mit den andern Herren dürfte wohl Murbach gemeint sein.

nen erfolgreichen Bemühungen, sich mit König Sigmund so gut wie nur möglich zu stellen; denn der Luxemburger gewährte der Stadt am Fusse des Pilatus die notwendige Unterstützung, indem er ihr alle Rechte verlieh, die sie benötigte, um ihre Eroberungen und Erwerbungen auch bewahren zu können.

Obwohl Luzern in diesen Jahren bedeutende Erfolge errungen hatte, und obgleich es ihm gelungen war, seine Reichsfreiheit von Österreich zu erkämpfen und von König Wenzel, vor allem aber von Sigmund anerkennen zu lassen, so scheiterten seine seit 1415 wiederholt unternommenen Versuche, seine Miteidgenossen zur Abänderung der Bundesverträge zu bewegen. Diese waren offensichtlich noch misstrauisch, ob sich die bedeutenden Erfolge auch in Zukunft behaupten lassen würden, und verweigerten den Luzernern eine Änderung der Bundesbriefe. Sie wollten offenbar die Geltung der Bundesverträge nicht gefährden, falls sich die Reichsfreiheit der ehemals österreichischen Stadt nicht aufrechterhalten liess. Erst 1454/55 waren die Orte bereit, den ewigen Bund Luzerns und auch die anderen, den Vorbehalt der österreichischen Rechte enthaltenden Bünde neu auszustellen und nur die Rechte des Reiches vorzubehalten⁵³⁸.

So seltsam das klingen mag, brauchte Luzern also eher mehr Zeit, um grundsätzlich seine Reichsfreiheit von seinen Miteidgenossen anerkennen zu lassen, als um sie vom Reiche zu erwerben. Das war der Stadt aber nur deshalb in so kurzer Zeit gelungen, weil sich König Sigmund unbedingt auf Luzern verlassen konnte, das er «mit luterer, steter truwe und flissigen nützen, diensten in unseren und des Richs geschefften unverdrossen und willig emphunden» habe «und noch teglichen», sowohl bei der Eroberung des Aargaus als «auch sust vor und nach» finde⁵³⁹.

DIE WALDSTÄTTE

Wiederum anders waren die staatlichen Verhältnisse in der Innerschweiz. Wie wir oben sahen, war die Reichsunmittelbarkeit der drei Waldstätte 1334 beziehungsweise 1354/55 auch von Österreich anerkannt worden und damit von niemand mehr bestritten⁵⁴⁰. Obwohl die inneren Orte seit den Privilegien Heinrichs VII. wesentliche Hoheitsrechte besaßen, war ihre selbständige Herrschaft noch nicht völlig gesichert. Immerhin besass Österreich in Schwyz und Unterwalden noch zahlreiche niedere Rechte

⁵³⁸ Vgl. QW, I, 2, S. 800ff., N. 1638. – Durrer, Einheit Unterwaldens, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXXV, S. 160. – Geschichte Luzerns, S. 430ff., 602, 750f. – Th. von Liebenau, Am Vorabend der Bundesfeier von 1891, Kath. Schweizer Blätter, 1871 S. 193. – EA, I, S. 257, 180, N. 387; II, S. 267, N. 411d; S. 269, N. 417g; S. 271, N. 421. – Vgl. auch B. Meyer, Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315, ZSG, XVII, S. 272ff.

⁵³⁹ STA Luzern, N. 22/851 (1333 XII 20); = Reg. imp., XI, N. 9912; = Geschfr., I, S. 11f., N. 20. Man vergleiche diese aussergewöhnliche Formulierung mit der sonst in der Kanzlei Sigmunds üblichen. Dann wird die besondere Hervorhebung der Luzerner Verdienste erst recht deutlich.

⁵⁴⁰ Vgl. oben, S. 119ff. An Literatur vgl. vor allem J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie.

und Landbesitz, der teilweise an eidgenössische Landleute, aber auch noch an fremde Adelige verliehen war. Vor allem standen Teile der führenden Schichten beider Orte in einem Dienstverhältnis zu Österreich, da sie österreichische Lehensträger waren⁵⁴¹. Daneben besaßen noch einige Klöster, die meist unter österreichischer Vogtei standen, niedere Rechte in den drei Orten⁵⁴².

In den kleinräumigen Bergtälern mit ihrer nur genossenschaftlich zu betreibenden Alpwirtschaft besaßen diese niederen Rechte und der reine Landbesitz wesentlich grössere Bedeutung und brachten auch grössere Einflussmöglichkeiten mit sich. Da eine territoriale Erweiterung des Raumes, der schon die geographischen Gegebenheiten widerstrebten, nur gegenüber Österreich oder gegenüber dem mächtigen Herzogtum Mailand möglich war, konnten die inneren Orte auch dann noch nicht an territoriale Erweiterungen ihres Gebietes denken, als sie durch die Verleihung des Blutbannes das wichtigste Hoheitsrecht erworben hatten⁵⁴³.

Die Bedeutung der «Gemeinde» für die Politik der Länder und die der Markgenossenschaft für ihre Wirtschaft liessen es notwendig erscheinen, die innere Kraft jedes Ortes zu stärken, bevor an die vollständige Erwerbung aller Hoheitsrechte, die, wie zum Beispiel das Münzregal, nicht unbedingt zur Erhaltung der Freiheit lebenswichtig waren, gedacht wurde. Daher strebten die Waldstätte schon zur Zeit des Morgartenkrieges den Ausschluss aller österreichischen Einflüsse an und liessen sich von Ludwig dem Bayern auch die niederen Rechte und den Landbesitz Österreichs innerhalb ihres Gebietes zusprechen⁵⁴⁴. Obwohl es ihnen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht gelang, jeden fremden Einfluss auszuschalten, bemühten sie sich in der Folge immer wieder darum. Diese Politik richtete sich besonders gegen Österreich als den Hauptbesitzer von Grund und Boden und niederen Rechten in den inneren Orten und darüber hinaus gegen jeden landfremden Besitzer. Das wichtigste Dokument dieser Bestrebungen war der Pfaffenbrief, der neben der Sicherung der Gotthardstrasse das Ziel hatte, fremden Einfluss über den Weg eines Lehens- oder Dienstverhältnisses auszuschalten; denn jeder Eidgenosse, der Österreich dienstpflichtig sei, musste beides, dass er der Eidgenossen «nutz und Ere ze fördern, und mit guoten trüwen ze wäfen vor allem dem schaden, so si verneiment...»⁵⁴⁵.

URI

In Uri, das früher ziemlich vollständig der Fraumünsterabtei gehört hatte, war dieses Kloster der Hauptgrundbesitzer. Aber auch das Kloster

⁵⁴¹ Vgl. das Habsburger Urbar, QSG, XV, 1, besonders den Zofinger Lehenstag, S. 408–589; vgl. auch die Urbare in QW, II.

⁵⁴² Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 212 ff.

⁵⁴³ Ein genauer Zeitpunkt, seit wann die Landammänner ohne Mittelstellung eines Reichsvogtes bzw. des Reichslandvogtes in Schwaben den Blutbann ausübten, ist nicht fixierbar.

⁵⁴⁴ Vgl. oben, S. 165.

⁵⁴⁵ EA, I, S. 301 f., N. 31. – Vgl. auch J. Schürmann, Studien über den eidgenössischen

Wettingen und andere Klöster bezogen aus Urner Besitzungen Einkünfte und hatten durch ihre Meier gewissen Einfluss auf die Einwohner. Uri hatte mehrfach versucht, durch Gewalt diese Ansprüche abzuschütteln oder doch stark zu reduzieren⁵⁴⁶. Damit hoffte es einerseits, die Hörigen zu freien Landleuten zu erheben. Andererseits scheint diese Befreiung nicht der Hauptgrund für diese Bestrebungen gewesen zu sein, sondern die des Ausschlusses Fremder vom Landrecht. Soviel sich ohne genaue Untersuchungen ersehen lässt, besaß in älterer Zeit jeder, der «mit husrouchi» innerhalb der Täler wohnte, die vollen politischen Rechte, sowohl in der Markgenossenschaft als auch auf der Landsgemeinde⁵⁴⁷. Das erforderte natürlich einen viel schärferen Schutz vor Überfremdung als in den Städten, wo der Erwerb eines Hauses und der Eintritt ins Bürgerrecht viel schwieriger zu erlangen war als auf dem Lande. Man wollte mit diesen Bestrebungen verhindern, dass weitere Personen auf die Alpnutzung Anspruch erhoben und auch nur unbedeutenden Einfluss auf die Politik der Orte ausüben konnten. Daher beschlossen die Länder, aber auch Urseren, wiederholt, dass kein Landmann einem Fremden – ganz gleich, ob es auch ein Angehöriger eines anderen eidgenössischen Ortes oder eine Kirche war – irgendwelche liegende Güter oder Rechte, die innerhalb der Landmarch lagen, verkaufen oder vererben durfte⁵⁴⁸. Gerade diese Bestimmungen zeigen, dass nicht in erster Linie Adels- oder Kirchenfeindschaft, noch der Wunsch vom Hörigen zum Freien aufzusteigen, die Hinausdrängung fremder Grundbesitzer hervorrief. Vielmehr bedingte der Mangel an Alpweiden den Ausschluss fremder, vor allem reicher Grundbesitzer, weil diese dann die knapper werden Alpweiden stärker benutzten. Weiterhin sorgte diese Politik dafür, dass auch jede noch so geringe Einflussnahme, die über den Weg der niederen Rechte die Unabhängigkeit des Landes berühren konnte, ausgeschaltet wurde, was sich vor allem durch die dauernden Hinweise auf die Klöster und die Adelligen zeigt. Es ist zu vermuten, dass gerade diese ihren Anteil an der Gemeinmarch, vor allem aber an den Alpweiden, dadurch übermässig beanspruchten, dass sie im Sommer Vieh, das sie andernorts überwintert hatten, mit auf die der Gemeinde gehörende Alp trieben⁵⁴⁹.

Pfaffenbrief von 1370, Diss. phil. Freiburg 1948; = Z. f. schweiz. Kirchengesch., Beiheft VI. – Vgl. Dierauer, I, S. 298, 318, 321. – J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 439 ff. – EA, I, S. 90 f., N. 213.

⁵⁴⁶ Vgl. z. B. Geschfr., VIII, IX. – EA, I, S. 40, N. 105; S. 84, N. 200.

⁵⁴⁷ Pfaffenbrief EA, I, S. 301, N. 31; ähnlich in Urkunde Wenzels für Urseren (1382 VII 20), Geschfr., XLII, S. 25, N. 181; vgl. weiterhin Geschfr., XLII, S. 88, N. 238; S. 68, N. 227; S. 37, N. 197; die Waffenstillstandsverträge mit Österreich EA, I, S. 325, 332, 343; sowie J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 377, 388 ff., der sich zwar nicht näher darüber ausspricht.

⁵⁴⁸ Vgl. Geschfr., XLII, S. 45 (N. 206, 3) 1360; ebendort, N. 206, 5 (1367) = Uri; ebendort, S. 87, N. 238 = Talrecht Urseren, Art. 1; vgl. vor allem J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 439 ff., 557 f. (Schwyz 1294), S. 561 (Glarus).

⁵⁴⁹ Dies ist eine Vermutung, aber leider konnte diese Frage nicht näher untersucht werden. Viele Urkunden liessen sich so interpretieren. Vgl. z. B. das Landrecht des Abtes von Disentis in Uri vom Jahre 1407 bei Jechlin, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, Jb. d. Antiqu. Ges. Graubünden, XX, 1890, S. 14 f., besonders S. 16.

Die inneren Orte trachteten aber nicht nur danach, jeden neuen Besitz-erwerb durch Fremde zu verhindern, sondern begannen schon früh die Rechte Fremder, vor allem aber der Klöster, systematisch aufzukaufen. Bei bedeutenderen Rechten, wie wir es zum Beispiel bei dem Reichszoll zu Flüelen sahen, betätigte sich das Ort als Käufer, während viele andere Rechte und Besitzungen meist von den Markgenossenschaften eingehandelt wurden⁵⁵⁰. Da das Land nur über geringe Geldquellen verfügte und gegenüber den Klöstern Gewaltmassnahmen keine Erfolge eingetragen hatten, dauerte dieser Ankauf sehr lange, zumal Uri aus den verschiedenen Auseinandersetzungen mit Österreich keinen Nutzen zu ziehen vermochte.

Dennoch besaßen die Urner zu Beginn des 15. Jahrhunderts weite Teile ihres Landes mit allen wichtigen Rechten. Nachdem Uri, wie auch Urseren, von König Wenzel die Wahl des Blutrichters zugestanden worden war, konnte das Land an eine Ausdehnungspolitik denken⁵⁵¹. So verstärkte Uri, dem König Wenzel den Schutz Urserens anempfohlen hatte⁵⁵², 1410 seine Bindungen zu dieser Talschaft. Das neue Landrecht bedeutete jedoch die weitgehende Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit Urserens⁵⁵³. Schon Jahre zuvor hatte Uri gemeinsam mit Obwalden alte Rechte seiner Landleute in der Leventina erneuert. Da es sich wegen seiner Bindungen im Süden nicht an den Erwerbungen der Eidgenossen im Aargau beteiligte, blieb Uri nach dem Verlust dieser Täler das Ort, das zu Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl in seiner innerstaatlichen Entwicklung am wenigsten Fortschritte machte, weil es keine irgendwie hervortretenden Rechte Österreichs in Uri gegeben hatte, als auch bei den äusseren Erwerbungen zu kurz kam. Zur Zeit des Konstanzer Konzils konnte das jedoch niemand voraussehen, weil es schien, dass Uri für seine Dienste jenseits der Berge entschädigt werden würde. Dennoch hatte auch Uri unter Sigmund seine Herrschaftsrechte vervollständigt und sich auch im Inneren weiter gestärkt⁵⁵⁴. Eine kontinuierliche Entwicklung seiner Staatlichkeit war vor auszusehen.

SCHWYZ

Grössere Erfolge waren Schwyz und Unterwalden beschieden. In beiden Ländern war die Masse des Grundbesitzes und der niederen Rechte in österreichischer Hand oder von ihm lehensabhängig. Besonders in Schwyz war Österreich der bedeutendste fremde Grundbesitzer, neben dem die Klöster Einsiedeln und Engelberg stark in den Hintergrund rückten. Wie Uri suchte auch Schwyz Österreich zuerst durch Gewalt aus seinen niederen

⁵⁵⁰ Vgl. die in den älteren Bänden des Geschfr. publizierten Urkunden. Auf eine Aufzählung von Beispielen wird verzichtet.

⁵⁵¹ Vgl. Geschfr., I, S. 339f., N. 28 (1389 VI 26) = Uri. – Geschfr., XLII, S. 25, N. 181 (1382 VII 20) = Urseren.

⁵⁵² Vgl. Privileg Wenzels für Urseren in vorhergehenden Anm.

⁵⁵³ Vgl. EA, I, S. 128, N. 278; = Geschfr., XI, S. 187.

⁵⁵⁴ Vgl. Reg. imp., XI, N. 994, 1560, 1615f., 1621, 3431, 9718; = Geschfr., XLII, S. 74, N. 232; XLIII, S. 42, N. 273. Übrigens wurde auch Uri wie die andern Länder in Sigmunds Urkunde 1415 reichsfrei erklärt!

Rechten und seinem Grundbesitz zu verdrängen, griff aber dann auch zu dem Mittel des Kaufes und konnte im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, beginnend im Jahre 1354 mit dem Kaufe des Hofes Arth von der Markgräfin von Baden, die Engelberger und Einsiedler Rechte und Besitzungen erwerben⁵⁵⁵. Zu Beginn des Sempacherkrieges besass anscheinend nur Österreich noch niedere Rechte innerhalb des Landes. Allerdings hatte Schwyz schon vorher begonnen, über seine Landmarch hinauszugreifen. So sah es trotz dem ewigen Bündnis mit Zug vom Jahre 1352 lange Zeit aus, als ob Zug ein Schwyzer Untertanengebiet oder dem Lande einverleibt werden sollte. Auch der March wandten sich die Schwyzer Interessen zu. Aber erst im Kriege des Jahres 1386 sollten diese Versuche gelingen und dank der politischen Lage nach der Jahrhundertwende sich als dauernde Erfolge erweisen⁵⁵⁶. Sowohl die Besitzungen Österreichs innerhalb des Landes als auch den grössten Teil der eroberten Gebiete sprachen die Waffenstillstandsverträge den Schwyzern zu. Nur wenige Abgaben, die gleichsam die österreichische Lehensoberhoheit noch ausdrücken sollten, blieben den Habsburgern erhalten. Mit den Urkunden Sigmunds vom Jahre 1415 fielen auch diese Ansprüche dahin, und es wurde erneut festgestellt, dass Schwyz ein unmittelbares Reichsglied sei, was sich die Schwyzer nach der Kaiserkrönung Sigmunds in einer besonderen Urkunde nochmals bestätigen liessen⁵⁵⁷! Darüber hinaus erwarb Schwyz von Sigmund noch eine ganze Reihe weiterer Rechte, vorab den Blutbann, den es aber anscheinend schon von König Wenzel erhalten hatte, da das «privilegium de non evocando» und das Recht Ächter zu hausen, besonders in der Form dieser Verleihung, den Blutbann voraussetzen⁵⁵⁸. Wichtige Verleihungen waren vor allem das Münzrecht, die beiden Zölle, das Recht, Pfarrpfünden zu vergeben, und ganz besonders die Vogtei über das Kloster Einsiedeln, worüber es zwar noch zu einem Streit mit dem Kloster kam⁵⁵⁹. Lehensrechtliche Befugnisse bekam Schwyz nicht zugesprochen, da der König dem Schwyzer Landammann Ital Reding und seinen Erben das Recht zugestanden hatte, die ehemals österreichischen Lehen in der March zu verleihen⁵⁶⁰. Obgleich Schwyz kein eigenes Untertanengebiet – falls man die Vogtei über Einsiedeln und die Herrschaft in der March nicht als eine Herrschaft über Untertanen betrachten will, was für die frühe Zeit zutreffend wäre – erworben hatte, so war die Ausbildung seines Staatswesens seit dem Sempacherkriege, nicht zuletzt durch die königlichen Verleihungen, weit fortgeschritten, so dass man ihm die Landeshoheit in seinem Gebiet zuerkennen muss. Das Landrecht mit dem Grafen von Toggenburg

⁵⁵⁵ Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 216f.

⁵⁵⁶ Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 307f., auch S. 303f.

⁵⁵⁷ Vgl. Reg. imp., XI, N. 1409, 1616, 9908, 10017. – Thommen, III, S. 259f., N. 244. Sowie oben, S. 183ff.

⁵⁵⁸ Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, S. 210. – Reg. imp., XI, N. 1647, 5774/75, 9811; = Geschfr., XLV, S. 289. – ASG, XVIII, S. 319f. – Geschfr., V, S. 291.

⁵⁵⁹ Vgl. Reg. imp., XI, N. 5776, 9880, 10259. – EA, I, S. 330, N. 42; II, S. 95, N. 144. – Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 304f.

⁵⁶⁰ Vgl. Reg. imp., XI, N. 5788. – J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 308.

und die Schirmherrschaft über Ostschweizer Orte verhiesse unter günstigen Umständen weiteren Gebietszuwachs. Schwyz war rechtlich und politisch zur stärksten Macht unter den Ländern aufgestiegen.

UNTERWALDEN

Unterwalden vermochte aus der Gunst der Lage zu Beginn des 15. Jahrhunderts zwar nicht so viele Vorteile zu ziehen wie Schwyz, errang aber doch bedeutendere Erfolge als Uri. Überall von eidgenössischem Gebiet eingeschlossen, war Unterwalden jede eigene Expansion von vornherein verwehrt. Nur mit Uri zusammen konnte der eine Teil, Obwalden, versuchen, jenseits der Berge einen weiteren Herrschaftsbereich zu erwerben. Doch schwächte das Auseinanderleben der beiden Halbkantone die Aktionskraft. Darüber hinaus war der Territorialstaat Unterwaldens noch lange nicht so weit ausgebaut, dass das Ort eine kräftige Ausdehnungspolitik durchzuführen vermochte. In Unterwalden besass Österreich, teils direkt, teils als Lehensoberherr über adelige und unadelige Besitzer, noch viele Rechte, darunter fast alle Kirchenpatronate⁵⁶¹. Ausserdem hatte das Kloster Engelberg noch ausgedehnten Besitz. Diese fremden Rechte, Güter und besonders die fehlende Einheitlichkeit des Handelns hinderten Unterwalden an der Zusammenfassung aller Machtmittel. Um schon zur gleichen Zeit wie Uri und Schwyz den Ankauf fremder Rechte beginnen zu können, fehlten Unterwalden einerseits die Geldmittel⁵⁶², andererseits auch die innerstaatlichen Voraussetzungen: Als solche scheint der Besitz der wesentlichsten Hoheitsrechte, zumindest des Blutbannes, von den Eidgenossen betrachtet worden zu sein; denn alle Orte begannen erst dann mit dem systematischen Aufkauf fremder Herrschaftsrechte und Besitzungen, nachdem der Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte das Ort innerlich gefestigt hatte. Bei der fortschreitenden Teilung Unterwaldens war aber die Erwerbung der Hoheitsrechte zum politischen Ziel jedes Teiles geworden⁵⁶³.

Gerade im Vergleich zu Uri, das schon in den Auseinandersetzungen mit Johannes von Attinghusen zu Ende der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts seinen Staat durch den Erwerb wichtiger Besitzungen und Rechte ihres ehemaligen Landammannes bedeutend kräftigte, zeigt sich, dass Unterwalden erst dreissig Jahre später ähnliche Wege beschritt und wohl auch erst beschreiten konnte, indem es führende Geschlechter ihres Besitzes beraubte. Die bedeutende Familie der von Hunwil drohte, nachdem sie durch eine grosse Erbschaft weitere österreichische und Reichsrechte erworben hatte, zur einflussreichsten des ganzen Landes zu werden, besonders dann, wenn sie auf die Unterstützung Österreichs oder anderer Auswärtiger

⁵⁶¹ Auch in den andern Orten besass Österreich im 14. Jahrhundert noch Kirchenpatronate.

⁵⁶² Unterwalden besass kaum Einkünfte durch den Gotthardhandel und nur einzelne Familien hatten Anteile am Zoll zu Flüelen besessen.

⁵⁶³ Vgl. *Durrer*, Einheit, besonders S. 138f.

rechnen konnte⁵⁶⁴. Schon einige Jahre vor dem Prozess gegen Walter von Hunwil, der im Zusammenhang mit dem Ringgenberger Handel stand, begann Unterwalden einzelne Besitzungen und niedere Rechte aufzukaufen. 1368 kauften die Landleute Rechte der von Wolhusen in Alpnach und erwarben in der Folge weitere niedere Rechte sowie Grund und Boden von Verkäufern, die auch andernorts begütert waren⁵⁶⁵. Da Unterwalden jedoch nicht über grössere Einnahmequellen verfügte – wie das für Uri durch den Reichszoll zu Flüelen der Fall war – zog sich die Erwerbung der niederen Rechte und des Grundbesitzes sehr lange hin. Erst als 1686 der restliche Besitz des Klosters Engelberg von den Landleuten gekauft wurde, kam dieser Prozess zum Abschluss⁵⁶⁶.

Der Sempacherkrieg brachte auch Unterwalden einigen Zuwachs, da Österreich auf seine Rechtsansprüche im Lande mehr oder weniger verzichtete. Im Vergleich zu Schwyz oder gar zu Luzern war der Gewinn aber recht unbedeutend, da Österreich nur noch wenige Rechte im Lande selber ausübte. Da meist Landleute oder Adelige diese Rechte innehatten, war für Unterwalden der Krieg gegen Herzog Friedrich mit der leeren Tasche wichtiger, weil er die österreichische Lehensoberhoheit abschaffte und die österreichischen Pfandschaften zu Reichspfandschaften erhob. Gleichzeitig erwarb Unterwalden mit den zahlreichen Privilegien König Sigmunds für die Eidgenossen eine Anzahl weiterer, hervorragender Herrschaftsrechte. 1415 erhielt Unterwalden den Blutbann, falls nicht schon Wenzel oder sogar Karl IV. ein entsprechendes Privileg ausgestellt hatte, was zwar nicht sehr wahrscheinlich ist⁵⁶⁷. 1417 erhielt auch Nidwalden eine Urkunde Sigmunds, die eine gesonderte Gerichtsbarkeit in diesem Drittel des Landes statuierte⁵⁶⁸. Mit der Privilegbestätigung vom 31. Oktober 1433 besass auch Unterwalden die wesentlichsten Hoheitsrechte, die notwendig waren, um aus der Herrschaft in seinem Gebiet einen Staat werden zu lassen⁵⁶⁹.

Ähnlich den andern Ländern beschlossen die Unterwaldner Landsgemeinden mehrfach, dass keine liegenden Güter an Gotteshäuser oder Landfremde verkauft oder versetzt werden dürften⁵⁷⁰. Auch in Unterwalden bewertete man also die niederen Rechte und den Grundbesitz höher als den Erwerb weiterer Regalien. Das zeigt sich unter anderem darin, dass Unterwalden nach dem Abschluss der ennetbirgischen Ausdehnungsversuche 1426 sich nicht wie Schwyz beim König um weitere Hoheitsrechte bemühte, sondern niedere Rechte kaufte⁵⁷¹.

⁵⁶⁴ a.a.O., S. 132ff.; sowie oben, S. 173f.

⁵⁶⁵ Vgl. *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, I, S. 217ff.

⁵⁶⁶ a.a.O., S. 219.

⁵⁶⁷ Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 1405 (= *Geschfr.*, XXX, S. 242), N. 1621, 1648 (= *Geschfr.*, XXX, S. 243; = *Durrer*, Einheit, S. 271), N. 3431.

⁵⁶⁸ Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 2147; = *Durrer*, Einheit, S. 273f.; vgl. ebendort, S. 138ff.

⁵⁶⁹ Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 9730; = *Geschfr.*, XXX, S. 251; vgl. auch *Reg. imp.*, XI, N. 1616, 10017, 10748.

⁵⁷⁰ Vgl. *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, I, S. 439ff. – *Durrer*, Einheit, S. 129, 134.

⁵⁷¹ Bezeichnenderweise liess sich Unterwalden nur die Verleihung der Pfarrpründen in Alpnach, Sachseln und Giswil von Kaiser Sigmund übertragen. Vgl. *Reg. imp.*, XI, N. 10748. – *Durrer*, Einheit, S. 148, Anm. 6.

Da die vier Waldstätte um 1425 Klostervögte von Engelberg geworden waren⁵⁷², lässt sich auch für Unterwalden – selbst unter Berücksichtigung der, wohl durch die Alpwirtschaft hervorgerufenen, besonderen Wertschätzung des Grundbesitzes und der niederen Rechte – die Ansicht vertreten, dass es die Landeshoheit besass; denn alle im Lande wichtigen Rechte waren in der Hand der Gemeinde.

ZUG

Stadt und Amt Zug können als ein schönes Beispiel für die im mittelalterlichen Rechte mögliche Aufspaltung von Herrschaftsrechten gelten⁵⁷³. Klöster und niederer Adel besaßen in kleinen Teilen fast alle Herrschaftsrechte im Lande. Später konnte Österreich, teils über den Weg der Klostervogtei, teils auf Grund landgräflicher Rechte, teils über das Lehenrecht – weil der dort begüterte Adel unter den österreichischen Schutz trat – die wesentlichsten Herrschaftsbefugnisse gewinnen, so dass die Zuger als österreichische Untertanen galten. 1352 schlossen die Eidgenossen mit Zug den ewigen Bund ab, der Zug als praktisch gleichberechtigtes Ort in die Eidgenossenschaft aufnahm. Doch sollte dieser Bund durch die ihm folgenden Friedensverträge hinfällig werden. Gleichwohl bemächtigten sich die Schwyzer sehr bald wieder des Landes. Der Thorbergische Friede setzte eine Art gemeinsamer Herrschaft von Österreich und Schwyz über das Land fest. Jetzt war Zug auf dem besten Wege, eine Art Schwyzer Untertanenland zu werden, denn Schwyz setzte den Ammann in Zug. Andererseits trat Zug in eidgenössischen Angelegenheiten als Ort und Stadt auf⁵⁷⁴. Letzteres brachte ihm den Vorrang vor dem Lande Schwyz ein.

Offensichtlich mit der Unterstützung der Schwyzer gelang es Zug, 1379 von König Wenzel das «Privilegium de non evocando» zu erhalten⁵⁷⁵. Nachdem die österreichischen Ansprüche auf die Herrschaft über Zug im Sempacherkriege und in den ihm folgenden Verträgen praktisch aufgegeben wurden, liess sich Zug 1400 von Wenzel formell mit dem Blutbann belehnen⁵⁷⁶. Da das Privileg den Vorrang der Stadt vor dem Amte sehr betonte, entstand darüber Streit zwischen der Stadt und dem Amte, das seine Gleichberechtigung behauptete und durchzusetzen trachtete. Da sich das Land Schwyz einseitig auf die Seite des Amtes stellte, musste der Zuger

⁵⁷² Vgl. Geschfr., LVII, S. 160, 162f., 172f., 175. – HBLs, III, S. 37, Engelberg. – EA, II, S. 45, N. 70 I; vgl. S. 10, N. 13a.

⁵⁷³ Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte. – R. Schmid, Stadt und Amt Zug bis 1798, Beitrag zur Kenntnis des älteren Staatsrechts des Kantons Zug, jur. Diss. Zürich 1914/15.

⁵⁷⁴ Vgl. J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 227f.

⁵⁷⁵ Vgl. Zuger Neujahrsblatt 1889, wo die Zuger Privilegien in Regesten veröffentlicht wurden. Schon das erste Privileg vom 16. IX. 1379 kann man als eine Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit durch Wenzel ansehen, da Zug anscheinend schon von Österreich mit dem Blutgericht ausgestattet worden war und durch diese Urkunde dieses Recht direkt vom Reiche ableiten konnte. Vgl. Schmid, S. 40, dessen Ansicht, dass es sich an der angeführten Stelle um eine Verwechslung mit dem Privileg Wenzels handle, zu bezweifeln ist. Vgl. auch J. J. Blumer, Rechtsgeschichte, I, S. 230f., 232.

⁵⁷⁶ 1400 VI 24, vgl. a. a. O., S. 230 ff.

Handel durch Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden beigelegt werden. Obwohl der Schiedsspruch den städtischen Forderungen zum grösseren Teile nachkam, sank nun das Ort von einer Stadt zu einem Lande ab und wurde fortan am Ende der acht Orte vor Glarus aufgezählt⁵⁷⁷. Doch verhinderten sowohl die Eidgenossen als auch die königlichen Privilegien, dass Zug zu einem Annex von Schwyz wurde.

Nachdem König Sigmund 1415 auch Zug zum reichsfreien Ort erhoben und es mit einigen Hoheitsrechten ausgestattet hatte⁵⁷⁸, war Zug zu einem Herrschaftsverbande herangewachsen, der etwa dem Stande der staatlichen Entwicklung der inneren Orte nach dem Morgartenkriege entsprach. Obwohl die Zuger bestrebt waren, sich in der Folge auch von den Grundlasten zu lösen, so gelang das erst ein Jahrhundert später annähernd vollständig. Jedoch verlieh ihnen König Sigmund nach seiner Kaiserkrönung noch weitere Rechte, nämlich die Zölle und Umgeld zu erheben und eine Sust zu unterhalten⁵⁷⁹. Die Staatsbildung von Stadt und Amt Zug war zwar noch lange nicht so weit fortgeschritten, wie bei den übrigen Orten, aber dennoch gelangte Zug in den Genuss einiger wichtiger Rechte, die König Sigmund allen Orten gemeinsam verliehen hatte⁵⁸⁰. Zug allein hätte derartige Privilegien wohl nie erhalten. Das zeigt uns, dass der Zusammenhalt der eidgenössischen Orte gewachsen war. Sowohl diese Privilegien für alle Orte, die auf die besonderen Verhältnisse der Glieder nicht Rücksicht nahmen, als auch die Gewohnheit der kaiserlichen Kanzlei, die sich noch zu Beginn der Regierungszeit Sigmunds mindestens an zwei Gruppen der eidgenössischen Orte – ähnlich den Gruppen der deutschen Reichsstädte – gewandt hatte, den Eidgenossen nur einen Brief zu senden, lassen erkennen, dass die Eidgenossenschaft für den aussenstehenden Betrachter zu einer untrennbaren Einheit geworden war, deren innere Aufgliedertheit nebensächlich wurde.

GLARUS

Das Kloster Säkingen hatte seit jeher Glarus besessen. Da geistliche Herrschaften eines Vogtes für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bedurften, verhinderte auch in dieser Talschaft die Teilung der Rechte den Aufstieg einer starken Territorialmacht. Wie bei vielen andern geistlichen Herrschaften, übten die Glarner recht früh einzelne Rechte selbständig aus. Die Äbtissin trat ihnen weitere Rechte ab. An der Erwerbung der Reichsfreiheit hinderte sie jedoch weniger das Kloster als dessen Vogt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts besass Österreich diese Vogtei. Glarus musste

⁵⁷⁷ Vgl. z. B. die Urkunden in den Abschieden, die eine Aufzählung der Orte bieten. Die königlichen Urkunden und Briefe, die nicht auf Grund direkter Verhandlungen zwischen dem König und den Eidgenossen ausgestellt wurden, hielten noch länger an der alten Reihenfolge fest. Aber auch für die königliche Kanzlei bildete von nun an die neue Hierarchie die Regel.

⁵⁷⁸ Vgl. Reg. imp., XI, N. 1411, 1649.

⁵⁷⁹ Vgl. Reg. imp., XI, N. 9732, 9909.

⁵⁸⁰ Vgl. Reg. imp., XI, N. 1560, 1616, 3431 ff.

sich an dessen nächstgelegenen Gegner, die Eidgenossen, anlehnen, falls es der Eingliederung in den österreichischen Territorialstaat widerstreben und die Reichsunmittelbarkeit erwerben wollte⁵⁸¹.

Der erste Versuch, diesem Ziele durch einen Bund mit den Eidgenossen näher zu kommen, scheiterte, weil Karl IV. nicht bereit war, die Eidgenossen und die Glarner dabei zu unterstützen⁵⁸². Auch war das Land noch zu weit von den Zentren eidgenössischer Macht entfernt. Erst als Zürich 1386 mit dem Abt von Einsiedeln und dessen Burg Pfäffikon ein Burgrecht schloss, und die Schwyzer im Sempacherkriege sowohl die March als auch die Waldstatt Einsiedeln besetzten, war man nun nicht mehr allein auf die Pässe angewiesen, um nach Glarus zu gelangen⁵⁸³. Jetzt konnte die Verbindung der Eidgenossen mit Glarus mit grösseren Erfolgsaussichten erneuert werden. Sofort nach dem Ausbruch des Konfliktes schlossen sich die Glarner den Eidgenossen an und bewiesen in der Schlacht bei Näfels, dass sie auch zu Opfern für ihre Freiheit bereit waren. In den folgenden Verträgen verzichtete Österreich auf seine Herrschaft, und damit hatten die Glarner ihre Reichsfreiheit erfochten⁵⁸⁴.

Doch fehlte ihnen noch die Zustimmung des Reiches, die notwendig war, um die Reichsunmittelbarkeit auf die Dauer erhalten zu können. Während die Glarner nun mit dem Kloster über die Ablösung der Grundlasten verhandelten⁵⁸⁵, blieb ihnen anscheinend vorerst noch die formelle Bestätigung der Reichsfreiheit vom König verwehrt, wenn sie überhaupt versuchten, diese von Wenzel oder Ruprecht zu erlangen. Dennoch zeigt der Bundesvertrag mit Zürich vom Jahre 1408, dass sie sich als Reichsunmittelbare betrachteten, da die Glarner darin «unsern herren dem künig und dem heiligen Römischen rich... ir rechtung» vorbehielten⁵⁸⁶. Es besteht zwar die geringe Möglichkeit, dass Wenzel oder eher Ruprecht von der Pfalz Glarus ein Privileg ausstellte, worauf der Verweis auf frühere Verleihungen im Privileg Sigmunds und die Tatsache, dass Sigmund Glarus von der ersten Fühlungnahme an als reichsfrei betrachtete, hinzudeuten scheint. Dem widerspricht jedoch die Haltung Ruprechts gegenüber den österreichischen Orten und viele andere Anzeichen⁵⁸⁷.

Mit den Urkunden, die König Sigmund vor Beginn der Eroberung des Aargaus ausstellte, wurde auch Glarus zum reichsunmittelbaren Stand der

⁵⁸¹ Vgl. *J. Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, I. – Sowie *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, I.

⁵⁸² Vgl. oben, S. 156 ff.

⁵⁸³ Vgl. *Largiadèr*, Geschichte, I, S. 161. – *J. J. Blumer*, Rechtsgeschichte, I, S. 307.

⁵⁸⁴ Vgl. die Waffenstillstandsverträge, EA, I, S. 324 ff., N. 40; S. 329 ff., N. 42; S. 342 ff., N. 46.

⁵⁸⁵ Vgl. *Blumer*, Urkundensammlung des Landes Glarus, S. 359 ff., 383 ff.

⁵⁸⁶ Vgl. a.a.O., S. 437; = EA, I, S. 340, N. 44.

⁵⁸⁷ Die früheren Privilegien könnten auch von der Äbtissin oder von Österreich ausgestellt worden sein. Doch ist nicht ersichtlich, ob vielleicht Glarus auch mit den andern Orten schon im Januar 1415 privilegiert wurde, worauf die Tatsache hinweist, dass Glarus schon von Beginn der Regierung Sigmunds an von dem königlichen Hofe als reichsfrei betrachtet wurde. Vgl. Reg. imp., XI, N. 663, 680; vgl. besonders N. 1621, 1647–1649 mit 1405, 1409, 1411.

Eidgenossenschaft. Alle österreichischen Rechte waren in seine Hand übergegangen, und es erhielt darüber hinaus noch besonders das «jus de non evocando» und den Blutbann verliehen⁵⁸⁸. Wie Zug kam auch Glarus durch seine Eigenschaft als eidgenössischer Ort in den Genuss weiterer Rechte. Nach der Kaiserkrönung bestätigte Sigmund auch Glarus alle seine Rechte, wobei ausdrücklich erwähnt wurde, dass diese Bestätigung nicht nur für die vom Reiche verliehenen, sondern auch für die vom Kloster Säkingen stammenden Rechte gelte⁵⁸⁹.

Bald nach der Eroberung der Reichsfreiheit von Österreich löste Glarus die Grundlasten durch eine Geldsumme vom Kloster ab und fixierte die übrigen Abgaben auf einen alljährlichen Pauschalbetrag⁵⁹⁰. Als der Papst während des Konstanzer Konzils in der Nähe weilte, beeilten sich die Glarner, ihn um die Bestätigung dieser Ablösung zu bitten⁵⁹¹. Auch Glarus strebte also wie die Waldstätte die Konzentration aller Rechte, einschliesslich des Grundbesitzes, in der Hand der Landleute an⁵⁹². Obwohl es weiterhin seine Bindungen an das Kloster Säkingen nicht verleugnete, hatte es doch alle Rechte, die es für die Beherrschung seines Landes als wichtig ansah, erworben und beschränkte sich in der Folge auf seine Selbständigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft und unter der Oberhoheit des heiligen römischen Reiches.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Betrachtung der staatlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft ergab, dass die acht Orte in der Zeit Kaiser Sigmunds in den Besitz aller wesentlichen Herrschaftsrechte gelangt waren. Das pflegt man «Landeshoheit» zu nennen. Mit graduellen Unterschieden, die grossenteils auf ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer inneren Struktur beruhen, besaßen die Eidgenossen nun alle diejenigen Rechte, die sie zum Ausbau ihrer Staaten benötigten. Wenn man also die Frage der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche mit rein staatlichen Kriterien lösen wollte, wie es *Bluntschli* und *Oechsli* taten, müssten wir nun den Schluss ziehen, dass die eidgenössischen Orte zu Kaiser Sigmunds Zeiten sich «de facto» vom Reiche gelöst hätten. Da jedoch das Verhältnis, welches zwischen Kaiser Sigmund und den Eidgenossen geherrscht hat, nicht gut als Begründung oder als Anlass für die Ablösung der Eidgenossenschaft vom

⁵⁸⁸ Vgl. Reg. imp., XI, N. 1637; = *Blumer*, Urkundensammlung, S. 481; sowie Reg. imp., XI, N. 1560, 1615/16, 3431.

⁵⁸⁹ Vgl. Reg. imp., XI, N. 9865; = *Blumer*, Urkundensammlung, S. 632 f., N. 188. Der Glarner Bundesbrief wurde später geändert, weil Glarus gleichberechtigtes Ort wurde. Da im Bund von 1352 nur «iekllich ir herschaft» vorbehalten hatte, war deswegen eine Änderung nicht notwendig.

⁵⁹⁰ Vgl. *Blumer*, Urkundensammlung, S. 359 ff., N. 117; S. 383 ff., N. 125–127.

⁵⁹¹ Vgl. *Blumer*, Urkundensammlung, S. 477 ff., N. 152.

⁵⁹² Vgl. die Glarner Landessatzung von 1387 bei *Blumer*, I, S. 561. Da Glarus kein Untertanengebiet erstrebte, liess es sich auch von Sigmund keine lehenrechtlichen Befugnisse verleihen.

heiligen römischen Reiche angeführt werden kann, erkennen wir wieder einmal, dass die staatlichen Kriterien zur Lösung dieser Frage nicht ausreichen.

Auf den nun gewonnenen Rechtsgrundlagen liess sich im Laufe der Zeit ein moderner Staat aufbauen. Vorerst musste jedoch noch auf vielerlei Rücksicht genommen werden, bevor die «gnädigen Herren» über alte Gewohnheiten und Sonderrechte hinwegschreiten konnten, um ihre Rechtstitel zu den allein massgebenden zu erheben. Dazu brauchte es noch sehr lange Zeit. Je geringer der Unterschied zwischen Untertan und Obrigkeit war, desto vorsichtiger musste letztere vorgehen, um ihre Rechte und damit ihre Macht zu steigern. Die Eidgenossen hatten nun etwa den Stand der Entwicklung erreicht, wie ihn die Kurfürsten mit der Verleihung der Regalien durch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. für ihre Kurlande erreicht hatten.

Obwohl diese Fürsten damit innerhalb ihrer Territorien weitgehende Selbständigkeit erlangt hatten, kann man ihre Herrschaften noch kaum als Staaten ansprechen, weil ihnen im Vergleich zu den eidgenössischen Orten noch viel an der territorialen Geschlossenheit fehlte. Auch sie mussten in langsamer, mühevoller Arbeit danach trachten, ihre Rechte zu den alles bestimmenden zu erheben, um die Macht in ihrer Hand zu zentralisieren. Dabei benötigten sie die Hilfe der Landstände, in denen der Adel und die Städte vertreten waren. Wenn die Landstände in den fürstlichen Territorien die Entwicklung zum Staate ermöglichten, so bedingte das grosszügige Rücksichtnahme des Fürsten auf die Interessen des Adels und der Städte. Daher strebten die fürstlichen Territorialstaaten die Konzentration wichtiger Rechte in der Hand des Staates an, während sie die weniger wichtigen den ständischen Vertretern zur Ausübung überliessen. Eine solche Politik trieb innerhalb der Eidgenossenschaft nur Bern. Alle anderen Orte kennzeichnete eine besondere Wertschätzung, die den niederen Rechten entgegengebracht wurde.

Es charakterisiert vor allem die Innerschweiz, dass den niederen Rechten und darüber hinaus dem reinen Landbesitz hohe Bedeutung beigemessen wurde. Zwar war auch dort die Hochgerichtsbarkeit, die weitherum als Zeichen der Herrschaft galt, von grösster Bedeutung. Während die Städte den übrigen Regalien und hohen Rechten den Vorrang gaben, verzichteten die Länder, nachdem sie die wichtigsten Hoheitsrechte in ihrem Besitz wussten, auf die Erwerbung weiterer Regalien und begnügten sich damit, die niederen Rechte und den reinen Grundbesitz in die Hand ihrer Bürger zu bringen. Diese Bestrebungen, die wahrscheinlich auf die Wirtschaftsform der Bergtäler und ihre rechtliche Regelung zurückzuführen ist, bedeuten, dass die Länder schon sehr früh danach trachteten, ihrem Staat, der von allen Landleuten gebildet wurde, alle nur irgendwie bedeutsamen Rechte zu übertragen. Die Innerschweizer Länder liessen staatliche Einflussnahme auf Gebieten zu, die sonst bis in modernste Zeiten hinein der privaten Sphäre vorbehalten waren. Die Länder tendierten vielleicht ge-

rade deshalb zu einer so starken Zentralisation aller Machtmittel und Rechte in der Hand des Staates, weil ihr Gemeinwesen durch die Landsgemeinde so locker organisiert und daher fremder Einflussnahme leichter zugänglich war.

Obleich die Städte, selbst wenn sie, wie Luzern, diese Bestimmung übernahmen, diese schroffe Haltung gegenüber jedem fremden Besitzer nicht mitmachten, erstrebten auch sie im Vergleich zu den Territorialstaaten der deutschen Landesfürsten frühzeitig eine wesentlich stärkere Konzentration staatlicher Befugnisse in ihrer Hand. Zwar liessen sie ihre Bürger im Besitz von Herrschaftsrechten, aber forderten in wachsendem Masse die Unterwerfung unter ihre Oberhoheit. Fremde Grundbesitzer liessen sie jedoch ungestört, soweit diese nicht auch Herrschaftsrechte ausübten. Dann strebten sie an, diese wenigstens durch ein Burgrecht der Herrschaft der Stadt zu unterwerfen. Mit der Zeit verschwanden diese Besitzungen, weil die Besitzer entweder ausstarben, oder sie sonst an die Stadt abtraten, so dass später nur noch wenige Bürger niedere Rechte innerhalb des städtischen Territoriums besaßen. Da die Geschlechter, die eigene Herrschaften innehatten, meist auch im Rate vertreten waren und die städtische Politik mehr oder weniger bestimmten, ging die staatliche Entwicklung kontinuierlich vor sich. Dem Staate wurden dort neue Befugnisse eingeräumt, wo er sie brauchte. Andererseits wurden die Rechte der Bürger weitgehend geschont. Es kam also, wenn wir vom Tvingherrenstreit in Bern absehen, zu keinen ernsthaften und lange Zeit andauernden Konflikten zwischen der Obrigkeit und den Geschlechtern, die noch Herrschaften besaßen. Solche wurden in den fürstlichen Territorien zwischen dem landständischen Adel, der vor allem niedere Herrschaftsrechte beanspruchte, die Regel, nachdem der Staat auf die Unterstützung durch die Stände verzichten konnte, weil er nun die wichtigsten Hoheitsrechte selbständig ausübte.

Da die eidgenössischen Orte die Landeshoheit in einer Zeit erwarben, in der die Fürsten in ihrem gesamten Herrschaftsbereich dieses Ziel noch anstrebten, muss man die Staatswesen der eidgenössischen Orte im 15. Jahrhundert als hoch entwickelt qualifizieren. Das wurde besonders durch die Kleinräumigkeit erleichtert, in der sich eine Einheit einfacher herstellen liess, zumal die natürlichen Grenzen Rivalitäten unter den Orten erschwerten. Diese engeren Bezirke liessen sich leichter unter einer Gewalt vereinigen als weite, oft verstreut liegende Besitzungen. Dazu benötigten die Fürsten die Unterstützung der Stände, mit denen sie sich dann später auseinandersetzen mussten, als ihr Staat eine weitere Zentralisation und einen besseren Ausbau verlangte. Diese besonders im Zeitalter des Absolutismus erfolgte Steigerung staatlicher Macht hinterliess in der Eidgenossenschaft nur geringe Spuren. Hier war der Staat schon früh und ohne Mithilfe von Landständen – falls man nicht den Tvingherren, die zugleich im städtischen Rate sass, eine analoge Funktion zuschreiben will – ausreichend zusammengefasst. Die Kleinräumigkeit erübrigte die

Ausbildung eines besonderen Verwaltungsapparates und ersparte damit Kosten. Andererseits verhalf das Pensionenwesen den eidgenössischen Orten zu so grossen Einnahmen, dass auf eine stärkere Steuerlast verzichtet werden konnte, während die Notwendigkeit, hohe Steuern einzutreiben, die Fürsten immer wieder dazu zwang, ihren Staat und seine Bürokratie weiter auszubauen.

Es mag seltsam erscheinen, wenn die eidgenössischen Orte, Städte und Länder, mit fürstlichen Territorien verglichen werden. Wenn man die eidgenössischen Orte aber nur den deutschen Reichsstädten gegenüberstellt, muss der Vergleich schief werden, weil die deutschen Städte nur in wenigen Fällen ein grösseres Territorium erwarben. Ihre Interessen waren von vornherein anderen Zielen zugewandt. Die bedeutenderen Reichsstädte waren grosse Handelszentren, was man von den eidgenössischen Orten nicht unbedingt behaupten kann. So strebten die Bürger deutscher Städte nur selten den Besitz eigentlicher Hoheitsrechte an, sondern begnügten sich mit dem finanziell ertragreicheren Grundbesitz und dem niederen Rechte. Zwar besaßen auch deutsche Reichsstädte in älterer Zeit ansehnliche Herrschaften, aber in ihnen kamen die Herrschaftsbefugnisse mit der Zeit in die Hand der Fürsten. Die Hoheitsrechte spielten in der städtischen Politik eine wesentlich geringere Rolle, besonders nachdem sich die Städte gezwungen sahen, mehr und mehr auf die steigende Macht der Fürsten Rücksicht zu nehmen. Die eidgenössischen Städte und vor allem die Länder lebten mehr vom Transithandel und vom Verkehr als vom Fernhandel der eigenen Bürger. Ihre Interessen erforderten daher den Schutz der Verkehrswege, die ihren Reichtum ausmachten. Es kennzeichnete Zürich, die einzige Stadt, die auch noch Fernhandel trieb, dass ihre staatliche Entwicklung auf die finanziell ertragreicheren Rechte stärkeren Wert legte. Bezeichnenderweise erwarb unter den deutschen Reichsstädten Erfurt, das sich nicht durch weitreichende Handelsbeziehungen auszeichnete, aber den einem Pass vergleichbaren Übergang zwischen dem Thüringerwald und dem Harz beherrschte, ein sehr grosses Territorium⁵⁹³.

Daneben unterschied die eidgenössischen Städte von den deutschen, dass ihre Bürger in stärkerer Masse wehrfähig – im rechtlichen wie im effektiven Sinne – blieben und schon frühzeitig Lehen besaßen. Dies ist jedoch nur ein gradueller, kein prinzipieller Unterschied, da diese Rechte auch Bürgern deutscher Städte zustanden. Es spielte jedoch eine weit geringere Rolle in der städtischen Politik und kennzeichnete besonders in der späteren Zeit diejenigen städtischen Schichten, die nicht mehr vorwiegend Kaufleute und Bürger waren, sondern Patrizier, die von ihrem Landbesitz lebten und ihre volle Aufnahme in die Kreise des Adels anstrebten.

Im 15. Jahrhundert bestanden aber noch keine so wesentlichen Unterschiede zwischen den deutschen Reichsstädten und den eidgenössischen

⁵⁹³ Vgl. z.B. *Planitz*, Stadt, S. 264 ff. – Deutsches Städtebuch, ed. E. Keyser, II, Erfurt (ca. 610 km²); I, Hamburg, Lübeck; III, Dortmund, Soest (220 km²). – *F. Rösig*, Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter, S. 114.

Orten, dass es gerechtfertigt wäre, die eidgenössischen Stadtstaaten mit den italienischen gleichzusetzen und von den deutschen zu trennen. Erst die spätere Zeit brachte die Einverleibung der städtischen Territorien in die Landesfürstentümer. Daher betrachteten sich die Eidgenossen während des 15. Jahrhunderts als mit den Städten des Reiches gleichberechtigt und auf gleicher Stufe stehend. Erst als die Städte an Einfluss auf die Geschichte des Reiches und seine Politik verloren und jede einzeln immer stärker auf die ihr benachbarten Fürsten Rücksicht nehmen musste, erkannten die Eidgenossen, die in der gleichen Zeit zu einer europäischen Macht aufstiegen, dass sie sich mit den Städten nicht mehr vergleichen konnten. Die Eidgenossen wurden sich ihrer Selbständigkeit und ihrer Macht bewusst.

Doch war diese Selbständigkeit noch die eines bedeutenderen, deutschen Reichsgliedes. Wie die mächtigeren Landesfürsten oder die Kurfürsten, trieben die Eidgenossen selbständige Politik unter der Oberhoheit des Reiches. Diese Selbständigkeit entsprach der Lehre des Bartolus, der den italienischen Staaten des 14. Jahrhunderts «de facto» Selbständigkeit zubilligte, «de jure» aber der Oberherrschaft des heiligen römischen Reiches unterwarf. Wenn man an dieser Formulierung festhalten will, muss man sich jedoch darüber klar sein, dass im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit noch nicht die faktischen Zustände entschieden, sondern dass dem Rechtsdenken noch ein Vorrang gegenüber dem machtstaatlichen zukam.

DIE HALTUNG DER EIDGENOSSEN
ZU KAISER UND REICH
IM WEITEREN VERLAUF DES 15. JAHRHUNDERTS

I. Annäherung an die Kurfürsten und die Reichsopposition

Wenn diese Untersuchung mit der Ausbildung der Landeshoheit der eidgenössischen Orte abgebrochen wird, ist das insofern berechtigt, als damit eine wichtige Entwicklung ihren Abschluss fand, die die erste Voraussetzung dazu bildete, dass sich die Eidgenossenschaft später einmal vom heiligen römischen Reich löste. Mit der Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reiche hat die Ausbildung der Landeshoheit noch nichts zu tun, weil die gleiche auch in den deutschen Fürstentümern erfolgte; allerdings hatte sie nur in wenigen Gebieten – etwa in Österreich und den Kurfürstentümern – zur gleichen Zeit einen ähnlich hohen Stand erreicht. Für die Geschichte der Trennung der Eidgenossenschaft vom Reiche scheint daher unsere Untersuchung wenig Bedeutung zu haben, da sie bestenfalls ihre Vorgeschichte behandelt. Dennoch erachtete der Verfasser diese Fragen für so wichtig, dass er auf die Schilderung der Zeit vor und nach dem Schwabenkriege verzichtete, obwohl gerade der Schwabenkrieg, der als der wesentlichste Trennungsfaktor gilt, eigentlich im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen sollte.

Der Verfasser hat für diese spätere Zeit einiges Material gesammelt, das allerdings zu einer eingehenden Darstellung noch nicht genügt, weil vor allem noch eine ganze Anzahl Einzelfragen abzuklären sind. Da die eidgenössische Chronistik ausserdem eine Reihe von Hinweisen gab, soll nun versucht werden, die Stellung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich in grossen Zügen zu skizzieren und auf einige Fakten und Probleme hinzuweisen, die für diesen Zeitraum wichtig erscheinen. Obwohl sich diese Gedanken bei der Beschäftigung mit den Quellen gebildet haben, können sie zum grossen Teil nur als Arbeitshypothese gelten, deren Überprüfung noch notwendig ist. Trotzdem glaubt der Verfasser, dass es diese Gesichtspunkte verdienen, dargelegt zu werden.

Um das Verhältnis der Eidgenossen zu König Sigmund zu charakterisieren, griffen wir aus den verschiedenen Problemen, die bei näherer Betrachtung ein ähnliches Bild ergeben hätten, die ennetbirgische Politik heraus, um bei einer Behandlung der Mailänderkriege darauf zurück-

greifen zu können. Einige wichtige Fragen, wie die Bedeutung der Eidgenossen als Schutzmacht des Konstanzer Konzils, wurden kurz gestreift. Völlig unbeachtet liessen wir die vielfachen Anweisungen des Kaisers an die Eidgenossen, bestimmte Streitfragen zu regeln oder im königlichen Auftrag Frieden zu stiften.

Hier sei nun noch die Frage aufgeworfen, ob die Eidgenossen gegenüber dem Basler Konzil eine ähnliche Funktion ausübten wie gegenüber dem Konstanzer. Obwohl der Kaiser 1433 die Eidgenossen anwies, in seinem Namen das Konzil zu bewegen, nichts gegen Papst Eugen zu unternehmen, bevor er am Konzilsorte eingetroffen sei, ist dies nicht einfach zu entscheiden, da der Natur der Sache nach darüber kaum Akten oder Aussagen zu finden sind¹. Basel lag dem Zentrum eidgenössischer Macht nicht so nahe wie Konstanz, obwohl die Differenz nicht sehr bedeutend war. Vielleicht hat sie aber dennoch genügt, um den Einfluss der Eidgenossen wie den des Kaisers auf die Kirchenversammlung vermindern zu helfen. Einige Bedeutung hatten die Eidgenossen für die Ruhe des Konzils sicherlich. Darauf weist die intensive Vermittlungstätigkeit des Konzils im Alten Zürichkrieg hin², aber auch die kirchenpolitische Haltung der Eidgenossen und ihr selbstverständlicher Versuch, die Basel und das Konzil bedrohenden Armagnaken nicht erst in ihrem Gebiet zu erwarten, sondern schon vor den Toren Basels zu bekämpfen.

Kaiser Sigmund hielt sich in seinen letzten Lebensjahren vornehmlich im Osten auf, wo dringende Fragen, vor allem die endgültige Beilegung der Hussitenkriege, seine Anwesenheit erforderten. Daher treten die Eidgenossen in dieser Zeit nicht mehr im gleichen Masse in den Vordergrund der kaiserlichen Politik, wie in dem behandelten Zeitraum. Dennoch spielen sie in der italienischen Politik Sigmunds auch nach dem Frieden mit Mailand noch eine wesentliche Rolle, die zeitweise die Vermutung erweckt, dass der Kaiser in seiner Italienpolitik stark von der Hilfe der Eidgenossen abhängig gewesen sei³. Die eidgenössischen Orte hielten sich dabei jedoch stärker zurück als in der vorangehenden Zeit, sicherlich aus eigenem Interesse, aber wohl auch deshalb, weil Sigmund die italienischen Fragen nur als untergeordnete Probleme behandeln konnte. Nur Uri machte dabei eine Ausnahme.

Als Kaiser Sigmund am 9. Dezember 1437 starb, verloren die Eidgenossen ebenso wie die deutschen Reichsstädte in ihm einen Schirmherren, der trotz seinen vielfältigen Aufgaben und trotz aller Schwäche der Zentralgewalt des Reiches durch seine Autorität ihre Selbständigkeit geschützt und ihre Entwicklung gefördert hatte. Schon lange Zeit hatten die Fürsten, vor allem aber die kleinen, verarmenden Adeligen, den Aufstieg der reichen Städte, als deren mächtigste Exponenten die eidgenössischen Orte galten, mit scheelen Blicken verfolgt und dem Kaiser öfters vorgeworfen, er ver-

¹ Vgl. EA, II, S. 99f., N. 150; S. 91, 99 usw.

² Vgl. EA, II, S. 142, 166, 174, 182f., 185ff., 197f.

³ Vgl. RTA, XI, XII.

gesse die Vorrechte des Adels und der Fürsten. Je reicher und je mächtiger aber die Städte wurden, desto begieriger wurden die Fürsten, ihre Macht einzuschränken und, wenn möglich, die ihnen nächstgelegenen in ihren Territorialstaat einzugliedern. Daher verlangten die Kurfürsten von König Albrecht II. wie auch von Friedrich III., dass der König ihre Zustimmung zu den Privilegbestätigungen der Reichsstädte einhole. Obwohl das beide Herrscher ablehnten⁴, kennzeichnete dieser Wunsch die für die Städte bedrohlich werdende Situation, wenn auch die Rivalität unter den Fürsten und die Gegensätze innerhalb des Reiches den Städten die Verteidigung ihrer Interessen erleichterte.

Wenn man den Alten Zürichkrieg, der in diesen Jahren ausbrach, im Zusammenhang mit der Situation im Reiche betrachtet, erkennt man nicht nur seine besondere Bedeutung für die Geschichte der Eidgenossenschaft, sondern es wird offenbar, dass er den süddeutschen Reichsstädten gleichsam als Prüfstein diente, ob sich ihre Unabhängigkeit erhalten liesse, oder ob sie den mächtigeren Reichsfürsten in die Hände fallen würden. Die bedrohliche Lage der Reichsstädte erklärt weitgehend das hohe Interesse, das sie den innereidgenössischen Konflikten entgegenbrachten. Deshalb soll die erste grosse Krise der Eidgenossenschaft etwas näher betrachtet werden.

Schon seit längerer Zeit hatte Zürich danach getrachtet, sich in den Besitz jener Gebiete zu setzen, die den Handelsweg über die Bündner Pässe kontrollierten. Seit 1415 befanden sich die wichtigsten Besitzungen auf diesem Wege in der Hand des letzten Grafen von Toggenburg, der als Zürcher Bürger eng mit der Stadt zusammenarbeitete. Indirekt beeinflusste Zürich also schon den Weg ins Bündnerland bis weit ins Rheintal hinein.

Graf Friedrich von Toggenburg pflegte seit den Appenzellerkriegen jedoch auch gute Beziehungen zu Schwyz, dessen Haltung im Raronhandel möglicherweise durch toggenburgische Einflüsse bestimmt wurde. Bei Zürich fand der Toggenburger dagegen immer weniger Unterstützung. Vielmehr erlangte die Limmatstadt 1424 von König Sigmund ein Privileg, das ihr gestattete, die ehemals österreichischen Pfänder vom Grafen zu lösen⁵. Dieses Privileg konnte weder dem Grafen noch den Schwyzern, deren Land im Falle einer Lösung dieser Pfänder von Zürich abhängig zu werden drohte, angenehm sein. Daher bemühte sich der Graf, die Zürcher zu einem Verzicht auf dieses Recht zu bewegen⁶, was ihm anscheinend gelang. Ferner wandte er sich nach der Kaiserkrönung an Sigmund und liess sich ein Privileg ausstellen, das ihm gestattete, seine Pfänder zu übergeben, wem

⁴ Zürich bildete dabei offensichtlich eine Ausnahme; denn die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln stellten nach dem Abschluss des Bündnisses zwischen Friedrich III. und Zürich Willebriefe für Zürich aus, die ihre Genehmigung zur Privilegbestätigung enthielten. Vgl. STA Zürich, Urkunden, N. 313/14 (1442 VIII 5/11).

⁵ STA Zürich, C, I, Urkunden, N. 64/65 (1424 II 9); = Reg. imp., XI, N. 5777-5779. - vgl. N. 5901/02; = *Blumer*, Urkundensammlung, S. 521, N. 161; S. 568f., N. 171. - Vgl. *Dierauer*, II, S. 42ff.

⁶ Vgl. *Dierauer*, II, S. 49, 61. - ASG, X, S. 252. - *Oechsl*, Der Streit um das Toggenburger Erbe, Vortrag vor der Antiqu. Ges. Zürich, 1885, Winterthur, 1885/86, S. 16ff., 19, 38.

er wolle⁷. Immerhin veranlassten diese Auseinandersetzungen, dass der letzte Toggenburger stärker von Zürich abrückte und sich Schwyz anschloss, dem er anlässlich der Erneuerung seines Landrechtes einen Anteil an seinem Erbe versprach⁸.

Diese Lage veränderte sich nicht bis zum Tode Graf Friedrichs von Toggenburg Ende April 1436. Da er keine Bestimmungen über sein Erbe hinterliess, suchte sich jeder, der auf Grund irgendwelcher Rechtstitel Ansprüche auf toggenburgische Besitzungen erheben konnte, zu sichern, indem er Teile davon in seine Macht brachte. Obwohl Zürich seit längerer Zeit der Haupterbe des Grafen zu werden schien, besass es im Augenblick des Todes keine rechtlich einwandfrei gültigen Zusagen, während sich Schwyz auf Grund der Bestimmungen des Landrechts mit dem letzten Toggenburger die restlichen Teile der March einverleiben konnte.

Als die Schwyzer dies taten, bekamen es die Zürcher mit der Angst zu tun, sie könnten allenfalls leer ausgehen, und versuchten unter Berufung auf das königliche Privileg, Teile der toggenburgischen Gebiete unter ihre Hoheit zu bringen oder schlossen mit ihnen Burgrechte ab. Doch hatten die Erben die ehemals österreichischen Gebiete inzwischen dem Herzog Friedrich von Österreich aus der Pfandschaft zu lösen gegeben, so dass Zürichs Rechtstitel noch fragwürdiger wurde. Dennoch fuhr Zürich fort, die Bewohner dieser Gebiete in sein Burgrecht aufzunehmen, was ihm teilweise gelang, weil diese nicht unter ihre alte Herrschaft zurückkehren wollten⁹.

Damit verletzte Zürich den fünfzigjährigen Frieden, der die Burgrechtsaufnahme österreichischer Untertanen strikt untersagte. Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol protestierte bei Zürich energisch dagegen. Zürich berief sich auf das königliche Privileg, das aber den Toggenburger als Pfandherren ansprach und dem Herzoge nicht bekannt war¹⁰. Um seine Rechtsansprüche zu bewahren, suchte Herzog Friedrich IV. Unterstützung. Da der alte Kaiser, der ihm nie gewogen war, ausserhalb des eigentlichen Reichsgebietes in Ungarn und Böhmen weilte, wandte er sich an das Konzil und die Kurfürsten, denen eine Art Vertreterstellung des Kaisers während seiner Abwesenheit zukam, falls kein Reichsvikar ernannt war¹¹. Gleichzeitig gestattete der Herzog, dass die Bewohner der umstrittenen Gebiete mit Schwyz und Glarus ein Landrecht schlossen¹². So gelang es Schwyz auf Grund einwandfreier Rechtstitel, eine Reihe von Landrechten abzuschliessen, während gleichzeitig die Kurfürsten an Zürich schrieben und gegen die Aufnahme der gleichen Gebiete ins Zürcher Burgrecht sowie gegen den offensichtlich unrechtmässigen Anspruch

Zürichs, die von Österreich zurückgekauften Pfandlande von diesem zu lösen, scharf protestierten¹³. Ferner verlangten sie die Aufhebung der Handelssperre, die Zürich zuerst gegen die ehemals toggenburgischen Untertanen, die ihm nicht schwören wollten, dann auch gegen Schwyz und Glarus verhängt hatte.

Die strittige Gegend, vor allem die Herrschaften Windegg, Sargans, Wesen, Gaster, Walenstatt, kam also im Einverständnis mit den Kurfürsten ins Landrecht von Schwyz und Glarus. Mitten in diesen Herrschaften erhebt sich eine Berggruppe, die den Namen «Churfürsten» trägt. Es erscheint recht wahrscheinlich, dass der kurfürstliche Protest zusammen mit der freundlichen Haltung der Kurfürsten während des ganzen Krieges auf die Bewohner der umstrittenen Lande einen so nachhaltigen Eindruck gemacht hat, dass sie die Berggruppe nach den Kurfürsten benannt haben¹⁴. Sollte sich meine These halten lassen, wäre das für uns ein weiterer Hinweis, dass die Institutionen des heiligen römischen Reiches in der Eidgenossenschaft lebendig waren und auch den breiten Schichten der Bevölkerung nicht unbekannt waren. Sonst hätte sich dieser Bergname trotz Mithilfe anderer Deutungsmöglichkeiten wohl kaum durchsetzen können¹⁵.

Dass die politisch führenden Kreise die kurfürstliche Mahnung ernst nahmen, zeigt der Entscheid des eidgenössischen Schiedsgerichtes, das unter Mitwirkung von zahlreichen Gesandtschaften deutscher Reichsstädte die Schwyzer Haltung im wesentlichen rechtfertigte. In der Folge gelang es Schwyz, noch weitere Erfolge zu erzielen, so dass grosse Teile der umstrittenen Gebiete, teils als Pfandschaft von Österreich, teils von den Erben der Grafen von Toggenburg, teils nur durch den Abschluss von Landrechtsverträgen in seine Hand kamen¹⁶. Zürichs Haltung wurde mit der steigenden Erbitterung über seine Misserfolge starrer und es war zu keinerlei Kompromiss mehr zu gewinnen. Es glaubte immer noch, seine Ansprüche unter allen Umständen durchsetzen zu können. Doch hatte es sich weder unanfechtbare Rechtstitel besorgt, noch nach der notwendigen Hilfe zu so wichtigen Erwerbungen umgesehen. Ihm waren nicht nur die Eidgenossen ungünstig gesinnt, sondern auch Österreich betrachtete das

⁷ Vgl. STA Zürich: A 181 Pfalzgraf Ernst, Herzog in Bayern, an Zürich 1437 I 5; A 182 Pfalzgraf Otto, Herzog von Bayern, an Zürich 1437 I 13; A 182 Pfalzgraf Johann an Zürich 1437 III 23; A 182 Pfalzgraf Heinrich an Zürich 1437 I 26; A 183 Kurfürst Friedrich von Brandenburg an Zürich 1437 I 22; A 197 Erzbischof von Köln an Zürich und Friedrich von Österreich an Erzbischof von Köln 1437 I 21 und 1436 XII 28; A 197 Erzbischof von Trier an Zürich 1437 I. Antwort Zürichs vgl. N. 1556 (1437 II 9).

¹⁴ Zur Namengebung der Churfürstengruppe vgl. meine Miscelle, die in der Zeitschrift für Schweizergeschichte, IX (1959), Heft 1, erschienen ist.

¹⁵ Für spätere Zeit weist das Brauchtum in Unterwalden, der am Schmutzigen Donnerstag tagende «Unüberwindliche Rat» von Stans, einer Fastnachtsgesellschaft und kirchlichen Bruderschaft, darauf hin, dass man die Institutionen des Reiches besser kannte, als es scheint. Vgl. H. von Matt, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde, VII, VIII–X, XV–XVI, 1943 ff.

¹⁶ Vgl. EA, II, S. 112 ff., N. 175–177; S. 115 ff., N. 181–185. – Dierauer, II, S. 59 ff., besonders S. 61 f.

⁷ Privileg ist nur in Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXV, S. 174 (1433 XI 13), gedruckt.

⁸ Vgl. Dierauer, II, S. 50, 42 ff.

⁹ Vgl. a. a. O., S. 55 ff.

¹⁰ Vgl. STA Zürich, C, I, Urkunde vom 15. XI. 1436 und 28. XII. – ASG, X, S. 263. – Sowie das Schreiben Zürichs an Kaiser Sigmund (1436 XI 21), ASG, X, S. 266.

¹¹ Vgl. STA Zürich, Urkunde vom 28. XII. 1436 und 24. I. 1437.

¹² Vgl. Dierauer, II, S. 57 ff.

Zürcher Vorgehen als Bruch des fünfzigjährigen Friedens und fand dabei die Unterstützung der Kurfürsten. Selbst der alte Kaiser Sigmund forderte die Aufhebung der Handelssperre, weil sie die Freiheit der Strassen des Reiches verletzte¹⁷. Darüber hinaus forderte Sigmund die übrigen Eidgenossen auf, die Reichsfreiheit von Rapperswil und Winterthur zu schützen¹⁸. Anscheinend befürchtete er, dass Zürich auch diese Städte unter seine Herrschaft bringen wolle. Nach seinem Tode wiederholte König Albrecht II., an den sich sowohl Zürich als auch Schwyz gewandt hatten, die Aufforderung, die Handelssperre aufzuheben. Darüber hinaus befahl der neue König, den Streit anstehen zu lassen, bis er nach Deutschland käme und die Angelegenheit selber regele¹⁹. Obwohl Sigmunds königlicher Schwiegersohn ein Habsburger war, brauchten die Eidgenossen einen solchen Spruch nicht zu fürchten; denn Albrecht galt wie Sigmund als ein Schirmer und Freund städtischer Interessen und stand mit seinen Vettern der leopoldinischen Linie nicht auf dem besten Fusse. Doch lassen sich nur vage Vermutungen über die Haltung Albrechts zu den Eidgenossen aufstellen, da dieser König todkrank vom Türkenkrieg heimkehrte und nie ins Reich kam.

Immerhin leisteten sowohl Zürich als auch Schwyz und Glarus der königlichen Anweisung insofern Folge, als sie den von vielen Vermittlern vorgeschlagenen Waffenstillstand annahmen und einigermassen einhielten, obwohl die Spannungen zwischen beiden Teilen wuchsen. Erst als König Albrecht gestorben war, brach der Krieg aus, den diesmal Schwyz durch die Vertreibung der Zürcher aus Sargans auslöste. Doch handelte es dabei weniger im eigenen Interesse als im Sinne der kurfürstlichen Forderungen, indem es nur den in den Schiedsgerichten anerkannten Rechten eines der Erben des Toggenburgers, der inzwischen ihr Landmann geworden war, zur Anerkennung verhalf²⁰.

Da Zürich mit Österreich noch keinen Frieden geschlossen hatte und in der Stadt selber keine Einigkeit über die einzuschlagende Politik herrschte, fand es nirgends Hilfe und musste sich sehr schnell zum Frieden mit Schwyz bereit finden. Die Streitigkeiten mit Schwyz und Glarus entschied ein eidgenössisches Schiedsgericht unter Assistenz zahlreicher Städteboten. Der Konflikt mit Österreich wurde dem Basler Konzil zur Entscheidung übertragen. Beide Sprüche fielen, wie zu erwarten war, zuungunsten Zürichs aus, das sogar die Höfe in der March als eine Art Kriegsentschädigung an Schwyz abtreten musste²¹.

Doch war Zürich nicht gewillt, seine Niederlage einzustecken. Als die Kurfürsten Herzog Friedrich den Jüngeren aus der leopoldinischen Linie der Habsburger zum römischen König gewählt hatten, beschloss Zürich,

um seine Hilfe zu werben, und hoffte, durch ihn die entgangenen Gebiete noch zu gewinnen. Als Friedrich III. in Aachen zur Krönung weilte, gelang es Zürich unter grossen Opfern, ein Hilfsversprechen des neuen Königs zu erhalten. Friedrich III., auf dessen Jugend die Schweizer Chronisten entschuldigend immer wieder hinweisen²², dachte in seiner langen Regierungszeit selten an die Interessen des Reiches, sondern war stets bestrebt, die österreichische Hausmacht auszubauen und zu stärken, selbst wenn er dabei offen das Gegenteil dessen tun musste, was die Zeitgenossen als Aufgabe eines Kaisers ansahen. Im Grunde trieb Friedrich III. auch als Kaiser vorwiegend landesfürstliche Politik. Daher nützte er die günstige Gelegenheit und ging, wenn auch unter grossen Forderungen, auf das Angebot Zürichs ein. Er versprach Zürich weitgehende Unterstützung gegen die Eidgenossen und die Erwerbung der strittigen Gebiete aus dem toggenburgischen Erbe. Dafür sollte sich Zürich zur Hilfe bei der Rückgewinnung des Aargaus bereit finden und andere ehemals österreichische Rechte abtreten. Praktisch lief der Vertrag mit dem Könige darauf hinaus, dass sich die Reichsstadt Zürich unter österreichische Oberherrschaft begab²³. Falls es gelang, den Eidgenossen eine ebenbürtige Macht gegenüberzustellen, stand eine bedeutende Machterweiterung des Hauses Habsburg in Aussicht. Die österreichische Position stärkte sich noch weiter, als Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol 1439 starb und der König die Vormundschaft über den minderjährigen Sigmund antrat, obgleich im Hause Habsburg zwischen dem Könige und Herzog Albrecht VI. lange Zeit schwere Konflikte bestanden.

Die Eidgenossen stellten aber schon damals unter den städtischen und fürstlichen Territorien eine hervorragende Macht dar und beherrschten – falls man sie als eine Einheit betrachtet – ein Gebiet, das grösser als jedes deutsche Landesfürstentum – einschliesslich des in verschiedene Linien gespaltenen Österreich – war und sich durch eine innere Geschlossenheit auszeichnete, wie sie nur wenige deutsche Territorien bis dahin erreicht hatten. Ausserdem konnte die Eidgenossenschaft schon damals aus eigenen Kräften in ihrem Gebiet Truppenmassen aufbieten, die keine deutsche Territorialmacht auch nur annähernd aufzustellen vermochte. Den deutschen Fürsten waren die Reichsstädte mit ihrer Macht und vor allem mit ihrem Reichtum schon lange ein Dorn im Auge, besonders seit Kaiser Sigmund die Städte stark gefördert hatte. Nun wandte sich das Haupt des Reiches zusammen mit einer Reichsstadt gegen die Exponenten reichsstädtisch-bürgerlicher Macht, die Eidgenossen. Als reichsunmittelbare, unadelige Herrschaften wurden sie als Repräsentanten der Reichsstädte angesehen, welche an der Macht der Eidgenossen, selbst wenn sich die Eidgenossen nicht besonders für einzelne Städte und ihre Interessen einsetzten, einen gewissen Rückhalt fanden. So sahen die süddeutschen Reichsstädte den Konflikt der Zürcher mit den Innerschweizern als einen

¹⁷ Vgl. Reg. imp., XI, N. 12047.

¹⁸ Vgl. Reg. imp., XI, N. 12099, 12104; = EA, II, S. 122, N. 194.

¹⁹ Vgl. Blumer, Urkundensammlung, II, S. 164f. – Sowie EA, II, S. 127; N. 204; S. 129, N. 208. – Sowie STA Zürich, Urkunden, N. 1486–1488, 1571, 1575.

²⁰ Vgl. Dierauer, II, S. 68ff.

²¹ Vgl. a. a. O., S. 70ff. – EA, II, S. 143f., N. 232/33; S. 773ff., N. 12.

²² Vgl. oben, S. 69f., 77f.

²³ Vgl. EA, II, S. 150ff., N. 247/48; S. 788ff., N. 15–17. – Dierauer, II, S. 75ff.

Streit an, der auch ihre eigenen Konflikte mit ihren benachbarten Adeligen und Landesfürsten berührte.

Die Haltung der deutschen Landesfürsten wurde nicht nur durch ihre Wünsche, die ihnen benachbarten Reichsstädte einzuverleiben, bestimmt, sondern für sie galt es auch zu verhindern, dass die Macht des Königs durch die Einverleibung weiterer Teile der Eidgenossenschaft gesteigert wurde. Friedrich III. gelang es aber, die Unterstützung des niederen Adels gegen die Eidgenossen zu erlangen. Der Adel war schon lange auf die Städte, die auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung an Macht und Reichtum zunahmen, eifersüchtig, weil er seine Adelsvorrechte den reichen Bürgern gegenüber kaum mehr behaupten konnte und immer mehr verarmte. So war er gern bereit, gegen gute Bezahlung in den Dienst Zürichs und Österreichs gegen die Eidgenossen zu treten.

Um noch weiteren Anhang zu gewinnen, hatten die Zürcher und die Österreicher schon bald nach dem Abschluss des Bündnisses einen Propagandakrieg entfacht, der in seiner Zeit kaum eine Parallele findet. Unter Ausnutzung des allgemeinen Neides auf die bürgerlichen Städter und die sich im Spätmittelalter überall zeigende Verachtung der Bauern beschimpften die Zürcher und Österreicher die Eidgenossen als «Bauern» und «Vertilger des Adels», schrieben ihnen unmenschliche Grausamkeiten zu und bezichtigten sie bezeichnenderweise auch der Kirchenfeindschaft²⁴. Der Zürcher Chorherr Felix Hemmerli belegte in seiner Schrift «de nobilitate et de rusticitate» diese Thesen aus seiner Kenntnis der eidgenössischen Vergangenheit. Da Hemmerli ausser dieser Schrift nichts Politisches verfasste, möchten wir vermuten, dass in die Streitigkeiten zwischen Zürich und den Eidgenossen auch die kirchenpolitische Situation hineinspielte. Seit der Wahl Felix V. zum Konzilspapste war zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil ein unüberbrückbarer Bruch entstanden. Friedrich III. verfolgte aber eine von den Kurfürsten und grossen Teilen des Reiches abweichende Politik gegenüber dem Basler Konzil, das von den Eidgenossen, vor allem von dem seit 1441 mit Basel verbündeten Bern, stark gestützt wurde²⁵. Damit standen die Eidgenossen auch kirchenpolitisch im Gegensatz zum römischen Könige. Erst in dieser Verbindung kirchlicher und politischer Gegensätze bestand der Nährboden, auf dem die erbitterte Polemik erwuchs. Der Hauptchronist dieses Krieges, der Schwyzer Landschreiber Fründ, teilt uns einige der eidgenössischen Verteidigungsschreiben an Kurfürsten und Reichsstädte mit, die den Verleumdungen der österreichischen Zürcher entgegenwirken sollten. Entsprechend der kirchlichen und politischen Lage fanden die Eidgenossen bei den rheinischen Kurfürsten einen Rückhalt. Die österreichische Propa-

²⁴ Für die allgemeine Gültigkeit vgl. z.B. Historische Volkslieder, ed. Liliencron, passim. – V. von Kraus und K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters (1438–1519), I, S. 122; Schlachtruf: «Zuerst über die Bauern, dann über die Städter.» – Vgl. auch Janssen, II, S. 102.

²⁵ Vgl. z.B. Schreiben Papst Felix V. an Bern: «Quatenus operam detis efficacem eciam brachio seculari extenso...» Thommen, IV, S. 28f., N. 20 (1443 XI 12).

ganda erreichte ihr Ziel nur dort, wo man sowieso schon städtefeindlich dachte. Deshalb erhielt Österreich von den deutschen Reichsstädten keinerlei Hilfe²⁶.

Während Zürich noch in Aachen mit dem neuen Könige verhandelte, weilten die Boten der Eidgenossen aus fast allen Orten in Frankfurt, wo auch des Konzils wegen wichtige Verhandlungen gepflogen wurden²⁷. Offensichtlich hofften die Eidgenossen aber noch, Zürichs Bemühungen um ein Bündnis mit dem neuen Könige entgegenwirken zu können. Dabei suchten sie anscheinend die Unterstützung des Konzils, der deutschen Fürsten und vor allem der Reichsstädte zu gewinnen. Wenn sie auch schliesslich unterlagen, weil Zürich Friedrich III. grösste Zugeständnisse machte, so beweist doch gerade dieser Verzicht auf bedeutende Besitzungen, dass es Zürich nicht ohne weiteres gelang, den König auf seine Seite zu ziehen. Doch konnten die Eidgenossen bei Lage der Dinge dem Österreicher nichts Gleichwertiges anbieten.

Dafür zeigte sich bald, dass die Kurfürsten und andere Reichsfürsten, vor allem aber die Reichsstädte aus eigenem Interesse gewillt waren, die Sache der Eidgenossen politisch zu unterstützen²⁸. So fand Friedrich gegen die Eidgenossen ausser den unbedeutenden Kräften der St. Georgengesellschaft keine wirksame Hilfe. Er musste sich beim französischen Könige nach Hilfe umsehen, da die Macht der Eidgenossen seine und seiner Verbündeten Kräfte überstieg. Obwohl er damit fremde Kriegsvölker in das Gebiet des Reiches holte und eine grosse Truppenmacht auf die Stadt marschieren liess, welche noch die Reste des Konzils beherbergte, blieb ihm keine andere Wahl, weil er weder im Reiche noch bei Burgund Hilfe gegen die so sehr verunglimpften Eidgenossen fand²⁹. Da der König bald nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs seine Unterhandlungen mit Papst Eugen begann, sollte man einmal untersuchen, ob die Armagnaken nicht nur gegen die Eidgenossen Hilfe bringen, sondern auch das Konzil unter Druck setzen sollten. Bei der Betrachtung der Schlacht bei St. Jakob stellt sich ferner die Frage, warum die Eidgenossen Basel so eilig zu Hilfe zogen, statt die ansehnliche und kriegsgewohnte Truppenmacht nach gründlicher Vorbereitung in einem Gelände zu erwarten, das, wie die Jura-pässe, ihrer Kriegstaktik besser entsprach. Die Freundschaft und das Bündnis mit Basel vermögen ihre Haltung ebensowenig zu erklären als ihre Kampfesfreude. Der Gedanke, das Konzil sei bedroht, könnte vielleicht dazu beigetragen haben, die Belagerung der Farnsburg so eilig ab-zubrechen und den Baslern so schnell zuzuziehen.

²⁶ Vgl. auch RTA, XVII, 2, 1, S. 315ff.

²⁷ Vgl. Janssen, II, S. 44. – EA, II, S. 149, N. 244; S. 162, N. 249/50.

²⁸ Als Friedrich III. 1443 die Hilfe des Reiches forderte, lehnten die Kurfürsten diese ab, weil «kgl. Majestät... wider altes Herkommen, ohne ihr Wissen und Bewilligung diesen Krieg angefangen» hätte. Auch die Städte vertraten die Meinung: «Dieser Krieg gehe nicht das Reich, sondern allein Österreich an.» – J. J. Müller, Des heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstagstheatur, wie selbiges unter Kayser Friedrich V. ... Regierung 1440–1493 gestanden, Jena 1713, I, S. 216.

²⁹ Vgl. Dierauer, II, S. 91ff., – Von Kraus, I, S. 123ff.

Schon bevor diese Schlacht geschlagen wurde, waren in Baden eine grosse Zahl von Vermittlern zusammengekommen, deren Bemühungen zwar keine Erfolge zeitigten, uns aber demonstrieren, welche Bedeutung der Konflikt für die südlichen Teile Deutschlands erhalten hatte³⁰. Nach mehreren Versuchen des Konzils, der rheinischen Kurfürsten und anderer Mächte, vor allem der Reichsstädte, gelang es schliesslich dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, die Gegner an den Verhandlungstisch zu bringen. Es ist wohl bezeichnend, dass trotz vielfältigen Bemühungen anderer erst der Pfalzgraf, dem die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. eine Richterstellung über den römischen König einräumte, in eigener Person den Konflikt zwischen Österreich und den Eidgenossen beilegen konnte³¹.

Die uns überlieferten Akten der Verhandlungen lassen erkennen, welche grosse Bedeutung die Eidgenossen den über sie verbreiteten Verleumdungen zuwies. Sie betrachteten den Krieg als «wider Got, ere und recht und wider allen glimpf» und als einen Versuch sie «mit unrechter gwalt von dem hailigen Römischen rich» zu drängen³². Sie bitten die Kurfürsten, sie vor weiteren solchen Versuchen, ihre Reichsunmittelbarkeit anzufechten, zu schützen und versprechen dafür: «Wo wir dz umb Ir gnad ze ewigen zitten und oeh um dz hailig römisch rich beschulden und verdienen kunden, darzu welten wir willig sin und funden werden als gehorsam kint des hailgen riches³³.»

Die Eidgenossen suchten und fanden nicht nur während des Alten Zürichkrieges die Unterstützung der Kurfürsten, vor allem des Pfälzers, sondern wandten sich auch in andern wichtigen Angelegenheiten an den «vicarye» des heiligen römischen Reiches³⁴. Da Friedrich III. den Eidgenossen konstant die Bestätigung ihrer Privilegien verweigerte, weil er von ihnen die Herausgabe seines «väterlichen Erbes», vor allem des Aargaus verlangte, sahen sich die Orte vor schwerwiegende Rechtsfragen gestellt. Zwar fiel ihnen die Durchsetzung ihres Herrschaftsanspruches ohne die königliche Bestätigung innerhalb ihres Herrschaftsbereiches nicht schwer, zumal sich der König durch Nichtanerkennung der meisten zwischen Österreich und den Eidgenossen geschlossenen Verträge offensichtlich ins Unrecht setzte. Viel schwerwiegender waren aber die Folgen ausserhalb der Eidgenossenschaft. Vor allem das Hofgericht zu Rottweil und das Landgericht zu Stühlingen erhielten immer wieder Klagen, die sich gegen Eidgenossen richteten. Aber auch fernerliegende Gerichte, selbst die Femgerichte Westfalens³⁵, verhandelten hin und wieder über Ange-

³⁰ Vgl. *Janssen*, II, S. 72f. (1444 IX 24, 26). – EA, II, S. 185, N. 283/84. – *Dierauer*, II, S. 112ff.

³¹ Vgl. *Dierauer*, II, S. 117ff.

³² EA, II, S. 196, N. 294.

³³ Ebendort.

³⁴ Vgl. EA, II, S. 233, N. 352.

³⁵ Vgl. *C. W. Scherer*, Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft, 1941. Diese Arbeit zeigt, dass sich die eidgenössischen Orte wie andere Reichsglieder einen gewissen Einfluss auf die Femgerichte sicherten, indem wichtige Bürger Freischöffen wurden, obwohl

legenheiten, die auch die Eidgenossen betrafen. In gewöhnlichen Zeiten genügte es, auf die Privilegien hinzuweisen, dass die Eidgenossen von fremden Gerichten exempt seien. Die Gerichte verlangten jedoch eine gültige Bestätigung dieser Rechte vom regierenden Könige. Daher kamen die Eidgenossen in der Zeit Friedrichs III., als mit dem Ende des Zürichkrieges wieder friedliche Verhältnisse einzogen, in eine missliche Lage.

Offensichtlich verstanden sich das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und das Landgericht in Stühlingen nicht dazu, die alten Freiheiten der Orte stillschweigend anzuerkennen. Aus diesem Grunde wandten sich die Eidgenossen an den Pfalzgrafen bei Rhein und baten diesen, in seiner Eigenschaft als Reichsvikar bei den beiden Gerichten vorstellig zu werden und dahin zu wirken, dass sie die Freiheiten der eidgenössischen Orte anerkannten, obwohl diese von Friedrich III. nicht bestätigt worden waren³⁶. Anscheinend gingen diese Gerichte darauf ein und behandelten die Eidgenossen trotz fehlender Privilegbestätigungen sehr rücksichtsvoll.

Wenn man die Stellung der Eidgenossen zum Reiche im weiteren Verlaufe des 15. Jahrhunderts untersucht, bleibt zwar die eidgenossenfeindliche Einstellung Friedrichs III. eine Konstante, die weder von den Verhandlungen der Eidgenossen mit den Vettern des Kaisers, vor allem mit Herzog Sigmund, noch von der allgemeinen Lage im Reiche beeinflusst wurde. Bei der andauernden Feindschaft des Kaisers wundert man sich nur, dass weder in der Chronistik noch in den Akten feindliche Äusserungen der Eidgenossen dem Kaiser gegenüber zu finden sind. Die Feindschaft Friedrichs wird mit einer gewissen Selbstverständlichkeit hingenommen, ohne dass es zu schärferen Reaktionen kommt. Vielmehr bemühten sie sich immer wieder, als loyale Untertanen des Kaisers zu erscheinen, wobei sie jedoch auf die Wahrung der eigenen Rechte und des eigenen Prestiges grössten Wert legten.

Mit dem Verhältnis zum Kaiser erfasst man aber, wie wir schon in der Zeit Ludwigs des Bayern sahen, nicht das ganze Verhältnis der Eidgenossen zum Reiche. Je schwerwiegender die Vorwürfe der Österreicher und des Kaisers gegenüber den Eidgenossen waren, desto mehr suchten diese nach einem Rückhalt an der Reichsopposition. In der Zeit des Alten Zürichkrieges fanden sie einen solchen bei den rheinischen Kurfürsten, vor allem beim Pfalzgrafen, sowie bei den süddeutschen Reichsstädten. Auch in der Folge pflegten die Orte die Beziehungen zu den verschiedenen Zweigen des Hauses Wittelsbach, so dass noch 1504 während des pfälzisch-bayrischen Erbfolgekrieges ganz Süddeutschland täglich das Eingreifen der Eidgenossen erwartete. Diese Ansicht war nicht grundlos. Nachdem schon 1460 die Eidgenossen dem Kurfürsten von der Pfalz durch recht ansehnliche Soldtruppen Beistand geleistet hatten, der in diesem Falle der Reichsstadt Mainz die Freiheit gekostet hatte, folgte eine gegenseitige

diese Gerichte schon wegen der Entfernung nur untergeordnete Bedeutung für die Eidgenossenschaft besaßen. Vgl. auch *Segesser*, II, S. 121ff.

³⁶ Vgl. EA, II, S. 233, N. 352.

Hilfeleistung der anderen³⁷. Noch zu Beginn des Schwabenkrieges war eine Pfälzer Gesandtschaft eifrig um die Vermittlung bemüht. Die formelle Teilnahme der Pfalz am Kriege wurde durch territorialstaatliche Gegensätze erzwungen.

So wichtig die Kurfürsten als die Repräsentanten des Reiches waren, so bildeten sie im 15. Jahrhundert doch nicht mehr allein das Reich. Es wäre also eigentlich notwendig, bei einer Darstellung des Verhältnisses der Eidgenossen zum Reiche im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert auch die Beziehungen der Eidgenossen zu den Fürsten und den Reichsstädten näher zu betrachten. Soweit das an einigen Beispielen übersehen werden kann, hängt die Haltung der Eidgenossen gegenüber Fürsten und Städten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wesentlich von deren Stellung zu Friedrich III. ab. Im einzelnen bedingte natürlich die besondere Lage oft sehr seltsame Verbindungen³⁸.

Da die Eidgenossen durch die Feindschaft des Kaisers zu weitgehender Rücksichtnahme auf die Kurfürsten gezwungen waren, konnten sie nicht immer den Reichsstädten, mit denen sie nach wie vor eng verbunden waren, ihre Unterstützung gewähren; denn sie durften es mit denjenigen Fürsten, die zum Kaiser in Opposition standen, nicht verderben. Dennoch unterstützten sie die städtischen Interessen, wenn es ihnen möglich war; vor allem aber halfen sie dort, wo diese Hilfe gleichzeitig die antikaiserliche Partei stärkte. So finden sich eidgenössische Söldner während des grossen Städtekrieges im Solde Nürnbergs und anderer Reichsstädte, die durch die eidgenössische Hilfe ihre Selbständigkeit erhalten konnten. Die Eidgenossen gewährten den Reichsstädten aber nicht nur durch Zulaufenlassen von Kriegsknechten Unterstützung, sondern auch durch Vermittlungsaktionen und diplomatische Fürsprache³⁹.

Diese Hilfe erhielten jedoch nicht mehr die Reichsstädte allein, wie das lange Zeit die Regel war. Vielmehr bahnten sich freundschaftliche Verbindungen zu verschiedenen Fürsten an. Das entsprach einerseits der Entwicklung im Reiche, wo die Bündnisse seit dem Städtekrieg nicht mehr unter einem Stand allein abgeschlossen wurden, sondern fortan Fürsten, Adelige und Städte gleichermaßen umfassten. Ein Stand allein konnte seine Interessen nur schwerlich mehr wahren.

Andererseits zeigen die Verbindungen der Eidgenossen mit einzelnen Fürstenhöfen innerhalb und ausserhalb des Reiches, dass ihre Macht wuchs und ihr Selbstvertrauen die ständische Hierarchie zu überwinden vermochte. Je stärker die Eidgenossen in Beziehungen zu den grösseren Mächten traten, desto schwächer wurden ihre Bindungen an die Allge-

³⁷ Vgl. *W.F. von Mülinen*, Geschichte der Schweizer Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde (1497), Diss. Bern 1887, S. 39 ff.

³⁸ Vgl. *M. Steibelt*, Die Eidgenossen und die südwestdeutschen Territorien 1450–1488, ungedr. Diss. Heidelberg 1946, die leicht zugängliches Material zusammenstellt. Da ihr einige wichtige Beziehungen entgangen sind, so zum Pfalzgrafen, enthält die sehr interessante Arbeit einige Irrtümer.

³⁹ Vgl. *von Mülinen*, S. 17 ff.; sowie z. B. EA, II, S. 241, N. 366.

meinheit der Reichsstädte. Diese Entwicklung wurde durch die kaiserliche unterstützt, die zwischen Reichsstädten und Eidgenossen, wie auch zwischen Reichsstädten, Hansestädten und Seestädten zu unterscheiden begann⁴⁰. Die reale Macht der Eidgenossen liess sich immer weniger mit derjenigen der Reichsstädte auf die gleiche Stufe stellen. Dennoch trieben die Eidgenossen, mindestens bis zu den Burgunderkriegen, eine Politik, die der reichsstädtischen Politik im allgemeinen völlig entsprach⁴¹.

Das beste Beispiel hierfür dürfte das Bündnis mit Rottweil sein, das 1463 die Stadt als zugewandten Ort mit der Eidgenossenschaft verband, obwohl weite Landstriche beide Teile voneinander trennten⁴². Trotz aller Unterstützung der Reichsstädte mutet es seltsam an, dass sich die Orte einer so weit abliegenden und von den Grafen von Württemberg und von Österreich so sehr bedrohten Stadt annahmen. Die Gründe zum Bündnisabschluss sind sicher nicht darin zu suchen, dass man auf diese Weise noch einen Verbündeten mehr gegen Österreich erhielt; denn die Eidgenossen waren im Abschluss von Bündnissen und bei der Aufnahme ins Burgrecht in dieser Zeit oft sehr wählerisch und nahmen in der Regel nur den in ihren Schutz auf, der ihnen auch etwas zu bieten hatte.

Obwohl Rottweil keine bedeutende Macht besass, war es den Eidgenossen wichtig genug, um mit der Stadt ein Bündnis einzugehen. Ohne Zweifel lockte die Eidgenossen die Einflussnahme auf das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil. Dieses Gericht, das unter dem Vorsitz eines Grafen von dem Rottweiler Stadtrat gebildet wurde, war eines der wenigen Gerichte, das über engere Grenzen hinaus im Reiche eine bedeutende Wirkung entfaltete. Wenn auch die eidgenössischen Orte durch ihre Privilegien den Sprüchen des Gerichtes nicht unterworfen waren, so zeigen schon allein die Vidimi ihrer Privilegien und anderer Urkunden, die das Hofgericht in Rottweil ausstellte, die Bedeutung dieses Gerichtes für die Eidgenossenschaft⁴³. Bezeichnenderweise finden sich unter den vielen Vorwürfen, die man Peter von Hagenbach machte, auch der, dass er das Hofgericht in Rottweil völlig ignorierte, denn das Hofgericht besass oder beanspruchte auch über die exempten Reichsstände noch einige, wenn auch unbedeutende Kompetenzen. Da die Eidgenossen zu dieser Zeit keine gültigen Privilegien besaßen, weil Friedrich III. eine Bestätigung verweigerte, war die Einflussnahme auf das Hofgericht besonders wichtig und veranlasste Städte und Länder der Eidgenossenschaft, ohne grosse Diskussion den Bund mit Rottweil einzugehen⁴⁴.

Die Zeit vom Tode Kaiser Sigmunds bis zu den Burgunderkriegen

⁴⁰ Vgl. *Janssen*, II, S. 286 (1473 V 24–28), S. 290 f.

⁴¹ Vgl. RTA passim (soweit ersch.) sowie Darstellungen der Geschichte einzelner Städte.

⁴² Vgl. EA, II, S. 890, N. 39; S. 327, N. 519. – *Dierauer*, II, S. 141.

⁴³ Vgl. *P. Büttler*, Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXXIII (1908), S. 61. – *Segesser*, II, S. 99 ff. Möglicherweise hängt die Herkunft vieler Schweizer Schreiber und Chronisten aus Rottweil mit dem Hofgericht und den dortigen Bildungsmöglichkeiten zusammen.

⁴⁴ Man vergleiche mit andern Bündnissen, von denen keinem so reibungslos zugestimmt wurde.

brachte der Eidgenossenschaft eine Ausweitung des politischen Aktionskreises. Einerseits befassten sich nicht mehr nur die näheren Nachbarn mit den Eidgenossen, sondern alle bedeutenderen Mächte innerhalb und ausserhalb des Reiches traten in dieser Zeit in Kontakt mit ihnen. Wenn man nur die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Frankreich und Burgund betrachtet, könnte man in der Überschreitung der Grenzen des Reiches durch die eidgenössische Politik einen Hinweis auf die kommende Ablösung erblicken. Doch weitete sich etwa in der gleichen Zeit auch für die meisten deutschen Landesfürsten der politische Raum, und es wurde zur Selbstverständlichkeit, dass die Politik des Reiches und der Reichsglieder wesentlich von äusseren Mächten beeinflusst wurde. Möglicherweise lässt sich sogar ein Zusammenhang zwischen den ersten eidgenössischen Schritten auf dem Parkett der westeuropäischen Diplomatie mit der kurfürstlichen Politik aufzeigen⁴⁵.

Wenn wir den Alten Zürichkrieg und die ihm folgenden Auseinandersetzungen mit Österreich und Friedrich III. im Zusammenhang mit dem süddeutschen Städtekrieg und anderen Kämpfen im Reiche betrachten, zeigt sich, dass auch diese Konflikte der Eidgenossen mit dem Kaiser als Familienoberhaupt der Habsburger sich im wesentlichen im Rahmen der Reichspolitik abspielten. Die Bündnisse und Freundschaften der Eidgenossen sowie die Vermittler in den immer wieder angebahnten Verhandlungen lassen erkennen, dass die Eidgenossen zur Opposition im Reiche zählten und von ihr als wichtige Stütze betrachtet wurden. Da wir eine ähnliche Situation schon im 14. Jahrhundert kennenlernten, muss man sich ernsthaft fragen, ob die Konflikte mit Friedrich III. wirklich schon zur Vorgeschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche gehören. In den eidgenössischen Quellen findet sich ausser den Verleumdungen der Eidgenossen durch Österreich und den niederen Adel nichts, das auf eine kommende Trennung hinwies. Vielmehr beteuerten die Eidgenossen, wie uns auch die Chronistik dieser Jahrzehnte zeigte, ihre legitime Herkunft vom Reiche und wiesen wieder und wieder auf ihre Verdienste um das Reich hin. Diese Argumente der Eidgenossen galten jedoch nicht nur gegenüber den fremden Mächten, vielmehr standen die Reichspolitik und das Reich selbst dort im Vordergrund, wo es eigentlich selbstverständlich gewesen wäre, das eigene Interesse hervorzuheben.

II. Die Burgunderkriege

Die neueren Schilderungen der Burgunderkriege stellen diese weltgeschichtliche Auseinandersetzung vor allem als einen Krieg der Eidgenossen und unter ihnen Berns mit Karl dem Kühnen dar. Wenn man das militärische Potential und die kriegerischen Leistungen betrachtet, stehen sie

⁴⁵ Obgleich die Bedeutung der Bindungen an Frankreich nicht herabgemindert werden darf, so ist es vielleicht einmal am Platz, darauf hinzuweisen, dass vor allem in späterer Zeit eine grosse Anzahl deutscher Landesfürsten ähnliche Bindungen besass oder anstrebte.

bestimmt im Mittelpunkt der Ereignisse. Doch muss man sich fragen, ob die Sieger über Karl den Kühnen auch politisch die Hauptrolle spielten, die ihnen die Geschichtsschreibung auf Grund ihrer militärischen Erfolge zuschreibt. Diese Rolle soll ihnen mehr oder weniger der gewiegte Diplomat auf dem französischen Königsthron, Ludwig XI., mit Hilfe des Berner Schultheissen Niklaus von Diesbach zugeschoben haben. Hier sei nun die Frage aufgeworfen, ob man mit Recht den Anteil der Niederen Vereinigung und Herzog Sigmunds von Österreich ihrer militärischen Bedeutung entsprechend in den Hintergrund rücken darf und ob nicht neben Frankreich auch Kaiser und Reich, die man beim Ausbruch der Burgunderkriege eher als eine «quantité négligeable» betrachtet hat, ein besonderer Einfluss zugebilligt werden muss.

Niklaus von Diesbachs hervorragende Persönlichkeit hat den Gang der Geschehnisse ohne jeden Zweifel entscheidend bestimmt. Dennoch erscheint es nicht ganz gerechtfertigt, die Burgunderkriege nur von Bern aus zu betrachten; denn Bern war nur eines der Zentren, wo die Entscheidungen fielen. Deshalb bemühen sich die Berner Chronisten, von denen Schilling die Ereignisse aus nächster Nähe miterlebte, die Kämpfe – bei allem Stolz auf die eigenen Leistungen – in grössere Zusammenhänge zu stellen⁴⁶. Bern hat den Krieg weniger vorbereitet, sondern sich vielmehr in das politische Spiel eingeschaltet und getrachtet, die Lage zu seinen Gunsten auszunutzen. Die Berner, noch mehr die übrigen Eidgenossen, vermieden bezeichnenderweise alles, was nur von Ferne den Anschein erwecken konnte, als ob sie im Vordergrund der Auseinandersetzungen ständen, obwohl sie ihre wichtige Rolle unter den Gegnern Karls des Kühnen nicht ableugneten. Erst im Laufe des Krieges – nachdem Niklaus von Diesbach gestorben war – ergriff die Aarestadt verschiedene Massnahmen, gegen welche die andern Orte indessen sofort protestierten, weil sie die Eidgenossen zu «houptsächern» des Krieges zu machen schienen⁴⁷.

Noch lange nach dem Kriege wehrten sich die Eidgenossen energisch dagegen, als die eigentlich Kriegführenden angesehen zu werden. Sie hatten sicherlich recht, wenn sie für sich zwar den Waffenruhm in Anspruch nahmen, politisch aber nur einen untergeordneten Platz einzunehmen wünschten. Auch Bern legte den grössten Wert darauf, dass die Eidgenossen den Krieg für die deutsche Nation gegen welsche Tyrannei geführt hätten. Diese Behauptung findet sich in den Berner Chroniken ebenso wie in denjenigen anderer eidgenössischer Orte. Aber auch die deutschen Städtechroniken betrachten die Burgunderkriege unter dem gleichen Aspekt. Diese in den Chroniken und in den Akten einheitlich vertretene Meinung könnte als ein erfolgreicher Gegenschlag wider die Verleumdungskampagne der Österreicher und des Adels während des Alten Zürichkrieges und der folgenden Zeit gedeutet werden⁴⁸, falls sie langsam gewachsen

⁴⁶ Vgl. z.B. Schilling, I, S. 174; oben, S. 78f.

⁴⁷ Vgl. EA, II, S. 538, N. 788c. – Feller, I, S. 389ff.

⁴⁸ Vgl. oben, S. 250ff.

wäre. Das trifft jedoch nicht zu; denn mit dem Abschluss der Ewigen Richtung setzen ziemlich plötzlich an verschiedenen Orten Äusserungen ein, die die Eidgenossen nicht nur als Retter des Elsasses und der städtischen Freiheiten, sondern auch als Vorkämpfer der deutschen Nation und als Schirmer des Reiches betrachten. Manchem Zeitgenossen fliessen dabei Worte in die Feder, die Burgund mit dem Türken gleichsetzen und die Eidgenossen als zukünftige Türkenbekämpfer und Kreuzzugskrieger feiern. Vor allem im Elsass tritt diese Ansicht früh auf, wird aber auch von österreichischen Untertanen, wie zum Beispiel von Veit Weber, dem aus Freiburg im Breisgau stammenden Dichter der eindrucksvollsten Lieder über die Burgunderkriege vertreten⁴⁹. Das Auftauchen dieser Meinungen ausserhalb der Eidgenossenschaft und vor den grossen Siegen beweist, dass es den Zeitgenossen ernst war, wenn sie in den Gegnern Karls des Kühnen die Vertreter der wahren Interessen des Reiches sahen.

Diese weitverbreiteten Auffassungen legen es nahe, den Ausbruch der Burgunderkriege einmal vom heiligen römischen Reiche und von Österreich her zu beleuchten. Gewiss muss man die Burgunderkriege als einen Erfolg der Politik Ludwigs XI. von Frankreich, der die burgundische Macht durch sein Bündnis mit den Eidgenossen in die Zange nahm, bewerten. Die Politik Kaiser Friedrichs III. und der ihn beratenden Fürsten lässt sich jedoch ebenso als ein grossangelegter Versuch auffassen, die Macht der Eidgenossen und die Macht Karls des Kühnen gegenseitig zu schwächen. Damit liessen sich Karls Bedingungen für eine Heirat seiner Tochter mit dem Sohne Friedrichs herabschrauben, und zugleich eröffnete sich eine begründete Aussicht, die verlorenen österreichischen Erblande zurückzugewinnen.

Die Österreicher bemühten sich seit langer Zeit, gegen die Eidgenossen geeignete Bundesgenossen zu finden. Schon zur Zeit des Alten Zürichkrieges hatten sie vergeblich um die Hilfe Frankreichs und Burgunds geworben. Schliesslich hatten sie gehofft, durch die Verpfändung der elsässischen Vorlande Burgund zum Bundesgenossen gegen die Eidgenossenschaft zu gewinnen. Burgund war jedoch vor und nach der Verpfändung nicht bereit, gegen die Eidgenossen zu kriegen⁵⁰. Allerhöchstens wollte es sich einem weiteren Vordringen der Eidgenossen hindernd entgegenstellen. Wie der Pfalzgraf bei Rhein so fanden die Eidgenossen bei den Burgunderherzögen immer wieder freundschaftliches Entgegenkommen, so dass sie in jenen Jahren öfters auf den Dank hinwiesen, zu dem sie sich Burgund gegenüber verpflichtet glaubten. Herzog Sigmund von Österreich-Tirol musste erkennen, dass sich seine Lage trotz der Verpfändung nicht gebessert hatte; vielmehr kam zu der Sorge vor den Eidgenossen die Befürchtung hinzu, nun auch die elsässischen Vorlande für dauernd zu verlieren. Burgund – vertreten durch den rücksichtslosen und undiplomatischen Peter von

⁴⁹ Vgl. Historische Volkslieder, II, S. 21 ff. – J. Knebel, Diarium, Basler Chroniken, II, S. 68 ff. – Dierauer, II, S. 211 f.

⁵⁰ Vgl. Dierauer, II, S. 93, 112, 147 ff., 183 ff., 193 ff.

Hagenbach – bemühte sich nämlich, die Pfandlande mit allen Mitteln damaliger Staatlichkeit in seine geordnete Verwaltung einzufügen⁵¹. Das bedrohte nicht nur die recht weitgehende Unabhängigkeit der Untertanen, die sich als Folge der Schwäche Österreichs herausgebildet hatte, sondern beunruhigte auch die übrigen Lande und versetzte vor allem die elsässischen Reichsstädte, von denen Mülhausen mit Bern und Solothurn verbündet war, in grösste Sorge. Herzog Sigmund war allerdings in erster Linie von der burgundischen Haltung deshalb enttäuscht, weil er keine wirksame Unterstützung gegen die Eidgenossen erhielt⁵².

Zwischen den Eidgenossen und Österreich waren zwar seit 1468 Verhandlungen über einen dauernden Frieden in Gang gekommen, aber immer wieder steckengeblieben. Solange noch Hoffnung bestand, das burgundische Bündnis werde allen Hindernissen zum Trotz Erfolge zeitigen, waren die Österreicher nicht bereit, den eidgenössischen Besitzstand anzuerkennen⁵³. Gleichzeitig waren durch die Vermittlung Herzog Sigmunds Besprechungen zwischen Kaiser Friedrich III. und Burgund eingeleitet worden, die eine Heirat der burgundischen Erbtochter Maria mit dem Sohne des Kaisers, Maximilian, herbeiführen sollten⁵⁴.

Der Burgunderherzog, einer der mächtigsten und der gefürchtetste Fürst Europas, lockte den Kaiser mit der Hand seiner Tochter. Friedrich III. musste die zukünftige Machterweiterung seines Hauses reizen, ganz abgesehen davon, dass eine Rückkehr der verpfändeten Herrschaften damit gesichert war. Karl der Kühne besass ferner die Macht, die dem Kaiser zu seinen vielfältigen Plänen fehlte, und Karl war nicht völlig abgeneigt, sie gegen die Türken und auch gegen innere Feinde des Kaisers zur Verfügung zu stellen. Die sich für Friedrich eröffnenden Aussichten waren gross, aber auch die burgundischen Forderungen. Als wichtigste Gegenleistung forderte der Burgunderherzog die Wahl zum römischen Könige, zumindest wünschte er aber seine Lande als lehensunabhängiges Königreich zu erhalten.

Bevor die beiden Herrscher zu einer persönlichen Begegnung nach Trier reisten, kam Kaiser Friedrich nach Basel. Offensichtlich wünschte er sich persönlich über die Lage am Oberrhein zu orientieren, die mit ihren wachsenden Spannungen das Verhältnis zu Burgund stärker beeinflussen konnte. Nachdem er dem Berner Schultheissen, Adrian von Bubenberg, zu verstehen gegeben hatte, er wünsche einen «ewigen oder lengern friden» zwischen den Eidgenossen und seinem Hause, empfing er in Basel die Gesandten der Eidgenossen mit seltener Zuvorkommenheit. Auf dem

⁵¹ Vgl. H. Brauer-Gramm, Der Landvogt Peter von Hagenbach, Göttinger Bausteine z. Gesch. wiss., XXVII, 1957.

⁵² Vgl. a. a. O., passim, besonders S. 276. – A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians, II, S. 462 ff.

⁵³ Vgl. EA, II, S. 321, N. 503; S. 326, N. 515; S. 368, N. 586; S. 370, N. 591; S. 376, N. 603; S. 378, N. 606; S. 380, N. 612; S. 380 ff., N. 614; S. 391, N. 617 a; S. 393, N. 618 c; S. 395, N. 624 b; S. 452, N. 716; S. 455, N. 717. Bemerkenswert ist das Interesse verschiedener deutscher Fürsten, vor allem der Wittelsbacher, an einem dauernden Frieden.

⁵⁴ Vgl. Bachmann, II, S. 268 ff., 273, 286, 291 ff. usw. – Brauer-Gramm, S. 190 ff.

Basler Tage stimmte er Verhandlungen über einen ewigen Frieden zu, bestand allerdings noch auf der Rückgabe des Aargaus⁵⁵.

Ohne sich jedoch irgendwie gebunden zu haben, zog der Kaiser nach Trier weiter, wo in wochenlangen Verhandlungen über Wohl und Wehe Europas entschieden wurde. Mit grösster Aufmerksamkeit folgte man überall, besonders in der Eidgenossenschaft, den Besprechungen. Kam eine Vereinbarung der beiden Häupter zustande, wie es längere Zeit schien, war die Eidgenossenschaft von Österreich und Burgund eingekreist und musste schwere Gefahren befürchten. Dem Kaiser konnten dann die elsässischen Wirren, mochten sie noch so sehr Reichsrechte verletzen und die Unabhängigkeit der Städte bedrohen, gleichgültig sein; denn sein Sohn würde ja die gesamte Macht erben. Die Rückgewinnung des Aargaus – ein Hauptziel kaiserlicher Politik seit der Wahl Friedrichs zum römischen König – war damit in greifbare Nähe gerückt. Allerdings war die Möglichkeit, dass Karl der Kühne den Habsburgern über den Kopf wuchs, gebührend in Rechnung zu stellen.

Scheiterten die Gespräche, so war ein Konflikt zwischen beiden Mächten nicht ausgeschlossen. Dann konnte ein Bündnis Burgunds mit den Gegnern des Kaisers, vor allem mit dem Pfalzgrafen und den Eidgenossen, die Folge sein. Die Interessen des habsburgischen Hauses erforderten in diesem Falle, dass dem Vordringen Burgunds am Oberrhein ein Riegel geschoben wurde. Dazu war es allerdings notwendig, die Eidgenossen als Bundesgenossen zu gewinnen oder wenigstens doch so weit an Österreich zu binden, dass sie oder ihre Söldner Burgund nicht unterstützten. Auf diese beiden Möglichkeiten, entweder mit Burgund gegen seine Gegner, darunter die Eidgenossen, oder mit den Eidgenossen und ihren Freunden gegen Burgund vorgehen zu müssen, musste sich der Kaiser vor der Zusammenkunft in Trier einstellen. Es entsprach deshalb den kaiserlichen Interessen, wenn in Verhandlungen mit den Eidgenossen ein Friede und ein Bündnis vorbereitet wurden, sei es auch nur, um damit Burgunds Forderungen zu mildern.

Nicht nur die Eidgenossen waren durch eine Verständigung beider Fürsten bedroht. Obwohl der Gedanke, Karl den Kühnen zum römischen Könige zu erheben, aus Kreisen stammte, die der Reichsreform nahe, dem Kaiser jedoch feindlich gegenüberstanden, musste eine ganze Anzahl von Fürsten Schlimmstes befürchten, sollte Karl der Kühne als römischer König zum Exekutor kaiserlicher Wünsche werden. Vor allem die Reichsstädte dachten voller Schrecken an eine solche Möglichkeit. Die städtefeindliche Einstellung Friedrichs hatte sie schon fast völlig von den Reichstagen verdrängt, vermochte aber ihre Freiheit dank den fehlenden Machtmitteln nicht zu unterdrücken. Sie sahen mit wachsender Unruhe die straffe, vor rechtlichen Übergriffen nicht zurückschreckende Verwaltung der

⁵⁵ Vgl. EA, II, S. 452f., N. 716a, sowie Anm. dazu; = STA Bern, Teutsches Missivenbuch, C, fol. 76f. Dem Regest in den Abschieden ist hinzuzufügen, dass das kaiserliche Vermittlungsangebot sowie weitere nicht genannte Punkte «in grosser geheimbd» erfolgt seien und darin bleiben sollten. Vgl. ferner *Braver-Gramm*, S. 238. – *Bachmann*, II, S. 419f. – *Janeschitz-Kriegel*, Geschichte der Ewigen Richtung, ZGOR, CV, 1957, S. 220ff.

Pfandlande, nachdem Karl der Kühne schon vorher durch die erbarmungslose Härte, die er Lüttich gegenüber an den Tag gelegt hatte, weite Kreise Deutschlands in Angst versetzt hatte. Der Kaiser schien nun im Burgunderherzog die fehlende Macht zu finden, um Friedrich den Siegreichen von der Pfalz zur Aufgabe seiner Kurwürde zu veranlassen und andere Widersacher seinen Befehlen zu unterwerfen. Daher widersprachen die Interessen dessen, was man in jener Zeit als Reich empfand, schroff denen des Kaisers und des Hauses Habsburg.

In vertraulichen Verhandlungen, deren genauer Inhalt so sehr geheimgehalten wurde, dass über ihren Verlauf noch heute keine Klarheit zu gewinnen ist, rangen Kaiser und Herzog miteinander⁵⁶. Man nimmt gemeinhin an, die Verhandlungen seien am Widerspruch der Kurfürsten gescheitert. Obgleich dieser Widerspruch und die rechtlichen Schwierigkeiten, die jedoch in erster Linie eine Wahl zum römischen König behinderten, nicht gering veranschlagt werden dürfen, sprechen doch einige Bedenken gegen diese Ansicht. Falls die Verhandlungen allein am kurfürstlichen Widerspruch gescheitert wären, hätte sich doch wohl eine Verstimmung des Kaisers ihnen gegenüber bemerkbar machen müssen, zumal Friedrich III. nur selten auf rechtliche Schwierigkeiten und Reichsinteressen Rücksicht nahm, besonders wenn diese denjenigen seines Hauses zuwiderliefen. Wahrscheinlich haben den Kaiser, der anfangs den burgundischen Wünschen nicht völlig ablehnend gegenüberstand, auch solche Gründe zum Abbruch der Verhandlungen bewogen, die sich mit seiner «österreichischen» Politik vereinbaren lassen. Sollten am Ende neben dem Pfalzgrafen auch die Eidgenossen eines der Gesprächsthemen in Trier gebildet haben?

Zunächst fällt auf, dass der Kaiser zu den Geheimverhandlungen nur solche Räte beizog, die schon mehrfach eidgenössische Angelegenheiten bearbeitet hatten⁵⁷. Wichtiger erscheint es jedoch, dass Herzog Sigmund in der gleichen Zeit durch eine Gesandtschaft und durch seinen Vetter dem Burgunderherzoge die Frage vorlegen liess, ob er sein Versprechen, Österreich gegen die Eidgenossen wirksam zu unterstützen, einhalten wolle. Nachdem die Gesandten während der ganzen Tagung auf Bescheid gewartet hatten, gab ihnen Karl wenige Tage vor dem endgültigen Scheitern unmissverständlich zu verstehen, dass er in absehbarer Zeit nicht

⁵⁶ Vgl. *Heimpel*, Karl der Kühne und Deutschland, Elsass-Lothringisches Jb., XXI, 1943. – *Bachmann*, II, S. 421 ff.

⁵⁷ An den geheimen Verhandlungen zu Trier nahmen nur die kaiserlichen Räte Haug von Werdenberg, von Montfort, Rudolf von Sulz, Hans Rebein und Fiskal Keller teil. Diese, besonders die Adeligen, hatten sich schon mehrfach mit eidgenössischen Angelegenheiten befasst. Die Adeligen gehörten ihrer Herkunft aus dem Hegau nach zu erbitterten Gegnern der Eidgenossen und standen auch in eigener Sache den Eidgenossen feindlich gegenüber. So treffen wir zu Beginn des Streites zwischen Bilgeri von Heudorf und Schaffhausen bei Schlichtungsverhandlungen Rudolf von Sulz, der anscheinend Österreich und Heudorf vertrat. Da in diesen Verhandlungen erstmals von einer «durchgehenden» Richtung zwischen Österreich und den Eidgenossen gesprochen wurde, sind sie noch besonders bedeutsam (vgl. EA, II, S. 368, N. 686). Vgl. *Kraus*, I, S. 545 ff., besonders S. 550. – *Bachmann*, II, S. 438. – Auch *F. Wiedemann*, Die Reichspolitik des Grafen Haug von Werdenberg in den Jahren 1466–1486, Diss. Greifswald 1883.

gegen die Eidgenossen zu fechten gedenke⁵⁸. Der Krieg gegen die Eidgenossen war nun nicht nur ein Ziel Sigmunds, sondern auch des Kaisers, der seit langem seinem Hause den Aargau zurückgewinnen wollte. In den Augen Friedrichs III. musste die Weigerung Burgunds, die Eidgenossen zu bekriegen, noch erhöhtes Gewicht erhalten, da sie zu erkennen gab, dass er sich nicht bedingungslos auf die Hilfe Karls gegen seine Feinde verlassen konnte. Sollte diese Ablehnung auch in den geheimen Verhandlungen ausgesprochen worden sein, könnte sie den kaiserlichen Entschluss, die Unterredung zu beenden, wesentlich mitbestimmt haben.

Diese Vermutung wird ferner durch die Reaktion Karls des Kühnen auf die Absage der Eidgenossen gestützt. Seine Empörung über den Fehdebrief der «Bauern» erwuchs wohl kaum allein aus dem Adelsstolz. Selbst wenn man der ein halbes Jahr zuvor erfolgten Hinrichtung Hagenbachs einen Anteil beimisst, vermögen die Ereignisse am Oberrhein, für die in erster Linie Herzog Sigmund die Verantwortung trug, den Hass Karls nicht ganz zu erklären. Da im entscheidenden Augenblick sowohl der Herzog als auch sein Landvogt den Eidgenossen immer wieder entgegengekommen war, war das Verhältnis der Eidgenossen zu Burgund recht freundschaftlich gewesen, mochte auch Peter von Hagenbach seinem Hass wider die Eidgenossen oft genug Ausdruck verliehen haben. Nichts deutet darauf hin, dass Karl der Kühne beabsichtigte, sich in absehbarer Zeit gegen die Eidgenossen zu wenden. Falls sich Karl gegenüber dem Kaiser weigerte, gegen die Eidgenossen zu fechten, und falls diese Weigerung am Scheitern der Verhandlungen Anteil hatte, wäre Karls Erbitterung, die ihn alle andern politischen Pläne vertagen liess, gründlich motiviert⁵⁹.

Einige Zeit nach der Zusammenkunft in Trier traten die Verhandlungen um die Ewige Richtung in ihr entscheidendes Stadium. Obwohl der Kaiser nicht mehr direkt daran teil nahm, stand er doch für alle Beteiligten im Hintergrund, zumal er in Alwig von Sulz einen Beobachter nach Konstanz sandte, der ihn offensichtlich laufend orientierte⁶⁰. Auf Grund der jahrelangen Vorbesprechungen kam man recht schnell voran. Nur um wenige Punkte, vor allem um den Geltungsbereich des Vertrages, entbrannte erbitterter Streit. Herzog Sigmund wollte nur sich und seine Leibeserben verpflichtet wissen, während die Eidgenossen das Gesamthaus einbeziehen wollten. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, dass die Österreicher diese Bestimmung auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers forderten, dessen Handlungsfreiheit auf diese Weise gewahrt blieb, während sie Herzog Sigmund eher gleichgültig sein konnte. Die Auslösung der Pfandlande wurde schon bei diesen Verhandlungen in Betracht gezogen. Da die Eidgenossen dabei helfen wollten und sollten, musste dieser Punkt für den Kaiser von erheblichem Interesse sein, weil damit Burgund ein Gegner erwachsen konnte,

⁵⁸ Vgl. Monumenta Habsburgica, I, 1, S. 45 ff., N. 11; S. 49 ff., N. 12, sowie S. 82 ff., N. 18, und S. 87 ff., N. 19. – *Janeschitz-Kriegl*, S. 412 f.

⁵⁹ Vgl. *Brauer-Gramm*, S. 203.

⁶⁰ Vgl. *Janeschitz-Kriegl*, S. 430.

dessen Stärke die Österreicher am besten zu beurteilen vermochten. Solange Friedrich selber nicht in diese Angelegenheiten hineingezogen wurde, konnte ihm nach dem Scheitern der Verhandlungen eine Verfeindung beider Mächte nur recht sein, selbst wenn sein Tiroler Vetter vorerst auf der Seite seiner Feinde zu stehen kam. Wurden die Eidgenossen und Burgund zu Gegnern, so konnte Friedrich eher ein Entgegenkommen in der Heiratsfrage erwarten; zugleich näherte er sich auch dem Ziel seiner eidgenössischen Politik, den Aargau mit burgundischer Hilfe zurückzugewinnen. Nur musste er vermeiden, dass die Eidgenossen Argwohn schöpften, Burgund eines Tages, vom Kaiser, Österreich und ihren Verbündeten verlassen, allein gegenüberzustehen.

Adrian von Bubenberg, der neben Niklaus von Diesbach die diplomatischen Verhandlungen – vor allem mit Burgund und dem Kaiser – führte, scheint diese Gefahr erkannt zu haben. So sehr er für den Abschluss der Ewigen Richtung eintrat, wünschte er die Erhaltung der burgundischen Freundschaft. Doch trauten sich die Berner, die den Österreichern nicht weniger Misstrauen als die inneren Orte entgegenbrachten, unter Diesbachs Leitung zu, das gefährliche Spiel mit dem Kaiser aufzunehmen. Vorsichtshalber traten sie allerdings energisch für eine weitere Rückversicherung durch das Bündnis mit Frankreich ein.

Obwohl ihnen an der Abwendung der burgundischen Umklammerung, die durch den drohenden Anschluss Savoyens noch verstärkt wurde, sehr gelegen war, handelten sie vorsichtig und waren nicht bereit, auf Grund der Unterzeichnung der Ewigen Richtung und des Abschlusses der niederen Vereinigung im Elsass militärisch einzugreifen. Bevor sie mit Burgund brachen, bestanden sie darauf, dass die Richtung auch «vollzogen» werde, mochte sich auch inzwischen das Elsass selber befreit und der Kaiser wegen der Belagerung von Neuss den Reichskrieg gegen Karl den Kühnen erklärt haben. Vielmehr schien es noch im August, als ob Österreich nicht auf die Hilfe der Eidgenossen zählen könne.

Diese Vorsicht war schon deshalb ratsam, weil Ludwig XI., dem die strittigen Fragen als letztem der vielen Vermittler vorgelegt worden waren, entgegen den Erwartungen Herzog Sigmunds eindeutig zugunsten der Eidgenossen entschieden hatte. Wie sie verlangt hatten, dehnte der französische König die Geltung des Vertrages auf das Gesamthaus Habsburg aus. Auf legale Weise war es nun nicht mehr möglich, die Rückerstattung des Aargaus zu fordern. Deshalb war Herzog Sigmund über diesen Entscheid entsetzt und wollte nicht darauf eintreten. Diese Wendung dürfte vor allem jedoch dem Kaiser höchst ungelegen gewesen sein, da sie vermutlich seinen Plänen in die Quere kam. In dieser Lage suchte Herzog Sigmund einen Rückhalt beim Kaiser, von dem er die Zustimmung zur Ratifikation oder einen formellen Protest gegen die veränderten Bedingungen wünschte⁶¹. Aber Friedrich III. begnügte sich mit einem Schreiben

⁶¹ Vgl. Mon. Habs., I, 2, S. 160 ff. – *Janeschitz-Kriegl*, S. 447 f. – *Bachmann*, II, S. 490. – Sowie EA, II, S. 510.

an den Herzog, das Sigmund alle Verantwortung zuschob, jedoch auch als Zustimmung zum Abschluss des Vertrages gedeutet werden konnte, zumal er gleichzeitig an die Eidgenossen schrieb und ihnen befahl, seinen Vetter gegen Burgund zu unterstützen⁶².

Da im Elsass der Krieg mit Burgund praktisch schon ausgebrochen war, den Österreich ohne Hilfe der Eidgenossen nicht führen konnte, blieb Herzog Sigmund nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Nach einigem Zögern ratifizierte er anfangs Oktober die Ewige Richtung, wobei jedoch einige Vorbehalte – vor allem den Geltungsbereich des Vertrages betreffend – dem französischen König nochmals vorgelegt werden sollten. Ein anderer Weg blieb ihm bei dieser Lage kaum mehr übrig, es sei denn, er wollte sich zwischen die Stühle setzen. Der Kaiser war über diesen Gang der Entwicklung, in die er einzugreifen verschmäht hatte, weniger erfreut; denn in der Folge nehmen die Spannungen zwischen den Vettern merklich zu⁶³.

Schon Monate zuvor hatte Karl der Kühne in den Kölner Bistumsstreit eingegriffen und die Stadt Neuss zu belagern begonnen. Das löste bis nach Lübeck hinauf panikartige Stimmung aus. Falls der Kaiser das Heiratsprojekt wieder aufnehmen wollte, wie das zu Trier beschlossen worden war, konnte er nur wenig Interesse daran haben, Karl den Kühnen noch mehr zu verärgern. Dennoch fand sich Friedrich III., der sich um den Einfall der Armagnaken überhaupt nicht gekümmert hatte, binnen recht kurzer Frist und ohne Beachtung der üblichen rechtlichen Regeln bereit, ein Reichsaufgebot zu bestellen und den Reichskrieg gegen Karl den Kühnen zu erklären⁶⁴. Mögen dabei auch die ihn beratenden Fürsten eine wichtige Rolle gespielt haben, so muss man sich doch fragen, was den «österreichischen» Kaiser zu so schnellem Handeln veranlasste. Waren das nur Rücksichten auf seinen Vetter, der auf diese Weise das Elsass leichter zurückgewinnen konnte, oder beeinflusste gar die öffentliche Meinung das Handeln des Kaisers, oder sollten sich dahinter noch andere Gründe verbergen? Es gingen nicht nur Aufgebote nach Neuss hinaus, sondern auch Mahnungen an Fürsten und Städte – darunter auch an die Eidgenossen –, die eine Unterstützung Herzog Sigmunds im Elsass befahlen⁶⁵.

Weder diese Schreiben noch Mahnungen der Niederen Vereinigung und Österreichs vermochten die Eidgenossen zum Auszug gegen Burgund zu bewegen⁶⁶. Erst als Kaiser Friedrich seinen Rat Rudolf von Sulz mit der formellen Mahnung zum Reichskrieg sandte⁶⁷, und nachdem Herzog Sigmund die Ewige Richtung ratifiziert hatte, trug die Tagsatzung, die am

gleichen Tage die Ewige Richtung besiegelte und auf Berns unablässiges Verlangen dem Bündnis mit Frankreich zustimmte, Bern auf, Karl dem Kühnen den Absagebrief zu senden⁶⁸. Dieses Dokument bezeichnet die Eidgenossen ausdrücklich als «helffer» des Kaisers, des Reichs, des Herzogs von Österreich und der Niederen Vereinigung⁶⁹. Wenn man diese von der Tagsatzung geforderte Formulierung als Vorwand betrachten will, dann verfolgte sie den Zweck, ein Abschwenken der eidgenössischen Bundesgenossen zu verhindern oder doch zu erschweren. Doch kann dieser Wortlaut nicht nur Vorwand gewesen sein.

Mit der Absage an Karl den Kühnen hatten die Eidgenossen mit Burgund gebrochen. Als sie mit dem Zug gegen Héricourt auch noch in burgundisches Gebiet eingefallen waren, konnte Kaiser Friedrich seinen Plan, die Eidgenossen und Burgund miteinander zu verfeinden, als gelungen betrachten. Hatte er sich noch kurz zuvor sehr erfreut über den Zug gegen Burgund ausgesprochen, so tönnte es nun ganz anders. Vorerst bestand er auf einer Hilfe der Oberländer bei Neuss, da er behauptete, der Abbruch des Zuges gegen Burgund wegen des Winters habe die Lage vor Neuss verschlechtert⁷⁰. Von nun an waren für ihn der Neusser Krieg und die oberrheinischen Konflikte gesonderte Angelegenheiten.

Der Reichskrieg gegen Karl den Kühnen wurde auf Grund der allgemeinen Angst vor dem Herzoge zu einem Erfolge. Relativ schnell kamen grössere Kontingente zusammen, die einen Entsatz der belagerten Stadt ermöglichten. Gleichwohl ging Friedrich sehr vorsichtig zu Werke und bemühte sich, nichts Entscheidendes gegen den Burgunderherzog zu unternehmen. Vielmehr schloss er zum Missfallen weiter Kreise schnell mit ihm Frieden⁷¹. Dem Herzog weit entgegenkommend, liess er dabei den Herzog von Lothringen, die Eidgenossen und ihre Verbündeten am Oberrhein im Stich, mochten sie auch als «helffer» des Kaisers und auf Grund kaiserlicher Mahnungen den Krieg begonnen haben. Seinem Vetter räumte der Vertrag zwar noch das Recht ein, unter Rückgabe der Pfandschaft dem Frieden beizutreten. Darauf konnte Herzog Sigmund nicht mehr eintreten, wenn er sein Gesicht wahren wollte.

Wenn nicht schon wesentlich früher, so sah der Kaiser jetzt seine grosse Stunde kommen. Er brauchte nun nicht mehr um einen Krieg Karls gegen die Eidgenossen bitten. Sein Heiratsprojekt und Bündnisverhandlungen wurden wieder aufgenommen. Nachdem die Niederlage von Grandson dem burgundischen Ansehen einen schweren Schlag versetzt und die hochfahrenden Träume eines unabhängigen Königreichs Burgund stillschweigend

⁶² Vgl. EA, II, S. 510, N. 760d5; = Mon. Habs., I, 2, S. 159f. – *Dierauer*, II, S. 216ff.

⁶³ Vgl. *Bachmann*, II, S. 580. – *Dierauer*, II, S. 217ff.

⁶⁴ Am 29. VII. begann die Belagerung und schon am 27. VIII. erfolgte das kleine Aufgebot, nachdem der Kaiser sich mit der Angelegenheit schon einen Monat befasst hatte. Vgl. *Bachmann*, II, S. 482f. – *Kraus*, I, S. 562f.

⁶⁵ Vgl. EA, II, S. 501, N. 756; S. 510, N. 760d5; S. 519, N. 769.

⁶⁶ Vgl. EA, II, S. 499, N. 755w. – Vgl. *Schilling*, I, S. 171ff.

⁶⁷ Vgl. EA, II, S. 501, N. 756.

⁶⁸ Vgl. EA, II, S. 513f., N. 762c, e. – *Schilling*, I, S. 174. – *Dierauer*, II, S. 218. – *K. Dändliker*, Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege, S. 68.

⁶⁹ EA, II, S. 515, N. 764. – vgl. *Dierauer*, II, S. 218. – *Dändliker*, Ursachen, S. 68.

⁷⁰ Vgl. EA, II, S. 519, N. 769f. – Mon. Habs., I, 1, S. 170ff. – Ferner: EA, II, S. 526, N. 777e; S. 527, N. 779e; S. 529f., N. 780c,m; S. 534, N. 783b; S. 538, N. 788a; S. 556, N. 803f. – *Knebel*, S. 112f., 129 usw. – *Schilling*, I, S. 195ff., 176.

⁷¹ Vgl. EA, II, S. 571, N. 820. – *Kraus*, I, S. 569ff., 582f. – *Dierauer*, II, S. 228. – *Bachmann*, II, S. 525ff.

begraben hatte, waren die Verhandlungen wesentlich erleichtert worden. Der Kaiser war bereit, auch dem geschlagenen Herzog entgegenzukommen; denn nun konnte er davon träumen, seine aargauischen Erblande zurückzuerhalten. Wenige Tage vor der Schlacht bei Murten kamen die Verhandlungen der kaiserlichen Gesandten mit Karl dem Kühnen zum Abschluss⁷². Die langersehnte Heirat war beschlossen und ein Bündnis beider Mächte weitgehend vorbereitet. Um dem Burgunder seine Hilfe zu bezeugen, gingen Mahnungen an die Reichsstände hinaus, die ihnen strikt verboten, die Verbündeten am Oberrhein zu unterstützen⁷³. Durch Vermittlungsangebote stiftete Friedrich auch unter den Verbündeten einige Verwirrung, da diese immer noch an der Meinung festhielten, für den Herzog Sigmund und das Reich zu fechten⁷⁴. So waren die meisten eidgenössischen Orte nicht bereit, Bern schon im Waadtland zu verteidigen; denn eine Verteidigung der Eroberungen in der Waadt würde sie aus «helffern» zu «houptsächern» machen⁷⁵. Selbst die Berner vertraten diese Ansicht noch acht Tage vor der Schlacht bei Murten in einem Schreiben an Frankfurt: «Wir hoffen, denselben (Karl den Kühnen) unnsern eidgnosen und zugewandten allen und darnauch gemeiner Tütscher nation, die er us gantzer begird mitt siner grimmikeit gern vertilgen wölt, dero vorwächter wir ouch jetz sind, abzüladen⁷⁶.»

So wenig man die machtsstaatlichen Interessen Berns und der Eidgenossen an einer Verringerung der burgundischen Umklammerung unterschätzen darf, so wenig darf man diese Behauptung als Propaganda abtun. Vieles spricht für die Ehrlichkeit dieser Aussagen. Durch Karl den Kühnen und seinen burgundischen Staat waren die Eidgenossen, die elsässischen Städte, ja Deutschland überhaupt mit Methoden neuzeitlicher Staatlichkeit in Berührung gekommen. Am Beispiel Lüttichs und der elsässischen Städte hatte man überall erkannt, dass Burgund und seine Verwaltung Prinzipien mitbrachten, die sich mit der überlieferten Ordnung nur schwerlich vertragen konnten. Hier bestimmten alte Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, gleichsam vielfältige Rechtsordnungen, das öffentliche Leben, während dort nur ein einziges Recht, das der «Hoheit» des Herzogs und seines Staates zur alleinigen überragenden Geltung erhoben wurde. Wie wir oben sahen, machte die hergebrachte Rechtsordnung, die Freiheiten, einen wesentlichen Teil dessen aus, was man in jener Zeit unter dem heiligen römischen Reiche verstand. Auf der Geltung der Freiheiten und Privilegien, deren Schutz als eine wichtige Aufgabe des Kaisers betrachtet wurde, beruhte in erster Linie die Selbständigkeit der Reichsstädte, denen es an realer Macht fehlte, Übergriffen eines mächtigen, rücksichtslosen Fürsten zu widerstehen. Sollte das Beispiel Karls des Kühnen Schule machen, so war wirklich das, was die Städte unter dem Reiche verstanden,

⁷² Vgl. *Bachmann*, II, S. 559/60, 589 ff.

⁷³ Vgl. *Knebel*, S. 279 ff., 311, 343, 348. – *Kraus*, I, S. 586.

⁷⁴ Vgl. *Bachmann*, II, S. 558, 561 ff. – *Dierauer*, II, S. 256.

⁷⁵ Vgl. *EA*, II, S. 538, N. 788; S. 583, N. 838 b. – *Schilling*.

⁷⁶ *Janssen*, II, S. 376.

ernsthaft gefährdet. Vorerst drohten zwar nur die elsässischen Städte und Savoyen «vom heiligen römischen Reiche gedrängt» zu werden, wie man damals den Verlust der Selbständigkeit zu umschreiben pflegte. Wenn man ein zukünftiges Zusammengehen von Kaiser und Herzog in Rechnung stellte, so waren sehr bald auch die Städte und kleineren Mächte gefährdet. Sollte sich der Herzog als getreuer Gefolgsmann des Kaisers erweisen, dann konnte eines Tages die Zweiheit von Kaiser und Reich auf die Einheit des Kaisers reduziert werden. Damit war auch die Freiheit der deutschen Nation und ihr Vorrecht, den Kaiser zu wählen, in Frage gestellt. Wie schon auf Grund der weiten Verbreitung dieser Ansichten geschlossen wurde, waren die Eidgenossen ernsthaft der Meinung, neben ihren eigenen Interessen wieder einmal die des heiligen römischen Reiches zu vertreten, selbst wenn sie dabei dem Kaiser entgegentreten und sich mit dem französischen König verbünden mussten.

Auf den Ernst ihrer Ansichten weist ferner die Haltung des Leiters der bernischen Politik im Twingherrenstreit hin. Thüring Frickers Bericht lässt deutlich erkennen, dass für *Niklaus von Diesbach* Kaiser und Reich noch viel zu verehrungswürdige Begriffe waren, um hinter ihrem Schilde eigene Machtpolitik zu verbergen⁷⁷. Wenn man auch mehrfach versuchte, – wie Schilling berichtet – die Eidgenossen zu «houptsächern» zu machen, hielten die Eidgenossen an ihrer Auffassung, für die Freiheit der elsässischen Städte, für Österreich und die deutsche Nation zu fechten, auch noch fest, als die Hauptlast des Krieges auf ihren Schultern lag und es zwecklos war, einen «Vorwand» noch länger aufrechtzuerhalten⁷⁸. Neben den Verhandlungen über die Verteilung des Landgewinnes beim Friedensschluss lässt sich das am eindrucklichsten am Oberbefehl der Truppen in der Entscheidungsschlacht gegen Karl den Kühnen demonstrieren⁷⁹.

Obwohl die Eidgenossen in ihren Schlachten keinen eigentlichen Oberbefehlshaber kannten, stand doch immer einer der Hauptleute dem Kriegsrat vor und überwachte die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse. Nur in seltenen Fällen kennen wir die Person dieses Leiters. Der Basler Johannes Knebel nennt den Mann, der die Schlacht bei Murten auf diese Art leitete⁸⁰. Da sich die Schlacht schon in ihrer Anlage von den meisten der Schlachten der Eidgenossen unterschied, kam dem Manne, der den Kriegsrat präsidierte, erhöhte Bedeutung zu. Obgleich die Eidgenossen die Hauptmasse der Truppen stellten und kriegsgewohnte und fähige Hauptleute genug besaßen, vertraute man diesen wichtigen und ehrenvollen Posten keinem Berner und keinem andern Eidgenossen an, sondern einem in österreichi-

⁷⁷ Vgl. Twingherrenstreit, QSG, I, besonders S. 29 ff. Man vergleiche auch die Haltung seines Veters, *Wilhelms von Diesbach*, zur Zeit des Schwabenkrieges, der als Exponent der Reichstradition in der Eidgenossenschaft betrachtet wird. Vgl. *Dierauer*, II, S. 384.

⁷⁸ *Schilling*, I, S. 137, 134 usw.

⁷⁹ *Schilling* II S. 281 ff., bes. S. 282, 35 f., 284, 40; = *EA* III, 1 S. 706 ff. (1484).

⁸⁰ Vgl. *R. Luginbühl*, Gab es in der Schlacht bei Murten auf der Seite der Schweizer und ihrer Verbündeten einen Oberanführer?, *Jb.f. Schweiz. Gesch.*, XXXI, 1906. – *A. Schoop*, Die Frage des Oberkommandanten in der Schlacht bei Murten, *Allg. Schweiz. Militärzeitung*, 1942.

schen Diensten stehenden schwäbischen Adeligen aus altem und angesehenem Geschlecht: *Wilhelm Herter von Hertenegg*. Das ist doch wohl nur damit zu erklären, dass die Eidgenossen in den entscheidenden Stunden des ganzen Krieges noch demonstrieren wollten, dass sie nicht die eigentlichen Gegner des Herzogs von Burgund seien. In einem Augenblick, da alles auf dem Spiele steht, nimmt man jedoch auf keinen Vorwand mehr Rücksicht.

Die Burgunderkriege können also auch als Krieg der Eidgenossen für die Interessen des Reiches betrachtet werden. Sie lassen in einzigartiger Weise erkennen, wie sehr Reichsinteressen und kaiserliche Politik in jener Zeit einander widerstreben konnten. Obwohl man vermuten sollte, dass die Eidgenossen, die noch Jahrzehnte später stolz auf ihre grossen Leistungen für das heilige römische Reich und die deutsche Nation hinwiesen, die Haltung Friedrichs als Verrat brandmarkten, findet sich nur selten ein kritisches Wort angedeutet. Mit vornehmer Zurückhaltung übersahen sie die Gehässigkeiten des Kaisers. In ihren amtlichen Chroniken werden sogar Fakten, wie die Verhandlungen des Kaisers in Lausanne einschliesslich den Vereinbarungen über die Heirat Maximilians mit Maria von Burgund unterdrückt. Nur die süddeutschen Reichsstädte, von denen Nürnberg wegen der eidgenössischen Hilfe in seinem Kriege gegen Albrecht Achilles besonders genannt wird, werden wegen ihres Beiseitestehens getadelt⁸¹.

Ausserhalb der Eidgenossenschaft liess man seinem Groll gegen Friedrich freieren Lauf. So wurde in Basel ein Libell gegen den Kaiser, den päpstlichen Legaten, der den Frieden zwischen Friedrich und Karl dem Kühnen vermittelt hatte, und den Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, den Führer des Reichsaufgebotes und Berater des Kaisers, angeschlagen. Sein Inhalt muss schwerwiegend gewesen sein, denn der Rat liess den Urheber trotz anderen Sorgen und trotz dem Gegensatz zum Kaiser suchen, um ihn wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht zu stellen⁸². Der Basler Kaplan Johannes Knebel, ein Schüler und Freund Peters von Andlau, die beide als hervorragende Vertreter reichsstädtischer Reichsauffassung zu gelten haben, vertraute bald nach dem Friedensschluss des Kaisers mit Karl dem Kühnen seinem Tagebuch ein Urteil über Friedrichs Haltung an, das sich von den eidgenössischen Äusserungen krass unterscheidet: «Ipse (Friedrich), ut timeo, tenet partem cum Thureis (gegen Matthias Corvinus) et partem cum Burgundo, ut utrobique Cristianus populus infestetur et pereat et non fiat resistencia hereticis et paganis⁸³.» So wagten die Eidgenossen nicht einmal während des Schwabenkrieges über den Kaiser zu sprechen.

⁸¹ Vgl. z.B. *Schilling*, I, S. 363.

⁸² *Knebel*, Basler Chroniken II, S. 320 f.

⁸³ *Knebel*, S. 392, der noch viele ähnliche Äusserungen enthält.

III. Die Eidgenossen und die Reichsreformbestrebungen

Um die Haltung städtischer Kreise zu den Reichsreformbestrebungen kennenzulernen⁸⁴, sind wir in erster Linie auf kritische Äusserungen über den Zustand des Reiches und die königliche Politik angewiesen. Solche Äusserungen fehlen, wie wir sahen, in der Eidgenossenschaft fast vollkommen. Diese Besonderheit findet mehr oder weniger ihre Erklärung in der österreichischen Polemik, die Eidgenossen handelten gegen das Reich; denn die Eidgenossen hätten mit kritischen Äusserungen nur ihren Feinden neue Handhaben zu ihren Verunglimpfungen geliefert. Daraus zu schliessen, dass die Eidgenossen an den Reichsreformbestrebungen keinerlei Anteil genommen hätten, ist mindestens gewagt, obwohl sicher ist, dass sie an den Reichsreformbestrebungen geringeren Anteil als andere Reichsstände nahmen, weil für die Eidgenossenschaft die Misstände nicht so fühlbar waren wie für weniger mächtige Territorien. Obwohl keine Reformwünsche von eidgenössischer Seite vorgebracht wurden, lassen einige Anzeichen vermuten, dass die Reform des Reiches, die eigentlich von der Kirchenreform kaum zu trennen ist, auch von Eidgenossen diskutiert wurde. Selbstverständlich betreffen diese wenigen Andeutungen nur die Reformbestrebungen, wie sie von den Reichsstädten ausgingen.

Vergleicht man die *Reformatio Sigismundi*, eine der wichtigsten Reformschriften, mit den eidgenössischen Chroniken, so stellt man fest, dass die *Reformatio Sigismundi* in der Tonart und der Denkweise ohne weiteres in die eidgenössische Chronistik der gleichen Zeit einzuordnen wäre⁸⁵. Obgleich die behandelte Materie völlig verschieden ist, möchte man doch behaupten, dass beide aus einer zumindest sehr ähnlichen Grundanschauung erwachsen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich eine der besten Handschriften der *Reformatio* in einem Luzerner Kloster erhalten hat. Ausserdem sei noch bemerkt, dass wichtige Akten über die Reformbestrebungen zur Zeit Sigmunds und Albrechts in Schweizer Archiven überliefert wurden, die, angesichts der Teilnahme eidgenössischer Boten an Reformreichstagen, vermuten lassen, dass die Eidgenossen den Reformgedanken wenigstens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht allzu ferne standen⁸⁶.

Von allen Personen, die sich mit der Reform des Reiches beschäftigt haben, sind nur sehr wenige wirklich fassbar. Die meisten Äusserungen

⁸⁴ Vgl. zur Reichsreform vor allem *E. Molitor*, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs III., (1921). – *K. S. Bader*, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, Hist. Jb., LXXIII, 1949.

⁸⁵ Die *Reformation Kaiser Sigmunds*, eine Schrift des 15. Jahrhunderts zur Kirchen- und Reichsreform, ed. K. Beer, Dt. Reichstagsakten, Beiheft, 1933. – Vgl. auch *H. Haupt*, Ein oberrheinischer Revolutionär zur Zeit Maximilians, Westdt. Z., Erg. h. VIII.

⁸⁶ Vgl. RTA, XIII, N. 225, 328; = STA Zürich, A 176, Deutscher Kaiser. Den Anteil der Eidgenossen an den Reichstagsverhandlungen haben wir nicht näher behandelt, doch ist festzustellen, dass sie etwa ebenso oft dort erschienen wie die meisten süddeutschen Reichsstädte. Man vergleiche dazu RTA mit den Abschieden, auch den Berner Stadtrechnungen; ferner Oechslis S. 401 ff.

sind anonymer Art. Daher lässt sich auch über den Weg persönlicher Beziehungen nicht viel feststellen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Berner über gute Beziehungen zu Nicolaus Cusanus, einem der wichtigsten Vertreter kirchlicher und politischer Reformideen, verfügten, wie das die Geschehnisse um den Raub des Hauptes des heiligen Vinzenz zeigen⁸⁷. Die engen Verbindungen der Eidgenossen mit Strassburg, Basel, Nürnberg und Frankfurt, den für die Reichsreform wichtigsten Städten, lassen Ähnliches vermuten.

Diese wenigen Hinweise sagen zwar nicht viel aus, zwingen uns aber, mit einem Urteil über den Anteil der Eidgenossen an den reichsstädtischen Reformbestrebungen vorsichtig zu sein, zumal sich diese Bestrebungen auch nördlich des Rheins schwer fassen lassen.

Wenn wir auch kein Urteil über die Haltung der Eidgenossen zu den Reichsreformbestrebungen fällen können, so lassen sich doch wichtige und massgebende Einflüsse der eidgenössischen Politik auf die Reformbestrebungen nachweisen. Nicht nur die Städte, sondern auch die Fürsten blickten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die Eidgenossenschaft und verfolgten ihre Politik mit dem grössten Interesse. Jeder versuchte, ihre Hilfe und wenn möglich auch ihre Reisläufer zu erhalten. Vielfach übernahmen die Eidgenossen kaiserliche Aufgaben, sofern diese sich mit ihren eigenen Zielen vertrugen. Zahlenmässig steht dabei ihre Tätigkeit als Schiedsrichter und Vermittler in grossen und kleinen Händeln im Vordergrund. Wenn im Gebiet der Eidgenossenschaft und ihrer näheren und weiteren Nachbarschaft einigermaßen friedliche Verhältnisse herrschten und die meisten Streitigkeiten schiedsrichterlich erledigt werden konnten, verdankte man das ihnen und dem nicht zu unterschätzenden Wirken des Hofgerichtes in Rottweil. Sie erfüllten damit Aufgaben, der die königliche Gerichtsbarkeit ebensowenig gewachsen war, wie die manches Territorialfürsten. Dennoch litten auch sie, besonders in der Zeit Friedrichs III., unter der Willkür des königlichen Hofgerichtes und anderer Gerichte. Daher entsprach bis in die Zeit der Burgunderkriege hinein manches Reformbegehren, vor allem städtischer Kreise, auch ihren Wünschen.

Viele Erfahrungen, die die Eidgenossen mit dem Kaiser und den Institutionen des Reiches machten, wirkten auf die Reformbestrebungen ein, so dass die Reformfreunde vermutlich die volle Unterstützung der Eidgenossen erwarteten. Als Beispiel sei nur auf eine Forderung verwiesen, die bald nach den Burgunderkriegen auftaucht, vorher aber keine Beachtung gefunden hatte: Das Reich soll verpflichtet werden, jedem Reichsglied auch dann beizustehen, wenn dieses nach Abschluss eines Reichskrieges einzeln angegriffen wird, weil es an dem Reichskrieg teilgenommen hat.

⁸⁷ Vgl. *Feller*, I, S. 358. Selbstverständlich kann dies gute Verhältnis auch auf dem Kriege von 1460 beruhen, da die Eidgenossen damals auf päpstliches Gebot den Bischof von Brixen gegen Österreich unterstützten. Doch muss man sich dann fragen, ob nicht schon dieses Eingreifen vor Ablauf des fünfzigjährigen Friedens auf guten Beziehungen zwischen dem Verfasser der «*concordantia catholica*» und den Eidgenossen beruhte.

Das ist doch nichts anderes als die in ein Postulat umformulierte Erfahrung, die die Eidgenossen und ihre Verbündeten in den Burgunderkriegen mit Kaiser und Reich gemacht hatten⁸⁸.

Auf dem Reformreichstag zu Worms 1497 illustrierte Erzbischof Berchthold von Mainz nicht umsonst die Schwächen der bisherigen Gerichtspraxis, besonders des kaiserlichen Kammergerichtes, dessen Zusammensetzung Friedrich III. für jeden einzelnen Fall besonders bestimmte, am Varnbühlerhandel⁸⁹. Weitere, zum Teil wichtige Einflüsse eidgenössischen Geschehens auf die Reichsreformbestrebungen lassen sich sicher nachweisen, wenn man die Frage einmal gesondert untersucht.

Die Eidgenossen lehnten die Reformbeschlüsse des Wormser Reichstages von 1495 ab. Daraus darf man aber wohl nicht schliessen, dass sie seit jeher den Reformbestrebungen fremd gegenüberstanden; denn die Reform von 1495 entsprach nur wenig den städtischen Wünschen. Sie war in erster Linie das Werk der grossen Fürsten, die auf Interessen der Reichsstädte nur soweit Rücksicht genommen hatten, als es unbedingt notwendig war. Ferner ist zu bedenken, dass sich die Eidgenossen inzwischen ihrer Machtstellung bewusst geworden waren. Das könnte eine völlig andere Haltung den Reformbestrebungen gegenüber hervorgerufen haben.

IV. Der Streit um die eidgenössischen Söldner

1. Das burgundische Erbe

Mit dem Sieg bei Murten hatte Bern ein Ziel seiner Politik erreicht. Savoyen löste sich von Karl dem Kühnen; es wünschte, mit den Eidgenossen Frieden zu schliessen und die alte Freundschaft mit Bern zu erneuern⁹⁰. Gleichzeitig erschienen Gesandte fast aller Mächte Europas, um sich die Gunst der Eidgenossen zu sichern. Die rheinischen Kurfürsten warben um ein Bündnis und selbst Friedrich III., der noch wenige Tage vor der Schlacht mit Karl dem Kühnen über ein Bündnis gegen die Eidgenossen verhandelt hatte, sah sich genötigt, seine Politik bei den Eidgenossen zu «verantworten»⁹¹.

Mit dem Tode Karls des Kühnen setzte der Streit um das burgundische Erbe ein, das sowohl Ludwig XI. als auch Friedrich III. anzutreten trachteten. Beide Teile verlangten die Hilfe der Eidgenossen, deren Stellungnahme die Nachfolgerfrage entscheidend zu beeinflussen vermochte. Vor allem in Oberburgund hing alles von den Eidgenossen ab, während in den nördlicheren Landen die eidgenössischen Reisläufer einer Partei das Übergewicht verleihen konnten.

⁸⁸ Vgl. *Ulmann*, I, S. 301f.

⁸⁹ Vgl. *Janssen*, II, 2, S. 602.

⁹⁰ Vgl. *EA*, II, S. 601–613, N. 844/45. – *Dierauer*, II, S. 262ff., 278ff.

⁹¹ *EA*, II, S. 600, N. 843f.

Obwohl sich die Stände der Freigrafschaft Burgund schon bald an die Eidgenossen mit der Bitte wandten, sie beim Reiche behalten zu helfen, waren die Eidgenossen nicht von vornherein bereit, diesem Wunsche zu entsprechen⁹². Zwar hatten sie wegen der Salzgewinnung an Teilen des Landes grosses Interesse, wollten es aber nicht okkupieren. Den Kaiser, der sich ihnen gegenüber so missgünstig zeigte, wünschten sie nicht auch noch dort zum Nachbarn. Auch Frankreich, mit dem sie im Kriege ebenfalls schlechte Erfahrungen gemacht hatten, sahen sie nicht gerne als Herren von ganz Burgund. Durch innere und äussere Geschäfte abgehalten, unterliessen sie es zwar, das Land zu besetzen, was eine Zeit lang erwogen wurde, sicherten sich aber vertraglich ein Besitzrecht, das sie gegen eine grössere Summe Geldes abzutreten bereit waren. Obwohl einige Orte verlangten, dass die Freigrafschaft beim Reiche verbliebe, war man zuerst geneigt, sie Frankreich zu überlassen⁹³. Als aber die Franzosen das Land gegen den Widerstand der Stände zu unterwerfen unternahmen und es dabei zu Gewaltmassnahmen und Übergriffen kam, stieg die Misstimmung in der Eidgenossenschaft. Obwohl die kaiserlichen Gesandten, die um Hilfe für die Burgunder baten, den Wünschen der Eidgenossen nicht entsprachen, schenkten die Eidgenossen den burgundischen Ständen Gehör und beschlossen, Frankreich nicht zu unterstützen und zu vermitteln.

Nachdem Maximilian in den Niederlanden die Anerkennung seiner Gemahlin durchgesetzt hatte, liessen sich die Eidgenossen von dem Argument überzeugen, dass die Freigrafschaft nicht «vom Reiche gedrängt» werden dürfe; denn nun erbot sich Maximilian, für die Freigrafschaft mehr zu zahlen als die Franzosen. Kurz vor Abschluss der Verhandlungen versprach er den Orten darüber hinaus, für die Bestätigung der eidgenössischen Privilegien durch Kaiser Friedrich zu sorgen. Daraufhin erkannten die Eidgenossen die Herrschaftsansprüche des Habsburgers und seiner Gemahlin auf Oberburgund an⁹⁴.

Doch unterliessen es Maximilian und die Burgunder, die Verträge den Eidgenossen besiegelt zuzustellen und die versprochenen Gelder zu zahlen. Ferner hörten die Eidgenossen weder vom Kaiser noch von seinem Sohne etwas über die Bestätigungen ihrer Freiheiten. Damit stieg das Misstrauen der Eidgenossen von neuem.

Während die Eidgenossen im Kriege mit Mailand auf die Vermittlung des französischen Königs angewiesen waren, unterwarf der französische König die Freigrafschaft, mochten auch viele Eidgenossen und Mitglieder der Niederen Vereinigung darüber noch so sehr beunruhigt sein⁹⁵. Da man Friedrich III. nur wenig Vertrauen entgegenbringen konnte, blieb den Eidgenossen nichts anderes übrig als die grösste Rücksichtnahme auf Frankreich.

⁹² EA, II, S. 621f., N. 851; S. 649, N. 871 d. – Vgl. Schilling, II, S. 175. – Dierauer, II, S. 272 ff.

⁹³ Vgl. Dierauer, II, S. 280 ff. – EA, II, S. 671 f., N. 885; S. 680, N. 892 ee; S. 683 f., N. 894; S. 691, N. 904 h, m, p; S. 696, N. 910 a; S. 698, N. 914 i; S. 702, N. 917 i, k, l.

⁹⁴ Vgl. EA, II, S. 702, N. 917 k; S. 710, N. 923 g; III, 1, S. 1 f., N. 1 k, q.

⁹⁵ Vgl. Dierauer, II, S. 281.

Vor Abschluss der langwierigen Verhandlungen schrieb Bürgermeister Göldli von Zürich, dessen Freiheiten bekanntlich bestätigt worden waren, an den Kaiser und mahnte ihn dringend, endlich den Eidgenossen die Privilegien zu bestätigen. Oberburgund wünsche die Hilfe gegen Frankreich, und die Franzosen bemühten sich um vermehrten Einfluss auf Savoyen, meldete er dem Kaiser. Der Papst und der König von Ungarn – einer der Hauptfeinde des Kaisers – würben um ein Bündnis. Es sei noch nicht entschieden, ob man gegen Mailand oder gegen Oberburgund kriegen werde. Die Entscheidung hänge wesentlich von der Haltung Friedrichs ab. Falls er die Abtretung der eidgenössischen Ansprüche auf Oberburgund verhindern wolle, solle er schleunigst durch die Bestätigung der eidgenössischen Privilegien beweisen, dass die Eidgenossen ihm vertrauen könnten⁹⁶.

In diesem Schreiben werden nur die Privilegien genannt, während auf dem bald darauf folgenden Tage der kaiserlichen Gesandtschaft die andern Gründe – das Ausbleiben der Zahlungen und die fehlende Besiegelung der Verträge – besonders vorgehalten wurden. Auf dieser Tagsatzung scheinen die Privilegien nicht im Vordergrund gestanden zu sein, weil sie im Abschied erst nach den andern Punkten genannt werden⁹⁷. Daher lässt sich nicht unbedingt entscheiden, welchem der verschiedenen Punkte der Vorrang zukam. Vielleicht sollte man jedoch auf die Privilegienbestätigung etwas mehr Gewicht legen.

Da die Gesandtschaft den Eidgenossen keine festen Zusagen machen und den Eidgenossen die Vertrauenswürdigkeit ihres Herren nicht beweisen konnte, traten die Eidgenossen ihre Ansprüche auf die Freigrafschaft um die gleiche Summe an Frankreich ab, die ihnen Maximilian und die burgundischen Stände versprochen hatten⁹⁸.

Wenn die Freigrafschaft nach langem Schwanken der Eidgenossen an Frankreich gefallen und dem Reiche entfremdet worden war, so fühlten sich die Eidgenossen nicht ganz wohl dabei. Die kaiserliche Politik ihnen gegenüber zwang sie in diesem Falle, dem französischen Könige Reichsgebiet zu verschaffen, obwohl sie von jeher ihre Nachbarn und Freunde unterstützt hatten, wenn die Gefahr bestand, dass sie «vom Reiche gedrängt» würden. Einige Beispiele lassen erkennen, dass diese Politik nicht nur führenden Köpfen, sondern auch breiteren Schichten der Bevölkerung widerstrebte. So berichtete der Vertreter von Zug einmal den eidgenössischen Boten, «besonders die Gemeinde» wünsche den burgundischen Ständen gegen Frankreich militärischen Beistand zu leisten, obwohl sich noch Eidgenossen in Frankreich befanden und die Eidgenossen zuvor beschlossen hatten, neutral zu bleiben⁹⁹. Dieser oft wiederholte Beschluss konnte nicht verhindern, dass zahlreiche Knechte den Burgundern zu

⁹⁶ Thommen, IV, S. 449 f., N. 484.

⁹⁷ EA, III, 1, S. 26, N. 31 p; S. 33, N. 37 c; S. 35, N. 40 i; S. 38, N. 41 f, g; S. 40 f., N. 43; S. 43, N. 44.

⁹⁸ EA, III, 1, S. 40 f., N. 43; S. 43, N. 44.

⁹⁹ EA, II, S. 675, N. 889 a; vgl. S. 698, N. 914 f; S. 702, N. 917, usw. – Vgl. Dierauer, II, S. 282.

Hilfe eilten. Man fühlte sich offensichtlich der burgundischen Sache verpflichtet und wählte selbst als einzelner Reisläufer nicht immer die besser bezahlten französischen Dienste.

Die Auseinandersetzungen um die Freigrafschaft, die 1493 durch eidgenössische Vermittlung wieder an Habsburg fiel¹⁰⁰, veranschaulichen, wie sehr die Eidgenossen durch die kaiserliche Politik gezwungen wurden, sich auf Frankreich zu stützen. Dabei mussten sie die Interessen des Reiches – denn als solche mussten sie entsprechend ihrer politischen Tradition die Zugehörigkeit der Freigrafschaft betrachten – opfern. Der Widerstand gegen diese Politik in weiteren Kreisen beweist, dass die Eidgenossen es nicht auf die leichte Schulter nahmen, wenn jemand «vom Reiche gedrängt» wurde.

2. Der Kaiser und die Freunde der Eidgenossen im Reich

Wie im Streit um die Freigrafschaft hing für die europäischen Mächte ein grosser Teil ihrer politischen Erfolge davon ab, ob sie die Gunst der Eidgenossen gewannen, da der Kriegeruhm ihrer Söldner den Sieg des Dienstherren zu garantieren schien. Im Werben um die Gunst der Orte war Frankreich dem Kaiser und den Fürsten des Reiches von vornherein überlegen. Es besass die nötige Finanzkraft, um jeden anderen Bewerber materiell ausstechen zu können. Diese grundlegende Tatsache muss man sich immer wieder vor Augen halten, wenn man die Haltung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich in der Zeit Maximilians gerecht beurteilen will. Mit dem Papst und dem französischen *rex christianissimus* traten weitere Mächte in freundschaftliche Beziehungen zur Eidgenossenschaft, die ebenso wie der Kaiser und die Reichsstände ihre Wünsche mit ethischen Forderungen begründen konnten. Alle erwarteten die Hilfe der Eidgenossen als «*bracchium seculare*». Diese Hilfe sollte sich in der Regel nicht gegen einen dritten Gegner richten, sondern jede Macht wünschte Beistand gegen eine der anderen. Also blieb den Eidgenossen die Entscheidung überlassen, welche Macht die eigentlichen Interessen der Christenheit und des heiligen römischen Reiches vertrat.

Solange Friedrich III. noch lebte, setzte er – seit den Burgunderkriegen jedoch vorsichtiger – seine eidgenossenfeindliche Politik fort. Ohne auf die Bedürfnisse seines Sohnes Maximilian, der die Freundschaft der Eidgenossen erstrebte, Rücksicht zu nehmen, verweigerte der Kaiser weiterhin die Privilegienbestätigung. Abgesehen von zahlreichen Mandaten, die hier Hilfe und dort Vermittlung begehrten, liess er die Eidgenossen selber ziemlich in Ruhe. Dafür richtete sich seine Politik nach den grossen Erfolgen der Eidgenossen gegen Karl den Kühnen in verstärktem Masse gegen ihre Freunde im Reiche, mochten auch andere Gesichtspunkte sowohl der Reichspolitik als auch österreichischer Interessen in den Vordergrund geschoben werden.

¹⁰⁰ Vgl. *Dierauer*, II, S. 283.

Schon zu Beginn der Auseinandersetzungen mit Karl dem Kühnen hatte der Kaiser den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz in einem nicht völlig korrekten Verfahren geächtet. Nach dem Kriege setzte Friedrich die Politik gegen die Wittelsbacher fort, wandte sich aber auch gegen die Reichsstädte, soweit sie seinen Wünschen nicht gefügig waren. Besonders seine Haltung gegenüber Herzog Sigmund von Tirol lässt die eigentlichen Ziele seiner Politik erkennen. Schon mit dem Abschluss der Ewigen Richtung in der erweiterten Form war der Kaiser nicht zufrieden gewesen. Herzog Sigmund liess während der Burgunderkriege seine eidgenössischen Verbündeten nicht im Stich, obwohl Friedrich das mehrfach verlangte. Das Verhältnis zwischen beiden Habsburgern verschlechterte sich daraufhin zusehends. Daher sah sich der Herzog im Verein mit den Eidgenossen nach anderen Stützen für seine Politik um. Die Wittelsbacher, die schon längere Zeit mit den Eidgenossen recht gute Beziehungen pflegten, waren gerne bereit, dem Herzog ihre Unterstützung zu leihen. Während Herzog Sigmund mit den bayrischen Herzögen anknüpfte, verbanden sich die Eidgenossen mit Matthias Corvinus von Ungarn, einem anderen Hauptfeind des Kaisers. Gemeinsam durchkreuzten sie damit die kaiserlichen Bestrebungen. Ferner erregte Sigmund den Zorn des Kaisers, als er ohne Einwilligung Friedrichs die Hochzeit der Schwester des Kaisers, die an seinem Hofe weilte, mit Albrecht von Bayern gestattete. Friedrich beschuldigte daraufhin die herzoglichen Räte des Verrates¹⁰¹.

Diese Räte Sigmunds genossen aber das volle Vertrauen der Eidgenossen. Teils waren sie Bürger einzelner Orte, teils hatten sie in den Burgunderkriegen bedeutenden Anteil am Schlachtenerfolg gehabt. Wie viele fürstliche Räte der Zeit nutzten sie die Schwächen des Herzogs, der sich selber wenig um die Regierungsgeschäfte kümmerte, zur Erlangung persönlicher Vorteile aus. An ihrer Regierungsweise und an der bayrischen Politik nahmen die Landstände, die in Tirol erhebliche Bedeutung besaßen, Anstoss. Friedrich III., der wahrscheinlich die Unzufriedenheit der Stände hervorrief, benutzte die Lage, um die bayrischen Neigungen seines Veters Sigmund ein für allemal abzustellen. Die Räte wurden geächtet und mussten fliehen. Dem Herzog, dem man nicht zu Unrecht Vergeudung der Landesmittel vorwarf, wurde ein neues Regiment zur Seite gestellt, dem er aber mehr unterworfen war, als vorstand. Damit hatte der Kaiser die Verwaltung der Vorlande und Tirols unter seinen direkten Einfluss gebracht, denn die neuen Räte setzten sich aus Friedrich treu ergebenden Männern zusammen. Auch verhinderte dieser Umsturz, dass die Bayern, denen Herzog Sigmund wichtige Besitzungen verpfändet hatte, auf Grund der Heirat Herzog Albrechts mit Kunigunde von Österreich Erbensprüche auf Tirol und die Vorlande durchsetzen konnte, die das Ziel der bayrischen Politik waren¹⁰².

¹⁰¹ Vgl. *A. Huber*, Geschichte Österreichs, III, S. 308ff. – *Ulmann*, Maximilian I, S. 50ff., 60ff.

¹⁰² *F. Hegi*, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Bezie-

Die geächteten Räte suchten zumeist bei den Eidgenossen Hilfe und Zuflucht. Diese Ereignisse im Tirol versetzten die Eidgenossen in grosse Besorgnis. Da sie nach den Burgunderkriegen Friedrich III. noch viel weniger als früher trauten, betrachteten sie den Umsturz in Tirol als Alarmzeichen¹⁰³. Wenige Zeit zuvor hatte der alte Kaiser die schwäbischen Reichsstände gegen die bayrischen Aspirationen auf österreichisches Gebiet und auf verschiedene Reichsstädte zu einem Landfriedensbunde vereinigt. Dieser Bund, der sich offiziell nur gegen die Wittelsbacher richtete, versetzte die Eidgenossenschaft gleichfalls in grosse Aufregung, weil man ihn ebenso wie gegen die Bayern gegen sich selbst gerichtet ansah¹⁰⁴.

Obwohl Friedrich III. wie die Glieder des Bundes alles versuchten, um die Eidgenossen von dieser Meinung abzubringen, schenkten sie diesen Beteuerungen keinen Glauben. Damit hatten sie insofern nicht Unrecht, als man mit den Wittelsbachern ihre Freunde traf. Diese hatten den Eidgenossen mehrfach Zusagen gemacht, falls sie ihnen behilflich wären, das Erbe Herzog Sigmunds anzutreten. Die Mobilmachung des Schwäbischen Bundes bei dem Zug der Eidgenossen gegen Appenzell und St. Gallen anlässlich des Rorschacher Klosterbruchs bewies den Eidgenossen, dass sie dem Bunde nicht ohne Anlass misstrauten¹⁰⁵. Die Spannungen zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Eidgenossen sind aber nur erklärlich, wenn man das enge Verhältnis der Eidgenossen zu den Wittelsbachern berücksichtigt; denn im schwäbischen Bunde waren vor allem Mächte vereinigt, die früher zu den Eidgenossen recht freundschaftliche Beziehungen gepflegt hatten und auch noch nach Abschluss des Bundes ihre Freundschaft zu den Eidgenossen aufrecht erhalten wollten. Doch war der kaiserliche und eidgenossenfeindliche Einfluss auf den Bund so stark, dass diese Strömungen mindestens zeitweilig unterdrückt werden konnten.

Bei der Gründung des Bundes waren einige Persönlichkeiten beteiligt, die ausgesprochene Gegner der Eidgenossen waren. Die eidgenossenfeindliche Haltung des Bundes wurde durch die Ereignisse in Tirol noch unterstrichen. Nach der Ächtung der Räte, die in der Eidgenossenschaft die Österreich feindliche Stimmung des Volkes kräftig schürten, trat Österreich dem Schwäbischen Bunde bei, und das neu eingesetzte Regiment zählte Hauptleute des Schwäbischen Bundes und alte Feinde der Eidgenossen zu seinen Mitgliedern. Selbst wenn man von den Personen absieht, musste der Umsturz in Tirol das Misstrauen der Eidgenossen bedeutend steigern.

In der Folge nahm sich der Schwäbische Bund einiger, an sich belang-
hungen zur Schweiz 1487–1499, dessen hervorragende Untersuchung nur unter dem einzigen Fehler leidet, dass er zwischen Kaiser, Reich und Österreich nicht unterscheidet.

¹⁰³ Vgl. a. a. O., passim.

¹⁰⁴ Vgl. *Dierauer*, II, S. 361. – *Hegi*, Räte, passim. – *E. Bock*, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen, Gierkes Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, CXXXVII (1927), S. 46. – *Bader*, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, S. 186 ff.

¹⁰⁵ Vgl. *Hegi*, Räte, S. 345 ff.

loser Streitigkeiten an und unterstützte die Gegner der Eidgenossen. Als Erzbischof Berchtold von Henneberg, der das Haupt der Reformfreunde im Reiche war, in den Schwäbischen Bund eintrat und auf ihn stärkeren Einfluss gewann, erhielt der Bund auch für die Reichsreform besondere Bedeutung. Nur benutzte der Bund in vielen Fällen die Forderungen der Reform als Kampfmittel gegen seine Gegner, diente aber auch dem Kurfürsten von Mainz als Druckmittel zur Durchsetzung der Reformbeschlüsse, ohne dass er seine Mitglieder zur Annahme der Beschlüsse zu zwingen vermochte. So weigerten sich eine ganze Anzahl von Bundesgliedern, zum Beispiel die Reichsritterschaft, den Gemeinen Pfennig zu zahlen und sich bedingungslos dem Kammergericht zu unterwerfen¹⁰⁶.

Wie der Schwäbische Bund, benutzten auch andere Glieder des Reiches die Reformbeschlüsse und die allgemeine Stimmung zugunsten einer Reform, um ihre besonderen Gegner der Reichsfeindschaft zu beschuldigen, wenn sie besonderer Interessen wegen nur Teile der Reform annehmen wollten. Das Argument der Reichsfeindschaft wurde in diesen Jahren so häufig und in so verschiedenem Sinne gebraucht, dass es allein keine Handhabe bietet, um eine Entfremdung der Eidgenossen vom Reiche zu belegen. Berchtold von Henneberg schrieb sogar einmal an Maximilian, er solle dafür sorgen, dass Österreich nicht weiter dem Reiche entfremdet werde, sondern seine Rückführung ins Reich durchführen. Ausserdem erklärt sich die eidgenossenfeindliche Haltung einer Reihe von Reformfreunden, wenn wir ihre territorialen Gegensätze betrachten. So sah Erzbischof Berchtold seinen Hauptgegner auf territorialem Gebiet im Kurfürsten von der Pfalz, der wiederum die Freundschaft der Eidgenossen suchte¹⁰⁷.

3. Maximilian und die Eidgenossen

Maximilian wünschte seit seiner burgundischen Heirat, als Regent von Burgund und auch als Erbe Herzog Sigmunds von Tirol, die Freundschaft der Eidgenossen zu erringen, da er für seine grossen Unternehmungen eidgenössische Söldner brauchte, oder sie wenigstens nicht gegen sich fechten sehen wollte. Doch hatte er hinsichtlich der Eidgenossen eine böse Erbschaft übernommen, da sich das Misstrauen der Eidgenossen vom Vater auf ihn übertrug.

Gleichzeitig trug er die verschiedensten Pläne im Kopfe, gab sich jedoch selten Rechenschaft über die realen Möglichkeiten. Daher musste er häufig grossangelegte Unternehmen sehr bald aufgeben, oder wieder und wieder verschieben. Obwohl diese Wesensart nicht gerade Vertrauen einflössen

¹⁰⁶ Vgl. *E. Bock*, S. 64. – *Ulmann*, I, S. 390 ff. – *K. Klüpfel*, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, II, S. 241. – *J. P. Datt*, Volumen rerum Germ. novum, sive de pace imperii publica, S. 541 ff.

¹⁰⁷ Vgl. *Ulmann*, I, S. 525 ff. – *E. Ziehen*, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504, der selbst für die eidgenössische Geschichte interessante Aufschlüsse zu vermitteln vermag. Besonders II, passim; vgl. Register: Mittelrhein, Dualismus, Schweiz, Schwäbischer Bund.

konnte, gelang es Maximilian in stetigen Bemühungen ziemlich schnell, zu den Eidgenossen ein leidliches Verhältnis herzustellen. Nach seiner Wahl zum römischen Könige wandten sich die Eidgenossen oft an ihn und erbaten seine Unterstützung, die sie in der Regel auch fanden. Die Reichsstände waren darüber oft ungehalten, weil die Eidgenossen bevorzugt wurden. Ausserdem war es dem König dadurch häufig möglich, dem Druck der Reformfreunde auszuweichen, oder die angenommenen Reformbeschlüsse wurden hinsichtlich der Eidgenossen umgangen¹⁰⁸.

Maximilian erlitt bei seinen Bemühungen, die Gunst der Eidgenossen zu gewinnen, oft Rückschläge. Diese sind nicht nur seiner Wesensart zuzuschreiben, sondern waren nach dem Tode seines Vaters häufig von der Haltung der österreichischen Verwaltung in Tirol und von der des Schwäbischen Bundes verursacht, wenn man von den Einflüssen anderer Mächte absieht. Maximilian erreichte daher das Ziel seiner Politik nie, die Eidgenossen soweit zu Freunden zu gewinnen, dass ihm ihr Kriegspotential ausschliesslich zur Verfügung stand. Das scheiterte aber weniger an dem guten Willen der Eidgenossen als an Maximilians Geldmangel. Den französischen Werbungen konnte nicht entfernt Ebenbürtiges an die Seite gestellt werden. Maximilian beschränkte sich bald und wünschte nur noch, dass seine Gegner nicht unterstützt würden. Obwohl die Eidgenossen 1495 das Bündnis mit Frankreich erneuerten, waren sowohl die Tagsatzung als auch die meisten Orte stetig bemüht, den Pflichten gegenüber dem Reiche gerecht zu werden¹⁰⁹.

Wenn es den Tagsatzungsherren gleichgültig gewesen wäre, ob eidgenössische Knechte gegen den römischen König fochten, wären nicht so viele Schreiben an ihre Hauptleute hinausgegangen, die die Knechte heimgahnten, und wäre nicht ein strengerer Beschluss nach dem andern von den einzelnen Orten gefasst worden, die ein unerlaubtes Reisläufen unter hohe Strafen stellten. Da in der damaligen Zeit Nachrichten einige Zeit benötigten, bis sie zur offiziellen Kenntnis der Obrigkeit gelangten, und die politischen Geschäfte sehr geruhsam behandelt wurden, dauerte es oft eine Weile, bis beschlossen werden konnte, Reisläufer heimzubeordern. Gewöhnlich gehorchten die Knechte noch nicht auf das erste Gebot. So geschah es, dass oft die Entscheidung des Krieges gefallen war, ehe die Eidgenossen auf Befehl ihrer Oberen heimzogen. Böswillige Gegner legten ihnen dies dann übel aus.

Verfolgt man die Bemühungen der Tagsatzungsherren, in das unregelte Reisläufen Ordnung zu schaffen – mochte auch durch das Pensionwesen ihre eigene Stellung oft geschwächt sein –, so kann man sich über den Eifer, wenigstens den grössten Wirrwar zu verhindern, nur wundern. So nahm die Tagsatzung die Argumente, derer sich Maximilian und seine Gesandten immer wieder bedienten, keineswegs auf die leichte

¹⁰⁸ Vgl. über das Widerstreben Maximilians gegen die Reformbeschlüsse *Ulmann*, I, S. 292 ff., 524 ff.

¹⁰⁹ Vgl. EA, III, passim.

Schulter, sondern diskutierte immer wieder die Frage, wie man verhindern könne, dass eidgenössische Knechte gegen das Reich eingesetzt würden¹¹⁰. Seitdem das Reich und Frankreich durch die Erbschaft Maximilians aneinanderstiessen, hatte sich die Tagsatzung noch lange Zeit nach dem Schwabenkriege und den Mailänderkriegen damit zu befassen. Da die Bündnisse mit Frankreich das Reich vorbehielten und die eidgenössischen Söldner laut der Soldverträge nicht gegen das Reich eingesetzt werden durften, verwiesen die Eidgenossen stets auf diesen Vorbehalt, wenn Gesandte des Kaisers oder der Reichsstände sich beschwerten, dass die Eidgenossen gegen das Reich Krieg führten. Da die Erfüllung dieser Bestimmungen vor allem von Frankreich und den einzelnen Hauptleuten abhing, konnten die Orte ihren Geboten nur schwer Nachachtung verschaffen. Doch muss man feststellen, dass sich die Tagsatzung redlich darum bemühte¹¹¹.

Die Akten der Verhandlungen mit den fremden Mächten, vor allem mit Frankreich, legen offen dar, dass es den Eidgenossen bei ihren Protesten gegen den Einsatz von Schweizer Truppen gegen das Reich Ernst war. Obgleich die Reisläufer häufig einer Bestrafung entgingen und die Proteste gewöhnlich zu spät kamen, unternahmen die Eidgenossen diese Schritte nicht, um nur nach Aussen ihr Gesicht zu wahren, sondern aus tiefster Überzeugung heraus¹¹². Die deutschen Reichsstände zeigten selten Verständnis für die schwierige Situation, in der sich die Eidgenossen zwischen den mit Geld beladenen französischen Werbungen und der von ihnen im Rahmen der althergebrachten Freiheiten voll anerkannten, aber nur mangelhaft belohnten Dienstverpflichtungen gegenüber dem Reiche befanden. Maximilian scheint die Haltung der Eidgenossen, wenigstens zeitweilig, eher anerkannt zu haben; denn sonst wäre er wohl kaum so oft den eidgenössischen Wünschen entgegengekommen. Mit seinen Landsknechten hatte der König auch genug Sorgen, da auch diese in fremde Dienste liefen, ohne auf die Wünsche der Obrigkeit Rücksicht zu nehmen. Obwohl sich die Eidgenossen nicht zu einem Bündnis mit Maximilian entschliessen konnten, sondern die Vereinigung mit Frankreich erneuerten, obwohl sie die Reformbeschlüsse für sich nicht anerkennen wollten, sondern vom König die Aufhebung ergangener Achturteile forderten, waren beim Ausbruch des Schwabenkrieges praktisch alle Streitigkeiten, die meist

¹¹⁰ Man vergleiche dazu besonders die Empörung der Eidgenossen, als Frankreich 1507 mit eidgenössischen Truppen Genua – das als Reichsstadt galt – nahm, obwohl ihnen zugesichert worden war, dass die Truppen nicht gegen das Reich eingesetzt werden sollten. Dieses Ereignis hat die Verhandlungen des Konstanzer Reichstages wesentlich bestimmt und die Lösung der Eidgenossen von Frankreich stark beeinflusst. Vgl. *Anshelm*, III, S. 14. – *Brennwald*, II, S. 512.

¹¹¹ Man vergleiche aber auch das Verhalten deutscher Landsknechte, das sich von dem ihrer schweizerischen Konkurrenten durch nichts unterscheidet.

¹¹² Das zeigen vor allem die Beteuerungen Frankreichs und anderer Mächte, dass sie nicht im entferntesten im Sinne hätten, etwas gegen das Reich zu unternehmen. Wenn die Eidgenossen darauf nicht so entscheidenden Wert gelegt hätten, wären diese Argumente weniger häufig benutzt worden und ständen nicht so im Vordergrund der Diskussion. Man vergleiche *Brennwald* oder *Anshelm*.

noch aus der Zeit Friedrichs III. stammten, beigelegt oder doch so geregelt, dass sie den Eidgenossen keine Nachteile brachten¹¹³. Dennoch kam es zum Kriege, der seit dem Rorschacher Klosterbruch vermieden worden war, obgleich damals und in der Folge mehr Gründe für eine militärische Auseinandersetzung vorhanden waren.

Die zeitweilige sehr bedrohliche Situation der Jahrzehnte nach dem Burgunderkriege hatte breiteste Kreise sowohl innerhalb der Eidgenossenschaft als auch im Gebiete Österreichs und des Schwäbischen Bundes auf einen Krieg vorbereitet und auf beiden Seiten fehlte es nicht an Leuten, die wie die geächteten Räte das Volk aufhetzten. In diesen Jahrzehnten pflegte man überall grösste Pläne zu schmieden und auszusprechen, mochte die reale Ausführung noch so unwahrscheinlich sein, und mochte auch das Geld zu den allernotwendigsten Aufgaben fehlen. Gleichzeitig lebte klein und gross unter ähnlich phantastischen Ängsten. Der Kaiser befürchtete, dass der französische König sich zum Kaiser krönen lasse; die Eidgenossen hatten Angst, es bereite sich eine allgemeine Koalition der Grossmächte gegen sie vor. Wenn eine Stadt ihre Selbständigkeit verlor, sahen alle Städte weit und breit ihre Freiheit bedroht. Die hochfliegenden Träume und völlig unsinnig erscheinenden Ängste treffen wir um die Jahrhundertwende nicht nur auf politischem Gebiet. Sie sind nur ein schwächerer Abglanz der geistigen Situation der Zeit, die von grossartigen Reformgedanken und Angst vor dem nahenden Weltende bewegt wurde. Diese geistige Situation haben wir sicherlich auch zu berücksichtigen, wenn wir die erbitterten Wortgefechte und die innere Beteiligung breiter Schichten der Bevölkerung verstehen wollen.

Zu der scharfen Polemik, die schon einige Zeit vor Ausbruch des Krieges zwischen den Eidgenossen und ihren Gegnern im Schwabenkrieg wütete, haben die geächteten Räte und ihre Widersacher im Lager des schwäbischen Bundes beigetragen. Da die Reichsstädte und eine ganze Anzahl kleinerer Territorialherren die Reformbeschlüsse weniger aus eigenem Antriebe annahmen, dürften sie auf die Eidgenossen voller Neid geblickt haben, die in der gleichen Zeit durch Kriegsdrohungen die Aufhebung der Varnbüblers wegen über St. Gallen verhängten Reichsacht erzwangen.

Da alle Eidgenossen seit König Sigmund weitgehende Privilegien besaßen, die sie von fremden Gerichten und Appellationen befreiten, anerkannten sie schon unter Friedrich III. die Entscheide des kaiserlichen Kammergerichtes, das unter Friedrich neu errichtet worden war, nicht, zumal Friedrich III. dies Gericht mehrfach in rechtlich anfechtbarer Weise gegen sie benutzt hatte. Auf Grund ihrer Machtstellung verlangten sie eine Interpretation dieser Privilegien, die der für die Fürsten üblichen entsprach, welche nur vor der Person des Kaisers zu Recht zu stehen hatten. Maximilian anerkannte zum grossen Bedauern vieler Reichsstände die eidgenössischen Appellationsprivilegien und lud die Streitparteien vor sich zur Entscheidung.

¹¹³ Vgl. *Dierauer*, II, S. 295, 334f., 363ff. – EA, III, 1, passim.

Die Eidgenossen waren sich mit den Burgunderkriegen ihrer Grossmachtstellung bewusst geworden, und die grossen Mächte hatten diese Stellung anerkannt. Entscheidend hatte aber zur Trennung der Eidgenossen von den städtischen Interessen beigetragen, dass die süddeutschen Reichsstädte den Eidgenossen in den Burgunderkriegen keine Hilfe geleistet hatten, so sehr die Orte auch darum gebeten hatten¹¹⁴.

Ferner vollzog sich unter Friedrich III., der häufig nur die mit ihm befreundeten Reichsstände zu Reichstagen geladen und die Reichsstädte völlig auszuschliessen angestrebt hatte, die Trennung des Reichstages in drei Stände, die die Bedeutung der Reichsstädte stark verminderte. Da die Eidgenossen wie die Reichsstädte von Friedrich fast nie zu Reichstagen geladen worden waren, erschienen dort nun nur noch selten eidgenössische Vertreter. Meist scheinen sie – ihrer Machtstellung entsprechend – wie fremde Fürsten und bedeutendere Reichsglieder durch besondere Gesandtschaften die sie speziell angehenden Fragen verhandelt zu haben, ohne als Mitglieder des Reichstages an den Sitzungen teilzunehmen.

In der ständischen Gliederung des Reichstages war für die Eidgenossen kein Platz mehr, der ihrer Machtstellung entsprach. Auf Grund ihrer politischen Bedeutung hätten die Eidgenossen mindestens einen Sitz im Kurkolleg beanspruchen dürfen. Deshalb betrachteten es die oberen Stände und der Kaiser als notwendig, mit den Eidgenossen gesondert zu verhandeln. Besonders Maximilian kam es sehr gelegen, mit den Eidgenossen direkt zu verkehren; denn er konnte sie auf diese Weise sich persönlich verpflichten, ohne dabei auf die Forderungen des Reichstages und der Reformfreunde Rücksicht zu nehmen. Das erbitterte aber Reformfreunde wie den Erzbischof Berchtold von Henneberg sehr, denn er konnte den König dadurch weniger zur Durchführung der Wormser Beschlüsse zwingen. Wenn er den Eidgenossen Reichsfeindschaft vorwarf, meinte er damit vermutlich auch die direkten Verhandlungen der Eidgenossen, weil er ihre Unterstützung gegen den König wünschte. Da die Reform des Reiches eine recht populäre Angelegenheit war, wenn auch jeder etwas anderes darunter verstand, mag die Haltung der Eidgenossen zu den Wormser Beschlüssen auch einen Anteil an den scharfen Gegensätzen gehabt haben. Doch dürfte die Reform die gereizte Volksstimmung nur geringfügig beeinflusst haben.

Anders dürfte es sich mit der Freundschaft der Eidgenossen zu Frankreich verhalten haben, da im ausgehenden 15. Jahrhundert lebhaftere nationale Regungen auftraten. Durch die burgundische Erbschaft war Frankreich zum Hauptfeind Maximilians geworden und griff bald danach erstmals in grösserem Ausmass in Italien ein. Damit wurde der Gegensatz Maximilians zu Frankreich auch zu einem Gegensatz des Reiches zum westlichen Nachbarn. Die Eidgenossen stellten dem französischen Könige Truppen, der als Gegner des Reiches betrachtet wurde, und dem man sogar das Streben nach der Kaiserkrone nachsagte. Deutsche Reichsstände

¹¹⁴ Vgl. z.B. *Schilling*, I, S. 363; vgl. II, S. 92, 3.

scheinen die Meinung vertreten zu haben, dass es mehr oder weniger die Pflicht der Eidgenossen gewesen wäre, das Schwert des Reiches zu sein. Wie die eidgenössischen Diskussionen über die Solddienste und auch die Verhandlungen mit den Päpsten erkennen lassen, waren die Eidgenossen nicht abgeneigt, Kaiser und Papst als «*bracchium seculare*» zu dienen, falls ihnen das nicht nur Ehre, sondern auch klingenden Lohn einbrachte.

Daran scheiterten aber vor und nach dem Schwabenkriege die Verhandlungen zwischen Maximilian und den Eidgenossen immer wieder. Weder Maximilian noch das Reich war auf längere Zeit imstande, die von den Eidgenossen geforderten Summen aufzubringen, obwohl die Eidgenossen vielfach darauf verzichteten, vom römischen König ebenso grosse Beträge zu fordern, wie sie Frankreich und andere Mächte anboten. Wenn eidgenössische Knechte Maximilian einmal den «*oepfelküng*» taufte¹¹⁵, weil sie weder Sold noch rechte Verpflegung erhalten hatten, so zeigt dies ebenso wie die Tatsache, dass dem König oftmals mehr Eidgenossen zu liefern, als er nur entfernt bezahlen konnte, dass es den Eidgenossen nicht am guten Willen fehlte, Kaiser und Reich in ihren Auseinandersetzungen zu unterstützen. Dennoch riefen gerade die Solddienste für Frankreich den grössten Unwillen des Kaisers, der Stände sowie weiterer Kreise besonders in Süddeutschland hervor.

Der Berufsneid der sich konkurrenzierenden eidgenössischen Reisläufer und der schwäbischen Landsknechte spielte dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Beide fochten oft auf der gleichen Seite, erhielten aber häufig unterschiedlichen Sold. Oftmals standen sie sich auch auf den Schlachtfeldern gegenüber. Die gegenseitigen Gehässigkeiten der Kriegsknechte nördlich und südlich des Rheins wurde noch durch die Reichsreform verschärft. Laut den Reformbeschlüssen sollten die Reichsritter, die vielfach die Anführer der Landsknechtshaufen waren, ihren Anteil am gemeinen Pfennig zahlen, während sich die Eidgenossen auf die Urkunden beriefen, die ihnen anlässlich der Verpfändung der Reichsabgaben ausgestellt worden waren. Die Landsknechte und ihre Hauptleute erhielten keine ins Gewicht fallenden Pensionen, sollten aber noch einen Beitrag zu den allgemeinen Kriegskosten leisten, während die Eidgenossen bei höherem Sold die Abgaben nicht zahlten.

Um die gegenseitigen Beschimpfungen in der Zeit des Schwabenkrieges zu erklären, führten wir eine Reihe von Motiven an; sie könnten die Verleumdungen der Eidgenossen erklären, wenn die eidgenossenfeindliche Polemik auf politisch stärker interessierte Kreise beschränkt gewesen wäre. Die weite Verbreitung und die Schärfe der Verleumdungen sprechen gegen die alleinige Gültigkeit der angeführten Motive.

Forscht man den Schimpfreden etwas näher nach, so stellt man fest, dass die schärfsten Äusserungen ausser im Kriege einige Jahre vor dem Schwabenkriege fielen und die Polemik kurz vor dem Kriege nicht mehr so stark

¹¹⁵ *Anshelm*, I, S. 284.

war. Ausserdem fällt auf, dass sich nicht alle Kreise der süddeutschen Bevölkerung daran beteiligten. Schwäbische Städtevertreter berichteten während des Krieges von Sympathien der Städte und einzelner Adelige für die Eidgenossen. Hin und wieder taucht sogar die Behauptung auf, dass sich die «*Bauern*» über die Erfolge der Eidgenossen freuten¹¹⁶. Eidgenössische Hauptleute meldeten gleichzeitig aus dem Felde, dass die Bevölkerung der besetzten Gebiete im Hegau bereit sei, den Eidgenossen zu huldigen, wenn man nicht plündere. Noch Anshelm schreibt, dass die Eidgenossen weite Gebiete hätten erobern können, wenn sie das beabsichtigt hätten¹¹⁷.

Wenn die Polemik die Eidgenossen als «*Bauern*» beschimpft, so geht diese Bezeichnung, soweit mir eine Kontrolle möglich war, meist von Leuten aus, die an der Erhaltung der bestehenden politischen Ordnung interessiert waren. Ist die Übertragung der allgemeinen Verachtung des Bauernstandes auf die Eidgenossen nur eine Wiederaufnahme der Behauptung Felix Hemmerlis, dessen Schriften Sebastian Brandt zur Zeit des «*Bundschuhs*» im Druck herausgab, oder sollten da andere Einflüsse im Spiele sein¹¹⁸? Maximilian selber beschimpfte die Eidgenossen als Bauern, obwohl er und seine Räte die Eidgenossen viel zu gut kannten, um nicht zu wissen, dass sie alles andere als nur Bauern waren¹¹⁹. Sie hatten selber Adelsprivilegien ausgestellt und mit den eidgenössischen Aristokraten mit und ohne Adelstitel in den letzten Jahren oft genug über die Rechte der adeligen Räte, die nach ihrer Vertreibung vom Innsbrucker Hofe die Unterstützung der Eidgenossen gefunden hatten, verhandelt. Die Wiedergutmachungsansprüche dieser Adelige hatten an den politischen Spannungen und an der Polemik bedeutenden Anteil. Sogar die Bündner Wirren, die den Ausbruch des Krieges veranlassten, waren durch die Vertreibung der Räte stark beeinflusst worden¹²⁰. Den «*Bauern*» die Schuld am Kriege zuzuschreiben und die Eidgenossen als Bauern zu bezeichnen, war nur möglich, wenn die Eidgenossen in weiteren Kreisen, in denen diese Beschimpfungen wirken sollten, als Bauern betrachtet oder mit ihnen in Verbindung gebracht wurden.

In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zeigten sich besonders im südwestdeutschen Raum sozialrevolutionäre Tendenzen. Der sogenannte Oberrheinische Revolutionär, eine der wenigen Schriften, die

¹¹⁶ Vgl. Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, ed. Klüpfel: «Wenn die Eidgenossen in Herzog Ulrichs Land kommen, so sei zu besorgen, die Bauern würden sich alle zu ihnen schlagen.» I, S. 325; vgl. S. 280, 294, 319, 345, 346, 328, 373. Der Adel im Hegau, aber auch andernorts, hielt sich im Kriege von Anfang an stark zurück, während die Fürsten anscheinend die Hauptrolle spielten, wie ebendort ersichtlich. Die eidgenössische und österreichische Propaganda behauptete jedoch das Gegenteil.

¹¹⁷ Als Beispiel diene Hallau und die Dörfer des Klettgau's. – Vgl. *Klüpfel*, II, S. 312. – *Anshelm*, II, S. 234, 141, 191, 204. – *Brennwald*, II, S. 378f. – QSG, XX, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges, ed. A. Büchi, S. 52, 54, 61, 72.

¹¹⁸ 1497 in Strassburg.

¹¹⁹ Vgl. *Anshelm*, II, S. 174ff. – Auch in Hiltys Politischem Jahrbuch, XIII. – Vgl. *Dierauer*, II, S. 392f.

¹²⁰ Sogar bei den Friedensverhandlungen spielten die Forderungen der geächteten Räte noch eine Rolle. Vgl. *Hegi*, Räte, besonders S. 570ff.

solche Gedanken aussprechen, soll um 1510 entstanden sein¹²¹. Gleichzeitig beschäftigte die Unruhe unterer Bevölkerungsschichten fast alle Obrigkeiten Süddeutschlands. Der «Bundschuh», bei dem eidgenössische Einflüsse nachgewiesen werden konnten, rückt zeitlich in unmittelbare Nähe des Schwabenkrieges¹²². Selbst der Schwäbische Bund kam nur zusammen, weil «der Gegensatz zu Bayern, den Eidgenossen, zu Herzog Ulrich und die *drohende soziale Krise* die Gründung des Bundes und seine Erstreckung... bestimmend beeinflusst» hat¹²³. Soziale Bewegungen sind in dieser Zeit kaum zu erfassen, viel weniger aber äussere Einflüsse auf solche nachzuweisen. Es drängt sich aber die Vermutung auf, dass der Schwabenkrieg in die nächste Nähe der Bauernkriege gerückt werden muss. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich die süddeutschen Mächte deshalb so sehr am Krieg und an der Polemik gegen die Eidgenossen beteiligten, weil sie in der Eidgenossenschaft den Herd sahen, von dem die soziale Unruhe in ihrem Gebiet ausging oder doch unterstützt wurde. Den Schwabenkrieg müsste man dann vielleicht als eine Art präventiven Bauernkrieges ansehen. Zumindest vermag dieser Aspekt des Krieges die Schärfe und die Art der Polemik gegen die Eidgenossen besser zu erklären als alle anderen Gründe miteinander.

In der Untersuchung der Reichsauffassung der Schweizer Chronistik wurde dargelegt, dass der Schwabenkrieg von den Eidgenossen durchwegs als eine Auseinandersetzung mit Österreich und dem Schwäbischen Bund betrachtet wurde. Gegen die Behauptung der Reichsfeindschaft wehrten sich die Eidgenossen nicht nur in der Chronistik, sondern auch während der Friedensverhandlungen. *H. Sigrist* hat nachgewiesen, dass der eine Satz des Vertragsentwurfes wegfiel, weil er die Eidgenossen «als Glieder des Reiches zu Gnaden und Hulden kommen lassen» wollte. Dies schien den Eidgenossen schon auszudrücken, dass sie einmal gegen das Reich gehandelt haben könnten, weshalb sie die Streichung verlangten¹²⁴. Doch zeigten nicht nur diese Streichung, sondern auch andere Teile des Vertrages, dass es den Eidgenossen sehr daran gelegen war, den Anschein zu vermeiden, der Krieg sei gegen das Reich geführt worden. Darauf weist auch die Vertragsbestimmung hin, dass Österreich und der schwäbische Bund dafür sorgen sollen, dass die Beschimpfungen der Eidgenossen unterdrückt würden, in denen die Eidgenossen die eigentliche Kriegsursache sahen. Noch wichtiger sind die Aussagen des Friedensvertrages über die Kriegsursache und die beiderseitigen Verbündeten. Durch den ganzen Vertragstext hindurch wurde festgehalten, dass der Krieg von

¹²¹ *Haupt*. – Auch die Dissertation von *O. Eckstein*, Die Reformschrift des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs, Leipzig 1939.

¹²² *A. Rosenkranz*, Der Bundschuh, besonders S. 16f., S. 68; vgl. Register. – *G. Franz*, Der Kampf um das alte Recht in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter, Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. gesch., XXVI (1933), S. 105 ff.

¹²³ *E. Bock*, S. 46.

¹²⁴ *H. Sigrist*, Reichsreform und Schwabenkrieg; *id.*, Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499, Schweiz. Beitr. z. allg. Gesch., V (1947), S. 114f.; VII (1949), S. 153 ff.

Maximilian «von wegen sine Maiestät Graffschafft Tirol» gegen den «Bischoff Heinrichen zu Chur», der die Wormser Reformbeschlüsse hatte redigieren helfen, geführt wurde. Die Eidgenossen werden also nur als Helfer aufgeführt. Selbst beim Einschluss der Reichsstände in den Frieden werden wohl «Churfürsten, Fürsten und Stennde des heiligen Richs» aufgeführt, aber der einfachere Ausdruck das «Heilige Reich» vermieden¹²⁵. Wie die Akten der Verhandlungen zeigen, fiel es den Eidgenossen nicht schwer, ihre Meinung durchzusetzen, obgleich die ersten Forderungen Maximilians gerade ihre Reichsfeindschaft stark betont hatte. Wenn der leichte Sieg der eidgenössischen Meinung schon auf den propagandistischen Charakter dieser Behauptungen hindeutet, so wird dieser durch Äusserungen von städtischen Vertretern des schwäbischen Bundes während des Krieges bewiesen, die den Krieg als österreichische Angelegenheit bezeichneten¹²⁶. Obwohl Maximilian formell den Reichskrieg erklärte, nahmen nur wenige Reichsstände, die dem Schwäbischen Bunde nicht angehörten, daran teil. Selbst im Schwäbischen Bunde gab es von Kriegsbeginn an Kreise, die den Krieg gegen die Eidgenossen sehr ungern sahen¹²⁷. Diese verschiedenen Gesichtspunkte lassen erkennen, dass der Krieg weder südlich noch nördlich des Rheines als eine Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und dem heiligen römischen Reich empfunden wurde, mochte auch die Kriegspropaganda noch so sehr die Gegnerschaft der Eidgenossen zum Reiche betonen.

Als tiefere Kriegsursache hat man meist die Reichsreformbeschlüsse von 1495 angeführt, die im Friedensvertrag auch erwähnt sind. Ein Artikel sicherte den Eidgenossen zu, dass alle ergangenen Achturteile und hängenden Prozesse aufgehoben werden und die Eidgenossen bei ihrem Herkommen wie vor dem Kriege bleiben sollten. Sicherlich bedeutete diese Vereinbarung, dass die Geltung der Reichsreformbeschlüsse für die Eidgenossen hinfällig wurde. Zumindest wurde ihre Geltung stark beschränkt, da dieser Artikel den Vorbehalt der eidgenössischen Privilegien ausdrückte. Doch hatte Maximilian schon vor dem Kriege die Geltung eidgenössischer Privilegien praktisch anerkannt, so dass die Reformbeschlüsse als Kriegsgrund keine besondere Bedeutung besessen haben können. Das zeigen auch die Friedensverhandlungen. Wenn die Reformbeschlüsse Kriegsgrund gewesen wären, hätten die kaiserlichen Unterhändler wohl kaum diese eidgenössische Forderung von vornherein akzeptiert, sondern darüber ähnlich verhandelt wie über das Landgericht im Thurgau¹²⁸.

Die Reformbeschlüsse spielten nicht nur im Frieden eine untergeordnete

¹²⁵ EA, III, 1, S. 758 ff., N. 35; S. 624 ff., N. 657 ff. – Sowie *Thommen*, V, S. 333 ff., N. 334.

¹²⁶ Vgl. *Klüpfel*, II, S. 286, 357. «Herzog Albrecht (von Bayern) habe von des Reichs wegen noch nichts tun wollen.» Vgl. auch die Reichsacht Maximilians gegen den Bischof von Chur und seine Anhänger bei *Thommen*, V, S. 323 ff., N. 327.

¹²⁷ Vgl. *Klüpfel*, II, S. 328, Ungelter an Esslingen 1499 IV 30 «vom Reich erst 900 da.» Vgl. *Ulmann*, I, S. 749 f. Der Pfalzgraf versuchte immer wieder zu vermitteln.

¹²⁸ Der Bischof von Chur, der an den Reformbeschlüssen 1495 mitgearbeitet hatte, ist im Verträge als eigentlicher Gegner Österreichs genannt! Vgl. *Ulmann*, S. 364.

Rolle, sondern auch in der Zeit vorher. Schon im Herbst 1495, als der Wormser Reichstag eine grosse Gesandtschaft mit Erzbischof Berchtold von Mainz an der Spitze zu den Eidgenossen sandte, sollten sie nicht etwa über die Annahme der Reichsreform verhandeln, sondern einzig und allein über die französischen Solddienste und die Hilfe, die das Reich gegen Frankreich benötigte¹²⁹. Nachdem die Gesandten schon wieder heimge- reist waren, schickte einer von ihnen, der Basler Stifftsherr Johann von Hattstat, aus Basel die Reformbeschlüsse und den Abschied des Wormser Reichstages an Zürich und bat um Antwort auf das Begehren der Gesandten, nicht etwa um Annahme der Beschlüsse¹³⁰. In den Abschieden dieser Jahre erscheint die Frage des Kammergerichtes und des gemeinen Pfennigs, soweit es die Orte selber betrifft, fast überhaupt nicht. Die Eidgenossen vermieden es aber, Gesandte auf die Reichstage dieser Jahre zu senden, wenn der König abwesend war. Erst auf dem Freiburger Reichstage 1497 wollten sie dem Könige erklären, dass sie auf Grund ihrer Freiheiten nicht gewillt seien, sich dem Kammergericht zu unterwerfen und den gemeinen Pfennig zu zahlen¹³¹. Soweit sich erkennen lässt, akzeptierte Maximilian diese Forderung ohne längere Verhandlungen. Strittig war anscheinend nur ihre Geltung für die Zugewandten.

Darüber wundert man sich nicht, wenn man bedenkt, dass zahlreiche deutsche Reichsstände sich in den gleichen Jahren ebenfalls weigerten, die Reichsreformbeschlüsse für sich anzuerkennen. Mit den Wormser Beschlüssen von 1495 begann die Reichsreform erst und war noch lange nicht abgeschlossen und angenommen. Die Durchsetzung der Reichsreform dauerte noch einige Zeit über den Schwabenkrieg hinaus. Ausserdem waren auch später nicht alle Glieder des Reiches dem Kammergericht unterworfen. Schon von Anfang an «behielten sich die grossen weltlichen Territorien ihre Appellationsprivilegien vor. Auch weigerten sich die Fürsten, vor dem Kammergericht Recht zu nehmen»¹³². Wenn der Basler Friede die eidgenössischen Privilegien anerkannte, geschah damit doch nichts anderes,

¹²⁹ Vgl. die Instruktion bei: *J. J. Müller*, Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Kayser Maximilian I. ..., S. 346. – *Datt*, S. 847 ff.

¹³⁰ Am 23. X. 1495 (Fritig nacht nach der XI duseut junkfrowentag) sandte Johann von Hattstat, Schulherr des hohen Stift zu Basel und Dornherr zu Worms, von Basel aus den Abschied und die Ordnung von Worms, teils gedruckt, teils handschriftlich und bittet Zürich um Weiterleitung an Zug, Schwyz und Glarus. Bern habe sie für die andern Orte erhalten. Die Verhandlungen mit der grossen Reichsgesandtschaft fanden aber Mitte September statt und der Schreiber weiss bereits, dass seither wiederum eine Tagsatzung stattgefunden hat. Daher müssen wir annehmen, dass trotz dem anscheinend anders lautenden Abschied die grosse Gesandtschaft nur über die Reformbeschlüsse berichtete, die Söldnerfrage aber im Vordergrund stand, da die Eidgenossen mit Frankreich über den Abschluss eines neuen Bündnisses verhandelten. Vgl. STA Zürich, A 175 (Reichssachen). – Vgl. auch *Hegi*, Räte, S. 511 ff. – EA, III, 1, S. 493, N. 519 d.

¹³¹ Vgl. EA, III, 1, S. 553, N. 586 d; vgl. S. 548, N. 582; S. 555, N. 589 d; S. 565, N. 600 d; S. 566, N. 601; S. 574 f., N. 609.

¹³² *F. Hartung*, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1914, S. 19: «Der Kaiser blieb freilich auch hier ausserhalb der ständischen Ordnung, weil er seine eigenen Lande ihr nicht unterstellen wollte und bei der Bedingung der Unterordnung unter das Kammergericht auch nicht konnte.» S. 17.

als was den grösseren Territorialmächten, von denen die Eidgenossenschaft neben Österreich die bedeutendste war, auch bewilligt werden musste. Als Maximilian 1507 die Hilfe der Eidgenossen zum Romzug wünschte, wurden diese Fragen im Einzelnen nochmals verhandelt und vom Könige und einer Reihe von Fürsten den Eidgenossen urkundlich bestätigt¹³³.

Mit dem Basler Frieden und besonders mit den Vereinbarungen auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 erhielten die Eidgenossen von Maximilian eine bevorzugte Stellung innerhalb des Reiches eingeräumt. Andere Reichsstände beanspruchten zwar eine ähnliche Selbständigkeit, konnten diese aber damals nur teilweise durchsetzen. Nur für seine Hausmacht verlangte Maximilian eine entsprechende Selbständigkeit.

Der Schwabenkrieg und die Verhandlungen zu Beginn der Mailänderkriege regelten die Stellung der Eidgenossen zu Kaiser und Reich. Obwohl der Eidgenossenschaft weitgehende Selbständigkeit zuerkannt wurde, kann man von einer Ablösung nur schwerlich sprechen, da einzelne Reichsstände, vor allem Österreich, sich gleichfalls einer ähnlichen Stellung erfreuten. Die Eidgenossen wurden vielmehr nun als des heiligen römischen Reiches «freye Stände», als die sie sich noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts bezeichneten, anerkannt¹³⁴.

Dem mag man keine politische Bedeutung zumessen. Doch belehrt uns ein Blick in die Akten, dass zwischen der Haltung der Eidgenossen zum Reiche vor und nach dem Kriege kein Unterschied bestand. Beispielsweise führte Zürich seine Vermittlungstätigkeit in Streitigkeiten süddeutscher Reichsstände nach dem Kriege eher noch intensiver als vorher durch. Man nahm sogar die gleichen Händel, die durch den Krieg noch nicht entschieden worden waren, wieder auf¹³⁵. In besonderem Masse zeigen aber Verhandlungen über die Solddienste, dass der gleiche Streit um die eidgenössischen Reisläufer weiterging und Kaiser und Reichsstände die gleichen Forderungen erhoben, wie sie schon 1495 die grosse Gesandtschaft des Wormser Reichstages den Eidgenossen vorgetragen hatte.

Die Geschichte der Mailänderkriege zeigt diesen Streit auf seinem Höhepunkt. Der Versuch, die Lombardei unter eidgenössische Oberherrschaft zu bringen, erfolgte im Einvernehmen mit Maximilian und muss neben seinen vielseitigen Aspekten auch als Versuch gewertet werden, der Militärmacht der Eidgenossen eine Art Reichsvikariat in der Lombardei zu übertragen, um die Rechtsansprüche des Reiches auf die oberitalienischen Gebiete noch aufrecht erhalten zu können. Es sei nur darauf hingewiesen, dass Kardinal Schinner einmal, als die Tagsatzung nicht seinem Willen

¹³³ Vgl. EA, III, 2, S. 375, N. 274, mit STA Zürich, A 176, Deutscher Kaiser. Ist noch näher zu untersuchen.

¹³⁴ Vgl. *M. Goldast*, *Melchior von Haiminsfeld*, Reichshandlungen, Traktate, ... 1609, Epistola dedicatoria, 4 vff. (auch in seiner Reichssatzung gedruckt). Als einer der besten Kenner des Reiches und seiner Verfassung behandelt er in dieser Einleitung, wahrscheinlich weil er selber aus der Eidgenossenschaft stammte, das Verhältnis der Eidgenossen zum Reich. Diese kurze Abhandlung zeigt deutlich, dass man eher von einem Herausdrängen als von einer gewollten Ablösung sprechen kann. Vgl. unten, S. 291.

¹³⁵ Vgl. STA Zürich, Urkunden, Missiven, Kaiser.

folgen wollte, am nächsten Tage Messe hielt und über die Zweischwertertheorie predigte.

Die Haltung der Eidgenossen gegenüber Papst und Kaiser, den beiden Hauptern der Christenheit, zu Beginn des 16. Jahrhunderts gehört zu den interessantesten Problemen der Schweizergeschichte. Beide beriefen sich auf den mittelalterlichen Reichsgedanken, um die Eidgenossen als weltliches Schwert für ihre wirklichen und oft vorgeschützten christlichen Ziele zu gewinnen. Neben diese beiden Mächte trat der französische König, der als «allerchristlichster» ebenfalls die Interessen der Christenheit zu vertreten behauptete. Die Geschichte der Mailänderkriege und ihre Verbindung mit dem Reichsgedanken auch nur skizzenhaft aufzuzeigen, muss schon deshalb unterbleiben, weil die Geschehnisse so vielseitige Aspekte haben. Doch sei hier nur auf die untersuchten Ereignisse zu Beginn des 15. Jahrhunderts hingewiesen, in der ennetbirgische und königliche Politik Hand in Hand gingen. Dass die Verdienste der Eidgenossen für das Reich in den Mailänderkriegen ziemlich allgemeine Anerkennung fanden, zeigt ein Schreiben Bucers vom Augsburger Reichstag 1530 an Zwingli. Um Angriffen des Dr. Eck gegen die protestantischen Eidgenossen und die Protestanten überhaupt zu entgegnen, erbat Bucer von Zwingli eine Art Bekenntnisschrift. Bucer wünschte eine Schrift, die an Kaiser und Stände gerichtet sei und Karl V. entgegenkomme. Deshalb solle Zwingli die Pflicht des Kaisers als Schirmer der Kirche gebührend würdigen und, um den Angriffen auf die Eidgenossen zu begegnen, «Eure glänzend bezeugte Treue zum Reiche unter der Regierung Maximilians und auch später in Erinnerung bringen»¹³⁶. Zwingli richtete seine Schrift zwar nur an die Reichsstände und nahm den von Bucer angeregten Gedanken nicht auf, stellte jedoch für Zürich fest: «Die uralten Statt Zürich (als die historien vor Christus geburt har anzeigend, und voruss Lucius Cassius, der Burgermeister von Rhom, den sy erschlagen), die er doch uff Carolum den grossen genannt legt, sam der die gebuwen hab, der armütsälig mensch, der die historien nit weiss, die verschnödet er also mit erdichten lüginen, das er kein übel verdiente Statt nit wirs noch unverschamter schmehen könd. So doch am tag ligt, dz weder zü diser noch voralten zyten gar *kein statt* gewesen, die so vil hundert jaren mit so vil trüw das *Römisch rych* gefürdret, dz ouch uss keiner einigen statt flyss und arbeit eim huss österrych und Römischem rych merere wolfart und zünemen widerfaren. Darin ich die gschichtbücher der Fürsten von osterrych und römischen Keiseren ze kundschaft darbü, nach allen alten historien¹³⁷.»

¹³⁶ W. Köhler, Der Augsburger Reichstag von 1530 und die Schweiz, SZG, III (1953), S. 185. Der Passus im Briefe Bucers lautet wörtlich: «In eo autem velim te diligentem esse, ut et cesarie officium, quantum ad defensionem ecclesie et restituendam religionis unitatem attinet, luculenter, modeste tamen, describas et vestram erga imperium fidem imperante Maximiliano ac etiam postea insigniter declaratam commoneres, tum avaritie et volentie crimina, quorum passim vos infamant multi et magni, Christiana mansuetudine depellas.» Zwingli, Opera, XI, S. 83.

¹³⁷ Am Schluss des Sendschreibens vom 27. VIII. 1530, das 1530 in deutscher und lateinischer Fassung bei Froschauer gedruckt wurde. (An die durchlüchtigen Fürsten Tütscher

Beide Argumente, die im einen Falle auf Kaiser und Reichsstände, im andern nur auf die Stände wirken sollten, setzen voraus, dass die Gesandten der wichtigsten Fürsten die Vergangenheit Zürichs und der Eidgenossenschaft wenigstens in ihren grossen Zügen kannten, und dass Karl V. und die Reichsstände, oder wenigstens die Mehrheit unter ihnen eine ähnliche Auffassung vertraten.

Die Eidgenossen nannten sich seit dem Schwabenkriege gerne des «heiligen Römischen Reichs besonders gefryete staend», als was sie trotz Schwabenkrieg und trotz allen Auseinandersetzungen mit Friedrich III. zu bezeichnen sind. Da die ständische Gliederung des Reiches ihnen aber keinen ihrer Macht entsprechenden Platz einräumen konnte, und sie den habsburgischen Kaisern nicht voll vertrauen konnten, legten sie notgedrungen auf ihre wohl erworbenen Privilegien, ähnlich den Kurfürsten, stärkstes Gewicht, ohne die Oberhoheit des Kaisers zu leugnen, der überall im Reiche nur eine «rechtliche», aber keine «faktische» Bedeutung zukam.

nation zü Ougspurg versamlot, ein sendbrief Huldrych Zuinglis die schelckwort Eggens, so er wider die warheyt usgossen, betreffend.) In der lateinischen Fassung: «Ad Illustrissimos Germaniae Principes Augustae congregatos, De convitiis Eecii epistola Huldrici Zvinglii» lautet der zitierte Passus: «Civitatem Tigurinorum vetustissimam, id quod res priscae, et maxime Lucius Cassius Consul Romanus ab eis caesus, iam tot saeculis praedicat, non tantum in Carolum magnum reijcit, horum rerum imperitus, verum etiam confictis mendacijs sic coram mundo proscindit, ut pessime meritam urbem non possit impudentius. Cum constet tam istis quam retro temporibus nullam, *nullam dico*, tante fide tot saeculis Romanum imperium coluisse, nullius etiam unius opera, maiora emolumenta ad Austriacam domum atque adeo ad imperium ipsum rediisse. Qua in re ducum Austriae et imperatorum diurnales ad testimonium cito, post veteres historias.» Vgl. Köhler, Reichstag, S. 186.

Der soeben zitierte Ausspruch Zwinglis, dessen Feindschaft zu Karl V. und dem Hause Österreich allbekannt ist, wie auch die Ansicht des gebildeten und politisch erfahrenen Bucer offenbaren, dass es in jenen Zeiten weitere Kreise gegeben haben muss, die die Eidgenossen als hervorragende Glieder des Reiches betrachteten, eines Reiches jedoch, das nicht nur Kaiser und Österreich umfasste. Der Schwabenkrieg hatte die eidgenossenfeindliche Polemik weit verbreitet, und die politischen und geistigen Auseinandersetzungen in der Reformationszeit, die dem Gedanken der einen Christenheit und des einen Reiches einen schweren Schlag versetzten, entfachten auch die Polemik gegen die Eidgenossen immer wieder von neuem, wobei die stärker einsetzende Nationalisierung des Reiches einen bedeutenden Anteil hatte. Die Humanisten begannen zwischen Helvetiern und Germanen zu unterscheiden und verherrlichten das Kaisertum stärker, wobei nationale Gefühle mehr und mehr in den Vordergrund traten. Vor allem aber nahmen die römisch-rechtlich geschulten Juristen die Argumente der Polemik gegen die Eidgenossen auf, da die Eidgenossenschaft ihren staatsrechtlichen Anschauungen entsprechend keinen rechten Platz mehr innerhalb des Reiches fand. *Goldast* charakterisiert diese Haltung sehr gut, wenn er schreibt: «Es werden gantz Lastwegen volBücher geschrieben: de processibus juris, de jurisdictione, de exactionibus, de immunitatibus et exemptionibus und was dergleichen. Hie muessent die Schweitzer und Eydngenossen allenthalben herhalten und als Meyneydige / Abtrünnige und vom heiligen Reich Abgefallene Ständt durchgezogen werden. Aber die guten Herren und Eydtnossen wöllent das nicht gestehen und widersprechend es auff das höchst / erkennen den Keyser für jhrn einigen ordentlichen natürlichen Herren / gebent sich für desselbigen freye Stände auss / wöllent auch dess Lob / Ehr Ruhm und namen haben¹.» Je häufiger die Juristen und Publizisten eine eidgenossenfeindliche Haltung einnahmen, desto grösseres Gewicht legte man alten Gegnerschaften zu. Da sich das protestantische Deutschland immer wieder genötigt sah, dem Kaiser und seinen Plänen Widerstand entgegenzusetzen, musste es sich immer wieder auf seine Selbständigkeit und auf die Reformbestrebungen zu Ende des 15. Jahrhunderts berufen. Damit erhielt der Wormser Reichs-

¹ *Goldast*, Reichshandlungen, Epistola dedicatoria, fol. 4 v f.

tag von 1495 eine wachsende Bedeutung, die ihn zum grossen Einschnitt in der Geschichte der Reichsinstitutionen werden liess. Deshalb lag es sehr bald nahe, den Schwabenkrieg als eine Auseinandersetzung mit der Reichsreform und dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation zu betrachten, wozu die Ausdrucksweise der Akten geholfen haben mag, weil diese in ihrem Sprachgebrauch des Wortes «Reich» und besonders der Formulierung «Entfremdung vom Reiche» leicht missverstanden werden konnten.

Diese Entwicklung näher zu verfolgen, wird Aufgabe einer Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche deutscher Nation sein. Es erscheint dem Verfasser als das wichtigste Ergebnis seiner Darstellung, dass diese Geschichte nicht dem ausgehenden Mittelalter angehört, sondern noch zu schreiben ist. Die schweizergeschichtliche Forschung auf dies höchst wichtige Problem eidgenössischer Vergangenheit aufmerksam zu machen, einige Wege der Erkenntnis aufzuzeigen und wenige grundlegende Fragen, die der Vorgeschichte dieses Problems angehören, näher zu untersuchen, betrachtet der Verfasser als den Zweck seiner Arbeit.

Aus diesem Grunde fällt es jedoch schwer, über das bereits Gesagte hinaus eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu bieten. Diese sollen anregen, den Werdegang des «Sonderfalles Schweiz» im einzelnen zu studieren. Hier musste auf die Untersuchung dessen, was im einzelnen Falle schon Besonderheit war, oder es erst dadurch wurde, dass ähnliche Entwicklungen in Deutschland stecken blieben oder durch andere rückgängig gemacht wurden, verzichtet werden; denn auf die wichtigeren Fragen ist – zum Teil allerdings zu Unrecht – oft genug aufmerksam gemacht worden. Ausserdem zeigte es sich immer wieder, dass die bedeutenden Eigenheiten der Eidgenossenschaft gegenüber Deutschland, das um 1500 noch die vielfältigsten Verfassungsformen besass und politische und soziale Gliederungen in seltsamen Gegensätzen kannte², grösstenteils darin bestanden, dass sich innerhalb der Eidgenossenschaft ältere Zustände erhielten, während die entsprechenden Erscheinungen in Deutschland vom später und stärker ausgebauten Staat der Landesfürsten vernichtet wurden.

Diese Arbeit darf nicht als eine abschliessende Darstellung gewertet werden. Nur wenige Probleme konnten eingehend untersucht werden, und vieles musste unterbleiben. Da viele und wichtige Gebiete des staatlichen Lebens nicht berücksichtigt wurden – zum Beispiel wurde nicht die Durchführung von Reichstagsbeschlüssen durch eidgenössische Orte und das Verhältnis eidgenössischer Verordnungen und Gesetze zu denen des Reiches behandelt³ –, sind unsere Schlüsse auch nur für die wirklich untersuchten Fragen gültig. Da einige der untersuchten Fragen besonders

² Man vergleiche z.B. die teilweise sehr ähnlichen Zustände in Friesland, auf die das Herkommen nicht umsonst hinweist. In der Zeit des Schwabenkrieges begannen dort die ersten grundlegenden Wandlungen.

³ Man lege dazu als Vergleichsmaterial für Deutschland die Dissertation von W. Hartz, Die Gesetzgebung des Reiches und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555, Marburg 1931, zugrunde.

wichtig sind und die nur angeschnittenen Probleme, soweit es sich erkennen lässt, keine gegenteiligen Ergebnisse zeitigen würden, waren wohl allgemeinere Folgerungen erlaubt.

Diese sind jedoch nur als vorläufige Ergebnisse anzusehen und sollen die Forschung auf dies höchst interessante Beispiel der Entwicklung eines selbständigen und souveränen Staates hinweisen. Die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche besitzt meines Erachtens nicht nur für die Schweizer Vergangenheit Bedeutung, sondern die Trennungsgeschichte vermag auf die Entstehung des modernen Staates und auf seine geistigen Grundlagen besonderes Licht zu werfen. Auch ermöglicht sie, den Charakter und die Wandlungen des heiligen römischen Reiches in seiner Spätzeit besser zu illustrieren als alle Schriften der zeitgenössischen Juristen.

Diese Untersuchung hat wohl auch einen kleinen Beitrag zur Klärung des Reichsbegriffes im späteren Mittelalter geleistet. Mindestens zeigte sich immer wieder, dass die Zeitgenossen im 15. Jahrhundert scharf zwischen Österreich und dem Reiche unterschieden. Weil wir diese Unterscheidung aufnahmen und den Quellen entsprechend besonders auf die habsburgischen Kaiser anwandten, kamen wir zu einer stark von den bisherigen Auffassungen abweichenden Beurteilung.

Man sollte aber nicht nur zwischen Österreich und dem heiligen römischen Reich unterscheiden, sondern man muss unter allen Umständen auch zwischen der *Zugehörigkeit zum Reiche* und der staatlichen und *politischen Selbständigkeit* differenzieren. Die historische Forschung der letzten Jahrzehnte hat zwar öfter den Begriff der Souveränität auf mittelalterliche und frühneuzeitliche Staatswesen übertragen. Es stellt sich aber die Frage, ob eine solche Übertragung gerechtfertigt werden kann. Die machtstaatlichen Verhältnisse und die politische Haltung vieler Machtträger scheinen dafür zu sprechen. Doch hängt der Souveränitätsbegriff sehr eng mit einer innerweltlichen Begründung des Staates zusammen, die einem Denken angehört, das sich mehr für die «faktische» Wirklichkeit als für die rechtlichen Grundlagen interessiert. Während in der neueren Zeit die Staatsräson danach trachtet, sich das Recht zu unterwerfen, und man sich immer mehr nur nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet, standen im Mittelalter die Rechtsfragen im Vordergrund. Niemand mass den Machtmitteln besondere Bedeutung zu, nach denen der Souveränitätsgedanke vor allem fragt, sondern den Herrschaftsrechten und ihrer legitimen Erwerbung wurde der Vorrang eingeräumt.

Um den Unterschied von staatlicher Selbständigkeit und Zugehörigkeit zum heiligen römischen Reich aufzuzeigen, wurde die Darstellung mit einem Versuch begonnen, den Charakter des Reiches in seiner Spätzeit zu klären. Die beiden folgenden Kapitel, die untersucht, auf welche Weise die Eidgenossen ihre Staatlichkeit legitimierten, und welche Vorstellungen sich die Eidgenossen von Kaiser und Reich machten, liessen nicht nur erkennen, dass zwischen den in Deutschland vertretenen Auffassungen und

den eidgenössischen kein Unterschied bestand, sondern veranschaulichten auch am Detail die mehr theoretischen Erörterungen des ersten Kapitels. Daneben offenbarten diese Untersuchungen den tieferen Zweck der eidgenössischen Chronistik, vor allem ihrer Schilderungen der Entstehung der Eidgenossenschaft. Dieser Zweck bestand in dem Nachweis, die rechtmässige Herkunft der eidgenössischen Freiheiten von Kaiser und Reich zu belegen, um auf diese Weise die Staatlichkeit der eidgenössischen Orte zu legitimieren. Dieser Legitimation bedurften die Eidgenossen in besonderem Masse, da sie sich nicht wie die fürstlichen Territorien auf ein Gottesgnadentum des Herrscherhauses berufen konnten und sich immer wieder gegen die österreichische Polemik wehren mussten. Gerade diese Polemik veranlasste die Eidgenossen, sich stärker auf Kaiser und Reich zu berufen als viele andere Reichsunmittelbare. Man denke etwa an die Hansestädte, deren Bürger sich wohl als «Kaufleute des heiligen römischen Reiches» bezeichneten, aber nur in Ausnahmefällen den Kaiser wirklich unterstützten und von ihm Hilfe erhielten. Viele Hansestädte erachteten es lange Zeit, teilweise sogar dauernd als überflüssig, für die rechtliche Anerkennung ihrer praktisch reichsfreien Stellung zu sorgen. So veranlasste erst die drohende Abtretung an Schweden die Bremer Bürger sich kurz vor Abschluss des westfälischen Friedens erstmals ein Privileg ausstellen zu lassen, das ihre reichsunmittelbare Stellung sanktionierte. Im Gegensatz zu den Hansestädten, aber auch zu manch einer andern Stadt spielte der Reichsgedanke und vor allem die Reichsunmittelbarkeit in der eidgenössischen Chronistik eine höchst wichtige Rolle. Ein Bruch in der Tradition konnte in dem untersuchten Zeitraum nicht nachgewiesen werden, obwohl die Chronistik zu diesem Zwecke so genau bearbeitet worden war. Vielmehr erkannten wir, dass Kaiser und Reich von den Eidgenossen noch bis ins 18. Jahrhundert hinein zur Legitimierung ihrer Herrschaft herangezogen wurden. Obgleich damit nicht behauptet werden soll, dass man die Eidgenossen bis zu diesem Zeitpunkt als Reichsglieder anzusehen hat, erhellt aus dieser Untersuchung, dass die These der faktischen Ablösung im Schwabenkriege mindestens äusserst vorsichtig ausgelegt werden muss, zumal wir in der Legitimation des untergeordneten Territorialstaates eine der wesentlichsten Funktionen des späten Reiches zu sehen haben.

Der politische Teil beabsichtigte die Verbindungen eidgenössischen Geschehens mit dem innerhalb des Reiches aufzuzeigen. In den im einzelnen dargestellten Zeiträumen konnte mehr oder weniger nur die Stellung zum Könige geschildert werden. Gleichwohl bemühten wir uns, auch den Einflüssen anderer politischer Kräfte des Reiches, die wir kurz als Reichsopposition bezeichneten, nachzugehen, obwohl dem sowohl die Quellenlage als das völlige Fehlen von Vorarbeiten hindernd im Wege stand.

Immerhin konnten wir schon für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts aufzeigen, dass sich die Haltung der Eidgenossen gegenüber Ludwig dem Bayern wandelte. Nachdem die Eidgenossen zu Beginn der Auseinandersetzungen Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen auf der Seite

der Wittelsbacher Partei ergriffen hatten, kühlte das Verhältnis mit der Annäherung Ludwigs an die Österreicher merklich ab, wobei nicht sicher bestimmt werden konnte, welche Gründe – zum Teil recht reale wie der Besitz des Reichszolls zu Flüelen – ausschlaggebend waren. Auch vermochten wir nicht sicher zu erkennen, wer sich von beiden Partnern zuerst vom andern abwandte.

Doch ist der Nachweis, dass sich die Eidgenossen nicht erst im 15. Jahrhundert, sondern schon in den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts an die Opposition im Reiche, welche von den Luxemburgern angeführt wurde, anlehnten, höchst bedeutungsvoll, weil er uns zeigt, dass für die Eidgenossen Kaiser und Reich ebensowenig zusammenfielen wie für andere Reichsglieder. Ferner lässt sich daran ablesen, dass die Eidgenossen, wie alle andern Reichsglieder, zur kaiserlichen und zur Reichspolitik entsprechend der Haltung des Kaisers ihnen gegenüber und entsprechend ihren eigenstaatlichen Interessen Stellung bezogen. Das führte sie einmal an die Seite des Kaisers, den sie dann meist in besonderem Masse zu unterstützen pflegten, oder liess sie bei der Reichsopposition einen Rückhalt suchen, deren Freundschaft sie jedoch wieder aufgaben, sobald der Kaiser ihren Wünschen und Forderungen entgegenkam.

Neben diesen allgemeinen Ergebnissen erlaubte die Konfrontation von Reichspolitik und eidgenössischem Geschehen eine ganze Reihe kleinerer Entdeckungen, die auf die lokalen Ereignisse neues Licht werfen. So konnten die Anerkennung der Reichsfreiheit der Waldstätte durch Österreich auf die Zeit um 1334 festgelegt, der Laupenkrieg mit dem Beginn des hundertjährigen Krieges zwischen England und Frankreich zusammengebracht, die Gründe, welche die Eidgenossen zum Abschluss des Ewigen Bundes mit Zürich bewogen, herausgearbeitet und auf die Bedeutung des Reichszolles zu Flüelen für die frühe Geschichte der Eidgenossenschaft hingewiesen werden, um nur einige der wichtigeren Ergebnisse anzuführen.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wandten wir uns besonders der ennetbirgischen Politik zu, deren enge Verbindung mit der königlichen Politik als überraschendes Ergebnis bezeichnet werden kann. Es zeigte sich, dass nicht nur der Aargau und die vom Reiche verliehenen Freiheiten, sondern sogar die bedeutsamen eidgenössischen Handelsvorrechte in Mailand auf die Unterstützung der Politik Sigmunds durch die eidgenössischen Orte zurückzuführen sind. Diese Ergebnisse sind jedoch für die eidgenössische Geschichte zu Beginn des 15. Jahrhunderts weniger bedeutsam als für die Betrachtung der Mailänderkriege, die nur kurz gestreift werden konnten.

Um die Haltung der Eidgenossen voll zu würdigen, wäre es eigentlich notwendig gewesen, ihre Politik mit derjenigen anderer Reichsglieder innerhalb eines grösseren Zeitraumes zu vergleichen, vor allem mit solchen Mächten, deren Territorium wie das der Eidgenossen nicht im Zentrum des Reiches zwischen Köln, Nürnberg und Basel lag. Auf solche Vergleiche wurde verzichtet, weil es keinen Reichsstand gab, der als Beispiel der allgemeinen Haltung dienen könnte. Wer irgendeine Darstellung der Ge-

schichte eines deutschen Territoriums oder einer Reichsstadt unter diesem Gesichtspunkt liest, wird erkennen, dass die Eidgenossen nicht nur die subjektive Wahrheit sagten, wenn ihre Chronisten und ihre Gesandten stolz auf ihre grossen Verdienste für das heilige römische Reich hinwiesen. Mit vollem Recht sahen sie darin die Gründe ihrer grossen Selbständigkeit, weil sie für ihre Leistungen so weitgehende Privilegien erhalten hatten.

Die Überprüfung dieser Behauptung, wie sie zum Beispiel der Luzerner Schultheiss und der Landammann von Uri gegenüber Erzbischof Berchtold von Henneberg auf dem Wormser Reichstag von 1497 aufstellten⁴, erschien mir als eine der wichtigsten Fragen, die gelöst sein müssten, bevor man die Geschichte der Trennung von Eidgenossenschaft und deutschem Reich behandeln könne. Ihr kommt hervorragende Bedeutung zu, weil die Antwort mehr oder weniger entscheidet, ob die Trennung schon früh ein Ziel, sei es auch nur ein unbewusstes, der eidgenössischen Politik gewesen ist oder nicht. Selbstverständlich ist es sehr schwierig, eindeutig zu entscheiden, ob die Eidgenossen durch Dienstleistungen Privilegien erwarben, um sich vom Reiche zu lösen, oder ob sie ihre Freiheiten mehr ihrer Bereitwilligkeit verdankten, in Reichsangelegenheiten dem Kaiser ihre Kräfte zur Verfügung zu stellen. Dennoch zeigte sich im Verlaufe unserer Darstellung, dass die Eidgenossen trotz eigenstaatlichen Interessen, die sich allerdings oft mit denen des Reiches verbanden, Kaiser und Reich grosse und bedeutsame Dienste leisteten, die sich nicht nur aus ihren eigenen Interessen erklären und mit den Verdiensten deutscher Fürsten nur selten vergleichen lassen.

Daher verwundert es nicht, wenn in diesen Zeiten zwischen dem Oberhaupt des Reiches und den Eidgenossen meist enge Verbindungen bestanden. Selbstverständlich wandelte sich dies Verhältnis gemäss der persönlichen Haltung und der Hausmachtspolitik des Herrschers, wie es sich ebenso nach den Zielen eidgenössischer Politik richtete. Wenn Gegensätze zum Kaiser entstanden, suchten und fanden die Eidgenossen im 14. als auch im 15. Jahrhundert bei der Reichsopposition Anschluss. Vor dem Regierungsantritt Friedrichs III. konnten wir engere Beziehungen der Eidgenossen zur Reichsopposition nur selten und nur für recht kurze Zeiträume feststellen. Erst die Feindschaft Friedrichs III. zwang die Eidgenossen zum engeren Anschluss an die Reichsopposition, besonders an die Wittelsbacher.

Gleichzeitig setzten sich die Eidgenossen mehrfach für Dinge ein, die man damals vornehmlich als Aufgaben des Reiches betrachtete. In knapper Zusammenfassung bemühten wir uns, den Nachweis zu erbringen, dass sowohl die Burgunderkriege als auch die Mailänderkriege unter dem Gesichtspunkt eines Kampfes für die Reichsinteressen betrachtet werden können, wobei man allerdings immer wieder daran denken muss, dass im Reiche wie in der Eidgenossenschaft nie eine einhellige Meinung darüber herrschte, was ihre wahren Interessen erforderten.

⁴ Vgl. *Janssen*, II, 2, S. 602.

Auf Grund der Verhandlungsgegenstände der eidgenössischen Abschiede und einiger Chroniken erhielten die Bemerkungen über die Zeit vor und nach 1500 den Titel: «Der Streit um die eidgenössischen Söldner»; denn dieser bestimmte sowohl die eidgenössische als auch die europäische Politik gegenüber den Eidgenossen entscheidend. Alle anderen Fragen traten hinter diesem Problem zurück, mochten sie auch Reichsreform oder Kammergericht, Bündnis mit Frankreich oder Bündnis mit dem Kaiser, Übergewicht der Städte oder der Länder geheissen haben.

Diese Erkenntnis veranlasste zusammen mit einigen Hinweisen, die die eidgenössische Chronistik der Zeit nahelegte, die Aufzählung einer Reihe von Gesichtspunkten, die den Schwabenkrieg, diesen «Krieg in tütschen landen»⁵, in einem neuen Lichte erscheinen lassen. Leider musste darauf verzichtet werden, diesen Fragen in Einzelheiten nachzugehen und die geäusserten Ansichten so zu belegen, dass sie als gesicherte Forschungsergebnisse gelten können. Obwohl dem Verfasser auf Grund seiner Kenntnis des Materials mit Ausnahme einiger Spezialfragen kaum eine andere Interpretation möglich erscheint, kann das Gesagte nur Arbeitshypothese sein. Immerhin hofft der Autor gezeigt zu haben, dass die bisherigen Anschauungen nur zum kleinen Teil haltbar sind. Dennoch ist es einem Anfänger nicht recht wohl dabei, fast ohne jegliche Unterstützung in einer so wichtigen Frage der Schweizergeschichte eine andere Meinung vertreten zu müssen als alle anderen, zum Teil sehr bedeutenden Forscher, welche sich vor ihm mit der Geschichte dieser Zeit und dem Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reiche befasst haben⁶.

Zur Unterstützung unserer Ansichten sei zum Schluss noch ein Blick auf die Niederlande geworfen, die zusammen mit der Eidgenossenschaft, jedoch in einer etwas abweichenden Form, die Lösung ihres Staates vom Reiche durchsetzten. Der niederländische Rechtshistoriker *R. Feenstra* hat vor einigen Jahren die Lösung der Niederlande vom Reiche untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass sich die Abwendung vom Reiche in der Zeit zwischen 1608 und 1648 vollzog⁷. Bei der Untersuchung der Stellung der Eidgenossen zum Reiche sollte man die Verhältnisse in den Niederlanden immer wieder vergleichen, obschon dort die Entwicklung wesentlich anders verlief als in der Eidgenossenschaft.

Für keinen Zeitraum lässt sich eine ähnliche Bedeutung der Lande an der Mündung des Rheins für das Reich und die Reichspolitik feststellen, wie wir sie für die Eidgenossenschaft des 14. und 15. Jahrhunderts nachweisen konnten. Die Niederlande verdankten ihre besondere Stellung innerhalb des Reiches zum kleinen Teil der Zusammenfassung ihrer Lande

⁵ *Schradin*; vgl. oben, S. 82f.

⁶ Ausser den beiden Miscellen von *H. Sigrist* kann nur der Aufsatz von *B. Amiet*, Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden, als Stütze angeführt werden. SZG, III (1953), S. 321ff.; vgl. oben, S. 284.

⁷ *R. Feenstra*, A quelle époque Les Provinces-Unies sont-elles devenues indépendantes en droit à l'égard du Saint-Empire?, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, XX, 1952. Auf diesen Aufsatz wies mich freundlicherweise Herr Prof. K. S. Bader, Zürich, hin.

im Staate Karls des Kühnen. Bedeutsamer war, dass Maximilian die Forderung der reformfreundlichen Reichsstände, die eine Eingliederung der habsburgischen Hausmacht in das Reich und die Unterwerfung unter das Reichsregiment und das Kammergericht verlangten, konstant ablehnte. Auf diese Weise nahmen die Niederlande zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine ähnliche Stellung im Reiche ein wie die Eidgenossenschaft. Diese Sonderstellung wurde von Karl V. bedeutend verstärkt, als er die Niederlande mit seinen spanischen Erbländen vereinigte. Weder die Reichsstände noch Österreich und der habsburgische Kaiser vermochten fortan in diesem Lande irgendwelchen Einfluss auszuüben. Dennoch zählte man diese Lande noch zum Reiche, obwohl es nahe läge, auch in diesem Falle von einer «de facto» Trennung zu sprechen.

Wenn *R. Feenstra* als die entscheidende Zeit der Trennung der Niederlande vom Reiche die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erkannte, so legt dies wiederum die Vermutung des engeren Zusammenhanges von Ablösungstendenzen und den neuen, vom Naturrecht stark beeinflussten Staatsauffassungen nahe; denn in dieser Zeit erschien ein hochbedeutendes Werk staatsrechtlichen oder naturrechtlichen Inhaltes nach dem anderen. Die meisten wurden von niederländischen Druckern herausgegeben. Obwohl die Niederlande eine Art geistiges Zentrum jener Zeit bildeten, dachte man in diesem Lande jedoch noch nicht so fortschrittlich, um den niederländischen Staat als reine Republik zu gründen, sondern man suchte sich noch einen besser legitimierenden Monarchen.

Auch dieser Vergleich weist wiederum darauf hin, dass die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom heiligen römischen Reiche deutscher Nation, wenn man von der rechtlichen Festlegung im westfälischen Frieden absieht, noch geschrieben werden muss.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich: Urkundenregister 1400–1515

Akten A 171	Reichssachen
A 176	Deutscher Kaiser
A 159	Schwabenkrieg
A 180	Baden-Durlach
A 181	Bayern
A 182	Bayrische Pfalz
A 183	Brandenburg (Kurfürsten)
A 197	Erzbischof von Köln
B IV, 1	Missiven
B IV, 2	Missiven
B IV, 1a und 1b	Missiven
B VII, 1	Instruktionen für die Tagsatzung

Gedruckte Quellen

Urkunden, Akten usw.:

- Acta Concilii Constantiensis, ed. Finke, 1896.
 Acta imperii inedita, ed. Winkelmann, 1880–1885.
 Amtliche Sammlung eidgenössischer Abschiede, I–III.
 Bianchi, Materie politiche relative all'estero degli archivi di Stato Piemontesi, 1876.
 Blumer, Urkundensammlung des Landes Glarus, 1865f.
 Codex diplomaticus, ad historiam Raeticam, ed. Th. v. Mohr, 1848ff.
 Constitutiones, Monumenta Germaniae Historica, Leges, V, VI, VIII, 1909ff.
 Datt, J. P., Volumen rerum Germ. novum, sive de pace imperii publica, 1698.
 Diario di Palla Strozzi, Arch. stor. ital., Ser. 4, XI–XVI, 1883ff.
 Documenti di storia italiana, I; = Commissioni di Rinaldo d'Albizzi, ed. Guasti, 1867.
 Fontes rerum Bernensium, V–X, 1877ff.
 Gabotto, F., Documenti inediti sulla storia del Piemonte, Miscellanea di storia italiana, XXXIV, 1.
 Goldast, Reichshandlungen 1609.
 – Reichssatzungen 1609.
 Gremaud, J., Documents relatifs à l'histoire du Valais, 1875ff.
 Jaeger, A., Regesten über das Verhältnis Tirols zu dem Bischof von Chur, Arch. f. österr. Gesch., XV, 1856.
 Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 1376–1519, 1863–1872.
 Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, Jb. d. Antiqu. Ges. Graubünden, XX, 1890.
 Lettres des papes d'Avignon se rapportant à la France, Lettres de Benoît XII, n° 2, ed. G. Daumet; n° 2 bis, ed. J. M. Vidal, 1903ff.
 Lettres des papes d'Avignon intéressant les pays autres que la France, ed. J. M. Vidal, 1901ff.
 Meyer von Knonau, G., Zürcher Königs- und Kaiserregesten 852–1400, ASG, I, 1843.
 Missiven, Alte, 1444–1448, ed. F. Welti, Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern, XXI, 1912.
 Monumenta Habsburgica, ed. J. Chmel, 1854ff.
 Müller, J. J., Des heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstagstheaturum, wie selbiges unter Kayser Friedrich V. ... Regierung 1440–1493 gestanden, 1713.
 – Reichstagstheaturum, wie selbiges unter Kayser Maximilian I. ... Regierung gestanden, 1486–1500, 1718/19.
 – Reichstagsstaat unter Kayser Maximilian I. 1500–1508, 1709.
 Neujahrsblatt, Zuger, Regesten der königlichen Privilegien für Zug, 1889.

- X, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, 1891.
- XIV, XV, Das Habsburger Urbar, ed. R. Maag, 1894–1904.
- XX, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges, ed. A. Büchi, 1901.
- XXI, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116–1623, ed. C. Wirz, 1902.
- NF, 2. Abt., III, Die Schlachtenjahrezeit der Eidgenossen nach Innerschweizer Jahrbüchern, ed. R. Henggeler, 1940.

- Neuenburg, Matthias von*, ed. Hofmeister, MG, Scr. rer. Germ., NS, IV, 1924 ff.
 Oberrheinische Chronik, ed. Grieshaber, 1850.
Pirkheimer, Willibald, Schweizerkrieg, ed. K. Rück, 1895.
 Reformation Kaiser Sigmunds, eine Schrift des 15. Jahrhunderts zur Kirchen- und Reichsreform, ed. K. Beer, Dt. Reichstagsakten, Beiheft, 1933.
 Reimchronik des Appenzellerkriegs, ed. Tr. Schiess, 1913; = Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXXV.
 Reimchronik des Appenzellerkriegs, ed. J. v. Arx, 1830.
 Reimchronik über den Schwabenkrieg, ed. W. Golther, Anz. f. Schweiz. Gesch., VI, 1890.
Richental, Ulrich von, Konstanzer Konzilschronik, ed. M. Buck, Bibl. d. Lit. Ver. Stuttgart, CLVIII, 1882.
Rüsch, Nicolaus → Basler Chroniken, III.
Russ, Melchior, Luzerner Chronik, ed. J. Schneller, E. Kopp, L. Wurstemberger, Schweiz. Gesch.forscher, X, 1838.
Sansovino, Francesco, Del governo et administratione di diversi regni et republiche, Venezia 1583.
Schedel, Hartmann, Buch der Chroniken, Faksimileausgabe der deutschen Ausgabe von 1493, 1933.
 - Liber chronicarum, Nürnberg 1493.
Schilling, Diebold, Berner Chronik, ed. Tobler, 1897-1901.
 - Faksimileausgabe, ed. H. Bloesch, P. Hilber, 1943 f.
 - Spiezer Chronik, ed. Bloesch, 1939.
 - Älterer Schilling, ed. Th. v. Liebenau, E. F. v. Mülinen, Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern, XIII, 1893.
Schilling, Diebold, Luzerner Chronik, ed. R. Durrer, P. Hilber, 1932 (auch ed. Luzern 1862).
Schodeler, Werner, Teil ed. Balthasars Helvetia, IV, 1828; Teil ed. Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge, III, 1890.
Schradin, Nikolaus, Chronik des Schwabenkrieges, Sursee 1500; auch Geschfr., IV, 1847; Faksimiledruck, 1927.
Schwinkhart, L., Chronik 1506-1521, ed. H. v. Greyerz, 1941.
Simler, Josias, De republica Helvetiorum, 1576; deutsch ed. J. J. Leu, 1735.
 Strettlinger Chronik des Eulogius Kiburger, ed. J. Bächtold, Bibl. d. ält. Schriftwerke d. dt. Schweiz, I, 1877.
Stumpf, Johannes, Schwytzerchronik, 3. Aufl. 1606.
 - Reformationschronik, ed. E. Gagliardi, H. Müller und F. Büsser, QSG, NF, I. Abt., V, VI, 1952 ff.
Tschachtlan, Benedikt, Berner Chronik, ed. G. Studer, QSG, I, 1877.
 - Faksimileausgabe, ed. Bloesch, Forrer, Hilber, 1933.
Tschudi, Aegidius, Chronicon Helveticum, ed. J. R. Iselin, 1734.
 - Gallia comata, ed. J. J. Gallati, 1758.
Türst, Conrad, De situ confoederatorum descriptio, ed. C. I. Kind, QSG, VI, 1884.
 Volkslieder, Historische, ed. Liliencron, 1865 ff.
 Volkslieder der Schweiz, Historische, ed. L. Tobler, Bibl. d. ält. Schriftwerke d. dt. Schweiz, IV, V, 1882 ff.
Waldkirch, J. R. von, Gründliche Einleitung zu der Eydgnössischen Bunds- und Staatshistorie, 1721.
Windecke, Eberhard, Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, ed. W. Altmann, 1893.
Winterthur, Johannes von (Vitoduran), ed. Baethgen, MG, Scr. rer. Germ., NS, III, 1924; deutsch ed. B. Freuler, 1866.
Wipo, Gesta Chuonradi imperatoris, Ser. rer. Germ., ed. H. Bresslau, 1913.
 Zürcher Chronik, ed. J. Dierauer, QSG, XVIII, 1900.
Zwinger, Theodor, Theatrum vitae humanae, Basel 1571, 1586.

Sekundärliteratur

- Aeberhard, R.*, Die Schweizerische Eidgenossenschaft im Spiegel ausländischer Schriften, Diss. Zürich 1941.
 Allgemeine deutsche Biographie.
Aeschbacher, P., Die Grafen von Nidau und ihre Herrschaft, Diss. Bern 1924.

- Amiet, B.*, Geschichte Solothurns, I, 1952.
 - Solothurnische Territorialpolitik 1344-1532, Diss. Basel 1928/29; = Jb. f. soloth. Gesch., 1928.
Andreas, W., Der Bundschuh, 1953.
Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigmunds, 1838-1845.
 Atlas der Schweiz, Historischer, ed. Schib, Ammann, Meyer, 1951.
Aubin, H., Vom Aufbau des mittelalterlichen deutschen Reiches, HZ, CLXII, 1940.
Avezou, R., Histoire de la Savoie; = Que sais-je, 151, 1944.
Bachmann, A., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians, 1884-1893.
Bader, K. S., Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, Hist. Jb., LXXIII, 1954.
 - Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950.
Teritorialbildung und Landeshoheit, Blätter f. Landesgesch., XC, 1953.
Volk - Stamm - Territorium, HZ, CLXXVI, 1953.
Baethgen, F., Europa im Spätmittelalter, 1951.
Barbagallo, C., Storia universale, 1935.
Barbiere, G., Economia e politica nel ducato di Milano 1386-1535, Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro cuore, 3, XVIII, 1938.
Barracough, G., The medieval Empire, idea and reality, 1950.
 - Das heilige Reich des mittelalterlichen Westens, Welt als Geschichte, XI, 1951.
 - Tatsachen der deutschen Geschichte, übersetzt v. H. Mitteis, 1945.
 - Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Deutschland, 1954².
 - Die Einheit Europas im Mittelalter, Welt als Geschichte, XI, 1951.
Bazetta, N., Storia della città di Domodossola e dell'Ossola superiore, 1911.
Below, G. von, Der deutsche Staat des Mittelalters, 1914.
 - Territorium und Stadt, 1923.
Berges, W., Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, 1938.
Besta, E., Bormio antica e medievale e le sue relazioni con le potenze finitime, 1945.
Beumann, H., Das imperiale Königtum im 10. Jahrhundert, Welt als Geschichte, X, 1950.
 - Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, Z. f. Rechtsgesch., germ. Abt., LXVI, 1948.
Bezold, F. von, Die armen Leute und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters, HZ, XLI, 1879; = Aus Mittelalter und Renaissance, 1918.
 - Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters; = Aus Mittelalter und Renaissance, 1918.
Bianchetti, E., L'Ossola inferiore, 1878.
Biscaro, G., Le relazioni di Milano con la chiesa, Arch. stor. lomb., XLVI, 1920; LIV, 1927.
Bittmann, K., Die Ursprünge der französisch-mailändischen Allianz von 1463, Abh. d. Akad. d. Wiss. u. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwissensch. Kl., 1952.
 - Die Zusammenkunft von Peronne, HZ, CLXXX, 1956.
Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 1850-1858.
Bluntschli, J. C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, (1849) 1875².
 - Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1838/39, 1856².
Bock, E., Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488-1534, Gierkes Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, CXXXVII, 1927.
Bock, F., Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis 1341, 1943.
Bognetti, G. P., Per la storia dello Stato visconteo, Arch. stor. lomb., LIV, 1927.
Bontà, E., La Leventina nel Quattrocento, 1929.
Borries, E. von, Geschichte der Stadt Strassburg, 1909.
Brackmann, A., Die Wandlungen der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I., HZ, CXLV, 1932.
Brauer-Gramm, H., Der Landvogt Peter von Hagenbach, Göttinger Bausteine, XXVII, 1957.
Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre, 1912-1915.
 - Das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone, Jb. f. Schweiz. Gesch., XX, 1895.
Brunner, H., und *Schwerin, C. von*, Deutsche Rechtsgeschichte, 1928.
Brunner, H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1927⁷.
Brunner, O., Land und Herrschaft, Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1939.
Bryce, J., Das heilige römische Reich, übersetzt von A. Winckler, 1873.

- x *Bütler, P.*, Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXXIII, 1908.
Büttinghausen, C., Ergötzlichkeiten aus der pfälzischen und schweizerischen Geschichte und Literatur, 1766–1768.
Büttner, H., Das Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa, Z. f. schweiz. Kirchengesch., XLVII, 1953.
 x – Anfänge des abendländischen Staatsgedankens, Hist. Jb., LXXI, 1952.
Burckhardt, C. J., Vier historische Betrachtungen, darunter: Ludwig XIV. und die Kaiserkrone, 1953.
Burdach, K., Vom Mittelalter zur Reformation, 1912ff.
Calmette, J., Elaboration du monde moderne, Clio, V, 1949.
Cantù, C., Storia della città e della diocesi di Como, 1856.
Carlyle, A. J., und *R. W.*, History of mediaeval political theory in the West, 1909–1936.
Cérsole, V., La république de Venise et les Suisses, 1890.
Chmel, J., Geschichte Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., 1840–1843.
Cibrario, L., Operette e frammenti, 1856.
Cognasso, F., Amadeo VIII., Collana storica sabauda, 1930.
 x *Cordey, J.*, Les comtes de Savoie et les rois de France pendant la guerre de cent ans, Bibliothèque de l'École des hautes études, 1911.
 x *Cremer, M.*, Die staatstheoretischen Grundlagen der Verfassungsreformen des 14. und 15. Jahrhunderts, Diss. Kiel 1939.
Dändliker, K., Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege, 1876.
 – Geschichte der Schweiz, 1889–1892.
 – Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 1908–1910.
 x *Daguet, A.*, Histoire de la ville de Fribourg, Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, V, 1893.
Daudet, A., Lettres de mon moulin, édition définitive, Bibl. Charpentier, 1902.
 x *Dempf, A.*, Sacrum imperium, 1929.
 x *Diehl, A.*, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, HZ, CLVI, 1937.
 x *Dierauer, J.*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1919f.³.
 x *Dietz, F.*, Die politische Stellung der deutschen Städte 1421–1431., Diss. Giessen 1889.
Dufayard, Histoire de Savoie, 1930.
Düring, J., Ulrich von Württemberg und die Eidgenossen 1500–1521, Geschfr., XLI, 1886.
Dürr, E., Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert, Schweiz. Kriegsgesch., IV, 1933.
 – Eidgenössische Grossmachtspolitik im Zeitalter der Mailänderkriege, Schweiz. Kriegsgesch., IV, 1933.
Durrer, R., Die Einheit Unterwaldens, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXI, 1896.
 – Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz und der Ringgenberghandel, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXXV, 1910.
 – Die Familie von Rappenstein, genannt Mötteli, und ihre Beziehungen zur Schweiz, Geschfr., XLVIII, 1893.
 – Der letzte Attinghusen, Anz. f. Schweiz. Gesch., XLIV, 1913.
 – Opplingen im Lande Uri, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXIV, 1899.
 – Die Ruine Attinghusen, Anz. f. Schweiz. Altertumskunde, XXXI, 1898.
Ebengreuth, A. Luschin von, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 1926.².
Eberhardt, W., Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz, und das Reich 1410–1427, Diss. Giessen 1896.
Eckermann, K., Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert, 1933.
Eckstein, O., Die Reformschrift des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs, Diss. Leipzig 1939.
 x *Eggenschwiler, F.*, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, Mitt. d. Hist. Ver. d. Kt. Solothurn, 1916.
Erben, W., Betrachtungen zu den italienischen Kriegen der Schweizer, Besprechung zu Gagliardi, Anteil an italienischen Kriegen, HZ, CXXIV, 1921.
 – Maximilian I. und die Landsknechte, HZ, CXVI, 1916.
Ercole, F., Dal Comune al Principato, saggi sulla storia del diritto pubblico del rinascimento italiano, Coll. stor., XV, 1929.
 x *Ernst, F.*, Reichs- und Landespolitik im Süden Deutschlands am Ende des Mittelalters, Hist. Vjschr., XXX, 1935.

- Eubel, C.*, Hierarchia catholica medii aevi, I, 1913/14.
Favre, E., La confédération des VIII cantons, 1879.
 x *Feenstra, R.*, A quelle époque Les Provinces-Unies sont-elles devenues indépendantes en droit à l'égard du Saint-Empire?, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, XX, 1952.
 x *Fehr, H.*, Der mittelalterliche Freiheitsbegriff, insbes. im Bereich der Marken, Mitt. d. Österr. Inst. f. Gesch., XLVII, 1933.
Feist, E., Weltbild und Staatsidee bei Jean Bodin, 1930.
Feller, R., Geschichte Berns, 1946ff.
 – Die Schweizer Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, 1938.
 – Der Staat Bern in der Reformation, Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der bernischen Kirchenreformation, 1928.
Feyler, A., Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, Diss. Zürich 1903.
Fink, K. A., Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl, Abh. z. oberrh. Kirchengesch., VI, 1931.
 x *Finke, H.*, Kaiser Sigmunds reichsstädtische Politik 1410–1418, Diss. Tübingen 1880.
 – Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, 1889.
 – Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter, Vortrag, 1916.
Fleiner, F., Schweizer und deutsche Staatsauffassung, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 1929.
Folz, R., L'idée d'empire en Occident du 5^e au 14^e siècle, 1952.
Franklin, O., Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871.
 – Das Reichshofgericht im Mittelalter, 1867–1869.
Franz, E., Nürnberg, Kaiser und Reich, 1930.
Franz, G., Der deutsche Bauernkrieg, 1934/35.
 – Der Kampf um das alte Recht in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter, Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. gesch., XXVI, 1933.
Frensdorff, F., Die Lehensfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Ges. f. Wiss. Göttingen, 1894.
Fueter, E., Der Anteil der Eidgenossenschaft an der Wahl Karls V., Diss. Basel 1899.
Gabotto, F., Contributo alla storia delle relazioni fra Amadeo VIII di Savoia e Filippo Maria Visconti, Bolletino della società Pavese di storia patria, III, 1903.
 – La guerra fra Amadeo VIII di Savoia e Filippo Maria Visconti (1422–1428), Bolletino della società Pavese di storia patria, VII, VIII, 1907/08.
Gagliardi, E., Geschichte der Schweiz, 1933.².
 – Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1509, 1919.
 – Mailänder und Franzosen in der Schweiz; Eidgenössische Zustände im Zeitalter des Schwabenkrieges, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXXIX, XL, 1914/15.
Gallati, F., Die königlichen Freibriefe für Uri von 1231–1353 und ihre Überlieferung durch Ägidius Tschudi, Schweiz. Z. f. Gesch., III, 1953.
 – Eidgenossenschaft und Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619–1657, 1932.
Gasser, A., Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1930.
 – Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, 1932.
 x – Landständische Verfassungen in der Schweiz, Z. f. Schweiz. Gesch., XVII, 1937.
Gauss, J., und *Stoeklin, A.*, Bürgermeister Wettstein, der Mann, das Werk, die Zeit, 1953.
Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte, ed. H. Grundmann, 1954.³.
 x *Geiser, K.*, Verfassungsgeschichte Berns, Diss. Bern 1888.
 Geschichte Luzerns, u. a. v. K. Meyer, P. X. Weber, 1932.
 Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, v. H. Nabholz, L. v. Muralt, R. Feller, E. Bonjour, 1932.
Gierke, O. von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1868–1913.
Gise, W., Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik in den Jahren 1512–1516, 1876.
Gitermann, V., Geschichte der Schweiz, 1941.
Gulini, G., Memorie spettanti a la storia della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi, 1760–1775, 2. Aufl. 1854–1857.
Göhring, M., Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich, 1946.
Göller, E., Kaiser Sigmunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis 1413, Studien aus dem Collegium Sapientiae, VII, 1902.
Gollwitzer, H., Unbekannter Versuch einer Erneuerung des königlichen Kammergerichts in den Jahren 1505/06, HZ, CLXXIX, 1955.

- Gonzenbach, A. von*, Rückblicke auf die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverbande durch den Friedenskongress von Osnabrück und Münster 1643–1648, Jb. f. Schweiz. Gesch., X, 1885.
- Greizer, H. von*, Nation und Geschichte im bernischen Denken, 1951.
- × *Gruber, E.*, Zum Werden des zugerischen Territoriums, 1951.
– Grundfragen zugerischer Geschichte, Vorträge, 1952.
- Guggenbühl, G.*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1947.
- × *Günther, H.*, Die Reichsidee im Wandel der Zeit, Hist. Jb., LIII, 1933.
- Güterbock, F.*, Wann wurde die Gotthardroute erschlossen?, Z. f. Schweiz. Gesch., XIX, 1939.
- Hadorn, W.*, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis 1384, Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern, XV, 1899.
- Häne, J.*, Zur Geschichte des Schwabenkrieges, Schr. d. Ver. z. Gesch. d. Bodensees, XXVII, 1898.
– Der Klosterbruch in Rorschach und der St.-Galler Krieg, Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXVI, 1893.
- Handbuch zur deutschen Geschichte, ed. v. L. Just, 1953 ff.
- Hartung, F.*, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1913.
– Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, HZ, CIII, 1909.
– Die Reichsreform von 1485–1495, Hist. Vjschr., XVI, 1916.
- Hartung, J.*, Die Lehre von der Weltherrschaft im Mittelalter, Diss. Halle 1909.
- Hartz, W.*, Die Gesetzgebung des Reiches und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555, Diss. Marburg 1931.
- Haug, F. H.*, Ludwig V. des Brandenburger Regierung in Tirol 1342–1361, Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols, III/IV, 1906/07.
- Haupt, H.*, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Maximilians, Westdt. Z., Erg. h. VIII, 1893.
- Hauser, A.*, Das eidgenössische Nationalbewusstsein, sein Werden und Wandel, 1941.
- × *Hauser, E.*, Geschichte der Freiherren von Raron, Schweiz. Stud. z. Gesch. wiss., VIII, 2, 1915.
- Heer, F.*, Aufgang Europas, 1949.
- Hejtele, K. J. von*, und *Hergenvöther, J. von*, Conciliengeschichte, 1873–1890.
- Hegi, F.*, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499, 1910.
– Die Schweizer Pensionäre des Erzherzogs Sigmund von Österreich im Jahre 1488, Anz. f. Schweiz. Gesch., XXXIX, 1908.
- Heimpel, H.*, Deutsches Mittelalter, gesammelte Aufsätze, 1941.
– Das Verfahren gegen Peter von Hagenbach zu Breisach, Festschrift für E. Stengel, 1952, auch Z. f. Gesch. d. Oberrheins, NF, LV, 1942.
– Karl der Kühne und Deutschland, Elsass-Lothr. Jb., XXI, 1943.
- Herre, H.*, Die Beziehungen König Sigmunds zu Italien vom Herbst 1412 bis Herbst 1414, Quellen u. Forsch. a. ital. Arch., VII, 1904.
- × *Heusler, A.*, Schweizer Verfassungsgeschichte, 1920.
– Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905.
– Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg, Schweiz. Museum, III, 1839.
- Heydte, F. A. von der*, Die Geburtsstunde des souveränen Staates, ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, 1952.
Dazu: H. Heimpel, Gött. gelehrte Anz., CCVIII, 1954.
- × *Hirsch, H.*, Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter, 1922.
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 1921 ff.
- × *Hoeftler, C.*, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clemens, römischer König 1400–1410, 1861.
- Hofer, G.*, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Diss. Zürich 1949.
- Holtzmann, R.*, Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten, HZ, CLIX, 1939.
– Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution, 1910.
- × *Holtzmann, W.*, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen, Abh. d. Arbeitsgemeinschaft f. Forsch. d. Landes Nordrhein-Westfalen, VII, 1952.
- Homeyer, C. G.*, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856.
- Hoppeler, R.*, Die Ereignisse im Bündner Oberlande in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und ihre Überlieferung, Jber. d. Hist.-antiqu. Ges. v. Graubünden, XXXIX, 1909.
– Über eine alte Briger Chronik und deren Bericht von einem Treffen zu Hospental (1321), Anz. f. Schweiz. Gesch., XXXIX, 1908.
– Urseren im Mittelalter, 1910.

- Huber, A.*, Geschichte Österreichs, 1885–1895.
– Geschichte Herzog Rudolfs IV. von Österreich, 1865.
– Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich, 1864.
- Huber, M.*, Die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs, Z. f. Schweiz. Recht, NF, XXIII, 1903.
- Hugelmann, K. G.*, Die Gestalt des Reiches in Idee und Welt, Z. f. öff. Recht, XVI, 1936.
– Die deutsche Nation und der deutsche Nationalstaat im Mittelalter, Hist. Jb., LII, 1932.
- Idiotikon, Schweizer, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 1881 ff.
- Jaeger, A.*, Das Verhältnis der Grafen von Tirol zu den Bischöfen von Chur, Sitz.ber. d. k. k. Akad. Wien, phil.-hist. Kl., X, 1853.
– Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 1881–1885.
- Jaksch, A.*, Geschichte Kärntens bis 1335, 1928/29.
- × *Jan, L. F. von*, Das staatsrechtliche Verhältnis der Schweiz zum deutschen Reiche, 1801–1803.
- Janeschütz-Kriegel*, Geschichte der Ewigen Richtung, Z. f. Gesch. d. Oberrheins, CV, 1957.
- Judeich, W.*, Festschrift W. J. zum 70. Geburtstag, 1929.
- Jwaldt, W. von*, Forschungen über die Feudalzeit, 1871.
- × *Kaegi, W.*, Chronica Mundi, Grundformen der Geschichtsschreibung seit dem Mittelalter, 1954.
– Historische Meditationen, 1942–1946, darin besonders: Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens.
- Kagelmacher, F.*, Filippo Maria Visconti und König Sigmund (1413–1431), Diss. Greifswald 1886.
- Kampers, F. von*, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, 1896.
– Vom Werdegang der abendländischen Kaisermystik, 1924.
- Kaser, K.*, siehe: *Kraus, V. von*.
- × *Keller, H. G.*, Der Brudermord im Hause Kyburg, 1939.
- × *Keller, R. von*, Freiheitsgarantien für Personen und Eigentümer im Mittelalter, Deutschrechtliche Beiträge, XIV, 1, 1933.
- Kellner, O.*, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Halle 1911.
- × *Kelsen, H.*, Der Wandel des Souveränitätsbegriffes, Studi filosofico-giuridici dedicati a Giorgio Dal Vecchio, II, 1931.
- Kern, F.*, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 1915.
- × *Kienast, W.*, Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter, HZ, CLIII, 1935.
- Kindler von Knobloch, J.*, Oberbadisches Geschlechterbuch, 1898 ff.
- Kirm, P.*, Politische Geschichte der deutschen Grenzen, 1938^a.
- Kläui, P., Imhof, E.*, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, 1951.
- × *Klüpfel, K.*, Die Lostrennung der Schweiz von Deutschland, HZ, XVI, 1866.
- Knepper, J.*, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten, Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Gesch. d. dt. Volkes, I, Heft 2, 3, 1898.
- × *Knöpfler, J.*, König Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in Schwaben, Elsass und am Oberrhein, Forsch. z. Gesch. Bayerns, XI, 1903.
- Kohler, Ch.*, Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512, Mém. et doc. publ. p. la Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève, XXIV, 1896.
- Köhler, W.*, Die deutsche Kaiseridee am Anfang des 16. Jahrhunderts, HZ, CIL, 1933.
– Der Augsburger Reichstag von 1530 und die Schweiz, Schweiz. Z. f. Gesch., III, 1953.
- Kopp, J. E.*, Geschichte der eidgenössischen Bünde (auch unter dem Titel: Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen römischen Reiches), 1845–1882.
– Geschichtsblätter aus der Schweiz, 1854 f.
- Koschaker, P.*, Europa und das römische Recht, 1947.
- Krammer, M.*, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, 1908.
- Kraus, V. von, Kaser, K.*, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters (1438–1519), 1888–1905.
- Krause, H.*, Kaiserrecht und Rezeption, Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1952.
- × *Krebs, M.*, Die Politik von Bern, Solothurn und Basel 1466–1468, Diss. Bern 1902.
- Kreutzer, J.*, Zwinglis Lehre von der Obrigkeit, Kirchenrechtl. Abh., ed. U. Stutz, LVII, 1909.
- Kriegsgeschichte, Schweizer, 1915 ff.
- Krüger, E.*, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen, XXII, 1887.

- Kurz, F.*, Österreich unter Herzog Albrecht (II.) dem Lahmen, 1819.
- Österreich unter Herzog Rudolf IV., 1821.
- ✕ *Ladner, G.*, Das heilige Reich des mittelalterlichen Westens, Welt als Gesch., XI, 1951.
- Ladurner, J.*, Die Vögte von Matsch . . ., Z. d. Ferdinandeums, 3. Folge, XVI, XVII, 1871/72.
- ✕ *Largiadèr, A.*, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1945.
- ✕ – Bürgermeister Brun und die Zürcher Revolution von 1336, Mitt. d. Zürcher antiqu. Ges., XXXI, 1936.
- Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351, Neujahrsbl. d. Feuerwerker-ges. Zürich, 1951. (Auch gesondert erschienen.)
- ✕ – Die Anfänge des Zürcher Stadtstaates, Festgabe für P. Schweizer, 1922.
- ✕ – Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Diss. Zürich 1920.
- Leo, H.*, Geschichte der italienischen Staaten, 1829–1832.
- Leupold, B.*, Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg, ein Beitrag zur Geschichte des Elsass und des Reichs im 14. Jahrhundert, 1882.
- Lichnowsky, E. M. Fürst von*, Geschichte des Hauses Habsburg, 1836–1844.
- ✕ *Liebenau, H. von*, Lebensgeschichte der Königin Agnes von Ungarn, 1868.
- Liebenau, Th. von*, Bischof Johann von Gurk, Brixen und Chur und die Familie der Schult-heissen von Lenzburg, Argovia, VIII, 1874.
- ✕ – Die Schlacht bei Arbedo, Geschfr., XLI, 1886.
- Cardinal Raimund von Gurk und die Schweiz 1504, Anz. f. Schweiz. Gesch., NF, I, 1870–1873.
- ✕ – Über Justingers Relation betr. den projektierten Feldzug König Sigmunds vom Jahre 1413 gegen Mailand, Anz. f. Schweiz. Gesch., V, 1887.
- Die Grubersche Fehde, 1396–1430, Anz. f. Schweiz. Gesch., V, 1887.
- Am Vorabend der Bundesfeier von 1891, Kath. Schweizer Blätter, 1891.
- I Sax signori e conti di Mesocco, Boll. stor. d. Svizz. ital., XI, 1889; deutsch: Jber. d. Hist.-antiqu. Ges. Graubünden, 1889.
- Die Freiherren von Attinghusen und von Schweinsberg, 1865.
- ✕ *Lindner, Th.*, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel, 1875.
- ✕ – Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273–1437), 1890–1893.
- Lorenz, O.*, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, 1886/87.
- ✕ *Loserth, J.*, Geschichte des späteren Mittelalters von 1197 bis 1492, 1903.
- ✕ *Luginbühl, R.*, Gab es in der Schlacht bei Murten auf der Seite der Schweizer und ihrer Verbündeten einen Oberanführer?, Jb. f. Schweiz. Gesch., XXXI, 1906.
- Maier, Max*, Die Reichsvogtei Ulm, Diss. Tübingen (ungedruckt) 1949.
- Markwalder, H.*, Der Laupenkrieg, 1939.
- Marthaler, E.*, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, Diss. Zürich 1940.
- Matt, H. von*, Der Untüberwindliche Grosse Rat von Stans, Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde, VII, VIII–X, XV, XVI, 1943 ff.
- Mayer, J. G.*, Geschichte des Bistums Chur, 1907–1914.
- Vaticano-Curenzia, Jber. d. Hist.-antiqu. Ges. v. Graubünden, XIX, 1889.
- Mayer, Th.*, Fürsten und Staat, 1950.
- Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter, HZ, CLIX, 1939.
- Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung, 1933.
- Grösse und Untergang des heiligen Reiches, HZ, CLXXVIII, 1954.
- Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, Beitr. z. vaterl. Gesch., XXXI, 1954.
- Analekten zum Problem der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, Bl. f. Landes-gesch., IXL, 1952.
- Die Entstehung der Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte, Dt. Arch. f. Gesch. d. Mittelalters, VI, 1943.
- Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das deutsche Reich, Dt. Arch. f. Gesch. d. Mittelalters, VII, 1944.
- Meier, A.*, Die Geltung der Constitutio Criminalis Carolina im Gebiet der Schweiz, Abh. z. Schweiz. Recht, XLII, 1911.
- Meinecke, F.*, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, 1929⁸.
- ✕ *Menabrea, H.*, Histoire de la Savoie, 1933.
- Merz, W.*, Wie der Aargau an die Eidgenossenschaft kam?, 1915.
- Oberrheinische Stammtafeln, 1912.
- Meyer, B.*, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft, 1250–1350, Diss. Zürich 1935.

- Meyer, B.*, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, Z. f. Schweiz. Gesch., XXVIII, 1948.
- ✕ – Die Entstehung der Eidgenossenschaft, Der Stand der heutigen Anschauung, Schweiz. Z. f. Gesch., II, 1952.
- Der Bruderstreit auf dem Schloss Thun, Z. f. Schweiz. Gesch., XXIX, 1949.
- ✕ – Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315, Z. f. Schweiz. Gesch., XVII, 1937.
- Meyer, H.*, Lupold von Bebenburg, Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik, 1909.
- Meyer, K.*, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., 1911.
- Über die Einwirkungen des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, Geschfr., LXXIV, 1919.
- Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jb. f. Schweiz. Gesch., XLV, 1920.
- Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl, 1927.
- Die Capitanei von Locarno, 1916.
- Die ennetbirgische Politik und die Feldzüge der Innerschweizer bis zum Siege von Giornico, Schweiz. Kriegsgesch., III, 1933.
- ✕ – Der Ursprung der Eidgenossenschaft, Z. f. Schweiz. Gesch., XXI, 1941.
- ✕ – Vom Freiheitswillen der Eidgenossen, Z. f. Schweiz. Gesch., XXIII, 1943.
- Siehe: Geschichte Luzerns.
- Meyer von Knonau, G.*, Cusanus, Bischof von Brixen und die Schweiz 1460, Anz. f. Schweiz. Altertumskunde, I, 1868.
- Meyer, R.*, Die Flugschriften der Epoche Ludwigs XIV., Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 50, 1955.
- Meyer, W.*, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und Österreichs in der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Zürich 1933.
- Mittels, H.*, Der Staat des hohen Mittelalters, 1953⁴, 1948³.
- ✕ – Besprechung von *Brunner*, Land und Herrschaft, HZ, CLXIII, 1941.
- ✕ *Moeller, R.*, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich, 1914.
- ✕ *Molitor, E.*, Grundzüge der neueren Verfassungsgeschichte, 1948.
- Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III., Gierkes Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, III, 1921.
- Moreau-Reibel, J.*, Jean Bodin et le droit public comparé, 1933.
- Moser, F.*, Der Laupenkrieg, 1939.
- Moser, J. J.*, Gerettete völlige Souveränität der hochwohlwolllichen Schweizerischen Eydgenossenschaft, 1731.
- Most, R.*, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg, Dt. Arch., IV, 1941.
- ✕ *Mülinen, W. F. von*, Geschichte der Schweizer Söldner bis zur Errichtung der ersten stehen-den Garde (1497), Diss. Bern 1887.
- Müller, J. von*, Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, fortgesetzt von Glutz-Blotzheim, 1816–1853.
- Müller, I.*, Geschichte des Klosters Disentis, 1942.
- Die Disentiser Klostersvogtei der Grafen von Werdenberg, Bündner Monatsblätter, 1941.
- Ein Beitrag der Abtei Disentis zur Gotthardpolitik der Eidgenossen unter Abt Petrus von Pontaningen, Bündner Monatsblätter, 1942.
- ✕ *Müller, K.*, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, 1879/80.
- Münch, W. A.*, Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter, Basler Z. f. Gesch. u. Alter-tumskunde, XVI, 1917.
- Nabholz, H.*, Der Zürcher Bundesbrief von 1351, seine Vorgeschichte und seine Auswir-kungen, 1951.
- Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bünd-nispolitik, Festgabe für G. Meyer von Knonau, 1913 (auch in: Ausgewählte Aufsätze, 1954).
- ✕ – Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. Kehr, 1925.
- Näf, W.*, Die Eidgenossen und das Reich, 1940.
- Frühformen des modernen Staates im späteren Mittelalter, HZ, CLVIII, 1951.
- Nüscherer, A.*, Die Gotteshäuser der Schweiz, 1864–1873, auch im Geschfr. erschienen.
- Oechsl, W.*, Der Streit um das Toggenburger Erbe, Vortrag vor der Antiquar. Ges. Zürich, 1885, Winterthur, 1885/86.
- ✕ – Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891.
- Die Beziehungen der Schweiz zum deutschen Reich bis zum Schwabenkrieg, Polit. Jb., hg. v. Hilty, V, 1890.

- × *Oechslí, W.*, Orte und Zugewandte, eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts, Jb.f.Schweiz.Gesch., XIII, 1888.
- Oestreich, G.*, Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates, HZ, CLXXXI, 1956.
- × *Paul, U.*, Studien zur Geschichte des deutschen Nationalbewusstseins, 1936.
- Perret, P. M.*, Histoire des relations de la France avec du Venise du XIII^e siècle à l'avènement de Charles VIII, 1896.
- L'ambassade de l'abbé de Saint-Antoine de Vienne et d'Alain Chartier à Venise, Rev. hist., XLV, 1920.
- × *Pfützner, J.*, Kaiser Karl IV., 1938.
- × *Pflugk-Hartung, J. von*, Der Johanniter und der Deutsche Orden im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie, 1900.
- Pfyffer, K.*, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, 1850–1852.
- Pieth, F.*, Bündnergeschichte, 1945.
- × *Planitz, H.*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954.
- Deutsche Rechtsgeschichte, 1950.
- × *Plaisance, E.*, Histoire des Savoyens, publié par la Soc.sav.d'hist.et d'archéologie, 1910.
- Planta, P. C.*, Geschichte von Graubünden, bearb.v.Jecklin, 1913.
- Die churrätischen Herrschaften in der Feudalzeit, 1881.
- Pometta, E.*, Come il Ticino venne in potere degli Svizzeri, 1913.
- I primi contatti dei Ticinesi con gli Svizzeri, Arch.stor.d.Svizz.ital., III, 1928.
- Saggi di storia ticinese, 1930.
- × *Probst, T.*, Die Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486–1499, Arch.f.Schweiz.Gesch., XV, 1866.
- Rassow, P.*, Honor imperii, 1940.
- × *Raumer, K. von, Schieder, H.*, Stufen und Wandlungen deutscher Einheit, Festschrift für K. A. von Müller, 1945.
- Reese, W.*, Die Niederlande und das Reich, 1941.
- Rehm, H.*, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, 1896.
- Reibstein, E.*, Republica Helvetiorum, die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler, 1949.
- Reicke, E.*, Willibald Pirckheimer und die Reichsstadt Nürnberg im Schwabenkrieg, Jb.f.Schweiz.Gesch., XLV, 1921.
- Renaudet, A., Pirenne, H.*, u.a., La fin du moyen âge, peuples et civilisations, VII, 1931.
- Rennsfahrt, H.*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Abh.z.Schweiz.Recht, NF, XXXIV, 1928; LXVI, 1931; LXXXI, 1933; CXIV, 1936.
- Richten nach kaiserlichem Recht im alten Bern, Z.d.bern.Juristenver., LXV, 1929.
- König Wenzel und die Befreiung Berns von der Königsgerichtsbarkeit, Schweiz.Beitr.z.allg.Gesch., II, 1944.
- Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II., Z.f.Schweiz.Recht, XLVI, 1927.
- Zur Polemik gegen H. Strahm, die Handveste, vgl. Schweiz.Z.f.Gesch., 1954ff.
- Reulos, M.*, Bodin, Jean, l'édition de 1577 de la République, Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance, XIII, 1951.
- Riezler, S.*, Geschichte Bayerns, 1878–1914.
- Ringholz, O.*, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes Unserer lieben Frau von Einsiedeln, 1902–1904.
- Ritter, K.*, Die Politik Zürichs im 14. Jahrhundert, Diss. Zürich 1886.
- Roth, E. von*, Die Feldzüge Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, und seiner Erben, 1843.
- × *Rohden, P.*, Die Idee des Reiches in der europäischen Geschichte, 1943.
- Romanin, S.*, Storia documentata di Venezia, 1853–1861.
- Romano, G.*, Contributi alla storia della reconstructione del Ducato milanese sotto Filippo Maria Visconti (1412–1421), Arch.stor.lomb., 3, VII, 1897.
- Romegalli, G.*, Storia della Valtellina, 1834–1844.
- × *Rörig, F.*, Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus, 1937.
- × – Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter, erweiterter Sonderdruck aus der Propyläen-Weltgeschichte in der kleinen Vandenhoeck-Reihe, 1955.
- × *Rosenkranz, A.*, Der Bundschuh, 1927.
- Sammlung bernischer Biographien, hg.v.Hist.Ver.d.Kt.Bern, 1884–1900.
- × *Sauerbrey, M.*, Die italienische Politik König Sigmunds (1400–1413), Diss. Halle 1894.
- × *Sauter, J.*, Die Entwicklung der abendländischen Staatsidee, Arch.f.Rechts- u. Sozialphilosophie, XXVII, 1933/34.

- Scarabelli, L.*, Paralipomena di storia piemontese dall'anno 1285 al 1617 per cura di L. S. Arch.stor.ital., I, XIII, 1847.
- Schäfer, K. H.*, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien, Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, XV, XVI, 1911–1914.
- Schäfer, P.*, Das Sottoceneri im Mittelalter, 1931.
- Schaffer, F.*, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, Diss. Zürich 1941, auch im Geschfr., XCV und XCVII.
- Schauberg, J.*, Z.f. ungedruckte Schweiz.Rechtsquellen, 1844ff.
- Scherer, C. W.*, Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft, 1941.
- Schib, K.*, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, Z.f.Schweiz.Gesch., XXVII, 1947.
- Schüss, T.*, Der Richterartikel des Bundesbriefs, Z.f.Schweiz.Gesch., XI, 1931.
- Die Befreiungsgeschichte der drei Länder und der Appenzeller Krieg, Mitt.z.vaterl.Gesch.St.Gallen, XXXIX, 1934.
- × – Die Gültigkeit königlicher Privilegien und der Schwyzer Freiheitsbrief, Festgabe für H. Türlér, Arch.d.Hist.Ver.d.Kt.Bern, 1931.
- × *Schiff, O.*, König Sigmunds italienische Politik bis zur Romfahrt (1410–1431), Frankfurter hist.Forsch., 1, 1909.
- Schilling, K.*, Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie im Überblick, 1937.
- Schilling, O.*, Die Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas von Aquino, 1930².
- Schmeidler, B.*, Handbuch für die Geschichtslehrer, II, 1937.
- Schmid, R.*, Stadt und Amt Zug bis 1798, Beitrag zur Kenntnis des älteren Staatsrechts des Kantons Zug, jur.Diss. Zürich 1914/15.
- × *Schmitt, M., Gremaud, J.*, Histoire du diocèse Lausanne, Mémorial de Fribourg, V, VI, 1858f.
- Schönenberger, K.*, Die Städte Bern und Solothurn während des grossen Schismas, Z.f.schweiz.Kirchengesch., XXI, 1927.
- Schönstedt, F.*, Studien zum Tyrannenbegriff und zum Problem des Tyrannenmordes im Spätmittelalter, Diss. Leipzig 1936–1938.
- × *Scholz, R.*, Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittelalters, Z.f.dt.Geisteswiss., IV, 1941.
- × *Schoop, A.*, Die Frage des Oberkommandanten in der Schlacht bei Murten, Allg.Schweiz.Militärzeitung, 1942.
- Schramm, P. E.*, Kaiser, Rom und Renovatio, 1929.
- × – Geschichte des mittelalterlichen Herrschertums im Lichte der Herrschaftszeichen, HZ, CLXXVIII, 1954.
- Schürmann, J.*, Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370, Diss. Freiburg 1948, Z.f.schweiz.Kirchengesch., Beiheft VI.
- Schulte, A.*, Der deutsche Staat, 1933.
- × – Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, 1900.
- Schröder-Künssberg*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1934⁷.
- Schuppli, K. E.*, Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, Diss. Basel 1897.
- × *Schwalb, J.*, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern, 1889.
- Schwarz, C. Th.*, Die Teilnahme der Stadt Speyer an den Landfriedenseinigungen im späteren Mittelalter, ungedr. jur. Diss. Basel 1952.
- Schweizer, P.*, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes, 1876.
- Nova Turicensia, 1911.
- Segesser, A. Ph. von*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 1850–1854.
- Serck, M.*, Bertold von Neiffen im Dienste Ludwigs des Bayern, Diss. Freiburg i.Br. 1936.
- Severin, D.*, Documenti sulle contese sabauda-vallesane per il possesso di Domodossola 1416–1419, Estr.d.riv.«FERT», IX, 2, 1937.
- Politica sabauda e dedizione delle valli ticinesi Maggia e Verzasca 1411/12, 1936.
- Sigrist, H.*, Solothurn und die acht alten Orte, ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bund von 1481, Diss. Bern 1944.
- Reichsreform und Schwabenkrieg, Schweiz.Beitr.z.allg.Gesch., V, 1947.
- × – Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499, Schweiz.Beitr.z.allg.Gesch., VII, 1949.
- Simonet, J. J.*, Geschichte der Freiherren von Vaz, der politischen Gemeinde und der Pfarrei, 1913.
- Singer, S.*, Mittelalterliche Literatur in der deutschen Schweiz, die Schweiz im deutschen Geistesleben, LXVI/LXVII, 1930.
- Smend, R.*, Das Reichskammergericht, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte, IV, 3, 1911.

- Smend, R.*, Zur Geschichte der Formel Kaiser und Reich in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches, Hist. Aufs., K. Zeumer z. 60. Geburtstag, 1910 (vgl. dazu Hartung, Hist. Vjschr., 1913).
- Solmi, A.*, Storia politica d'Italia, dalle origini ai nostri giorni, 1940.
- Spangenberg, H.*, Vom Lehenstaat zum Ständestaat, ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, 1912.
- Stadlin, A.*, Die Beziehungen der achtörtigen Eidgenossenschaft zu Mailand unter den Visconti, Diss. Zürich 1925.
- Städtebuch, Deutsches, hg. v. E. Keyser, 1939 ff.
- Stälin, Ch. F.*, Württembergische Geschichte, 1841–1873.
- Stälin, P. F.*, Geschichte Württembergs, 1882–1887.
- Stammler, R.*, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, 1925².
- Steibelt, M.*, Die Eidgenossen und die südwestdeutschen Territorien 1450–1488, ungedr. Diss. Heidelberg 1946.
- Stengel, E. E.*, Avignon und Rhens, 1930.
- Baldwin von Luxemburg, 1937.
- Regnum und Imperium, 1930.
- Kaisertum und Souveränitätsidee, Dt. Arch., III, 1939.
- Stenzel, K.*, Strassburg, Basel und das Reich im späteren Mittelalter, Z. f. Gesch. d. Oberrheins, CIV, 1956.
- Stettler, F.*, Versuch einer Geschichte des Deutschen Ordens im Kanton Bern, 1842.
- Stintzing, R.*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, 1876.
- Stolz, O.*, Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. d. Ä. von Österreich-Tirol im Oberrheingebiet (1404–1439), Z. f. Gesch. d. Oberrheins, XCIV, 1942.
- Storia d'Italia illustrata, hg. u. a. v. L. Salvadorelli u. N. Valeri, 1936 ff.
- Strahm, H.*, Die Berner Handfeste, 1953.
- Um die «Fälschung» der Berner Handfeste, Schweiz. Z. f. Gesch., IV, 1954.
- Tanner, K.*, Der Kampf ums Eschental und der Verrat von Domodossola, Schweiz. Stud. z. Gesch. wiss., IX, 2, 1917 (Diss. Zürich 1917).
- Thierse, P.*, Der nationale Gedanke und die Kaiseridee bei den schlesischen Humanisten, Darst. u. Quell. z. schles. Gesch., II, 1907.
- Tobler, G.*, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den deutschen Reichsstädten 1385–1389, Diss. Zürich 1879.
- Tumblüt, G.*, Schwäbische Einigungsbestrebungen unter Kaiser Sigismund, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., X, 1889.
- Ulmann, H.*, Kaiser Maximilian I., 1884–1891.
- Usteri, E.*, Zur 600-Jahrfeier Zürichs Eintritt in den Bund, ein Forschungsbericht, Zürcher Taschenbuch, LXXI, 1951.
- Valeri, N.*, L'eredità di Giangaleazzo Visconti, Bibl. d. Soc. stor. subalpina, CLXVIII, 1938.
- Vasella, O.*, Vom Werden der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, Hist. Jb., LXXI, 1952.
- Vigener, F.*, Karl IV., Meister der Politik, II, 1923/24.
- Visconti, A.*, Storia di Milano, 1937.
- Vischer, W.*, Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389, Forsch. z. dt. Gesch., II, 1862.
- Vogt, E.*, Erzbischof Matthias von Mainz 1321–1328, 1905.
- Voigt, J.*, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland, 1857–1859.
- Wackernagel, R.*, Geschichte der Stadt Basel, 1906–1924.
- Wackernagel, H. G., Festgabe für, 1955.
- Wagner, F.*, Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern, Forsch. z. dt. Gesch., XXII, XXV, 1882–1885.
- Wagner, J.*, Äusserungen deutschen Nationalgefühls am Ausgang des Mittelalters, Dt. Vjschr. f. Lit. u. Geistesgesch., IX, 1931.
- Wagner, R.*, Über schweizerische Strafpraxis im Aufklärungszeitalter, Z. d. bern. Jur. Ver., LXIII, 1927.
- Waitz, G.*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1880–1885³.
- Wallach, R.*, Das abendländische Gemeinschaftsbewusstsein im Mittelalter, Beitr. z. Kulturgesch. d. Mittelalters u. d. Renaissance, hg. v. W. Goetz, XXXIV, 1928.
- Walser, H.*, Felix Hemmerli und seine Zeit, 1940.
- Wartburg, W. von*, Geschichte der Schweiz, 1954.

- Wartmann, H.*, Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1213–1316, Arch. f. Schweiz. Gesch., XIII, 1862.
- Wattenwyl, E. von*, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 1867–1872.
- Weller, K.*, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer, 1944.
- Werminghoff, A.*, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 1913².
- Werunsky, E.*, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 1880–1892.
- Wiedemann, F.*, Die Reichspolitik des Grafen Haug von Werdenberg 1466–1486, Diss. Greifswald 1883.
- Wieruszowski, H.*, Vom Imperium zum nationalen Königtum, HZ, Beiheft XXX, 1933.
- Winteler, J.*, Geschichte des Landes Glarus, 1952.
- Winter, E. K.*, Rudolph IV. von Österreich, 1934–1936.
- Wirz, H. G.*, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papst, Diss. Zürich 1912, auch Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, XLI, 1912.
- Zwischen Morgarten und Sempach, 1939.
- Wolf, E.*, Grosse Rechtsdenker, 1951³.
- Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts, Reich und Recht in der deutschen Philosophie, I, 1943.
- Wurstemberger, J. L.*, Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren und die Landgrafschaft Kleinburgund, 1840; = Gesch.forscher, XI.
- Wyss, G. von*, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, 1895.
- Zeller, G.*, Les rois de France candidats à l'Empire, Revue hist., CLXXIII, 1934.
- Zellweger, J. K.*, Geschichte des appenzellischen Volkes, 1830–1840.
- Zeumer, K.*, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. d. dt. Reiches, II, 1908.
- Heiliges römisches Reich deutscher Nation, Studien über den Reichstitel, Quell. u. Stud. z. Verf. gesch., IV, 2, 1910.
- Ziehen, E.*, Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke, Hist. Stud., CCCLXXI, 1940.
- Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504, 1934–1937.

Römische Zahlen geben in der Regel den *Band* an.

a.a.O.	am angegebenen Orte	MG	Monumenta Germania
Abh.	Abhandlungen	Mon.Habs.	Monumenta Habsburgica
Akad.	Akademie	Mitt.	Mitteilungen
allg.	allgemein	N.	Nummer
Anm.	Anmerkung	Nachr.	Nachrichten
antiqu.	antiquarisch	NF	Neue Folge
Anz.	Anzeiger	NS	Nova Series u.ä.
Arch.	Archiv	öff.	öffentlich
ASG	Archiv für Schweizer Geschichte	QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
Beitr.	Beiträge	QW	Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft
bern.	bernsch	Reg.	Regesten u.ä.
betr.	betrifft	Reg.ep.Const.	Regesta episcoporum Constantiensium
Bibl.	Bibliothek, Bibliothèque u.ä.	Reg.Habs.	Regesta Habsburgica
Bl.	Blatt, Blätter	Reg.imp.	Regesta imperii
Boll.	Bolletino	Rev.	Revue, Revista
Const.	Constitutiones, MG	RTA	Reichstagsakten, ältere Reihe
Diss.	Dissertation	Schweiz.	Schweizer u.ä.
dt.	deutsch	Scr.rer.Germ.	Scriptores rerum Germanicarum, MG
EA	Eidgenössische Abschiede, amtliche Sammlung	Soc.	Société, Società
ed.	ediert, Edition	SRQ	Sammlung Schweizer Rechtsquellen
Ergh.	Ergänzungsheft	STA	Staatsarchiv
Faks.	Faksimile	stor.	storico
fol.	Folio	Stud.	Studien
Forsch.	Forschungen	Sviz.	Svizzera
Ges.	Gesellschaft	SZG	Schweizer Zeitschrift für Geschichte
Gesch.	Geschichte	UB	Urkundenbuch
Geschforsch.	Geschichtsforscher, Schweizer	Ver.	Verein
Geschfr.	Geschichtsfreund	vgl.	vergleiche
HBLB	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz	Vjschr.	Vierteljahrsschrift
Hist.	historisch u.ä.	Wiss.	Wissenschaft
HZ	Historische Zeitschrift	Z	Zeitschrift
id.	idem	ZGOR	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ital.	italienisch	ZSG	Zeitschrift für Schweizer Geschichte
Jb.	Jahrbuch	ZSRG	Zeitschrift der Savigny-Stif- tung für Rechtsgeschichte
Jber.	Jahresbericht		
Kap.	Kapitel		
Kl.	Klasse		
Kt.	Kanton		
lat.	lateinisch		
lomb.	lombardo		

Aachen	181, 249, 251
Aarau	58
Aarberg, Grafen von	134
- Johann von (1270-1331)	114, 119
- Peter von (ca. 1300-1372)	136
Aargau	75, 167, 185, 197, 204, 213, 217, 221, 222, 227, 230, 236, 249, 252, 260, 262, 263, 295
Adolf von Nassau (~ 1248-1298)	48, 219
Agnes → Österreich	
Airolo	207
Alarich	40, 41
Albrecht I. (1248-1308)	48-51, 91
Albrecht II. (1397-1439)	81, 245, 248, 269; als Herzog von Österreich 213
Albrecht → Bayern, Österreich, Brandenburg	
Alexander der Grosse	78
Alpnach	233
Andlau, Peter von, Vizekanzler der Basler Universität und Professor des kanoni- schen Rechts († nach 1484)	268
Antigorio-tal	211; vgl. Eschental
Anshelm, Valerius, Stadtarzt und amtlicher Chronist in Bern (14..-1546/47)	43, 92-95, 222
Appenzell	45, 63, 167, 175, 199, 202, 245, 276
Aquin, Thomas von (1224-1274)	33
Aragon	68
Arbedo	197
Aristoteles	24, 35
Armagnaken	244, 251, 264
Arth	154, 231
Attinghosen, Johannes von († ~ 1357)	123, 127, 141-144, 153, 232
- Thüring von, Abt von Disentis († 1353)	126, 127, 132, 151
Augsburg	288
Avignon	112, 117
Baden, Markgräfin Maria von († 1369)	231
Baden (Aargau)	117, 122, 128, 205, 252
Balm, Peter von († 1364) des Rats und Schultheiss zu Bern	148
Bartolus de Sassoferrato, Postglossator (1314-1357)	23, 33, 35, 37, 38, 241
Basel	12, 14, 16, 58, 60, 115, 130, 141, 146-148, 153, 196, 206, 244, 250, 251, 259, 260, 267, 268, 270, 286, 287, 295
- Konzil zu	244, 246, 248, 250-252
- Bischof von	121 → Senn von Münsingen, Johannes
Baselwind, Diebold, Leutpriester zu Bern (ca. 1300-1360)	135, 145
Bayern	137, 177, 178, 275, 276, 284; → Ludwig der Bayer, Wittelsbach, Bran- denburg
- Albrecht IV. von (1447-1508)	275
Bellinzona	140, 170, 171, 174, 178, 186, 189, 192-195, 197, 205, 207-209, 211
Benedikt → Päpste	
Bern	39, 42, 43, 47, 52, 55-58, 61, 63-66, 72-75, 77-80, 85, 92, 93, 95, 109, 112- 114, 116, 118, 121, 129, 130, 134-136, 138, 140, 141, 145-148, 153, 157, 168, 177-183, 185, 187, 190, 198-201, 204- 206, 208, 212, 218-222, 224, 238, 239, 250, 256, 257, 259, 263, 265-267, 270, 271
Biel	145
Bindi, Johannes, aus Lucca	191
Blindenburg	198
Boch, Winant der	123, 143
Bodin, Jean (1529-1597)	30
Böhmen	88, 117, 129, 131, 137, 150, 169, 185, 195, 196, 206, 246; → Luxemburg
Bonmatt	191, 192
Borgo San Salmazzo	208
Bormio	140
Brandenburg	26, 183
- Albrecht Achilles, Kurfürst von (1414- 1486)	268
- Friedrich von Hohenzollern, Kurfürst von, Burggraf zu Nürnberg (1371-1440)	183, 207
- Ludwig von Wittelsbach, Kurfürst von Brandenburg, Graf von Tirol (1316-1361)	137-140, 151, 152, 155-157, 160-163
Brandt, Sebastian, Prof. iur. in Basel und Strassburg (1458-1521)	283
Breisach	115
Bremen	294
Brenner	123
Brennwald, Heinrich (1478-1551)	40, 42, 46-48, 50, 52, 89-92
Brescia	170
Brig	187
Brügge	81
Brun, Rudolf von, Bürgermeister in Zürich († 1360)	130, 140, 147, 151-153
Bubenberg, Adrian von, Berner Schultheiss (ca. 1431-1479)	259, 263
- Johann I., Berner Schultheiss (vor 1293-1348)	112
- Johann II., Berner Schultheiss (vor 1331 bis nach 1368)	157
Bucer, Martin, Strassburger Reformator (1491-1551)	288, 291

Buchegg, Grafen von 113, 121, 129, 136
 - Berchtold von, Bischof von Strassburg (vor 1302-1353) 112, 116, 120, 133-135
 - Heinrich von, Landgraf in Kleinburgund (vor 1276-1320) 112
 - Hugo von (vor 1302-1347) 112, 117, 136, 147, 148
 - Matthias von, Erzbischof von Mainz (vor 1312-1328) 112, 116, 119-121, 126, 139
 Bürglen 149
 Burgdorf 114
 Burgund (einschliesslich Kleinburgund) 18, 43, 65, 93, 112, 118, 121, 129, 133, 134, 137, 220, 221, 251, 256, 258-266, 268, 270-277
 - Karl der Kühne, Herzog von (1433-1477) 75-79, 82, 85, 87, 92, 256-268, 271, 274, 275, 298
 - Maria von (1457-1482) 259, 268
 Caesar 42, 90
 Cane, Facino, italienischer Condottiere (1360-1412) 175, 176, 180
 Carmagnola, Francesco Busse, il, Conte di Castelnovo Scrivia (1380/85-1432) 195, 197
 Chur 177, 178, 181
 - Bischof Ulrich (Ribi) V. von (1331-1355) 126, 132-134, 139, 140, 151
 - - Hartmann II. von (1388-1416) 170, 175, 178, 179
 - - Johann IV. von (1418-1440) 199, 202
 - - Heinrich von Höwen (1491-1505) 285
 Churfürsten 247
 Clingenberger Chronik 67, 68, 160
 Colocza, Erzbischof von, → Sitten, Bischof
 Como 122-124, 140, 171, 178, 186, 189, 192, 211; vgl. Rusca
 Corvinus, Matthias → Ungarn
 Cues, Nicolaus von, Kardinal und Bischof von Brixen (1401-1464) 270
 Dalmatien 174
 DelBene, florentinischer Gesandter (~1420) 201
 Della Scala, Brunoro († 1434) 210
 Deutschbrod (Schlacht) 196
 Diesbach, Niklaus von, Berner Schultheiss (1430-1475) 257, 263, 267
 Disentis, Benediktinerabtei 115, 116, 123, 125-127, 132, 136, 151, 211; vgl. Attinghusen, Thüring von
 Domodossola 185, 208; vgl. Eschental
 Eck, Johannes, Professor in Ingolstadt (1486-1543) 288
 Edlibach, Gerold, Zürcher Chronist (1454-1530) 80-82
 Eduard → England
 Ehenheim 116
 Eigental 225
 Einsiedeln, Kloster 46, 48-50, 84, 109, 111, 149, 151, 230, 231, 236
 Elsass 133, 178, 258-260, 262, 264-267
 Engelberg, Kloster 113, 230-234
 England, Engländer 35, 68, 134, 137, 295
 - Eduard III., König von (1312-1377) 65, 132-135, 137
 Erfurt 240
 Ernst → Österreich
 Erstfeld 111
 Eschental (Val Ossola) 175-177, 180, 185-189, 191, 192, 194, 195, 197, 200, 208
 Etsch 187
 Etterlin, Peterman, Gerichtsschreiber zu Luzern († 1509) 40, 41, 46, 84, 85, 88, 90
 Farnsburg 251
 Feldkirch 188
 Flandern 137; vgl. Niederlande
 Florenz 170, 193, 194, 198-204, 207, 208
 Flüelen 109, 123, 141-144, 153, 164, 230, 233, 295
 Formazza-tal 211; vgl. Eschental
 Frankfurt 133, 182, 251, 266, 270
 Frankreich 14, 35, 65, 68, 75, 92-94, 100, 129, 132-135, 137, 202, 256, 258, 263, 265, 272-274, 278, 279, 281, 282, 286, 288, 295, 297
 - Karl IV., König von (1295-1328) 115, 116
 - Ludwig XI., König von (1423-1483) 257, 258, 263, 267, 271
 - Ludwig XIV., König von (1638-1715) 27
 - Philipp August (IV.), König von (1268-1314) 27
 - Philipp VI., König von (1293-1350) 131, 137
 Freiburg im Uechtland 58, 74, 129, 130, 136, 145, 200, 208
 - im Breisgau 258, 286
 Friaul 177
 Fricker, Dr., Thüring, Berner Stadtschreiber (~ 1429-1519) 59, 80, 92, 267
 Friedrich I. (1122-1190) 65, 84, 94
 Friedrich II. (1194-1250) 20, 21, 32, 42, 43, 49, 65, 76, 85, 91, 94
 Friedrich der Schöne (1286-1330) 48, 49, 108, 109, 112, 113, 116-118, 120, 294
 Friedrich III. (1415-1493) 13, 47, 69, 70, 72, 76, 77, 82, 88, 91, 92, 95, 245, 248-256, 258-268, 270-276, 280, 281, 289, 296
 Friedrich → Brandenburg, Österreich, Pfalzgraf
 Friesen 40
 Fründ, Hans, Schwyzer Landschreiber und Chronist (ca. 1400-1469) 68-73, 250
 Gaster 247
 Genf 47
 Genua 186, 189, 192-194, 210, 212
 Gessler 49
 Giornico 211
 Glarus 63, 145, 156, 157, 159, 161-163, 174, 200-202, 204, 210, 223, 235-237, 246-248
 Göldli, Heinrich, Bürgermeister von Zürich (1457-1514) 273
 Görz, Grafen von 175
 Goldast ab Heiminsfeld, Melchior (1578-1635) 291
 Goten 40
 Gotthard 110, 118, 123, 170, 171, 174, 176, 188, 194, 204, 205, 208, 209, 223, 228
 Graisbach, Berthold von, gen. von Neiffen (1280/90-1342) 124, 127
 Grandson 265
 - Otto von († 1375) 134
 Grasburg 200
 Graubünden, Grauer Bund 171, 174, 245, 283 → Chur, Disentis, Vaz
 Greyerz, Peter VII. von (1304-1342) 134
 Gualdo, Andreas → Sitten, Bischof
 Günther → Schwarzenburg
 Habsburg, Grafen von 40, 44, 45, 47, 48, 123, 130, 143, 144, 147, 153
 - Johann II. von († 1380) 130, 132, 142, 143, 152; vgl. Österreich, Rudolf
 Hagenau 122
 Hagenbach, Peter von (1423-1474) 88, 92, 255, 258, 259, 262
 Hasli 40, 41, 71, 83, 220
 Hattstatt, Johannes von, Stiftsherr 286
 Hegau 283
 Heinrich VI. (1165-1197) 43, 65
 Heinrich VII. (1274/75-1313) 48, 49, 84, 91, 108, 109, 111, 112, 172, 227
 Heinrich der Löwe (1129-1195) 196
 Heimgarten (de Platea), Philipp von, Rat Sigmunds 177, 187, 201, 224
 Helvetier 47, 90, 291
 Hemmerli, Felix, Chorherr in Zürich (1388-~ 1464) 52, 250, 283
 Henneberg → Mainz
 Héricourt 265
 Hermannstadt, Georg Probst von, Kanzler Sigmunds für Ungarn 191
 Hertor von Hertenegg-Dusslingen, Wilhelm (~ 1424-1477) 268
 Hohenberg, Rudolf II., Reichslandvogt im Elsass (1327-1335) 124
 Homberg, Werner I. von (1284-1320) 109
 - Werner II. von (1320-1323) 123, 142, 144
 Honorius 40
 Horgen 215
 Hospental, Heinrich von 110
 Hunwil, von 232
 - Peter von († 1338) 173
 - Walter von († 1423) 173, 233
 Hussiten 195, 196, 198, 202, 203, 205, 244
 Innsbruck 181, 283
 Interlaken 145
 Irland 67

Italien 18, 19, 37, 38, 87, 93, 98, 118, 121, 129, 160, 163, 170, 179-181, 188-190, 194, 198, 202, 203, 207, 241, 244, 287; vgl. Lombardei, Mailand

Jerusalem 94
 Johannes → Päpste
 Julius → Päpste
 Justinger, Conrad, Stadtschreiber und amtlicher Chronist († 1438) 42, 44, 45, 50-52, 64-68, 72-76, 84, 93, 134, 182

Kaiser → Vornamen
 Kärnten 137-139
 - Heinrich von, König von Böhmen († 1335) 122, 123, 130, 137, 139
 - Margarete Maultasch (1318-1369) 138
 Karl der Grosse (742-814) 41, 42, 82, 88, 90, 288
 Karl IV. (1316-1378) 66, 67, 76, 77, 85, 91, 129, 137-139, 143-153, 156-167, 173, 215, 216, 220, 223, 233, 236, 238, 252
 Karl V. (1500-1558) 288, 289, 291, 298
 Karl → Burgund, Frankreich
 Kaysersberg 116
 Kistler, Peter, Berner Schultheiss († 1480) 92
 Knebel, Johannes, Basler Priester und Universitätsnotar (1414-1481) 267, 268
 Köln 196, 264, 295
 - Erzbischof Wilhelm von (1349-1362) 161; → Virneburg
 Könitz, Deutschordenshaus 146
 Konrad II. (~ 990-1039) 29
 Konstantinopel 67
 Konstanz 47, 108, 115, 118, 123, 147, 150, 186, 187, 262, 287
 - Konzil von 21, 67, 167, 168, 179, 181, 182, 186, 187, 203, 205, 225, 230, 237, 244
 - Bischof von 124, 160
 - - Gerhard von (1307-1318) 111
 - - Nikolaus von Frauenfeld (1334-1344) 133, 134

Krain 137-139
 Kurfürsten 14, 29, 43, 66-68, 70-72, 75, 76, 82-85, 89-91, 97, 98, 116, 133, 168, 176, 181, 183, 195, 196, 198, 202, 205-207, 212, 238, 241, 243, 245-248, 250-254, 261, 271, 281, 285, 289
 Kyburg 216
 Kyburg-Burgdorf, Grafen von 44, 220, 221
 - Hartmann II. von († 1322) 112-114, 116
 - Eberhard II. von (1299-1357) 74, 113, 114, 116, 118, 121, 219

Landenberg 49
 Laufen 134, 135, 137, 145, 148, 152, 157, 164, 219, 295
 Lausanne 47, 268
 - Bischof von 134, 191
 Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646-1716) 23
 Leopold → Österreich

Leventina (Livinen) 45, 110, 123, 170–174, 186, 193, 197, 200, 201, 210–213, 230; → Bellinzona
Locarno 140
Lombardei 121, 129, 168, 170, 171, 175, 176, 178, 180, 181, 187, 192, 194, 204, 287
Lothringen, Herzog Renat II. von (1451–1508) 265
Ludwig der Fromme (778–840) 41, 42
Ludwig der Bayer (1283–1347) 48, 49, 66, 91, 108–145, 148–150, 156, 157, 164, 165, 173, 228, 253, 294, 295
Ludwig → Brandenburg, Frankreich, Pfalzgraf
Lübeck 99, 264
Lüttich 261, 266
Lukmanier 178
Lupfen, Grafen von 199
Luther, Martin (1483–1546) 36, 94
Luxemburger 113, 140–142, 164, 295
Luxemburg, Balduin von, Erzbischof von Trier (1285–1354) 120
– Johann, König von Böhmen (1296–1346) 117, 119–125, 131, 137–139
– Johann Heinrich, Graf von Tirol (1322–1375) 137–139; → Böhmen, Karl IV., Sigmund, Wenzel
Luzern 41, 42, 46, 49, 58, 60, 63, 83–86, 88–90, 112, 118, 122, 129–131, 141–144, 154, 155, 157, 161, 162, 166, 182, 188, 197, 199–205, 207, 209, 211, 212, 222–227, 233, 235, 239, 269, 296
Lyon 65
Machiavelli, Niccolò (1469–1527) 33, 37
Maggia-tal 211
Mailand 115, 123, 132, 139, 140, 163, 168–172, 174–182, 186, 189, 191, 193, 196–213, 228, 243, 244, 272, 273, 295 → Lombardei, Visconti
Mainz 146, 253
– Erzbischof von 85, 112, 133
– – Peter Aspelt (~ 1240–1320) 109, 112
– – Berchtold von Henneberg (1441–1504) 271, 277, 281, 286, 296
– – → Buchegg, Matthias; Virneburg, Heinrich
March 231, 236, 246, 248
Margarete Maultasch → Kärnten
Matsch, Vögte von 140
Matthias von Neuenburg (~ 1315–~ 1370) 112, 116, 158, 161
Maximilian I. (1459–1519) 81, 83, 85, 88, 91, 92, 95, 259, 268, 272–274, 277–283, 285–288, 298
Mecklenburg-Schwerin, Karl Leopold von (1678–1747) 26
Memmingen 108
Meran 177
Montferrat 186, 189, 193
Moresini, Johannes aus Giornico 211
Morgarten 44–50, 109, 110, 150, 157, 164, 165, 213, 228, 235
Morschach 111, 149
Mos, von 173
– Konrad von 110
– Heinrich von, Schultheiss zu Luzern (1387–1430) 209
Moser, Johann Jakob (1701–1785) 11, 23
Mühldorf 113
Mülhausen 115, 116, 259
Münch, Konrad von, Herr zu Landskron, Bürgermeister in Basel (1318–1358) 146
München 137
Muothatal 149
Murbach 42, 166, 222, 223
Murten 114, 145, 266, 267, 271
Näfels 236
Nazareth, Petrus von, Titularerzbischof (1330–1345) 111
Neapel 112, 177
– Robert König von (1309–1343) 112, 116
Neuenburg am Rhein 115
Neuss 77, 263–265
Nidau, Grafen von 134
– Rudolf III. von († 1339) 109, 136
Nidwalden 202, 211, 233; → Obwalden, Unterwalden
Niederlande 26, 100, 101, 272, 297, 298
Navarra, Bischof von 175, 194, 195
Nürnberg 111, 196, 254, 268, 270, 295
Oberhasli → Hasli
Oberrhein → Elsass
Oberrheinischer Revolutionär 283
Obwalden 45, 141, 145, 149, 157, 171–173, 193, 200–202, 209–212, 230, 232; → Unterwalden, Nidwalden
Österreich 12, 16, 27, 40, 41, 44–52, 69, 70, 72, 74–77, 79, 81–83, 85, 88, 89, 107–118, 121, 122, 124–132, 135–141, 144, 145, 148, 150–166, 168, 169, 174, 175, 177, 182–185, 188, 196, 203, 205, 213–218, 220–228, 230–237, 243, 247–253, 255–260, 262–264, 267, 269, 274, 276–278, 280, 284, 285, 287, 288, 291, 293, 295, 298
– Agnes von, Königin von Ungarn (1281–1364) 129, 136, 144, 145, 153, 157, 158, 159
– Herzog Albrecht II. von (1298–1358) 117, 120, 132, 136, 139, 144, 150, 152, 156, 158–162
– Herzog Albrecht III. von (1348–1395) 169
– Herzog Albrecht VI. von (1418–1463) 249
– Herzog Ernst von (1377–1424) 88, 174, 175, 206
– Herzog Friedrich IV. von (1382–1439) 174–176, 178, 179, 181–184, 187, 196, 197, 199, 203, 206, 216, 217, 221, 225, 233, 246, 249

Österreich, Kunigunde von, Herzogin von Bayern (1465–1520) 275
– Herzog Leopold I. von (~ 1290–1326) 47, 49, 50, 108–110, 112–117, 223
– Herzog Leopold III. von (1351–1386) 169
– Herzog Leopold IV. von (1371–1411) 169
– Herzog Otto von (1301–1339) 117, 120
– Herzog Rudolf IV. von (1339–1365) 157, 158, 163
– Herzog Sigmund von (1427–1496) 85, 249, 253, 257–259, 261–266, 275–277
– → Albrecht, Friedrich der Schöne, Friedrich III., Karl V., Maximilian, Rudolf von Habsburg; vgl. Habsburg, Grafen von
Ofen 201
Ossola, Val → Eschental
Otto I. (912–973) 84
Otto II. (995–983) 84
Otto III. (980–1002) 67, 84
Otto IV. (1177–1218) 48
Otto → Österreich
Pavia 29, 123
Papst 22, 37, 41, 65–68, 71, 73, 85, 90, 92–94, 113, 183, 194, 202, 237, 273, 274, 282, 288
– Benedikt XII. (1334–1342) 130, 133–135, 140
– Eugen IV. (1431–1447) 244, 250, 251
– Felix V. (Konzilspapst, 1438–1449) 250; vgl. Savoyen, Amadeus VIII.
– Gregor XII. (1406–1417) 190
– Johann XXII. (1316–1334) 112, 115–117, 120, 121, 124, 129, 133
– Johann XXIII. (1410–1415) 179, 182, 186, 190
– Julius II. (1503–1513) 95
– Martin V. (1417–1431) 191, 201, 202
Peter Aspelt → Mainz
Peterlingen (Payerne) 145
Pfäffikon 236
Pfalzgraf bei Rhein 70–73, 82, 83, 85, 254, 277
– – Friedrich der Siegreiche (1425–1476) 258, 260, 261, 275
– – Ludwig IV. (1424–1449) 175, 252, 253
– – Anna, Gemahlin Karls IV. (1329–1353) 150
– – → Ruprecht, Wittelsbach
Pfullendorf 116
Philipp → Frankreich
Platifer (Monte Piottino) 197, 205
Polen 67, 175, 195
Portugal 67
Pufendorf, Samuel von (Monzambano, 1632–1694) 23
Rapperswil 152–154, 248; vgl. Habsburg
Raron, Gitschart von (1383–1424) 180, 181, 185–191, 193, 245; → Sitten, Bischof von

Reding, Ital, der Ältere († 1447) 231
Regensburg 75, 157, 160–162, 196
Rheinfelden 115, 116, 120
Rhense 116, 133
Rom 41, 67, 90, 94
Rorschach 276, 280
Rotenburg (bei Luzern) 49
Rottweil 131, 148, 252, 253, 255, 270
Rudolf von Habsburg (1218–1291) 29, 42, 46–50, 66, 67, 85, 90, 214, 222
Rudolf → Österreich
Ruprecht von der Pfalz (1352–1410) 66, 67, 73, 91, 143, 168–171, 173, 180, 224, 236
Rusca von Como 122–124, 178, 189, 192
– Franchinus 123
Russ, Melchior, der Jüngere, Luzerner Stadtschreiber († 1499) 41, 42, 45
Säckingen, Kloster 235, 237
St. Gallen 47, 115, 116, 118, 120, 130, 147, 150, 202, 276, 280
– Abt von 199
St. Jakob an der Birs 251
Sargans 247, 248
Sarnen, Weisses Buch von 45, 107
Savoyen 121, 135, 170, 176, 177, 179–181, 185–188, 190, 195, 198–203, 207, 208, 263, 267, 271, 273
– Amadeus VIII. von (1383–1451) 185, 188, 191, 193, 200, 206, als Konzilspapst → Papst, Felix V.
– Aymo Graf von (1291–1343) 129, 134
– Ludwig II., Herr der Waadt († 1349) 121, 129, 134
– Ludwig von Achaja (1364–1418) 176
Sax-Misox, Freiherren von, Grafen von 171, 174, 178, 186, 189, 192, 193
Schaffhausen 47, 63, 115, 116, 120
Schilling, Diebold, Berner Chronist und Schreiber († 1485) 43–45, 72–80, 85, 93, 257, 267
– Diebold, Luzerner Chronist (ca. 1460–1520) 42, 86–89
Schinner, Matthäus, Kardinal, Bischof von Sitten (~ 1465–1522) 287
Schlick, Caspar, Kanzler Sigmunds (~ 1396–1449) 226
Schradin, Nicolaus, Schreiber zu Luzern († ca. 1531) 40, 82, 83
Schwarzenburg, Günther von, Gegenkönig (1304–1349) 150
Schwarzwald 110
Schweden 40, 294
Schwyz 40, 41, 44, 45, 47, 49, 68–71, 81, 83, 110, 111, 114, 116, 117, 124–127, 149, 151, 154, 158, 199–202, 204, 210, 227, 230–234, 236, 245–248, 250; vgl. Waldstätte
Selz 115, 116
Sempach 166, 167, 169, 170, 175, 220, 221, 223–225, 231, 233, 236

Senn von Münsingen, Burekhardt († 1369) 148
- Johann, Bischof von Basel (1335-1365) 133, 134
Sforza, Galeazzo Maria (1460-1494) 81
Sigmund (1368-1437) 13, 15, 21, 65-67, 76, 81, 85, 88, 91, 169, 174-196, 198-210, 212, 213, 216, 217, 221, 222, 224-227, 230, 231, 233, 235-237, 243-246, 248, 249, 255, 269, 280, 295; vgl. Luxemburger
Sigmund → Österreich
Silenen 111
Simler, Josias (1530-1576) 41, 49, 50, 53, 55
Sitten 210
- Bischof von 134, 181, 201
- - Andreas Gualdo (1418-† 1437), Erzbischof von Colocza (1413-1420) 190, 191, 201, 208
- - Wilhelm VI. von Raron (1402-1418) 190; → Schinner
Solothurn 47, 58, 109, 112-114, 116, 135, 136, 145, 147-149, 177, 178, 201, 259
Speyer, Bischof von 120
Spiez 75
Steinen 111
Stoffeln, Peter von 154
Strassberg, Imer von († 1364) 154, 155
- Otto II. von († 1318) 109
Strassburg 212, 270
- Bischof Johann von Lichtenberg (1354-1365) 161
- - → Buchegg Berchtold von
Stühlingen 252, 253
Stüssi, Rudolf, Bürgermeister in Zürich († 1443) 217
Stumpf, Johannes (1500-1577/78) 41, 47, 53-55
Sulz, Alwig von († 1493) 262
- Rudolf von († 1488/95) 264

Tarantaise, Erzbischof von 191
Tesserete 178
Tessin → Leventina
Thun 113, 114, 219
Thurgau 285
Thurn, Peter von, Herr zu Gestelen († nach 1356) 134
Tirol 122, 137-140, 151, 156, 170, 275-278; vgl. Brandenburg, Ludwig; Kärnten, Österreich
Toggenburg, Diethelm V. Graf von († 1337) 130
- Friedrich IV. von († ~ 1315) 109
- Friedrich VII. von (vor 1385-1436) 69, 199, 216, 231, 245-249
Torner, Caspar 201
Trier 259-262, 264
- Erzbischof von → Luxemburg, Balduin von
Tschachtlan, Benedict, Berner Ratsherr und Chronist († 1493) 71-76, 80

Tschudi, Aegidius (1505-1572) 41, 48, 49, 51-53, 59, 195
Türken 27, 83, 84, 94, 176, 195, 203, 258, 259, 268

Ulm 108, 192
Ungarn 88, 117, 174, 195, 198, 201, 203, 205, 206, 246
- Matthias Corvinus, König von (1443-1490) 268, 273, 275; vgl. Sigmund
Unterwalden 44, 45, 47, 110, 116, 117, 125-127, 151, 154, 158, 187, 197, 201, 204, 209, 225, 227, 230, 232-235; → Nidwalden, Obwalden, Waldstätte
Uri 44, 45, 47, 110, 111, 115-118, 124, 125, 127, 142-144, 153, 158, 171-173, 185-187, 189, 193, 195, 197, 200-202, 204, 209, 211, 212, 228-230, 232, 233, 235, 244, 296; vgl. Waldstätte
Urkantone → Waldstätte
Urseren 110, 117, 123, 125, 229, 230; vgl. Uri

Varese 211
Varnbühler, Ulrich, St.-Galler Bürgermeister (ca. 1440-1495/96) 271, 280
Vaz, Donat von (~ 1280- vor 1338) 122, 126, 127, 129, 132
Venedig 174-176, 186, 188-190, 192, 193, 195, 198, 199, 202-204, 207-210, 212
Vienne, Dauphin Humbert II. von (1312-1355) 129
Vimercato, Conrad de, Sekretär Filippo Maria Viscontis 208
Virneburg, Heinrich von, Erzbischof von Mainz (1328-1346; † 1353) 120
Visconti 115, 123, 172, 174-176
- Azo (1302-1339) 122, 123, 140
- Filippo Maria (13...-1447) 176, 178, 179, 181, 182, 186, 189, 192-196, 198-200, 202, 204, 208-212
- Gian Galeazzo (1351-1402) 168-171, 197, 211
- Gian Maria (1389-1412) 176
Vitoduran → Winterthur

Waadt 266; → Savoyen
Wädenswil 153; von
Waldkirch, Johann Rudolf (1678-1757) 49
Waldmann, Hans, Zürcher Bürgermeister (1435-1489) 92
Waldstätte 48-51, 74, 85, 89, 103, 106-112, 114, 118, 119, 122-126, 128, 129, 131, 135, 136, 141-145, 150-154, 156, 157, 159, 160, 162, 164-166, 186, 205, 227-234, 237, 238, 295
Walenstadt 247
Walker, Ulrich, Schultheiss zu Luzern († 1427) 203, 204, 207
Wallis 45, 171, 180, 181, 185-188, 190, 191, 201, 211; vgl. Heimgarten, Raron, Sitten
Weber, Veit, Liederdichter 258
Weesen 247

Weggis 224
Weingarten 192, 193
Wenzel (1361-1419) 29, 66, 68, 76, 85, 88, 91, 143, 166-169, 173, 195, 220, 221, 223-225, 227, 230, 231, 233, 234, 236; → Luxemburg
Werdenberg-Heiligenberg, Albrecht I. von (1308-1364) 119, 122, 123, 125-127, 132, 136, 142, 149-151
- Hugo IV. von († 1329) 126
Wettingen, Kloster 158, 229
Wettstein, Johann Rudolf, Basler Bürgermeister (1594-1666) 12
Wien 202, 207
Windegg 247
Winterthur 248
- Johannes von (~ 1300-1348) 119, 141, 149
Wittelsbach 152, 165, 296
- → Bayern, Brandenburg, Ludwig der Bayer, Pfalzgraf

Wolhusen, von 233
Worms 14, 271, 281, 285-287, 291, 296
Württemberg, Grafen von 255
- Herzog Ulrich von (1487-1550) 284

Zähringen, Herzöge von 93
- Herzog Berchtold V. von († 1218) 42, 43, 55, 56, 65, 214
Zofingen 154
Zürich 41, 42, 47, 67-70, 81, 82, 85, 89-92, 108, 115, 118-121, 130-132, 136, 141, 144, 146, 147, 150-155, 157-163, 165, 177, 178, 184, 185, 188, 192, 193, 196-202, 204-207, 210, 212, 214-218, 222, 224, 225, 235, 236, 240, 244-253, 256, 273, 286, 288, 289, 295
Zürcher Chronik 42, 67, 68
Zug 145, 156, 157, 159, 161-163, 200, 202, 204, 210, 231, 234, 235, 237, 273
Zwingli, Huldrich (1484-1531) 288, 291